J. pract.
58 m

Eigenbrodt

<36606574940010

<36606574940010

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Verhältniß

der

Gerichte zur Verwaltung

im

Großherzogthum Hessen

mit Entscheidungen des Staatsraths zu Darmstadt.

Von

dem verstorbenen Großherzoglich Hessischen Geheimen Staatsrath

Carl Christian Eigenbrodt.

Nach seinem Tod herausgegeben

von

seinem Sohn,

Reinhard Eigenbrodt,

Advocaten zu Darmstadt.

Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1840.

H 9. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort des Herausgebers.

Ueber die Veranlassung und den Zweck der Schrift, welche ich dem Publicum hiermit aus dem literarischen Nachlaß meines verehrten Vaters übergebe, hat er sich selbst in seinem (unvollendet gebliebenen) Vorworte ausgesprochen.

Das Verhältniß der Justiz zur Staatsverwaltung war für den Verstorbenen nicht allein ein Gegenstand langjährigen Studiums, sondern es wurde auch seine practische Thätigkeit in den verschiedenen Staatsämtern, welche er nach und nach in der Administration bekleidete, vielfach darauf hingeleitet. Es war ihm namentlich mehrfach vergönnt, durch Gesetzgebungsarbeiten auf die Ausbildung jenes Verhältnisses einzuwirken, und es können als Gesetze, deren Verfasser der Verstorbene war, und welche die Bestimmung jenes Verhältnisses berühren, die Gemeinheitstheilungsordnung für das Herzogthum Westphalen vom 9. Juli 1808 (deren erste fünf Abschnitte in die Verordnung vom 7. September 1814 beinahe wörtlich übergegangen und durch das Gesetz vom 19. Mai

1827 auch auf Rheinhessen ausgedehnt sind), die Verordnnng über die Organisation des Forstwesens vom 16. Januar 1811, die Verordnung über den Ersatz des Wildschadens vom 6. August 1810, und die Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 angeführt werden.

In den letzten acht Jahren seines Lebens hatte der Verfasser, nachdem er zu Ende des Jahres 1830 von den Geschäften im Finanzministerium dispensirt worden war, um zu Arbeiten im Fache der Gesetzgebung und zu Arbeiten und Vorträgen im Staatsrath verwendet zu werden, die große Mehrzahl aller bei dem letzteren vorkommenden streitigen Gegenstände und Competenzconflicte zu bearbeiten, und die vorliegende Schrift kann als die letzte Frucht dieser seiner amtlichen Thätigkeit angesehen werden. Von vielen der in derselben mit ihren Motiven mitgetheilten Staatsrathsentscheidungen ist es dem Herausgeber bekannt, daß sie von dem Verfasser herrühren, und von anderen muß er dieses vermuthen. Insoweit sie dem Verfasser angehören, hat er durch Mittheilung derselben zugleich die eigene Entwickelung seiner Ansichten mitgetheilt.

Wenn hier eines Falles erwähnt wird, wo die persönliche Ansicht des Verfassers mit einem in der Schrift historisch mitgetheilten Grundsatze des Staatsraths nicht übereinstimmte, mit dem Grundsatze nämlich, daß über die Berechtigung der Gemeindebürger zum Allmendengenuß nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten (§. 27. III.): so geschieht dieses bloß, um zu zeigen, daß diejenigen irren würden, welche dem Verfasser eine überwiegende Vorliebe für die Verwaltung zuschreiben wollten. —

Was meinen Antheil an der Schrift betrifft, so habe ich mich streng in den Gränzen des Herausgebers gehalten. Die Aufschrift: „zum Druck fertiges Manuscript", welche der

Verstorbene dem letzteren gegeben hatte, rechtfertigte der Inhalt desselben; war auch weniges Einzelne nicht ganz vollendet, und hatte der Verfasser noch einige Zusätze beabsichtigt, so konnte das Werk doch in seiner vorliegenden Gestalt gegeben werden, ohne daß eine Ausarbeitung der beabsichtigten Zusätze durch den Herausgeber nöthig gewesen wäre. Hiervon abgesehen, bedurfte es nur hier und da unbedeutender Ergänzungen und Einschaltungen. — In Bezug auf das Einzelne finde ich zu bemerken, daß der im §. 42 unter II. vorkommende (von mir dort eingeschaltete) Rechtsfall sich seiner Darstellung nach besser geeignet haben würde, in den §. 6 aufgenommen zu werden. Hier hatte ihm der Verfasser seine Stelle bestimmt und ihn einschalten wollen; ich bemerkte dieses jedoch erst, als der Druck zu weit vorangeschritten war.

Für diejenigen Leser, welche die Benutzung der neuesten Literatur vermissen sollten, sey daran erinnert, daß der Verfasser am 11. Mai 1839 gestorben ist, und weiter angeführt, daß die Schrift schon längere Zeit bei seinem Leben zum Druck bereit gelegen hatte.

Vielleicht wird dieselbe auch außerhalb des engeren Kreises, für welchen sie zunächst bestimmt ist, nicht ohne Interesse aufgenommen werden. Der Gegenstand, den sie behandelt, gehört in der Theorie noch immer zu den schwebenden und denjenigen Fragen, mit deren Bearbeitung die Rechtswissenschaft am eifrigsten beschäftigt ist, und wie wichtig für die Fortschritte der Lehre die Mittheilung der Entscheidungen der Competenzconflicte und die Darstellung des Verhältnisses der Justizsachen zu den Verwaltungsgegenständen, wie dieß in den verschiedenen deutschen Staaten sich ausgebildet hat, sey, ist vor Kurzem von Mittermaier (Archiv für civil. Praxis Bd. XXI. H. 2. S. 263) hervorgehoben worden.

Möge diese Schrift — gleichsam die letzten Worte des Verfassers — dazu beitragen, seinem Namen ein ehrendes Gedächtniß zu erhalten!

Darmstadt im September 1840.

Vorwort des Verfassers.

(Unvollendet.)

In dem Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, welches ich in den Jahren 1816 bis 1818 in vier Bänden herausgab, handelt ein besonderer Abschnitt (Bd. I. S. 242—385) vom Verhältniß der Justiz zur Verwaltung in der Weise, daß nicht bloß dargestellt ist, wie dieses Verhältniß damals gesetzlich im Großherzogthum Hessen bestand, sondern daß auch zugleich motivirt die Meinung ausgesprochen wurde, daß dieses Positivrechtliche mit dem übereinstimme, was die Natur der Sache gebietet.

Seitdem sind in unserem Staate über jenes Verhältniß weitere, zum Theil abändernde Gesetze und Verordnungen erfolgt; über manche Zweifel, die bezüglich hierauf in einzelnen Fällen entstanden, hat der im Jahre 1821 errichtete Staatsrath Entscheidungen ertheilt. Auch sind seit jener Zeit manche Schriften über diese Materie im Allgemeinen erschienen; mitunter wurde darin auch meines Handbuchs erwähnt.

Meine amtlichen Verhältnisse machen es nöthig, daß ich mich anhaltend in übersichtlicher Kenntniß des Einzelnen erhalten muß, was unsere Gesetzgebung und Jurisprudenz über das Verhältniß der Justiz zur Verwaltung darbietet, und so

entstand, daß ich alle hierauf sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse des Staatsraths sammelte und unter gewissen Rubriken zusammenstellte. Auch erhielt ich, durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, die Einsicht von in diese Materie einschlagenden Urtheilen unseres Oberappellations- und Cassationsgerichts und der dazu gehörigen, im Gericht erstatteten Relationen.

Da die älteren und neueren, diese Materie betreffenden Gesetze und Verordnungen in den dickleibigen Verordnungssammlungen, Amtsblättern und dem seit der zweiten Hälfte des Jahres 1819 erscheinenden, Manches über die laufende Verwaltung zugleich enthaltenden Regierungsblatt zerstreut sind; da erst im Jahre 1816 die Provinz Rheinhessen zum Großherzogthum neu hinzugekommen und deßhalb über die dortigen Competenzverhältnisse in meinem Handbuche nichts enthalten ist, und da die Erkenntnisse des Staatsraths und des obersten Gerichts in der Regel bloß den betreffenden Parthien und Behörden bekannt werden, so entschloß ich mich, diese, sich auch über die Provinz Rheinhessen erstreckende Compilation dem Druck zu übergeben, als ein Promptuarium für die vaterländischen, vorzüglich die angehenden, Geschäftsmänner zur leichten Uebersicht unserer bestehenden Legislation und Praxis in dieser wichtigen Materie.

Da diese Schrift hiernach einen bloß praktischen Zweck hat, so lag eine streng systematische Anordnung des Einzelnen derselben nicht in meiner Absicht.

Daher ist auch auf die frühere Gesetzgebung nur so weit zurückgegangen worden, als zur Kenntniß oder Erläuterung des gegenwärtig bestehenden Rechts erforderlich ist.

Auf wissenschaftliche Erörterungen, die nicht aus positivrechtlichen Quellen geschöpft sind, habe ich mich eben deßhalb in der Regel nicht eingelassen.

Insbesondere habe ich mich nicht veranlaßt gefunden, an der literarischen Fehde Antheil zu nehmen, die nun seit länger als zwanzig Jahren über die Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativsache? geführt worden ist, mitunter auf eine Weise, die hinsichtlich der Urbanität der Ausdrücke sehr Vieles zu wünschen übrig läßt.

Hier erwähne ich nur so viel, daß ich fast alle Schriften, worin dieser Gegenstand erörtert ist, gelesen und sorgfältig geprüft habe, daß mir aber die bereits im Jahre 1816 vor dem Publikum ausgesprochene Ueberzeugung geblieben ist, daß die Administrativjustiz für gewisse Sachen als in dem Wesen des Staats nothwendig begründet sich darstellt, daß sie auch für gewisse andere Sachen diesem Wesen nicht widerspricht und zur vollständigen Erreichung des richtig gedachten Staatszwecks sehr nützlich ist.

Uebrigens hat die Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativsache? keine Schwierigkeit, wenn und so lange man sich bloß an die Natur der Dinge hält.

Justizsache ist, dem Wortverstande nach, gleichbedeutend mit Rechtssache. Eine solche aber ist in jedem Falle vorhanden, wo es sich von einem verletzten oder bestrittenen Recht handelt, und soweit es sich davon handelt; also insbesondere jedesmal, wenn der obrigkeitliche Ausspruch erfolgt oder verlangt wird darüber: ob und was Jemand, nach Inhalt des bestehenden Rechts, zu geben, zu thun, zu unterlassen, zu leiden schuldig sey.

Alles, was außerdem die Thätigkeit der obrigkeitlichen Behörden in Anspruch nimmt, ist seiner Natur nach Administrativsache.

Wenn daher z. B. Jemand behauptet, daß er in der Besteuerung gesetzwidrig prägravirt sey, oder daß man bei der Recrutirung ihm gesetzwidrig die Befreiung oder die Versetzung zum Depot versage, oder seine Wahl zum Landtagsabgeord-

neten oder zum Mitgliede des Gemeinderaths, deren Rechtsgültigkeit bestritten wird, rechtsgültig sey, so sind das ihrer Natur nach wirklich Justizsachen. Eben so, wenn ein im Administrativfache angestellter Staatsbeamte behauptet, daß die vorgesetzte Administrativbehörde ihm mit Unrecht, also rechtswidrig, einen Verweis ertheilt habe.

Dagegen ist, ihrer Natur nach, Administrativsache, insoweit nicht bei der Behandlung Rechtsstreitigkeiten entstehen: die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, sowie die ganze sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit, insbesondere das Vormundschaftswesen, und noch andere Sachen, welche zwar die Justizverwaltung betreffen, aber das eigentliche Rechtsprechen nicht erfordern.

Aus sehr achtbaren Gründen hat fast allenthalben, namentlich in Deutschland von alten Zeiten her, das Herkommen oder die Gesetzgebung diese Administrativsachen den Gerichten, entweder zur eigenen Besorgung oder zur Beaufsichtigung der zur Besorgung derselben bestellten Behörden, zugewiesen, hierdurch aber eine Verwirrung der Begriffe veranlaßt, indem nun Manches, was bloße Gerichtssache ist, wohl für Justizsache gehalten wird.

Eben so hat die Gesetzgebung oder das Herkommen fast allenthalben gewisse Justizsachen nicht denen öffentlichen Behörden, welche a potiori Gerichte genannt werden, sondern anderen öffentlichen Behörden zur Cognition und Entscheidung zugewiesen, und hierdurch ist dann entstanden, was man Administrativjustiz nennt. Eine solche übte namentlich im deutschen Reiche der Reichstag aus, indem in gewissen Fällen gegen die Entscheidung der Reichsgerichte an ihn der Recurs ergriffen werden konnte, und mehrmals mit Erfolg ergriffen worden ist.

Es gab in Deutschland aber auch einen Fall, in welchem weder ein Gericht, noch eine andere Behörde zu entscheiden

hatte; nämlich, wenn zwischen dem Kaiser und dem Reiche Streit über staatsrechtliche Fragen entstand. Pütter *) sagt hierüber: Quodsi finxeris, controversiam inter Caesarem ex una, atque totum imperium ex altera parte exoriri, tertius judex superior deficit.

Wer gar keine Administrativjustiz in unserem Staate haben will, der möge wohl bedenken, welche Folgen entstanden wären und noch entstehen würden, wenn in allen denjenigen, ein streitiges Recht betreffenden Sachen, worüber in unserem Staate, wie aus der gegenwärtigen Schrift sich ergibt, nicht die Gerichte, sondern andere Behörden zu entscheiden haben, nur die Gerichte zu entscheiden gehabt hätten, oder künftig entscheiden sollten. Dieß soll kein Vorwurf gegen die Gerichte seyn, — — — — —

Als eine in dieser Hinsicht nicht unwichtige Thatsache erscheint, daß die Landstände des Großherzogthums Hessen auf keinem Landtage gegen das Bestehen der Administrativjustiz in unserem Staate reclamirt, daß sie im Gegentheil zu Gesetzesentwürfen, wodurch die Administrativjustiz eine Ausdehnung erhalten sollte, sehr bereitwillig die Zustimmung ertheilt haben. Es ist insbesondere von den Landständen immer als eine in der Natur der Sache begründete Einrichtung betrachtet worden, daß über Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administrativbehörden nicht von dem obersten Gericht, sondern von dem Staatsrath zu entscheiden sey.

Es verhält sich mit der Administrativjustiz, wie mit den indirecten Auflagen. Schriftsteller (ich selbst gehöre zu solchen) haben deducirt, daß man bloß directe Steuern haben solle;

---

*) *Pütter* **institut. juris publici Germanici §. 519.** Die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den Kaiser erstreckte sich, wie bereits Senkenberg gezeigt hat, bis auf Streitigkeiten über Domänensachen, sowie auch jetzt die landesherrlichen Finanzkammern in solchen Sachen vor dem Richter stehen.

gleichwohl hat die Erfahrung, daß man mit letzteren allein unter den wirklich bestehenden Umständen die Staatsbedürfnisse nicht befriedigen könne, jener theoretischen Demonstrationen ungeachtet die indirecten Auflagen bestehen lassen, sogar neue herbeigeführt. Und so sieht es auch mit der Administrativ-justiz aus; wirkliches Bedürfniß läßt sie bestehen, dehnt sie wohl noch aus. — Daß übrigens hierdurch weder unnöthigen oder übel angelegten indirecten Auflagen, noch demjenigen, was von der Administrativjustiz ohne Nachtheil des Guten entbehrt werden kann, eine Schutzrede gehalten werden soll, versteht sich von selbst.

— — — — — — — — — — —

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Das Allgemeine.

Seite.

§. 1. Wer über Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administrativbehörden zu entscheiden hat, und wie in solchen Fällen sich beide Behörden zu verhalten haben 1

§. 2. Recht der Parthien, eine Entscheidung über das Competenzverhältniß zwischen den Gerichten und der Administration zu verlangen . . 10

§. 3. Positive und negative Conflicte. — Conflicte bezüglich auf die sogenannte willkührliche (voluntäre) Gerichtsbarkeit. 12

§. 4. Oberste Grundsätze über die Competenz der Gerichte und der Administrativbehörden 14

§. 5. Theilweise Competenz der Gerichte und der Administrativbehörden in einer und derselben Sache. Incidentpunkte, Präjudicialfragen 17

§. 6. In welcher Lage der Sache die Erhebung eines Competenzconflicts zulässig ist 19

§. 7. Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten, welche kein gemeinschaftliches Obergericht haben 22

§. 8. Streit darüber: ob ein Competenzconflict vorhanden sey 24

§. 9. Administrativjustizsachen, contentiöse Administrativsachen. Die Competenz des Staatsraths ist auf erstere beschränkt; richtet sich in

Seite.

Rheinhessen insbesondere nach der Competenz der vormaligen Präfecturräthe 26

§. 10. Verfahren in Administrativjustizsachen und in contentiösen Verwaltungssachen 31

Zweite Abtheilung.

Das Besondere.

§. 11. Auslegung der Staatsverträge 34

§ 12. Landständische Angelegenheiten 36

§. 13. Dienstrechtliche Verhältnisse der Civilstaatsdiener 40

A. Besoldung und Pension 41

B. Dienstfehler, Dienstvergehen, Dienstverbrechen 47

C. Mißbrauch der Amtsgewalt gegen Dritte 64

§. 14. Advocaten. Anwälte 72

§. 15. Geometer. Feldgeschworne 76

§. 16. Das Militärwesen 78

A. Pflicht und Tauglichkeit zum Kriegsdienst 78

B. Militärgerichtsbarkeit 80

C. Disciplinargewalt der Militärvorgesetzten 85

D. Anspruch auf Pensionirung 86

§. 17. Verhältniß der Oberfinanzkammer, der Obereinnehmer und Rentbeamten zu den Landgerichten und anderen Justizbehörden. — Fiscalische Processe 86

§. 18. Domänen 92

§. 19. Regalien und indirecte Auflagen 94

A. Schuldigkeit zur Entrichtung und Betrag 95

B. Contraventionen gegen finanzielle Gesetze 96

§. 20. Directe Steuern 98

§. 21. Entschädigung für durch gesetzliche Bestimmungen aufgehobene Steuerfreiheiten, Wege- und Brückengelder, Leibeigenschaft, Frohnden, Mühlenbann und Monopolien 102

Seite.

§. 22. Ausscheidung verschiedenartiger Revenüen, Lasten und Schulden 111
§. 23. Staatsschulden 114
§. 24. Finanzexecutionsordnung 116
§. 25. Eintreibung des Einkommens der Standesherren und der Patrimonialgerichtsherren 121
§. 26. Revision und Abschluß der Rechnungen des Staats, der Gemeinden, der Kirchen, der geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs- und Schulfonds 122
§. 27. Verhältnisse der Gemeinden 135
§. 28. Kriegslasten. Kriegsschulden 149
§. 29. Gemarkungsgränzen 155
§. 30. Gemeinheitsauseinandersetzungen 160
§. 31. Vertheilung der französischen Aversionalmasse 168
§. 32. Theilung geschlossener Güter, einzelner Grundstücke und Gebäude 171
§. 33. Verwandlung der Naturalzehnten und Schaafweideberechtigungen in ständige Renten 174
§. 34. Zwangsweise Ablösung der Grundrenten 180
§. 35. Gezwungene Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke. Entschädigung 189
§. 36. Gezwungene Hand- und Spanndienste für öffentliche Zwecke, gegen Lohn 202
§. 37. Brandschadensersatz durch Versicherungsanstalten 204
§. 38. Wildschadensersatz 212
§. 39. Gewerbsbetrieb 216
§. 40. Die Juden 219
§. 41. Streitigkeiten über Wasserbenutzung 222
§. 42. Kosten einzelner Polizeianstalten 229
§. 43. Postwesen 234
§. 44. Kirchen und Volksschulen 241
§. 45. Höhere Schulen 271
§ 46. Verhältniß der Regierung zur Justizverwaltung im Allgemeinen 276
§. 47. Mitwirkung der Administrativbeamten zur Verwaltung der Civiljustiz. Kirchenbücher, Civilstandsregister 282
§. 48. Befugniß der Administrativbehörden, Strafen anzudrohen . . . 284

Seite.

§. 49. Befugniß der Administrativbehörden, Strafen zu verhängen . . 289

§. 50. Mitwirkung der Administrativbehörden zur Entdeckung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen; Verhaftungen, Haussuchungen 300

§. 51. Rheinschiffahrt 305

Erste Abtheilung.

Das Allgemeine

§. 1.

Wer über Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administrativbehörden zu entscheiden hat, und wie in solchen Fällen sich beide Behörden zu verhalten haben.

I. Im §. 7 des ersten Organisations-Edicts vom 12. October 1803 war bestimmt: „So oft Streit entsteht, oder die Frage ist, ob der vorliegende Fall unter ein allgemeines oder specielles Gesetz subsumirt werden müsse, muß die Justizbehörde entscheiden." — Diese Vorschrift wurde von Gerichten so verstanden, daß sie ausschließlich auch über das Competenz-Verhältniß zwischen sich und den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden hätten, während letztere behaupteten, daß hierüber im Falle eines Streits das geheime Staatsministerium zu entscheiden habe, und dieses darüber in einzelnen Fällen [1]) wirklich entschied. — Uebereinstimmend hiermit wurde im Jahre 1811 verordnet [2]): „Entsteht in einzelnen Fällen zwischen dem Oberforstcollegium und einem Justizcollegium Zweifel, ob eine Sache unter die Categorie der Forstpolizeisachen oder der Justizsachen gehört, so soll, nach vorgängiger Communication zwischen beiden Collegien, im Fall, daß der Anstand hierdurch nicht gehoben wird, Bericht an das Geheime Ministerium erstattet, und von diesem entschieden werden, zu welches Collegs Ressort die Sache gehöre." — Bezüglich anderer Sachen dauerte aber der Streit zwischen Justizcollegien und Administrativcollegien fort, indem

---

1) Z. B. im Jahre 1807. Handbuch I. 343.
2) Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 16. Jänner 1811. §. 99.

jene für sich das Recht behaupteten, über ihre Competenz auch im Verhältniß zu diesen zu entscheiden.

Unter dem **13.** Januar **1813** erließ Großherzog Ludewig **I.** aus eigener Bewegung einen Cabinetsbefehl an das Geheime Staatsministerium: daß Ihm ein Verordnungs-Entwurf, wodurch nach Möglichkeit alle Collisionen zwischen Justiz- und Administrations-Behörden vermieden würden, vorgelegt werden solle [3]). Das Staatsministerium theilte diesen Kabinetsbefehl zuerst zwei Mitgliedern der Gesetzgebungs-Commission zum Gutachten mit, welche einen sehr in das Einzelne gehenden, nicht ohne Vorliebe für die Administration verfaßten Verordnungs-Entwurf vorlegten. Ueber diesen Entwurf wurde eine Commission zu Gießen, bestehend aus Mitgliedern der Regierung und des Hofgerichts und dem Professor der Rechte, Grolman (dem nachherigen Staatsminister), mit Gutachten vernommen, welche einen andern, von dem erwähnten sehr abweichenden, Verordnungs-Entwurf ausarbeitete und vorlegte. Ueber beide Entwürfe wurde von einer Commission zu Arnsberg, bestehend aus Mitgliedern der Regierung und des Hofgerichts, berathen, deren Majorität sich zu dem ersten Entwurf hinneigte. Sämmtliche Acten wurden nun dem Oberappellations-Gericht zur Begutachtung mitgetheilt. Dieses erklärte sich einstimmig für die Ansichten der Gießer Commission, verfaßte hiernach einen Verordnungs-Entwurf, dem auch das Staatsministerium beitrat und, auf dessen Antrag, der Großherzog die Sanction ertheilte.

So entstand die **Verordnung vom 12. Mai 1814** [4]), folgenden Inhalts:

„Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrations-Behörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

(§. **1.**) In allen Sachen, in welchen sich Unsere Administrativ-Behörden als competent ansehen, und deßhalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justiz-Behörden aller, gegen letztere gerichteten Inhibi-

---

3) Es heißt in diesem Cabinetsbefehl: „Die Administration soll die Justiz, die Justiz aber auch die Administration nicht hemmen, oder gar in processualische Weitläuftigkeiten und Chikanen verwickeln."

4) Verordn. Samml. 1814. Num. 30. S. 25. — Ueber eine anonyme Kritik dieser Verordnung, die in der Justiz- und Polizei-Fama, herausgegeben von Hartleben, Jahrgang 1815, S. 493 ff., erschien, habe ich mich bereits im Handbuch I. §. 107. 109 und 123 geäußert.

tionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifenden Proceduren zu enthalten.

(§. 2.) Wenn in solchen Sachen gegen Verfügungen einer oberen Administrativ-Behörde bei einem unserer Justiz-Collegien Beschwerde geführt wird, und das Justiz-Colleg sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativ-Behörde im Wege der Communication [5]) mitzutheilen, worauf die letztere unverzüglich, insofern keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, alles Verfahren, was zu dem Recurs an die Justizbehörde Anlaß gegeben, einzustellen und, falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffenen Recurs für zulässig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne Weiteres an die Justizbehörde abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft erachtet, der Justiz-Behörde zu eröffnen hat.

(§. 3.) Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer frühern Ansicht abzugehen, und sind hiernach die Behörden über die Unstatthaftigkeit des Recurses einig, so behält es hierbei sein Bewenden, der Reclamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativ-Behörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen [6]).

Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre deßfallsige Ansicht, mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserm Geheimen Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände, zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen Rechtsverletzung die Frage sey.

(§. 4.) Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den betheiligten Behörden, oder die Entscheidung des Geheimen Staatsministeriums abzuwarten, so hat die Administrativbehörde, als diejenige, welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisionalverfügung zu treffen, wobei jedoch jedesmal möglichst dahin Bedacht zu nehmen ist, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dieß wegen besonderer Beschaffenheit der Sache und der nothwendig zu erlassenden

---

5) Das heißt, nicht in Form eines Decrets, sondern in Form eines Schreibens.

6) S. hierüber weiter unten §. 2.

Provisionalverfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann.

(§. 5.) Wenn Sachen vor Unsere Justizcollegien gezogen werden, welche die Administrativbehörden als zu ihrem Ressort geeignet betrachten, so haben die letzteren ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justizcollegien erlassenen Verfügungen zu enthalten, und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in dessen Entstehung die Entscheidung des Geheimen Staatsministeriums einzuholen; sowie denn auch in dergleichen Fällen die etwa nöthigen Provisionalverfügungen von den Justizcollegien zu erlassen sind.

(§. 6.) Collisionsfälle, welche sich zwischen den Justizämtern und unteren Administrationsbehörden ergeben, sind von denselben jedesmal, mit einstweiliger Aussetzung alles Verfahrens [7]), an ihre vorgesetzte Landescollegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten.

(§. 7.) Die in den vorigen §§. enthaltenen Bestimmungen sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den stracken Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserm Fiscus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativbehörden zu wahren haben, und Einzelnen oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justizbehörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben.

Eben dieß gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegründeter oder geleiteter Institute und über die privatrechtlichen Verhältnisse aus Contracten, welche Administrativbehörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen lassen.

(§. 8.) Ueber die Gränzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativbehörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer besondern Verordnung das Erforderliche verfügen [8]): die Justizbehörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung vor ihr Forum zu

---

7) Wegen der auch in solchen Fällen etwa nöthigen Provisionalverfügungen s. unten Nr. IV. A. und B.

8) Diese Verordnung ist unter dem 11. März 1818 erfolgt. Verordn. Samml. Nr. 23. S. 26.

ziehen, und nie Reclamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativbehörden anzunehmen, vielmehr die Reclamanten damit einzig an die vorgesetzte Administrativbehörde zu verweisen.

(§. 9.) Alle frühere, dieser Unserer Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, namentlich die in Unserm Organisations-Edict vom 12. October 1803 §. 7 zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justizcollegien und den übrigen Staatsbehörden festgesetzte Regel (s. oben unter I.), werden hiermit für aufgehoben erklärt."

II. Ueber Competenzstreitigkeiten in der Provinz Rheinhessen hatte unter der französischen Herrschaft anfänglich das Vollziehungsdirectorium zu entscheiden [9]), während der Consular- und der kaiserlichen Regierung aber der Staatsrath [10]). — Unter der wieder erlangten deutschen Herrschaft ist für diesen Landestheil bis zum 28. Mai 1821 keine Bestimmung darüber, welche Behörde über Competenzconflicte zu entscheiden habe, erfolgt.

Nach dem Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Fructidor III. (not. 9) soll, wenn Conflict entsteht, von den Gerichten und den Administrativbehörden mit allem Verfahren in der betreffenden Sache so lange inne gehalten werden, bis von der competenten obern Behörde über den Conflict entschieden ist.

Der Beschluß der Consuln vom 13. Brumaire X. (4. November 1801) [11]) enthält:

„*Art.* 1. **Aussitot que les commissaires du gouvernement seront informés q'une quéstion attribuée par la loi à l'autorité administrative, à été portée devant le tribunal où ils exercent leurs fonctions [12]), ils seront tenus d'en requerir le renvoi devant l'autorité compétcnte, et de faire insérer leurs réquisitions dans le jugement qui interviendra.**

---

9) Gesetz vom 21. Fructidor III. (7. September 1795) bei *Desenne* code général Français Tom. II. p. 281. Die französische Geschäftssprache bedient sich für solche Streitigkeiten gewöhnlich, wie auch hier, des Ausdrucks: Conflit *d'attribution*, und nur selten des Ausdrucks: conflit de *jurisdiction*, wie z. B. in dem Beschlusse des Directoriums vom 2. Germinal V. bei *Desenne* IV. 182.

10) Constitution vom 22. Frimaire VIII. (13. December 1801), Art. 52, bei *Desenne* I. 129. Consularreglement vom 5. Nivose VIII., Art. 11, bei *Desenne* II. 2. Kaiserliches Decret vom 11. Juni 1806, bei *Desenne* II. 7.

11) *Desenne* IV. 612.

12) Unter dem Worte tribunal sind hier auch die Friedensgerichte, obgleich sie nur aus Einer Person bestehen, verstanden.

2. Si le tribunal refuse le renvoi [13]), ils en instruiront sur-le-champ le préfet du département, auquel ils enverront en même temps copie des dites requisitions, aiusi que des motifs sur lesquels elles sont fondées.

3. Le préfet, dans les vingt-quatre heures, élévera le conflit et transmettra, sans aucun rétard, copie de son arrêté au commissaire du gouvernement, par lequel il sera notifié au tribunal, avec déclaration, qu'aux termes de l'article 27 de la loi du 21. Fructidor an 3, il doit être sursis à toutes procedures judiciaires, jusqu'à ce que le conseil d'état ait prononcé sur le conflit [14]).

4. Independamment de toute dénonciation des commissaires du gouvernement près les tribunaux, les préfets éléveront le conflit entre les deux autorités, toutes les fois qu'ils seront informés d'ailleurs qu'un tribunal est saisi d'une affaire qui, par sa nature est de la compétence de l'administration; et dans ce cas, le commissaire du gouvernement sera également tenu de faire la notification prescrite par l'article precédent, quelle que puisse être son opinion sur la compétence."

Aus dem Strafgesetzbuch (code pénal) vom Jahre 1810 gehören hierher folgende Bestimmungen:

Art. 127. Seront coupables de forfaiture, et punis de la dégradation civique, . . . 2. Les juges, les procureurs généraux ou imperiaux, ou leurs substitus, les officiers de la police judiciaire, qui auraient excédé leur pouvoir, en s'immisçant dans les matières attribuées aux autorités administratives, soit en faisant de réglements sur ces matières, soit en défendant d'exécuter des ordres émanés de l'administration, ou qui ayant permis ou ordonné de citer des administrateurs pour raison de l'exercice de leurs fonctions, auraient persisté dans l'exécution de leurs juge-

---

13) Das Gericht spricht diese Weigerung durch ein förmliches Urtheil aus, welches, wie alle Urtheile der dortigen Gerichte überhaupt, auch die Entscheidungsgründe enthalten muß.

14) Gegenwärtig besteht in Frankreich die sehr heilsame Vorschrift, daß der Conflict als nicht erhoben betrachtet werden, und das Gericht in der Sache weiter vorschreiten soll, wenn ihm nicht innerhalb drei Monaten, nachdem der Präfect den Conflict erhoben und den Beschluß darüber auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat, wofür eine Frist von 14 Tagen bestimmt ist, eine dem Conflict günstige Entscheidung des Staatsraths notificirt worden ist. S. die königl. Ordonnanzen vom 1. Juni 1828 Art. 16 und die weitere vom 12. März 1831 Art. 7. *Th. Chevalier* jurisprudence administrative (Paris 1836) Tom. I. p. 213 et 222.

ments ou ordonnances, nonobstant l'annulation qui en aurait été prononcée, ou le conflit qui leurs aurait été notifié.

128. Les juges qui, sur la revendication formellement faite par l'autorité administrative d'une affaire portée devant eux, auront néanmoins procedé au jugement avant la décision de l'autorité supérieure, seront punis chacun d'une amende de 16 francs au moins et de 150 francs au plus. — Les officiers du ministère public qui auront fait des réquisitions ou donné des conclusions pour le dit jugement, seront punis de la même peine.

129. La peine sera d'une amende de 100 francs au moins, et de 500 francs au plus contre chacun des juges qui, après une réclamation légale des parties interessées ou de l'autorité administrative, auront, sans autorisation du gouvernement, rendu des ordonnances ou décerné des mandats contre ses agens ou préposés prévenus de crimes ou délits commis dans l'exercice de leurs fonctions. — La même peine sera appliquée aux officiers du ministère public ou de police, qui auront requis les dites ordonnances ou mandats.

130. Les préfets, sous-préfets, maires et autres administrateurs qui se seront immiscés dans l'exercice du pouvoir legislatif, comme il est dit au n. 1er de l'art. 127, ou qui se seront ingérés de prendre des arrêtés généraux tendant à intimer des ordres ou des défenses quelconques à des cours ou tribunaux, seront punis de la dégradation civique.

131. Lorsque ces administrateurs entrepreudront sur les fonctions judiciaires en s'ingérant de connaître des droits et interêts privés du ressort des tribunaux, et qu'après la réclamation des parties ou de l'une d'elles, ils auront néanmoins decidé l'affaire avant que l'autorité supérieure ait prononcé, ils seront punis d'une amende de 16 francs au moins, et de 150 francs au plus.“

III. Durch den Artikel IX. der Verordnung vom 28. Mai 1821 [15]) wurde der Großherzogl. Staatsrath „die oberste entscheidende Behörde in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden“. — Dieser damals neu errichtete Staatsrath ist aber erst im Juli 1823 eröffnet worden und in Thätigkeit getreten [16]), und bis dahin hat das Ministerium des Innern und der Justiz über solche Competenzstreitigkeiten entschieden.

---

15) Reg. Bl. 1821. Nr. 14. S 179.
16) Reg. Bl. 1823. Nr. 20. S. 234.

IV. Nach dem Erscheinen der Verordnung vom 28. Mai 1821 (III.) sind den Landräthen und Kreisräthen nachfolgende Vorschriften ertheilt worden:

A. Instruction für die Landräthe vom 28. November 1821 [17]) §. 12: „Sollten sich Fälle ereignen, in welchen zwischen ihnen und dem Landrichter rücksichtlich der Competenz Collisionen entstehen, so haben sie in dieser Hinsicht sich nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten, und wenn sie Provisorien wegen Gefahr auf dem Verzuge noch vor der Berichtserstattung für unumgänglich nöthig finden, mit dem Landrichter im Weg der Güte, allenfalls mittelst persönlicher Besprechung, sich zu verständigen."

B. Dienstinstruction für die Kreisräthe in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, vom 20. September 1832 [18]) §. 17: „Wenn sich Fälle ereignen, in welchen zwischen dem Kreisrath und einem Landgericht hinsichtlich der Competenz Collisionen stattfinden, so ist nach Anleitung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in der Art zu verfahren, 1) daß beide Behörden vorerst auf dem Wege der Communication, und allenfalls mittelst persönlicher Besprechung, sich zu verständigen suchen. Findet aber 2) eine Vereinigung der Ansichten nicht statt, so wird das Landgericht den Fall an das ihm vorgesetzte Hofgericht einberichten, welches, wenn es a) der Ansicht des Kreisraths beitritt, danach an das Landgericht verfügen wird; wenn es aber b) die Ansicht des Landgerichts für die richtige hält, entweder sogleich oder nach fruchtlos gepflogener Correspondenz mit dem Kreisrath zum Zweck einer Verständigung, im Falle es eine solche Correspondenz für nöthig erachtet, an das Ministerium des Innern und der Justiz berichtet und davon dem Kreisrath Nachricht gibt, welcher nun ebenfalls an das Ministerium des Innern und der Justiz Bericht zu erstatten hat, damit von demselben das Geeignete verfügt, namentlich, wenn es der Ansicht des Kreisraths beitritt, die Sache an den Staatsrath zur Entscheidung des Conflicts abgegeben werde.

Hinsichtlich der Befugniß zur Erlassung von Provisionalverfügungen gehen auf die Kreisräthe die Attributionen der bisherigen Regierungen über, bei deren Ausübung sie jedoch die Rechte der Parthien zu Ergreifung des Recurses an den Staatsrath in den Fällen der Vereinigung zwischen Administrativ- und Justizbehörden zu beachten haben.

---

17) Reg. Bl. 1821. Nr. 58. S. 687.
18) Reg. Bl. 1832. Nr. 58. S. 609.

Tritt von Anfang an ein Competenzconflict zwischen einem Hofgericht und einem Kreisrath ein, so haben beide Behörden nach den Normen zu verfahren, welche für Conflicte zwischen höheren Justiz- und Administrativbehörden vorgeschrieben sind.

In denjenigen Fällen, rücksichtlich deren die Kreisräthe dem Ministerium des Innern und der Justiz nicht unmittelbar untergeordnet sind, haben sie bei Competenzconflicten mit den Landgerichten die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Administrativjustizhof) zu machen, damit von dieser mit dem betreffenden Hofgericht communicirt, und nach Umständen an das Ministerium berichtet werde."

C. Dienstinstruction für die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen vom 27. März 1835[19]) §. 17: „Sobald der Kreisrath durch die Staatsbehörde oder auf andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Gericht eine Sache vor sein Forum gezogen hat, deren Behandlung ihrer Natur nach zur Competenz der Verwaltung gehört, so hat er nach Maaßgabe der deßfalls bestehenden Vorschriften Competenzconflict zu erheben, und ohne Verzug eine Ausfertigung seines deßfallsigen Beschlusses der Staatsbehörde bei jenem Gericht zu dem Zwecke zu übersenden, damit von diesem alles weitere Verfahren bis zur Entscheidung des Staatsraths eingestellt werde. Gleichzeitig hat der Kreisrath eine Abschrift seines Beschlusses, nebst seinen sämmtlichen Acten, dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen, damit von diesem, — falls es der Ansicht des Kreisraths über die Competenzfrage beitritt, — eine Entscheidung des Staatsraths veranlaßt werde.

Eben so ist von dem Kreisrath Competenzconflict zu erheben und an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, wenn er und das Gericht in einer und derselben Sache jedes sich für incompetent erklären.

In denjenigen Fällen, rücksichtlich deren die Kreisräthe dem Ministerium des Innern und der Justiz nicht unmittelbar untergeordnet sind, haben diese bei Collisionsstreitigkeiten zwar auch den Competenzconflict zu erheben, zugleich aber die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Administrativjustizhof) zu machen, damit von dieser, wenn sie dem Antrage des Kreisraths beitreten und nicht etwa den Beschluß desselben aufheben sollte, an das Ministerium des Innern und der Justiz Bericht erstattet werde.

---

19) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 113.

Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzug haftet und es die Umstände nicht gestatten, die Entscheidung des Staatsraths abzuwarten, so hat der Kreisrath, wenn er zuerst in der Sache verfügt hatte, eine den Verhältnissen angemessene Provisionalverfügung zu erlassen, dabei jedoch jedesmal möglichst Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden kann."

§. 2.

Recht der Parthien, eine Entscheidung über das Competenzverhältniß zwischen den Gerichten und der Administration zu verlangen.

I. Das nach dem Antrage der Landstände erlassene Gesetz vom **17. Mai 1827** [1]) bestimmt: „Wenn in Gemäßheit der §§. **3** und **5** des Gesetzes vom **12. Mai 1814** (s. oben §. **1.** unter **I.**) durch die zwischen einer obern Administrativbehörde und einem Justizcolleg erfolgte Vereinigung eine Sache zur Competenz der Gerichte oder zur Competenz der Administrativbehörden verwiesen ist, so steht es den dabei betheiligten Privaten frei, in beiden Fällen den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen, welcher alsdann darüber, wie über Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden zu entscheiden hat."

Es sind Fälle vorgekommen, daß Privaten, gegen welche eine Administrativ-Behörde verfügt hatte, sich an den Staatsrath mit der Bitte wendeten: derselbe möge entweder der Beschwerde abhelfen, oder die Sache an die Gerichte verweisen. Der Staatsrath hat aber, wenn er nicht in dem vorgetragenen Falle die Eigenschaft einer Administrativ-Justizsache (§. **9.**) fand, solche Gesuche immer abgewiesen, als nach dem Gesetz vom **17. Mai 1827** noch zur Zeit nicht begründet, in Erwägung: „daß in Beziehung auf den befragten Gegenstand der Rechtsweg noch gar nicht betreten war, daher auch keine richterliche Behörde bis jetzt Veranlassung gehabt hat, hinsichtlich desselben ihre Competenz-

---

1) Reg. Bl. 1827. Nr. 19. S. 117. Die Veranlassung dazu gab ein Antrag auf dem Landtage 1823. S. Verhandl. der zweiten Kammer (1823) Heft III. S. 100 und 103. Heft VI. S. 128. Beil. XCI und XCVII. Verhandl. der ersten Kammer Heft II. S. 52 und 63. Beil. LXXII. Landtagsabschied vom 1. März 1824. §. 25. Reg. Bl. Nr. 6. S. 44. — Verhandl. auf dem Landtage 1826: der zweiten Kammer Heft III. S. 12 u. 32. Beil. LXI und LXXII.; — der ersten Kammer Heft I. S. 91 und 104. Beil. XXV. Landtagsabschied von 1827 §. 3. Reg. Bl. Nr. 21. S. 145. — Daß den Privaten ein solcher Recurs zu gestatten seyn möchte, war von mir bereits im Jahre 1816 geäußert worden. Handbuch I. 333 not b.

Befugniß zu prüfen und noch weniger der Verwaltung gegenüber zu behaupten" [2]).

Umgekehrt, würde hiernach der gerichtlich in Anspruch genommene Private mit der Bitte, daß der Staatsrath die Sache an die Administration, als dahin und nicht in den Rechtsweg gehörig, verweisen möge, von dem Staatsrath so lange abgewiesen werden, bis er sich erst an die betreffende Administrativbehörde gewendet, und diese sich über das Competenzverhältniß ausgesprochen hat.

II. Zieht in der Provinz Rheinhessen eine Administrativbehörde eine Sache vor sich, von welcher der betheiligte Private behauptet, daß sie zur Competenz der Gerichte gehöre, so hat er deshalb bei der Administrativbehörde Reclamation zu erheben; ist dieses förmlich geschehen, so muß die Administrativbehörde mit dem weitern Verfahren so lange inne halten, bis die competente obere Administrativbehörde über den Competenzpunkt gegen den Reclamanten entschieden hat [3]). Der Reclamant kann sich dann auch an den Staatsrath mit der Bitte um Verweisung der Sache an die Gerichte wenden, und der Staatsrath entscheidet über den Competenzpunkt, ohne vorherige Aeußerung des Gerichts, ob es sich in der Sache für competent halte, oder nicht [4]).

Wenn einer bei einem rheinhessischen Gericht angestellten Klage der Beklagte die Einrede entgegensetzt, daß die Sache nicht zur Competenz der Gerichte gehöre, so haben diese darüber zu entscheiden, und zwar mit voller Wirkung, so lange nicht von der geeigneten Administrativbehörde Competenzconflict erhoben wird. Dem Privaten steht zwar frei, sich mit dem Gesuch, daß dieses geschehen möge, an die Administrativbehörde, und im Recurswege auch an den Minister zu wenden [5]); es steht aber der Parthie, wenn die Administration ein solches Gesuch nicht bewilligt, ein Recurs an den Staatsrath, so wie das Gesetz vom **17**. Mai **1827** solchen für dergleichen Sachen in den beiden übrigen Provinzen gestattet, keineswegs zu [6]); wenn nicht die

---

2) Staatsrathserkenntniß vom 3. Juli 1832 in Sachen der Stadt Offenbach gegen den Staatsfiscus, Pflästerungskosten betreffend.

3) Code pénal art. 131 (oben §. 1 unter II.). In Nothfällen ist jedoch jetzt der Administrativbehörde gestattet, eine Provisionalverfügung zu erlassen. S. oben §. 1 unter IV. lit. C.

4) Der französische Staatsrath hat oft auf solche Anträge der interessirten Privaten entschieden. *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. Tom. I. p. 301. 341. 497. Tom. II p. 96. 340. 404. 483.

5) *Macarel* élémens de jurisprud. administrative. I. 239.

6) Erkenntnisse des französischen Staatsraths vom 12. November 1811 und 6. November 1813, bei *Desenne* code général IV. 644 u. 651. Letzteres auch bei *Sirey* l. c. II. 449.

Parthie behauptet, daß im vorliegenden Falle die Eigenschaft einer Administrativ-Justizsache vorhanden sey, indem hierüber, also über seine eigene Competenz in der Hauptsache, der Staatsrath erkennt, auch wenn von der Administrativbehörde das Gegentheil behauptet wird [7]).

§. 3.

Positive und negative Conflicte. — Conflicte bezüglich auf die sogenannte willkührliche (voluntäre) Gerichtsbarkeit.

I. In dem dispositiven Theil der Verordnung vom 12. Mai 1814 (§. 1.) ist wörtlich nur die Rede von Fällen, wo das Gericht behauptet, die Sache gehöre zu seiner Competenz, während die Administrativbehörde sie als unter ihre Competenz fallend ansieht; also blos von positiven Conflicten. Da aber nach den Eingangsworten der Verordnung ihr Zweck ist: „allen Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß Justiz- und Administrativbehörden zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden", so erstreckt sie, nach der offenbaren Absicht des Gesetzgebers, sich auch auf die negativen Conflicte, d. h. auf Fälle, wo in derselben Sache sowohl die Justizbehörde als die Verwaltungsbehörden sich für incompetent erklären, und jede behauptet, daß die andere zu entscheiden habe, und der Staatsrath hat daher keinen Anstand gefunden, auch über negative Conflicte zu entscheiden [1]).

Aus demselben Grunde hat auch der Staatsrath über einen Competenzconflict entschieden, wobei es sich vom Verhältniß der sogenannten willkührlichen (voluntären) Gerichtsbarkeit zu Amtshandlungen administrativer Behörden handelte [2]).

II. Auch für die Provinz Rheinhessen ist kein Gesetz vorhanden, worin von der Entscheidung über negative Conflicte die Rede wäre. Gleichwohl haben nicht nur die französischen Rechtsgelehrten es als gesetzlich begründet gehalten, daß der Staatsrath auch über negative Conflicte zu entscheiden habe [3]), sondern auch der Staatsrath selbst hat diese Ansicht ausgesprochen [4]). Sie ist im Jahre 1835 für Rheinhessen noch besonders als richtig anerkannt worden, s. §. 1. IV. lit. C.

---

7) Staatsrathserkenntniß vom 21. Juli 1835. Unten im §. 41 Nr. 1.
1) Beispiele s. unten §. 16. Nr. III. §. 27. Nr. IX.
2) S. unten §. 30. Nr. III.
3) *Sirey* du conseil d'état selon la charte p. 146. *Macarel* élémens de jurispr. administr. I. 235.
4) S. z. B. Erkenntniß vom 12. November 1811 bei *Desenne* IV. 644: „Cas où il existe un *conflit positif* resultant de la révendication faite par l'autorité administrative, ou un *conflit négatif* resultant de la

§. 4.

Oberste Grundsätze über die Competenz der Gerichte und der Administrativbehörden.

I. In dem Gesetzesentwurf, den zwei Mitglieder der Gesetzgebungskommission, wie oben (§. 1. unter I.) erwähnt wurde, im Jahre 1813 ausgearbeitet hatten, waren die Verfasser in eine Aufzählung der einzelnen Fälle eingegangen, in welchen die Administrativbehörden unabhängig von einem Recurs au die Gerichte zu verfügen haben sollten. Das Oberappellationsgericht war mit diesem Entwurf weder in formeller noch in materieller Hinsicht einverstanden, hielt aber den, der Tendenz nach abweichenden Entwurf der Gießer Kommission ebenfalls nicht für hinreichend, war jedoch mit dieser Kommission darin einverstanden, daß es weder räthlich noch thunlich sey, eine in das Einzelne eingehende Aufzählung der Fälle, in welchen die Administrativbehörden unabhängig von den Gerichten zu verfügen hätten, in das Gesetz aufzunehmen, sondern daß es genügen werde, darin auszusprechen: daß nur diejenigen Verfügungen der Administrativbehörden, welche nicht Regierungshandlungen, sondern privatrechtlicher Natur sind, vor die Gerichte gezogen werden könnten. Diese Ansicht war von dem Gericht in den von ihm verfaßten Gesetzesentwurf mit denselben Worten aufgenommen, die der §. 7 der Verordnung vom 12. Mai 1814 (s. oben §. 1. unter I.) enthält.

Hiernach gehören in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg zur ausschließlichen Competenz der Gerichte alle Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse, auch wenn darin eine Administrativbehörde als Parthie erscheint. Dagegen sind in allen Fällen, wo die Streitigkeit Fragen betrifft, welche staatsrechtlicher Natur sind, welche dem öffentlichen Recht angehören, die Gerichte nicht competent, mag die Streitigkeit auch zwischen Privaten obwalten.

Dieß ist die Regel, die in allen Fällen Anwendung findet, wofür nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme nachgewiesen werden kann.

Der von dem Oberappellationsgericht gebrauchte Ausdruck „Regierungshandlungen" ist wohl zu unterscheiden von dem Ausdruck „Handlungen der Regierung." Regierungshandlungen sind nur vorhanden in Fällen, wo die Verfügung ihre rechtliche Begründung in dem Staatsverbande, den rechtlichen Voraussetzungen

---

déclaration faite par les autorités judiciaires et administratives, que l'affaire n'est pas dans leurs attributions réspectives.

dazu oder den rechtlichen Folgen desselben, findet oder in Anspruch nimmt, und insoweit dieß der Fall ist Eine Handlung der Regierung kann sich aber auch in einem blos privatrechtlichen Verhältniß bewegen, und ist, wenn und insoweit es sich in einem vorkommenden Fall so verhält, der Competenz der Gerichte unterworfen.

Auch ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Ausdruck „privatrechtliche Verhältnisse" und dem Ausdruck „Rechtsverhältnisse oder Rechte der Privaten," Jene sind vorhanden, wenn und insoweit in vorkommenden Fällen das Recht oder die Verbindlichkeit nicht in dem Verhältniß zwischen dem Staatsoberhaupt und einem Unterthan als solchen, oder nicht zwischen Unterthanen als solchen begründet ist, oder in Anspruch genommen wird. Rechte der Privaten, oder Verbindlichkeiten derselben, können aber auch staatsrechtlicher Natur seyn. Streitigkeiten über Rechte oder Verbindlichkeiten der Privaten, welche staatsrechtlicher Natur sind, gehören nicht zur Competenz der Gerichte.

Ebenso gehört nicht zur Competenz der Gerichte, was bei einer Sache völkerrechtlicher Natur ist, da das Völkerrecht einen Theil des öffentlichen Rechts bildet.

Da der Unterschied zwischen privatrechtlichen und staatsrechtlichen, oder dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnissen an sich klar ist [1]), so reicht die in der Verordnung vom 12. Mai 1814 enthaltene Regel vollkommen hin, um in allen Fällen, worüber bezüglich der Competenz der Gerichte keine besondere gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, die vorkommenden Competenzstreitigkeiten zu entscheiden [2]).

II. Die Gesetzgebung Frankreichs hat, soweit sie die Provinz Rheinhessen berührt, keine allgemeine, blos von der Eigenschaft des bestrittenen Rechts hergenommene Regel aufgestellt, wodurch das Competenzverhältniß zwischen Gerichten und Administrativbehörden be-

---

1) Auch haben sowohl ältere als neuere Staatsrechtslehrer diesen Unterschied in dem oben angegebenen Sinn aufgefaßt. Ich führe hier nur an: *J. H. Boehmer* introduct. in jus publ. universale, P. general. cap. II. §. IX et X. *Pütter* institut. jur. publ German. §. 4. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I. §. 4. Jordan Versuche über allgemeines Staatsrecht S. 121. v. Rotteck's Lehrbuch des natürlichen Staatsrechts S. 100.

2) Was gegen diese, bereits früherhin von mir geäußerte Meinung (s. Handbuch I. 349 ff.) in dem Archiv füe civilistische Praxis Bd. IV. Heft 3 S. 306 ff. erinnert worden ist, hat mich um so weniger überzeugt, da nach der eigenen weiteren Darstellung des Verfassers (Archiv a. a. O. S. 367 und 368) doch am Ende wieder alles auf den Begriff „privatrechtliche Verhältnisse" hinauslauft.

stimmt würde. Sie hat sich darauf beschränkt, den Gerichten zu verbieten, auf irgend eine Art die Operationen der Administration zu stören, die Administrativbeamten wegen einer Amtshandlung vor sich zur Verantwortung zu ziehen [3]), und über Administrativakte zu erkennen [4]). Was unter dem letzteren Ausdruck zu verstehen sey, ist durch kein Gesetz bestimmt. Die Doctrin sagt hierüber: „**un *acte administratif* est un arrêté, une décision de l'autorité administrative, ou une action, un fait d'un administrateur, qui a rapport à ses fonctions. Toutes les questions qui frappent essentiellement sur la substance des actes faites par l'autorité administrative, doivent être resolues par cette autorité**“ [5]).

Also, um zu erfahren, ob ein streitiger Gegenstand zur Competenz der Gerichte oder der Administration gehöre, muß man alle legislative Bestimmungen über die amtlichen Wirkungskreise der einzelnen Administrativbehörden erforschen, und dann noch weiter manchmal untersuchen, ob es sich in dem vorliegenden Fall von der Frage über das Wesentliche und die unmittelbare Ausführung eines Administrativakts handelt, und inwieweit es sich davon handelt [6]). — Und gleichwohl reicht man mit der oben vorgelegten Definition des **acte administratif** nicht überall aus; indem z. B. ein Pachtkontrakt, den eine Verwaltungsbehörde abgeschlossen und ausgefertigt hat, unter diejenigen Acte gerechnet wird, über deren Gültigkeit oder Auslegung den Gerichten die Entscheidung zusteht [7]).

Unter legislativen Bestimmungen (**dispositions législatives**) sind hier nicht blos eigentliche Gesetze, sondern alle Verordnungen der Staatsregierung zu verstehen, die der Erhaltungssenat nicht als verfassungswidrig angefochten hat [8]). Eine solche Anfechtung ist aber, soviel bekannt ist, niemals erfolgt.

---

3) Gesetz vom 16—24. August 1790. Tit. 2. Art. 13. bei *Desenne* code général III. 188.

4) Gesetz vom 16. Fructidor III. *Desenne* III. 608.

5) *Simon* manuel des conseils de préfecture. T. III. p. 186. *Merlin* répertoire, *mots:* acte administratif.

6) *Merlin* l. c. *mots:* pouvoir judiciaire, § 2 n. VI., ist der Meinung, daß in dem Falle, wenn über den Sinn des administrativen Acts kein Streit ist, die Gerichte „sur les effets et les conséquences“ desselben zu entscheiden hätten.

7) Entscheidungen des Staatsraths vom 3. Mai 1810, vom 15. Mai und 30. Juni 1813 bei *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. T. I. p. 321 u. 366. T. II. p. 382.

8) Constitution vom 22. Frimaire VIII. Art. 21. *Desenne* I. 126.

Eine Reihe von Entscheidungen des französischen Cassationsgerichts und Staatsraths über Competenzfragen in Bezug auf Administrativacte, welche unter Andern von Merlin [9]) und Sirey [10]) zusammengestellt worden sind, beweiset, daß Gerichte und Administration über ihre Competenz, was solche Acte betrifft, sehr oft uneinig waren, und Ersterer klagt mit Recht über den Mangel genauer Bestimmungen über diese Materie.

Es ist deshalb von ihm und von Andern versucht worden, einen allgemeinen Grundsatz für legislative Bestimmungen über die Competenz der Gerichte im Verhältniß zur Administration aufzustellen. Abweichend von allen Vorschlägen Anderer [11]) ist derjenige Grundsatz, den Henrion de Pansey, Präsident des Cassationsgerichts, bereits im Jahre **1810** aufstellte [12]), dem Wesen nach derselbe, den die Verordnung vom **12.** Mai **1814** für die Provinzen Oberhessen nnd Starkenburg sanctionirt hat.

Da dieser Grundsatz in dem Wesen einer obersten, also bezüglich ihrer Hoheitsrechte auch von den Landesgerichten unabhängigen Staatsgewalt rechtlich begründet ist, so wird derselbe, auch soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, in Fällen, wo und insoweit es über diese Materie dort an legislativen Bestimmungen mangelt, angewendet werden müssen.

Eine solche sehr wichtige Bestimmung enthält die Verfassungsurkunde vom **17.** December **1820**, im Art. **102**: „Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten"; indem hierdurch die Entscheidung über vom Fiscus eingegangene Kontraktsverhältnisse, z. B. Lieferungskontrakte, die nach der französischen Gesetz-

---

9) Répertoire, *mots*: pouvoir judiciaire §. 2.

10) Jurisprudence du conseil d'état. Von diesem Werk sind der dritte und vierte Band nur mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie Entscheidungen aus dem Zeitraume der Restauration, und darin mitunter auch Sätze enthalten, die mit dem frühern, für Rheinhessen gültigen Recht nicht übereinstimmen.

11) Merlin a. a. O. §. 1. will, daß die Gerichte competent seyen in allen contentiösen Sachen, bloß mit Ausnahme derjenigen, welche durch Gesetze ihrer Competenz entzogen sind. Nach Dupin sollen über alle das Eigenthum (propriété) betreffende Streitigkeiten bloß die Gerichte entscheiden. S. *Macarel* des tribunaux administratifs, p. 465. Dieser und Cormenin wollen, daß über alle Fragen, die ihre Lösung in den Grundsätzen des Civilrechts finden, die Gerichte entscheiden sollen. Revue française., 1828, No. VI. p. 90. Ein Ungenannter daselbst S. 58 stellt ein Princip auf, was ganz der Vorschrift im §. 7. unsers Organisationsedicts vom 12. October 1803 (s. oben §. 1. 17) gleich ist.

12) *Henrion de Pansey* de l'autorité judiciaire dans les gouvernemens monarchiques, p. 90 suiv. der ersten Ausgabe.

gebung Administrativ-Behörden zustand [13]), an die Gerichte verwiesen ist.

III. Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit gilt in allen drei Provinzen der Grundsatz, daß auch denjenigen höhern Behörden, die keine Gerichte sind, unabhängig von diesen eine Disciplinar-Strafgewalt gegen die ihnen untergeordneten Diener wegen Dienstvergehen, innerhalb gewisser Schranken zusteht, daß aber Strafen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen nur von den Gerichten zuerkannt werden können. — Das Einzelne hierüber kommt weiter unten vor.

§. 5.

Theilweise Competenz der Gerichte und der Administrativbehörden in einer und derselben Sache. Incidentpuncte, Präjudicialfragen.

Es gibt Fälle, in welchen eine andere als die in der Hauptsache competente Behörde über Incidentpunkte oder Vorfragen zu entscheiden hat.

I. Für die Provinz Rheinhessen ist im Artikel **13** der Verordnung vom **22.** März **1819** [1]) bestimmt: „In allen Fällen, wo unter den Parthien **incidenter** eine Streitfrage entsteht, welche nicht zur Competenz der Administrativjustiz gehört, wo z. B. von Mangel an Legitimation, Schriftabläugnung, Fälschungsbeschuldigung und dergl. die Frage entsteht, verweiset die Regierung zur vorläufigen Entscheidung an die competente Gerichtsstelle, wenn von deren vorläufigen Regulirung die Aburtheilung der Hauptsache abhängt."

Umgekehrt müssen die rheinhessischen Gerichte, wenn die Aburtheilung einer bei ihnen anhängigen Sache von der Entscheidung einer Vorfrage abhängt, deren Entscheidung zur Competenz der Administration oder der Administrativjustiz (§. **9.**) gehört, die Parthien zur Erwirkung der Entscheidung hierüber an die competente Behörde verweisen [2]). Thun sie dieß nicht, so kann ihr Erkenntniß, soweit darin

---

13) *Chevalier* jurisprud. administrative (Paris 1836). Tom. II. p. 107.

1) Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 89 S. 491.

2) So hat das Kreisgericht zu Mainz, als in einer Klagsache der Oberfinanzkammer gegen die Gemeinde Niederfaulheim, die Schuldigkeit zur Lieferung einer Kornrente betreffend, jene sich zur Begründung der Klage auf Beschlüsse des vormaligen Präfecturraths zu Mainz berief, die Gemeinde aber einredend behauptete, daß diese Beschlüsse incompetent erlassen seyen, die Entscheidung über diese Vorfrage an die competente Behörde verwiesen, und der Staatsrath hat hierauf am 27. Juni 1837 jene Beschlüsse cassirt. Eben so verwieß 1834 das Kreisgericht zu Mainz in Sachen der Stadt Alzey gegen die Wittwe und

über eine solche nicht zu ihrer Competenz gehörige Vorfrage, entschieden ist, im Wege der Conflicterhebung angefochten und vom Staatsrath annullirt werden [3]).

II. Dasselbe gilt, wenn das Gericht über einen solchen präjudiciellen Umstand stillschweigend hinweg geht. — Einige Arbeiter, welche das Wasser des Mühlenbachs zu Bretzenheim abgegraben hatten und nun von dem Müller Krieger auf Entschädigung bei dem Friedensrichter belangt wurden, weil er einen Tag lang nicht habe mahlen können, brachten die Einrede vor, sie hätten in Auftrag des Bürgermeisters gehandelt, weil ein Aichpfahl habe untersucht werden sollen. Das Gericht beachtete diese Einrede nicht, sondern verurtheilte die Arbeiter zu einem Schadensersatz und in die Kosten. Als die Arbeiter nun ihrer Seits dem Bürgermeister eine Ladung an das Friedensgericht zustellen ließen, bezweckend, daß sie von demselben schadlos gehalten würden, erhob die Regierung zu Mainz unter dem **20.** August **1831** Competenzconflict [4]); auch wendeten die verurtheilten Arbeiter Opposition bei dem Kreisgericht ein, worauf vor diesem Gericht hierüber ein Verfahren entstand. Der Staatsrath ertheilte unter dem **13.** März **1834** Erkenntniß: „Daß das Urtheil des Friedensgerichts zu Niederolm vom **13.** Juli **1831**, als eine Ueberschreitung der Gränzen seiner gesetzlichen Wirksamkeit im Verhältniß zur Verwaltungsbehörde enthaltend, so wie die darauf gegründete Ladung des Bürgermeisters zu Bretzenheim an das gedachte Friedensgericht und die auf jenes Urtheil sich beziehende Oppositionsinstanz zu annulliren seyen, wie hiermit geschehe." — Die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses waren: „Daß das Friedensgericht, nach Inhalt der im Conflictbeschlusse der Regierung unter Nr. **2** angeführten Gesetze, aus dem daselbst unter Nr. **3** angeführten Grunde, gegen die Arbeiter nicht hätte condemnirend procediren dürfen, sobald bewiesen war, daß dieselben auf Befehl des Bürgermeisters zu Bretzenheim den Bach abgeschlagen hätten; wie dann auch das Cassationsgericht ein gegen solche Arbeiter von einem Polizeigericht erlassenes condemnirendes Erkenntniß durch Urtheil vom **29.** Pluviose **XI.** (***Desenne* code général français T. III. p. 611**) als verletzend das Gesetz cassirt habe; daß aber mit einem solchen gesetzwidrigen Verfahren das Verfahren des Friedensgerichts zu Nieder-

---

Erben des Posthalters Erkmann daselbst die Parthien zur Erwirkung der Entscheidung über eine Vorfrage vorerst an die Administrativjustiz.

3) Beispiele hat *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. I. 43. II. 190.

4) Die Regierung nahm für sich die ausschließliche Befugniß in Anspruch, über die dem Müller gebührende Entschädigung zu erkennen.

olm, da es die verklagten Arbeiter sofort verurtheilte, anstatt denselben den Beweis aufzulegen, daß sie auf Befehl des Bürgermeisters gehandelt hätten, völlig gleich stehe, indem hierdurch jene gesetzliche Bestimmungen offenbar umgangen, folglich verletzt worden seyen."

Wenn das Gericht zwar die Parthie an die competente andere Behörde zur Erwirkung des Erkenntnisses über eine solche Vorfrage verwiesen, sich aber in seinem Erkenntniß über die Hauptsache nicht mit der erwirkten Entscheidung dieser Behörde conformirt hätte, so würde auch dieses eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen seiner amtlichen Wirksamkeit (excès de pouvoir), und ein solches Endurtheil auch von dem Cassationsgericht zu annulliren seyn [5]).

III. Da dasjenige, was in diesen Beziehungen für die Provinz Rheinhessen besteht, in der Natur der Sache begründet ist, so findet dasselbe auch in Sachen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Anwendung. Wirklich hat der Staatsrath in mehreren Fällen von dorther so entschieden, indem von ihm auf erhobene Competenzconflicte oder Recurse, nach Beschaffenheit der Fälle, die Sache zur Entscheidung einer Vorfrage, wodurch die Entscheidung über die Hauptsache bedingt erschien, entweder an die Gerichte [6]), oder an die Administrativbehörde [7]) verwiesen worden ist.

§. 6.

In welcher Lage der Sache die Erhebung eines Competenzconflicts zulässig ist.

Da das Competenzverhältniß zwischen den Gerichten und Administrativbehörden dem öffentlichen Recht angehört, eine Sache der öffentlichen Ordnung ist, so kann darin durch Vereinbarungen oder sonstiges Verhalten der Parthien gültig nichts abgeändert werden.

Daher wird die Befugniß der Administrativbehörden, den Competenzconflict zu erheben, dadurch, daß die Parthien sich im Proceßwege bei einem Gericht eingelassen haben, nicht aufgehoben. Diesen

---

5) Erkenntniß des Cassationsgerichts vom 30. December 1807, in den Motiven, bei *Sirey* journal général des lois et arrêts, an 1809. II. p. 67, und bei *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. 136.

6) St. R. E. 16. April 1833, auf den Recurs der Wittwen Wolf und Spatz zu Höchst, Landrathsbezirks Breuberg, Leibeigenschaftsabkaufsgelder betr.

7) Beispiele s. unten §. 13. Nr. XVIII. §. 44. Nr. VI.

Grundsatz hat auch bereits die Praxis adoptirt, sowohl was die Provinz Rheinhessen [1]), als was die übrigen beiden Provinzen [2]) betrifft.

Selbst, wenn in einer zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Sache von einem Gericht ein Erkenntniß erfolgt ist, gegen welches im Proceßwege kein Rechtsmittel zulässig ist, oder welches, weil ein Rechtsmittel dagegen von den Parthien innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingewendet wurde, formell rechtskräftig geworden ist, kann von der betreffenden Administrativbehörde immer noch Competenzconflict erhoben und die Sache entweder von dem Gericht selbst, wenn es sich von seiner Incompetenz überzeugt, an die Administrativbehörde zur Verhandlung und Entscheidung abgegeben [3]), oder von dem Staatsrath dahin verwiesen werden [4]); denn da in solchen Fällen dem Gericht die betreffende **species jurisdictionis** gar nicht zusteht, so kann von den Wirkungen einer Prorogation durch die Parthien und von einer **res judicata** nicht die Rede seyn [5]).

In der oben §. **5**, unter **II.** erwähnten Conflictsache äußerte das Kreisgericht zu Mainz in dem Erkenntniß vom **19.** Mai **1833**, dahin gehend, daß es die Entscheidung über die Opposition solange suspendire, bis der vorliegende Conflict durch Entscheidung des Staatsraths erledigt sey, in den Entscheidungsgründen: daß das Urtheil des Friedensgerichts sich außer dem Bereiche eines Conflicts befinde, weil **1)** das Friedensgericht über die bestandene Contestation definitiv entschieden habe; **2)** ein Conflict, nach dem Consularbeschlusse vom **13.** Brumaire **X.** (s. oben §. **1** unter **II.**) und dem, legislatorische Kraft

---

1) So heißt es z. B. in der Entscheidung über den Competenzconflict zwischen einem Gericht und einem Präfecturrath vom 5. Fructidor IX. bei *Desenne* code général français T. IV. p. 610: Qu'on oppose vainement à ce sujet que les parties ont volontairement procedé devant les tribunaux, puisque les incompétences prononcées à raison de la matière, et puisées dans l'ordre public, ne se couvrent pas.

2) St. R. E. 1. März 1831, in Sachen der ältern Gemeindsleute zu Mörfelden gegen die Gemeinde Mörfelden, Loosholz betr.

3) St. R. E. 13. August 1833, in Sachen der Schneider'schen Erben gegen die Erben des Amtmanns Zühl, Beiträge zu den Kriegskosten des Amts Bingenheim betr. (S. unten §. 28. III.)

4) St. R. E. 29. November 1832, in Sachen Hardt gegen die Stadt Büdingen, die Unterhaltung einer Brücke betr. (S. unten §. 42. II.)

5) Diese Sätze, als geltend selbst alsdann, wenn von der Competenz zwischen verschiedenen Gerichten unter sich die Frage ist, hat Klüber, Abhandl. und Beobacht. für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft, Bd. II. S. 82, in einer berühmten Sache für sich angerufen, mit Beziehung auf bewährte Rechtslehrer.

habenden kaiserlichen Decret vom **15.** Jänner **1813**, durch eine pendente, noch nicht entschiedene Sache bedingt sey; **3)** ein Rechtsmittel gegen das erwähnte Urtheil durch die condemnirte Parthie nicht ergriffen worden sey, und **4)** die Erhebung des Conflicts den Lauf der zur Einwendung von Rechtsmitteln gestatteten Fristen hinsichtlich der Parthien nicht hemme. — Der Staatsrath verwarf aber in dem angeführten Erkenntniß vom **13.** März **1834** diese Einwendungen als unbegründet, in Erwägung:

„daß aus dem Consularbeschluß vom **13.** Brumaire **X.**, nach welchem die Präfekten Conflict erheben sollen, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bei Gericht eine zum Ressort der Verwaltung gehörige Sache anhängig ist, keineswegs folgt, daß ein Conflict nicht mehr erhoben werden dürfe, wenn die Administrativbehörde von der gerichtlichen Procedur erst Nachricht erhält, nachdem von dem Gericht bereits ein Urtheil, wogegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, ertheilt worden war;

daß im vorliegenden Fall der Conflict erhoben und notificirt wurde vor Ablauf der zur Einwendung von Rechtsmitteln gegen das friedensgerichtliche Erkenntniß vom **13.** Juli **1831** gestatteten Frist;

daß keine mit Gesetzeskraft versehene Vorschrift vorhanden ist, wornach, insbesondere in Fällen dieser Art, die Zulässigkeit des Conflicts dadurch bedingt ist, daß die Parthie ein Rechtsmittel vor Ablauf dieser Frist eingewendet hat; indem das kaiserliche Dekret vom **15.** Jänner **1813** (bei ***Sirey*** **jurisprud. du conseil d'état. T. II. p. 212**) keineswegs gesetzgeberische Kraft hat, da es kein solches Dekret ist, wodurch der Kaiser, auf das Gutachten des Staatsraths, über eine Rechtsfrage im Allgemeinen und für alle künftige Fälle etwas festgesetzt hätte, sondern weiter nichts enthält, als eine Entscheidung des Staatsraths in einer einzelnen Conflictsache, also blos einen Beitrag zur Jurisprudenz desselben, von dem gar nicht gewiß ist, ob der Staatsrath sich in der Folge daran würde gehalten haben, da aus vielen, wie gewöhnlich in der Form kaiserlicher Decrete ertheilten, Entscheidungen des Staatsraths über einzelne Conflicte, namentlich z. B. in der Materie vom Wasser in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Müllern, hervorgeht, daß der Staatsrath sich an seine eigenen Präjudicien nicht band.[6])

---

6) Der Verfasser beabsichtigte hier einen Zusatz über „Compromisse“ und über „Aquiescenz“. Anm. des Herausg.

§. 7.

Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten, welche kein gemeinschaftliches Obergericht haben.

Wenn bei Sachen, deren Cognition und Entscheidung zur Competenz der Gerichte gehört, darüber Streit entsteht, welches Gericht in einem vorliegenden Falle das zuständige sey, so hat hierüber, wie sich von selbst versteht, nur das gemeinschaftliche Obergericht nnd in letzter Instanz das gemeinschaftliche oberste Gericht zu entscheiden. Wie aber, wenn für solche Sachen kein gemeinschaftliches Obergericht vorhanden ist? Fälle der Art haben zu folgenden Bestimmungen Anlaß gegeben.

I. Verordnung vom 16. Januar 1811, die Organisation des Forstwesens betreffend, §. 98: „Hängt in einzelnen Fällen die Frage, ob eine Forststrafe verdient sey, von der Entscheidung über ein streitiges privatrechtliches Verhältniß wesentlich und allein ab, oder, was dasselbe ist, beruft sich der Angeschuldigte auf ein Eigenthums-, Miteigenthums-, Nutzungs- oder Servitutsrecht, welches von der Art ist, daß, wenn er es wirklich besitzt, alle Strafbarkeit der angeschuldigten Handlung oder Unterlassung wegfallen würde, so ist das Erkenntniß über die Forststrafe solange auszusetzen, bis über das streitige privatrechtliche Verhältniß, soviel den gegenwärtigen Besitz betrifft, rechtskräftig erkannt ist“ [1]). — §. 99: „Entsteht in einzelnen Fällen zwischen dem Oberforstcollegium und einem Justizcollegium Zweifel, ob eine vorhandene Streitigkeit über privatrechtliche Verhältnisse wirklich von der Art sey, daß die Vorschrift im §. 98 Anwendung finde, oder ob eine strafbare Handlung zur Gattung der Forstvergehen oder zur Gattung anderer Vergehen, mithin ob das Erkenntniß darüber zur Competenz des Oberforstcollegiums gehöre oder nicht, so soll Bericht an das Geheime Ministerium erstattet, und von diesem entschieden werden, zu welches Collegs Ressort die Sache gehört.“

Der Staatsrath hat, als im Jahre 1832 bei ihm um Entscheidung nachgesucht wurde, ob in einem vorliegenden Falle die Vorschrift im

---

1) Einen Commentar über diesen §. 98 habe ich in dem Handbuch I. 378 ff. geliefert. — Das Oberappellationsgericht hat, als Forstgericht 3. Instanz, durch Erk. vom 5. März 1838 in Denunciationssachen gegen Joh. Heinr. Jost und Cons. zu Offenthal, Laubfrevel betr., entschieden, daß dieser §. 98 unbedingt Anwendung finde, sobald der Angeschuldigte sich auf ein angeblich ihm zustehendes Recht beruft, daß also nicht nöthig ist, daß er zugleich behaupte, sich im Besitz zu befinden. Dieß ist auch der wahre Sinn jener Gesetzstelle.

angeführten §. 98 Anwendung finde, sich dahin ausgesprochen, daß ihm eine solche Entscheidung nicht zustehe[2]), ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob, nachdem den ordentlichen Gerichten auch die Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 6. Juni 1832 übertragen worden, von Anwendung der Vorschrift im §. 99 in Bezug auf den §. 98 noch die Rede seyn könne.

II. Verordnung vom 15. April 1829[3]): „Daß, bis zur Constituirung eines für das ganze Großherzogthum gemeinschaftlichen obersten Gerichts, diejenigen Competenzconflicte in Straf- und Civilsachen, welche zwischen den Gerichten der Provinz Rheinhessen und den Gerichten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg etwa entstehen werden, von dem Ministerium des Innern und der Justiz entschieden werden sollen."

III. Verordnung vom 29. Juli 1833[4]): „Daß der Staatsrath auch die oberste entscheidende Behörde in allen denjenigen Competenzconflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit[5]) begründet sey, entstehen könnten, seyn solle."

Bezüglich der Vergehen bei der Landes-Gensdarmerie hatte die kaiserl. Oesterreichische und königl. Baierische Landesadministrations-Commission im Art. 54 der Verordnung vom 24. October 1814[6]) verfügt: „In zweifelhaften Fällen, ob ein Vergehen vor den Disciplinar-Rath oder vor das bürgerliche Gericht gehöre, hat der Commandant, benehmlich mit dem beigegebenen Rechtsgelehrten, unter Anschluß der Acten gutachtlich anher zu berichten und die Entscheidung zu gewärtigen."

IV. Nach Art. 108 der Verordnung vom 28. April 1835[7]) hat über Competenzconflicte, welche zwischen dem Disciplinargericht der Universität Gießen und andern Strafgerichten entstehen, „das vorgesetzte Ministerium" zu entscheiden.

---

2) Decret des Staatsraths vom 14. Nov. 1832 auf das Gesuch der Gemeinde Oberschönmattenwag, Weiderecht in einem Gräfl. Erb. Fürsten. Walde betr.

3) Reg. Bl. 1829. Nr. 23. S. 201.

4) Reg. Bl. 1833. Nr. 47. S. 301.

5) Nämlich die Militär-Strafgerichtsbarkeit, da unsern Militärgerichten keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen schon seit dem Jahre 1822 mehr zusteht.

6) Amtsblatt dieser Commission Nr. 20. S. 127.

7) Reg. Bl. 1835. Nr. 25. S. 225.

§. 8.

Streit darüber, ob ein Competenzconflict vorhanden sey.

Der Streit darüber, ob in einem vorliegenden Falle, die eine oder die andere Administrativbehörde die zur Entscheidung competente sey, hat die wohl seltene Frage veranlaßt: ob ein Competenzconflict zwischen der Justiz und Verwaltung wirklich vorhanden sey?

Der Fiscus klagte gegen die Gemeinden Kleinumstadt und Richen wegen gewisser Frohnden, die er als gutsherrliche in Anspruch nahm, bei dem Landgericht zu Umstadt. Auf die Einrede der Gemeinden, daß bei ihnen die Ausscheidung der Domanialfrohnden von den, nach der Verordnung vom 8. April **1819** unentgeltlich hinwegfallenden, Staatsfrohnden durch die Provinzialregierung noch nicht geschehen, somit die Eigenschaft der in Frage stehenden Frohnden als gutsherrliche noch nicht ausgemacht sey, replicirte der Fiscus, daß zu dieser Ausscheidung nicht die Provinzialregierung, sondern die Oberfinanzkammer competent, also, da letztere Behörde diese Ausscheidung bereits vorgenommen habe, die Einrede nicht begründet sey. Das Landgericht erkannte (**21.** August **1830**): „Die Klage wird, als noch zur Zeit in der Beziehung unstatthaft, verworfen, als noch nicht über die Qualität der geforderten Frohnden als Staats- oder Domanialfrohnden von der Regierung entschieden ist."

Hierauf schrieb die Oberfinanzkammer an das Hofgericht zu Darmstadt, daß, da das Landgericht durch dieses Erkenntniß darüber: ob zur befragten Ausscheidung die Oberfinanzkammer die competente Behörde sey? entschieden habe, hierüber zu entscheiden aber der Justizbehörde nicht zustehe, sie das Hofgericht ersuchen müsse, das landgerichtliche Erkenntniß, als in die Amtsbefugnisse der Oberfinanzkammer eingreifend und solche vernichtend, aufzuheben; im Falle aber, daß das Hofgericht hiermit nicht einverstanden, sondern der Meinung sey, daß dem Landgericht wirklich eine Entscheidung über diesen in Frage stehenden Punkt zugestanden habe, dann trete der Fall eines Competenzconflicts ein, indem die Oberfinanzkammer die richterliche Competenz hierüber nicht anerkenne.

Das Hofgericht antwortete: Die fragliche Stelle im landgerichtlichen Erkenntniß sey ein bloßer Entscheidungsgrund, enthalte aber keineswegs eine Entscheidung oder Verfügung selbst, wodurch ein zum Ressort der Administration gehöriger Gegenstand von dem Richter abgeurtheilt wird; vielmehr betreffe der Gegenstand, worüber der vorliegende Streit jetzt in der Appellationsinstanz anhängig sey, nach dem in Anstellung der Klage und respective Ergreifung der Berufung von Seiten des Fiscus vorliegendem eigenen Zugeständniß der

Administrativbehörde, eine zur Entscheidung der Justizbehörde geeignete Sache. Unter diesen Umständen, und da nicht die dem Landgerichtsbescheid unterliegenden Gründe eine Collision zwischen Justiz und Administration herbei führen könnten, vermöge daher das Hofgericht den Fall, daß ein Competenzconflict vorliege, nicht zu erkennen, sey vielmehr der Ansicht, daß diese Sache auf dem Wege Rechtens weiter zu verfolgen sey, und stehe es dem Fiscus hierbei frei, in dem Appellations-Libell die Unrichtigkeit des fraglichen Entscheidungsgrundes, insoweit er es nöthig finde, dem Obergericht nachzuweisen, und hierauf eine abändernde Entscheidung zu erwirken zu suchen."

Das Finanzministerium, an welches die Oberfinanzkammer Bericht erstattet hatte, wendete sich nun an den Staatsrath und stellte bei demselben (17. Februar 1831) vor: „Es handele sich hier nicht von einem Entscheidungsgrunde; denn das Landgericht habe wirklich dahin entschieden, daß die Ausscheidung der fraglichen Frohnden zum Ressort der Regierung und nicht der Oberfinanzkammer gehöre, und das Hofgericht nehme die Befugniß in Anspruch, hierüber zu entscheiden. Hierzu sey aber die Justizbehörde nicht competent, sondern bloß das Staatsministerium, als die sowohl der Oberfinanzkammer als der Regierung vorgesetzte Behörde, da es sich hier davon handle, welche von zwei Administrativbehörden zur fraglichen Ausscheidung competent sey, und die Oberfinanzkammer diese Competenz für sich in Anspruch nehme. — Hiernach hätte also das Landgericht den klagenden Fiscus anweisen müssen, vorerst darüber, daß die Ausscheidung der befragten Frohnden nicht zum Ressort der Regierung, sondern der Oberfinanzkammer gehöre, die Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, und diese Entscheidung zu den Acten gelangen zu lassen. Es sey hier dem Wesen nach derselbe Fall vorhanden, als wenn die Frage: ob eine Strafe verdient sey? von der Entscheidung über ein privatrechtliches Verhältniß abhänge. Auch hier stehe dem Strafrichter in dieser Eigenschaft nicht das Recht zu, deßhalb auch über das privatrechtliche Verhältniß zu entscheiden, sondern er müsse, wie z. B. in Forststraffachen, den Kläger vorerst an den Civilrichter verweisen. Das Landgericht habe also, indem es entschied, daß die fragliche Ausscheidung zur Competenz der Regierung und nicht der Oberfinanzkammer gehöre, seine Amtsbefugnisse als Civilrichter überschritten und unbefugt in das Ressort des Staatsministeriums eingegriffen. — Es sey daher der Fall eines Competenzconflicts zwischen der Administration und einem Civilgericht vorhanden, und daher die Sache geeignet zur Entscheidung des Staatsraths: ob das Staatsministerium oder das Civilgericht die Frage zu entscheiden habe: ob die Ausscheidung der fraglichen Frohnden, also das Erkenntniß, was davon Staatsfrohnde

und was Domanialfrohnde sey, zur Competenz der Provinzialregierung oder des Finanzcollegs gehöre?"

Hiernach hatte nun der Staatsrath zuerst über eine Vorfrage zu entscheiden. Diese wurde (**23**. April **1833**) von demselben dahin entschieden: daß in dieser Sache ein Competenzconflict vorhanden, mithin die Competenz des Staatsraths begründet sey.

Eine Entscheidung über den Competenzconflict selbst ist nicht erfolgt, weil das Finanzministerium dieselbe nicht verlangte, da inmittelst in einer andern Sache das Oberappellationsgericht gegen die in Frage stehende Ansicht des Landgerichts Umstadt entschieden hatte. S. unten §. **21**. V. Note **10**.

§. 9.

Administrativ-Justizsachen, contentiöse Administrativ-Sachen. Die Competenz des Staatsraths ist auf erstere beschränkt; richtet sich in Rheinhessen insbesondere nach der Competenz der vormaligen Präfecturräthe.

Unter den contentiösen Rechtssachen, worüber, entweder ihrer Natur nach oder vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Gerichte des Großherzogthums Hessen nicht zu entscheiden haben (§. **4**), werden in unsrer Geschäftssprache mehrere durch den Ausdruck „Administrativ-Justizsachen" bezeichnet. „Der Staatsrath ist die entscheidende oberste Behörde in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen"[1]).

I. In der Instruction für die Landräthe vom **28**. Nov. **1821**, §. **32**[2]) heißt es, daß dieselben zu handeln hätten „in Fällen der administrativen Justiz, z. B. bei Theilungen von Gemeinheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eigenthümern und Berechtigten eines mit Beholzigungs-, Mast- oder Weideberechtigungen belasteten Bodens; Verwandlung der Zehnten in Grundrenten; Theilung geschlossener, mit Zinsen und Diensten belasteten Güter, einzelner Grundstücke und Gebäude, in Ansehung des Abkaufs, Umwandlung und Uebertragung der Abgaben und Dienste auf Theile des Ganzen; Ausscheidung und Ablösung der Frohnden; Entschädigungsbestimmung der Leibherren wegen der aufgehobenen Leibeigenschaft; Umwandlungen der herrschaftlichen Schaafweideberechtigungen in Grundrenten, Untersuchung der Wildschäden" ꝛc. ꝛc.

---

1) Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821. Art IX. B. 2. Reg. Bl. 1821. Nr. 14. S. 185.

2) Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 699.

Edict vom 6. Juni 1832, Art. 35[3]): „Der Wirkungskreis des Administrativjustizhofs umfaßt folgende Gegenstände: I. Entscheidung, und zwar in dem Umfange, in welchem solche den bisherigen Provinzialregierungen zustand: a) in denjenigen Angelegenheiten im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt; b) in streitigen Administrativsachen ꝛc. — „Die Recurse gegen die Entscheidungen des Administrativjustizhofs werden, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, theils bei Unserm Ministerium des Innern und der Justiz, theils bei Unserm Staatsrathe angebracht."

Instruction für die Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 20. Sept. 1832[4]) §. 106: „Als Anhaltspunkte, welche Angelegenheiten die Kreisräthe als Administrativjustizsachen zu betrachten und zu behandeln haben, dient die nachfolgende Aufzählung derjenigen Angelegenheiten, welche im Sinne der bestehenden Gesetzgebung namentlich in die Classe der Administrativ-Justizsachen gehören:

1) Die Verwandlung der fiscalischen, sowie der Privat-Zehnten in Grundrenten.
2) Die Verwandlung der fiscalischen Schaafweideberechtigungen in ständige Grundrenten.
3) Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens.
4) Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilungen der Allmenden.
5) Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen.
6) Die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Prästationen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke.
7) Streitigkeiten, welche bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude über den Abkauf oder die Verunterpfändung der darauf haftenden Grundbeschwerden auf einzelne Theile derselben entstehen.
8) Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück, oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke.
9) Bestimmung über die den ehemaligen Mühlenbannberechtigten wegen des aufgehobenen Mahlzwangs zu leistenden Entschädigungen."

---

3) Reg. Bl. 1832. Nr. 55. S. 375.
4) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 659.

II. Edikt vom 4. Februar 1835[5]) Art. 14: „Auf den Administrativjustizhof gehen in Bezug auf die Provinz Rheinhessen folgende Functionen über: I. Entscheidungen, und zwar in demselben Umfange, in welchem solche der Provinzialdirection zu Mainz zustanden: a) in denjenigen Angelegenheiten, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt; b) in streitigen Administrativsachen, als: u. s. w. — „Die Recurse gegen die Entscheidungen des Administrativjustizhofs werden, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, theils bei Unserm Ministerium des Innern und der Justiz, theils bei Unserm Staatsrathe angebracht."

Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen vom 25. Februar 1835[6]) §. 105: „Da in denjenigen, bisher zum Ressort der Provinzialdirektion zu Mainz gehörigen Angelegenheiten, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt, die Entscheidungen in erster Instanz dem Geschäftskreise des Administrativjustizhofs überwiesen worden sind und in zweiter und letzter Instanz zum Ressort des Staatsraths gehören, so werden sich die Kreisräthe eigentlicher Entscheidungen in diesen Angelegenheiten enthalten." — §. 106: „Namentlich gehören, nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung und nach den gegenwärtigen Ressortverhältnissen der Behörden, zu den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Administrativjustizsachen die Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, und die Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen ꝛc."

Dieses „ꝛc." macht nöthig, bezüglich der Provinz Rheinhessen einige Erläuterungen hinzuzufügen.

Unter der französischen Herrschaft stand gegen Verfügungen der Administrativbehörden, wodurch Jemand sich in seinem Recht gekränkt hielt, der Parthie anfänglich der Recurs an den betreffenden Minister und, wenn dieser der Beschwerde nicht abhalf oder durch eigne Verfügung zu einer solchen Beschwerde Veranlassung gab, der Recurs an den Staatsrath offen. In der Wirklichkeit setzten aber die Minister solchen Recursen so viele, vom wirklichen oder angeblichen Interesse der öffentlichen Ordnung hergenommene Einwendungen mit Erfolg entgegen, daß es eine der schwierigsten Aufgaben des öffentlichen Rechts wurde, theoretisch die Regel zu finden, wornach die Competenz des Staatsraths zur Entscheidung über solche Recurse zu beurtheilen sey[7]).

---

5) Reg. Bl. 1835. Nr. 6. S. 43.

6) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 159.

7) *Sirey* du conseil d'état §. 232 – 244 hat mühsam versucht, diese Schwierigkeiten aufzulösen.

Durch den Artikel **11** des Consularbeschlusses vom **5.** Nivose **VIII.** (**26.** December **1799**)[8]) wurde die Entscheidung über streitige Sachen, die bis dahin den Ministern zugestanden hatte, dem Staatsrath übertragen, und hierdurch dieser die Appellationsbehörde für Recurse gegen die Entscheidungen der kurz nachher, nämlich durch das Gesetz vom **28.** Pluviose **VIII.**[9]) errichteten, collegialisch gebildeten Präfecturräthe.

Die kaiserlich Oesterreichische und königlich Baierisch Landesadministrationscommission übertrug durch die Verordnung vom **29.** Sept. **1814**[10]) alle Amtsgeschäfte, womit vorher die Präfecturräthe beauftragt waren, einer besondern Commission, unter dem Namen „Commission der administrativen Justiz"; mit alleiniger Ausnahme der Bestrafung der an den öffentlichen Straßen und Wasserbauwerken verübten Frevel und Beschädigungen, als welche, unter Zurücknahme des Gesetzes vom **29.** Floreal **X.**, nun nach den Verfügungen des frühern Gesetzes vom **11.** September **1790** den Kreisgerichten übertragen wurde.

Die Competenz dieser Commission der administrativen Justiz ging im Jahre **1816** an die Regierungscommission zu Mainz über, an deren Stelle im Jahre **1818** die Provinzialregierung daselbst trat. Diese Regierung hatte, nach der Verordnung vom **22.** März **1819**[11]), alle die Amtsbefugnisse in streitigen Verwaltungssachen auszuüben, welche vorhin den Präfecturräthen zustanden, mit Ausnahme der oben erwähnten Bestrafung, als welche auch jetzt dem Kreisgericht überlassen blieb. Gegen die Entscheidung der Regierung in solchen streitigen Verwaltungssachen hatte das Rechtsmittel der Berufung statt an eine Commission, welche in Darmstadt gebildet werden sollte (Art. **20**), und auch im Jahre **1819** wirklich gebildet wurde[12]). Diese Appellationscommission in Administrativsachen aus Rheinhessen ist aber im Mai **1821** wieder aufgehoben worden, und der damals errichtete Staatsrath an ihre Stelle getreten[13]). — Die im Jahre **1832** an die Stelle der Mainzer Regierung tretende Provinzialdirection behielt, so viel die Entscheidung über streitige Verwaltungssachen betrifft, die Attributionen, wie sie die Regierung hatte[14]).

---

8) Bei *Desenne* code général T. II. p. 3.
9) *Desenne* l. c. II. 311.
10) Amtsblatt dieser Commission Nr. 18. S. 113.
11) Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 89. S. 491.
12) Amtsblatt für Rheinhessen Nr. 89 (9. April 1819) S. 496.
13) Verordn. vom 28. Mai 1821. Reg. Bl. Nr. 14. S. 185.
14) Edict vom 6. Juni 1832, Art. 27, Reg, Bl, Nr. 55. S. 373.

— Im Jahre 1835 ist, wie oben erwähnt wurde, der Administrativjustizhof in dieser Beziehung an ihre Stelle getreten.

Hiernach richtet sich also, so viel die Entscheidung über streitige Rechtssachen in der Provinz Rheinhessen betrifft, die Competenz des Staatsraths nach der Competenz der vormaligen Präfecturräthe; mit Ausnahme der Abgänge und Zugänge, welche diese Regel durch neuere gesetzliche Bestimmungen erhalten hat. — Die Anwendung dieser, auch in der Rechtsprechung des Staatsraths anerkannten [15]) Regel hat aber manchmal Schwierigkeiten, da die Competenz der Präfecturräthe nicht auf diejenigen streitigen Sachen beschränkt war, die im Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. genannt werden, sondern sich noch auf andere streitige Gegenstände erstreckte [16]), und in dieser Materie überhaupt manche Competenzstreitigkeiten vorgekommen sind, worüber in den einzelnen Fällen von dem französischen Staatsrath nicht immer nach einerlei Grundsätzen entschieden worden ist.

III. Wenn durch gesetzliche Bestimmung die Entscheidung einer Gattung von Streitigkeiten dem Staatsrath zugewiesen worden ist, so ergreift seine deßfallsige Competenz auch diejenigen Sachen solcher Art, welche bereits bei andern Behörden anhängig sind; nach der allgemeinen Regel, daß Veränderungen in der Competenz der Behörden, eben so wie Proceßgesetze, sich auch auf die bereits anhängigen Sachen erstrecken [17]), wenn nicht das die Veränderung bewirkende Gesetz die bereits anhängigen Sachen ausnimmt. Hiernach hat der Staatsrath in der Materie streitiger Gemarkungsgrenzen in Sachen

---

15) St. R. E. 21. Juli 1837. Müller Krieger zu Bretzenheim, Wasserhöhe beireffend.

16) S. hierüber im Ganzen *Simon* manuel des conseils de préfecture. 3 Bände in 8. 1810—1812. Der vierte, darin angekündigte Band ist nicht erschienen. Eine, aber auch nicht vollständige, Angabe der Gegenstände, worüber die Präfecturräthe zu entscheiden hatten, hat *Sirey* du conseil d'état, §. 218 suiv. — In dem Bücherverzeichniß bei *Dupin* la profession d'avocat T. II. p. 469 ist auch aufgeführt: Traité de la compétence des conseils de préfecture, par *Casimir Merson*. Paris 1825. 2 Vol. in 8.; diese Anzeige ist aber, wie sich aus einer angestellten genauen Nachforschung ergeben hat, bloß aus einem Conspectus von Büchern, deren Erscheinung angekündigt wurde, genommen, das Werk selbst aber noch nicht erschienen.

17) Gönner Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 2. S. 301 ff.

entschieden, die bereits bei dem Ministerium des Innern und der Justiz[18]), oder bei einem Gericht[19]) anhängig waren.

IV. Diejenigen streitigen Rechtssachen, deren Entscheidung nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte, aber auch nicht zur Competenz des Staatsraths gehört, werden in unserer Geschäftssprache contentiöse, streitige Administrativsachen genannt. In letzter Instanz wird in solchen Sachen von dem einschlägigen Ministerialdepartement entschieden, wenn nicht, wie z. B. in Rekrutirungssachen, für die letzte Instanz eine besondere Behörde besteht.

§. 10.

Verfahren in Administrativjustizsachen und in contentiösen Verwaltungssachen.

Was das Verfahren in Administrativjustizsachen und in contentiösen Administrativsachen betrifft, so mangelt es auch noch jetzt an einer, schon früher von mir gewünschten[1]), alle diese Sachen umfassenden Proceßordnung; für mehrere einzelne Gattungen solcher Sachen sind aber hinlängliche Vorschriften über das Verfahren vorhanden, wie aus demjenigen hervorgeht, was darüber weiter unten im Einzelnen bei diesen Sachen vorkommt.

Was für die Provinz Rheinhessen unter der französischen Herrschaft über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen gesetzlich bestimmt ist, namentlich über das Verfahren bei dem Staatsrath und dem Rechnungshof, kann gegenwärtig, wegen wesentlicher Abweichung der jetzigen Organisation, kaum irgend in einem Punkt mehr Anwendung finden; mit Ausnahme der Fälle, wo es darauf ankommt, frühere Umstände, die auf die jetzige Entscheidung einer vorhin dort anhängig gewesenen Sache Einfluß haben, zu beurtheilen; z. B. ob für den Recurs an den französischen Staatsrath eine Nothfrist, und seit wann bestanden hat[2]).

Für die Einführung der Recurse an den Hessischen Staatsrath ist nur in einigen Fällen, die weiter unten vorkommen[3]), eine Nothfrist

---

18) In der Recurssache der Gemeinde Armsheim, wegen Zutheilung des Districts Sundflur zur Gemarkung von Wallertheim.

19) St. R. E. 23. Mai 1837, in Sachen der Gemeinde Wallernhausen gegen die Stadt Nidda, worin es sich insbesondere von Verjährung der Litispendenz handelte.

1) Handbuch I. 365. not. f.

2) Ein Beispiel bietet dar das St. R. E. 27. Juni 1837, in Sachen der Gemeinde Niedersaulheim gegen die Oberfinanzkammer, eine Kornrente betreffend.

3) S. §. 26. Nr. V. §. 33. Nr. II. und IV.

vorgeschrieben; in den übrigen Fällen steht aber der Behörde, gegen deren Entscheidung ein Recurs dahin stattfindet, frei, der Parthie eine Frist vorzuschreiben, binnen welcher sie nachweisen müsse, daß der Recurs bei dem Staatsrath eingeführt sey[4]); was übrigens nicht die Wirkung haben kann, daß nun nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung in die Rechtskraft träte, sondern nur die, daß die Behörde weiter in der Sache fortfahren, also auch die Execution verfügen, und hierdurch die Parthie nöthigen kann, entweder den Recurs bei dem Staatsrath einzuführen, oder durch Leistung dessen, wozu sie verurtheilt ist, ihre Beruhigung bei der Entscheidung factisch zu erklären.

In den Gesetzen über die Gemeinheitstheilungen[5]) ist die Vorschrift ertheilt: „daß von der Theilungsbehörde keine Verfügung, welche die Rechte Einzelner betrifft, erlassen werden darf, ohne denjenigen, den sie betrifft, mit seiner Erklärung und seinen Beweisen zu hören, und daß Niemanden, der da glaubt durch Verfügungen der Theilungsbehörde beschwert zu seyn, der Recurs an die Oberbehörde abgeschnitten werden darf." Diese Vorschrift muß, da sie die wesentlichste Bedingung jeder Rechtspflege ausspricht, auch bei jedem Verfahren in andern streitigen Sachen von den betreffenden Behörden befolgt werden.

Da der Staatsrath in Administrativjustizsachen nicht in erster Instanz zu entscheiden hat, so verweiset derselbe, wenn der Recurrent behauptet, daß die Behörde erster Instanz entschieden habe, ohne daß er vorher gehört worden sey, und sich dieß aus den Acten ergibt, vorerst die Sache an diese Behörde zur ordnungsmäßigen Verhandlung und dem darauf zu ertheilenden Erkenntniß zurück[6]).

Nach der Vorschrift im Art. IX der Verordnung vom 28. Mai 1821 „hat der Staatsrath seinen Beschlüssen die Entscheidungsgründe beizufügen". — In jeder Sache wird nicht bloß ein Referent, sondern auch ein Correfent bestellt. Relation und Correlation werden nach Einsicht sämmtlicher Voracten schriftlich verfaßt und in der Sitzung des Collegs verlesen; worauf die mündliche Berathung und erst hierauf die Abstimmung erfolgt. Da immer der Entscheidung die Gründe beigefügt und den Parthien mitgetheilt werden, so wird denselben oder

---

4) So lautet die landesherrliche Resolution auf den landständischen Antrag, daß für alle Recurse an den Staatsrath Nothfristen bestimmt werden mögten, im Landtagsabschied vom Jahre 1827, §. 3, Reg. Bl. Nr. 21 S. 145. S. auch Verhandl. der zweiten Kammer 1826, Heft II. Beil. LXXII., Heft III S. 12—26 und Heft IV. S. 144 und 145.

5) Gesetz vom 7. September 1814 für Oberhessen und Starkenburg, §. 109. Gesetz für Rheinhessen vom 19. Mai 1827, Art. 86.

6) St. R. E. v. 9. Mai 1837, die Verwandlung des Pfarrzehnten zu Großenlinden betreffend.

ihren Anwälden die Einsicht der Relationen und Correlationen nicht gestattet [7]).

Die Vorschrift im erwähnten Artikel IX der Verordnung vom 28. Mai 1821, wornach „der Staatsrath nie ausführend ist, vielmehr die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, dem einschlägigen Ministerialdepartement obliegt, auf welches daher auch die Verantwortlichkeit übergeht", bezieht sich nicht auf diejenigen Beschlüsse, wodurch die definitive Entscheidung bloß vorbereitet wird, wohin namentlich gehören Acteneinforderung, Vornahme einer Abschätzung, eines Zeugenverhörs oder Augenscheins, als wozu der Staatsrath die betreffende Behörde selbst anweiset oder Auftrag ertheilt, sowie zur Publication oder Insinuation seiner Entscheidungen an die Parthien [8]).

---

7) Decret des St. R. 1. Juni 1837 auf das Gesuch des Fiscalanwalds, in Sachen des Forstfiscus gegen die Gemeinde Erfelden, die Gemarkungsverhältnisse der Knoblochsau betr.

8) Der Verfasser hat hier noch Mehreres über das bei dem Staatsrath beobachtete Verfahren hinzufügen wollen, was der Herausgeber nicht zu ergänzen vermag. Anm. des Herausg.)

Zweite Abtheilung.

Das Besondere.

§. 11.

Auslegung der Staatsverträge.

Im Jahre **1812** verlangte das protestantische Consistorium zu Ingweiler, einem Ort in der durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, von der Großherzoglichen Hauptstaatscasse die Zurückzahlung einer gewissen Summe Geldes, welche im Jahre **1794** der damalige Kirchenschafner Neidhard wegen dort ausgebrochener Unruhen aus der Ingweilerer Kirchencasse (Fabrik) mit nach Darmstadt genommen, und auf Befehl des Consistoriums an die Landgräfliche Generalcasse abgeliefert habe. Das Großherzogl. Staatsministerium wieß dieses Gesuch ab, weil uach §. **37** des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre **1803** alles Vermögen überrheinischer geistlicher Fonds, welches diesseits Rheins befindlich gewesen, den diesseitigen bezüglichen Landesregierungen zugefallen sey. Das Ingweilerer Consistorium erwiederte, dieser §. **37** sey bloß von unbeweglichem Vermögen zu verstehen, und stellte, als es wiederholt mit jenem Gesuche abgewiesen wurde, in der Folge eine Klage gegen den Großherzogl. Fiscus bei dem Hofgericht zu Darmstadt an. Das Finanzministerium verweigerte die Einlassung auf diese Klage, behauptend, daß die Landesgerichte nicht competent seyen, darüber zu entscheiden, wie im vorliegenden Falle der Reichsdeputations-Hauptschluß auszulegen sey. Dagegen behauptete das Hofgericht, dieser Streit sey rein privatrechtlicher Natur, mithin die Competenz der Gerichte begründet. Der Staatsrath entschied am **17**. Juli **1826** gegen

die Competenz der Gerichte in dieser Sache, „in Erwägung, daß der Großherzogl. Fiscus seine Vertheidigung auf die Auslegung des Reichsdeputationsschlusses von **1803** gründet, sowie in Erwägung, daß dieser Receß in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse französischer Unterthanen und Corporationen nur als Staatsvertrag erscheint, die Frage aber, wie einzelne Stellen eines Staatsvertrags auszulegen sind, nur auf diplomatischem Wege entschieden werden kann, und keineswegs zur Competenz der Civilgerichte gehört".

Auch der königl. Baierische Staatsrath hat den **9.** April **1830** gegen die Competenz der Gerichte entschieden, als der königl. Fiscus im Rheinkreis auf die Gewähr eines dem Kläger von der französischen Staatscasse im Jahre **1804** übertragenen Erbzinses gerichtlich belangt worden war, gegen welchen der angebliche Debent vorschützte, daß die Abgabe als feudal aufgehoben sey. Der königl. Fiscus stellte die Competenz der Gerichte in dieser Sache deßhalb in Abrede, weil die Frage: ob die Klage gegen ihn begründet sey, von der Auslegung des mit Frankreich über die Abtretung des Rheinkreises abgeschlossenen Staatsvertrags abhänge[1]).

Eine königl. Preußische Verordnung vom **25.** Januar **1823**, wornach die Gerichte verbunden sind, in Fällen, wo Staatsverträge angeführt werden, vor Abfassung des Urtheils die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach zu richten, ist von einem sehr achtbaren Rechtsgelehrten hart getadelt worden[2]). Er geht aber viel zu weit. Keine Regierung wird und kann zugeben, daß über den Sinn und die Anwendung von Staatsverträgen ihre eigenen Gerichte unabhängig entscheiden, zumal im Rechtsverhältniß mit Ausländern, insbesondere mit Unterthanen des Staats, mit welchem der Vertrag von ihr geschlossen ist. Ein anderer sehr achtbarer Rechtsgelehrter[3]) ist der Wahrheit schon etwas näher gekommen; aber auch er huldigt in dieser, dem öffentlichen Recht angehörigen Materie noch zu sehr einer angenommenen Omnipotenz der Gerichte.

---

1) Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern Bd. I. S. 208.

2) Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramts und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen. Frankfurt a. M. 1832. in 8. Es ist damit zu vergleichen die Recension von Lotz in der Leipziger Literaturzeitung, 1832. Num. 156 S. 1241 ff., welche sehr gründliche Berichtigungen der Ansichten Klüber's enthält.

3) Mittermaier, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XVII. S. 314.

§. 12.

Landständische Angelegenheiten.

I. Die Verfassungsurkunde vom **17.** December **1820** enthält Art. **72**: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden." — Art. **73**: „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren."

Es bedarf keiner großen Urtheilskraft und Kenntnisse, nm einzusehen, daß es hiernach in manchen Fällen sehr zweifelhaft seyn kann, ob eine neue Bestimmung, oder die Abänderung einer bestehenden, ein Gesetz, d. h. die Zustimmung der Landstände, erfordere oder durch eine bloße Verordnung ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könne. Gerichte in Rheinhessen haben sich für competent gehalten und erklärt, hierüber, also bezüglich hierauf über die Gültigkeit erlassener Verordnungen, zu entscheiden. Für die entgegengesetzte Ansicht hat sich aber das Oberappellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen. Dasselbe hat namentlich, auf Denuntiation des Generalstaatsprokurators, durch Urtheil vom **2.** Februar **1833** ein Erkenntniß des Assisenhofs zu Mainz vom **16.** August **1832** im Interesse des Gesetzes vernichtet. Die Entscheidungsgründe lauten:

„In Erwägung I. der Assisenhof, indem er hinsichtlich seiner gesetzlichen Bestellung die Frage zur Berathung und Abstimmung vor sich zog: ob die Großherzogliche Verordnung vom **12.** November **1831** [1]) ohne Mitwirkung der Stände habe erlassen werden können, allerdings

---

1) Reg. Bl. 1831. Nr. 75. S. 603. Die Verordnung geht dahin: „daß unter Aufhebung des Art. 15 der Verordnung vom 4. November 1816, mit dem Jahre 1832 anfangend, der Präsident des Assisen- und des Special-Gerichtshofs für jede Session, nach Vorschrift der Art. 253 und 556 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, des Art. 16 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 ff. des Decrets vom 6. Juli 1810, aus den Mitgliedern des Obergerichts ernannt werden soll". Die angeführte Verordnung vom 4. November 1816 (Amtsblatt für Rheinhessen Nr. 9. S. 39) ist von der Großherzoglichen General-Commission zu Mainz erlassen worden, und hat die Ueberschrift: „Provisorische Appellations- und Cassations-Gerichts-Ordnung".

die Gränzen seiner richterlichen Zuständigkeit überschritten hat, da, wenn ein in verfassungsmäßiger äußerer Form erlassenes, — also, nach den im Großherzogthum Hessen deßfalls geltenden Bestimmungen, im Namen des Staatsoberhaupts ergangenes, von dem verantwortlichen Minister contrasignirtes und in dem Regierungsblatt verkündetes Gesetz vorliegt, der Richter diesem Gesetze Anwendung zu geben, und dessen innere verfassungsmäßige Gültigkeit, durch Prüfung der constitutionellen Befugniß der höchsten Staatsbehörde zu dessen Ertheilung, nicht zu untersuchen hat;"

„In Anbetracht II. dieser, von dem Großherzoglichen Oberappellations- und Cassationsgericht schon mehrmals ausgesprochene Grundsatz, auf den gegenwärtigen Fall angewendet, die Folgerung ergibt, daß, wenn die Staatsregierung ohne Zuziehung der Landstände allgemeine Vorschriften in jener verfassungsmäßig gesetzlichen Form erlassen hat, deren Verbindlichkeit nicht von dem Urtheil der Gerichte abhängen könne, ob auch die Voraussetzung des, der Staatsregierung durch den Artikel 73 der Constitutionsurkunde vorbehaltenen selbstständigen Verordnungsrechts vorhanden, oder ob die Zustimmung der ständischen Kammern erforderlich gewesen sey. — Denn sowie ein solches Urtheil, wenn es als ein richterliches bestehen soll, unabhängig von der Ansicht der Regierung (wäre), so müßte es auch unabhängig von der Meinung der Stände seyn, und der Richter gegen diese wie gegen jene der erlassenen Regierungsverordnung rechtliche Wirksamkeit zu- oder absprechen können, jenachdem seine eigene Ueberzeugung für die eine oder für die andere Ansicht sich entscheidet. Hierdurch würden aber die Gerichte, welche nur die bürgerliche und die Strafrechtspflege nach den gegebenen Gesetzen ausüben, und nur innerhalb dieses Wirkungskreises für Beobachtung der Verfassung verantwortlich seyn sollen, über die verfassungsmäßige Ausübung des Gesetzgebungsrechts selbst zu erkennen berufen, und ihnen hiermit eine politische Attribution beigelegt seyn, die kein Gesetz ihnen gibt, und die auch den einzelnen Civil- und Strafgerichten im Staate, vermöge ihrer Stellung nicht überlassen seyn kann, ohne die nachtheiligsten Störungen der gesetzlichen Ordnung und Einheit in der öffentlichen Verwaltung herbeizuführen;"

„Demnach III. das Urtheil des Assisenhofs vom 16. August 1832, soweit es die constitutionelle Gültigkeit der Verordnung vom 12. November 1831 zum Gegenstande seiner Prüfung und Entscheidung macht, seine richterliche Competenz überschritten, und die deßfalls bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen theils verletzt, theils unrichtig angewendet hat, mithin im Interesse des Gesetzes zu vernichten ist; abgesehen von der ganz unpassenden, gegen alle gerichtliche

Form und Ordnung anstoßenden Verfahrungsweise, welche der Assisenhof eingeschlagen hat, indem er einem seiner Mitglieder gestattete, einen, das gesetzliche Bestehen des Gerichts bestreitenden, überdem in unschicklichen Ausdrücken gegen früher ergangene oberrichterliche Entscheidungen abgefaßten Antrag in öffentlicher Sitzung — gewissermaßen als Parthie — zu übergeben, und hiernächst an der Berathung und Entscheidung über diesen Antrag wieder als Richter Theil zu nehmen;"

„In Erwägung endlich, daß IV., obgleich das Erkenntniß des Assisengerichts in seinem bestimmenden Theile gegen kein Gesetz verstößt [2]), sondern nur die Begründung dieses Ausspruchs als gesetz- und verfassungswidrig sich darstellt, Entscheidungsgründe aber in der Regel kein Cassationsmittel abgeben können, dieser Einwand doch den gegenwärtigen Recurs im Interesse des Gesetzes nicht ausschließt, da ein solcher Recurs seinem Zwecke nach es nicht mit dem Materiellen der Entscheidung, sondern zunächst mit den dabei geltend gemachten Rechtsprincipien zu thun hat, welche sich gerade in den Motiven kund geben; überdem auch schon darin, daß der Assisenhof die Frage von der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung vom 12. November 1831, überhaupt seiner Aburtheilung unterworfen hat, eine gesetzwidrige Ueberschreitung seiner Richterbefugnisse zu erkennen ist" [3]).

Da die Frage: ob das Staatsoberhaupt eine in Frage stehende Verordnung ohne Zustimmung der Stände zu erlassen nach Inhalt der Verfassung berechtigt gewesen sey? einen staatsrechtlichen Gegenstand betrifft, und den Gerichten in Rheinhessen ebensowenig, als den Gerichten in den beiden übrigen Provinzen, durch ein Gesetz die Befugniß ertheilt worden ist, über diese Frage ausnahmsweise zu entscheiden, so kann die Incompetenz der Gerichte gar keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, und das Erkenntniß des Oberappellations- und Cassationsgerichts erscheint als vollkommen rechtsbegründet. — Uebrigens ist diese Frage, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Hessen, in Druckschriften weit-

---

2) Das Erkenntniß des Assisengerichts ging nämlich dahin, daß die Verordnung vom 12. November 1831 zu befolgen sey, weil sie bloß von reglementärer Natur wäre, also ohne Mitwirkung der Stände vom Großherzog habe erlassen werden können.

3) Der motivirte Antrag der Staatsbehörde, worauf das Urtheil vom 2. Februar 1833 erfolgte, ist mit dem Urtheil selbst abgedruckt in den Beiträgen zum constitutionellen deutschen Staatsrecht (Darmstadt 1833 in 8) Heft II. S. 103 ff.

läuftig erörtert worden [4]), auf deren Einzelnes einzugehen hier der Ort nicht ist.

II. Nach dem Artikel 83 der Verfassung „sind die Stände für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt dies Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten. Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzialjustizcolleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird."

Hierüber hat Zachariä [5]) die, wie ich dafür halte, sehr richtige Bemerkung gemacht: „Wenn die Verfassungsgesetze das Rechtsmittel angeben, mittelst dessen ein Mitglied der Kammer wegen seiner in der Kammer gethanen Aeußerung vor Gericht gezogen werden kann, so ist jedes andere Rechtsmittel, von welchem sonst nach dem gemeinen Recht des Landes Gebrauch gemacht werden könnte, für ausgeschlossen zu erachten. Der Grund dieser Regel ist ganz derselbe, auf welchem die Regel des §. 21 beruht [6]). Wenn also z. B. die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Darmstadt denen, welche in der einen oder der andern Kammer verläumdet worden sind, ein Klagrecht ertheilt, so wird zufolge der aufgestellten Regel eine solche Verläumdung nicht auch von Amtswegen geahndet werden können" [7]).

---

4) Die einzelnen hierher gehörigen Schriften von Jordan, Martin, Mittermaier, Pfeiffer, Schmid, Schweitzer, Weber, Zachariä und mehreren Ungenannten sind angeführt in dem noch nicht vollendeten Aufsatze Linde's über die Competenz der Gerichte in Beziehung auf Gesetzgebung, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVI. Heft 3. S. 305 ff.

5) Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVII. Heft 2. S. 209. §. 22.

6) „Denn eine jede Ausnahme von der Regel ist durch die Auslegung möglichst zu beschränken. „.., Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias."" l. 14. D. de legibus etc." Archiv a. a. O. §. 21.

7) Es kann noch hinzugesetzt werden, daß den Ständen nach Art. 80 der Verfassung das Recht zusteht, Beschwerde gegen das (dienstliche) Benehmen der Staatsdiener zu führen, daß aber dieses Recht von einem böswilligen Ministerium sehr verkümmert, fast vernichtet werden könnte, wenn es demselben frei stände, gegen das Ständemitglied, welches in dieser Eigenschaft behauptet hat, der Staatsdiener N. habe in dem und dem Fall pflichtwidrig gehandelt, eine fiskalische Untersuchung anzuordnen. Und was könnte dann der Gegenstand einer solchen Untersuchung seyn? Die Aeußerung selbst doch nicht; denn dazu ist das Ständemitglied berechtigt. Es ist bloß dann und insoweit verantwortlich,

III. Nach Art. 84 der Verfassung „sind während der Dauer des Landtags die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen."

IV. Art. 87 der Verfassung: „Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder der Kammern, gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist." — Streitigkeiten hierüber werden also nicht an die Gerichte gebracht werden können.

V. Streitigkeiten über den Sinn der Verfassung zwischen der Staatsregierung und den Ständen. — Schiedsgericht, Bundesversammlung. [8])

§. 13.

Dienstrechtliche Verhältnisse der Civilstaatsdiener.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsbeamten als solcher ist in dem Edict vom 12. April 1820 [1]), — gewöhnlich die Dienstpragmatik genannt, — weitläuftig und großentheils abweichend von dem frühern Recht, verordnet worden. Weitere Bestimmungen hierüber sind in der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 und in mehreren spätern Gesetzen erfolgt. Hier wird aus dieser Materie nur dasjenige dargestellt, was sich auf die Competenzverhältnisse bezieht.

---

wenn und inwieweit die Anschuldigung wahrheitswidrig, also Verläumdung ist. Dem Ministerium steht allerdings zu, das Ständemitglied aufzufordern, nähere Data zur Begründung seiner Behauptung anzugeben, damit eine Untersuchung gegen den oder die bezüchtigten Staatsdiener kann vorgenommen werden, und wenn diese Angabe verweigert wird, dieß öffentlich bekannt zu machen, wie denn auch von unserem Ministerium wirklich bereits geschehen ist (s. Reg. Bl. v. 1827 Nr. 53 S. 476, Nr. 54 S. 480). Es steht ihm weiter frei, dem angeschuldigten Staatsdiener aufzugeben, gegen das betreffende Ständemitglied eine Injurienklage anzustellen und demselben hierbei den Fiscalanwalt zur Assistenz zu geben. Wenn der Angeschuldigte aber dieß nicht will, so liegt es wahrlich nicht im Interesse des Dienstes, noch weniger aber im Interesse des Fürsten, — (Der Schluß fehlt in dem Manuscript; indeß kann er aus dem Vorhergehenden leicht gefolgert werden. Bemerkung des Herausg.)

8) Gegenstände, welche der Verfasser an dieser Stelle noch hat erörtern wollen. Anm. des Herausg.)

1) Reg. Bl. 1820. Nr. 23. S. 189.

Dieses läßt sich unter drei Rubriken bringen: Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, — Untersuchung und Bestrafung der Amtsverletzungen im engern Sinn, — Excesse in amtlichen Verhältnissen gegen Dritte.

A. Besoldung und Pension.

1. Dem Edict vom 12. April 1820 liegt die, in der neuesten Zeit auch von der Doctrin als rechtsbegründet anerkannte Ansicht[2]) zum Grunde, daß das Dienstverhältniß der Staatsbeamten ein staatsrechtliches sey, welches aus einer Regierungshandlung des Regenten, — der Anstellung oder Bestätigung, — hervorgeht. So weit es sich also in einem vorliegenden Falle von dem Dienstverhältniß handelt, haben nicht die Gerichte zu entscheiden, wenn ihnen nicht ausnahmsweise durch ein neueres Gesetz eine solche Entscheidung zugewiesen ist oder wird, und insoweit dieß der Fall ist. Dem Staatsbeamten, der sich durch Verfügungen der Regierung in seinen Dienstverhältnissen für verletzt hält, bleibt daher, wenn er vergeblich versucht hat, durch Vorstellung bei der Regierung Abhülfe seiner Beschwerde zu erlangen, nur übrig, sich an die Landstände zu wenden und einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern zu erwirken, wodurch die Beschwerde für gegründet erkannt und die Verantwortlichkeit des oder der betreffenden obersten Staatsbeamten in Anspruch genommen wird.

Anders verhält es sich mit demjenigen, was sich auf die Besoldung oder Pension bezieht; denn ein Staatsdienst läßt sich auch ohne Besoldung oder Pension denken; weder jene noch diese gehören zum Wesen des Dienstes. Die Ertheilung und Annahme des Besoldungsdecrets bilden daher einen privatrechtlichen Vertrag, und Alles, was nach den sonst etwa bestehenden Rechtsnormen als Besoldung oder Pension in Anspruch genommen wird, ist als auf privatrechtlichen Titeln beruhend zu betrachten. Daher haben über die Frage: ob in einem vorliegenden Falle eine Besoldung oder Pension, und in welchem Betrage in Anspruch genommen werden könne, und gegen wen? die Gerichte zu entscheiden, insoweit ein solcher Anspruch nicht etwa durch die Frage über das Dienstverhältniß als wesentlich bedingt erscheint. Gegen Veränderungen in der bisherigen Form der Besoldung, als Folge neuer Einrichtungen der Verwaltung, findet kein Einspruch bei den Gerichten statt; die Gerichte haben aber in solchen Fällen über die Größe der dem Besoldeten zu leistenden Entschädigung zu entscheiden.

---

2) Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 161.

Folgende Entscheidungen des Staatsraths und des Oberappellationsgerichts bieten Belege für das Gesagte dar.

Schultheiß Dingeldei zu Reichelsheim hatte in dieser Eigenschaft und auch nachher als Bürgermeister die Protokolle über Viehverkäufe zu führen, und für jedes dieser Protokolle **10** Kreuzer Gebühr zu beziehen. Diesen Bezug verlor er, als in Folge der neuen Stempelordnung das Ministerium des Innern und der Justiz verfügte, daß die Viehprotokolle auf Stempelpapier von **10** Kreuzern geschrieben werden sollten. Dingeldei verlangte nun Entschädigung und klagte, als ihm diese verweigert wurde, gegen den Staatsfiscus bei dem Hofgericht zu Darmstadt. Das Ministerium bestritt die Competenz der Gerichte, hierüber zu erkennen; das Hofgericht hielt sich für competent. Auf erhobenen Conflict wurde von dem Staatsrath, unter dem **20**. November **1829**:

„in Erwägung, daß die Frage: ob und in wie weit für Dienst-Emolumente, welche in Folge organischer Einrichtungen verloren gehen, Ersatz verlangt werden könne? zu den privatrechtlichen Folgen der Anstellungen im Auftrage des Staats gehört, und daher in der Regel der Entscheidung der Gerichte unterliegt, — daß ferner ein solcher Anspruch im vorliegenden Falle auf den Grund des Artikels **30** der Gemeindeordnung erhoben ist, und keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, wornach die Beurtheilung dieses Anspruchs, in Vergleichung mit dem Artikel **15** der Gemeindeordnung, dem Bereich der Justizbehörde entzogen werden könnte;

in fernerer Erwägung, daß der Bürgermeister Dingeldei seinen Entschädigungsanspruch, außer dem angeblichen Rechtsanspruch auf Gebühren, auch auf angeblichen Vertrag gründet, nämlich auf ein von der Regierung ausgegangenes und von ihm acceptirtes Entschädigungsversprechen, — daß hierdurch diese Angelegenheit jedenfalls in den Kreis privatrechtlicher Verhältnisse getreten ist, indem in allen, auch an und für sich der richterlichen Cognition entzogenen Verhältnissen der Weg Rechtens, mit alleiniger Ausnahme ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, nicht verschlossen werden kann, sobald ein vertragsmäßiges Recht angesprochen wird,

erkannt: daß die bestrittene Frage, sowohl an sich als auch in Bezug auf das vom Kläger behauptete Entschädigungsversprechen, zur gerichtlichen Competenz geeignet sey".

Hofgerichtssecretär Seyd zu Gießen hatte von den ihm zugetheilt werdenden Commissionen Sporteln zu beziehen. Nachdem durch die Verordnung vom **27**. August **1822** alle Sporteln aufgehoben und ein

Gerichtsstempel an deren Stelle eingeführt worden war, verlor auch er diesen Sportelbezug; es wurde ihm dafür zur Entschädigung eine Besoldungszulage von der Staatsregierung bestimmt, die er aber nicht für hinlänglich hielt. — Auf seine Klage gegen den Staatsfiscus erkannte das Hofgericht zu Darmstadt durch Urtheil vom 25. Januar 1825:

daß der Fiscus schuldig sey, den Kläger, gegen Aufgebung der ihm durch das Decret vom 11. März 1824 zu Theil gewordenen Besoldungszulage, wieder in den Bezug der Commissionsgebühren einzusetzen.

Auf die dagegen von dem Fiscus eingelegte Appellation wurde aber von dem Oberappellationsgericht durch Urtheil vom 29. Mai 1829 dahin entschieden:

daß beklagter Theil zur Wiedereinsetzung des Klägers in den Bezug der Sporteln von den ihm ertheilt werdenden Commissionen nach der Bestimmung des Abschnitts III. §. 1 der Verordnung vom 27. August 1822 nicht schuldig erachtet werden, und die in dem Allerhöchsten Decrete vom 11. Mai 1824 hierüber enthaltene Verfügung, als Anordnung der öffentlichen Verwaltung, einer abändernden richterlichen Bestimmung nicht unterliegen könne; daß jedoch beklagter Staatsfiscus allerdings verbunden sey, dem Kläger für die durch gedachte administrative Anordnung ihm entzogenen, einen Theil seines bisherigen rechtmäßigen Diensteinkommens ausmachenden Commissionsgebühren vollständige Entschädigung zu leisten, insofern Kläger beweisen würde, daß sein jährlicher ordnungsmäßiger Verdienst an dergleichen Gebühren, nach einem zehnjährigen Durchschnitt genommen, mehr und wie viel mehr betragen habe, als die ihm durch Decret vom 11. März 1824 bewilligte Zulage an fixer Besoldung.

Dem bei der neuen Organisation im Jahre 1821 einstweilen in Ruhestand versetzten Rentamtmann Feldhofen zu Lampertheim wurde im Jahre 1824 durch ein Decret des Großherzogs die Rentamtsstelle zu Seligenstadt übertragen, demgemäß dessen bisherige Pension eingezogen, und die neue Besoldung zur Auszahlung angewiesen. Er weigerte sich, die Stelle anzunehmen, behauptend, daß er wegen eines Augenübels dazu unfähig sey. Da das Finanzministerium aber der Meinung war, das Uebel, wovon die eingereichten ärztlichen Zeugnisse sprachen, sey nicht von der Art, daß es dienstunfähig mache, so wurde ihm aufgegeben, die Rentbeamtenstelle zu Seligenstadt innerhalb einer bestimmten Frist anzutreten, widrigen Falls er dafür angesehen werden solle, als habe er auf sein Verhältniß als Staatsdiener verzichtet.

Die Auflage blieb unbefolgt; worauf die Stelle zu Seligenstadt vom Großherzog einer andern Person übertragen, und die Besoldungsanweisung für Feldhofen zurückgenommen wurde. — Hierauf klagte Feldhofen bei dem Hofgericht zu Darmstadt und trug darauf an: den Fiscus zu verurtheilen, ihm den frühern Ruhegehalt (Pension) und den Rückstand mit Zinsen zu bezahlen. Das Hofgericht verwarf diese Klage, so wie solche angebracht worden sey, weil dem Kläger von der Zeit an, wo er wieder in dem activen Staatsdienst angestellt worden sey, kein Ruhegehalt mehr gebühre, und es sich von selbst verstehe, daß die Gerichte darüber nicht zu entscheiden hätten, ob ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener wieder in den activen Staatsdienst zu berufen sey, oder nicht. — Feldhofen übergab nun eine neue Klageschrift, worin er sich als angestellter Rentamtmann zu Seligenstadt darstellte, und daß er in Kraft dieser Anstellung das Recht habe, den ganzen Dienstgehalt mit **1733** Gulden, so bald er aber ohne seine Schuld dienstunfähig sey, den Ruhegehalt nach Verhältniß seiner frühern Dienstzeit zu fordern. Er berief sich dabei auf die ärztlichen Zeugnisse, wodurch sein Augenleiden bewiesen sey, erbot sich zu jeder weitern Beweisführung seiner Dienstunfähigkeit, und stellte das Gesuch: den Fiscus zu verurtheilen, dem Kläger den Ruhegehalt, vom **19.** Januar **1824** an gerechnet, für die Folge, sowie das bereits davon Fällige mit Zinsen von den Verfalltagen an, zu bezahlen. — Das Finanzministerium verweigerte die Einlassung auf die Klage, weil die Entscheidung darüber: ob Feldhofen damals, als er sich weigerte, die Rentbeamtenstelle zu Seligenstadt anzutreten, hinlänglich bewiesen habe, sich in einem so krankhaften Zustande zu befinden, daß er nach Art. **10** der Dienstpragmatik hätte verlangen können, von der Besorgung der mit dieser Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten entbunden zu werden, allein zur Competenz der Administrativbehörde gehöre. — Das Hofgericht dagegen hielt die Competenz der Gerichte für begründet. — Der Staatsrath sprach sich in dem Erkenntniß über diesen Conflict vom **22.** December **1829** für die Ansicht des Finanzministeriums aus, und entschied dahin:

> daß der von dem Rentamtmann Feldhofen in vorliegender Sache ergriffene Rechtsweg unzulässig, und somit das Hofgericht zu deren Entscheidung nicht competent sey.

Rentamtmann Feldhofen wendete sich nun an die Landstände, und bat um Verwendung derselben bei der Staatsregierung, daß ihm in dieser Sache der Rechtsweg möge geöffnet werden; das Gesuch wurde aber von beiden Kammern der Stände verworfen [3]).

---

3) Verhandlungen der zweiten Kammer von 1829/30 I. Bd. Beil. S. 404

Nachdem der für die Stadt Laubach und für Gonterskirchen im Jahre **1810** angestellte Hoheitsschultheiß Eckel diese Stelle, womit die Erhebung der Steuern und anderer hoheitlicher Gefälle gegen Erhebgebühren und der Bezug anderer Accidenzien verbunden war, im Jahre **1820** durch die neue Organisation verloren hatte, auch ihm sein Gesuch um Wiederanstellung oder Pension war abgeschlagen worden, stellte derselbe im Jahre **1826** gegen den Fiscus eine Klage bei dem Hofgericht zu Darmstadt an; das Gericht erkannte im Jahre **1827** den Fiscus für schuldig, den Kläger für sein bezogenes Diensteinkommen zu entschädigen. Diese Entschädigung wurde von der Rechnungskammer berechnet. Da Eckel sich durch die von derselben regulirte Summe nicht für befriedigt hielt, so entstand hierüber ein neuer Rechtsstreit, in welchem das Hofgericht in den Jahren **1830** und **1833** theils condemnirend, theils abweisend, theils interloquirend erkannte, und worüber die gerichtlichen Verhandlungen fortgesetzt wurden.

Inzwischen hatte das Finanzministerium am **10.** Januar **1831** den Eckel, um dessen Pension zu ersparen, zum Steuerheber des Districts Schwarz gegen Bezug der ordnungsmäßigen Gebühren ernannt, und dagegen dessen Ruhegehalt insoweit eingezogen, als sein früheres Diensteinkommen, rücksichtlich dessen ihm Pensionsansprüche zuständen, durch sein neues Diensteinkommen vollständig gedeckt werde, und vorbehaltlich seines Wiedereintritts in seinen bisherigen Ruhegehalt, Falls er diese neue Stelle ohne sein Verschulden verlieren sollte.

Eckel weigerte sich, diese Wiederanstellung im Staatsdienste anzunehmen, und stellte, da das Finanzministerium seine deßfallsige Remonstration verwarf, im Juli **1831** eine Klage gegen den Fiscus an, in welcher er bat, denselben zur pünktlichen Fortentrichtung seiner Pension anzuhalten. — Auf die Erwiederung des Fiscus, daß Eckel, da er zum Steuererheber des Districts Schwarz ernannt worden sey, von da an keinen Anspruch auf Pension habe, replicirte der Kläger, er sey berechtigt, diese Steuererheberstelle abzulehnen, und zwar dieses unter Andern um deßwillen, weil über seine Pensionsansprüche (nämlich dasjenige, was er über die von der Rechnungskammer berechnete Summe in Anspruch nehme) noch nicht entschieden, und ihm eine vollkommene Entschädigung für sein früheres Diensteinkommen noch nicht geleistet worden sey; ferner weil die ihm übertragene neue Stelle seiner früheren Dienststelle nicht angemessen sey, indem mit letzterer ein größerer Gehalt verbunden gewesen sey; endlich weil er zur Bekleidung der Districts-

---

bis 408. 494 – 497. — I. Bd. Prot. S. 762. II. Bd. Prot. S. 98. — Verhandl. der ersten Kammer Beil. S. 207 und 208. Prot. S. 292 und 305.

einnehmerstelle zu Schwarz physisch unfähig sey, wie er dem Finanzministerium durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen habe. — Das Finanzministerium eröffnete dem Hofgericht, nachdem es von dieser Erklärung Eckels Kenntniß erhalten, daß es den Gerichten das Recht nicht zugestehen könne, über die Frage zu entscheiden, ob Eckel berechtigt gewesen sey, aus den oben erwähnten Gründen die ihm übertragene Wiederanstellung abzulehnen, und ließ durch den Fiscalanwalt die Einlassung auf jene Ablehnungsgründe verweigern; das Hofgericht war dagegen der Ansicht, daß die Sache zur richterlichen Cognition geeignet sey. — Der Staatsrath entschied „in Erwägung, daß die Entscheidung über sämmtliche vorerwähnte Punkte, welche Dienstverhältnisse der Staatsbeamten berühren, die in das öffentliche Recht gehören, nicht Gegenstand der richterlichen Cognition ist" — den Competenzconflict durch Erkenntniß vom **13.** Dec. **1836** dahin, daß der Rechtsweg hinsichtlich der oben erwähnten Ablehnungsgründe Eckels unzulässig, und das Hofgericht zur Entscheidung darüber nicht competent sey.

II. In Beziehung auf den Art. **5** der Dienstpragmatik, wornach Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten nur zu einem Fünftel von Gläubigern in Beschlag genommen werden können, hat das Finanzministerium unter dem **17.** Januar **1831** die öffentliche Erklärung gemacht [4]), „daß es in seinem Wirkungskreise größere Rückhalte dieser Art an Besoldungen der Staatsbeamten, als dieses Fünftel, nur dann zulassen werde, wenn der betreffende Staatsbeamte in dieselben eingewilligt habe, und nur insolange, als diese Einwilligung fortbestehe und derselbe die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht in Anspruch nehme." Diese Erklärung, nach welcher also das Finanzministerium einer richterlichen Entscheidung, daß der erwähnte Art. **5** nicht auf den Fall passe, wenn der Staatsdiener durch Vertrag mehr als ein Fünftel zugesagt hat, wider Willen des Schuldners keine Folge geben will, wird dadurch motivirt, „daß es dem öffentlichen Dienste mittelbar zum wesentlichen Nachtheil gereiche, wenn solche Rückhalte zu Gunsten der Gläubiger stattfänden."

III. In allen, bei der Gesellschaft der Forstwittwenkasse vorkommenden Beschwerden oder Streitigkeiten der Mitglieder ist das Oberforstcolleg (jetzt die Oberforstdirection) dergestalt Schiedsrichter, „daß

---

4) Reg. Bl. 1831. Nr. 5. S. 22. Ueber die Formen der gerichtlichen Beschlagnahme von Forderungen an Staatskassen sind für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, so viel mir bekannt wurde, keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden. Für die Provinz Rheinhessen bestimmt darüber das kaiserliche Decret vom 18. August 1807, bei *Desenne* code général T. IV. p. 432.

in solchen, wenn die Deputation oder Versammlung sie nicht abzuthun vermag, vorerst an Niemand anders, als an das Oberforstcolleg recurrirt werden kann und darf, und daß erst alsdann, wenn sich ein oder der andere Theil mit dessen schiedsrichterlichem Ausspruch nicht beruhigen und die Sache im Wege Rechtens verfolgen wollte, das einschlagende Forum des einen oder andern Theils angegangen werden kann"[5]).

B. Dienstfehler, Dienstvergehen, Dienstverbrechen.

IV. Nach den Organisationsedicten vom **12.** October **1803**[6]) konnten die Provinzialregierungen und Hofkammern gegen die ihnen untergeordneten Staatsdiener Disciplinarstrafen bis zu **50** Thalern erkennen, in Fällen schwererer Art aber die präparatorische Untersuchung vornehmen, und die vorläufige Suspension verfügen; es sollte jedoch gegen die Bestrafung und die Suspension der Recurs an die Justizcollegien stattfinden. — Im Jahre **1808** wurden auch den Kirchen- und Schulrathscollegien die eben erwähnten Befugnisse beigelegt[7]). — Der abändernden Bestimmung im §. **8.** der Verordnung vom **12.** Mai **1814** (s. oben §. **1**), „daß die Justizbehörden nie Reclamationen der betreffenden Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativbehörden anzunehmen, vielmehr die Reclamanten damit einzig an die vorgesetzte Administrativbehörde zu verweisen hätten", folgten umfassendere Verfügungen in der Verordnung vom **11.** März **1818**[8]); nämlich:

(§. **5.**) „Dienstentsetzung und Suspension von länger als drei Monaten kann nur von der einschlagenden richterlichen Behörde, nach vorgängiger gerichtlicher Verhandlung, durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die in Verweisen, Geldbußen und Suspension von ein bis zu drei Monaten bestehenden Correctionsmittel soll die vorgesetzte Administrativbehörde, welcher der Staatsdiener nach seinen Dienstverhältnissen untergeordnet ist, zu verhängen ebenwohl ermächtigt seyn, und es wird in solchen Fällen kein Recurs an die Justiz-, sondern nur an die höchste Staatsbehörde gestattet."

---

5) Statuten der Forstwittwencasse vom Jahre 1804. §. 53. Num. 3. f. Handbuch I. 308 lit. K., 309 lit. M.

6) Handbuch I. §. 12. S. 31 ff.

7) Handbuch I. 84. not. e.

8) Verordn. Samml. 1818. Nr. 23. S. 26. Diese Verordnung, die auch Strafbestimmungen über das Verbrechen der Amtsverletzung, sowohl im Allgemeinen, als bezüglich gewisser einzelner Arten dieser Verbrechen enthält, ist auch abgedruckt im Handbuch IV. 238 ff.

(§. **16**.) „Ueber das Verfahren einer Suspension oder Amotion vom Amte finden Wir folgende besondere Bestimmungen zu geben nöthig:

a) Bei der in Unserem Organisationsedict vom **12**. October **1803** §. **4** und **8** den Administrativcollegien ertheilten Befugniß zur präparatorischen Untersuchung und vorläufigen Suspension behält es sein Bewenden. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Justizbeamten als solche, rücksichtlich welcher die allenfalls nöthige provisorische Suspension von der Justizbehörde zu verfügen ist, die aber auf die etwaigen andern Functionen dieser Beamten, wegen welcher sie der einschlägigen Administrativbehörde untergeben sind, keine Wirkung haben kann.

b) Der Recurs gegen eine von der Administrativbehörde verfügte Suspension findet nicht an die Justizbehörde statt, sondern der suspendirte Staatsdiener hat seine vermeintliche Beschwerdeführung bei Unserm Geheimen Ministerium vorzubringen.

c) Eben so fällt der in gedachtem Organisationsedict §. **8**. **lit. B.** Nr. **10** vorbehaltene Recurs an die Justizbehörde weg, wenn die Administrativcollegien, nach der ihnen verstatteten Strafgewalt, Correctionen und Strafverfügungen erlassen haben. Wenn Jemand sich dagegen beschwert zu seyn erachtet, so hat er allenfalls bei dem Geheimen Ministerium seine Beschwerde vorzubringen.

d) Wenn von der Justizbehörde provisorische Suspension verfügt ist, so kann die Einwendung eines Rechtsmittels keine Suspensivwirkung haben, damit durch ungegründete Weiterungen der Staatsdienst unterdessen nicht leide. Wenn gegen einen Staatsdiener auf Amotion oder Cassation erkannt werden und vor Erlassung des Urtheils noch keine Suspension verfügt seyn sollte, so ist der Verurtheilte ungeachtet der Appellation einstweilen auch sogleich von allen Amtsverrichtungen und von dem Gehalte zu suspendiren."

Durch die Verordnung vom **22**. Mai **1794**, welche in dem Organisationsedict vom **12**. October **1803** bestätigt, und nachher auf alle diesseits rheinische Theile des Großherzogthums ausgedehnt wurde, war die Untersuchung und Bestrafung aller Dienstvergehen und Dienstverbrechen der öffentlichen Forst-, Jagd- und Fischereidiener von der Competenz der Gerichte ausgenommen, und dem Oberforstcolleg ausschließlich vorbehalten worden [9]). — Diese Einrichtung ist abgeändert worden durch die Verordnung vom **3**. Juli **1819** [10]), wornach „die

---

9) Handbuch I. 51 ff.
10) Reg. Bl. 1819. Nr. 3. S. 13.

Verordnung vom **11. März 1818** auf die öffentlichen Forst-, Jagd- und Fischereidiener auch in Bezug auf die Competenz der Kollegien Anwendung finden soll in der Art, daß Alles, was nach dieser Verordnung zum Geschäftskreise der Justizkollegien gehört, an diese nunmehr ebenfalls verwiesen ist, dasjenige aber, was nach dem Inhalte derselben zum Geschäftskreise der verschiedenen Administrativkollegien gehört, dem Oberforstkolleg vorbehalten bleibt."

V. Die Administrativbeamten in der Provinz Rheinhessen konnten während der französischen Herrschaft wegen Dienstvergehen nur dann vor die Gerichte gezogen werden, wenn die Sache zu dem Ende von der competenten, dem Beamten vorgesetzten Behörde an die Gerichte verwiesen wurde.[11]) Darüber, ob in einzelnen Fällen dies geschehen solle, hatte der Staatsrath zu entscheiden; dem auch die Befugniß zustand, Dienstvergehen zu untersuchen und Disciplinarstrafen, und darunter selbst die Absetzung, gegen den Angeschuldigten zu erkennen.[12]) An jenem Grundsatz ist, nachdem das linke Rheinufer unter deutsche Herrschaft zurück gebracht worden war, weder von dem Generalgouverneur Gruner, noch von der k. Oesterreichischen und k. Baierischen Landesadministrationskommission, noch unter der Hessischen Regierung bis zum Jahre **1821**, etwas geändert worden; nur war die Competenz des französischen Staatsraths auf die jeweilige höchste Administrativbehörde, also unter der Hessischen Regierung auf das Geheime-Staatsministerium, übergegangen.

VI. Die für das ganze Großherzogthum erlassene Dienstpragmatik vom **12. April 1820** enthält Folgendes:

(Art. **22.**) „Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Specialuntersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weitern Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehalts unterhalten wird."

---

11) Die betreffenden gesetzlichen-Bestimmungen sind insbesondere die vom 24. August 1790, 22. Frimaire VIII., 9. Pluviose X., 9. August 1806 und die Artikel 127 und 129 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1808. S. *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. T. IV. p. 376. *Sirey* du conseil d'état. p. 11. 13. 37.

12) Kaiserliches Decret vom 11. Juni 1806, über die Organisation des Staatsraths, Art. 15 ff. Im Artikel 23 heißt es: Le conseil d'état pourra prononcer qu'il y a lieu à réprimander, censurer, suspendre ou même destituer le fonctionnaire inculpé

(Art. **23**.) „Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungscollegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld, oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Untersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist." [13])

(Art. **24**.) „Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzenden Handlungen Statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Geheime Ministerium bis auf **300** fl., andere Collegien bis auf **100** fl. erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das Geheime Ministerium auf höchstens **6** Monate, andere Collegien auf höchstens **3** Monate verfügen können."

(Art. **25**.) „Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen oder Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspension vom Dienst auf höchstens **3** Monate von dem vorgesetzten Colleg anzuwenden. Die Vorstände der Collegien sind persönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde."

(Art. **26**.) „In Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (**24 u. 25**) ist es dem vorgesetzten Colleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinarverfügung, oder auch bei besonders auffallendem Benehmen vor einer solchen zu verfügen."

Das Staatsministerium erließ, in Erwägung „daß die Stellung vor Gericht nur dann statt findet, wenn eine Strafe verdient ist, welche die im Artikel **24** der Dienstpragmatik dem Ministerium beigelegte Disciplinargewalt übersteigt, daß aber darüber, ob dieß der Fall ist, nicht das vorgesetzte Mittelkolleg, sondern nur das Ministerium selbst zu entscheiden hat", — unter dem **23**. November **1821** an die Provinzialregierungen zu Darmstadt, Gießen und Mainz, an die

---

13) Jedoch erhält nunmehr der vor Gericht gestellte Staatsdiener, wenn er sich wegen des nothdürftigen Unterhalts im Nothstande befindet, während des gerichtlichen Verfahrens eine Unterstützung, über deren Statthaftigkeit und Größe innerhalb gewisser Gränzen das Gericht zu entscheiden hat. Gesetz vom 12. Juli 1827. Reg. Bl. Nr. 42. S. 391.

Kirchen- und Schulräthe zu Darmstadt und Gießen, sowie an die Oberfinanzkammer und Rechnungskammer, die Verfügung: „daß sie, wenn nach ihrer Ueberzeugung wegen Amtsverletzung eine Strafe verdient ist, welche die im Artikel **24** des Edikts vom **12.** April **1820** den vorgesetzten Administrativcollegien beigelegte Disciplinargewalt übersteigt, oder wenn sie zum Zweck einer solchen Strafe eine gerichtliche Untersuchung für nöthig halten, nicht sogleich den Angeschuldigten vor Gericht stellen, sondern über den Fall mit Beifügung der Akten Bericht an das betreffende Ministerialdepartement erstatten sollen, welches dann darüber beschließen werde, ob die Sache sich blos zur Erkennung einer Disciplinarstrafe eigne, oder ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey." [14])

VI$^1/_2$. Der Bestimmung in der Verfassungsurkunde vom **17.** December **1820**, Art. **50**: „daß Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen nicht können niedergeschlagen werden", ist hier blos deshalb zu erwähnen, weil gestritten wurde, ob sie sich auch auf die administrative, im Art. **23** der Dienstpragmatik erwähnte Untersuchung beziehe, oder nur dann erst Anwendung finde, wenn der angeschuldigte Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist. [15])

VII. Nach Art. **IX. B. 3** der Verordnung vom **28.** Mai **1821** [16]), ist der Staatsrath oberste entscheidende Behörde in den Fällen, wo der Art. **23** des Edicts vom **12.** April **1820** über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten (s. oben **VI.**) bei solchen Staatsdienern Anwendung findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerialdepartements sind." — Der Staatsrath hat also zu entscheiden darüber: ob der Staatsdiener von dem Verdacht oder der Anschuldigung der Amtsverletzung frei zu sprechen, oder in eine Disciplinarstrafe und von welchem Betrage zu verurtheilen, oder vor Gericht zu stellen sey. — Ueber das Verfahren in Fällen, wenn die Verantwortlichkeit der Minister oder eines andern obersten Staatsbeamten, wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände, von diesen durch Anklage in Anspruch genommen wird, ist

---

14) Diese Ministerialverfügung, welche im Grunde nichts enthält, als was sich auch ohne sie von selbst verstanden hätte, wurde dadurch veranlaßt, daß die Oberfinanzkammer im Jahre 1821 einen ihr untergeordneten Staatsbeamten ohne Anfrage bei dem Ministerium vor Gericht gestellt hatte.

15) S. hierüber die erfolglose Discussion in den Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände, 1823. Heft III. S. 87 ff. u. 123. Beilagen LXXXIII und LXXXIV.

in den Gesetzen vom 5. Juli 1821 [17]) und vom 8. Januar 1824 [18]) bestimmt; in solchen Fällen hat blos das in diesen Gesetzen bestimmte Gericht zu entscheiden.

VIII. Nach dem Artikel 6 der Verordnung vom 1. April 1822 [19]), durch welche das Oberforstcolleg aufgehoben wurde, hat die Oberforstdirection die Disciplinargewalt gegen die ihr untergebenen Beamten nur in der Ausdehnung auszuüben, wie solche der Oberfinanzkammer nach der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 zusteht. — Dasselbe gilt von der im Jahre 1828 errichteten Zolldirektion. [20])

IX. Mancherlei Schwierigkeiten, die zwischen Gerichten und Administrativcollegien über den Sinn der Artikel 22 und 23 der Dienstpragmatik (s. oben VI.) entstanden waren, veranlaßten folgende Bestimmungen in dem Gesetz vom 9. März 1824: [21])

(Art. 2.) „Wenn ein Staatsdiener durch richterlichen Ausspruch von einem Staatsamte entsetzt wird, so ist diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeitserklärung zu allem ferneren Staatsdienste verbunden worden ist, nicht nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staatsdiener daneben bekleidete, auch wenn ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich führend, sondern es gehen auch dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staatsdiener wegen eines anderen Staatsamts bezog."

(Art. 3.) „Wenn ein Staatsdiener neben seinem Staatsamte noch ein anderes Amt, in dem Dienste einer Commune, einer Corporation, oder einer Standes-, oder Patrimonialgerichtsherrschaft verwaltet, oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe zur Strafe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte, oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhegehalts mit sich führend."

(Art. 4.) „Ebenso führt, im Falle der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverbindungen, die richterlich ausgesprochene Entsetzung von dem Staatsamte für den Diener von selbst den Verlust aller Ansprüche nach sich, welche er gegen die Commune, Corporation, oder die Standes-, oder Patrimonialgerichtsherrschaft in Hinsicht auf die von diesen ihm übertragenen Dienststelle hatte."

---

16) Reg. Bl. 1821. Nr. 14. S. 185.
17) Reg. Bl. 1821. Nr. 31. S. 387.
18) Reg. Bl. 1824. Nr. 2. S. 9.
19) Reg. Bl. 1822. Nr. 13. S. 162.
20) Bekanntmachung vom 4. August 1828. Reg. Bl. Nr. 36. S. 381.
21) Reg. Bl. 1824. Nr. 18. S. 175.

(Art. 5.) „Die Ansprüche auf den, wegen eines Staatsamtes gegebenen Ruhegehalt gehen in den Fällen, welcher die vorhergehenden Artikel erwähnen, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war."

(Art. 6.) „Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus dem früheren Dienstverhältnisse herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienstentsetzung bei einem activen Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen."

(Art. 7.) „Wenn ein Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe verdient worden sey, welche die Disciplinarstrafbefugniß der sämmtlichen Administrativbehörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den Anklagestand versetzt oder die Specialinquisition über ihn verhängt worden wäre, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache, mit Entbindung des Dieners von dem Kriminalverfahren, an die competente Administrativbehörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde."

(Art. 8.) „Wenn die Gerichte über einen, wegen Dienstverletzung vor sie gestellten Staatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie auch zugleich über den Kostenpunkt erkennen, und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes, sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung."

(Art. 9.) „Ebenso werden die Gerichte im Falle des Artikels 7 sich in den Urtheilen über die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und über die der interimistischen Verwaltung während des Zeitpunkts, wo der Diener vor Gericht stand, aussprechen."

(Art. 10.) „In allen Fällen, wo ein Administrativcolleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staatsdiener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesen Erkenntnissen über den Kostenpunkt findet der Recurs an den Staatsrath statt."

Das Oberappellationsgericht hat anfänglich den §. 23 der Dienstpragmatik (s. oben VI) dahin verstanden und angewendet, daß die Stellung eines Staatsdieners vor Gericht, mithin auch die vom Ge-

setz an die Stellung vor Gericht geknüpfte Suspension von Dienst und Gehalt, erst mit der richterlich erkannten Specialinquisition eintrete, während die Administrativcollegien behaupteten, daß die von der Administrativbehörde verfügte Abgabe der Untersuchungsakten an die competente Gerichtsbehörde, zum Zweck der richterlichen Einschreitung über die angeschuldigte Amtsverletzung, schon als Stellung vor Gericht angesehen, und mithin die Suspension des Dieners vom Dienst und Gehalt schon von da an eintreten und so lange fortbestehen müsse, bis die Gerichtsbehörde über die Anschuldigung definitiv entschieden habe. Nach Erscheinung des Gesetzes vom 9. März 1824 hat dieses höchste Gericht darin, insbesondere im Artikel 7, Gründe gefunden, im Sinn der erwähnten Behauptung der Administrativcollegien zu erkennen.[22])

Bezüglich des Artikels 10 des Gesetzes vom 9. März 1824 ist die Frage vorgekommen, ob der Staatsrath, wenn gegen die geschehene Verurtheilung in die dort erwähnten Kosten an ihn recurrirt wird, die Behauptung des Recurrenten, daß er die von dem Administrativcolleg gegen ihn erkannte Disciplinarstrafe nicht verdient habe, sondern daß seine Unschuld hätte ausgesprochen werden müssen, für relevant ansehen, also hierüber eine Erörterung statt finden dürfe. Der Staatsrath hat aber in einem solchen Fall dahin entschieden,[23]) daß er die von dem Administrativcolleg verfügte Bestrafung als mit Recht erkannt zu betrachten, und nur unter dieser Voraussetzung über den Kostenpunkt zu entscheiden habe. — Hierher würde etwa gehören z. B. ob der wegen mehrerer Anschuldigungen in Untersuchung gekommene, aber nur wegen eines Theils derselben schuldig erkannte Staatsdiener alle Untersuchungskosten, oder nur einen Theil derselben tragen müsse? Ob nicht ein Theil der Kosten ganz unnöthig war? Ob ihre Ansätze zu ermäßigen seyen? Auch wird der Staatsrath darüber zu erkennen haben, ob ein von Strafe ganz freigesprochener aber in die Kosten verurtheilter Staatsdiener diese ganz oder zum Theil zu tragen schuldig sey?

X. Aus dem Gesetz vom 18. Januar 1831,[24]) das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen, betreffend.

(Art. 2.) „Wenn sich, bei einer von der Verwaltungs- oder der Rechnungrevisionsbehörde veranlaßten Visitation, durch den Kassesturz

---

22) Dekret des Oberappellationsgerichts vom 7. November 1824 in der Untersuchungssache gegen den Unterförster Simon zu Oberlais.

23) St. R. E. vom 12. Mai 1835 ad Num. St. R. 93 v. J. 1834.

24) Reg. Bl. 1831. Nr. 9. S. 37. Dieses Gesetz, insbesondere auch die Vorschrift im zweiten Absatz des Art. 8, findet, nach Art. 13 auch Anwendung auf die Beamten der Militärverwaltung.

und durch den Abschluß der Rechnungsbücher ein Defect ergibt, den der Kassebeamte nicht auf der Stelle rechtfertigen kann, so hat der Visitationskommissär sogleich der dem Rechner vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, worauf diese eine administrative Untersuchung zu verfügen, und nach dem Resultate derselben, in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel **23** des Edicts vom **12.** April **1820** über die Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, entweder Freisprechung oder eine Disciplinarstrafe oder Stellung vor Gericht zu erkennen hat. — Ebenso hat die Verwaltungsbehörde zu verfahren, wenn sich bei der von der Rechnungsrevisionsbehörde geschehenen Rechnungs-Revision ein Passivreceß des Rechners ergeben hat."

(Art. **3.**) „Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungsrevisionsbehörde selbst oder durch einen Visitationskommissär einen Abschluß formirt hat, welcher einen Defect ergibt, der von dem Kassebeamten im Laufe der administrativen Verhandlung durch Unterschrift oder auf andere Weise anerkannt worden ist, so soll dieses Anerkenntniß die Wirkung eines vor dem competenten Gericht abgelegten Anerkenntnisses haben. — Verweigert der Beamte die Anerkennung, so streitet gleichwohl die rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit des formirten Abschlusses, und der Kassebeamte ist verbunden, die behauptete Unrichtigkeit desselben nachzuweisen."

(Art. **6.**) „Ergeben sich aus der administrativen Untersuchung gegen einen Kassebeamten die Gewißheit oder rechtliche Verdachtsgründe eines begangenen Betrugs oder der Unterschlagung, so ist der Beamte jedenfalls vor Gericht zu stellen."

(Art. **8.**) „Jeder Kassebeamte, welcher wegen Kassedefects in Untersuchung gerathen und nicht völlig frei gesprochen worden ist, soll bei der Entscheidung der Sache, erfolge nun diese auf dem administrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zum vollständigen Ersatze des durch ihn verursachten Schadens, jedenfalls in die Kosten der Untersuchung, sowie, wenn er suspendirt war, in die Kosten der interimistischen Verwaltung seines Dienstes, verurtheilt werden. — Ist die Verurtheilung auf administrativem Wege erfolgt, so findet, nach Art. **10** des Gesetzes vom **9.** März **1824**, von dem Erkenntnisse über den Kostenpunkt der Recurs an den Staatsraths statt. Auch kann der Kassebeamte, wenn ihm in Folge der administrativen Untersuchung von der Rechnungsrevisionsbehörde bei Revision und Abschließung der Rechnung ein Passivreceß formirt wurde, wegen dieses Recesses, nach dem Edict vom **23.** Junius **1821.** Art. **3.** Nr. **6**, den Recurs electiv an den Richter oder an den Staatsrath nehmen.

XI. Nach Art. 35. Nr. II. des Edicts vom 6. Juni 1832[25]) gehören zum Wirkungskreise des Administrativjustizhofs „Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergebenen Diener wegen Amtsverletzungen. Obgleich Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausschließlich die Befugniß zur Anordnung einer förmlichen Administrativuntersuchung gegen die genannten Diener zusteht, so hat es doch, wenn es eine solche anordnet, dieselbe dem Administrativjustizhofe zu übertragen. Dieser erhält hierdurch die Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen gegen die ihr untergeordneten Diener, nach Maasgabe des Edikts vom 12. April 1820 und des darauf erfolgten Gesetzes vom 9. März 1824, mit der Beschränkung jedoch, daß er gegen die oben erwähnten Diener einstweilige Suspension nicht erkennen, sondern nur die ihm deßhalb geeignet scheinenden Anträge bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz stellen kann."

Diese Vorschriften sollen, nachdem die neue Organisation der Regierungsbehörden in Rheinhessen eingetreten ist, auch in dieser Provinz Anwendung finden; nach Art. 14 des Edicts vom 4. Februar 1835.[26])

XII. Die Landräthe sind, nach §. 13 der Instruction vom 28. November 1821[27]) befugt, die ihnen untergebenen Diener mit Disciplinarstrafen bis zu zehn Gulden oder bis zu achttägigem Gefängniß zu belegen.

Die Kreisräthe haben, nach Art. 16 Nr. 3 des Edicts vom 6. Juni 1832[28]), die Disciplinargewalt über die ihnen untergebenen Diener, vermöge welcher sie diesen Verweise zu ertheilen und Geldstrafen bis zu zwanzig Gulden anzusetzen berechtigt sind. — Im §. 19 der Dienstinstruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832[29]) ist enthalten, daß sie diese Disciplinargewalt auch haben gegen „Localbehörden, ihre Subalternen, die Bezirkssanitätsbeamten, Ortsvorstände, Polizeikommissäre, Kirchenvorstände, Schulvorstände, Kirchenrechner, Gemeindeeinnehmer und Rechner für öffentliche milde Stiftungen. In demselben Umfange steht ihnen die Disciplinargewalt zu gegen die Kreisdiener, Ortspolizeidiener und Feldschützen, jedoch mit der Ausdehnung, daß sie die Ortspolizeidiener, Feldschützen und übrigen niedrigen Gemeindediener, ohne eingeholte höhere Entschließung, wegen Dienstvergehen nicht allein provisorisch suspendiren, sondern

---

25) Reg. Bl. 1832. Nr. 55. S. 375.
26) Reg. Bl. 1835. Nr. 6. S. 43.
27) Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 691.
28) Reg. Bl. 1832. Nr. 55. S. 359.
29) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 621.

auch dem Gericht zur Bestrafung überliefern können. — Auch diejenigen Personen, welche nur zu einer vorübergehenden Dienstleistung im Interesse der Orts-, oder Districts-, oder Landespolizei verbunden und berufen oder damit beauftragt sind (z. B. Sicherheitswachepflichtige, Dammwachepflichtige[30]), Feuerläufer ꝛc.), sind hinsichtlich dieser Dienstleistung der Disciplinargewalt der Kreisräthe unterworfen, welche Disciplinarstrafen bis zu zwanzig Gulden gegen sie verhängen können. — Dasselbe gilt auch von denjenigen, welche zwar nicht im Staats- oder Gemeindedienst stehen, aber hinsichtlich der Ausübung ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer besondern, zum Wirkungskreise der Kreisräthe gehörigen Polizeiaufsicht unterworfen sind (z. B. practische Aerzte, Apotheker ꝛc.), insofern sie sich Contraventionen gegen die ihnen gegebenen Instructionen zu Schulden kommen lassen."

Ueber die Disciplinargewalt der Kreisräthe in Rheinhessen ist im Jahre **1835** wörtlich Dasselbe, wie im Jahre **1832** für die beiden übrigen Provinzen geschah, verordnet worden[31]).

XIII. Die Standesherren können, — nach §. **38** des Edicts vom **17.** Februar **1820**[32]), — die standesherrlichen Polizeibeamten schriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und an die Befolgung vorhandener landesgesetzlicher Vorschriften erinnern, auch von denselben allgemeine Uebersichten über die Resultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in diese ihre Amtsführung selbst eingreifen, und denselben in andern, als den nachbenannten Fällen, Befehle oder Instructionen ertheilen. — Nachfolgende Fälle sind nämlich zur eigenen Entschließung der Standesherren vorbehalten, und es haben die Polizeibeamten hierüber an die Standesherren zu berichten: **1**) Gesuche um Aufnahme in eine standesherrliche Gemeinde, nach den im §. **45** enthaltenen Bestimmungen; **2**) Gesuche um Aufnahme in eine Zunft; **3**) Gesuche um Gestattung einer Localgewerbsconcession; **4**) Gesuche um Straferlaß oder Strafverwandlung, insofern den Standesherren hierzu die Befugniß zusteht; **5**) Wiederbesetzung solcher Stellen, zu welchen der Standesherr zu ernennen und zu präsentiren hat; und endlich **6**) über-

---

30) Die Verordnung vom 8. December 1835 (Reg. Bl. Nr. 48. S. 515.) qualificirt die Contraventionen gegen die Dammwachspflicht als Polizeivergehen, nicht aber als Gegenstände der Disciplinargewalt; insbesondere auch soviel Rheinhessen betrifft, für welche Provinz hierüber im Artikel 475 des Strafgesetzbuchs unter den Polizeicontraventionen bestimmt ist.

31) Edict vom 4. Februar 1835. Art. 3 und Dienstinstruction für die Kreisräthe vom 27. März 1835. §. 19. Reg. Bl. Nr. 6. S. 39. Nr. 17. S. 124.

32) Reg. Bl. 1820. Nr. 17. S. 141.

haupt alle die Fälle, wo von Ausübung der durch gegenwärtiges Edict den Standesherren selbst vorbehaltenen Rechte die Rede ist. In allen oben bemerkten Gegenständen haben die Standesherren das Recht, ihre Polizeibeamten zur Befolgung ihrer Befehle auch nöthigen Falls durch Geldstrafen anzuhalten. Solche Strafen dürfen jedoch den Betrag von **5 — 10** Gulden nicht übersteigen, und es bleibt den betreffenden Beamten der Recurs dagegen an Unsere Staatsbehörden vorbehalten."

Nach §. **25** des erwähnten Edicts „steht den Standesherren in die Amtsführung der Justizbeamten sowie der Justizcanzleien keine Einwirkung zu. Indessen können sie sich von denselben über die Anzahl und Dauer der anhängig gewordenen und erledigten Processe, über den Zustand des Hypotheken- und Vormundschaftswesens, sowie über den Stand der gerichtlichen Depositen, allgemeine Uebersichten vorlegen lassen."

Die von den Standesherren angestellten Cameraldiener stehen als solche gegen dieselben in einem bloß privatrechtlichen Verhältniß. Daher steht den Standesherren über sie keine Disciplinarstrafbefugniß zu, und ebensowenig den standesherrlichen Rentkammern über die ihnen untergeordneten Beamten; sie sind deßhalb nicht befugt, einem Rechnungsführer behuf der Rechnungsrevision Präjudicien anzudrohen, oder Strafen anzusetzen [33]).

XIV. Daß das Edict vom **12.** April **1820** auf die bei den Gerichten angestellten Beamten, namentlich auch die Richter, Anwendung finden müsse, geht nicht nur aus dem im Eingang des Gesetzes erklärten Zweck desselben, sondern auch daraus hervor, daß im Art. **17** bezüglich der nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten Ausnahmen bloß von einigen Bestimmungen des Edicts, nämlich von denen in den Artikeln **13** und **16**, gemacht sind. Da nun in Ansehung des Justizpersonals eine Ausnahme von den Vorschriften der Artikel **23**, **24**, **25** und **26** weder in diesem Gesetz, noch in einem spätern Gesetz gemacht worden ist, so muß dieses sämmtliche Personal, Richter und Subalternen, als diesen Vorschriften unterworfen betrachtet werden. Die Justizcollegien haben hiernach, bei Anschuldung oder Verdacht einer Amtsverletzung der in dieser Beziehung ihnen untergeordneten Staatsbeamten, zweierlei Eigenschaften. Als vorgesetztem, die Dienstdisciplin ausübendem Colleg steht ihnen zu, aber auch mehr nicht, als was dem vorgesetzten Administrativcolleg nach den angeführten Artikeln zusteht; diese Gerichte erscheinen aber

---

33) Erkenntniß des Oberappellationgerichts vom 24. October 1810, in Sachen Winheim wider Soms-Lich.

und verfahren als Gerichte, so bald nach vorläufiger, im Art. 23 erwähnter Untersuchung, gegen den wegen Amtsverletzung Angeschuldigten deßhalb die Stellung vor Gericht verfügt worden ist.

Es haben sich indessen gegen die Anwendung des Gesagten Anstände erhoben, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

1) Die früheren Vorschriften, bezüglich der Disciplinargewalt über das Gerichtspersonal in der Provinz Rheinhessen, sind in dem Gesetz vom 16. Thermidor X., dem kaiserlichen Decret vom 30. April 1808 und dem Gesetz vom 20. April 1810[34]) enthalten. Das Ganze derselben reducirt sich auf folgende Hauptsätze[35]):

a) Die Disciplinarstrafen gegen Richter, welche die Würde des Amts durch ihr Verhalten compromittiren, bestehen in Censur, in Censur mit Verweis, mit welcher letztern der Verlust eines monatlichen Gehalts verbunden ist, und mit Suspension von Dienst und Gehalt. Die Zuerkennung dieser Strafen geschieht von dem Gericht, dem der Richter als Mitglied angehört; sie und die Verhandlung geschehen nicht öffentlich, sondern im Berathschlagungszimmer. — Ueber Friedensrichter erkennt in derselben Art das ihnen vorgesetzte Tribunal erster Instanz. Der Appellationshof kann diese Disciplin auch gegen Friedensrichter und gegen Richter bei dem Tribunal erster Instanz ausüben, wenn dieses Tribunal die Ausübung unterläßt. — In allen Fällen muß der Justizminister von der Entscheidung in Kenntniß gesetzt werden; das Erkenntniß darf, wenn es auf Censur mit Verweis oder auf Suspension lautet, nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als bis es von dem Justizminister genehmigt worden ist. — Auch kann dieser einen jeden Richter vor sich fordern, über das dienstwidrige Benehmen zur Verantwortung ziehen, und darauf einen Verweis ertheilen, oder ihn vor das Cassationsgericht stellen. — Gegen Erkenntnisse in Disciplinarsachen findet das Rechtsmittel der Cassation nicht statt.

b) Dem Gerichtsschreiber kann der Präsident des Gerichts wegen geringer Dienstfehler Verweise geben; über Vergehen, welche die Dienstentsetzung begründen, ist an den Justizminister Bericht zu erstatten, der sie verfügen kann.

c) Die Staatsprocuratoren und Staatsanwälte sind einer Disciplinargewalt der Gerichte nicht unterworfen; sie können aber

---

34) *Desenne* code général. I. 139 IV. 438 et 466.

35) Das Ausführliche hierüber, mit Abdruck der betreffenden Gesetze und Decrete, hat *Carnot* (Rath bei dem Cassationsgericht) de la discipline judiciaire, considerée dans ses rapports avec les juges, les officiers du ministère public, les avocats, les notaires, les avoués, les huissiers et autres officiers ministeriels. Paris 1830. 8.

von dem Justizminister nach Gutfinden des Dienstes entlassen (révoqués) werden.

d) Gegen Gerichtsboten (huissiers) kann das Gericht, dem sie angehören, Disciplinarstrafen erkennen; sie können aber auch von dem Justizminister nach Belieben des Dienstes entlassen werden (révoquer). Auch kann, nach dem kaiserlichen Decret vom 14. Juni 1813 [36]) Art. 17 die Kammer der Gerichtsboten gewisse geringe Disciplinarstrafen verfügen.

Die Notarien, als Beamten eines Theils der freiwilligen Gerichtsbarkeit, können wegen Dienstvergehen nur von dem ihnen vorgesetzten Gericht zu Geldstrafen verurtheilt, vom Dienste suspendirt oder entsetzt werden; gegen solche Straferkenntnisse findet das Rechtsmittel der Appellation statt. [37]) Wegen geringer Dienstfehler kann die Notariatskammer auf Ruf zur Ordnung, auf Censur, auf Censur mit Verweis und auf zeitlichen Ausschluß aus dieser Kammer erkennen. [38])

Da das Edict vom 12. April 1820 für das ganze Großherzogthum erlassen ist, so sind durch dasselbe auch die betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen für Rheinhessen, soweit sie dem Inhalt des Edicts entgegenstehen, aufgehoben worden. Dies kam in folgendem Fall zur Sprache.

Auf den Antrag des Staatsprocurators am Kreisgericht zu Mainz, daß der Präsident eine Versammlung des ganzen (in zwei Sectionen getheilten) Collegs berufen, und dieses als vorgesetzte Dienstbehörde, auf den Grund des Art. 25 des Edicts vom 12. April 1820, eine Disciplinarstrafe gegen den Gerichtsboten Vogt zu Wörrstadt erkennen möge, wurde der Angeschuldigte im Berathschlagungszimmer vernommen, hierauf der angeschuldigten Handlung für schuldig erklärt, und zur Strafe, unter Verurtheilung in die Kosten, auf drei Monate von seinem Dienste suspendirt. [39]) Gegen die von dem Verurtheilten ergriffene Appellation an das Obergericht brachte der Staatsprocurator die Einrede der Incompetenz vor, behauptend, daß gegen die erkannte Disciplinarstrafe blos der Recurs an die oberste Administrativbehörde stattfinde. Das Obergericht verwarf diese Einrede durch Urtheil vom 10. Januar 1831. Auf erhobenen Competenzconflict erkannte der Staatsrath am 3. Mai 1836:

---

36) *Desenne* V. 307.

37) Gesetz vom 25. Ventose XI. Art. 53. *Carnot* l. c. p. 87.

38) Kaiserliches Decret vom 2. Nivose XII. Art. 10. *Desenne* V. 307.

39) Und damit auch vom ganzen Diensteinkommen, da die Gerichtsboten nur Gebühren zu beziehen und weiter keine Besoldung haben.

daß der von dem Ministerium des Innern und der Justiz erhobene Competenzstreit für zulässig und begründet zu erklären, das Urtheil der Rathskammer des Obergerichts zu Mainz vom **10.** Januar **1831**, als incompetent und als auf einen **excès de pouvoir** beruhend, aufzuheben, die gegen die Disciplinarverfügung der Rathskammer des Kreisgerichts ergriffene Appellation für gesetzlich unstatthaft zu erklären, und der Appellant auf den Weg des Recurses im Disciplinarwege, sofern er damit auszulangen gedenke, zu verweisen sey.

Die diesem Erkenntniß einverleibten Entscheidungsgründe bestehen kurz darin: daß hinsichtlich der Frage von der Begründung dieses Competenzconflicts die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über den Staatsdienst und den Recurs der Staatsdiener gegen Disciplinarverfügungen ausschließend entscheide; — daß nach Hessischer Gesetzgebung gegen Disciplinarstrafen, welche die vorgesetzte Behörde gegen einen ihr untergeordneten Staatsdiener verhängt, überhaupt keine Appellation an die Gerichte, sondern nur ein Recurs an die höhere, beziehungsweise an die höchste Staatsbehörde stattfinde, als welches schon die Oberappellationsgerichtsordnung vom **12.** April **1777**, Tit. **3**, §. **1**, noch bestimmter aber die Verordnung vom **12.** Mai **1814**, §. **8** und die weitere Verordnung vom **11.** März **1818**, §. **5** und §. **16 lit. b** (s. oben **IV.**) ausspreche, und was außerdem mit Nothwendigkeit aus der Bestimmung im Art. **23** des Edicts vom **12.** April **1820** folge, wenn es daselbst heiße: „der Erfolg dieser (vorläufigen oder administrativen) Untersuchung ist: Erklärung der Unschuld, oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder Stellung vor Gericht," indem dieses Edict hierdurch **eo ipso** die Gerichte als Gerichte von der Cognition in Disciplinarsachen gegen Staatsdiener ausgeschlossen habe, weil die Gerichte nur dann erst berechtigt seyen, Untersuchungen und Cognitionen über Amtsverletzungen der Staatsdiener an sich zu ziehen, wenn diese vor Gericht gestellt worden seyen, das Vergehen mithin so grav erscheine, daß eine höhere Strafe, als selbst das Maximum der Disciplinarstrafe beträgt, wie solche der Art. **24** aufzählt, erkannt werden müßte; — daß also hiernach auch der Grund, auf welchen das Urtheil des Obergerichts sich unter andern stützt, — von der in dem Gesetz nicht ausdrücklich untersagten, mithin vermuthlich offen gelassenen Befugniß, in Disciplinarstraffachen zu appelliren, hergenommen, sich von selbst darum als unrichtig widerlege, weil, abgesehen von den allerdings bestehenden frühern Verboten deshalb, die Gerichte dazu, was ihnen vor erfolgter Stellung des angeschuldigten Staatsdieners vor Gericht überhaupt nicht erlaubt sey, offenbar durch eine

Appellation des disciplinirten Staatsdieners nicht befugt gemacht werden könnten.

2) Auf eine Beschwerde des Hofgerichtssecretärs Seyd zu Gießen, die gegen ihn wegen seiner Dienstführung von dem dortigen Hofgericht verhängte Untersuchung betreffend, erließ das Oberappellationsgericht am **14.** Juli **1827** folgende Verfügung:

„Nach der Fassung des Artikels **23** der Dienstpragmatik vom **12.** April **1820**, bezieht sich die darin, rücksichtlich der an die bloße Stellung vor Gericht geknüpften Folgen gegebene Bestimmung blos auf Staatsdiener, welche für die Administration angestellt sind, und erlaubt daher, ihrer singulären Eigenschaft nach, keine Anwendung auf solche Diener, welche im Justizfache ein Amt bekleiden, hinsichtlich deren vielmehr bei der Frage: wann bei Untersuchungen gegen sie eine vorläufige Suspension vom Dienst und Gehalt einzutreten habe? allein die in dem frühern Gesetz vom **11.** März **1818** enthaltene Norm und deren Analogie in Betrachtung kommt. Nach dieser Norm tritt nun aber die Suspension vom Dienst und Gehalt nur mit der erkannten Specialinquisition ein, und Sie (das Hofgericht) hätten daher auch die Suspension vom Gehalt gegen den ꝛc. vor jenem Zeitpunkt nicht aussprechen, vielmehr sich auf die Suspension vom Dienst beschränken sollen, die nach dem Eingange des Art. **23** der Dienstpragmatik auch in einem Falle der vorliegenden Art keinem Anstande unterlag, und sich als eine zur Sicherung der Würde des Dienstes und Verhütung möglicher weiteren Illegalitäten durchaus nothwendige, somit in der Natur der Sache begründete Maasregel darstellt. Wir weisen Sie diesem gemäs an, die gegen den ꝛc. verhängte Suspension, jedoch nur von dem Gehalt, wieder aufzuheben, und vor erkannter Specialinquisition nicht wieder gegen denselben eintreten zu lassen."

Hierauf hob das Hofgericht die verfügte Suspension vom Gehalt wieder auf, erstattete aber zugleich Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz, worin es die von dem Oberappellationsgericht geäußerte Ansicht bestritt, und die seinige motivirt dahin äußerte, daß der Artikel **23** des Edicts vom **12.** April **1820** seinem ganzen Inhalt nach auch auf die im Ressort der Gerichte angestellten Staatsdiener anwendbar sey.

Das Ministerium des Innern und der Justiz erließ nun unter dem **26.** September **1827** ein Rescript an die Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen, worin denselben, unter Mittheilung des von dem Staatsministerium an die Administrativcollegien erlassenen Rescripts vom **22.** November **1821** (s. oben **VI.**), aufgegeben wurde: „in Zukunft in allen denjenigen Fällen, wo die Hofgerichte, nach einer über

einen ihnen untergebenen Staatsdiener aus dem Recht der Aufsicht [40]) verfügten Untersuchung fänden, daß zwar noch zur Zeit der Special-Inquisition Anstand zu geben sey, wohl aber so viel vorliege, als bei einem administrativen Diener genügen würde, um dessen Stellung vor Gericht zu motiviren, oder wo die Hofgerichte nach dem Resultat einer solchen Untersuchung zweifelhaft seyen, ob eine Stellung vor Gericht stattfinden müsse, oder ob die Sache durch die dem Ministerium zustehende höchste Disciplinarstrafgewalt abgethan werden könne, gutachtlichen Bericht an das Ministerium zu erstatten."

Als das Hofgericht zu Darmstadt gegen diese Verfügung remonstrirte, erfolgte ein Rescript an dasselbe vom **20. März 1828**, worin das Ministerium auf der erwähnten Verfügung beharrte, und weitläuftig im Einzelnen die Einwürfe bestritt, womit das Hofgericht seine Remonstration unterstützt hatte. Am Ende dieser Auseinandersetzung sagt das Ministerium, daß es noch auf das weiter Folgende, was bei dem Hofgericht nicht in Erwägung gekommen zu seyn scheine, aufmerksam mache, und setzt hinzu:

„Nach der von Ihnen (dem Hofgericht) aufgestellten Theorie, wornach jeder Diener der Justiz, welcher von der Justizbehörde in Untersuchung genommen wird, ohne daß das disciplinarische von dem allgemeinen strafrechtlichen Verfahren, sey es nun durch eine Stellung vor Gericht oder in einer andern Art, abgesondert werden dürfte, stets als vor Gericht stehend betrachtet werden müßte, würde für die Justizdiener die der Verfassung nicht entsprechende Folge eintreten, daß sie durch jedes Disciplinarvergehen, wegen dessen sie entweder bestraft oder doch nicht gänzlich frei gesprochen worden wären, ihres wichtigsten politischen Rechts, der Wählbarkeit zu Landtagsabgeordneten, würden beraubt werden, indem sie dann nach dieser Theorie immer als vor Gericht gestanden und nicht gänzlich frei gesprochen betrachtet werden müßten. Eine solche Folge dürfen weder Untersuchungen wegen bloßer Disciplinarvergehen, noch auch wirklich erkannte Disciplinarstrafen erzeugen; es wäre aber gänzlich unmöglich, diese Folgen von den Dienern der Justiz abzuwenden, wenn das Vorgerichtstehen, wovon die Verfassungsurkunde spricht, nicht als von der bloß disciplinarischen Behandlung dieser Diener geschieden, oder doch zu unterscheidend, betrachtet werden müßte, was aber nur dann geschehen kann, wenn die

---

40) Nach §. 7 des Organisationsedicts vom 12. October 1803 gehört in den Geschäftskreis der Hofgerichte: „A. die Besorgung des Rechtspflege; B. die Direction, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz, nämlich der peinlichen Gerichte und der Civiluntergerichte."

Sache nach demjenigen, was wir vorher bemerkt haben, betrachtet und behandelt wird."

Das, worauf das Ministerium aufmerksam machte, hat sich hernach wirklich in seinem Sinne zugetragen. Im Jahre **1833** wurde gegen die Zulässigkeit eines zum Mitgliede der zweiten Kammer gewählten Mannes, der bei einem Justizcolleg als Richter angestellt ist, auf den Grund eines Artikels der Verfassung [41]), deßhalb Anstand erhoben, weil im Jahre **1817** der Gewählte, der auch damals bereits in einer solchen Eigenschaft angestellt war, eine Ausforderung zum (hernach doch unterbliebenen) Duell, wozu eine seiner Amtshandlungen Veranlassung gegeben hatte, angenommen, und deßhalb auf drei Monate vom Dienst suspendirt worden war. Die zweite Kammer fand aber hierin bloß eine Disciplinarstrafe, und daß der Bestrafte, ohngeachtet dieselbe von einem Gericht ausgesprochen war, doch in dem bezüglichen Sinne nicht vor Gericht gestanden habe; der Gewählte wurde als Mitglied der Kammer zugelassen [42]).

XV. Den Landrichtern steht, nach §. **4** der Instruction vom **3.** December **1821** [43]), das Recht der Dienstdisciplin gegen die ihnen rücksichtlich ihres Amtes subordinirten Diener des Landgerichtsbezirks in der Art zu, „daß sie, wenn Zurechtweisungen nicht hinreichen, ermächtigt sind, bis zu zehn Gulden in Geld oder — bei den unteren Dienern — bis zu achttägigem Civilarrest zu strafen. Finden sie dieses Strafmaas vergeblich angewendet oder unzureichend, so haben sie an die vorgesetzte höhere Justizbehörde zu weiterer Verfügung pflichtmäßig und ausführlich zu berichten."

C. Mißbrauch der Amtsgewalt gegen Dritte.

XVI. Den Gränzaufsehern bei dem Zollwesen, sowie den übrigen auf die Aufsicht dabei verpflichteten Beamten ist in den §§. **175**, **176** und **177** der Verordnung vom **23.** Juni **1828** [44]) zur Pflicht gemacht, unter gewissen Umständen auf eine bestimmte Art von ihren Waffen

---

41) Verfassung Art. 60: „Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen zu seyn."

42) Verhandl. der zweiten Kammer der Stände 1833, Band I. S. 73. Beil. Bd. 1. S. 197.

43) Reg. Bl. 1821. Nr. 58. S. 712. Gegen die Landgerichtsassessoren steht, da sie Mitglieder des Gerichts sind, dem Landrichter eigne Disciplinarstrafgewalt nicht zu, obgleich sie unter demselben, als Dirigenten des Gerichts, in dem geeigneten Subordinationsverhältniß stehen.

44) Reg. Bl. 1828. Nr. 25. S. 228.

Gebrauch zu machen. Mehrere durch solchen Waffengebrauch bewirkte Verwundungen und Tödtungen veranlaßten Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und der Zolldirection, und, zu deren Beseitigung, die Verordnung vom 18. August 1830 [45]), welche enthält:

(§. 1.) „Bei lebensgefährlichen Verwundungen und Tödtungen, welche sich im Falle des Waffengebrauchs der Gränzaufsichtsbeamten ereignen, haben die Polizei- und Gerichtsbeamten, wie bei allen andern sogenannten tragischen Fällen, den Thatbestand von Amtswegen zu constatiren, und die vorläufige Untersuchung soweit zu vervollständigen, daß auf den Grund derselben über die Fragen: 1) ob der Gränzaufsichtsbeamte, welcher von seinen Waffen Gebrauch gemacht, im Dienste gehandelt hat, oder nicht, und im ersten Falle 2) ob der Waffengebrauch instructionsmäßig oder instructionswidrig war? entschieden werden kann."

(§. 2.) „Der Oberinspector des einschlagenden Hauptzollamts (in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter) oder der von der oberen Verwaltungsbehörde für solche Fälle etwa besonders bezeichnete höhere Zollbeamte ist befugt, dieser Untersuchung beizuwohnen und schriftliche Requisitionen an den untersuchenden Beamten zu stellen, welchen derselbe bei eigener Verantwortlichkeit alsbald entsprechen muß, wenn er nicht Gründe hat, um solche unbeachtet zu lassen, oder denselben erst später zu deferiren. Jedenfalls hat er den requirirenden Zollbeamten von diesen Gründen in Kenntniß zu setzen."

(§. 3.) „Nach vollendeter Untersuchung schickt der Beamte, welcher solche geführt hat, die Acten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das betreffende Hofgericht und in der Provinz Rheinhessen an den Staatsprocurator ein, welche solche alsdann, wenn sie hinsichtlich der Vollständigkeit und formellen Rechtsbeständigkeit der geführten Untersuchung nichts zu erinnern finden, oder die Mängel haben ergänzen lassen, an die Zolldirection abgeben."

(§. 4.) „Die Zolldirection hat sich sofort darüber auszusprechen: 1) ob der Waffengebrauch im Dienste stattgefunden hat, und, wenn sie dieses bejahen zu müssen glaubt, 2) ob eine weitere gerichtliche Verfolgung wegen Mißbrauchs der Waffen eintreten soll, oder nicht. — Muß sie die erste Frage verneinen, so ist die Sache sogleich an die geeignete Gerichtsbehörde zur weiteren Verfolgung abzugeben."

(§. 5.) „Die Zolldirection ertheilt die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Entscheidung auf das Gutachten eines rechtsgelehrten Commissärs, der ihr zu diesem Ende beigegeben wird. — Findet dieselbe übrigens, daß der eine oder der andere Punkt in der Untersuchung

---

45) Reg. Bl. 1830. Nr. 52. S. 297.

zum Behufe dieser Entscheidung noch nicht vollständig erörtert ist, und daß dieses nicht durch die ihr untergeordneten Beamten geschehen kann, so hat sie das betreffende Hofgericht und in der Provinz Rheinhessen den Staatsprocurator um Anordnung der weitern Vervollständigung der Untersuchung zu ersuchen."

(§. 6.) „Die Entscheidung der Zolldirection, welche jedenfalls der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen bedarf, wird, unter Zurücksendung der Acten, dem betreffenden Hofgericht oder dem Staatsprocurator mitgetheilt. — Geht die Entscheidung dahin, daß keine gerichtliche Verfolgung statthaben soll, und ist das betreffende Hofgericht, oder, wenn der Fall in der Provinz Rheinhessen vorgekommen ist, das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, auf erstatteten Bericht des Staatsprocurators, nicht damit einverstanden, so ist die Sache auf demjenigen Wege weiter zu behandeln, welcher für die Erledigung der Conflicte zwischen der Justiz und der Verwaltung vorgeschrieben ist [46]).

(§. 7.) „Der angeschuldigte Gränzaufsichtsbeamte muß von dem Augenblicke an, wo die lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung stattgefunden hat, in Sicherheit gebracht werden, und der Zollverwaltung wird hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, selbst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß sich derselbe der Untersuchung nicht entziehen kann. — Der Angeschuldigte ist übrigens während der Detention anständig zu behandeln und die Beschränkung der Freiheit nicht weiter auszudehnen, als der Zweck erfordert."

XVII. Ganz übereinstimmend hiermit (XVI) ist über den Waffengebrauch der Forstbeamten und das Verfahren, wenn derselbe zu lebensgefährlichen Verwundungen oder Tödtungen führt, bestimmt worden durch die Verordnung vom 12. December 1837 [47]).

XVIII. Wenn ein im Administrativfache angestellter Staatsbeamte durch Mißbrauch oder Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, oder durch unrichtige Anwendung derselben, Jemanden eine Ehrenkränkung zufügt, so haben über die dadurch begründete Klage auf Privatgenugthuung die Gerichte zu entscheiden. Wenn aber der verklagte Administrativbeamte behauptet, daß er zu der Handlung, weßhalb auf Privatgenugthuung geklagt ist, vermöge seiner Amtes berechtigt gewesen sey, und daß er sich dabei keiner unrichtigen Anwendung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, wer hat dann über diese Präjudicialfrage zu entscheiden?

---

46) D. h. die Sache ist dem Staatsrath zur Entscheidung hierüber vorzulegen.

47) Reg. Bl. 1837. Nr. 49. S. 514.

Als im Jahre 1822 der Obereinnehmer Hofmann zu Gießen von dem Hofgerichtsadvocaten Welker auf Privatgenugthuung gerichtlich belangt wurde, weil derselbe gegen ihn Auspfändung vorgenommen habe auf eine Geldstrafe, welche bereits von dem Hofgericht ex capite justitiae wieder aufgehoben sey, der Beklagte hiergegen aber einwendete, daß er mit der Auspfändung auf diese Geldstrafe habe vorschreiten müssen, weil der Posten ihm von der competenten Behörde zur Einnahme und Beitreibung zugewiesen und zur Zeit der Auspfändung ihm eine Zurücknahme dieser Einnahmedecretur nicht zugekommen gewesen sey, behauptete das Hofgericht zu Gießen, bei welchem die Klage angestellt war, daß darüber, ob dem Beklagten deßhalb etwas zur Last falle, bezüglich der verlangten Privatgenugthuung nicht die vorgesetzte Administrativbehörde des Beklagten, sondern die Gerichte zu entscheiden hätten. Die Ministerien behaupteten aber das Gegentheil.

In der Folge hat dieses Hofgericht eine andere Ansicht erhalten, und der zu Folge, als im Jahre 1829 ein Student gegen den Director des philosophischen Seminars an der Universität Gießen, Professor Osann, eine Injurienklage anstellte, weil derselbe bei der Bekanntmachung an die übrigen Seminaristen, daß jener Student aus dem Seminar ausgestoßen sey, sich angeblich beleidigende Ausdrücke über den Kläger erlaubt habe, — den Kläger vorerst an die Universität, als die dem Beklagten vorgesetzte Behörde, zur Erwirkung des Erkenntnisses, daß der Beklagte hierin seine Dienstbefugniß überschritten habe, verwiesen. Diese Verfügung des Hofgerichts wurde von dem Oberappellationsgericht aufgehoben. Die Universität erhob nun einen Competenzconflict, der aber bei dem Staatsrath nicht zur Entscheidung kam, weil der Kläger inmittelst nach Amerika emigrirt war.

Andreas März zu Queck stellte im Jahre 1833 gegen den Landrathsvicar App zu Schlitz bei dem Hofgericht zu Gießen eine Injurienklage an, weil derselbe, angeblich mit Ueberschreitung seiner Amtsgewalt und ohne rechtlichen Grund, gegen ihn eine Haussuchung und Verhaftung verfügt habe. Das Hofgericht communicirte hierüber mit dem Provinzialcommissariat, als dem vorgesetzten Colleg des Beklagten, und erhielt von dieser Behörde die Antwort, daß nach der von ihr über das Verhältniß der Sache angestellten Untersuchung der Beklagte weder seine Amtsbefugnisse überschritten, noch gegen den Kläger ungerecht verfahren habe; worauf das Hofgericht den Kläger mit der Injurienklage abwieß. Dieser wendete sich nun gegen die Entscheidung des Provinzialcommissariats an das Ministerium des Innern und der Justiz mit der Bitte, daß jene Entscheidung aufgehoben und dem Hofgericht die Entscheidung über die Injurienklage überlassen werde,

und als das Ministerium dieses Gesuch verwarf, an die Landstände um Verwendung. Aber beide Kammern der Stände verwarfen dieses Gesuch, als formell unzulässig, weil dem Petenten bezüglich dieser Competenzfrage der Recurs an den Staatsrath, nach dem Gesetz vom **17.** Mai **1827** (s. oben §. **2.**) offen stehe[48]). März ergriff nun diesen Recurs wirklich, der Staatsrath verwarf ihn aber durch Erkenntniß vom **3.** Februar **1835.**

Adam Löffler zu Rothenberg stellte bei dem Landgericht zu Beerfelden eine Injurienklage gegen den Bürgermeister Beisel zu Rothenberg an, weil derselbe des Klägers Ehefrau unbefugt habe in das Ortsgefängniß einsperren lassen. — Auf die Einrede des Beklagten, daß darüber, ob er unbefugt gehandelt habe, nicht von dem Gericht, sondern nur von der ihm vorgesetzten Administrativbehörde entschieden werden könne, welcher vorbehaltlich eventuell beigefügt war, was der Beklagte zur Rechtfertigung seines Verfahrens glaubte anführen zu können, erkannte das Landgericht:

daß Kläger mit der erhobenen Klage noch zur Zeit abzuweisen, dem Landrath des Bezirks aber die Acten zur Notiz mitzutheilen seyen.

Auf die von dem Kläger gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation erkannte das Hofgericht zu Darmstadt, durch Urtheil vom **29.** März **1833**, unter Aufhebung des erwähnten Landgerichtserkenntnisses, dahin zu Recht:

daß der Beklagte schuldig sey, der Klägerin vor Gericht Abbitte zu leisten dafür, daß er sie, unter Mißbrauch seines Amts, am zweiten Ostertage **1832** in das Gefängniß habe setzen lassen; indem er zu einer solchen Straferkennung überhaupt nicht, am wenigsten aber in dem vorliegenden Falle, befugt gewesen sey, weil er die ihm angeblich von der Klägerin zugefügte Beleidigung mittelst Nachreden hinter seinem Rücken nicht selbst habe untersuchen und bestrafen, mithin hierzu auch die Klägerin nicht habe vorladen können. Zugleich wurde verordnet, daß die Acten dem Landrath demnächst mitzutheilen seyen, um im öffentlichen Interesse wegen des von dem Beklagten verübten Mißbrauchs seines Amts einschreiten zu können.

Nachdem der Bürgermeister Beisel gegen dieses Urtheil die Appellation ergriffen, das Oberappellationsgericht aber die nachgesuchten Appellationsprocesse durch Decret vom **26.** März **1836** abgeschlagen

---

48) Verhandl. der zweiten Kammer, 1834. Protok. 40. S. 28. Prot. 41. S. 6. Beil. Nr 203. Verhandl. der ersten Kammer Prot. S. 109 und 143. Beil. S. 156.

hatte, wendete derselbe hiergegen zwar das Rechtsmittel der Nullitätsquerel ein, machte aber auch eine Anzeige an den ihm vorgesetzten Landrath zu Erbach, der sie an das Provinzialkommissariat zu Darmstadt einschickte. Diese obere Verwaltungsbehörde nahm nun für sich die Competenz zur Entscheidung über die Vorfrage: ob dem Bürgermeister Beisel ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt zur Last falle? in Anspruch, ersuchte das Oberappellationsgericht, das gerichtliche Verfahren vorerst, bis hierüber gegen Jenen entschieden sey, einzustellen, und erhob auf die Antwort dieses Gerichts, daß es aus den in dem Vortrage seines Referenten enthaltenen Gründen den Gegenstand der von Adam Löffler angestellten Klage als der richterlichen Competenz anheim fallend betrachtet habe und noch betrachte, Competenzconflict.

Von dem Staatsrathe wurde, nach Einsicht der Acten des Landgerichts und des Hofgerichts, insbesondere auch des bei letzterem erstatteten, sich für die gleichbaldige Competenz der Gerichte aussprechenden Vortrags, übereinstimmend mit einem kurz vorher in einer ähnlichen Conflictsache ertheilten Erkenntniß [49]), am **20. September 1836** erkannt:

daß die Competenz der Gerichte in der vorliegenden Klagsache des Adam Löffler zu Rothenberg gegen den Bürgermeister Beisel vor der Hand nicht begründet sey, und daß die competente höhere Verwaltungsbehörde darüber, ob der Beklagte der Ehefrau des Klägers gegenüber sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht habe, als über eine die Competenz der Gerichte bedingende Vorfrage, vorerst zu entscheiden habe.

Die, diesem Erkenntniß einverleibten Entscheidungsgründe lauteten:

„in Erwägung, daß der von Adam Löffler gegen den Bürgermeister Beisel angestellten gerichtlichen Klage die Anschuldigung zum Grunde liegt, daß der Beklagte seine Amtsgewalt gegen des Klägers Ehefrau mißbraucht habe;

daß, wenn dieses wirklich der Fall wäre, der Beklagte, nach Inhalt der §§. **1, 10** und **11** der Verordnung vom **11.** März **1818** [50]), sich einer Amtsverletzung würde schuldig gemacht haben;

---

49) St. R. E. 23. Januar 1836, betr. die Injurienklage des Ferdinand Kaufmann zu Bensheim gegen den Bürgermeister Werle daselbst.

50) Die angeführten §§. lauten wie folgt: (§. 1.) Jede Uebertretung oder Vernachlässigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt, seinem Begriffe nach, nicht getreu erfüllt werden kann, begründet das Verbrechen der Amtsverletzung. (§. 10.) Außer diesen allgemeinen Vorschriften und Verfügungen finden Wir nöthig, über verschiedene andere

daß, nach dem Artikel **23** des Edicts vom **12.** April **1820**, bei der Anschuldigung einer Amtsverletzung das dem Angeschuldigten als obere Dienstbehörde vorgesetzte Colleg ausschließlich competent ist, die vorläufige Untersuchung vorzunehmen und, nach Befinden, auch die Unschuld des Angeschuldigten zu erklären;

daß, da der erwähnte Artikel **23** keinen Unterschied macht zwischen den strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen einer solchen Anschuldigung und Erklärung der Unschuld, — den Behörden, welche denselben anzuwenden haben, nicht gestattet seyn kann, einen solchen Unterschied zu machen;

daß hiernach den Gerichten nicht zusteht, Klagen auf Privatgenugthuung, denen eine Anschuldigung des Mißbrauchs der Amtsgewalt zum Grunde liegt, eher anzunehmen, als bis von der competenten oberen Administrativbehörde das Erkenntniß dahin, daß der verklagte Administrativbeamte sich einer Amtsverletzung wirklich schuldig gemacht habe, ertheilt worden ist;

daß daher von den Gerichten, wenn eine Klage wie die vorliegende bei ihnen angebracht wird, vor der Hand nichts Anderes zu verfügen ist, als den Kläger mit der seiner Klage zum Grunde liegenden Anzeige eines Mißbrauchs der dem Beklagten übertragenen Amtsgewalt, mit eventuellem Vorbehalt der Klage auf Privatgenugthuung, vorerst an die competente obere Administrativbehörde zu verweisen; und

daß endlich alles Dasjenige, was bezüglich des Competenzpunkts in den, sowohl bei dem Oberappellationsgericht als auch bei dem Hofgericht zu Darmstadt erstatteten Vorträgen geäußert worden ist, gegen die oben erwähnten klaren positivrechtlichen Bestimmungen nicht in Betracht kommen kann."

Im Jahre **1835** fand sich in einer Vorlesung über theologische Moral des damit beauftragten katholischen Pfarrvicars Riffel zu Gießen der **Studiosus medicinae** Popp als Hospitant ein, und betrug sich darin auf eine Art, wodurch der Docent sich veranlaßt fand, die Vor-

---

Amtsverletzungen noch Folgendes gesetzlich zu bestimmen. (§. 11.) Ein Staatsdiener, der sein Amtsansehen und die ihm verliehene öffentliche Gewalt aus irgend einer leidenschaftlichen, gewinnsüchtigen oder andern unrechtlichen Absicht mißbraucht, soll, wenn er sich wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Erpressungen erlaubt hat, vorbehaltlich der ihn nach §. 8. etwa treffenden Strafe, seines Amts entsetzt und nach Befinden zu Wiedererlangung eines Staatsdienstes unfähig erklärt, in geringern Fällen aber mit einer angemessenen Geldbuse, oder mit Suspension vom Amt und Gehalt von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden."

lesung vor Ablauf der Stunde zu schließen. Am folgenden Tage eröffnete Pfarrvicar Riffel die Vorlesung damit, daß er des gestrigen Vorgangs, mit nochmaliger Mißbilligung über das damalige Benehmen des Popp, erwähnte. Dieser stellte deßhalb eine Injurienklage gegen den Pfarrvicar Riffel bei dem Gießer Hofgericht an. Der Beklagte verlangte, daß der Kläger vorerst mit der Klage abgewiesen werde, bis er von des Beklagten vorgesetzter Behörde, der Universität, das Erkenntniß erwirkt habe, daß der Beklagte durch die Art, wie er sich über Popp's Benehmen äußerte, sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse als akademischer Lehrer, der als solcher berechtigt und verpflichtet sey, die Ordnung in dem Hörsaal während der Vorlesungen aufrecht zu erhalten, und daher auch Tadel über ordnungswidriges Betragen auszusprechen, schuldig gemacht habe. Gleichzeitig erstattete der Pfarrvicar Riffel über den Vorfall Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz, und veranlaßte hierdurch eine Correspondenz zwischen dem gedachten Ministerium und später der Universität auf der einen, und dem Hofgericht auf der andern Seite. — Das Hofgericht erkannte zwar an, daß der Pfarrvicar Riffel darin, daß er dem Kläger in seiner Vorlesung einen Verweis ertheilte, eine Amtshandlung ausgeübt habe, deren Würdigung nicht ihm, sondern der vorgesetzten Administrativbehörde zustehe; aber es hielt in Bezug auf die weitere Aeußerung des Beklagten in der nachfolgenden Vorlesung seine Competenz ohne Weiteres um deßwillen für begründet, weil diese Aeußerung, so wie sie in der Klage behauptet sei, eine formelle Injurie enthalte, wozu der akademische Lehrer durch die ihm zustehende Befugniß, die Ordnung im Auditorium aufrecht zu erhalten u. s. w., keineswegs berechtigt sei, und die also nicht einmal als ein Exceß in seinen amtlichen Befugnissen, sondern lediglich als eine gelegentlich der Ausübung des Amts begangene Privathandlung betrachtet werden könne. Die Landesuniversität dagegen behauptete, daß auch über jene in der nachfolgenden Vorlesung geschehene Aeußerung des Beklagten, da dieselbe in dienstlichen Verhältnissen über einen dienstlichen Gegenstand geschehen sei, vorerst allein der vorgesetzten Administrativbehörde die Entscheidung in der Art zustehe, daß es von dieser Entscheidung abhänge, ob wegen jener Aeußerung eine Klage auf Privatgenugthuung bei einem Gericht erhoben werden könne.

Der Staatsrath, an welchen hierauf die Sache zur Entscheidung über den Competenzconflict gelangte, erkannte unterm **10.** Januar **1837**:

daß die Competenz der Gerichte in dieser Klagsache vorerst nicht begründet sei, und daß die competente Administrativbehörde darüber, ob der Beklagte sich dem Kläger gegenüber eines Miß-

brauchs seiner amtlichen Befugniß schuldig gemacht habe, als über eine die Competenz der Gerichte bedingende Vorfrage zu entscheiden habe.

Der Staatsrath ging hierbei laut der dem Erkenntniß eingerückten Entscheidungsgründe davon aus:

„daß der Pfarrvicar Riffel, da ihm zu Vorlesungen der Auftrag von dem Ministerium ertheilt war, bezüglich desjenigen, was er während derselben im Auditorium geäußert hat, eben so behandelt werden muß, als sei er damals ordentlicher akademischer Lehrer gewesen" — und

„daß der ordentliche akademische Lehrer, da ihm anerkannt zusteht und obliegt, die Ordnung in dem Auditorium aufrecht zu erhalten, Unordnungen zu rügen, und künftigen vorzubeugen, von Zuhörern, gegen oder über welche er sich in dieser Hinsicht mißbilligend in einer Vorlesung ausgesprochen hat, nur alsdann auf privatrechtliche Genugthuung vor Gericht in Anspruch genommen werden kann, wenn er sich bei einer solchen Rüge Ausdrücke erlaubt hat, die sich als Mißbrauch der erwähnten ihm zustehenden Amtsbefugnisse darstellen."

Im Uebrigen waren die Entscheidungsgründe die nämlichen, wie in dem Erkenntniß über den in der Rechtsache des Adam Löffler gegen Bürgermeister Beisel entstandenen Competenzstreit.

§. 14.

Advocaten, Anwälte.

Die Advokaten und Anwälte sind keine Staatsbeamten im eigentlichen Sinne des Worts. Sie werden aber nicht ohne Grund zu den Staatsdienern gerechnet, [1]) und sie gehören dazu wenigstens eben so gut, als die Notarien in Rheinhessen, mit welchen sie gemein haben, daß ihre Dienste im Ganzen dem Staat nothwendig, aber so beschaffen sind, daß sie nur Einzelnen geleistet zu werden scheinen. [2]) Daß der Advokat bezüglich des Materiellen der Dienste, die er der Parthie leistet, von dem Einfluß der Regierung unabhängig ist und unabhängig seyn muß, wenn er im Stande seyn soll, die Pflichten seines Berufs

---

1) Daß die diesseitsrheinischen Advocaten in gewisser Beziehung in einer Verordnung vom Jahre 1771 zu den landesherrlichen Dienern gerechnet werden, habe ich bereits im Handbuch I. 155 bemerkt.

2) Gönner vom Staatsdienst §. XII. S. 34 rechnet die Advocaten aus dem Grunde, daß die Dienste des Advocaten in unsern Staaten für den Zweck der Justiz unentbehrlich sind, zu den Staatsdienern.

zu erfüllen, hat er mit dem Richterpersonal gemein. Auch gehört der Bezug eines ständigen Gehalts nicht zu den wesentlichen Bedingungen der Eigenschaft als Staatsdiener.

I. Die Advokaten und Anwälte in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg sind, was ihr dienstliches Verhalten im Ganzen betrifft, zunächst der Aufsicht und Strafgewalt des einschlägigen Hofgerichts unterworfen, von welchem allein sie von der Praxis suspendirt oder ganz entsetzt werden können, mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht. Dasselbe würde gelten von den in den standesherrlichen Bezirken vorhandenen Justizcanzleien, wenn dergleichen beständen, bezüglich der dort wohnenden Advokaten. Daher würde das Oberappellationsgericht nicht sogleich in erster Instanz über Suspension oder Entsetzung von der Praxis selbst in dem Falle erkennen, wenn in einer vor diesem Gericht anhängigen Sache der Advokat so gehandelt hätte, daß eine solche Strafe verdient ist, sondern es würde die Sache an das Hofgericht zum strafrechtlichen Verfahren und Erkenntniß verweisen.

Die Untergerichte haben, ebenso wie die Obergerichte, in Beziehung auf die einzelnen bei ihnen anhängigen Sachen die Befugniß, nicht nur die Deserviterrechnungen der Advokaten zu prüfen und geeigneten Falls die Ansätze zu ermäßigen, sondern auch in den durch Gesetze oder gemeine Bescheide der vorgesetzten Justizcollegien vorgesehenen Fällen Disciplinarstrafen (Ordnungsstrafen), die aber nur in Verweisen oder geringen Geldbusen bestehen können, gegen den schuldigen Advokaten zu erkennen, wogegen der Recurs an das höhere oder höchste Justizcolleg offen steht. [3])

Daß den Administrativjustizbehörden bezüglich der bei ihnen anhängigen Administrativjustizsachen gegen die darin auftretenden Advokaten wenigstens dieselben Befugnisse zustehen, wie den Untergerichten, wurde in dem darüber im Jahre **1833** von einem Ausschusse der Hofgerichtsadvokaten zu Darmstadt erstatteten Gutachten [4]) nicht bestritten. Daß alsdann in solchen Fällen ein Recurs an das ordentliche Strafgericht nicht stattfinde, versteht sich von selbst.

---

3) Die Disciplinargewalt öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Großherzogthum Hessen. (Darmstadt 1833. in 8.) S. 31 ff. Daß, wenn ein Advocat persönlich vor dem Landgericht handelt, im Falle des §. 8 der Instruction vom 3. December 1821 (Reg. Bl. S. 713) auch Civilarrest bis zu drei Tagen erkannt werden kann, versteht sich nach dieser Instruction wohl von selbst.

4) Die Disciplinargewalt ꝛc. S. 36.

Im Jahre **1813** wurde von dem Geheimen Staatsministerium entschieden, daß ein Recurs nur an dasselbe und nicht an das Justizcolleg stattfinde, wenn die Provinzialregierung den Advokaten wegen einer Ungebühr bei Behandlung einer bei diesem Colleg anhängigen Sache bestraft.[5]) Eine solche Disciplinarbefugniß haben alle Administrativcollegien; es liegen aber darüber keine klaren Bestimmungen vor, in welcher Ausdehnung diese Strafbefugniß von diesen Collegien ausgeübt werden kann.[6])

Wenn in Sachen, die vor einem Landrath oder Kreisrath verhandelt werden, ein Advokat persönlich auftritt, so steht diesen Beamten gegen denselben in den betreffenden Fällen die unter §. **49** III. vorkommende Befugniß in derselben Art zu, wie unter denselben Umständen gegen jeden Andern. Ueberdies können, nach der daselbst angeführten Bestimmung, die Kreisräthe den Advokaten wegen Verletzung des gegen sie zu beobachtenden Anstandes in schriftlichen, bei ihnen eingereicht werdenden Vorträgen, Geldstrafen bis zu zwanzig Gulden ansetzen.

II. Nach dem kaiserlichen Decret vom **14.** November **1810**[7]) soll (Art. **2**) in allen Städten, wo die Anzahl der Advokaten mehr als zwanzig beträgt, aus der Mitte derselben ein Disciplinarrath (**conseil de discipline**) gebildet werden, der (Art. **20**) aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern, je nach der Menge der Advokaten besteht, und (Art. **22**) jährlich erneuert wird. Zu dem Ende hat (Art. **19**) die Generalversammlung der Advokaten durch Stimmenmehrheit doppelt soviele unter sich zu wählen, als die Anzahl der Mitglieder dieses Raths beträgt; woraus dann der Generalstaatsprocurator des vorgesetzten Appellationshofs die Mitglieder ernennt; dieselbe Person kann immer wieder gewählt werden. — (**Art. 23**): „**Le conseil de discipline sera chargé:**

De veiller à la conservation de l'honneur de l'ordre des avocats;

De maintenir les principes de probité et de délicatesse qui font la base de leur profession;

---

5) Handbuch I. 68. not. p.

6) Die Disciplinargewalt S. 19, 20.

7) Bei *Desenne* code général français T. IV. p. 514 und bei *Dupin* profession d'avocat T. I. p. 591. In Frankreich ist dieses Decret durch den Art. 45 einer königlichen Ordonnanz vom 22. November 1822 aufgehoben worden, welche gegenwärtig dort die Vorschriften über diese Materie enthält. S. *Carnot* de la discipline judiciaire (Paris 1830. in 8.) p. 59. suiv.

De réprimer ou faire punir, par voie de discipline, les infractions et les fautes, sans préjudice de l'action des tribunaux s'il y a lieu.

Il portera une attention particulière sur les moeurs et conduite des jeunes avocats qui feront leur stage; il pourra, dans le cas d'inexactitude habituelle ou d'inconduite notoire, prolonger d'une année la durée de leur stage, même refuser l'admission au tableau.“

(Art. 25) „Le conseil de discipline pourra, suivant exigence des cas, Avertir, Censurer, Réprimander, Interdire pendant un temps qui ne pourra excéder une année, Exclure ou rayer du tableau.“

(Art. 29.) „L'avocat censuré, réprimandé, interdit ou rayé du tableau, pourra se pourvoir, si bon lui semble, à la cour impériale par la voie d'appel. — Dans le cas de radiation du tableau, si l'avocat rayé ne se pourvoit pas, la délibération du conseil de discipline sera remis au premier président et au procureur général pour qu'ils l'approuvent; et en ce cas, elle sera exécutée sur le tableau deposé au greffe.

(Art. 32.) „Dans les sièges ou le nombre des avocats n'excédera pas celui de vingt, les fonctions du conseil de discipline seront remplies par le tribunal. Lorsqu'il estimera qu'il y a lieu à l'interdiction ou à radiation, il prendra l'avis par écrit du batonnier, entendra l'inculpé dans les formes prescrites par les articles 26, 27 et 28, et prononcera sauf l'appel.“

III. Durch einen Consularbeschluß vom 13. Frimaire IX [8]) wurde bestimmt, (Art. 1.) daß bei einem jeden Appellationsgericht und Tribunal erster Instanz eine Anwaltskammer (chambre des avoués) bestehen soll; sie ist zusammengesetzt aus vier bis fünfzehn Mitgliedern, die aus der Mitte der Anwälte durch Wahl derselben ernannt werden. Diese Kammer kann (Art. 8) gegen die Anwälte Disciplinarstrafen erkennen; jedoch nur: „1°. Le rappel à l'ordre; 2°. La censure simple, par la décision même; 3°. La censure avec réprimande, par le président, à l'avoué en personne, dans la chambre assemblée; 4°. L'interdiction de l'entrée de la chambre.“ Gegen diese Straferkenntnisse findet, nach dem Consularbeschluß vom 2. Thermidor, [9]) keine Appellation oder anderer Recurs an die Gerichte statt.

---

8) Bei *Desenné* l. c. IV. 276, und bei *Carnot* l. c. p. 184. Nach dem kaiserlichen Decret vom 17. Juli 1806, bei *Desenne* IV. 378, soll jährlich eine neue Wahl vorgenommen werden.

9) Bei *Desenne* IV. 332.

Wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß die Kammer dafür hält, es sey die Suspension von der Praxis verdient, so kann sie (Art. 9.) dieß nur in Form eines Gutachtens (avis) aussprechen; welches, nach dem erwähnten Consularbeschluß vom 2. Thermidor X, um executorisch zu seyn, der Genehmigung (homologation) des Gerichtshofs, nach Anhörung des Staatsprocurators, bedarf. Auch kann hierbei der Angeschuldigte seine Vertheidigung führen; dem aber, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt, blos der Recurs an den Minister der Justiz offen steht,[10]) welcher auch, nach dem Art. 103 des kaiserlichen Decrets vom 30. März 1808,[11]) auf die von dem Staatsprocurator an ihn eingeschickten Aktenstücke nach Umständen die Absetzung des Anwalts verfügen kann. — Uebrigens ist ein suspendirter oder abgesetzter Anwalt, der zugleich Advokat war, durch jene Suspension oder Absetzung zugleich als von der Advokatur suspendirt oder abgesetzt zu betrachten.[12])

§. 15.

Geometer, Feldgeschworne.

I. Aus der Verordnung vom 14. Juli 1832.[1]) Die Geometer werden (§. 1 und 5) nach Maasgabe ihrer Kenntnisse in drei Klassen eingetheilt. Die der ersten Klasse dürfen alle geometrische Arbeiten vornehmen; die der zweiten Klasse dürfen diese Arbeiten nur bei solchen Districten vornehmen, die nicht über 100 Morgen Flächeninhalt haben, und nur Nivellements von geringer Ausdehnung mit Hülfe der Wasserwaage besorgen; die der dritten Classe dürfen nur die Gränzregulirung, Aufnahme und Theilung einzelner Grundstücke, deren Flächeninhalt sich höchstens auf 25 Morgen beläuft, vornehmen. — Sie erhalten (§. 3 und 4), nach vorgängiger Prüfung durch die erste Section der Oberfinanzkammer, von dem Finanzministerium Patente; „wer kein solches Patent hat, darf die geometrische Praxis nicht ausüben, und es ist den Behörden untersagt, von einer Arbeit amtlichen Gebrauch zu machen, die durch einen nicht patentisirten Geometer vorgenommen ist.“ — „Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind (§. 8) verbunden, sich der für einen Bezirk speciell patentisirten Geometer vorzugsweise vor andern zu den in diesem Bezirk vorfallenden Arbeiten zu bedienen. Dagegen ist den genannten Behörden verboten,

---

10) *Carnot* l. c. p. 110 et 111.
11) Bei *Desenne* IV. 449.
12) *Carnot* l. c. p. 108.
1) Reg. Bl. 1832. Nr. 65. S. 491.

einem Geometer eine Arbeit zu übertragen, wozu derselbe nach seinem Patent nicht befugt ist, oder einen amtlichen Gebrauch von solchen geometrischen Arbeiten zu machen, welche der betreffende Geometer nach seinem Patent nicht vornehmen durfte."[2]) — „Die Geometer werden (§. 11), nach Vorzeigung ihres Patents, in der Provinz Rheinhessen von dem Kreisgericht, in den beiden andern Provinzen von den Landgerichten beeidigt, und erhalten zu ihrer Legitimation eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls. — „Sie stehen (§. 9) hinsichtlich alles desjenigen, was ihre Praxis betrifft, unter der Oberaufsicht und Disciplinargewalt der ersten Section der Oberfinanzkammer und in höherer Instanz des Ministeriums der Finanzen." — „Sollte ein Geometer die ihm nach dem Patent zustehenden Befugnisse überschreiten, seine Aufnahme nicht in der vorgeschriebenen Ordnung und mit der festgesetzten Genauigkeit vollziehen, oder seine Gebühren zu hoch ansetzen, so wird derselbe (§. 23) von der ersten Section der Oberfinanzkammer mit einer angemessenen Disciplinarstrafe belegt, oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem Finanzministerium mit Einziehung des Patents bestraft."[3]) — „Eine Vervortheilung der Partheien bei der Aufnahme oder dem Steinsatz wird (§. 24) überdieß in den geeigneten Fällen durch den competenten Richter nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft."

II. Aus dem Gesetz vom 23. October 1830.[4]) Art. 12: „Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Flur-, Gewann- und Parzellengränze, zu ständigen Experten bei Gränzstreitigkeiten und zur Besorgung des Steinsatzes werden in jeder Gemarkung mindestens vier Feldgeschworne, nach Anhörung der Ortsvorstände, durch die Regie-

---

2) Ueber die Frage: ob durch diese in einer Verordnung gemachte Bestimmung die den Partbien und Gerichten nach der Proceßordnung gesetzlich zustehende Befugniß, die Geometer als Kunstverständige beliebig auszuwählen, habe beschränkt werden sollen und können? s. Verhandl. der 2. Kammer der Landstände vom Jahre 1833, Prot. Bd. V. S. 622, Bd. VI. S. 178, und Beil. Bd. III. S. 433.

3) Auch die Verfassungsmäßigkeit der in diesem §. 23 der Verwaltung, insbesondere ohne nähere Bestimmung, beigelegten Strafbefugniß ist in den not. 2 angeführten Verhandlungen bestritten worden.

4) Reg. Bl. 1830. Nr. 79. S. 453. — Nach §. 7. der hierauf sich beziehenden Instruction vom 23. Febr. 1833 (Reg. Bl. Nr. 21. S. 105) geschieht die Beeidigung der Feldgeschwornen in Rheinhessen durch die Friedensrichter, in den beiden andern Provinzen durch die Landgerichte. — Die Bestellung der Feldgeschwornen und deren Entlassung aus Gründen der Verwaltung steht jetzt den Kreisräthen zu, nach §. 64 der Instructionen von 1832 und 1835.

rungsbehörde in der Art bestellt, daß dieselben aus Gründen der Verwaltung wider entlassen werden können. Die dazu Ernannten können dieses Amt ohne besondere erhebliche Gründe, worüber die Regierung zu entscheiden hat, nicht ablehnen. — Wenn die zu Experten ernannten Feldgeschwornen aus rechtsgültigen Gründen recusirt werden, oder nach dem richterlichen Ermessen ihr abgegebenes Gutachten ganz oder theilweise nicht als Basis der richterlichen Entscheidung dienen kann, so wird nach den gemeinrechtlichen, für derlei Fälle in den drei Provinzen bestehenden Grundsätzen entschieden."

§. 16.

Das Militärwesen.

A. Pflicht und Tauglichkeit zum Kriegsdienst.

I. Nach dem Artikel 20 der Verfassung „ist jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos mit Gestattung der Stellvertretung." — Ueber jene verfassungsmäßigen Ausnahmen enthält die Bestimmungen im Einzelnen das Recrutirungsgesetz vom 30. Juli 1830;[1]) wornach auch über alle, die Pflicht und Tauglichkeit zum Kriegsdienst betreffende Reclamationen Einzelner nicht die Gerichte sondern andere Behörden zu entscheiden haben; mögen die Reclamanten Diejenigen seyn, welche die Freiheit vom Kriegsdienst für sich in Anspruch nehmen, oder Solche, welche der von einem Andern in Anspruch genommenen Freiheit deshalb widersprechen, weil durch die Bewilligung derselben derjenigen Klasse der Kriegsdienstpflichtigen, wozu der Widersprechende gehört, ein Mitloosender würde entzogen werden.

1) Wenn ein Pflichtiger verlangt, in das Depot gesetzt zu werden, was im Grunde eine Befreiung vom Eintritt in den Kriegsdienst ist, so hat darüber, ob die Thatumstände wirklich so beschaffen sind, daß durch sie das Gesuch rechtlich begründet ist, der Gemeinderath des betreffenden Orts zu untersuchen, und nach dem Ergebniß dieser Erkundigung das Zeugniß zu ertheilen, oder zu verweigern. Das darüber aufgenommene Berathungsprotokoll muß während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit dieses Zeugnisses, so wie der das Depot Anspre-

---

1) Reg. Bl. 1830. Nr. 45. S. 241. Durch dieses neue Recrutirungsgesetz ist das frühere vom 6. August 1821. Reg. Bl. Nr. 38. S. 521. nur in wenigen Punkten abgeändert worden.

chende gegen die Verweigerung desselben, reclamiren. Zur Entscheidung solcher Reclamationen verstärkt sich der Gemeinderath mit wenigstens halb so vielen Mitgliedern, als bei der ersten Berathung gegenwärtig waren, durch Personen, deren Qualität das Gesetz genau vorschreibt, und stimmt von Neuem über die Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses, und zwar definitiv, ab. Für die Ertheilung desselben ist jedesmal die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen aller Stimmen erforderlich. [2])

2) Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten über die Dienstpflichtigen, die Musterung, welche in der Prüfung der Größe, der Diensttauglichkeit und Qualification der Dienstpflichtigen besteht, die Loosziehung und die Entscheidung der Depotansprüche, wird jährlich in allen Bezirken der Provinz von einer Recrutirungscommission vorgenommen, welche aus einem von dem Ministerium des Innern bestellten Civilcommissär und einem von dem Kriegsministerium commandirten Capitän besteht. Die Verhandlungen dieser Commission sind öffentlich; der Kreisrath oder Landrath des Bezirks, sowie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden des Bezirks, müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird ein Militärarzt und ein Civilarzt zugezogen. Diesen steht die Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zu. Wenn sie aber verschiedener Ansicht hierüber sind, oder Einer der Recrutirungcommissäre einen Anstand gegen ihr Erkenntniß erhebt, so hat die endliche Entscheidung der Recrutirungsrath zu ertheilen, an welchen auch Diejenigen verwiesen werden, welche für ihre Ansprüche auf Freiheit vom Militärdienst mangelhafte Belege beigebracht haben, und nicht im Stande sind, das Fehlende sogleich nachzuholen. [3])

3) Der Recrutirungsrath ist bestimmt, das Recrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei von dem Gemeinderath oder der Recrutirungscommission gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachte Recurse oder Beschwerden zu erledigen. Er besteht in jeder Provinz aus einem Civilstaatsdiener höheren Rangs, welcher den Vorsitz führt, aus zwei militärischen Mitgliedern in Staabsoffiziers Rang und aus zwei Mit-

---

2) Recrut. Gesetz Art. 21. Die darin Art. 17—20 enthaltenen Bestimmungen über die Ansprüche auf Setzung in das Depot sind zum Theil abgeändert durch den Art. 36 des Gesetzes vom 19. März 1836. Reg. Bl. Nr. 15. S. 141.

3) Recrut. Gesetz Art. 26—28 und 30. Edict vom 6. Juni 1832 Art. 19. Num. 10. Reg. Bl. Nr. 55. S. 371. Edict vom 4. Februar 1835, Art. 11. Num 9. Reg. Bl. Nr. 6. S. 41.

gliedern aus der Zahl der Civildiener. — Sämmtliche Mitglieder werden beziehungsweise von dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium bestellt. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Militärärzte und zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheil der Recrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt. Uebrigens müssen diejenigen, in Gefolge der Musterung einbeorderten Recruten, welche bei ihrem Eintreffen als untauglich von den Regimentern zurückgewiesen worden sind, bei dem nächsten Recrutirungsrathe, zur endlichen Entscheidung über ihre Tauglichkeit erscheinen.[4]) — Nach Art. 66 der Verordnung vom 30. April 1831[5]), findet gegen die Entscheidungen des Recrutirungsraths kein weiterer Recurs, weder an das Ministerium des Innern, noch späterhin an das Kriegsministerium, statt.

II. Da die Stellvertretung, nach Art. 48 des Recrutirungsgesetzes, der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen ist, so versteht sich hiernach von selbst, daß die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche zwischen dem Einsteher und Einsteller über das Vorhandenseyn der Bedingungen und die Erfüllung des Vertrags entstehen, zur Competenz der Gerichte gehört. Dies muß auch noch jetzt, nachdem die Stellvertretung durch das Gesetz vom 19. März 1836[6]) eine ganz andere Einrichtung erhalten hat, in denjenigen Fällen Anwendung finden, wo nach diesem Gesetz der Dienstpflichtige in die Lage kommt, selbst einen Einsteher für sich zu suchen. Mag aber das Einstandsverhältniß auf diese oder die Art entstanden seyn, welche nach dem erwähnten neuern Gesetz die Regel ist, so hat über die Annahme oder Abweisung Derjenigen, welche sich zum Einstehen angemeldet haben, vorläufig die Recrutirungscommission (I. 2), definitiv aber, so wie in gewissen Fällen allein, das Kriegsministerium zu entscheiden; dasselbe hat auch darüber zu entscheiden, ob der angenommene Einsteher zur Zeit des Eintritts in den wirklichen Dienst noch tauglich ist.[7])

B. Militärgerichtsbarkeit.

III. „Die seither von den Militärgerichten, nämlich den Regiments-, Corps- und Garnisonsgerichten und dem Oberkriegscolleg, in erster und zweiter Instanz ausgeübte Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen, sowohl willkürlichen als streitigen, Rechtssachen der Miliärperso-

---

4) Recrut. Gesetz Art. 34, 35 und 42.
5) Reg. Bl. 1831. Nr. 36. S. 256.
6) Reg. Bl. 1836. Nr. 15. S. 135.
7) Verordn. vom 26. März 1836, §. 35, 54, 58. Reg. Bl. 1836, Nr. 15. S. 143.

nen wird nunmehr, nach Vorschrift des Art. 1 im Edict vom 22. September 1820,[8]) von den Civilgerichten verwaltet. — Diese haben jedoch ihre Erkenntnisse gegen Militärpersonen, wenn die Executionsobjecte nicht liegende Güter oder Geldausstände sind, nicht unmittelbar, sondern nur mittelst Requisition an die einschlägigen Commandeurs der betreffenden Regimenter und Corps, oder an die sonstigen vorgesetzten Behörden der Militärpersonen, in Vollzug zu setzen[9]).

IV. Ueber die hiernach den Militärgerichten nur noch zustehende Strafgerichtsbarkeit enthält, sowohl was die Competenz als was das Verfahren betrifft, das Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822[10]) sehr ausführliche Vorschriften, deren Darstellung aber, insoweit es sich von dem Competenzverhältniß zwischen den Militärgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten handelt, nach dem Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht hierher gehört. — Hier sey nur im Allgemeinen Folgendes bemerkt.

Nach Art. 178 des Militärstrafgesetzbuchs erstreckt und beschränkt sich die Militärgerichtsbarkeit in der Regel 1) in subjectiver Hinsicht auf die inländischen Militärpersonen (im Sinne des Art. 3), 2) in objectiver Hinsicht auf die von Militärpersonen begangenen, militärischen sowohl als gemeinen Vergehen und Verbrechen. — Diese Regel leidet jedoch Ausnahmen, indem 1) in gewissen Fällen (Art. 179) auch Civilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind; nämlich diejenigen, auf welche nach Art. 14 und 15 das Militärstrafgesetz Anwendung findet[11]), und Empörer, sobald die bewaffnete Macht auf-

---

8) Reg. Bl. 1820. Nr. 51. S. 467.

9) Verordnung vom 2. Februar 1827. Reg. Bl. Nr. 5. S. 25, wodurch die Vorschrift im Art. 3 des Edicts vom 22. September 1820, daß solche Requisitionen an die Militärgerichte gemacht werden sollten, aufgehoben wurde.

10) Reg. Bl. 1822. Nr. 22. S. 235.

11) Militärstrafgesetzbuch: Art. 14. Ausnahmsweise ist das Militärstrafgesetz auf Civilpersonen jeden Standes und Ranges anwendbar, wenn sie nachstehende, auf das Militär und den Militärdienst Bezug habende Verbrechen begehen: 1) Verführung der Soldaten zur Desertion, zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam; 2) Unerlaubtes Werben für einen fremden Militärdienst; 3) Spionerie für den Feind; 4) jedes, von Bewohnern besetzter feindlicher Länder gegen die Sicherheit der Truppen oder gegen die Armeebefehle verübte Verbrechen. Die unter 1 und 2 genannten Verbrechan werden jedoch nur dann nach dem Militärstrafgesetze beurtheilt und bestraft, wenn sie nicht von Inländern begangen worden sind. — Art. 15. Ueberdieß sind die feindlichen Kriegsgefangenen den Militärstrafgesetzen unterworfen, sie mögen übrigens Militär- oder Civilpersonen seyn."

geboten und das deßfallsige specielle Kriegs- oder Aufruhrsgesetz publicirt ist [12]); und 2) nach Art. 180 wegen aller Contraventionen gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art (wohin namentlich auch die Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze, in Ansehung des Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengeldes und dergleichen gehören), alle Militärpersonen aller Grade von den betreffenden Civiljustiz- und Polizeibehörden in Untersuchung und Strafe genommen werden, insoweit diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände, oder der zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch die Geldstrafe nach Art. 73 in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und Vollziehung der verwandelten Strafe den Militärgerichten zu. — Sodann sind 3) die Kriegsreservisten (Art. 181 — 183) wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen, so lange sie nicht zum activen Dienste eingezogen sind, der Gerichtsbarkeit der Civilstrafgerichte unterworfen.

Im October 1832 überschickte der Criminalsenat des königlich Würtembergischen Gerichtshofs zu Eslingen dem Hofgericht zu Darmstadt ein Exemplar der zu Stuttgart erschienenen Druckschrift: „Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation, von Dr. Wilhelm Schulz", und gab dessen Ermessen anheim, ob das Hofgericht sich zu gerichtlichen Einschreitungen gegen den in Darmstadt wohnenden Verfasser veranlaßt sehen werde; mehrere Stellen der Schrift wurden als gesetzwidrige und verbotene Aeußerungen bezeichnet. — Das Hofgericht gab dieses Actenstück an das Oberkriegsgericht zur geeigneten Verfügung ab, weil Dr. Wilhelm Schulz, der früherhin als Lieutenant in einem Großherzoglichen Regiment angestellt gewesen war und jetzt eine Pension bezog, nach Inhalt des Militärstrafgesetzbuchs der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sey. Da das Kriegsministerium, an welches diese Communication des Hofgerichts von dem Oberkriegsgericht eingeschickt wurde, der Meinung war, daß Dr. Schulz keine Militärperson mehr sey, und also auch nicht der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, so entspann sich hierüber eine Correspondenz mit dem Ministerium des Innern und der Justiz, welches der Meinung des Hofgerichts beitrat. Da jedes der beiden Ministerien, so wie das Hof-

---

12) Wie geschahe, als im Jahre 1830 eine Rotte fremder Insurgenten in die Provinz Oberhessen gewaltsam eingedrungen war und auch Einzelne der Großherzoglichen Unterthanen zur Theilnahme an ihren verbrecherischen Handlungen verleitet worden waren. S. Reg. Bl. 1830. Nr. 56. S. 325 und Nr. 63. S. 356.

gericht, bei seinen Ansichten beharrte, so wurden zur Entscheidung über diesen negativen Conflict die Akten an den Staatsrath abgegeben.

Aus den Akten ergab sich, daß Lieutenant Schulz gegen das Ende des Jahrs **1819** wegen einer von ihm verfaßten Druckschrift in Untersuchung gezogen, aber von dem in dieser Sache niedergesetzten Kriegsgericht im Jahre **1820** freigesprochen worden war; daß er während dieser Zeit ein Gesuch um Verabschiedung aus dem Militärdienste eingereicht, dasselbe aber wieder zurück genommen hatte; daß ihm, mit Uebersehung dieser Zurücknahme, durch Decret des Großherzogs vom **26.** October **1820** die „nachgesuchte" Entlassung aus dem Großherzoglichen Kriegsdienste ertheilt wurde; daß er nun, auf die Grundlage der Militärdienstpragmatik vom **25.** April **1820**, wornach Officiers nur mit Pension aus dem activen Dienste entlassen werden können, die edictmäßige Pension in Anspruch nahm; daß ihm, auf das vom Oberkriegscolleg im Einverständniß mit dem Staatsministerium an den Großherzog erstattete Gutachten, daß er nach der Dienstpragmatik ein Recht habe Pension zu fordern, durch Decret des Großherzogs vom **27.** April **1821** die „militärdienstpragmatische" Pension von jährlich **300** fl. **57**$^1/_2$ kr. vom **1.** November **1820** an bewilligt wurde; daß er dieses Decret und diese Pension annahm und letztere noch im Jahre **1833** bezog; daß er aber bis dahin von seinem Recht, als pensionirter Officier die Uniform zu tragen, keinen Gebrauch gemacht hatte. Auch wurde behauptet, daß er seitdem als Civilperson sowohl von dem Kriegsministerium als von Civilbehörden bei verschiedenen Gelegenheiten behandelt worden sey, und daß er sich dieses habe gefallen lassen.

Hierauf erfolgte am **20.** August **1833** Erkenntniß:

„In erhobener Competenzstreitigkeit zwischen dem Großherzoglichen Kriegsministerium an einem — und dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg am andern Theile, über die Frage: ob der früher als Secondlieutenant im Großherzoglichen Leibgarderegiment gestandene **Dr.** Wilhelm Schulz der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliege? hat der Großherzogliche Staatsrath, ermächtigt durch die Allerhöchste Verordnung vom **29.** Juli d. J.,[13]) in Erwägung, daß **1**) nach

---

13) Als auf dem Landtage im Jahre 1834 in der zweiten Kammer behauptet worden war, daß diese Verordnung (s. oben §. 7. N. III) verfassungswidrig sey, wurde dagegen in dem Berichte des Ausschusses der ersten Kammer sehr treffend bemerkt: „Ein negativer Competenzconflict tritt dann ein, wenn unter zwei Gerichten, von denen nothwendig das Eine (oder das Andere) in einer gewissen Sache erkennen muß, ein Zweifel über ihre Competenz entsteht, welcher Zweifel in eine förmliche Weigerung, sich mit der Sache zu befassen, übergeht. In einem solchen Falle hört die Rechtssprechung auf; wo aber die Rechtssprechung aufhört, da

Art. 3 Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 unter Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes gerechnet werden sollen „die aus dem activen Dienste entlassenen inländischen Offiziere, welche Pension vom Staate genießen; daß 2) der Dr. Wilhelm Schulz als in diese Categorie gehörig angesehen werden muß, da er nicht allein durch seine Beabschiedung aus dem activen Militärdienste entlassen worden ist, sondern auch die dienstpragmatische Pension erhalten hat; daß 3) eine Verzichtleistung auf diese Categorie, welche aus einzelnen Handlungen etwa gefolgert werden möchte, um deswillen nicht beachtet werden kann, weil eine solche Verzichtleistung, insoweit sie eine Aenderung des Gerichtsstandes bezwecken sollte, unwirksam ist, indem wohl auf Rechte, aber nicht auf Verbindlichkeiten verzichtet werden kann, der Militärgerichtsstand aber eben sowohl Verbindlichkeiten als Rechte ab Seiten Derjenigen, welche ihm unterworfen sind, zur Folge hat: in heutiger Sitzung entschieden:

daß der Doctor Wilhelm Schulz für eine Militärperson im Sinne des Art. 3 Nr. 2 des Militärstrafgesetzes zu halten, mithin nach der im Eingang dieses Artikels enthaltenen Bestimmung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sey."

V. Durch die Verordnung vom 12. Juni 1820[14]) ist die frühere vom 27. September 1808, wornach die Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachten und im Dienst befindliche Soldaten nur von den Militärgerichten zu untersuchen und zu bestrafen waren, aufgehoben, und alle dergleichen Excesse sind wieder an den ordentlichen Gerichtsstand der Excedenten verwiesen; jedoch mit der Bestimmung, „daß hierbei den Wachten und im Dienst befindlichen Militärpersonen die Befugniß verbleibe, die im Excesse gegen sie begriffenen Civilpersonen in Arrest zu bringen, aber mit der Verbindlichkeit, sogleich die Anzeige bei dem einschlägigen bürgerlichen Gericht zu machen, und die Arrestaten demselben ohne Aufschub zu überliefern."

VI. Die Strafe gegen Refractärs, d. h. diejenigen Dienstpflichtigen, welche, sie mögen bei der Musterung erschienen seyn oder nicht, auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht eintreffen,[15]) wird, auf die von den Recrutirungsbehörden constatirten und

---

gibt es auch keine Handhabung der Gesetze mehr. Es tritt also hier ganz unbezweifelt die im Art. 73 der Verfassung (s. oben §. 12.) vorgesehene Befugniß des Großherzogs ein, die zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Anstalten zu treffen." S. Verhandl. der 1. Kammer 1834. Beil. Nr. 42 S. 118.

14) Reg. Bl. 1820. Nr. 33. S. 268.

15) Recrut. Gesetz Art. 45.

mitgetheilten Thatsachen, von den Provinzialgerichten erkannt.[16]) Als Refractäre werden auch diejenigen angesehen, welche sich als Einsteher gemeldet und das Anmeldungsprotokoll unterzeichnet haben, aber auf wiederholte Aufforderung zum Zweck der körperlichen Untersuchung, oder auf die Einbeorderung zum Dienste ausbleiben.[17])

Die Bestrafung derjenigen Civilpersonen, welchen hinsichtlich der Beherbergung und Aufnahme von Refractären oder Deserteuren etwas Strafbares zur Last fällt, gehört zur Competenz der Polizeigerichte.[18])

C. Disciplinargewalt der Militärvorgesetzten.

VII. Das Militärstrafgesetzbuch vom **13.** Juli **1822** unterscheidet (Art. **177**) zwischen Disciplinarstrafbefugniß und Militärstrafgerichtsbarkeit im engern Sinne; jene wird von den Militärvorgesetzten (Art. **201**) ausgeübt, diese aber von den Militärgerichten unter Beobachtung strenger gerichtlicher Formen.

Es ist genau bestimmt (Art. **25**), welche Vergehen der Militärpersonen zu den bloßen Disciplinarvergehen gehören, sowie (Art. **212** bis **233**), welche Vorgesetzten eine Strafbefugniß haben, und welche Art von Strafen und in welcher Größe von den niedern und höhern Vorgesetzten in Disciplinarsachen ausgesprochen werden kann. — Gegen Strafverfügungen der Vorgesetzten findet (Art. **201** und **202**) keine Berufung an eine Gerichtsstelle (wie das Oberkriegsgericht), sondern blos Recurs an den höhern Vorgesetzten bis zum Kriegsministerium, statt; gegen eine von letzterm selbst ergangene Strafverfügung kann blos eine motivirte Bitte um Abänderung an dasselbe gerichtet werden.

„Die Ausübung der dienstlichen Strafbefugniß der Vorgesetzten setzt (Art. **203**) in jedem Falle nothwendig voraus, **1**) daß das Vergehen des Untergebenen ein Disciplinarvergehen (Art. **25**) ist; **2**) daß das Vergehen durch Geständniß des Angeschuldigten oder durch eigene, von dem strafenden Vorgesetzten im Dienste gemachte Wahrnehmung, oder durch officielle Dienstmeldung (insoweit dieser Wahrnehmung oder Dienstmeldung nach Art. **394**, **396**, **397** voller Glauben gebührt) vollständig constatirt, also keine gerichtliche Untersuchung erforderlich ist." — „Es können (Art. **204**) zwar von dem Vorgesetzten, wenn einer diese Fälle, nämlich Art. **203**, Nr. **2**, nicht vorliegt, auch allgemeine nicht gerichtliche Nachforschungen nach der Wahrheit vorgenommen werden, aber nur zum Zwecke, den Angeschuldigten durch die Resultate dieser Nachforschungen zum eigenen freiwilligen Geständniß

---

16) Gesetz vom 24. September 1821. Art. 5. Reg. Bl. Nr. 46. S. 595.
17) Gesetz vom 19. März 1836. Art. 12. Reg. Bl. Nr. 15. S. 135.
18) Gesetz vom 29. September 1835. Art. 1. Reg. Bl. Nr. 46. S. 485.

zu bestimmen, niemals aber, um auch in dem Falle des nichterfolgenden Geständnisses eine Strafe zu verfügen, in welchem Falle vielmehr die Sache nothwendig gerichtlich untersucht und von dem einschlägigen Militärgericht entschieden werden muß."

Nach Art. **16** des Gesetzes vom **11**. September **1833**, [19]) „kann eine vorbereitende gerichtliche Untersuchung (Art. **276** u. **380** des Militärstrafgesetzbuchs) in dem Falle die Verhängung einer bloßen Disciplinarstrafe von Seiten des Vorgesetzten zur Folge haben, wenn in Folge der vorbereitenden Untersuchung die Voraussetzungen des Artikels **203** des Militärstrafgesetzbuchs vorhanden sind."

D. Anspruch auf Pensionirung.

VIII. Wenn ein Offizier verlangt, wegen Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, nach Inhalt des Art. **3** der Militärdienstpragmatik vom **25**. April **1820** [20]) mit Pension in Ruhestand gesetzt zu werden, so hat nach Art. **4** derselben darüber: ob einer der im Artikel **3** erwähnten Fälle vorhanden sey, eine permanente Commission zu erkennen, bestehend aus einem Mitgliede des Oberkriegscollegs (jetzt des Kriegsministeriums), mehreren Offizieren und Militärärzten, unter dem Vorsitz eines Generals.

§. 17.

Verhältniß der Oberfinanzkammer, der Obereinnehmer und Rentbeamten zu den Landgerichten und andern Justizbehörden. — Fiscalische Processe.

I. Ueber jenes Verhältniß enthält die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom **14**. December **1822** [1]) Folgendes:

„Vorhin konnten die Finanzcollegien in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg an die Justizbeamten Weisungen erlassen und Berichte von denselben fordern. Nachdem die in der Person der Justizbeamten vereinigt gewesene Verwaltung der Justiz- und der Regierungssachen durch Bestellung der Landgerichte und der Landräthe getrennt worden war, entstanden Zweifel, ob und inwiefern jenes Verhältniß in Beziehung auf die Landgerichte noch fortdauere. Das Plenum des Großherzoglichen Staatsministeriums hat über diese Anstände folgende Entscheidung gegeben:

---

19) Reg. Bl. 1833. Nr. 54. S. 335.
20) Reg. Bl. 1820. Nr. 27. S. 231.
1) Reg. Bl. 1822. Nr. 38. S. 535.

1) In der Regel steht die Oberfinanzkammer mit den Landgerichten in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Alles, zum Geschäftskreise der Oberfinanzkammer Gehörige, was mit oder vor den Landgerichten zu verhandeln ist, wird entweder von den einschlägigen Local-Finanzbehörden besorgt, oder in den geeigneten Fällen von der Oberfinanzkammer durch Communication mit den einschlägigen Mittelgerichten betrieben, in so weit es sich nämlich nicht zur Verhandlung durch die Kammeranwälte im processualischen Wege eignet.

2) Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a. In so weit den Landgerichten, oder einzelnen dabei angestellten Personen, die Sportelnerhebung oder die Controle gewisser Staatseinnahmen, oder die periodische Aufstellung von Verzeichnissen über dergleichen Einnahmen und deren Mittheilung an die Finanzbehörden zur Pflicht gemacht ist, oder in der Folge etwa noch zur Pflicht gemacht wird, steht das betreffende Landgerichtliche Personal auch unter der Oberfinanzkammer, als welche befugt ist, demselben in dieser Beziehung Weisungen zu ertheilen, von ihm Berichte zu fordern, und erforderlichen Falls die Befolgung der Vorschriften, durch Strafandrohung und wirkliche Bestrafung zu erzwingen. [2])

b. Nach der Vorschrift im Artikel III. Nr. 14 des Edicts vom 28. Mai 1821 gehören zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen: die Gnadenerlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweige erkannt werden. — So wie, wenn es sich von solchen Straferlässen handelt, dem Ministerium der Finanzen die Befugniß zustehet, von den einschlägigen Gerichten Bericht und Einsendung der Akten zu fordern, so hat auch die Oberfinanzkammer, wenn Gesuche um solche Strafnachlässe bei ihr vorkommen, gleiche Befugnisse hinsichtlich der Landgerichte, und sie kann, wenn die Landgerichte nicht Folge leisten, dieselben durch Strafen dazu anhalten.

---

2) Nach §. 28 der Stempel- und Tax-Ordnung für sämmtliche Gerichtsstellen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 27. August 1822 (Reg. Bl. Nr. 26. S. 385) ist für die genaue Vollziehung und Handhabung derselben das gesammte bei diesen Gerichten angestellte Personal verantwortlich, „und insbesondere liegt den Directoren der Justizcollegien und den Stadt- und Landrichtern die Pflicht ob, ihre Untergebenen deßhalb genau zu controliren. Auch wird das Ministerium der Finanzen von Zeit zu Zeit durch besondere Commissäre untersuchen lassen, ob den hier gegebenen Vorschriften bei den Gerichtsstellen vollständige Genüge geleistet werde.“

3) Die Abnahme der Diensteide solcher Finanzdiener, welchen eine Geld- oder Naturaleinnahme übertragen ist, und auf welche also das Gesetz vom **30.** März **1812** in Nr. **44** der Zeitung [3]) Anwendung findet, soll von den Gerichten geschehen, welche auch die im §. **2** dieses Gesetzes vorgeschriebene Insinuation desselben an die Ehefrau des Rechners zu besorgen haben. Die Oberfinanzkammer wird, wenn solche Beeidigungen und Insinuationen nöthig sind, deshalb mit den betreffenden Justizcollegien communiciren, damit diese den einschlägigen Gerichten dazu die Weisung oder Aufträge ertheilen. Die Abnahme der Diensteide der übrigen Finanzdiener geschiehet entweder von der Oberfinanzkammer, oder von den Landräthen, auf Weisung oder aus Auftrag von jener.

4) In Beziehung auf die bei den Landgerichten durch die Obereinnehmer und Rentbeamten zu betreibenden Sachen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) In allen Fällen, wo eine Angelegenheit, wenn sie den Fiscus nicht betrifft, von der Parthie selbst, oder durch einen Geschäftsführer, ohne das Organ eines Advokaten, bei den Landgerichten nach den jetzt oder künftig geltenden Normen, betrieben und verhandelt werden kann, darf das Landgericht dem Obereinnehmer oder Rentbeamten nicht zumuthen, sie durch den Kammeradvocaten betreiben oder verhandeln zu lassen.

b) Die Anträge der Obereinnehmer und Rentbeamten in solchen und anderen Angelegenheiten ihres Dienstes geschehen in der Form von Ersuchungsschreiben an die Landgerichte, worauf diese das Geeignete verfügen, und der ersuchenden Behörde von der erlassenen Verfügung, oder wenn ein Anstand bei der Sache obwaltet, von diesem Nachricht zu geben haben. Diese Nachricht erfolgt:

α) wenn eine Verfügung erlassen ist, dadurch, daß hinter derselben ein weiterer Beschluß gefaßt wird, des Inhalts:

„von vorstehender Verfügung ist der Großherzogliche Obereinnehmer (Rentamtmann) Herr N. zu N. durch Mittheilung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen,"

und von der Verfügung sowohl, als von diesem Beschluß dem ersuchenden Beamten Abschrift zugeschickt wird;

β) wenn gegen die Erlassung der verlangten Verfügung ein Anstand obwaltet, durch ein Antwortschreiben.

c) In eben der Art wird das Landgericht die Finanzbehörde, von welcher das Ersuchen ausgegangen ist, weiter davon unterrichten, was in Gefolge der darauf von jener erlassenen Verfügung bei

---

3) Verordn. Samml. 1812. Nr. 53. S. 45.

dem Gericht vorgekommen ist, unter Anschluß der für den Fiscus ausgefertigten Urkunden, oder Mittheilung einer Abschrift der gegen die Verfügung erhobenen Einwendungen.

d) Den Landgerichten kann nicht zugemuthet werden, aus den Gerichtsacten Auszüge auszuarbeiten, die den Zweck haben, die fiscalische Behörde von der Lage einer den Fiscus interessirenden Rechtssache im Detail in Kenntniß zu setzen, sondern es kommen, wenn eine solche detaillirte Kenntniß aus den Gerichtsakten zu schöpfen ist, die Vorschriften in Anwendung, welche wegen Einsicht der Gerichtsacten von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz vor kurzem erlassen sind [4]).

Dagegen sind die Landgerichte schuldig, den Fiscalbeamten auf Verlangen diejenigen aktenmäßigen Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben nöthig haben, um sich entweder bei Ablage ihrer Rechnung oder sonst, im Verhältniß gegen die ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, daß die Ursache, warum der Posten noch nicht wirklich eingebracht, oder eine betreffende andere Sache bei dem Landgericht noch nicht zu Ende gebracht ist, nicht in einer Dienstnachlässigkeit der fiscalischen Behörde liege.

e) Es ist im Allgemeinen von dem pflichtmäßigen Diensteifer der Landrichter zu erwarten, daß sie den an sie gebracht werdenden fiskalischen Angelegenheiten die möglichste Beschleunigung in der Beförderung werden angedeihen lassen. — Sollte aber, wider Erwarten, in einzelnen Fällen der Fiscalbeamte Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über Mangel an gehöriger Beschleunigung erhalten, so hat er sich, wenn sein Erinnern bei dem Landgericht fruchtlos bleibt, deshalb berichtlich an die Oberfinanzkammer zu wenden, welche sodann darüber die geeignete Communication an das betreffende Justizcolleg erlassen und dasselbe ersuchen wird, durch Befehle an die untere säumige Justizbehörde den raschen Fortgang solcher Sachen zu bewirken.

5) Soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, so bleibt das bisherige Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den dortigen Justizbehörden unverändert. — Handelt es sich von Strafnachlaß wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, so kann die Oberfinanzkammer von dem Staatsanwalte Bericht fordern."

Diese Bekanntmachung enthält noch weiter: „Daß auch die Oberforstdirection, in ihrer Eigenschaft als Domanialforstbehörde, sich nach dieser Vorschrift zu achten, mithin, da dasjenige, was dieselbe

---

4) Siehe unten II. A. Nr. 4 und 5.

unter Nr. **2** enthält, auf die Oberforstdirection nicht anwendbar sey, sich aller unmittelbaren Verhandlungen mit den Landgerichten zu enthalten habe; was aber in der Entscheidung von den Obereinnehmern und Rentbeamten vorkommt, finde in passenden Fällen auch auf die Localforstbeamten Anwendung."

II. [5]) Ueber den Geschäftsgang in fiscalischen Processen liegen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Verfügungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vor:

A. Rescript an sämmtliche Mittelgerichte vom **30.** April **1822**, wodurch wegen der Zweifel, die über diesen Gegenstand erhoben worden waren, die erläuternde Entschließung ertheilt wird:

„**1**) Es ist allerdings nothwendig und geht aus den eigenthümlichen Verhältnissen eines Rechtstreits mit dem Fiscus, der nur durch Verwalter vertreten werden kann, die über das Staatsvermögen nicht wie über ihr Eigenthum disponiren können, hervor, daß Klagen, welche gegen den Großherzoglichen Fiscus angestellt worden sind, der betreffenden Verwaltungsbehörde von den Mittelgerichten vorerst im Weg der Communication mitgetheilt werden, unter dem Ersuchen, sich darüber, ob man die Sache im Weg der Güte erledigen, oder der Rechtsweg einschlagen wolle, innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären. — Diesem Ersuchen kann aber das Gericht ohne Anstand beifügen, daß, im Fall innerhalb des Termins keine Antwort erfolge, die Klage dem Kammeranwalt **cum termino ad excipiendum** mitgetheilt werden würde [6]). — **2**) Auf Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde, daß dem Kammeranwalt die nöthige Instruction zur Beantwortung der Klage nicht zeitig genug habe ertheilt werden können, muß letzterem von dem Gericht eine zweite Frist bewilligt werden, hinsichtlich etwaiger weiterer Fristgesuche aber ist der Kammeranwalt wie jede andere Parthie zu behandeln. — **3**) Er hat zwar allerdings, wie bisher, seine Ausarbeitungen an die Verwaltungsbehörde, in deren Namen er handelt, ferner einzusenden [7]), es kann aber unter dem Vorwand der noch nicht erfolgten Revision, ohne gleichzeitige Beibringung der **sub Nr. 2** bemerkten Bescheinigung, keine Fristerstreckung

---

5) Zusatz des Herausgebers, zufolge einer in dem Manuscript enthaltenen Andeutung.

6) Siehe hierüber Handbuch I. 340 — 342.

7) Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1831 sind die Kammeranwälte als Regel von Einsendung ihrer Ausarbeitungen zur Revision entbunden, und diese findet nur noch ausnahmweise statt, wenn sie das betreffende Administrativcolleg besonders verordnet, oder wenn der Kammeranwalt selbst sie für angemessen erachtet.

von ihm verlangt werden. — 4) Er ist keineswegs berechtigt, von den betreffenden Gerichtsstellen die Mittheilung der Gerichtsacten **ad aedes** zu verlangen, sondern hat solche in der Registratur einzusehen. — In Untersuchungssachen wegen verletzter Auflagegesetze hat die Gerichtsstelle die zwischen dem Denuncianten und Defraudanten verhandelten Actenstücke, von deren Inhalt der fiscalische Anwalt auf andern Wegen keine Kenntniß erlangen kann, im Fall eines solchen absolutorischen Erkenntnisses an die Registratur der Gerichtsstelle seines Wohnorts einzusenden, damit er solche daselbst einsehen und über die Nothwendigkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels urtheilen könne [8]). — 5) Sobald eine Sache wirklich rechtsanhängig geworden, ist die Erkundigung über den Stand der Sache von Seiten der Verwaltungsbehörde nicht mittelst Communication an das betreffende Gericht, sondern durch den Kammeranwalt einzuziehen. — Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten"

B. Ein Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz vom **11.** October **1830** an die Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen bestimmt, aus Veranlassung des Gesetzes über die Aufhebung der dilatorischen Termine vom **1.** Mai **1830**, [9]) Folgendes über den Geschäftsgang in fiscalischen Processen bei den Landgerichten. [10])

„**1)** Dem **Procurator fisci** sind in den bei den Landgerichten anhängigen fiscalischen Processen der Regel nach vier Wochen als Ordnungsfrist zu bewilligen. — **2)** Die für den Proceß vor den Mittelgerichten wegen der von den Fiscalanwälten nachgesuchten Fristerstreckungen ertheilte, also namentlich die Bestimmung, daß eine erste Fristerstreckung auf eine bloße Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde, daß der Fiscalanwalt nicht zeitig genug habe instruirt werden können, zu bewilligen, hinsichtlich weiterer Fristverlängerungsgesuche aber der Fiscal wie jede andere Parthie zu behandeln sey, — ist auch auf die Proceßführung vor den Landgerichten auszudehnen; —

---

8) Siehe Verordnung vom 7. Oct. 1812, Nerordn. Samml. Nr. 125. S. 114. — Nach späteren die indirecten Auflagen betreffenden Verordnungen steht dem Fiscalanwalt nicht bloß gegen absolutorische, sondern auch gegen condemnatorische Urtheile, welche eine zu gelinde Strafe verhängen, die Appellation zu, und es müssen ihm daher **alle** in solchen Angelegenheiten ergangene Urtheile mitgetheilt werden. S. Reg. Bl. 1824. Nr. 14. S. 127 und 128. Nr. 16. S. 145. — Reg. Bl. 1827. Nr. 27. S. 224. Nr. 28. S. 227 und 231. — Reg. 1828. Nr. 25. S. 241.

9) Reg. Bl. Nr. 30. S. 162.

10) Amtsbl. des Hofgerichts zu Darmst. 1830. Nr. 33. v. 19. Oct. und des Hofg. zu Gießen 1830. Nr. 24. v. 22. Oct.

3) dabei soll auch bei den Untergerichten die bei den Obergerichten geltende Bestimmung Anwendung finden, daß der Anfang der weiteren Frist vom Ablauf der früheren zu rechnen ist, wenn auf das Gesuch um Fristerstreckung keine Verfügung ertheilt, sonach das Fristgesuch stillschweigend bewilligt worden ist."

§. 18.

Domänen.

I. Daß die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, welche die landesherrlichen Domänen betreffen, zur Competenz der Gerichte gehöre, ist, soviel die diesseitsrheinischen Theile des Großherzogthums Hessen betrifft, nie bezweifelt worden, und auch schon früher, als in der kaiserlichen Wahlcapitulation von **1790**, Art. **19** §. **6** bestimmt war, daß die Landesgerichte in solchen Rechtsstreitigkeiten die Richter in den unteren Instanzen seyn sollten, ist dies in den althessischen Landen in Uebung gewesen. [1])

II. Anders gestaltete sich die Sache in der Provinz Rheinhessen unter der französischen Herrschaft. Zwar waren durch die Gesetze aus den Jahren **1789**, **1790** und **1791** die Streitigkeiten über Domänen an die Gerichte verwiesen worden; das Vollziehungsdirectorium verfügte aber durch das Decret vom 2. Nivose VI, [2]) daß von der Competenz der Gerichte ausgenommen und zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig seye die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche die Gültigkeit oder den Sinn und die Vollziehung einer Domänenveräußerung betreffen. An die Stelle der frühern Administrativbehörden traten in dieser Beziehung die durch das Gesetz vom 28. Pluviose VIII organisirten Präfecturräthe. Es heißt darin Tit. II. §. 4: **Le conseil de préfecture prononcera sur le contentieux des domaines nationaux.** Damit steht in Verbindung, daß durch den in gehöriger Form vorgenommenen Verkauf eines Grundstücks als Domäne der Käufer Eigenthümer desselben wurde, wenn auch der Staat nicht Eigenthümer gewesen war; dem vorigen Eigenthümer blieb nur eine persönliche Entschädigungsforderung an den Staat, über deren Grund und Betrag nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörde zu entscheiden hatten. [3])

---

1) Handbuch I. 339. *Neurath* de potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt (1780. in 8.) p 128 sqq.

2) *Desenne* code général. XIV. 41.

3) S. die Motive zum Gesetz vom 2. Juni 1821 (not. 9) in den Verhandl. der zweiten Kammer der Stände. 1820. Heft 1. Beil. S. 100.

Hiernach hatten die Präfecturräthe zu entscheiden, als unter dem **Contentieux des domaines nationaux** begriffen,[4]) in Streitigkeiten: **1**) über die Gültigkeit des Verkaufs; **2**) über die Auslegung des Verkaufs, insbesondere auch darüber, welche einzelne Gegenstände darunter begriffen seyen; **3**) ob die Zahlungen an den Staatsschatz gültig geschehen seyen oder nicht; **4**) über Streitigkeiten zwischen Domänenkäufern unter sich, insoweit die Streitigkeit sich auf den Grund ihrer durch den Kauf erworbenen Rechte bezieht; endlich **5**) über alle Streitigkeiten, die einen Grund abgeben könnten, den Staat auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen. — Dies alles galt auch von Streitigkeiten über vom Staat veräußerte Renten;[5]) doch hatten, wenn der Schuldner behauptete, die veräußerte Rente sey feudaler Natur und also durch die Gesetze über Abolition der Feudalrechte unentgeltlich aufgehoben, hierüber die Gerichte zu entscheiden.[6])

Ueber alles, worüber, mit Ausnahme der zur Competenz der Präfecturräthe verwiesenen Puncte, wegen der Domänen Streit entstehen konnte, blieben die Gerichte zur Entscheidung competent; also namentlich darüber, ob das Eigenthum eines noch nicht vom Staate veräußerten Grundstücks dem Staat oder einem Privaten gehöre, über in Anspruch genommene Servitutsrechte, und über die Schuldigkeit zur Leistung einer Rente.[7]) Daher hat der hessische Staatsrath zwei Beschlüsse des vormaligen Präfecturraths zu Mainz vom **20.** Floreal **XI** und **28.** Frimäre **XII**, worin derselbe über die streitige Schuldigkeit zur Entrichtung einer Kornrente zum Vortheil der Domänenverwaltung entschieden hatte, als incompetent erlassen vernichtet.[8])

III. Durch den Art. **102** der Verfassung: „der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten," hat die erwähnte Administrativjustiz in Domänenstreitigkeiten, soviel das fiscalische Interesse betrifft, aufgehört. Damit stimmt auch überein das **Gesetz vom 2. Juni 1821**, die Formen der Domänenveräußerung

---

4) *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. 162. III. 206. Es fehlte jedoch in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht an Materie zu häufigen Competenzconflicten zwischen den Gerichten und den Präfecturräthen.

5) Erkenntniß der Appellationscommission in Administrativjustizsachen aus Rheinhessen, vom 30. Dec. 1819, in Sachen Gillig gegen den Großh. Fiscus.

6) Kaiserliches Decret vom 14. Mai 1808. *Desenne* IV. 633.

7) *Merlin* répertoire, *verbo*: Contentieux des domaines. *Simon* l. c. III. 206. *Sirey* du conseil d'état p. 246.

8) St. R. E. 27. Juni 1837 in Sachen der Oberfinanzkammer zu Darmstadt gegen die Gemeinde Niedersaulheim.

betreffend,[9]) worin es heißt: Art. 21: „Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Contracts soll von den gewöhnlichen Gerichten entschieden werden;" und Art. 22: „Behaupten Dritte ein Eigenthumsrecht auf das Ganze oder einen Theil des zu versteigernden Gegenstandes zu haben, und sie bringen dieselbe (Behauptung) wenigstens acht Tage vor der Versteigerung vor, so wird diese bis zur endlichen Entscheidung des competenten Richters ausgesetzt, und nach vollbrachter Versteigerung bleibt die richterliche Gewalt die competente Behörde über dergleichen Eigenthumsansprüche."

IV. Da die oben in II. Nr. 4 erwähnten Fälle nicht unter die Vorschrift des Artikels 102 der Verfassung (III.) subsumirt werden können, so gehört die Entscheidung über solche Streitigkeiten zwischen Privaten, soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, noch fortdauernd zur Competenz der Administrativjustiz, und der Staatsrath hat noch in der neuesten Zeit über eine solche Streitigkeit in der Recursinstanz erkannt.[10]) Aus demselben Grunde, weil nämlich der Großherzogliche Fiscus kein Interesse dabei hatte, wurde von dem Staatsrath darüber entschieden: ob durch eine in Gefolge des Gesetzes vom 20. März 1813[11]) von der französischen Domänenverwaltung geschehenen Versteigerung gewisser an die Staatsschuldentilgungskasse abgetretenen Gemeindegüter, ein gewisser Steigerer Eigenthümer eines gewissen Platzes, als unter einem zur Versteigerung ausgesetzten Item mitbegriffen, geworden, oder ob ihm dieser Platz damit nicht zugeschlagen sey.[12])

§. 19.

Regalien und indirecte Auflagen.

Hinsichtlich der Regalitätsabgaben und der indirecten Auflagen,[1]) können in einzelnen Fällen zweierlei Fragen entstehen; erstens die

---

9) Reg. Bl. 1821. Nr. 18. S. 231.

10) St. R. E. 22. Februar 1831 in Sachen Jacob Krätzer zu Mainz gegen Bittong.

11) Bei v. Daniels Handbuch der Gesetze ꝛc. für die Rheinprovinzen aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. V. S. 853. — Der Großherzogl Fiscus hatte bei der Sache deßhalb kein Interesse, weil im Jahre 1815 von der kaiserl. Oesterr. und königl. Baier. Landesadministrationscommission die Gemeinden bezüglich solcher Verkäufe in die Rechtsverhältnisse der französischen Tilgungscasse surrogirt worden waren.

12) St. R. E. 24. April. 1838 in Appellationssachen der Wittwe und Erben des Posthalters Leonhard Erkmann zu Alzey gegen die Stadt Alzey.

1) Welche Arten von Regalitätsabgaben und indirecten Auflagen gegenwärtig im Großherzogthum Hessen bestehen, ist aus dem den Landständen

Frage über die Schuldigkeit zur Entrichtung oder den Betrag, und zweitens über Contraventionen und deren Untersuchung und Bestrafung.

A. Schuldigkeit zur Entrichtung und Betrag.

I. Was die Provinz Rheinhessen betrifft, so haben nach dem Gesetz vom 6. und 7. September 1790 [2]) Art. 2 über die Klagen, welche die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung indirecter Auflagen betreffen (les actions civiles, rélatives à la preception des impôts indirectes), die Gerichte zu entscheiden. Dies wurde in der Folge in Bezug auf einzelne Arten solcher Abgaben auch wohl noch besonders ausgesprochen; so hinsichtlich der Mauth (douanes) im Art. 3, Tit. 11 des Gesetzes vom 22. August 1791 und im Art. 10 des Gesetzes vom 14. Fructidor III; [3]) der Einregistrirungsgebühren im Gesetz vom 22. Frimaire VII. Art. 17, 18, 19 und 30, [4]) und der Trankſteuer im Art. 88 des Gesetzes vom 5. Ventose XII. [5]) — Die französische Regierung legte diese Gesetzgebung so aus, daß diese Competenz der Gerichte sich in allen Fällen und also auch dann von selbst verstehe, wenn sie etwa in dem Gesetz über eine Gattung indirecter Auflagen nicht ausdrücklich ausgesprochen sey, und daß daher namentlich, was die Stempelabgabe betrifft, gegen den Inhalt einer, von dem Finanzminister den Verwaltungsbeamten über die Anwendung des Gesetzes ertheilten Instruction den Partheien der Recurs an die Gerichte offen stehe. [6]) — Diese Grundsätze sind durch kein Gesetz aufgehoben worden; vielmehr soll, nach Art. 4 des Hessischen Gesetzes vom 8. Juni 1821, [7]) die Einbringung der Collateralgelder aus der Provinz Rheinhessen auf die im Gesetz vom 22. Frimaire VII vorgeschriebene Art geschehen.

II. Für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist nur Eine, diese Materie betreffende gesetzliche Bestimmung vorhanden; nämlich

---

auf dem Landtage 1836 vorgelegten Staatsbudget zu ersehen. Verhandl. der 2. Kammer Beil. Bd. 2. Nr. 227.

2) *Desenne* code général Tom. III. p. 247. Mit Beziehung auf dieses Gesetz sagte im Jahre 1811 *Simon* manuel des conseils de préfecture, II. 5: que *toutes* les contestations rélatives à celles-ci (contributions indirectes) sont de la compétence des tribunaux.

3) *Desenne* XV. 78 et 130.

4) *Desenne* XIV. 287 et 292.

5) *Desenne* XII. 492.

6) St. R. E. 17. Januar 1814. *Desenne* XIV. 453.

7) Reg. Bl. 1821. Nr. 18. S. 237.

im §. 9 der Verordnung vom 11. August 1808,[8]) wornach „die Taxation der Erbschaften und Vermächtnisse in Beziehung auf die Collateralgelder von derjenigen Gerichtsstelle, deren Jurisdiction der Erblasser bei Lebzeiten unterworfen war, besorgt werden soll." Es fehlt nicht an Fällen, wo der Fiscus über den Ansatz der Collateralgelder gerichtliche Processe führte und noch führt. — Auch hat die Finanzverwaltung, wenn in diesen beiden Provinzen gegen das administrative Zwangsverfahren zur Einbringung anderer indirecten Auflagen gerichtliche Klage deshalb erhoben wurde, weil die angeblichen Debenten behaupteten, daß sie nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entrichtung der geforderten Abgabe entweder gar nicht, oder doch nur mit einem geringeren Betrage verbunden seyen, sich auf solche Klagen eingelassen, ohne die Competenz der Gerichte in Zweifel zu ziehen, und es ist über solche Streitigkeiten sowohl von den Hofgerichten, als auch von dem Oberappellationsgericht entschieden worden; von letzterem namentlich im Jahre 1815 wegen Trankstreuer[9]) und im Jahre 1823 wegen Kaffee- und Tabaksaccise.[10])

B. Contraventionen gegen finanzielle Gesetze.

III. Die Verordnung vom 28. December 1810,[11]) wornach über die das Salpeterregal beeinträchtigenden Contraventionen, sowohl was Entschädigung, als was Bestrafung betrifft, von Administrativbehörden cognoscirt und entschieden werden soll, hat im Jahre 1821 durch Aufhebung dieses Regals[12]) den Gegenstand ihrer Wirksamkeit verloren.

Bezüglich des Postregals ist in der Verordnung vom 16. April 1824[13]) bestimmt, daß wegen Portodefraudationen, sowohl was die Entschädigung der Postanstalt, als was die Bestrafung betrifft, die Gerichte zu entscheiden haben.

---

8) Hess. Verordn. Heft I. S. 160. S. auch Verordnung vom 2. März 1822. §. 67. Reg. Bl. Nr. 9. S. 67. S. Bopp der Hess. Rechtsfreund S. 138 ff., wo diese Materie gut bearbeitet ist.

9) In Sachen der Weinwirthe zu Pfungstadt und Eschollbrücken gegen den Fiscus.

10) In Sachen der Specereihändler zu Gießen und Lauterbach gegen den Fiscus.

11) Verordn. Samml. 1811. Nr. 3.

12) Reg. Bl. 1821. Nr. 32. S. 400.

13) Nämlich im §. 21 der Beilage 7 dieser Verordnung. Reg. Bl. 1824. Nr. 27. S. 271.

IV. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg steht, nach dem §. 5 des zweiten Organisationsedicts vom 12. October 1803,[14]) die Bestrafung der Defraudationen und Unterschleife gegen indirecte Auflagen und Monopole blos den Gerichten zu. In solchen Sachen sind auch die schriftsäßigen Personen der Gerichtsbarkeit der Land- und Stadtgerichte[15]) und die Militärpersonen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte (s. oben §. 16) unterworfen.

Die auch in der Provinz Rheinhessen gesetzlich bestehende Einrichtung, daß die Bestrafung der Contraventionen gegen die Auflagegesetze zur Competenz der Gerichte gehört, wurde zwar von der k. Oesterreichischen und k. Baierischen Landesadministrationscommission in Bezug auf die Contraventionen im Salzaufschlags- und anderen Zollwesen dahin abgeändert, daß die Berufung nicht an das höhere Gericht, sondern an Administrativbehörden gehen sollte; diese Abänderung ist aber von dieser Commission durch die Verordnung vom 2. April 1816 wieder aufgehoben worden.[16])

Die Competenz der Gerichte in solchen Sachen ist noch in den, die einzelnen indirecten Auflagen betreffenden Verordnungen ausgesprochen;[17]) insbesondere auch in der, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle betreffenden Verordnung vom 23. Juni 1828, §. 243.[18])

V. Nach §. 244 dieser ebenwähnten Verordnung, steht es in den daselbst bestimmten Fällen dem Defraudanten oder Contravenienten frei, die Erledigung der Straffache im administrativen Wege zu verlangen; es kann aber, wenn er dies verlangt hat, nach §. 284, wegen vermeintlich zu hoher Strafansätze im administrativen Wege, nach erfolgter Zahlung der Strafe die Verwaltung in keinem Falle bei den Gerichten in Anspruch genommen werden. — Dagegen steht, nach §. 3 und 8 der Verordnung vom 17. März 1824,[19]) wenn eine Straffache wegen Chausseegelddefraudation oder Contravention gegen die Chausseepolizei auf Verlangen des Angeschuldigten im administrativen Wege erledigt worden ist, dem auf diese Art von der Verwaltung Bestraften auch nach geleisteter Bezahlung der Strafe frei, innerhalb acht Tagen den Recurs an das Gericht zu ergreifen, und dieses kann

---

14) Handbuch I. 71.
15) Verordnung vom 9. Februar 1820. Reg. Bl. Nr. 6. S. 29.
16) Amtsblatt dieser Commission Nr. 63. S. 355. Auch im Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 91. S. 513.
17) S. z. B. Reg. Bl. 1824. S. 97. 117. 126. 139. 147 und 212.
18) Reg. Bl. 1828. Nr. 25. S. 241.
19) Reg. Bl. 1824. Nr. 14. S. 124.

nach Befinden die gänzliche oder theilweise Zurückgabe der betreffenden Summe verordnen.

VI. Ueber die Competenz der Gerichte und Administrativbehörden in Bezug auf Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Caution, so wie Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Caution, ist im §. 249 ff. der Zollverordnung vom 23. Juni 1828 ausführlich bestimmt; es ist jedoch die Vorschrift im §. 250, soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, durch den Art. 12 des Gesetzes vom 29 October 1830 [20]), soweit sie diesem Gesetz widerspricht, aufgehoben worden.

VII. „Bei allen nicht der speciellen Aufsicht der Trankſteuerverwaltung unterworfenen Personen (und Kellern) kann eine Kellervisitation nur auf Anordnung des Richters, auf gesetzlich gegründeten Verdacht einer Defraudation, unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen und unter Zuziehung einer Ortsvorstandsperson, vorgenommen werden." Gesetz vom 12. Juni 1827. Art. 12 [21]), woselbst, sowie im §. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1836 [22]), das Einzelne über jene Personen und Keller enthalten ist.

VIII. Uebrigens kommt in den Gesetzen und Verordnungen, das Verfahren in Contraventionssachen gegen Vorschriften der Auflagegesetze betreffend, noch Mehreres über das Verhältniß zwischen der Justiz und Verwaltung vor, was aber hier im Einzelnen aufzunehmen zu weitläuftig seyn würde. [23])

§. 21.

Directe Steuern.

I. Gegenwärtig bestehen im Großherzogthum Hessen drei Arten directe Steuern; die Grundsteuer, die Personalsteuer und die Gewerbsteuer. Sie bestehen gleichförmig in den drei Provinzen, sind Repartitionssteuern, und sind mit einander in so genauer Verbindung, daß sie eigentlich nur Theile eines Ganzen sind.

Es ist nämlich die Summe, welche für ein Jahr an directen Steuern zu erheben ist, jedesmal durch das zwischen der Staatsregierung und den Landständen auf drei Jahre vereinbarte Finanzgesetz

---

20) Reg. Bl. 1830. Nr. 74 S. 443.
21) Reg. Bl. 1827. Nr. 23. S. 177.
22) Reg. Bl. 1836. Nr. 29. S. 322.
23) Z. B. über das den Unteraufsehern zustehende Recht der Beschlagnahme. Instruction vom 1. Oct. 1837. §. 9. lit. a. f und h. und §. 10. Reg. Bl. Nr. 42. S. 449.

bestimmt, und dem Finanzministerium liegt ob, gerade diese gesetzlich bestimmte Summe, nicht mehr und nicht weniger, auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Verhältniß des Steuercapitals eines jeden derselben zu vertheilen. Ueber die Ausmittelung der Steuercapitalien ist durch Gesetz bestimmt. Diejenigen Steuercapitalien, welche sich auf die Grundsteuer beziehen, dem Immobiliarkataster angehören, gelten für die einzelnen Objecte auf eine unbestimmte Reihe von Jahren; dagegen werden die Personalsteuercapitalien und die Gewerbsteuercapitalien eines jeden Pflichtigen jährlich von neuem ausgemittelt. Die sämmtlichen Grund-, Personal- und Gewerbsteuercapitalien im ganzen Lande werden jährlich zusammen gerechnet, und es ergibt sich durch die Vergleichung ihres Gesammtbetrags mit der Summe der im Finanzgesetz bestimmten Jahressteuer, wie viel davon auf einen Gulden Steuercapital fällt. Da nun in sogenannten Geschossen, die anhaltend durch Ab- und Zuschreiben fortgeführt werden, verzeichnet ist, wie viel Gulden das Gesammtsteuercapital eines jeden einzelnen Pflichtigen für das betreffende Steuerjahr beträgt, so wird hieraus, durch Vergleichung mit dem Betrage an Steuer, der auf jeden Einen Gulden Steuercapital im ganzen Lande fällt, die Jahressteuer eines jeden Einzelnen berechnet; jeder Pflichtige kann sich die Rechnung selbst machen, da der Gesammtbetrag der Steuercapitalien des ganzen Landes jährlich im Regierungsblatt bekannt gemacht wird und jeder Steuerpflichtige auf Verlangen Auszüge aus dem Kataster und Abschrift seines Geschosses erhält.

Es geht hieraus hervor, daß es sich bei allem demjenigen, was die Ausmittelung der Steuercapitalien und die Frage über die Größe der von den einzelnen Pflichtigen jeweilig zu erhebenden Steuerbeiträge betrifft, von einer sogenannten Finanzoperation gar nicht handelt. Die Staatscasse kann, wie sich auch die Steuercapitalien gestalten, immer nur die im Finanzgesetz bestimmte Summe jährlich erhalten, aber auch mit Sicherheit immer darauf rechnen, da nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift dasjenige, was von dieser Summe als inexigibel in einem Jahre etwa zurückbleibt, in dem nächsten Jahre als Wiederauflage der Gesammtsumme der directen Steuern zugesetzt und mit derselben auf sämmtliche Steuercapitalien des Landes ausgeschlagen werden darf.

II. Nach dem Gesetz vom **13. April 1824** [1]), die Vollendung des Immobiliarkatasters betreffend, insbesondere nach den Artikeln **16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33** u. **35**, hat die

---

1) Reg. Bl. 1824. Nr. 24. S. 223.

Oberfinanzkammer (I. Section) über alle Reclamationen, welche sich in Bezug auf die Vermessung und Abschätzung, sowohl bei der vorläufigen summarischen Gleichstellung der Gemarkungen, als auch bei Aufstellung der definitiven Kataster ergeben, sowie über den Kostenpunkt bei ungegründet befundenen Reclamationen, zu entscheiden. — Nach der auf den Wunsch der Landstände [2]) erlassenen Verordnung vom 28. Juni 1827 [3]) „ist, wenn Einzelne oder ganze Gemeinden sich durch die Entscheidung der Oberfinanzkammer über die ihnen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1824 gestatteten Reclamationen beschwert erachten, ein Recurs gegen diese Entscheidungen an das Finanzministerium zulässig; — dieser Recurs kann jedoch nicht gegen die von der Oberfinanzkammer angeordnete zweite Expertise, sondern nur gegen die auf dieselbe gegründete Entscheidung und etwa gegen die Formen des Verfahrens gerichtet seyn, somit nicht die Folge haben, daß von dem Finanzministerium eine dritte Expertise angeordnet werden müsse."

III. Ueber Gesuche um Nachlässe an der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle, als Hagelschlag u. s. w., hat, auf die Grundlage einer unter der Leitung des Polizeibeamten durch beeidigte Sachverständige vorzunehmenden Abschätzung, die obere Steuerbehörde, jetzt die Oberfinanzkammer I. Section, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium, zu entscheiden. Verordnung vom 1. December 1819 [4]).

IV. Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1827 [5]), die Einführung einer gleichförmigen Personalsteuer betreffend, „entscheidet (Art. 11) die Oberfinanzkammer (I. Section) über die Reclamationen gegen irrige oder doppelte Ansätze, vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium", — und eben so (Art. 12) „darüber, ob der Reclamant die Kosten der zweiten Abschätzung ganz oder zum Theil tragen soll." — Die Gesuche um Herabsetzung im Laufe des Jahres, wenn das Haupt der Familie stirbt und eine Einschränkung des Wohnlocals davon die Folge ist, gehören (Art. 13) zur Competenz der Oberfinanzkammer.

V. Eben so hat, nach dem Gesetz vom 16. Juni 1827 [6]), die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe betreffend, „die Ober-

---

2) Landtagsabschied von 1827. §. 29. Reg. Bl. 1827. Nr. 21. S. 161.
3) Reg. Bl. 1827. Nr. 28. S. 234.
4) Reg. Bl. 1819. Nr. 28. S. 143.
5) Reg. Bl. 1827. Nr. 26. S. 201.
6) Reg. Bl. 1827. Nr. 25. S. 185.

finanzkammer (I. Section) über alle Reclamationen über doppelte oder irrige Ansätze zu entscheiden, mit Vorbehalt des Recurses an das Finanzministerium (Art. 21)", — und eben so (Art. 22) über die Kosten der zweiten Abschätzung. — Ueber die Herabsetzung der Gewerbsteuer im Laufe des Steuerjahres, wenn durch den Tod des Gewerbvorstehers eine Einschränkung des Gewerblocals oder der Anzahl der Gehülfen erfolgt, oder ein Gewerbslocal durch Unglücksfälle zerstört wird, entscheidet (Art. 22) die Oberfinanzkammer. — Im §. 30 ff. der Verordnung vom 1. December 1827 [7]) ist über die Bestrafung der Contraventionen gegen das Gewerbsteuergesetz bestimmt; im §. 37 heißt es weiter: „Die competente Gerichtsbehörde in Contraventionssachen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist dieselbe, wie bei den indirecten Abgaben, wobei die Fiscalanwälte die Verwaltung nöthigen Falls zu vertreten haben." — Auch die Bestrafung der Contraventionen der Ausländer gegen das Gewerbsteuergesetz gehört zur Competenz der Gerichte; es steht jedoch dem Contravenienten, nach §. 3 ff. der Verordnung vom 10. Januar 1835 [8]), frei, die Contravention durch Hinterlegung der Strafe bei dem betreffenden Districtseinnehmer im administrativen Wege erledigen zu lassen; „nach erfolgter Zahlung kann (§. 6) die Verwaltung in keinem Falle wegen angeblich zu hohen Ansatzes bei den Gerichten in Anspruch genommen werden."

VI. Da in der Provinz Rheinhessen eine jede Rentenschuld, wohin auch Erbpachtprästationen gehören, nur eine Mobiliarschuld ist [9]), so werden deßhalb daselbst auch solche Renten, die wegen Ueberlassung eines Grundstücks ausbedungen worden sind, nicht unmittelbar zur Grundsteuer angezogen, und erscheinen nicht im Kataster; wer ein mit Renten belastetes Grundstück besitzt, muß die ganze Grundsteuer davon bezahlen, hat aber das Recht, dem Renteglaubiger wegen der Grundsteuer einen verhältnißmäßigen Theil von der Rente abzuziehen, wenn nicht im Contrakt das Gegentheil vereinbart ist. Wenn zwischen den Parthien über diesen Abzug Streit entsteht, so haben die Gerichte zu entscheiden [10]).

In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg wird in dem Immobiliarkataster von dem Reinertrage des Grundstücks der jährliche Betrag der auf dem Grundstück haftenden Grundlasten in Abzug gebracht, und der Grundbesitzer hat die Steuer nur von dem, was nach

---

7) Reg. Bl. 1827. Nr. 58. S. 503.
8) Reg. Bl. 1835 Nr. 4. S. 21.
9) Bürgerliches Gesetzbuch Art. 530.
10) *Merlin* répertoire universel de jurisprud. m. *contributions publiques*. *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. Tom. I, p. 214.

diesem Abzuge übrig bleibt (vom Pur=Steuercapital), zu entrichten; wogegen die Grundlasten ebenfalls mit dem ihrem jährlichen Ertrage entsprechenden Steuercapital in Ansatz kommen, und die Steuer davon der Berechtigte zu bezahlen hat. Hierdurch ist die Competenz der Gerichte in Bezug auf die Frage: in welchem Verhältniß das Steuercapital, also auch die Steuer, des Grundstücks zwischen dem Besitzer desselben und dem Zehntberechtigten u. s. w. zu vertheilen sey, ausgeschlossen, indem über die Abschätzungen des Ertrags die Katasterbehörde (II.) zu entscheiden, oder, insoweit etwa bei noch nicht abgelösten gutsherrlichen Frohnden Stoff dazu noch vorhanden seyn sollte, nach der Verordnung vom 13. Mai 1812 [11]) zu verfahren hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch in dem Falle, wenn aus Veranlassung des Katastrirens Streit entsteht, ob oder in welcher Art auf einem Grundstück Grundlasten haften, hierüber nur die Gerichte zu entscheiden haben.

VII. Durch die Verordnung vom 10. September 1819 [12]) ist für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg bestimmt worden, unter welchen Umständen es der Katasterbehörde gestattet ist, zur Vereinfachung des Steuerwesens Grundbeschwerden auf andere Grundstücke, als worauf sie bisher hafteten, zusammenzulegen, und daß im Falle der Weigerung eines Interessenten darüber in erster Instanz die Polizeibeamten zu entscheiden haben, mit Vorbehalt des Recurses an die Provinzialregierung [13]), welche in höchster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 21.

Entschädigung für durch gesetzliche Bestimmungen aufgehobene Steuerfreiheiten, Wege- und Brückengelder, Leibeigenschaft, Frohnden, Mühlenbann und Monopolien.

I. Ministerialrescript an das Oberappellationsgericht und die Hofgerichte vom 31. März 1807: „Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 27. curr. zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß von sämmtlichen Justizcollegien und Landesjustizstellen keine Klage angenommen werden soll, welche eine Entschädigung wegen der durch die Verordnung vom 1. October vorigen Jahres aufgehobenen Steuerfreiheiten [1]) bezielt, so wird solches zur

---

11) Verordn. Samml. 1812. Nr. 74. S. 57.
12) Reg. Bl. 1819. Nr. 13. S. 57.
13) Jetzt der Administrativjustizhof. Instruction für die Kreisräthe §. 106. Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 659.
1) Ueber die Aufhebung der Steuerfreiheiten s. Handbuch II. 60. 67. 73 ff.

Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht." — Daß diese Vorschrift auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finde, welche erst nachher zu dem Großherzogthum Hessen hinzugekommen sind, hat das Oberappellationsgericht entschieden [2]).

Der Erbpachtbrief über ein im vorigen Jahrhundert in Erbpacht gegebenes fiscalisches Gut enthielt die Zusicherung der Steuerfreiheit, und diese Zusicherung wurde bei Renovationsfällen immer in die neue Ausfertigung der Erbleihe aufgenommen. Nachdem die Erbpachter in Folge des Gesetzes vom 1. October 1806, welches alle Steuerfreiheiten aufhob, zur Versteuerung des Erbpachtguts waren angehalten worden, und mehrfach ohne Erfolg hiergegen reclamirt hatten, klagten dieselben im Jahre 1824 bei dem Hofgericht zu Darmstadt, daß der Fiscus entweder ihnen die noch in der Renovation des Erbleihbriefes vom Jahre 1811 zugesicherte Steuerfreiheit verschaffen, oder sie entschädigen solle. Die Oberfinanzkammer verweigerte die Einlassung auf die Klage, weil diese höchst frivol sey, indem die betreffende Stelle des alten Pachtbriefes nur aus Versehen des Expedienten in der Ausfertigung des neuen stehen geblieben, auch die Oberfinanzkammer selbst zur Ertheilung einer solchen neuen Zusicherung nicht befugt gewesen wäre, und weil den Gerichten durch die Verordnung vom 31. März 1807 untersagt sey, dergleichen Klagen anzunehmen. Das Hofgericht war aber der Meinung, daß den Gerichten darüber, ob im vorliegenden Falle die Klage begründet sey, allerdings die Entscheidung zustehe. Auf erhobenen Competenzconflict entschied der Staatsrath am 17. Juli 1826 [3]):

> daß in vorliegender Sache der Rechtsweg zulässig, somit der Fiscus auf die übergebene Klage sich einzulassen und richterlicher Entscheidung sich zu fügen verbunden sey;

---

2) Erkenntniß vom 9. Dec. 1834 in Sachen Lehr's Wittwe und Strecker's Ehefrau zu Himbach gegen Isenburg-Meerholz (in revisorio bestätigt am 22. Oct. 1839). — In dieser und mehreren andern Sachen hat das Oberappellationsgericht auch erkannt, daß das Ministerialrescript nicht bloß anwendbar sey, wenn auf Entschädigung gegen den Großh. Fiscus geklagt, sondern auch dann, wenn die Entschädigungsklage gegen andere Personen, namentlich die Erbleihherren wegen zugesicherter, aber in Folge der erfolgten Aufhebung nicht gewährter Steuerfreiheit, gerichtet ist. — Präjud. Samml. des Oberappell. Gerichts Nr. 16 und das dort allegirte Erkenntniß; sodann Urtheil in Sachen der Debitmasse des Grafen zu Isenburg-Philippseich gegen den Fürsten von Isenburg vom 2. Nov. 1824, in revis. bestätigt den 30. Juni 1825. — Urtheil in Sachen Joh. Enders und Consorten zu Münzenberg gegen den Fürsten von Solms-Braunfels vom 31. Juli 1837.

3) In Sachen der Worfelder Hofgutsbeständer gegen den Cameralfiscus.

„in Erwägung: daß es sich hier nicht um eine Entschädigung wegen der durch das Edict vom 1. October 1806 aufgehobenen Steuerfreiheit handelt, als worüber allerdings keine Klage im Wege Rechtens zulässig ist, vielmehr die vorliegende Klage auf einen erst im Jahre 1811 angeblich neu geschlossenen Vertrag und auf eine vermeintlich darin enthaltene Stipulation gegründet wird, die Beurtheilung dieses Thatbestandes aber und der Frage: was dabei wirklich stipulirt worden ist, oder nicht, durch kein Gesetz der Competenz der Gerichte entzogen ist; auch die allenfallsige Grundlosigkeit und Frivolität der Klage keinen Grund abgeben könnte, sie der Entscheidung der Gerichte zu entziehen."

II. Im §. 5 der Trankſteuerverordnung vom 7. Juli 1809 wurde bestimmt, daß Gemeinden und Privaten, welche bisher dergleichen Abgaben bezogen, diesen Bezug verlieren, dafür aber aus der Staatscasse entschädigt werden sollten. — Durch die Verordnung vom 2. December 1818 wurden alle, in der Verordnung vom 7. Juli 1809 nicht ausdrücklich begründete, vor deren Erlassung bestandene und seither fortgenossene Befreiungen und Begünstigungen in Rücksicht auf Getränkeabgaben, sie mögen nun aus Realprivilegien, aus früher eingegangenen Erbleihen, oder aus irgend einem andern Titel hergeleitet werden, aufgehoben. — Es entstand mehrmals Streit zwischen Gemeinden und dem Fiscus über Anwendung des erwähnten §. 5 der Verordnung vom 7. Juni 1809, sowie zwischen Erbpachtern von Wirthschaften und den Erbpachtherren, welche von Jenen auf Entschädigung für die im Erbpachtcontract zugesicherte, nun verlorene Trankſteuerfreiheit in Anspruch genommen wurden. Die Competenz der Gerichte, hierüber zu entscheiden, ist nicht in Zweifel gezogen worden, und die Gerichte haben in mehreren dergleichen Fällen wirklich entschieden.

III. Durch die Verordnung vom 14. September 1810 [4]) wurde den Gemeinden die Last der Unterhaltung ihrer im Chausseezuge liegenden Ortspflaster und Brücken abgenommen, aber auch der Bezug der betreffenden Pflaster- und Brückengelder, gegen eine ständige jährliche aus der Staatscasse zu leistende Entschädigung für den Ueberschuß dieses Bezugs über jene Kosten, entzogen. Nach §. 10 derselben soll der Betrag dieser Entschädigung von den einschlägigen Hofkammern ausgemittelt werden, und gegen deren Erkenntniß ein Recurs an das Geheime Ministerium, aber keine Klage vor Gericht gestattet seyn.

---

4) Hessische Verordnungen Heft II. S. 173.

IV. Durch die Verordnung vom 25. Mai 1811[5]) wurde die Leibeigenschaft vom 1. Juli 1813 an aufgehoben, gegen die darin bestimmte, den bisherigen Leibherren zu leistende Entschädigung, über deren Größe und Vertheilung unter die Pflichtigen, nach §. 7, in erster Instanz die Justizbeamten zu entscheiden hatten, mit Vorbehalt des Recurses an die Provinzialregierung, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung stattfindet. Wo die Luft leibeigen machte, sollte die Gemeinde die Entschädigung übernehmen, jedoch für jedes leibeigene Gemeindeglied dessen der Gemeindscasse zu ersetzender Beitrag ausgemittelt werden. — Da die Ausmittelung der Entschädigungen in den Bezirken der Standesherren und der Patrimonial-Gerichtsherren sich sehr lange verzögerte, so wurde durch das Gesetz vom 5. Juni 1827[6]) bestimmt, daß die vormaligen Leibherren aus der Staatscasse entschädigt werden, die Staatscasse aber die nach Abzug eines bedeutenden Erlasses[7]) verbleibende Schuld von den vormaligen Leibeigenen nach und nach ersetzt erhalten sollte. — Es galt hierbei die Regel, daß nur diejenigen beizutragen hätten, welche zur Zeit der Erhebung leibeigen seyn würden, wenn die Leibeigenschaft nicht aufgehoben worden wäre.

Zwei Einwohner eines Ortes, deren Namen in das von der Regierungsbehörde genehmigte Erheberegister über die an die Gemeinde zu leistenden Beiträge zu den Leibeigenschafts-Abkaufsgeldern waren eingetragen worden, widersprachen die Beitragspflicht, weil ihre Familien vorhin Freistämme gewesen seyen, und stellten gegen den Ortsvorstand, der sie mit der Zwangbeitreibung im administrativen Wege bedrohte, eine Provocationsklage bei dem einschlägigen Landgericht an, zugleich behauptend, daß mit dieser Beitreibung so lange eingehalten werden müsse, bis rechtskräftig entschieden sey, daß sie zur Leistung solcher Beiträge schuldig seyen. Der Ortsvorstand verweigerte die Einlassung auf diese gerichtliche Klage, weil die Provinzialregierung zu Darmstadt, an welche der Landrath berichtete, die Competenz der Gerichte in dieser Sache in Abrede gestellt hatte. Das Landgericht schickte die Verhandlungen an das Hofgericht zu Darmstadt, welches, nach vorgängiger Communication mit der Regierung, der Ansicht derselben beitrat, und hiernach das Landgericht beschied. — Die Gründe

---

5) Verordn. Samml. 1811. Nr. 23.
6) Reg. Bl. 1827. Nr. 34. S. 337.
7) S. hierüber und wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt: Goldmann, die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831. S. 105 ff.

der Regierung waren: daß, da vorhin an diesem Ort die Luft leibeigen gemacht habe, es sich gegenwärtig von einer Gemeindeumlage handele und davon, ob die Provocanten, die gegenwärtig Ortsbürger seyen, zu dieser Umlage beizutragen hätten, worüber aber nicht die Gerichte, sondern bloß die Regierung zu entscheiden habe. — Auf den von den Provocanten gegen diese Vereinigung des Justizcollegs und der Regierung ergriffenen Recurs an den Staatsrath wurde von diesem entschieden [8]):

daß über die entstandene Präjudicialfrage vorerst von den Gerichten zu entscheiden, und daß die gegen die Recurrenten beabsichtigte Eintreibung der befragten Leibeigenschafts-Abkaufsgelder im administrativen Wege durch die gerichtliche Entscheidung über die Beitragspflicht bedingt sey.

Die dem Erkenntniß einverleibten Entscheidungsgründe enthalten die Erwägung: daß die befragten Beiträge nicht von den Ortsbürgern als solchen, sondern nur von denjenigen Einwohnern zu entrichten sind, welche, wenn die Leibeigenschaft nicht aufgehoben wäre, zur Zeit des Ausschlags leibeigen seyn würden; — daß daher hierüber bezüglich der Recurrenten, als über eine ihre Beitragspflicht bedingende Vorfrage zu entscheiden ist; — daß über diese Vorfrage, da sie ein privatrechtliches Verhältniß betrifft, nach der Verordnung vom **12.** Mai **1814** die Gerichte zu entscheiden haben, indem durch die Verordnung vom **25.** Mai **1811** den Administrativbehörden die Entscheidung über die Frage: ob Jemand leibeigen sey, oder gewesen sey, nicht übertragen ist; — daß die Frage: ob vorhin an einem Ort die Luft leibeigen gemacht hat, und ob die Recurrenten dadurch, daß sie Ortsbürger geworden, in die Leibeigenschaft gerathen seyn würden, wenn diese nicht aufgehoben wäre, ebenfalls ein privatrechtliches Verhältniß betrifft, worüber nur die Gerichte zu entscheiden haben; — und daß der Umstand, daß das Erhebregister von einer Administrativbehörde genehmigt und executorisch erklärt worden, nicht die Wirkung haben kann, die privatrechtliche Natur der von der Gemeinde behaupteten, von den Recurrenten aber widersprochenen Beitragspflicht in eine staatsrechtliche zu verwandeln, und hierdurch das Urtheil über die Zulässigkeit einer provisorischen Beitreibung der Competenz der Gerichte zu entziehen.

V. Was bezüglich der Competenz von den Leibeigenschaftsprästationen im Allgemeinen gesagt ist (IV.), gilt auch insbesondere von den Leibeigenschafts*frohnden*. Diese sollten, nach dem angeführten

---

8) 16. April 1833, in der Recurssache der Wittwen Wolf und Spatz zu Höchst.

Gesetz vom 25. Mai 1811, nothwendig abgekauft werden; sie sind aber in der Folge, insbesondere durch den §. 6 der Verordnung vom 8. April 1819 [9]), in allen Beziehungen mit den gutsherrlichen oder Domanialfrohnden auf gleichen Fuß gesetzt worden. Alle diese Frohnden sollen, nach §. 8 und 9 der eben angeführten Verordnung, wenn sie noch ungemessen sind, in gemessene verwandelt werden, und es steht dann den Pflichtigen frei, sie entweder sogleich abzukaufen, oder in ablösliche ständige Renten zu verwandeln, oder sie einstweilen noch in Natur fortzuleisten. Die Vermessung, sowie die Festsetzung des Ablösungscapitals oder der jährlichen Geldrenten soll, nach Inhalt der angeführten Verordnung, auf administrativem Wege mit Ausschluß der Gerichte geschehen. Auch die Ausscheidung dieser Frohnden von den Staatsfrohnden, welche letztere unentgeltlich aufgehoben worden sind, gehört zur ausschließlichen Competenz der Administrativbehörden; nämlich in den Großherzoglichen Domaniallanden der Oberfinanzkammer (s. oben §. 8) [10]), in den standesherrlichen Bezirken aber und in den Patrimonialgerichten zur Competenz der Provinzialregierungen. Dagegen gehört die Entscheidung der Streitigkeiten über die Frohnpflicht selbst, und in welcher Art sie begründet sey, zur Competenz der Gerichte.

Da in der Verordnung vom 8. April 1819 mehrere Frohndienste für Staatsfrohnden erklärt und unentgeltlich aufgehoben worden waren, welche Standesherren als Grundherren und vermöge gutsherrlicher Berechtigung bisher besessen zu haben behaupteten, so sollte, nach Inhalt des Edicts vom 17. Februar 1820, §. 61, „dieses Verhältniß durch landesherrliche Commissarien, mit Zuziehung standesherrlicher Bevollmächtigter, näher untersucht, und für diejenigen Frohnden, welche sich nach ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde als gutsherrliche Frohnden darstellen, eine billige Entschädigung festgesetzt, und aus allgemeinen Staatsmitteln den Standesherren in Form einer jährlichen Rente geleistet werden."

Im §. 4 des Gesetzes vom 6. März 1824 [11]), wodurch alle Jagdfrohnden (ohne Entgelt von Seiten der Pflichtigen) aufgehoben wurden, heißt es: daß wenn die Frohndberechtigten mit der im administrativen Wege ihnen angebotenen, aus der Staatscasse zu leistenden Entschädigungssumme sich nicht befriedigen wollen, diese Summe nur

---

9) Verordn. Samml. 1819. Nr. 25. S. 24.
10) Anerkannt durch Urtheil des Oberappell. Gerichts vom 8. Dec. 1831 in Sachen der Stadt Dieburg gegen den Gr. Cameralfiscus.
11) Reg. Bl. 1824. Nr. 11. S. 89.

als provisorische Entschädigung betrachtet werden, und den Frohndberechtigten der Rechtsweg für die definitive Bestimmung derselben vorbehalten bleiben solle.

Nach dem Gesetz vom **29. Januar 1836** [12]) sollen alle zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistende Frohnden, soweit es noch nicht geschehen, in gemessene, und diese in jährliche Geldrenten verwandelt werden. Ueber die Vermessung haben (Art. **2**) die Kreisräthe und Landräthe, mit Vorbehalt des Recurses an den Administrativjustizhof; über die Größe der Geldrente hat (Art. **7**) dieser Hof, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath; über die Beitragspflicht und die Repartition haben (Art. **11**) die Regierungsbehörden zu entscheiden.

Dadurch, daß den Frohndpflichtigen in den Großherzogl. Domaniallanden der bei weitem größte Theil der ausgemittelten Leibeigenschafts- und gutsherrlichen Frohnden unentgeltlich erlassen wurde, und daß für die Frohndpflichtigen in den Bezirken der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren, zur Gleichstellung mit den Frohndpflichtigen in den Domaniallanden, über eilf Zwölftheile des an die Frohndberechtigten zu entrichtenden jährlichen Geldwerths der Leibeigenschafts- und gutsherrlichen Frohnden auf die Staatskasse übernommen wurden, ist erfolgt, daß nur noch sehr wenige Frohnden in Natur fortgeleistet werden, daß fast alle abgekauft oder in ablösliche Geldrenten verwandelt sind [13]).

VI. Durch die Verordnung vom **25. Februar 1818** [14]) wurde aller Mühlenbann aufgehoben; über die Größe der den bisherigen Bannmüllern in Form jährlicher Fruchtrenten zu leistenden Entschädigung, sowie über die Vertheilung derselben unter diejenigen, welche

---

12) Reg. Bl. 1836. Nr. 7. S. 51.

13) Aus demjenigen, was die Regierungsblätter (1828. Nr. 37. S. 363. und 1831. Nr. 30. S. 163.) enthalten, und was Goldmann a. a. O. S. 115. 118 und 122 hat, in Verbindung mit den Nachrichten, die ich von dem Herrn Verfasser über den Fortgang der Frohndablösung in den von ihm S. 122 genannten Ortschaften erhalten habe, ergibt sich, daß vorhin frohndpflichtig waren in den Großherzogl. Domaniallanden nahe bei 500 und in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken nahe bei 360 Gemeinden, daß aber jetzt nur noch 17 Gemeinden in den Domaniallanden und nur noch 4 in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken die Naturalfrohnden fortleisten, und zwar erstere, wie Goldmann a. a. O. S. 115 wohl mit Recht sagt: „weniger aus Mangel an Mitteln, als an Einsicht."

14) Verordn. Samml. 1818. Nr. 25. S. 24.

durch Aufhebung des Banns Vortheil ziehen, ist (§. 3) „ohne weiteren Recurs" von Commissionen [gegenwärtig von dem Administrativjustizhof [15])] zu entscheiden. — Nach der auf diese Verordnung sich beziehenden Instruction vom 15. Mai 1819 [16]) gehört (§. 2), „wenn bei einer Mühle das behauptete Bannrecht selbst, oder dessen Umfang oder die Modification desselben noch streitig sind, die Entscheidung der Sache vor die competente Justizbehörde; die Commissionen sind jedoch, wenn nicht über das Bannrecht selbst, sondern nur über den Umfang oder die Modificationen desselben gestritten wird, autorisirt, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Entschädigung des Bannberechtigten nach dem Besitzstande, oder, wenn auch dieser zweifelhaft seyn sollte, nach dem Umfange, in welchem das Bannrecht von den Bannpflichtigen anerkannt wird, festzusetzen." — Es wurde in einem Falle behauptet, daß, da in einer Entscheidung über das bestrittene Bannrecht die Gerichte zugleich ausgesprochen hätten, daß die Bannpflichtigen schuldig seyen, dem Bannberechtigten den Schaden nach vorgängiger Liquidation zu ersetzen, unter diesen Umständen über die Größe der Entschädigungsrente nicht von dem Administrativjustizhof, sondern von den Gerichten zu entscheiden sey; der Staatsrath hat aber, in Erwägung, daß im §. 3 der Verordnung vom 25. Februar 1818 für solche Fälle keine Ausnahme vorgeschrieben ist, gegen die von dem Administrativjustizhof angenommene Competenz der Gerichte, nun auch den Betrag der Entschädigungsrente festzusetzen, entschieden [17]).

VII. Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 17. Februar 1820 [18]), §. 58: „Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die im vorstehenden Paragraphen verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder zum Theil abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß, nach der im §. 23 dieses Unsers Edicts enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige vollständige Entschädigung der Standesherren geschehen können. — Im angeführten §. 23 heißt es: „daß diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden sollen, als bis man sich mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden,

---

15) Instruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832, §. 106. Reg. Bl. Nr. 81. S. 659.
16) Verordn. Samml. 1819. Nr. 41. S. 72.
17) St. R. E. vom 31. März 1835 in Sachen Fürst von Isenburg (vorhin Müller Löffler) gegen die Gemeinden Burgbracht und Bößgesäß.
18) Reg. Bl. 1820. Nr. 17. S. 125.

über die ihnen in jedem Falle zukammende vollständige Entschädigung entweder gütlich verglichen, oder, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat“ [19]).

VIII. Nachdem im §. **12** des Finanzgesetzes vom Jahre **1821** allen Brantweinbrennern in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg das Verzapfen des Brantweins war gestattet worden, machte das Finanzministerium unter dem **20.** November **1821** [20]) bekannt, daß, da an einigen Orten ausschließende verpachtete Wirthschaftsberechtigungen beständen, welche durch jene Bestimmung einigen Nachtheil erleiden könnten, beschlossen worden sey, den Eigenthümern solcher Berechtigungen in dem Falle eine Entschädigung aus der Staatskasse zu bewilligen, wenn sie einen solchen Nachtheil nachzuweisen und zu liquidiren im Stande seyen, weßhalb sie sich an die Oberfinanzkammer zu wenden, und sowohl die Existenz der Berechtigung, als auch die Größe des durch jene Bestimmung des Finanzgesetzes erlittenen Nachtheils zu beweisen hätten. Als in der Folge Brantweinbrenner in den Patrimonialgerichten der Freiherren von Riedesel anfingen, Brantwein zu verzapfen, hierauf aber die Pachter des ausschließlichen Brantweinzapfens die Pachtcontrakte aufkündigten, nahmen die Freiherren von Riedesel eine anderweite Verpachtung beim Meistgebot vor, und verlangten nun von der Staatscasse die Differenz zwischen dem früheren und dem neuen, geringer ausgefallenen Pachtgelde, als Entschädigung. Dagegen verfügte das Finanzministerium, daß die Größe dieser Entschädigung durch Sachverständige, die theilweise von den Reclamanten und der Oberfinanzkammer zu ernennen seyen, solle ausgemittelt werden. Hierauf Klage der Freiherren von Riedesel bei dem Hofgericht zu Gießen, daß der Fiscus dasjenige Deficit, was sich aus der von ihnen vorgenommenen neuen Verpachtung ergeben habe, als Betrag der jährlichen Entschädigung zu ersetzen, und auch in Zukunft die Ergebnisse dieser öffentlichen Verpachtungen als Maaßstab der jeweiligen Entschädigung gelten zu lassen habe. Die Oberfinanzkammer verweigerte die Einlassung auf die Klage, behauptend, daß die Sache zur Entscheidung im Wege des Processes nicht geeignet sey. Das Hofgericht äußerte sich für die Competenz der Gerichte. Auf erhobenen

---

19) Diese Bestimmungen sind in der landständischen Berathung über das Gesetz, die Ablösung der Grundrenten betreffend, zur Sprache gekommen. Verhandlungen der ersten Kammer 1836, Protokolle S. 768 und 803.

20) Reg. Bl. 1821. Nr. 61. S. 740.

Competenzconflict erkannte der Staatsrath am 23. December 1829 (übereinstimmend mit der gesetzlichen Bestimmung über die Festsetzung der Entschädigung für die aufgehobenen Jagdfrohnden, siehe oben unter V.):

daß die Freiherren von Riedesel zwar vorerst der von dem Finanzministerium in Bezug auf die Art der Entschädigungsausmittelung erlassenen Verfügung Folge zu leisten hätten, ihnen aber, wenn sie sich durch das Ergebniß der auf solche Art ausgemittelten Entschädigung beschwert erachteten, gestattet sey, den Weg Rechtens gegen den Fiscus zu betreten und, unter Nachweisung einer durch dieses Resultat erlittenen Verkürzung, eine größere Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 22.

Ausscheidung verschiedenartiger Revenüen, Lasten und Schulden.

I. In den Edicten vom 1. August und vom 1. December 1807 ist auch darüber bestimmt worden, welche Arten von Revenüen in den Standesherrschaften und den vorhin reichsunmittelbaren Patrimonialgerichten dem Großherzog, als dem Souverän, gehören, und welche den vormaligen Landesherren verbleiben sollen. — Durch die Verordnung vom 12. Juni 1811 [1]) „wurde den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, bei Ausscheidung der landesherrlichen von den ihnen verbleibenden Revenüen, zwar gestattet, in Fällen, in welchen sie behaupten zu können glauben, daß von den allgemein festgesetzten Normen eine unrichtige Anwendung gemacht, ihnen folglich eine Rechtsverletzung in Ansehung der ihnen belassenen Gerechtsamen zugefügt worden sey, ihre vermeintlichen Ansprüche auf den ferneren Bezug einer von der staatsherrlichen Behörde dem Souverän zugeeigneten Intrade im Wege Rechtens darzuthun und geltend zu machen; es soll jedoch einer solchen Klage keine Suspensivkraft beigelegt und, bei der Unzulässigkeit des Possessorii in Fällen der Art, kein anderer als der petitorische Proceß stattfinden und eingeschlagen werden können."

II. Darüber: ob manche, in den standesherrlichen Bezirken unter dem Namen Beed, Monatsgeld oder ähnlichen Benennungen vorkommende Abgaben den Charakter eigentlicher Steuern haben, also wegfallen müssen, oder ob sie gutsherrliche Abgaben, und also an die

---

1) Verordn. Samml. 1811. Nr. 28. — Die hierher gehörigen Stellen aus den beiden Edicten von 1807 (Hessische Verordnungen Heft I. Nr. 2 und 3. S. 9 und 25) sind auch abgedruckt im Handbuch II. 60 ff.

Standesherren ferner zu entrichten sind, sollte, nach der Verordnung vom 15. August 1812 [2]), von besondern Commissionen entschieden werden, und gegen den Ausspruch derselben bloß ein Recurs an das geheime Staatsministerium stattfinden. — Es sind von diesen Commissionen viele Entscheidungen ertheilt worden. Da aber die Merkmale, ob eine solche Abgabe für eine alte Steuer zu halten sey oder nicht, in der Verordnung unrichtig und zum Nachtheil der bisher Beedpflichtigen waren bestimmt worden [3]), den Standesherren aber auch das durch dergleichen Erkenntnisse erworbene Recht nicht entzogen werden konnte, so wurde in der Folge auf den Antrag der Landstände beschlossen, die in solchem Falle sich befindenden Standesherren und Patrimonialgerichtsherren aus der Staatscasse zu entschädigen [4]), und hierdurch die Beedepflichtigen in diesen Bezirken mit den Beedepflichtigen in den Großherzoglichen Domaniallanden gleich zu stellen; denn hier waren von **1827** an nach und nach alle fiscalische Abgaben, von welchen sich durch actenmäßige Untersuchung herausstellte, daß es wirklich alte Beeden seyen, unentgeltlich aufgehoben worden [5]). — Uebrigens hat die Finanzverwaltung in mehreren Fällen, wo über die verlangte unentgeltliche Aufhebung solcher Abgaben in Domanialortschaften Streit entstand, die Competenz der Gerichte nicht in Frage gestellt [6]).

III. Edict vom **17.** Februar **1820**, §. **60**: „Wenn Zweifel darüber entsteht, ob ein Einkommen der Standesherren von privatrechtlicher Natur und Folge einer gutsherrlichen Berechtigung sey, somit von Unsern Unterthanen neben ihren, den Staatscassen schuldigen directen und indirecten Steuern an dieselben fortentrichtet werden müsse, oder ob solches als eine von den Unterthanen ihren vormaligen Landesherren geleistete Staatsabgabe anzusehen, und daher ohne die Standesherren für ihren Verlust zu entschädigen aufzuheben sey; so wollen

---

2) Verordn. Samml. 1812. Nr. 19. S. 102.

3) Ich habe dieses und überhaupt, daß die Beeden alte Steuern und nicht privatrechtliche Abgaben sind, bewiesen in den Erörterungen über die Natur der Beede-Abgaben (Gießen 1826, in 8.). Es ist mir zwar hierin von Schriftstellern (z. B. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 156. not. 7.) und Beede-Berechtigten widersprochen worden; aber Niemand hat eine Widerlegung der von mir angeführten Gründe versucht, noch weniger geliefert.

4) Bekanntmachung vom 14. April 1834. §. 16. Reg. Bl. Nr. 39. S. 225.

5) Goldmann in der §. 21. not. 7 angeführten Schrift S. 68.

6) Solche Streitigkeiten sind im Grunde gleichbedeutend mit der Frage über die vorhin feudale Natur von Renten in der Provinz Rheinhessen. S. oben §. 18. II.

Wir vorerst durch Unsere Staatsbehörden die Sache prüfen, und mit Zuziehung der Standesherren und der betheiligten Unterthanen die gütliche Vermittelung versuchen lassen. Findet eine solche nicht statt, so soll für jeden einzelnen Fall dieser Art zwischen den Standesherren auf der einen und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen letzteren Wir nach Umständen Unsern Fiscal zur Assistenz beigeben lassen werden, vor der competenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet und, mit Vorbehalt der jedem Theile zustehenden Rechtsmittel, darüber entschieden werden. Der Besitzstand der Standesherren soll jedoch in solchen Fällen von Unseren Administrativbehörden nicht factisch gestört, sondern auch hierüber von dem Richter entschieden werden."

IV. Daß über Streitigkeiten, welche die im §. 75 des Edicts vom 17. Februar 1820 normirte Ausscheidung der standesherrlichen Kammerschulden betreffen, die Gerichte zu entscheiden haben, ist zwar von dem Fnanzministerium in Abrede gestellt, und es sind, da die Gerichte anderer Meinung waren, mehrmals Competenzconflicte erhoben worden; es erfolgten jedoch hierüber keine Entscheidungen des Staatsraths, weil das Finanzministerium jedesmal erklärte, daß es zwar auf dem Grundsatz im Allgemeinen wegen der Consequenz beharren müsse, jedoch in dem vorliegenden einzelnen Falle die Sache freiwillig der Entscheidung der Gerichte überlassen wolle [7]).

V. Die auf den einzelnen Theilen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg haftenden Landesschulden blieben eine Zeit lang abgesondert denselben zur Last, und es hatte daher der eine Bezirk im Verhältniß seines Steuercapitals weit höhere oder geringere Beiträge zur Verzinsung aufzubringen, als andere Bezirke im Verhältniß ihrer Steuercapitalien [8]). Durch die Verordnung vom 2. März 1819 [9]) wurde bestimmt, daß zu den Steuern Behuf der Landesschulden, welche unter verschiedenen Benennungen, als: Obereinnehmereischulden, Landescasseschulden, Steuerschulden, Rittercantonsschulden u. s. w. bekannt sind, vom 1. Juli 1819 an von sämmtlichen Bestandtheilen dieser beiden Provinzen im Verhältniß ihrer neu regulirten Steuercapitalien solle beigetragen werden, und endlich erklärte das Gesetz vom 29. Juli 1821 [10]) diese Bezirksschulden für allgemeine, auf den ge-

---

7) Namentlich bei den Schuldenabtheilungen mit Solms-Rödelheim und Leiningen-Westerburg-Ilbenstadt.

8) S. z. B. die Steuerausschläge für das Jahr 1818, in der Verordn. Samml. 1818. Nr. 6 u. 48. S. 3 u. 63.

9) Verordn. Samml. 1819. Nr. 14. S. 15.

10) Reg. Bl. 1821. Nr. 30. S. 379.

sammten Landesrevenüen des Großherzogthums haftende Staatsschulden. — Es entstand nun die Frage: welche Schulden der vormaligen, im Jahre **1803** an Hessen-Darmstadt gekommenen Reichsstadt Friedberg eigentliche Gemeindeschulden seyen, die der Stadt zur Last blieben, und welche Schulden derselben als eigentliche vormalige Staatsschulden nun von der Hessischen Staatscasse zu übernehmen seyen? Da die Stadt Friedberg mit der hierüber von dem Finanzministerium gemachten Ausscheidung nicht zufrieden war, so entstand weiter die Frage von der Competenz der Gerichte, welche das Finanzministerium bestritt. Der Staatsrath, an den die Sache zur Entscheidung über das Materielle gebracht wurde, entschied, daß er darüber als Administrativjustizbehörde zu entscheiden nicht competent sey, ohne sich noch zur Zeit darüber auszusprechen, ob das Gericht oder ob die Administrativbehörde competent sey. Dieser Ausspruch erfolgte auch nicht, weil beide Theile auf den Staatsrath als Schiedsrichter compromittirten, sich aber, ehe dessen schiedsrichterliche Entscheidung erfolgte, in Güte vereinigten.

VI. Eine Ausscheidung wurde, sowohl in den Domaniallanden als auch in den Souveränitätslanden, erforderlich zur Ausführung des §. **15 lit. d** im Finanzgesetz vom **6. März 1824** [11]), wodurch unentgeltlich aufgehoben wurden „die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-, Polizei- und Medicinalbeamten, insofern solche nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen, oder in Wohnungen und andern Localitäten bestehen, welche zu den erwähnten öffentlichen Zwecken dermalen wirklich benutzt werden." — Die Competenz der Gerichte zur Entscheidung, ob eine solche Berechtigung sich auf privatrechtlichen Titel gründe, ist nicht bestritten worden.

VII. Von Ausscheidung der verschiedenen Arten der Frohnden s. oben §. **21.**

§. 23.

Staatsschulden.

I. Zwar sollen, nach §. **2** des **Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821** [1]), die illiquiden Staatsschulden von der obersten Staatsbehörde (dem Finanzministerium) liquid gestellt werden; es ist aber diese Vorschrift niemals so ausgelegt worden, als sey dadurch die Competenz der Gerichte zur Entscheidung darüber, ob und wieviel Jemand als Gläubiger an die Staatsschuldentilgungscasse

---

11) Reg. Bl. 1824. Nr. 8. S. 61.
1) Reg. Bl. 1821. Nr. 30. S. 379.

zu fordern habe, ausgeschlossen; vielmehr steht, da das Verhältniß zwischen dem Staat und seinen Gläubigern oder denjenigen, welche seine Gläubiger zu seyn behaupten, ein privatrechtliches ist [2]), in solchen Fällen der Fiscus, nach Art. **102** der Verfassungsurkunde, vor den Gerichten.

II. Auch halten sich unsere Gerichte für competent zur Entscheidung, ob bei Staatspapieren, die auf den Inhaber lauten, wegen der Vindicationsansprüche Dritter eine Arrestanlage mittelst Verbots der Auszahlung an den Inhaber verlangt werden könne. Das Finanzministerium hat diese Competenz bestritten; ein hierüber im Jahre **1826** an den Staatsrath gebrachter Competenzconflict kam aber nicht zur Entscheidung, weil sich inmittelst die Sache in materieller Hinsicht so gestaltet hatte, daß sie kein practisches Interesse mehr darbot [3]).

III. Im §. **10** des oben unter I. erwähnten Gesetzes heißt es: „Ganz ausgeschlossen bei der Verloosung bleiben . . **4**) die Capitalien der inländischen öffentlichen Institute, Stiftungen und Corporationen, insofern sie nicht dieselben zur eigenen Verwendung bedürfen, worüber die obere Staatsbehörde zu entscheiden hat."

IV. In dem Gesetz vom **20.** October **1821** [4]), wornach alle, durch Verfügung der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden angeordnete, oder freiwillig bei denselben hinterlegte, in umlaufendem baarem Gelde bestehende Depositen bei der Staatsschuldentilgungscasse verzinslich angelegt werden sollen, ist zugleich bestimmt, was im Einzelnen von den Gerichten und von den Verwaltungsbehörden bei der Anordnung, Annahme und Rückzahlung solcher Depositen zu beobachten ist. Hinsichtlich der Provinz Rheinhessen ist hierüber noch eine besondere Erklärung und Vorschrift erlassen worden [5]).

V. Wenn Forderungen, welche Privatpersonen an den Staat machen, deßhalb nicht, wenigstens nicht vollständig, befriedigt werden können, weil zwischen dem Staat und einem andern deutschen Bundesstaat die Frage streitig ist, wer von ihnen ganz oder zu welchem Theile der Schuldner ist, so haben über diese Vorfrage nicht die Landesgerichte zu entscheiden, sondern es soll, nach Art. **30** der Wiener Schlußacte vom **15.** Mai **1820**, auf Anrufen der Betheiligten die Bundesver-

---

2) Mauerbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. §.204.

3) In einer Sache des Privatscribenten Boose zu Darmstadt. — Nach Nr. 107 der gedruckten Präjudicien des Oberappell. Gerichts hat dasselbe im J. 1837 entschieden, daß Obligationen au porteur von einem dritten Besitzer, welcher sie im guten Glauben erworben hat, nicht vindicirt werden können.

4) Reg. Bl. 1821. Nr. 50. S. 617.

5) Vom 25. Oct. 1821. Reg. Bl. Nr. 53. S. 651.

sammlung gütliche Ausgleichung versuchen, dann aber, wenn diese nicht innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist erfolgt, die rechtliche Entscheidung dieser Vorfrage durch eine Austrägalinstanz veranlassen. — Dem Austrägalgericht steht dann auch zu, durch einen Vorbescheid festzusetzen, wer von den verschiedenen Bundesgliedern provisorisch, ohne Präjudiz für die Hauptsache, zur Bezahlung der Zinsen und verfallenen Capitaltheile verpflichtet sey [6]).

VI. Uebrigens beschränkt sich, was Forderungen an den Staat betrifft, die Competenz der Gerichte auf die Entscheidung über die rechtliche Existenz, die Beschaffenheit und den Betrag der Forderung; dagegen steht den Gerichten ein Recht zur Vollstreckung des Erkenntnisses, durch Beschlagnahme bei den Staatscassen, oder Einweisung des Gläubigers in Staatseinnahmen zum Selbstbezug, oder auf andere Art, in unserem Staate so wenig zu, wie den Gerichten in andern unabhängigen Staaten; denn alle Staaten sind im Besitz des Rechts, Banquerott zu machen, ohne, wenn sie nicht zahlen, wodurch anders, als durch den Verlust des Credits gezüchtigt werden zu können.

§. 24.

Finanzexecutionsordnung.

I. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg soll, nach der Verordnung vom **10. März 1807** [1], welche auch auf schriftsässige Debenten Anwendung findet [2]), die Beitreibung „nicht bloß der fiscalischen Gefälle, sondern auch der Forderungen der sonstigen Staats- und im Namen des Landesherrn verwaltet werdenden Cassen", nach fruchtloser einmaliger Mahnung, auf Anzeige des Rechners von dem Justizbeamten bewirkt werden. Läugnet der Debent auf die an ihn vom Rechner ergehende Mahnung seine Schuldigkeit, so muß (§. 9) dieser bei dem mindesten Zweifel an das ihm vorgesetzte Colleg berichten, und wenn dieses erkennt, daß das in der Verordnung vorgeschriebene Verfahren stattfindet, so muß dem Justizbeamten davon Mittheilung geschehen, der alsdann nach der Verordnung mit der Auspfändung und dem Verkaufe vorzuschreiten hat, es sey dann, daß von dem Hofgericht auf Anrufen des Debenten dieser Verfügung Einhalt gethan würde." — Durch Verordnungen aus den Jahren **1813** und

---

6) Klüber öffentliches Recht d. t. Bundes. I. Bd. §. 148 m. Ueber den rechtlichen Anspruch selbst hat das Austrägalgericht nicht zu entscheiden. Maurenbrecher a. a. O. §. 120.

1) Hessische Verordn. Heft I. Nr. 18. S. 47.

2) Verordn. 14. Oct. 1807. Handbuch II. 348.

1815 wurde die Execution den betreffenden Rechnern selbst aufgetragen; jedoch mit Ausnahme der Subhastation von Immobilien, als welche den Justizbeamten in der bisherigen Art ferner obliegen sollen [3]). — Die Verordnung vom 10. März 1807 findet auch Anwendung auf fiscalische Forderungen aus gewöhnlichen Contractsverhältnissen, z. B. Holz- und Fruchtverkäufen, Zeitpacht u. s. w. [4]).

II. „Da es, so viel die Eintreibung der Domanialgefälle betrifft, noch an Vorschriften zur gleichförmigen Vollziehung der Verordnungen vom 10. März 1807, vom 27. December 1813 und 1. Mai 1815 (s. oben I.) mangelte", so wurden solche, sehr in das Einzelne gehende Vorschriften ertheilt durch die Verordnung vom 7. September 1832 [5]), worin insbesondere auch näher verfügt ist über die Gegenstände, worauf die administrative Pfändung und Zwangsversteigerung sich erstreckt und beschränkt (§. 23 und 37); über dasjenige, was der Rentbeamte zu besorgen hat, um die von dem Gericht vorzunehmende Zwangsversteigerung von Immobilien zu veranlassen (§. 47 — 49), über die Kosten der administrativen Pfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen (§. 28 und 42).

III. Für die Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg trat an die Stelle der früheren Vorschriften (s. oben I.) die Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 [6]). Nach Inhalt derselben sollen diese Steuern, nach einmaliger fruchtloser Anmahnung, durch Pfändung und Verkauf beweglicher körperlicher Sachen des Schuldners, die der Obersteuerbote auf Anordnung des Obereinnehmers zu bewirken hat, beigetrieben werden. Entsteht über die Anwendung der Vorschrift, wornach gewisse Sachen von der Pfändung ausgenommen sind, Zweifel, so hat (§. 32) nicht das Gericht, sondern die obere Steuerbehörde zu entscheiden. Wenn alle übrige Executionsmittel fruchtlos erschöpft sind, kann das Finanzcolleg (nicht der Steuerbeamte) auch die Verpachtung oder den Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken verfügen (§. 34 — 37); der Verkauf geschieht aber nur durch das Gericht. Wenn der Dritte, an welchen der Steuerschuldner pfändbare Sachen abgegeben hat, entweder

---

3) Handbuch II. 349.

4) Nachdem das Oberappellationsgericht für diese Ansicht entschieden hatte, haben auch beide Hofgerichte sie angenommen, und davon die Landgerichte in Kenntniß gesetzt. S. Amtsblatt des Hofgerichts zu Darmstadt. 1828. Nr. 6. Amtsblatt des Hofgerichts zu Gießen. 1829. Nr. 15.

5) Reg. Bl. 1832. Nr. 86. S. 691.

6) Reg. Bl. 1820. Nr. 10. S. 45.

in Abrede stellt, daß dieselben Eigenthum des Schuldners seyen, oder behauptet, daß ihm an denselben ein Nutzungsrecht oder ein Gebrauchsrecht zustehe, so hat hierüber (§. **40**) das Gericht zu entscheiden. Wegen Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Debenten muß sich (§. **62**) die Steuerbehörde an das Gericht wenden, sie kann aber (§. **65**) Gelder und Naturalien des Steuerschuldners, die sich in den Händen von Verwaltern oder Oeconomen desselben befinden, in Beschlag nehmen und den Verkauf durch den Obersteuerboten bewirken. Auch die Sachen eines Debenten, dem zur Sicherheit seiner Gläubiger vom Richter alle Veräußerung untersagt ist, können (§. **85**), so lange sie nicht wirklich unter gerichtlichem Siegel liegen, von der Steuerbehörde gepfändet und verkauft werden; jedoch hat das Gericht demnächst darüber zu entscheiden, ob etwa der Steuercasse ein anderer Gläubiger vorgeht, und also von jener eine Rückerstattung an diesen geschehen muß. Sobald ein Massecurator bestellt ist, kann (§. **86**) die Steuerbehörde gegen denselben, ohne daß sie nöthig hat, den Concursrichter zu ersuchen, mit der Pfändung und den weiteren Zwangsmitteln verfahren. Dasselbe administrative Zwangsverfahren durch Auspfändung und Verkauf, wie gegen die Steuerschuldner selbst, findet statt von Seiten der Obererheber der Steuern gegen die Untererheber (§. **104**), sowie von Seiten der Hauptstaatscasse gegen die Obererheber (§. **112**), wenn von diesen Beamten nicht vor Ablauf der in der Verordnung bestimmten Fristen die erhobenen Gelder und die vorgeschriebene Rechtfertigung über diejenigen Posten, welche bis dahin noch nicht eingebracht werden konnten, eingeschickt worden sind. — Auch ist im Gesetz (§. **45**, **59** und **71**) über die Kosten des administrativen Verfahrens bestimmt.

IV. Gesetz vom **2.** Juni **1821**[7]), über die Formen der Domänenveräußerung. „(Art. **17.**) Werden die Termine (zur Zahlung des Kaufschillings) nicht eingehalten, so läßt das Rentamt Mahnung an den Schuldner, entweder durch den Ortsvorstand oder (in Rheinhessen) durch einen Gerichtsboten ergehen. (Art. **18.**) Vierzehn Tage nach der Mahnung kann das Rentamt, entweder in dem für die Beitreibung der Domanialgefälle vorgeschriebenen Wege das bewegliche Vermögen des Schuldners angreifen, oder es kann auch bei dem Provinzialgericht die Versteigerung des Guts begehren. Zu dem Ende hat dasselbe weiter nichts, als das Steigerungsprotocoll in authentischer Form und die Bescheinigung der zugestellten Mahnung vorzulegen. Das Provinzialgericht erkennt hierauf die Versteigerung, committirt zu

---

7) Reg. Bl. 1821. Nr. 18. S. 231.

deren Vornahme den Beamten der streitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit, welcher nach der Art. 2. membro c. vorgeschriebenen Verkündigung dazu schreitet. Die Versteigerung kann nur durch schriftlichen Beweis der Zahlung gehemmt werden. Ein gegen das Versteigerungsdecret des Provinzialgerichts ergriffener Recurs hemmt die Vollstreckung nicht. (Art. 21.) Die Einrede des nicht gehörig erfüllten Contracts soll zwar von den ordentlichen Gerichten entschieden werden; sie befreit aber den Steigerer nicht von der Verbindlichkeit, die verfallenen oder fällig werdenden Termine bei der Tilgungscasse zu deponiren, welche die Entschädigung, die dem Käufer könnte zugesprochen werden, mit Zinsen zu 5 pCt., auf Vorzeigung eines rechtskräftigen Urtheils zu ersetzen hat."

V. Die Verordnungen über die Beitreibung der directen Steuern in der Provinz Rheinhessen vom 6. November und 13. December 1816 [8]) wurden aufgehoben durch die Verordnung vom 13. December 1824 [9]), wornach die Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 (s. oben III.) auch für die Provinz Rheinhessen, vom 1. Januar 1825 an, in Kraft und Gültigkeit treten soll, vorbehaltlich derjenigen Modificationen, welche werden bekannt gemacht werden. Als eine solche Modification wurde unter dem 27. October 1825 [10]) bekannt gemacht: „daß die Bestimmung in den §§. 62 u. 63 der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820, wornach die Beschlagnahme von Pacht, Miethzins oder von Forderungen eines Steuerpflichtigen bei einem andern Schuldner nur unter Mitwirkung des competenten Richters geschehen darf, keine Anwendung finden, sondern daß hierüber das Gesetz vom 12. November 1808 [11]) angewendet, und daß somit hiernach in Fällen, wo eine Beschlagnahme der fraglichen Art nothwendig erscheint, solche durch die Administrativbehörde geschehen soll."

VI. Für die Beitreibung des zur Verwaltung der Domänen und der Einregistrirung gehörigen Einkommens in der Provinz Rheinhessen galt anfänglich die französische Gesetzgebung [12]), wornach der Verwaltungsbeamte einen von dem Präsidenten des Kreisgerichts zu visirenden Zwangsbefehl (contrainte) an den säumigen Schuldner erließ, der demselben durch einen Gerichts-

---

8) Mainzer Amtsblatt Nr. 11 und 17. S. 59 und 137.
9) Reg. Bl. 1824. Nr. 63. S. 663.
10) Reg. Bl. 1825. Nr. 45. S. 482.
11) *Desenne* code général T. XII. p. 535.
12) *Simon* manuel des conseils de préfecture. I 195.

boten (huissier) zugestellt wurde; worauf dann, wenn die Zahlung nicht erfolgte, die Auspfändung und Versteigerung von Mobiliargegenständen durch den Gerichtsboten in derselben Art vorgenommen wurde, als handele es sich von der Forderung eines Privaten. Wegen der unverhältnißmäßig großen Kosten, welche hierdurch für die Schuldner entstanden [13]), wurde dieses Verfahren abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juni 1827 [14]), wornach die Ausstände der erwähnten Verwaltung durch eigene Domanialboten [15]) nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 beigetrieben werden sollen, so lange solches auf dem Wege der Verfolgung in das Mobiliarvermögen geschieht, und insoweit keine gerichtliche Opposition entgegen steht; der Rentbeamte hat, sobald ihm die vom Schuldner eingelegte gerichtliche Opposition durch einen Gerichtsboten eingehändigt worden ist, das eingeleitete Zwangsverfahren so lange einstellen zu lassen, bis die Sache von der richterlichen Behörde gegen den Opponenten rechtskräftig entschieden ist.

VII. Nach §. 2 der Verordnung vom 2. März 1822 [16]) soll das Einkommen aus Regalien und indirecten Auflagen nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden. Von einzelnen Zweigen dieses Einkommens ist dieses in der Folge noch besonders ausgesprochen worden [17]).

Wenn die Staatsschuldentilgungscasse die Bezahlung des Ablösungscapitals für Grundrenten übernimmt, so geschieht, nach Art. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 [18]), die Beitreibung der Tilgungsrente nach Maaßgabe der Steuerexecutionsordnung.

Die Beitreibung der von Mitgliedern der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung im Militärdienste zu leistenden Beiträge geschieht ebenfalls nach Maaßgabe der Steuerexecutionsordnung [19]).

---

13) S. hierüber die Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände. 1827. Heft 14. S. 114.
14) Reg. Bl. 1827. Nr. 30. S. 240.
15) Hierzu werden nach einer spätern Verfügung Obersteuerboten verwendet.
16) Reg. Bl. 1822. Nr. 9. S. 51.
17) So wegen der Trankſteuer und Zapfgebühr, Verordn. 17. Mai 1824. §. 21. Reg. Bl. Nr. 12. S. 97; der Verbrauchssteuer und Durchgangsgebühr, Verordn. 26. März 1824. §. 21. Reg. Bl. Nr. 17. S. 147; der Forststrafen, Gesetz vom 10. Febr. 1824. Reg. Bl. Nr. 4. S. 22; der Zollgefälle, Verordn. 18. August 1828. Reg. Bl. Nr. 38. S. 399.
18) Reg. Bl. 1836. Nr. 35. S. 378.
19) Gesetz vom 19. August 1836. Reg. Bl. Nr. 41. S. 425.

Dasselbe gilt von Brandentschädigungsbeiträgen, bezüglich der unter der Verwaltung des Staats stehenden Brandversicherungsanstalt für Gebäude [20]).

§. 25.

Beitreibung des Einkommens der Standesherren und der Patrimonialgerichtsherren.

I. Den Patrimonialgerichtsherren ist im §. 14 der Declaration vom 1. December 1807 [1]) eingeräumt worden „die Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zur Leistung der ihnen schuldigen Dienste, soweit sie in deren Besitze sind, anzuhalten. Dahingegen kann den adeligen Gerichtsherren eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentiös sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deßhalb einzig und allein bei den Hofgericheen Recht zu geben und zu nehmen." — Diese letztere Bestimmung soll jedoch, nach der Verordnung vom 1. Mai 1830 [2]), da, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die Großherzoglichen Landgerichte übertragen worden ist, und so lange, als diese Uebertragung dauert, keine Anwendung finden.

II. Obgleich den Standesherren weder in der Declaration vom 1. August 1807, noch in dem Edict vom 17. Februar 1820 ausdrücklich die Befugniß zugestanden worden ist, ihre liquiden Einkünfte von Eingesessenen ihres Bezirks ohne Anstellung einer gerichtlichen Klage durch Execution auf administrativem Wege beizutreiben, so wurde doch diese Befugniß, da solche den Patrimonialgerichtsherren zusteht, auch von ihnen ausgeübt, und die Staatsregierung hat keinen Anstand gefunden, in Verträgen, die sie mit den Standesherren über andere Gegenstände abschloß, diese Befugniß derselben ausdrücklich auszusprechen.

Auf die Anfrage des Kurfürstlich Hess. Obergerichts zu Hanau hat das Großherzogliche Oberappellationsgericht demselben unter dem 19. Juni 1828 geantwortet: „daß, durch zwischen dem Großherzoglichen Gouvernement und den Standesherren abgeschlossene Verträge, den Letzteren die Befugniß, ihre liquiden grundherrlichen Gefälle und sonstigen aus Contractsverhältnissen herrührenden Revenüen durch ihre Cameralbehörden unmittelbar executorisch beitreiben zu lassen, unter der Beschränkung eingeräumt worden sey, daß die Execution, wenn die

---

20) Verordu. vom 18. November 1816 §. 40. Verordn. Samml. Nr. 60. S. 49.

1) Hessische Verordnungen Heft 1. S. 27.

2) Reg. Bl. 1830. Nr. 30. S. 166.

Debenten auf den Rechtsweg provociren und rechtlichen Widerspruch einlegen, bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung suspendirt werden müsse. Das Oberappellationsgericht habe in der Rechtsprechung angenommen, daß der Widerspruch zu motiviren, und dieser Sinn den Worten „rechtlicher Widerspruch" beizulegen sey."

Diese administrative Executionsbefugniß unterscheidet sich also von der Executionsbefugniß der Großherzoglichen Domanial-Verwaltung (§. **24. II.**) dadurch, daß die standesherrliche Cameralbehörde mit der Execution sogleich bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung inne halten muß, sobald bei ihr der Debent erklärt hat, daß und aus welchem Grunde er der Anforderung widerspreche; wogegen, wenn das Großherzogliche Cameralcolleg den eingelegten Widerspruch für ungegründet hält nnd die Fortsetzung des administrativen Zwangsverfahrens verfügt, dieses Verfahren nur erst dann suspendirt werden muß, wenn auf die Beschwerde des behaupteten Debenten dagegen bei dem Hofgericht von diesem Inhibition erfolgt. Diesen Unterschied hat das Ministerium des Innern und der Justiz in einem Rescript an das Oberappellationsgericht vom **26.** Januar **1826**, betreffend die Rechtssache des Philipp Koch und Consorten gegen den Herrn Grafen zu Solms-Laubach, wegen außergerichtlicher Beitreibung einer illiquiden Pachtforderung, besonders hervorgehoben.

§. 26.

Revision und Abschluß der Rechnungen des Staates, der Gemeinden, der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

I. Durch die Verordnung vom **23.** Juni **1821** [1]) wurde die Rechnungskammer errichtet, als collegialisch organisirte Behörde für die Revision und den Abschluß sämmtlicher Staatsverwaltungsrechnungen, sowie der Rechnungen von Instituten, welche unter der Oberaufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen; dieser letzteren Rechnungen jedoch nur in dem Falle, wenn ihr die Revision derselben aufgetragen werden würde. Sie hat (Art. **3.** Num. **4**) darüber zu wachen, daß diese Rechnungen mit den Belegen in der verordnungsmäßigen Frist einkommen. „Ihr Wirkungskreis ist (Art. **2**), zu untersuchen und zu beurtheilen, ob alle Einnahmen, die nach dem Budget oder besonderen Verfügungen einzuziehen sind, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten gehörig justificirt, und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilte Vorschriften gehörig beobachtet sind." — „Sie hat (Art. **3.** Num. **5**) die eingereichten Rechnungen,

---

1) Reg. Bl. 1821. Nr. 24. S. 309.

sowohl was die Berechnung, als was die Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften betrifft, strenge zu prüfen, Erinnerungen zu machen und solche dem Rechner zugehen zu lassen, um sie in gesetzlicher Frist zu erledigen. Sie hat sodann die eingereichten Erläuterungen (des Rechners) mit gleicher Strenge zu prüfen, nöthigen Falls das Weitere zu erinnern, und endlich zu entscheiden, ob alles gehörig erläutert ist; hierauf die Rechnung abzuschließen, für justificirt zu erklären und darüber dem Rechner Bescheinigung zu ertheilen. Bloß bei der Hauptstaatscasserechnung bleibt dieses Letztere dem Finanzministerium vorbehalten." — „Findet sich ein Rechner durch die Entscheidungen der Rechnungskammer bei Revision seiner Rechnung beschwert, so hat er (Art. 3. Num. 6) die Wahl, ob er Recurs im administrativen Wege an den Staatrath, oder im Wege Rechtens an das einschlägige Gericht ergreifen will. Hat der Rechner den Recurs im administrativen Wege gewählt, so findet nachher kein Recurs im Wege Rechtens mehr statt. In der Provinz Rheinhessen bleibt es in diesem Punkt vorläufig bei den bisher geltenden Bestimmungen." — „Findet die Rechnungskammer bei der Rechnungsrevision Posten, welche die Bestimmungen des Staatsfinanzbudgets überschreiten, jedoch durch die Decretur einer Administrativbehörde auf deren Credit gedeckt sind, so hat (Num. 7) die Rechnungskammer, noch vor dem Abschluß der Rechnung, dem betreffenden Ministerium die Anzeige zu machen, und weitere Verfügung zu erwarten [2]). Ausgabeposten, welche mit einer Ministerialdecretur versehen sind, sind einer solchen Ausstellung nicht unterworfen." — „Findet die Rechnungskammer bei der Rechnungsrevision oder sonst Spuren von Untreue, oder großer Nachlässigkeit eines Rechners, so hat sie (Num. 8) bei dem einschlagenden Ministerium auf Cassenvisitation, oder, wenn es erforderlich erscheint, auf Untersuchung des ganzen Rechnungswesens anzutragen." — „Führt die Rechnungsrevision auf Mängel in der Anordnung oder in der Vollziehung (der Verwaltungsbehörden), so ist (Num. 9) der Chef der Rechnungskammer zur Anzeige bei dem einschlagenden Ministerium verpflichtet." — „Die Rechnungskammer hat (Num. 11) die Befugniß, Rechnern, welche in Befolgung der ihnen ertheilten Auflagen säumig sind, bis zu 50 fl. Strafe anzusetzen, auch verzögerte Berichte und sonstige Einsendungen ꝛc.

---

2) In der Regel ist der Rechner durch die Decretur der einschlägigen Verwaltungsbehörde gedeckt, und nur letztere für die Ueberschreitung des Voranschlags verantwortlich. Unter die Ausnahmen gehört, daß den Gemeinderechnern Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgeschrieben sind, bei der Rechnungsrevision gestrichen und zur Last gesetzt werden, auch wenn sie mit der Anweisung des Bürgermeisters versehen sind. Gesetz vom 30. Juni 1821. Art. 63.

durch expresse Boten auf Kosten der Rechner einholen zu lassen. Bleibt beides erfolglos, so hat sie Anzeige bei dem Ministerium zu machen."

II. Einen Bestandtheil der Rechnungskammer bildet die ihr untergeordnete Rechnungsjustificatur, bestehend gegenwärtig aus zwei Abtheilungen; der einen für die Finanzrechnungen, der andern für die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen.

Der Geschäftsgang ist, insbesondere nach der Instruction vom 19. October 1821 [3]) und der Verordnung vom 2. Februar 1833 [4]), daß die Rechnung unmittelbar an die betreffende Abtheilung der Justificatur von dem Rechner eingeschickt, sodann von dem Dirigenten der Abtheilung einem Probator zur Prüfung in arithmetischer und formeller Hinsicht, und hierauf einem Revisor zugetheilt wird, um sie auch in materieller Hinsicht zu prüfen; daß hierauf die, aus diesen Prüfungen hervorgehenden Bemerkungen dem Rechner von der Justificatur zur Erläuterung mitgetheilt werden, und daß der Rechner diese Erläuterungen (manchmal auch noch mangelnde Belege) an die Justificatur einzuschicken hat; daß nun der betreffende Revisor prüft, ob die in den Bemerkungen enthaltenen Anstände durch die Erläuterungen (nachgebrachten Belege) als gehoben anzusehen, oder welche noch zu beseitigen sind; daß dann, nachdem etwa nochmals Auflagen zur Nachbringung verlangter, aber nicht nachgelieferter Urkunden gemacht und innerhalb der bestimmten Frist befolgt oder nicht befolgt worden sind, der Revisor den Entwurf zu den Beschlüssen ausarbeitet, welche, mit der Rechnung, sämmtlichen Belegen und den Revisionsacten, an die Rechnungskammer zur Oberrevision eingereicht werden. Hier wird nun von einem Referenten, nach Einsicht und Prüfung der Revisionsacten und ihrer Vergleichung mit der Rechnung und deren Belegen, über die Sache Vortrag im Colleg erstattet, und von diesem über die einzelnen Anstände, welche die Justificatur gegen die Rechnung erhoben hat, und durch das Verfahren bei ihr noch nicht für beseitigt hält, in collegialischer Weise entschieden. Nach Maaßgabe dieser Entscheidungen erfolgt nun der Rechnungsabschluß. „Es wird nämlich (Instruction §. 46) auf einem besondern Blatt (in der Rechnung) hinter der Vergleichung, oder dem Abschlusse des Rechners, ein Nachtrag beigefügt, mit verticalen Spalten unter den Ueberschriften: 1) Nr. der Bemerkungen, 2) Seite der Rechnung, 3) Gegenstand, 4) kommt dem Rechner a. zu Gut, b. zur Last, beides in fl. und kr. —, überall in der Rechnung unter dem Abschluß der betreffenden Rubrik auf diesen

---

3) Reg. Bl. 1821. Nr. 51. S. 625.
4) Reg. Bl. 1833. Nr. 11. S. 45.

Nachtrag verwiesen, und dann durch den Revisor, nicht durch den Rechner, das zweite (an diesen zurückgehende) Exemplar der Rechnung dem revidirten ersten überall gleichgestellt. Unmittelbar hinter diesem Nachtrage geschieht der eigentliche Revisionsabschluß, durch die Vergleichung der nach Maaßgabe des Nachtrags berichtigten Einnahme- und Ausgabesumme, mit dem Zusatze: Abgeschlossen, unter Beziehung auf die Revisionsacten."

III. Nach dem Gesetz vom **30. Juni 1821** [5]) läßt (Art. **65**) die Regierungsbehörde, wenn Gemeinderechnungen nicht jährlich zur bestimmten Zeit abgelegt werden, solche auf Kosten des säumigen Rechners durch einen andern Rechnungsverständigen stellen. — Theilnehmer an unerlaubten Nebenrechnungen sind (Art. **66**) zum Ersatz der heimlich verausgabten Summe verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten, vom Richter zu erkennenden Strafe. Der Bürgermeister hat (Art. **67**) die Rechnung des Gemeindeeinnehmers zu prüfen, sodann schriftlich seine Verwaltungsrechenschaft zu verfassen, beide nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung acht Tage lang in dem Gemeindehause zur Einsicht jedes Interessenten zu hinterlegen, und dann beide, mit den darüber etwa von Interessenten gemachten schriftlichen Bemerkungen, dem Gemeinderath zu übergeben. Dieser hat (Art. **68**) nun die Rechnung und die Rechenschaft des Bürgermeisters genau zu prüfen, und diejenigen Erinnerungen, worüber er sich mit dem Bürgermeister oder mit dem Rechner durch die von diesen gegebenen Erläuterungen nicht vereinigt, in ein Gutachten aufzunehmen. Dieses nebst der Rechnung und Rechenschaft ist (Art. **69**) an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzuschicken, welche schließlich zu prüfen und abzuschließen hat.

Nach der **Verordnung vom 6. Juni 1832** [6]) ist (Art. **1**) die Revision und der Abschluß der Rechnungen sämmtlicher Gemeinden der Rechnungskammer übertragen; die Bürgermeister haben (Art. **2**) jährlich, nach Beendigung des durch die Artikel **65 — 68** der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahrens, die von dem Gemeindeeinnehmer gestellten Rechnungen nebst dazu gehörigen Urkunden und Protocollen einzuschicken. Die Rechnungskammer kann (Art. **3 u. 4**) mit Zwangsmitteln gegen säumige Rechner unmittelbar, gegen säumige Bürgermeister aber nur durch Benehmen mit der dem Bürgermeister vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wirken — „Für die Revision und den Abschluß der Gemeinderechnungen durch die Rechnungskammer gelten (Art. **5**) im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für die

---

5) Reg. Bl. 1821. Nr. 29. S. 355.
6) Reg. Bl. 1832. Nr. 56. S. 382.

Revision der ihr bereits überwiesenen Rechnungen. Es ist daher auch hierbei die Erlassung von Verfügungen, welche in das Ressort der Verwaltungsbehörden einschlagen, dem Wirkungskreise der Rechnungskammer fremd, indem von dieser, wenn sie bei der Revision der Rechnungen Anstände findet, welche auf die Verwaltung Bezug haben und nur durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden beseitigt werden können, hierauf die letzteren zur Erlassung der geeigneten Entschließungen aufmerksam zu machen sind." — „Die abgeschlossenen Rechnungen sind (Art. 6) von der Rechnungskammer, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Kreisräthen und beziehungsweise den Landräthen, in der Provinz Rheinhessen der Provinzialdirection zu Mainz [7]) zu übersenden. [Diese Behörden haben, wenn in administrativer Hinsicht keine Anstände vorliegen, die Rechnungsabschlüsse für vollziehbar zu erklären [8])] und die etwa weiter nöthigen administrativen Verfügungen zu erlassen." — „Insoferne nach den bisher bestandenen Einrichtungen gegen die Beschlüsse der Revisionsbehörden, als solcher, Recurse an die höheren Administrativbehörden ergriffen werden konnten, gehen (Art. 7) die Recurse gegen die Beschlüsse der Rechnungskammer nunmehr an den Staatsrath, welcher jedoch über Verfügungen der betreffenden Verwaltungsbehörden nicht zu erkennen hat." — Im Art. 8 ist vorbehalten, besondere Anordnungen hinsichtlich solcher Gemeinderechnungen zu treffen, deren Unbedeutendheit eine Prüfung derselben durch die Rechnungskammer nicht als räthlich erscheinen lassen möchte [9]).

IV. Durch eine andere Verordnung vom 6. Juni 1832 [10]) wurde (Art. 1) die Revision und der Abschluß der Rechnungen der Local-Kirchen-, geistlichen und weltlichen öffentlichen Stiftungs- und Schul-Fonds ebenfalls der Rechnungskammer übertragen. Diese Rechnungen sollen (Art. 2 — 7) jährlich von den Rechnern den Behörden, unter deren Aufsicht die betreffenden Fonds zunächst stehen, also beziehungsweise den Kirchenvorständen, Schul-

---

7) Jetzt ebenfalls an die seitdem auch in der Provinz Rheinhessen angestellten Kreisräthe. Instruction für diese Kreisräthe vom 27. März 1835. §. 70. Reg. Bl. Nr. 17. S. 145.

8) Die inclavirte Bestimmung ist durch Entschließung des Großherzogs vom 23. Januar 1838 aufgehoben worden. S. Bekanntmachung des Kreisraths zu Großgerau vom 3. März 1838 im Kreis-Wochenblatt Nr. 11.

9) Es sind bisher dergleichen Ausnahmen noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

10) Reg. Bl. 1832. Nr. 58. S. 427.

vorständen, Verwaltungscommissionen, Bürgermeistern, übergeben, von diesen Behörden, nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung, acht Tage lang in den betreffenden Gemeinden öffentlich aufgelegt werden, und es steht jedem Interessenten frei, während dieser Zeit die Rechnungen einzusehen und Bemerkungen dazu niederzuschreiben. Nach Ablauf dieser Frist haben diese Behörden die Rechnungen ihres Wirkungskreises nebst den dazu etwa gemachten Bemerkungen zu prüfen, das Ergebniß dieser Prüfung schriftlich aufzusetzen, sodann die von ihnen geprüften Rechnungen nebst den erwähnten Anlagen an die Rechnungskammer einzusenden. Die Rechnungskammer kann, wenn die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden, gegen die säumigen Rechner und Behörden Zwangsmittel unmittelbar verfügen. — „Für die Revision und den Abschluß dieser Rechnungen durch die Rechnungskammer gelten (Art. 8) im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für die Revision der bereits der Rechnungskammer überwiesenen Rechnungen. Es ist daher auch hierbei die Erlassung von Verfügungen, welche in das Ressort der Verwaltungsbehörden einschlagen, dem Wirkungskreise der Rechnungskammer fremd, indem von dieser, wenn sie bei Revision der Rechnungen Anstände findet, welche auf die Verwaltung Bezug haben und nur durch Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden beseitigt werden können, hierauf die letzteren zur Erlassung der geeigneten Entschließungen aufmerksam zu machen sind." — „Die abgeschlossenen Rechnungen sind (Art. 9) von der Rechnungskammer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Kreisräthen, in der Provinz Rheinhessen der Provinzialdirection zu Mainz [11]) zu übersenden, welche sie in möglich kürzester Zeit durch die betreffenden (im Art. 2 genannten) Behörden an die Rechner gelangen zu lassen haben." — „Die Abschlüsse der Rechnungen durch die Rechnungskammer haben (Art. 10) dieselben Wirkungen, welche die von den bisher dazu competent gewesenen Behörden erfolgten Abschlüsse hatten." — „Insofern nach den bisher bestandenen Einrichtungen gegen die Beschlüsse der Revisionsbehörden, als solcher, Recurse an die höheren Administrativbehörden ergriffen werden konnten, gehen (Art. 11) die Recurse gegen die Beschlüsse der Rechnungskammer an den Staatsrath, welcher jedoch hierbei über Verfügungen der betreffenden Verwaltungsbehörden nicht zu erkennen hat." — „Alle und jede von geistlichen und weltlichen Dienern für die Revision und Abhör dieser Rechnungen bisher noch bezogenen Gebühren sind (Art. 14) auf-

---

11) Jetzt an die seitdem in dieser Provinz ebenfalls angestellten Kreisräthe. Instruction für dieselben vom 27. März 1835. §. 56. Reg. Bl. Nr. 17. S. 139.

gehoben." — „Von den Vorschriften dieser Verordnung tritt (Art. 15) in den standesherrlichen und freiherrlich von Riedeselischen Bezirken, in welchen Consistorien bestehen, insofern eine Ausnahme ein, als in diesen Bezirken die Abhör der Rechnungen der fraglichen Fonds in derselben Weise, wie bisher, den Consistorien verbleibt. Die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6 und 14 gegenwärtiger Verordnung finden jedoch auch in diesen Bezirken in der Art Anwendung, daß die Rechnungen, statt an die Rechnungskammer, an die Consistorien zur Revision einzusenden sind." — „Gegen die Beschlüsse der Consistorien, als Revisionsbehörden, geht (Art. 16) der Recurs auf gleiche Weise, wie gegen die Beschlüsse der Rechnungskammer, an den Staatsrath." — „Die vermöge des §. 53 des Edicts über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse den bisherigen Kirchen- und Schulräthen zugestandene Befugniß zur Oberrevision der nach Art. 15 zunächst von den Consistorien abzuhörenden Rechnungen geht (Art. 17) nunmehr auf das Oberconsistorium über." — „Die von den Standesherren und Patrimonialgerichtsherren oder deren Vorfahren gestifteten milden Anstalten sind (Art. 18) den Bestimmungen dieser Verordnung nur unter den Modificationen unterworfen, welche durch die den Standesherren und Patrimonialgerichtsherren deßfalls zugestandenen Befugnisse bedingt sind."

V. Gesetz vom 14. Juni 1836 [12]):

(Art. 1.) Der Recurs gegen die von der Rechnungskammer formirten Rechnungsabschlüsse findet künftig nur an den Staatsrath statt. — Dem Staatsrath liegt die Verbindlichkeit ob, Beschwerden über Fragen, worüber nach dem Sinn der Verordnung vom 23. Juni 1821 nicht die Rechnungskammer, sondern das Gericht zu entscheiden hat, ab- und an den ordentlichen Richter zu verweisen.

(Art. 2.) Die von der Rechnungskammer formirten Rechnungsabschlüsse, gegen welche innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten der Recurs an den Staatsrath nicht ein- und ausgeführt, und nicht innerhalb derselben Frist, daß er ergriffen sey, bei der Rechnungskammer nachgewiesen worden ist, erlangen hierdurch die Eigenschaften rechtskräftiger Erkenntnisse und dieselbe Vollziehbarkeit.

(Art. 3.) Die im Art. 2 bemerkle Frist von drei Monaten lauft von dem Tage an, an welchem dem Rechnungspflichtigen, oder seinem Stellvertreter, oder Rechtsnachfolger, der Rechnungsabschluß insinuirt worden ist.

(Art. 4.) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Nothfrist findet nur dann statt, wenn

---

12) Reg. Bl. 1836. Nr. 29. S. 325.

a) eine physische oder moralische Unmöglichkeit deren Einhaltung dargethan werden kann;
b) das Restitutionsgesuch längstens binnen drei Monaten, von der Zeit des Wegfallens des Hindernisses an gerechnet, bei der Recursbehörde angebracht, — und hiermit
c) nicht nur die Bescheinigung der angegebenen Verhinderungsursache, sondern zugleich auch
d) eventuell die Recursausführung selbst verbunden wird.

(Art. 5.) Will der Rechner nach erfolgtem Rechnungsabschlusse neue Thatumstände oder Rechtfertigungsmittel geltend machen, so kann er sich damit an die betreffenden Verwaltungsbehörden, oder in den dazu geeigneten Fällen an die Gerichte wenden.

(Art. 6.) Eigentliche Rechnungsfehler (**errores calculi**) können und müssen auch nach erfolgtem Rechnungsabschluß und Ablauf der Recursfrist von der Rechnungskammer, beziehungsweise von der Recursbehörde, verbessert werden.

(Art. 7.) Bei den von den Consistorien in den standesherrlichen und freiherrlich von Riedeselischen Bezirken auf den Grund der Revision der Rechnungen der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen formirten Abschlüssen, sowie bei den Entscheidungen des Oberconsistoriums in denjenigen Fällen, in welchen diese Behörde die Oberrevision jener Rechnungen in Gemäßheit des §. **53** des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom **17.** Februar **1820** eintreten läßt, findet das gegenwärtige Gesetz insoweit, als diese Abschlüsse und Entscheidungen solche Gegenstände betreffen, worüber die Rechnungskammer bei Revision und Abhör in Unsern Domaniallanden zu erkennen hat, auf gleiche Weise Anwendung, wie bei den Rechnungsabschlüssen der Rechnungskammer.

VI. Gemeiner Bescheid des Staatsrath vom 4. März 1834 [13]): „Seit einiger Zeit sind bei dem Großherzogl. Staatsrath Recursschriften in Rechnungssachen eingekommen, die so mangelhaft sind, daß derselbe sich nicht bewogen finden konnte, die Rechnungskammer zum Bericht darüber und zur Einsendung der Rechnungen und Revisionsacten aufzufordern. — Im Interesse der Geschäftsbeförderung und der Partheien selbst werden daher hiermit die Erfordernisse angedeutet, durch welche jene Aufforderung Seitens des Staatsraths an die Rechnungskammer bedingt ist. — Es muß nämlich, um diese Aufforderung zu erwirken, 1) der Recursschrift das Original oder eine Abschrift des Beschlusses oder der Beschlüsse der Rechnungskammer, wogegen der Recurs ergriffen wird, beigefügt seyn, und in der Recurs-

13) Reg. Bl. 1834. Nr. 33. S. 190.

schrift darauf Bezug genommen werden; es muß 2) in der Recursschrift die Nummer und der Betrag eines jeden Postens, gegen dessen Zurlastsetzung der Recurs ergriffen wird, angegeben werden; sowie 3) bei jedem solchen Posten der Grund, aus welchem der Recurrent glaubt behaupten zu können, daß er ihm mit Unrecht von der Rechnungskammer in dem Entwurfe des Abschlusses der Rechnung zur Last gesetzt worden sey. — Wenn in Zukunft Recursschriften in Rechnungssachen einkommen, die in Ansehung der oben angedeuteten Erfordernisse mangelhaft sind, so wird der Staatsrath sich darauf beschränken, den Recurrenten durch ein Decret bloß auf die gegenwärtige Bekanntmachung zu verweisen."

VII. Ist vor Ablauf der im Art. **2** des Gesetzes vom **14.** Juni **1836** bestimmten Frist der Recurs zwar bei dem Staatsrath ein- und ausgeführt, der Recurrent aber darauf nach Inhalt des gemeinen Bescheides vom **4.** März **1834** durch ein Decret vorbeschieden worden, so ist nicht erforderlich, daß nun auch die Verbesserung oder Ergänzung der Recursschrift vor Ablauf der im erwähnten Art. **2** bestimmten Frist bei dem Staatsrath einlangt, um das Erlöschen des Recurses zu verhindern, sondern der Recurs wird nur dann als erloschen verworfen, wenn der Recurrent nicht vor Ablauf der in jenem Decret ausgedrückten peremtorischen Frist das im Decret Desiderirte bei dem Staatsrath übergeben hat [14]). Es versteht sich hierbei von selbst, daß durch eine solche im Decret bestimmte peremtorische Frist die im erwähnten Art. **2** gestattete nicht beschränkt werden kann.

VIII. Nach dem Sinn der Verordnung vom **23.** Juni **1821** (**I.**) hat die Rechnungskammer bei der Revision und dem Abschluß der Rechnungen zu entscheiden:

1) über Rechenfehler (**errores calculi**);
2) darüber, ob der Rechner alle Posten, die er hätte in Soll-Einnahme setzen sollen, wirklich in der Soll-Einnahme aufgeführt hat, oder nicht, ob ihm also in derselben noch Posten und in welchem Beitrage weiter zur Last zu setzen sind;
2) was die Ausgabe und die Liquidation der Ausstände betrifft, nur darüber, ob alle Posten durch vorschriftsmaßig gültige Belege gehörig gerechtfertigt sind, nicht aber darüber, ob dem Rechner die Ertheilung einer Decretur, deren er zur vorschriftsmäßigen formellen Rechtfertigung eines Postens der Ausgabe oder der Liquidation bedarf, von der Verwaltungsbehörde ohne rechtlichen Grund verweigert worden ist.

---

14) St. R. E. vom 23. Mai 1837 auf den Recurs des Stadtrechners Neun zu Büdingen.

Die Competenz des Staatsraths ist dieselbe, wie die der Rechnungskammer. Derselbe hat sich daher in allen Fällen für incompetent erklärt, wo der Grund der Beschwerde von dem Recurrenten darin gesetzt wurde, daß die Aufrechnung eines formell nicht justificirten Postens dennoch rechtlich begründet sey. Hierüber haben nämlich, je nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, entweder die obersten Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zu entscheiden [15]).

IX. Die Revision und der Abschluß der Rechnungen der Militärverwaltung ist bis jetzt noch nicht der Rechnungskammer übertragen, sondern wird durch eine, von dem Kriegsministerium dependirende Behörde (Rechnungsbureau) besorgt. Es kann jedoch der Militärbeamte, „wenn ihm in Folge der administrativen Untersuchung von der Rechnungsrevisionsbehörde bei Revision und Abschließung der Rechnung ein Passivreceß formirt wird, wegen dieses Recesses den Recurs, nach dem Edict vom 23. Juni 1821, Art. 3. Nr. 6 (s. oben I.), electiv an den Richter oder an den Staatsrath nehmen" [16]).

X. Ueber die früheren Einrichtungen, bezüglich der Revision und des Abschlusses der im Vorhergehenden erwähnten Rechnungen, ist Folgendes zu bemerken.

A. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg stand den fiscalischen, den Gemeinde- und den Kirchenrechnern, sowie den Rechnern über andere, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds, gegen Entscheidungen der Revisionsbehörden, wodurch ihnen Posten zur Last gesetzt worden waren, der Recurs an die Gerichte offen; es konnte aber gegen solche administrative Entscheidungen auch der Recurs an die höchste vorgesetzte Administrativbehörde ergriffen werden. Den einzelnen Verwaltungscollegien waren für die Revision oder Oberrevision der zu ihrem Ressort gehörigen Rechnungen besondere Rechnungsjustificaturen beigegeben; die aber, wenn der Rechner Erinnerungen derselben widersprach, die Sache dem Colleg zur Entscheidung vorzulegen

---

15) Ist bei einem Posten, weßhalb recurrirt wurde, Letzteres offenbar der Fall, so hat der Staatsrath dieses, nach der Vorschrift im Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1836, in dem Erkennrniß, wodurch er seine Incompetenz erklärt, auszudrücken. Ist aber nicht ganz klar, ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde competent sey, so wird der Staatsrath sich auf die bloße Erklärung seiner Incompetenz zu beschränken haben. Uebrigens ist auch durch die Erklärung in einem Staatsrathserkenntniß, daß dem Recurrenten vorbehalten bleibe, die Decretur eines ihm zur Last gesetzten Postens bei der Verwaltungsbehörde zu erwirken, noch gar nicht entschieden, daß dem Recurrenten der Rechtsweg nicht offen stehe.

16) Gesetz vom 18. Januar 1831, Art. 13. Reg. Bl. Nr. 9. S. 37.

hatten, welches also im Grunde die Revisionsbehörde selbst war. Es verstand sich dabei von selbst, daß die Justificatur gegen Posten, welche durch Decreturen oder sonstige Verfügungen des vorgesetzten Collegs gedeckt waren, sich keine Erinnerungen erlauben durfte, daß also gegen die Verwaltungscollegien in dieser Hinsicht eine, an sich sehr wünschenswerthe, Controle gar nicht vorhanden war. — Uebrigens wurden, mit Vorbehalt der Oberrevision durch das vorgesetzte Colleg, die Gemeinderechnungen durch den Justizbeamten, seit 1821 den Landrath, und die Kirchenrechnungen von dem betreffenden Geistlichen, z. B. dem Superintendenten, abgehört.

B. In der Provinz Rheinhessen [17]) hatte die sämmtlichen Staatsrechnungen, sowie die Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren jährliches Budget dem Kaiser zur Genehmigung mußte vorgelegt werden, der Rechnungshof (**la cour des comptes**) zu revidiren und abzuschließen, gegen dessen Entscheidungen der Recurs an den Staatsrath stattfand [18]). Die Rechnungen der übrigen Gemeinden, und die Rechnungen öffentlicher Anstalten wurden von den Präfecten geprüft und abgeschlossen; gegen ihre Entscheidungen fand ein Recurs bloß an die höheren administrativen Behörden statt [19]). In einem, vom Kaiser am 24. März 1812 genehmigten, in die Gesetzesammlung eingerückten Staatsrathsgutachten ist bestimmt: **que les arrêtés des préfets, fixant les débets des comptables des communes et des établissemens publics, sont exécutoires sur les biens meubles et immeubles des dits comptables sans l'intervention des tribunaux** [20]). Daher steht den Gerichten nicht zu, einen solchen administrativen Beschluß, wodurch der Rechnungsreceß festgesetzt worden ist, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und einen solchen zur Rechtfertigung des angelegten Arrestes geeigneten Titre zu einem gerichtlichen Beweisverfahren zu verweisen, und von diesem die Gültigkeit der Arreste abhängig zu

---

17) S. über die diese Materie betreffenden französischen Gesetze vorzüglich *Th. Chevalier* jurisprudence administrative. Paris 1836, zwei Bände in 8.

18) Gesetz vom 16. September 1807, die Einrichtung und Organisation des Rechnungshofs betreffend. *Desenne* code général XV. 337. Die Formen des Verfahrens bestimmt das kaiserliche Decret vom 28. September 1807. *Desenne* XV. 339. Auch die Rechnungen der Militärverwaltung werden von dem Rechnungshof revidirt und abgeschlossen. *Chevalier* l. c. I. 200.

19) Gesetz vom 8. Pluviose VIII., Art. 15. *Desenne* II. 313. Den Präfecturräthen stand keine Entscheidung hierüber zu. *Chevalier* l. c. I. 166.

20) *Desenne* II. 377.

machen [21]). Kommt es jedoch zur Zwangsversteigerung selbst, so kann diese nicht im administrativen, sondern nur im gerichtlichen Wege, mit Beobachtung der in den Civilprocedurgesetzen vorgeschriebenen Formen geschehen [22]). Dieses findet auch Anwendung, wenn es sich von Beitreibung des Recesses eines Staatsrechners handelt [23]).

Durch die Verordnung der kaiserl. Oesterreichischen und königlich Bayerischen Landesadministrationscommission vom **3.** December **1814** [24]) wurde die definitive Abschließung der Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von **10,000** Francs übersteigen, dieser Commission vorbehalten, die der übrigen Gemeinderechnungen aber den Kreisdirectionen übertragen. — Seit dem August **1816** ging diese Attribution, bezüglich aller Gemeinden, auf die Regierungscommission zu Mainz und in der Folge auf die Provinzialregierung daselbst über.

Die Revision und Abschließung der Rechnungen der katholischen Kirchen stand, nach dem kaiserlichen Decret vom **30.** December **1809** [25]), den durch das Gesetz vom **18.** Germinal X. [26]) errichteten Kirchenvorständen [27]) zu. Nach jenem Decret hat (Art. **12**) hierüber zwar der ganze Kirchenvorstand zu berathen, die eigentliche contradictorische Verhandlung mit dem Rechner steht aber (Art. **85** ff.) einem Ausschusse dieses Vorstandes (**bureau des Marguilliers**) zu, bestehend aus vier Mitgliedern, worunter auch der Pfarrer. Der Bischof kann (Art. **87**) an dem Geschäft durch einen Commissär Antheil nehmen. Im Art. **90** heißt es: **Faute par le trésorier de présenter son compte à l'époque fixée, et d'en payer le reliquat, celui qui lui succédera sera tenu de faire, dans le mois au plus tard, ses diligences nécessaires pour l'y contraindre; et à son défaut, le procureur impérial, soit d'office, soit sur l'avis qui lui en sera donné par l'un des membres du bureau ou du conseil, soit sur l'ordonnance**

---

21) S. Erkenntniß des königl. Preußischen Rheinischen Appellationsgerichts vom 24. Januar 1833, bei Sandt Archiv für das Civil- und Criminalrecht. Bd. 18. Abtheil. 1. S. 49.

22) *Macarel* élémens de jurisprudence administrative Tom. I. p. 205.

23) Daher hat im Jahre 1806 der Staatsrath eine solche Zwangsversteigerung, die im administrativen Wege gegen einen Kriegszahlmeister war vorgenommen, annullirt. *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. I. 14.

24) Amtsblatt dieser Commission Nr. 25. S. 149.

25) *Desenne* X. 511. S. über diese Materie überhaupt *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. 332. II. 343.

26) *Desenne* X. 438. Insbesondere durch den 76. der dabei publicirten organischen Artikel über den katholischen Cultus.

27) Fabriques. Dieses Wort bedeutet aber dort, sowie diesseits Rheins, auch die Kircheneinkünfte.

rendue par l'évêque en cours de visite, sera tenu de poursuivre le comptable devant le tribunal de la première instance, et le fera condamner à payer le reliquat, à faire régler les articles débattus, ou à rendre son compte, s'il ne l'a été, le tout dans le delai qui sera fixé; sinon, et le dit temps passé, à payer provisoirement, au profit de la fabrique, la somme égale à la moitié de la recette ordinaire de l'année précedente, sauf les poursuites ultérieures.

Wegen der Rechnungen über die Einkünfte der Güter des bischöflichen Tisches, der Capitel an den Domkirchen und Collegiatkirchen und der Seminarien bestimmt das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 [28]).

Die organischen Artikel über den Cultus der Protestanten vom Jahre 1802 [29]) enthalten nichts über das Rechnungswesen ihrer kirchlichen Fonds, und es ist bezüglich hierauf unter der französischen Regierung bei dem früheren Zustande geblieben, daß nämlich alle Streitigkeiten, welche aus diesem Rechnungswesen entstanden, lediglich zur Competenz der Gerichte gehören, in derselben Art, als beträfen sie Rechnungen einzelner Privatpersonen [30]).

Nach der Verordnung der kaiserl. Oesterreichischen und königlich Bayerischen Landesadministrationscommission vom 9. Sept. 1815 [31]), §. 22 und 23 soll der Rechner über das Vermögen der protestantischen Kirchen jährlich seine Rechnung dem Kirchenvorstande einreichen, von welchem sie zu prüfen, mit den nöthigen Bemerkungen zu versehen, gutachtlich abzuschließen, und durch die Districtsinspection dem Generalconsistorium zur definitiven Revision und Abschließung einzusenden ist. „Wenn der Kirchenrechner seine Rechnungen nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest abliefert, so ist dessen zu ernennender Nachfolger verbunden, längstens binnen einem Monat ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und die übrigen Sicherheitsmaaßregeln zu veranlassen. In Ermangelung eines neuen Rechners ist der Staatsprocurator des betreffenden Kreisgerichts mit diesen Vorkehrungen beauftragt."

---

28) *Desenne* X. 535, 540, 542. Dieses Decret ist merkwürdig auch dadurch, daß es vom Kaiser mitten im Kriegsgetümmel zu Mainz auf seinem Rückzuge nach der Leipziger Schlacht durch Unterschrift vollzogen worden ist.

29) *Desenne* X. 416.

30) *Simon* manuel des conseils de préfecture I. 343. II 381.

31) Amtsblatt dieser Commission Nr 50. S. 284.

Durch die Verordnung vom **20.** December **1828** [32]) wurde (§. **1**) die Revision und Abschließung der evangelischen und katholischen Kirchenfonds in der Provinz Rheinhessen der Regierung zu Mainz, unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, übertragen. — „Die von der Regierung zu Mainz abgeschlossenen Kirchenrechnungen haben (§. **4**) als executorische Urkunden dieselben Wirkungen, wie die von ihr besorgten Abschlüsse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen." — „Die Regierung zu Mainz hat (§. **5**) zur Sicherung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens, sey es gegen den Rechner oder Schuldner, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, zu welchen sie bei der Revision der Gemeinde- und milden Stiftungsrechnungen befugt ist."

§. 27.

Verhältnisse der Gemeinden.

„Der Staat besteht aus Gemeinden; die Gemeinden als solche bestehen nur durch den Staat und in dem Staatsverbande. Die Gemeinden sind daher nicht Privatgesellschaften, sondern sie sind öffentliche Corporationen, sie sind Staatsanstalten, denen die Staatsregierung ihre höhere Aufsicht nicht entziehen darf, ohne das Wohl des Ganzen zu gefährden." — Mit diesen Worten unter andern leitete die Staatsregierung die im Art. **45** der Verfassung verheißene Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ein [1]), aus welchem und den landständischen Berathungen darüber das **Gesetz über die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821** [2]) hervorgegangen ist. Durch dieses Gesetz erhielten alle Gemeinden eine und dieselbe Verfassung, ohne einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden (Flecken, Dörfern) zu machen. Diese neue Gemeindeverfassung räumte den Gemeinden größere Rechte ein, als sie bis dahin hatten [3]), und hat bisher sehr wohlthätig auf Belebung des Gemeingeistes in denselben, zur Verbesserung ihres Zustandes in allen Beziehungen, gewirkt; was auch auf allen Landtagen von den durch Gemeinden gewählten Mitgliedern der Ständeversammlung dankbar anerkannt worden ist. Mit Unrecht rechnet daher ein sehr achtbarer Schriftsteller [4]) das Großherzogthum

---

32) Reg. Bl. 1829. Nr. 8. S. 53.

1) S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände, 1821. Heft XII. Beilagen S. 47.

2) Reg. Bl. 1821. Nr. 29. S. 355.

3) S. hierüber **Handbuch** I. 153. III. 175, und was Rheinhessen betrifft, *Fleurigeon* code administratif. T. I. p. 139.

4) **Maurenbrecher** Grundsätze deutschen Staatsrechts §. 167. 168.

Hessen unter die deutschen Staaten mit supprimirter Gemeindeverfassung, da es vielmehr, wenn man nicht auf die Zeiten Karls des Großen zurückgeht, sondern die Gemeindeverfassung im Auge hat, wie sie seitdem bis in die letzten Zeiten herab sich gestaltet hatte, zu den deutschen Staaten mit neubelebter Gemeindeverfassung gerechnet werden muß.

Es wird, nach dem Zweck dieser Schrift, auch von dieser Materie nur dasjenige hier aufgenommen, was die Competenzverhältnisse betrifft.

I. Bei der Wahl des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Mitglieder des Gemeinderaths sind alle Ortsbürger stimmfähig. Ueber die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten, sowie über Ablehnung der Wahl von Seiten eines Gewählten, entscheidet der Administrativjustizhof in erster, in der Recursinstanz aber das Ministerium des Innern und der Justiz[5]).

II. (Gemeindeordn. Art. 41.) „Jeder großjährige Inländer ist, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, berechtigt, Ortsbürger[6]) an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Ortsbürgerrecht besitzt, oder als Ortsbürger gestorben ist. — (Art. 45.) Dasselbe gilt auf gleiche Weise, insofern sie nicht bereits anderswo das Bürgerrecht erworben haben, von den Kindern der Civilstaatsbeamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben), sowie Anderer, welche vermöge ihrer im Namen und im Auftrage des Staates erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen, und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sey es, daß der Vater daselbst entweder noch angestellt ist, oder nach seiner Anstellung seine Wohnung behalten hat, oder gestorben ist. — (Art. 46.) Jeder großjährige Inländer[7]) christlicher Religion, nsofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da,

---

5) Gemeindeordnung Art. 34 — 40. Edict vom 6. Juni 1832 Art. 35. Reg. Bl. Nr. 55. S. 375. Edict vom 4. Februar 1835 Art. 14. Reg. Bl. Nr. 6. S. 43.

6) Der Ortsbürger unterscheidet sich von dem bloßen Einwohner (Domiciliirten) eines Ortes insbesondere dadurch, daß nur er bei Wahlen zu Gemeindeämtern stimmfähig und wählbar ist, und Antheil am Genuß derjenigen Gemeindegüter hat, die nicht Gemeindecassengüter sind. Dagegen hat der bloß Domiciliirte zu den Gemeindeumlagen, insoweit sie nicht auf den Allmendengenuß fallen, eben so gut im Verhältniß seines betreffenden Steuercapitals beizutragen, wie der Ortsbürger.

7) Wer Inländer sey, ist in der Verfassung Art. 12 und 13 bestimmt.

wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. Verweigerungsgründe dieser Aufnahme sind: wenn er entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist. — (Art. 48.) Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht [8]) besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen. — (Art. 51.) Ausländer, welche das Ortsbürgerrecht im Großherzogthum erwerben wollen, wenden sich zuerst an die Staatsregierung, um das Recht eines Inländers zu erhalten. Ist ihnen dieses bewilligt, so richtet sich die Erwerbung des Ortsbürgerrechts nach den vorausgehenden Bestimmungen, und bei Ertheilung des Ortsbürgerrechts ist auf die Vorschriften des Art. 46 und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufnahme des Ausländers für die Gemeinde vortheilhaft ist."

Ueber Beschwerden, welche über angeblich mit Unrecht verweigerte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erhoben werden, oder wenn ein Mitglied des Gemeinderaths die Ertheilung desselben für unrechtlich hält, haben die Kreisräthe in erster, und das Ministerium des Innern und der Justiz in der Recursinstanz zu entscheiden [9]). Auch haben diese Behörden und nicht die Gerichte zu entscheiden, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Ortsbürger durch Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, oder seines Wohnorts, das Ortsbürgerrecht und den davon abhängenden Allmendengenuß verloren habe [10]). Dasselbe gilt, wenn Streit darüber entsteht, ob Jemand bezüglich der Verbindlichkeit der Gemeinden, für die ihnen angehörigen Armen nothdürftig zu sorgen, in dieser oder in jener Gemeinde seine Heimath habe: insbesondere auch, welche Gemeinde die Kosten der Verpflegung

---

8) Was das Staatsbürgerrecht sey, ist in der Verfassung Art. 14 ff. bestimmt.

9) Edict vom 6. Juni 1832. Art. 16. Nr. 11. Edict vom 4. Februar 1835. §. 9. Nr. 11. Reg. Bl. Nr. 6. S. 40. Kreisrathsinstructionen von 1832, §. 67. Reg. Bl. Nr. 81. S. 642; von 1835, §. 67. Reg. Bl. Nr. 17. S. 144.

10) Zwei St. R. E. 7. Juli 1829, Gemeinde Büttelborn gegen den Revierförster Greifenstein; — Landgerichtsdiener Reichert zu Fürth gegen die Gemeinde Pfungstadt. Auch das Oberappellationsgericht hat am 2. Mai 1834, in Sachen des Zolleinnehmers Kattmann gegen die Gemeinde Großzimmern, sich gegen die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über solche Streitigkeiten durch Erkenntniß ausgesprochen.

eines solchen Kranken einstweilen, bis zur definitiven Entscheidung, zu bestreiten habe [11]).

III. In früheren Zeiten ist in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, wenn zwischen der Gemeinde und einem Angehörigen derselben, oder zwischen Classen von Gemeindeangehörigen, über das Recht oder das rechtliche Maaß des Allmendengenusses Streit entstand, der Rechtsweg gestattet gewesen, und wirklich von den Gerichten entschieden worden; manchmal wurden aber solche Streitigkeiten auch wohl durch Verfügungen der Administrativbehörden beseitigt. Als nach Erscheinung der Gemeindeordnung eine Gemeinde einem ihrer Ortsbürger den Genuß eines Allmendenlooses deßhalb verweigerte, weil er mit einem andern Ortsbürger, der bereits ein Allmendenloos bezog, dasselbe Haus bewohnte, und nach dortigem Ortsgebrauch nicht zwei Loose zugleich in eine Haushaltung kommen könnten, entstand zwischen der Regierung und dem Hofgericht zu Darmstadt ein Competenzconflict. Der Staatsrath, davon ausgehend, daß die Gemeinden öffentliche Corporationen, Staatsanstalten, bloße Fractionen des Staats, und daß alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Gemeindeverbande sich ableiten oder daraus, namentlich aus der Ortsbürgerqualität begründet werden sollen, nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur seyen, hat in diesem Falle entschieden [12]), daß in solchen Streitigkeiten nicht die Gerichte, sondern nur die Verwaltungsbehörden competent seyen. — In einem andern Falle, wo ältere Gemeindsleute als solche Loosholz aus dem Gemeindewalde gegen die widersprechende Gemeinde gerichtlich in Anspruch nahmen, und das Hofgericht zu Darmstadt, im Widerspruch mit der Regierung, die Competenz der Gerichte insbesondere auch aus dem Grunde behauptete, weil die Kläger sich zur Begründung ihrer Klage auf die unvordenkliche Verjährung berufen hätten, entschied gleichwohl der Staatsrath gegen die Competenz der Gerichte, in Erwägung: „daß die Berufung der klagenden Mitglieder der engeren Gemeinde auf den unvordenklichen Besitz nicht die Wirkung haben könne, das seinem materiellen Inhalte nach in Frage stehende öffentliche Rechtsverhältniß zwischen denselben und der (weiteren) Gemeinde in ein privatrechtliches zu verwandeln, sondern

---

11) St. R. E. 9. August 1836, in der Recursache der Gemeinde Höchst, Landgerichtsbezirks Breuberg.

12) St R. E. 12. Juli 1326, in Sachen Friedrich Ewald gegen die Gemeinde Trebur. Ich muß bedauern, dieses Erkenntniß wegen seiner großen Weitläuftigkeit in Entwickelung der Motive hier nicht wörtlich aufnehmen zu können, da der Staatsminister von Grolman der Verfasser desselben ist.

nur die Folge, daß die Administrativbehörde, wenn die Kläger sich bei derselben auf einen solchen Besitz berufen, auch darauf, ob derselbe vorhanden, und welche rechtliche Wirkung ihm in Bezug auf den vorhandenen Streit beizulegen sey, ihre Cognition und Entscheidung zu richten hat" [13]).

Uebereinstimmend mit dieser Jurisprudenz des Staatsraths, und gegründet auf den Art. **35** des Edicts vom **6.** Juni **1832**, sowie auf den Art. **14** des Edicts für Rheinhessen vom **4.** Februar **1835**, enthält der §. **72** der Instructionen für die Kreisräthe in den drei Provinzen, von beziehungsweise **1832** und **1835** [14]) „daß die Kreisräthe über die bestrittenen Ansprüche der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens, auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen, in erster Instanz zu entscheiden haben, vorbehaltlich des Recurses an den Administrativjustizhof und von diesem an das Ministerium des Innern und der Justiz."

IV. Die eben erwähnte Competenz der Administrativbehörden (III.) setzt aber voraus, daß der Gegenstand, von dessen Genuß es sich handelt, unbestrittenes Gemeindevermögen sey; denn wenn erst darüber zu entscheiden ist, ob der Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder eines Andern ist, so haben über diese Vorfrage, selbst was den Besitzstand betrifft, die Gerichte zu entscheiden. Folgender Fall gehört hierher.

In den Gegenden des Odenwaldes gab es von alten Zeiten her sogenannte Hubenwaldungen, deren Benutzung meist ausschließlich den sogenannten Hubenbauern zustand, welche mit Ausschluß der sogenannten Beisassen die activen Mitglieder der Gemeinden (Gemeindsleute) waren und auch wohl aus dem ihnen gemeinschaftlichen Ertrage jener Waldungen Gemeindebedürfnisse bestritten. Nachdem durch die Gemeindeordnung vom Jahre **1821** die Beisassen bezüglich des Allmendengenusses den Gemeindsleuten gleichgestellt worden waren, jedoch in der Art, daß jene erst nach und nach in den Genuß der durch Absterben der älteren Gemeindsleute vacant werdenden Allmendenloose einrücken sollten, entstanden heftige Streitigkeiten darüber, ob die erwähnten Hubenwaldungen eigentliche Gemeindewaldungen, oder ob sie gemeinschaftlicher Privatwald der Hubenbauern seyen. — Ein solcher Streit entstand auch zu Rimbach. Die Provinzialregierung zu Darmstadt hielt die Gründe, welche daselbst von den vormaligen Beisassen angeführt wurden, für überwiegend, und wieß provisorisch den neuen Ortsbürgern die Holzloose der mit Tode abgehenden Hübner zu, mit

---

13) St. R. E. 1. März 1831, in Sachen der älteren Gemeindsleute (der engeren Gemeinde) zu Mörfelden gegen die Gemeinde Mörfelden.

14) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 642. Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 146.

Vorbehalt des gerichtlichen Processes über das Petitorium; welche Verfügung sich die Hubenbauern gefallen ließen.

Die Grafen von Erbach-Schönberg hatten in früheren Zeiten mehrere Hubengüter zu Rimbach an sich gebracht, und wegen derselben das zugehörige Loosholz aus dem Hubenwalde bisher bezogen. Als im Jahre **1829** der im Besitz der Güter sich befindende Standesherr starb, kam in Antrag, daß auch diese Holzloose den neuen Ortsbürgern möchten zugewiesen werden; wofür dann auch der Kreisrath gegen den Widerspruch der Standesherrschaft entschied; worauf die Abgabe des Loosholzes an den nunmehrigen Standesherrn wirklich verweigert wurde. — Wegen dieser Weigerung klagte die Standesherrschaft gegen die Gemeinde Rimbach possessorisch bei dem Landgericht, welches die Klage der Gemeinde zur Vernehmlassung mittheilte. Nun trat der Kreisrath mit der Behauptung auf, daß zum Erkenntniß über diese Besitzklage nur die Administrativbehörde competent sey; das Landgericht war aber der Meinung, daß die Entscheidung auch hierüber zur Competenz der Gerichte gehöre. Das Hofgericht zu Darmstadt trat der Ansicht des Kreisraths bei und verfügte, daß das Landgericht sich des weiteren gerichtlichen Vorschreitens in dieser Sache, soweit bloß um Schutz des von der Administrativbehörde gestörten Besitzes gebeten werde, zu enthalten habe. Gegen diese Vereinigung des Justizcollegs mit der Administrativbehörde ergriff die Standesherrschaft Recurs an den Staatsrath, von welchem am **3.** Mai **1836** dahin entschieden wurde: daß die Competenz des Landgerichts zu Fürth, über die gegen die Gemeinde Rimbach angestellte Besitzklage in erster Instanz Recht zu sprechen, begründet sey.

V. Die Frage von der Competenz zur Entscheidung über die Theilnehmungsrechte bei Theilungen von Gemeindeallmenden kommt unter §. **30** vor.

VI. Die frühere gesetzliche Bestimmung, daß die Gemeinden nur nach erhaltener Ermächtigung der vorgesetzten Administrativbehörde Processe führen durften [15]), ist aufgehoben worden durch den Art. **75** der Gemeindeordnung vom Jahre **1821**, wornach der Gemeinderath Activ- und Passivprocesse nach eigener Ueberzeugung, ohne die Ermächtigung der Regierungsbehörde, durch den Bürgermeister darf führen lassen [16]).

---

15) Verordn. vom 4. Juli 1812. §. 2 ff. Verordn. Samml. 1812. Nr. 99. S. 77. Wegen Rheinhessen s. *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. §. 163.

16) Gleichwohl ist es räthlich für die Gemeinderäthe, solche Ermächtigung zu erwirken, indem, nach weiterem Inhalt dieses Art. 75, „wenn ohne

Scheinbar steht diesem Art. 75 die Bestimmung im Art. 64 des Gesetzes entgegen, wornach, wenn die Regierungsbehörde bei der Genehmigung des Gemeindevoranschlags Ausgaben verfügt, zu welchen der Bürgermeister oder der Gemeinderath die Gemeinde nicht verbunden erachtet, die Beschwerde dagegen an die höhere Regierungsbehörde zu richten ist. Die Regierungsbehörde brauchte also eine solche Ausgabe nur in der angegebenen Art zu verfügen, um die Führung eines Processes, welche der Gemeinderath beabsichtigt, von der Entschließung der oberen Regierungsbehörde abhängig zu machen, was dann mit dem Art. 75 im Widerspruch stände.

Dieser anscheinende Widerspruch findet seine Auflösung dadurch, daß man unterscheidet zwischen Ansprüchen, die privatrechtlicher Natur und die staatsrechtlicher Natur sind; wie in folgendem Erkenntniß des Staatsraths vom 20. November 1832 geschehen ist.

„In der Recurssache der Gemeinde Dieburg, die dem vierten Schullehrer daselbst von der Provinzialregierung zu Darmstadt aus der Dieburger Gemeindecasse ohne Zustimmung des Gemeinderaths bewilligte Gehaltszulage betreffend, worin von der Recurrentin gebeten wurde, Entscheidung dahin zu ertheilen:

daß diese Sache entweder an sich, oder wenigstens insoweit Justizsache sey, daß der Schulfonds oder der zeitige Schullehrer die Gemeinde Dieburg auf denjenigen Theil des Schullehrergehalts, zu dessen Entrichtung die Gemeinde Dieburg sich nicht für verbunden erachtet, bei dem competenten Gericht der Gemeinde zu belangen habe,

hat der Großherzoglich Hessische Staatsrath, nach Einsicht ꝛc. und in Erwägung:

1) daß die Regierung, nach Inhalt ihres Rescripts an den Landrath zu Dieburg vom 20. November 1828, dahin, daß jener Theil des Gehalts von der Gemeinde verabreicht werden solle, aus dem Grunde verfügt hat, weil diese schuldig sey, den in ihrem Interesse (von der Staatsbehörde) angestellten Schullehrer insolange zu besolden,

---

dieselbe solche Processe geführt werden, und das Gericht findet, daß der Proceß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weise (frivol) geführt worden sey, das Gericht erkennen muß, daß die Mitglieder des Gemeinderathes, welche die Führung des Processes bestimmt haben, persönlich verpflichtet sind, alle Proceßkosten zu tragen und dem Gegner zu erstatten.“ — Dergleichen Ermächtigungen zu ertheilen, gehört zur Competenz des Administrativjustizhofs, nach §. 72 der Instructionen für die Kreisräthe.

als nicht entschieden sey, daß die Verbindlichkeit den Schullehrer primario zu besolden irgend einem besonderen Fonds obliege;

2) daß es daher in vorliegender Sache sich nicht von der Entscheidung über ein streitiges privatrechtliches Verhältniß, sondern über die Frage von dem Daseyn und dem Maaß einer Verbindlichkeit handelt, welche staatsrechtlicher Natur ist;

3) daß nach Inhalt der §§. 7 und 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1814 und des damit übereinstimmenden Art. 102 der Verfassung die Competenz der Civilgerichte auf die Cognition und Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse beschränkt ist;

4) daß eine spätere gesetzliche Bestimmung, wodurch die Competenz der Civilgerichte in vorliegender Sache ausnahmsweise begründet wäre, nicht vorhanden ist, indem der Art. 75 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, wornach dem Gemeinderath frei steht, gerichtliche Processe zu führen, um von der Gemeinde Leistungen abzuwenden, wozu die Regierung sie für verbindlich hält, nur von solchen Fällen verstanden werden kann, die nach den bestehenden Gesetzen sich zur Entscheidung der Civilgerichte eignen, wogegen, wenn der Gemeinde die Leistung aus einem dem öffentlichen Recht angehörigen Grunde von der Regierung auferlegt wird, die im Art. 64 des Gesetzes erwähnte Beschwerde bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, mit Ausschluß der Gerichte, anzubringen ist;

5) daß daher der Ausspruch des Hofgerichts zu Darmstadt und des Oberappellationsgerichts, wodurch sie sich für incompetent erklärt haben zur Entscheidung, ob der Regierung das Recht zustehe, die befragte Gehaltszulage auf die Gemeindecasse anzuweisen und diese zur Verabreichung derselben anzuhalten, mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmt;

erkannt: daß der ergriffene Recurs, insbesondere das oben erwähnte in der Recursschrift vorgetragene Gesuch, als unbegründet abzuschlagen sey.“

VII. Nach Art. 20 und 29 der Gemeindeordnung vom Jahre 1821 sollten diejenigen Mitglieder der bisherigen Ortsvorstände in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, welche durch Vollziehung dieses Gesetzes außer Amtsthätigkeit kommen würden, ihre bisherige Besoldung als Ruhegehalt aus den Gemeindecassen erhalten. Die Beträge dieser Pensionen waren durch die Provinzialregierungen zwischen den Gemeinden und den Pensionärs zu liquidiren. War der Pensionär mit dem hiernach von der Regierung liquidirten Betrage nicht zufrieden, so stand ihm der Weg Rechtens vor den Gerichten offen; jedoch behaupteten die Administrativbehörden, und der Staatsrath entschied auf einen deßhalb entstandenen Competenzconflict zwischen

der Regierung und dem Hofgericht zu Gießen [17]), daß der Weg Rechtens erst alsdann betreten werden könne, wenn diese administrative, möglichst zu beschleunigende, Liquidation vorgenommen, und dadurch klar geworden sey, wie viel die streitige Summe betrage. Damit hing zusammen die weitere Behauptung der Administration, daß den Gemeinden nicht erlaubt sey, gegen die nach ihrer Anhörung von der Provinzialregierung liquidirten und als liquid anerkannten Pensionsbeträge, oder gegen die Entscheidung der Regierung darüber, welche Personen unter den erwähnten Art. **29** zu subsumiren seyen, gerichtliche Processe zu führen. In zwei Fällen der Art entstand Competenzconflict zwischen dem Hofgericht und der Regierung zu Darmstadt; der Staatsrath entschied gegen die Competenz der Gerichte [18]); wohl hauptsächlich, weil es sich nur von der Ausführung einer transitorischen Bestimmung der Gemeindeordnung handelte, für welche die früheren Competenzverhältnisse noch Anwendung finden mußten.

VIII. Hat das Gericht eine Gemeinde zur Zahlung verurtheilt, so ist damit die Wirksamkeit des Richters zu Ende. Es dürfen nämlich, nach §. **14** der Verordnung vom **4.** Juli **1812** [19]), „keine Gemeindsgüter, Rechte und Einkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierungen unter keinerlei Vorwand, und auch alsdann nicht veräußert werden, wenn dieselben für gesetzlich aufgenommene und consentirte Darlehen verschrieben seyn sollten." Zu Gemeindeumlagen ist aber ebenfalls die Einwilligung der Administration erforderlich (s. **IX.**). In der Provinz Rheinhessen gilt dasselbe, nach der hierin nicht abgeänderten französischen Gesetzgebung [20]).

Ist jedoch zur Vollstreckung des gegen eine Gemeinde ergangenen rechtskräftigen Richterspruchs weder die Veräußerung eines Gemeindeeigenthums, noch eine Gemeindeumlage, noch eine Verwendung von Gemeindeeinkünften erforderlich, was z. B. der Fall wäre, wenn das gerichtliche Erkenntniß dahin lautet, daß das Eigenthum einer Sache, in deren Besitz sich die Gemeinde befindet, nicht ihr, sondern ihrem Gegner zustehe, so kann es nicht von der Zustimmung der Admini-

---

17) St. R. E. vom 8. Januar 1835, in Sachen der gewesenen Mitglieder des ehemaligen Stadtrathes zu Gießen gegen die Stadt Gießen.

18) St. R. E. vom 22. December 1829, in Sachen des Schultheiß Gerlach gegen die Gemeinde Oberroden. St. R. E. vom 20. September 1836, in Sachen der Stadt Reinheim gegen den gewesenen Stadtschreiber Rabenau.

19) Verordn. Samml. 1812. Nr. 99. S. 80.

20) *Simon* l. c. I. 214.

stration abhängen, ob das Urtheil vollzogen werden, also in dem erwähnten Falle, ob die Gemeinde aus dem Besitz der streitigen Sache gesetzt werden soll.

IX. Nach der Gemeindeordnung vom Jahre **1821** „erfordert (Art. **79**) jede Gemeindeumlage die Genehmigung der höchsten Regierung; wer unbefugt eine solche Umlage hebt, oder unbefugt ihre Erhebung anordnet, muß als Erpresser vor Gericht gestellt werden". — „Wer sich durch eine Communalumlage beschwert glaubt, hat (Art. **80**) seine Beschwerde in den ersten vier Wochen nach der Bekanntmachung der Umlage durch das Regierungsblatt [21]) bei der einschlägigen Provinzialregierung" — gegenwärtig bei den Kreisräthen [22]) — „vorzutragen. Später vorgebrachte Beschwerden dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Recurs von der Entscheidung der Provinzialregierung geht innerhalb gleicher Frist, von der Bekanntmachung dieser Entscheidung, an das geheime Staatsministerium; jedoch muß die Entscheidung vorläufig befolgt werden."

Die Frage über Zuziehung zu Gemeindeumlagen hat, unter besonderen Umständen, Veranlassung zu Zweifeln über die Competenz gegeben.

In einem Vertrage zwischen dem gräflichen Hause Solms-Rödelheim und der Reichsstadt Friedberg vom Jahre **1709** ist vereinbart, daß von den altbürgerlichen Gütern, welche Friedberger Einwohner in der Gemarkung der Solmsischen Gemeinde Fauerbach besitzen, die Steuern nicht an Solms, sondern an die Reichsstadt Friedberg entrichtet werden sollen. Im Jahre **1815** wurden die Besitzer dieser Güter von der Gemeinde Fauerbach als concurrenzpflichtig zu den Kriegslasten der letzteren in Anspruch genommen. In dem gerichtlichen Processe, worauf diese Güterbesitzer sich einließen, wurden sie durch Urtheil der Justizcanzlei zu Hungen vom **6.** Juli **1818**, sowie in höchster Instanz auch durch ein Urtheil des Oberappellationsgerichts,

---

21) Daß alle Ausschläge nach dem Steuerfuße, welche in einem einzelnen Bezirk, Amt oder Gemeinde geschehen, durch die Großherzogliche Zeitung (jetzt Regierungsblatt) bekannt gemacht werden müssen, ist durch die Verordnung vom 17. Juni 1814 vorgeschrieben. Verordn. Samml. 1814. Nr. 33. S. 40. Handbuch II. 187.

22) „Ueber die bei ihnen vorgebracht werdenden Beschwerden wegen Zuziehung zu einer Auflage haben die Kreisräthe, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz, zu entscheiden, dagegen die etwaigen Beschwerden über Anordnung einer Umlage diesem Ministerium vorzulegen." §. 67 der Kreisrathsinstructionen von 1832 und 1835.

von dieser ihnen angemutheten Concurrenz freigesprochen. — In der Folge verlangte die Gemeinde Fauerbach, daß von diesen Gütern zu den Fauerbacher Gemeindeumlagen, soweit solche nicht Kriegslasten betreffen, beigetragen werden solle. Die Güterbesitzer ließen sich auf die deßhalb gegen sie bei dem Landgericht zu Friedberg angestellte Klage ein, von welchem die Sache durch Appellation an das Hofgericht zu Gießen gelangte. Dieses Gericht hielt sich nicht für competent, und gab die Acten an die Provinzialregierung zur Entscheidung ab. Da aber die Regierung der Meinung war, daß die Competenz der Gerichte begründet sey, so kam die Sache zur Entscheidung über diesen negativen Competenzconflict an den Staatsrath. Von diesem wurde am **25.** October **1833** erkannt: daß im vorliegenden Falle die ausschließende Competenz der Administrativbehörde begründet sey; — „in Erwägung, daß sowohl die Frage im Allgemeinen, ob einer Gemeinde das Recht zustehe, gewisse Grundstücke in ihrer Gemarkung zu Gemeindeumlagen zuzuziehen, als auch die hier insbesondere vorkommende Frage: welche Wirkung der Staatsvertrag von **1709** hinsichtlich der Communalbesteuerung gehabt, und ob nach erfolgter Erlöschung desselben vermöge der in dem gemeinschaftlichen Staatsoberhaupt erfolgten Consolidation, die beklagten Besitzer der altbürgerlichen Güter eine fortdauernde Anerkennung des jetzt factisch bestehenden Zustandes zu verlangen berechtigt sind? nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht angehören."

X. Folgendes Erkenntniß des Staatsraths vom **21.** Juli **1835** erläutert die Materie unter IX. ebenfalls.

„Auf erhobenen Recurs des königl. Bayerischen Reichsraths, Grafen von Schönborn-Wiesenscheid, die von der Gemeinde Heusenstamm demselben abgeforderten Beiträge zu Communalausschlägen, — jetzt insbesondere die Competenz der Behörden betreffend, hat der Gr. Hess. Staatsrath,

nach Einsicht der Namens des Recurrenten von dem Hofgerichtsadvocaten Emmerling I. übergebenen Recurseinführung vom **20.** Febr. und Recursrechtfertigung vom **12.** Juni **1835**, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß durch übereinstimmende Beschlüsse des Gr. Kreisraths zu Offenbach vom **12.** November **1834** und des Gr. Hofgerichts zu Darmstadt vom **19.** December **1834** sein Gesuch, die Gemeinde Heusenstamm mit ihrem erhobenen Anspruch auf den Weg Rechtens vor die Gerichte zu verweisen, abgeschlagen worden ist, und gegen diese Beschlüsse insbesondere behauptet wird: an und für sich betrachtet sey der Anspruch einer Gemeinde, daß ein Dritter zu ihren Schulden und Lasten beitragen müsse, nicht so geeigenschaftet, daß er die Competenz der Gerichte ausschließe; es handle sich ferner hier nicht

von Beiträgen für das laufende Jahr, sondern von Anforderungen aus früheren Jahren, also bloß von Entschädigung dafür, daß der Recurrent damals zu solchen Lasten nicht beigezogen worden sey; überdas stütze der Recurrent seine Befreiung von dem gegen ihn in Anspruch genommenen Beitrage zu den längst bestrittenen Lasten der Gemeinde Heusenstamm großentheils auf ältere gesetzliche Vorschriften; auch seyen, obgleich darüber kein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden, im Jahre **1822** beide Theile völlig unter sich einverstanden gewesen, daß sie nunmehr, nach vorgeblich versuchter Güte, den Richter über die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Gemeinde erkennen lassen wollten; endlich habe das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in einer andern, namentlich angeführten, Sache unter völlig gleichen Umständen die Competenz der Gerichte in solchen Streitigkeiten anerkannt;

in seiner heutigen Sitzung, auf erstatteten Vortrag;

in Erwägung, daß es sich nach der eigenen Angabe in den erwähnten Recursschriften hier davon handelt, daß der Recurrent zu Kosten oder Lasten der Gemeinde Heusenstamm nach dem Steuercapital zugezogen werden soll;

daß die Pflicht eines Einwohners oder eines Forensen, zu Gemeindekosten oder Lasten beizutragen, nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur ist, daß es sich also im vorliegenden Falle von der Entscheidung einer Streitigkeit handelt, die nicht dem Privatrecht, sondern dem Staatsrecht angehört;

daß, nach dem in der Verordnung vom **12.** Mai **1814** sanctionirten allgemeinen Grundsatz, über alle Fragen, die dem öffentlichen Recht angehören, nicht die Civilgerichte, sondern entweder die Administrativbehörden oder die Administrativjustizbehörden in Fällen eines Streites zu entscheiden haben, und daß dieses, was den Beitrag zu Gemeindeumlagen betrifft, im Art. **80** der Gemeindeordnung vom **30.** Juni **1821** noch besonders ausgesprochen ist, als wornach die Entscheidung der dagegen entstehenden Reclamationen den Administrativbehörden zusteht;

daß von dieser Regel für Fälle, wo es sich davon handelt, ob Jemand schuldig sey, zu Gemeindelasten aus früheren Zeiten nachträglich Beiträge zu leisten, keine Ausnahme stattfinden kann, weil auch in solchen Fällen der rechtliche Grund der Anforderung derselbe bleibt, wie bei Anforderungen zu laufenden Gemeindeumlagen, und aus der ihrer Natur nach ursprünglich staatsrechtlichen Anforderung keine privatrechtliche wird;

daß dasselbe gilt, wenn der Recurrent seine behauptete Freiheit von den befragten Beiträgen größtentheils auf ältere gesetzliche Vor-

schriften stützt, indem auch alsdann der rechtliche Grund der Anforderung staatsrechtlicher Natur, also immer die Administrativbehörde diejenige bleibt, die über die Anwendung jener älteren Gesetze zu urtheilen competent ist;

daß, wenn auch der Recurrent und die Gemeinde die Absicht gehabt hätten oder noch hätten, die vorliegende Streitigkeit von den Civilgerichten entscheiden zu lassen, hierdurch die Competenz derselben nicht begründet werden könnte, indem das Competenzverhältniß zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in Fällen der vorliegenden Art zur öffentlichen Ordnung gehört, worin durch den Willen der Partheien, zumal ohne Einwilligung der Administrativbehörde, nichts geändert werden kann;

daß endlich, wenn auch die Behauptung richtig stände, daß das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zugegeben habe, daß über einen dem vorliegenden Falle ganz gleichen Fall von den Gerichten entschieden werde, dieß auf die Entscheidung des Staatsraths in vorliegender Sache von keinem Einfluß seyn könnte;

erkannt: daß der ergriffene Recurs als unbegründet zu verwerfen sey, wie hiermit geschieht."

XI. Was die Verbrauchssteuern (Octroi) betrifft, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse bewilligt sind, so haben in der Provinz Rheinhessen, nach dem Gesetz vom 2. Vendemiaire VIII. [23]), die Gerichte sowohl über die Strafen, als auch über Streitigkeiten wegen Anwendung des Tarifs zu entscheiden. Dagegen hat, nach dem kaiserlichen Decret vom 17. Mai 1809 [24]), über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Pachter des Octroi der Präfecturrath und in höchster Instanz der Staatsrath zu entscheiden.

Nach der Verordnung vom 8. Juni 1832 [25]), die Defraudation der Hafen-, Krahnen-, Waage- und Magazins-Gebühren in dem Hafen zu Mainz betreffend, „werden (§. 3) die Strafen durch das einfache Polizeigericht, welches auch ihr Betrag seyn mag, ausgesprochen, insofern sich der Defraudant nicht zu ihrer Entrichtung erbietet, worüber alsdann ein Protocoll von dem Einnehmer der Krahnen- und Hafengefälle errichtet wird; — die Streitigkeiten über den Betrag der Gebühren werden (§. 5), was die Competenz betrifft, nach den über den städtischen Octroi in den Gesetzen vom 2. Vendemiaire und und 27. Frimaire VIII. [26]) und in dem Decret vom 17. Mai 1809

---

23) *Desenne* code général XIV. 578.
24) *Desenne* XIV. 585.
25) Reg. Bl. 1832. Nr. 53. S. 357.
26) In dem Gesetz vom 27. Frimaire VIII., bei *Desenne* XIV. 579., ist

gegebenen Vorschriften behandelt, welche auch auf die Verfolgung und Bestrafung der Defraudationen angewendet werden sollen, insoweit ihnen durch die gegenwärtige Verordnung nicht derogirt worden ist."

Die Verordnungen, wodurch mehreren diesseitsrheinischen Städten Octrois bewilligt wurden [27]), enthalten, daß die Bestrafung der Defraudationen zur Competenz der Gerichte gehört, aber nichts darüber, ob diese oder ob Administrativbehörden über Streitigkeiten, die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe oder den Betrag derselben betreffend, zu entscheiden haben. — Daß übrigens gegen Regierungsverfügungen, wodurch in den bewilligten Octrois Abänderungen gemacht werden, die den Ertrag vermindern [28]), kein Recurs an ein Gericht stattfinden könne, ist so klar, daß es keiner Ausführung darüber bedarf.

XII. „Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug und sollen eben so eingetrieben werden, wie die directen Steuern" [29]). — Dasselbe gilt von den durch die Gemeinden zu erhebenden Renten, in welche in der Provinz Rheinhessen Theilabgaben von Weinbergen verwandelt werden [30]). — In den beiden andern Provinzen haben die ebenfalls durch die Gemeinden zu erhebenden Grundrenten, in welche fiscalische Naturalzehnten oder Schaafweideberechtigungen verwandelt werden, den Vorzug vor den Forderungen der Staatscasse, die Grundrenten für verwandelte Privatzehnten aber erst nach den directen Steuern; die Vorstände der betreffenden Gemeinden sind jedoch in allen diesen Fällen befugt, sich der dazu an die Gemeinde zu leistenden Beiträge auf den Speichern und in den Scheunen der deßfalls Rentepflichtigen selbst zu bemächtigen [31]). — Wegen der Renten für verwandelte Frohnden von geistlichen oder Schulstellen haben die Gemeinden das Privileg der ersten Classe unmittelbar vor dem Fiscus, wegen dessen Forderungen an rückständigen Abgaben [32]). — Nach der Verordnung

---

über die Competenz in derselben Art, wie in dem Gesetz vom 2. Vendemiaire VIII., bestimmt.

27) Octroi-Verordnungen: für Darmstadt 1823. Reg. Bl. S. 368. und 1832. Reg. Bl. S. 555; Offenbach 1824. Reg. Bl. S. 184; Gießen 1827. Reg. Bl. S. 563; Erbach 1830. Reg. Bl. S. 472.

28) Z. B. zu Darmstadt wegen des städtischen Octroi vom Fleisch für die Menage der Garnison. Landtagsabschied von 1836, §. 55. Reg. Bl. Nr. 33. S. 360.

29) Gemeindeordnung vom Jahre 1821, Art. 81.

30) Gesetz vom 9. August 1836, Art. 22. Reg. Bl. Nr. 38. S. 406.

31) Verordn. vom 15. August 1816, §. 13. Verordn. vom 21. Mai 1817, §. 10. Gesetz vom 13. Mai 1834, Art. 19.

32) Gesetz vom 29. Januar 1836, Art. 11. Reg. Bl. Nr. 7. S. 54.

vom 2. October 1832 [33]) soll auf die Eintreibung der Patrimonialgefälle der Gemeinden in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg die, das Einbringen der Domanialgefälle in diesen Provinzen betreffende Verordnung vom 7. September 1832 (s. oben §. 24) ihre volle Anwendung finden. — Nach dem Gesetz vom 24. Juli 1830 [34]) können die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Kirchenkasten, der Kirchenfabriken, der unter Staatsaufsicht stehenden sonstigen milden Stiftungen, sowie der Schul- und Universitäts-Fonds, in der Provinz Rheinhessen, in persönlichen und Mobiliarsachen, von dem Friedensrichter des Wohnorts des säumigen Schuldners einen executorischen Zwangsbefehl erwirken, der eine parate Execution so lange zur Folge hat, als nicht dagegen das Mittel der Opposition mit Ladung an das competente Gericht eingewendet und insinuirt ist.

XIII. „Die Artikel 22, 23 und 24 des Edicts über die Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 (s. oben §. 15) sind auch auf die Bürgermeister und die Beigeordneten anwendbar [35]). — „Die Gemeinderechner können von den Kreisräthen, nach Anhörung des Gemeinderaths und nach eingeholter Ministerialentschließung, aus Gründen der Verwaltung entlassen werden." [36]). — Ueber die den Kreisräthen gegen die Ortsvorstände und Gemeinderechner zustehende Disciplinargewalt s. §. 13. XII.

XIV. Nach dem Art. 6 der Gemeindeordnung vom Jahre 1821 sollen mehrere an einem Orte bestehende Gemeinden, z. B. unter der Benennung Alt- und Neugemeinden, sich in eine Gemeinde vereinigen; über die Bestimmungen wegen des zusammenzubringenden Vermögens und der Schulden soll (Art. 7) im Falle eines Streits die Provinzialregierung entscheiden, und gegen diese Entscheidung der Recurs an den Staatsrath stattfinden.

S. übrigens noch die Artikel: Revision und Abschluß der Rechnungen (§. 26), Kriegslasten (§. 28), Kirchen und Volksschulen (§. 44).

§. 28.

Kriegslasten. Kriegsschulden.

I. Ueber die Liquidation und Ausgleichung derjenigen Kriegslasten, welche in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg vom 25. October 1813 an entstanden waren, oder bis zur Beendigung

---

33) Reg. Bl. 1832. Nr. 92. S. 773.
34) Reg. Bl. 1830. Nr. 46. S. 254.
35) Gemeindeordnung vom Jahre 1821, Art. 18 und 23.
36) Instructionen für die Kreisräthe von 1832 und 1835, §. 68.

dieses Kriegs und dem gänzlichen Rückmarsch der verbündeten Heere noch eintreten würden, ist durch die Verordnungen vom 7. Mai 1814 und vom 18. September 1815 [1]) weitläuftig im Einzelnen bestimmt. Im Art. 14 der ersten, sowie im Art. 17 der zweiten dieser Verordnungen heißt es: „Die oberste Leitung des ganzen Geschäfts steht den Provinzial-Kriegskostencommissionen zu, welche auch die dabei entstehenden Streitigkeiten nach summarischer Untersuchung zu entscheiden haben." — Die Geschäfte dieser Commissionen sind, soviel Oberhessen betrifft, im Jahre 1820, bezüglich Starkenburg aber im Jahre 1821, den Provinzialregierungen übertragen worden [2]), an deren Stelle in dieser Beziehung die Provinzialcommissäre getreten [3]), und denen hierin auch die Kreisräthe untergeordnet sind [4]), — Ueber die Grundsätze und die Art und Weise, wie die Ausgleichung der liquidirten Kriegskosten zwischen den einzelnen Gemeinden in der Provinz, (mittelst jährlicher, bis zur Tilgung zu leistender Theilzahlungen derjenigen Gemeinden, welche im Verhältniß ihres Steuercapitals zu wenig getragen haben, an diejenigen Gemeinden, welche hiernach prägravirt sind) ausgeglichen werden sollen, ist durch die beiden Gesetze vom 21. Juli 1821 [5]) für beide Provinzen verfügt worden.

II. Es versteht sich hierbei, nach §. 8 der Verordnung vom 12. Mai 1814 (s. oben §. 1), von selbst, daß, wenn Administrativbehörden, oder wenn Gemeinden mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde über Lieferungen zur Bestreitung von Kriegslasten, oder wegen Verpflegung einquartirter Officiere u. s. w. besondere Contracte abgeschlossen haben; über Streitigkeiten, welche die Auslegung und Erfüllung solcher Contracte betreffen, die Gerichte zu entscheiden haben.

---

1) Verordn. Samml. 1814. Nr. 27. S. 21.; 1815. Nr. 60. S. 57. — Mit diesen Verordnungen steht in Verbindung die Verordnung vom 5. Juni 1815 über die Vertheilung der Naturaleinquartierung innerhalb der Gemarkung der Gemeinde und die Ausgleichung der hierdurch sich ergebenden Prägravationen durch Repartition in Geld nach Verhältniß des Steuercapitals der einzelnen zur Uebernahme von Einquartierungslasten pflichtigen Personen. Eine weitere Verordnung vom 3. November 1815 verfügt über das Verhältniß zwischen Pachter und Verpachter und beider zu den Gemeinden, bezüglich der Einquartierungslast. Verordn. Samml. 1815. Nr. 38. S. 31. Nr. 70. S. 65.

2) Verordn. vom 20. December 1820. Reg. Bl. Nr. 59. S. 531. Verordn. vom 7. Juli 1821. Reg. Bl. Nr. 36. S. 513.

3) Edict vom 6 Juni 1832, Art. 19. Reg. Bl. Nr. 55. S. 371.

4) Instruction für die Kreisräthe, §. 47 und 48. Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 634.

5) Reg. Bl. 1821. Nr. 36. S. 509 und 511.

Dahin gehört aber nicht, wenn ein Ortsvorstand, wie in den Jahren **1814** und **1815** geschehen war, Officiere vorzugsweise bei einem Wirthe einquartiert und dabei geäußert hatte, daß er dafür ausreichend bezahlt werden, also vollständige Entschädigung erhalten würde. Als daher in einem solchen Falle der Wirth eine gerichtliche Klage auf Bestimmung dieser Entschädigung erhoben, die Regierung aber in Uebereinstimmung mit dem Hofgericht sich dahin ausgesprochen hatte, daß es lediglich zu ihrer Competenz gehöre, über die Größe der dem Wirthe gebührenden Vergütung zu entscheiden, wurde der Wirth mit dem hiergegen an den Staatsrath ergriffenen Recurs abgewiesen [6]).

III. Daß dieses Competenzverhältniß (I. und II.) ebenfalls stattfinden müsse, wenn die Kriegskosten vor dem Jahre **1813** entstanden sind, geht nicht nur aus der Verordnung vom **11.** Februar **1806** [7]), sondern auch daraus hervor, daß es sich hierbei von Verbindlichkeiten handelt, die den Staatsangehörigen als solchen obliegen, die also nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur sind.

Hierher gehört folgender Fall, der auch wegen der besonderen, dabei vorkommenden Umstände von Interesse ist.

Der Amtmann Zuehl zu Bingenheim hatte die Bingenheimer Amtscasse zu verwalten, an welche auch die Kriegskostenbeiträge zu entrichten waren. Nach dem Absterben desselben klagte der Curator seiner Erbmasse gegen die Erben des Amtsverwesers Schneider zu Hungen gerichtlich auf **340** Gulden **30** Kreuzer, welche die Beklagten an Kriegskostenbeiträgen von im Amt Bingenheim gelegenen Gütern an jene Casse angeblich verschuldeten. Von dem Hofgericht zu Gießen, an welches die Sache in der Appellationsinstanz kam, wurden beiden Theilen gewisse Beweise auferlegt, und gegen dieses Erkenntniß wurde von keiner der beiden Partheien ein Rechtsmittel eingewendet. — Inzwischen hatte der betreffende Landrath, welchem von der Regierung zu Gießen die Beitreibung der Ausstände der Bingenheimer Amtscasse aufgegeben worden war, den nunmehrigen Rechner dieser Casse angewiesen, die Ansprüche derselben gegen die Schneider'schen Erben im Wege Rechtens zu verfolgen; worauf der Curator der Zuehl'schen Erbmasse erklärte, daß er dieses dem alten Amt Bingenheim, welchem diese Rückstände gehörten, überlassen wolle. Auch erklärte der Advocat des Amts Bingenheim bei dem Hofgericht, daß er die Sache gegen

---

6) St. R. E. vom 20. August 1828, in Sachen Paul Old zu Hainstadt gegen die Gemeinde Hainstadt.

7) Handbuch II. Beilage VIII. S. 414. Daß diese Verordnung auch für die Provinz Oberhessen erlassen ist, geht aus der Bekanntmachung vom 12. November 1816, Verordn. Samml. Nr. 63. S. 43, hervor.

die Schneider'schen Erben im Rechtswege fortsetzen wolle. — Da der Advocat für diesen Zweck die Regierung zu Gießen um Mittheilung einiger Nachrichten bat, so kamen hierdurch die bisherigen gerichtlichen Verhandlungen zur Kenntniß dieser Behörde. Die Regierung reclamirte nun die Entscheidung dieser Streitsache, als lediglich zu ihrer Competenz gehörig; das Hofgericht trat dieser Ansicht bei, und gab die Proceßacten an die Regierung zur weiteren Verfügung ab. — Gegen diese Vereinigung beider Collegien ergriff der Mandatar der Schneider'schen Erben, Landgerichtsassessor Habicht, den Recurs an den Staatsrath, bittend, dahin zu erkennen: daß diese Sache fortan ebenfalls auf dem gerichtlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden sey. — Der Staatsrath verwarf aber, durch Erkenntniß vom **13.** August **1833**, diesen Recurs als unbegründet, in Erwägung:

„daß die Verbindlichkeit, zu Kriegskosten beizutragen, insoweit sie sich nicht auf Verträge, wie z B. zwischen Pachter und Verpachter, gründet, sondern wie hier lediglich aus dem Staatsverbande abgeleitet wird, nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur ist; woraus folgt, daß über Streitigkeiten, welche diese Verbindlichkeit betreffen, die Gerichte, schon nach dem allgemeinen, in der Verordnung vom **12.** Mai **1814** sanctionirten Grundsatz, zu entscheiden nicht competent sind;

daß Alles, was insbesondere die Liquidation und Ausgleichung der Kriegskosten betrifft, durch Verordnungen zur Competenz der Verwaltungsbehörden, mit Ausschluß der Gerichte, verwiesen ist;

daß, da hiernach den Gerichten über die streitigen Gegenstände, wovon es sich hier handelt, gar keine Gerichtsbarkeit zusteht, nach bekannten Rechtsgrundsätzen für sie durch Prorogation keine Competenz entstehen kann, indem Sachen der vorliegenden Art nicht im Interesse der Partheien, sondern im Interesse des Staats zur ausschließlichen Competenz der Administrativbehörden gesetzlich verwiesen sind;

daß es diese Competenz nicht aufheben kann, wenn das Hofgericht bereits ein Erkenntniß erlassen hat, weil den Gerichten nicht zusteht und nicht zustehen kann, durch Aeußerung ihrer richterlichen Reflexion in Form eines Urtheils einseitig die, im öffentlichen Interesse gesetzlich bestimmten Ressortverhältnisse für einzelne Fälle abzuändern, und weil auch der §. **5** der Verordnung vom **5.** Mai **1814** in den Worten: „wenn Sachen vor Unsere Gerichte gezogen werden, welche Administrativbehörden als zu ihrem Ressort gehörig betrachten," so allgemein spricht, daß hierunter auch Sachen, worüber das Gericht bereits ein Erkenntniß erlassen hat, subsumirt werden müssen;

daß der Landrath zu Nidda nicht befugt war, durch das Decret vom **29.** October **1829**, wodurch er den Rechner der Bingenheimer Amts-

casse anwies, seine Ansprüche an die Schneider'schen Erben im Rechtswege zu verfolgen, eine zur Competenz der Regierung gehörige Sache ohne Einwilligung derselben dieser Competenz zu entziehen; und

daß für eine Autorisation der Regierung nicht gelten kann, daß dieselbe im Jahre 1822 den Rechner durch den Landrath anweisen ließ, sich der Beitreibung dieses Ausstandes mit allem Fleiße zu unterziehen, weil das Wort „Beitreibung" keineswegs eine gerichtliche Klage unterstellt, sondern von dem Zwangsverfahren im administrativen Wege verstanden werden muß."

IV. Nach der Ministerialentscheidung vom 10. Juli 1815[8]), welche im §. 4 der Verordnung vom 25. Juni 1818[9]) ausdrücklich erneuert und bestätigt worden ist, soll zu den vor dem 1. Januar 1807 entstandenen Gemeindekriegsschulden von den vorhin steuerfrei gewesenen Gegenständen nicht beigetragen werden; es seye denn erwiesen, daß die ehemals Steuerfreien nach der damals bestandenen Verfassung und Gesetzgebung verbunden gewesen seyen, die Kriegslasten innerhalb der Gemeinden und nach denselben Repartitionsnormen wie diese zu tragen[10]). Diese Verordnung bestimmt (§. 4, 5 und 6), daß in den Gemeinden durch Commissarien soll untersucht und festgesetzt werden, ob eine Schuld eine eigentliche Gemeindeschuld oder eine Gemeindekriegsschuld, und im letzteren Falle, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1807 entstanden sey. Im §. 7 heißt es sodann: „da die Beurtheilung dieser Frage lediglich im administrativen Wege und mit Ausschluß richterlicher Dazwischenkunft zu geschehen hat, so hängen diese Commissarien in Fällen, wo sich Interessenten durch Verfügungen derselben beschwert glauben, von der Entscheidung der einschlägigen Regierung, unter Vorbehalt des Recurses an das Geheime Staatsministerium, ab."

V. Außer den Kriegskosten und Kriegskostenschulden der einzelnen Gemeinden gab es auch dergleichen, wozu gleich Anfangs größere Bezirke concurrirten. Als zwischen dem Großherzoglichen Fiscus und solchen Bezirken darüber gestritten wurde, ob von den vorhin steuerfrei

---

8) Verordn. Samml. 1815. Nr. 48. S. 45.
9) Verordn. Samml. 1818. Nr. 59. S. 101.
10) Die erwähnte Ministerialentscheidung ist motivirt durch die Erwägung: „daß die ehemals Steuerfreien zwar zu den Landeskriegsschulden zu concurriren verbunden waren und dazu concurrirt haben, keineswegs aber ihre Theilnahme an Gemeindeschulden überhaupt, und namentlich an Gemeindekriegsschulden, rechtlich verlangt werden konnte, und daß der Aufhebung der Steuerfreiheiten keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann."

gewesenen Großherzoglichen Domänen zu den vor dem Jahre 1807 entstandenen Amtskriegslasten müsse beigetragen werden, ergriff der Fiscus gegen ihm ungünstige Entscheidungen der Provinzialregierung den Recurs an den Staatsrath; der Staatsrath entschied aber, daß solche Streitigkeiten nicht zu den Administrativjustizsachen gehörig, also seine Competenz, über das Materielle zu entscheiden, nicht begründet sey [11]). — In einem Falle, wo der Fiscus die ersten Ziele des ihm angesonnenen Beitrags von vorhin steuerfrei gewesenen Domänen zu vor dem Jahre 1807 entstandenen Amtskriegskosten bezahlt hatte, hernach aber nicht nur die Beitragspflicht in Abrede stellte, sondern auch das Bezahlte als eine Nichtschuld zurückforderte, hat das Oberappellationsgericht, gegen die ihre Incompetenz aussprechende Entscheidung des betreffenden Landgerichts und Hofgerichts, am 27. Juni 1827 erkannt, daß die Competenz der Gerichte begründet sey [12]).

VI. In der Provinz Rheinhessen gehörte, nach dem kaiserlichen Decret vom 9. Vendemiaire XIII. [13]), die Liquidation der während des letzten Kriegs von den alten Amtsbezirken gemachten Schulden (dettes bailliagères) und ihre Vertheilung auf die Gemeinden, zur Competenz des Präfecten [14]). — Durch Verordnung der k. Oesterreichischen und k. Bayerischen Landesadministrationscommission vom 10. September 1814 [15]) wurde „allen Civil- und Justizbehörden untersagt, gegen Gemeinden oder deren Bürgen Processe einzuleiten wegen Kriegslieferungsschulden, welche nicht durch die Kreisbehörde revidirt, und nicht durch die erwähnte Commission als liquid anerkannt wären." — Die Verordnung dieser Commission vom 5. Januar 1815 [16]) enthält die Bestimmungen über die im administrativen Wege zu bewirkende Liquidation und über die Bezahlung der im Jahre 1814 entstandenen Kriegsschulden der Gemeinden. Durch Verordnung vom 20. Januar 1816 [17]) sind alle dergleichen Forderungen, welche nicht bis zum

---

11) St. R. E. vom 17. Juli 1826, in der Recurssache des Großh. Fiscus gegen das alte Amt Grünberg.

12) In Sachen des vormaligen Amts Rüsselsheim gegen die Großherzogl. Staatscasse.

13) *Desenne* code général XVIII. 663.

14) Eine die Vertheilung solcher alten Kriegsschulden betreffende Beschwerde einer Gemeinde, wobei es sich von der Anwendung des Decrets vom 9. Vendemiaire XIII. handelte, kam noch im Jahre 1836 bei den Landständen vor. S. die Verhandlungen beider Kammern, in den Registern unter dem Worte: Guntersblum.

15) Amtsblatt dieser Commission Nr. 13. S. 87.

16) Dieses Amtsblatt Nr. 27. S. 161.

17) Dieses Amtsblatt Nr. 58. S. 324.

28. Februar 1816 bei der Liquidationscommission oder bei dem Kreisdirectorium eingereicht seyn würden, für erloschen erklärt worden.

VII. Auch die Regulirung und Vertheilung derjenigen Kosten, welche in Friedenszeiten durch Einquartierung oder Bewegung fremden und inländischen Militärs entstehen, gehört in Fällen der Weigerung oder Beschwerde von Seiten der Gemeinden oder Einzelnen nicht zur Competenz der Gerichte, sondern vor die Administrativbehörden. — Ueber die Einquartierung in der Stadt Mainz bestimmt die Verordnung vom 6. December 1831 [18]), daß wenn ein Quartierpflichtiger sich weigern würde, die ihm von der Quartiercommission zugewiesenen Militärpersonen aufzunehmen, oder denselben gehörig geeignete Locale und Schlafstätten, oder das gehörige Licht und Feuerung zu stellen, die zugewiesene Mannschaft auf Kosten der Quartierpflichtigen von der Verwaltungsbehörde anderwärts untergebracht werden soll; „die in solchen Fällen sich ergebenden Kosten sollen von der städtischen Behörde in Verzeichnisse gebracht, und nachdem diese von der Provinzialregierung executorisch erklärt sind, gleich den Communalumlagen, und in analoger Anwendung des Art. 81 der Gemeindeordnung, von den Renitenten erhoben werden."

§. 29.

Gemarkungsgränzen.

I. Das Gesetz vom 13. April 1824 [1]), die Vollendung des Immobiliarkatasters betreffend, enthält Art. 3: „Alle Objecte werden in der Gemarkung, in welcher sie sich befinden, versteuert; einzeln liegende Höfe und Feld- oder Walddistricte, welche keinen integrirenden Bestandtheil einer andern Gemarkung ausmachen, werden als eigene Gemarkungen behandelt." — In der Instruction vom 30. Juni 1824 [2]) wurden die näheren Vorschriften ertheilt, auf welche Art die Katasterbeamten bezüglich der Begränzung der Gemarkungen verfahren sollen; diese Beamten sollen, wenn Gemarkungsgränzen streitig sind, einstweilen die von den betreffenden Ortsvorständen in Anspruch genommene Direction der Gränze in die bezüglichen Gemarkungskarten eintragen; die Entscheidung des Streits soll (§. 18) der competenten Behörde überlassen bleiben. Wer diese competente Behörde sey, wurde nicht angegeben.

---

18) Reg. Bl. 1832. Nr. 6. S. 57.
1) Reg. Bl. 1824. Nr. 24. S. 223.
2) Reg. Bl. 1824. Nr. 37. S. 357.

In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg hatte man zwar, wenn Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen entstanden, diese Sachen insoweit als zur Competenz der Regierungsbehörden geeignet angesehen, daß diese Behörden, denen die Curatel über die Gemeinden zustand, Notiz von solchen Streitigkeiten zu nehmen und auf deren Beseitigung hin zu wirken hätten. In der Verordnung vom Jahre **1700**, die Steuerrenovatur betreffend [3]), war insbesondere vorgeschrieben, daß unter der Leitung besonderer Commissarien für alle Städte und Dörfer Flur- und Gewannbücher errichtet, und darin insbesondere die Gränzbeschreibung eines jeden Orts, sodann alle innerhalb der Gemarkung liegende Grundstücke, insbesondere auch die steuerfreien, unbeschadet jedoch ihrer Steuerfreiheit, eingetragen werden solle; im §. 8 der Verordnung heißt es, daß die Commissarien in Anstandsfällen berichten und die landesherrliche Verordnung darüber erwarten sollten. Entstanden nun hierbei Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen, so wurde darüber entweder von den Provinzialregierungen, die damals zugleich Gerichte waren, oder von landesherrlichen, besonders dazu bestellten Commissarien entschieden, gegen deren Entscheidung man in einzelnen Fällen den Gemeinden auch wohl den Recurs an das Oberappellationsgericht gestattete, um den Recurs an die Reichsgerichte zu verhindern. [4]) In der Folge haben die Justizcollegien in manchen Fällen über Gemarkungsstreitigkeiten erkannt; doch hat das Ministerium des Innern und der Justiz sich noch unter dem **4.** September **1828** in einem Rescript an die Regierung zu Gießen [5]) dahin ausgesprochen, daß es die Zulässigkeit des Rechtswegs in solchen Streitsachen nicht anerkenne.

In der Provinz Rheinhessen hatte, unter der französischen Herrschaft, über Gemarkungsstreitigkeiten anfänglich der Präfect zu entscheiden; in der Folge mußte der Präfect die Genehmigung des Ministers des Innern einholen, und der Kaiser hatte sich für gewisse Fälle die Entscheidung vorbehalten [6]).

---

3) Abgedruckt im Handbuch II. S. 381 ff.

4) Dieß war das Motiv der Zulassung dieses Rechtswegs, insbesondere in dem unter IV. vorkommenden Falle.

5) Betreffend die Vorstellung des Freiherrn von Schenk zu Rülferode, wegen der Gränzregulirung zwischen Rülferode und Niedergemünden.

6) Die einzelnen Vorschriften hierüber sind abgedruckt bei *Oyon* collection des lois etc. rélatif au cadastre. Tom. I. p. 6 61. 113. Tom II. p. 118. Tom IV. p. 36., und angeführt zum Theil in dem Recueil méthodique des lois etc. sur le cadastre (Paris 1811, in 4.) p. 36 suiv. — Diese vormaligen Competenzverhältnisse kamen noch im Jahre 1834 zur Sprache. St. R. E. in Sachen der Gemeinde Heimerheim gegen die Gemeinde Albig

II. Das Gesetz vom 23. October 1830 [7]), die Feststellung und Erhaltung der innern Gränzen betreffend, enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen: „(Art. 1.) Die Gränzen innerhalb des Großherzogthums werden in zwei Classen eingetheilt, nämlich in Verwaltungs- und Eigenthumsgränzen. (Art. 2.) Zu den Verwaltungsgränzen gehören die Gränzen der Gemarkungen und die durch sie constituirten Umfänge der Verwaltungsbezirke. (Art. 3.) Jede Grundbesitzung muß entweder eine eigene Gemarkung bilden, oder einer Gemarkung angehören. (Art. 4.) Grundbesitzungen, welche von einer und eben derselben Gemarkung rings umschlossen werden (Inclaven), denen aber keine eigene Gemarkung zusteht oder verliehen wird, und die daher zu einer andern Gemarkung gehören, fallen rücksichtlich der polizeilichen Aufsicht und der Erhebung der Staatsabgaben der umschließenden Gemarkung anheim. Die auf diese Weise eingemarkt werdenden Grundstücke können von den betreffenden Gemeinden zu keinen andern Communallasten zugezogen werden, als zu denjenigen, welche der denselben durch die polizeiliche Aufsicht zu Theil werdende Schutz veranlaßt. (Art. 5.) Wird ein solches Grundstück von mehreren an einander stoßenden Gemarkungen rings umschlossen, und läßt sich im Wege des Vergleichs keine bessere Abrundung bewirken, so wird dasselbe unter den Bedingungen des vorigen Artikels derjenigen Gemarkung zugetheilt, welche den größten Theil desselben umschließt. (Art. 6.) Die Entscheidung der Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen gehört in den Wirkungskreis der Regierung [8]), vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath. (Art. 7.) Sobald die Gränzkarten nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juni 1824 durch die Steuerbehörde aufgenommen und an den Ortsvorstand übergeben worden sind, muß über die streitigen Punkte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entschieden, und hierauf die ganze Gemarkungsgränze durch die Regierung [9]) für feststehend erklärt werden, woran alsdann nichts mehr ohne Unsere (des Großherzogs) Sanction geändert werden kann. (Art. 8.) Zu den Eigenthumsgränzen gehören die Gränzen der Parcellen und die Umfänge der durch sie constituirten Gewanne und Fluren. (Art. 9.) Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Gränzen der

---

7) Reg. Bl. 1830. Nr. 79. S. 463.

8) Jetzt des Administrativjustizhofs. Edict vom 6. Juni 1832, Art. 35. Reg. Bl. Nr. 55. S. 375. Für Rheinhessen enthält dasselbe das Edict vom 4. Februar 1835, Art. 14. Reg. Bl. Nr. 6. S. 42.

9) Jetzt durch Kreisräthe. Instruction für sie von 1832 und 1835, §. 63.

Parcellen gehören zur Competenz der Gerichte. Die Gewann- und Flurgränzen werden durch die fixirten Parcellengränzen bedingt."

III. Da eine Streitigkeit über Gemarkungsgränzen allemal vorhanden ist, wenn darüber gestritten wird, ob ein Grundstück oder ob Grundstücke zu einer gewissen Gemarkung gehören, so findet der Art. 6 des Gesetzes vom 23. October 1830 (II.) nicht bloß Anwendung in dem Falle, wenn Gemeinden über die Gränze ihrer an einander stoßenden Gemarkungen streiten, sondern auch, wenn eine Gemeinde behauptet, daß ein Boden, der nach der Behauptung seines Eigenthümers eine eigene Gemarkung bildet, ohne daß daselbst eine Gemeinde existirt, also namentlich, ob ein solches mit Gebäuden versehenes Landgut, ob ein solcher Wald, zum Theil oder ganz zu ihrer Gemarkung gehörig sey, oder eine eigene Gemarkung bilde [10]).

Auch Streitigkeiten darüber, welcher Gemarkung im Falle des Art. 5 des Gesetzes die Inclave zuzutheilen sey, gehören zur Competenz der Administrativjustiz [11]).

IV. In einem landesherrlich bestätigten Vergleiche von 1728, die Gemarkungsgränze zwischen der Stadt Nidda und dem Dorfe Wallernhaufen betreffend, war enthalten, daß der streitige District zwar zur Gemarkung von Nidda gehören, daß aber diejenigen in diesem District gelegenen Grundstücke, welche bis dahin in den Wallernhauser Flur- und Steuerbüchern eingetragen gewesen seyen, in denselben bleiben sollten. Die Gemeinde Wallernhausen hatte gleich nachher gegen diesen Vergleich Einwendungen gemacht, war aber damit durch Erkenntniß der landesherrlichen für diese Streitsache besonders angeordneten Commission abgewiesen worden; die von ihr dagegen ergriffene Appellation war zwar bei dem Oberappellationsgericht eingeführt, aber nicht weiter prosequirt worden, und die in Folge jenes Vergleichs zwangsweise obrigkeitlich gesetzten Gemarkungsgränzsteine waren stehen geblieben.

Als im Jahre 1831, zur Vollziehung des Katastergesetzes vom Jahre 1824 und der Instruction von demselben Jahre (I.), die Katasterbehörde die Gemarkungsgränze zwischen Nidda und Wallernhausen

---

10) St. R. E. vom 13. December 1836, in der Recurssache des Forstfiscus gegen die Gemeinde Erfelden, die Gemarkungsverhältnisse der Knoblochsau betreffend. St. R. E. vom 19. December 1837, Recurs des Grafen von Stolberg-Gedern, das Gemarkungsrecht über das Hofgut Luisenlust und das Usenborner Forstrevier betr.

11) St. R. E. im Jahre 1836 über den Recurs der Gemeinde Armsheim, die Zutheilung des Districts Sundflur zur Gemarkung der Gemeinde Wallertheim betr.

untersuchte, und nun den erwähnten, vorhin streitig gewesenen District in das neue Flurbuch der Stadt Nidda eintragen wollte, wurde dagegen von der Gemeinde Wallernhausen protestirt, und dieser District als zu ihrer Gemarkung gehörig in Anspruch genommen; sie berief sich dabei gegen die Stadt Nidda, welche sich auf den Vergleich von **1728** bezog, auf die vorhin an das oberste Gericht ergriffene Appellation. — Der Administrativjustizhof erkannte unter dem **17.** Sept. **1835**: daß die Gemarkungsgränzen so zu bestimmen seyen, wie sie durch den Vergleich vom **3.** Juni **1728**, respective durch das Erkenntniß der Fürstlichen Commission vom **11.** November **1729** festgesetzt und bestimmt worden seyen. — Die Gemeinde Wallernhausen ergriff dagen den Recurs an den Staatsrath, und trug darauf an: der Staatsrath möge die Sache an das Civilgericht, wo sie vorhin anhängig gemacht worden sey, verweisen; eventuell, der Staatsrath möge sie in dem Fortbesitz und dem Recht des streitigen Bezirks als Zubehör ihrer Gemarkung schützen, wobei sie sich insbesondere darauf berief, daß bisher die betreffenden Grundstücke des streitigen Bezirks in dem Wallernhauser Flurbuch eingetragen geblieben, und davon die Communalumlagen nebst den Beiträgen zu Kriegskosten nicht an die Stadt Nidda, sondern nach Wallernhausen bezahlt worden seyen.

Daß die Bitte um Verweisung der Sache an die Civilgerichte unbegründet sey, war aus dem oben §. **9. III.** angegebenen Grunde klar. Dagegen konnte als zweifelhaft erscheinen, ob gegen die Disposition im Art. **4** des Katastergesetzes vom Jahre **1824** (I.) die davon abweichende Bestimmung im Vergleiche vom Jahre **1728** in Betracht kommen könne. Der Administrativjustizhof hatte sich zwar in seinen dem Erkenntniß einverleibten Entscheidungsgründen beiläufig für die Affirmative ausgesprochen, im Erkenntniß selbst aber deßhalb nicht verfügt. Der Staatsrath, der mit der Entscheidung des Hofs und den dafür angeführten Gründen einverstanden war, zog in Erwägung:

„daß, wie in diesen Entscheidungsgründen entwickelt ist, der Stadt Nidda nicht über alle Bestandtheile des streitigen Bezirks ein volles Gemarkungsrecht zusteht, indem in dem Vergleich vom Jahre **1728** der Gemeinde Wallernhausen bezüglich mehrerer derselben gewisse, sonst in dem Gemarkungsrecht enthaltene Berechtigungen vorbehalten sind, wohin insbesondere gehört, daß die Gemeinde Wallernhausen diejenigen in dem streitigen District gelegenen Grundstücke, welche bis dahin in den Steuerbüchern dieser Gemeinde gestanden und nach Wallernhausen versteuert worden, darin behalten soll; dem zu Folge also von diesen Stücken keine Beiträge zu Gemeindeumlagen und Kriegskosten der Stadt Nidda zu entrichten, sondern bezüglich solcher Bei-

träge und Kosten diese Stücke als zur Gemarkung der Gemeinde Wallernhausen gehörig zu behandeln sind;

daß diese landesherrlich bestätigten Stipulationen zu den wohlerworbenen Rechten der Gemeinde Wallernhausen gehören, und keineswegs als Rechtsverhältnisse betrachtet werden können, welche durch die neue Gesetzgebung über das Immobiliarkataster und die Gemarkungsverhältnisse aufgehoben wären; indem, was insbesondere die letzteren betrifft, das Gesetz vom **23.** October **1830** im Art. **4** unter außerordentlichen Umständen auch Ausnahmen von demjenigen gestattet, was sonst bezüglich der Beitragspflicht zu Umlagen, die keine Staatssteuern sind, in der Regel stattfindet;

daß aber aus mehreren in den Acten vorkommenden Aeußerungen von Seiten des Vorstandes der Stadt Nidda hervorzugehen scheint, derselbe sey der Meinung, daß unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung über Kataster und Umlagen dasjenige, was der Vergleich vom Jahre **1728** in diesen Beziehungen Günstiges für Wallernhausen enthält, keine rechtliche Wirkung mehr habe, und daß es daher, zur Vermeidung neuer Streitigkeiten, als nöthig oder doch als zweckmäßig erscheint, dasjenige, was die Entscheidungsgründe des Administrativjustizhofs **ad I. Num. 9** andeuten, auch in dem Erkenntniß auszusprechen;"

und erkannte unter dem **23.** Mai **1837** dahin:

daß der erhobene Recurs der Gemeinde Wallernhausen als unbegründet zu verwerfen, somit das Erkenntniß des Administrativjustizhofs vom **17.** September **1835** zu bestätigen, zugleich aber auch, — wie hiermit geschieht, — dispositiv auszusprechen sey, daß der Gemeinde Wallernhausen bezüglich der betreffenden, in dem befragten District gelegenen Grundstücke die im Vergleich vom Jahre **1728** ihr vorbehaltenen Rechte, namentlich die oben erwähnten, jetzt und künftighin vorbehalten bleiben.

§. 30.

Gemeinheitsauseinandersetzungen.

I. Nach der Verordnung vom **7.** September **1814** [1]) hat (§. **36**) jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der im §. **6** derselben angegebenen Kategorien gehört [2]), das Recht, eine Ausein-

---

1) Verordn. Samml. 1814. Nr. 55. S. 43,

2) Nach §. 6 sind folgende Sachen ein Gegenstand dieser Verordnung: „1) Gemeinweiden, 2) Hutheberechtigungen auf Waldboden oder Blösen, 3) Mastberechtigungen, 4) Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mit-

andersetzung zwischen sich und einem Jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden und dasjenige, was von dem belasteten Boden nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem ferneren alleinigen Gebrauch zu behalten. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, kann überdieß (§. 39) die Verwandlung dieser Berechtigung in bestimmte jährliche Holzabgaben verlangen, wenn er dieß der Abfindung durch Grund und Boden vorzieht. Die nämlichen Rechte hat (§. 40) ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten. — Alle Gemeinheitsauseinandersetzungssachen gehören (§. 1) vor die Regierungen[3]); gegen deren Verfügungen und Entscheidungen findet (§. 2) der Recurs an das geheime Ministerium[4]) statt. Die unmittelbare Behandlung und Ausführung der Separationssachen geschieht durch Commissarien, welche die Regierung (jetzt der Administrativjustizhof) bestellt, und gegen deren Verfügungen und Entscheidungen Recurs an jenen stattfindet. Gemeinheitsaufhebungssachen können (§. 5) nicht einmal mit Einstimmung aller Theile an die Gerichte gebracht werden. — Von dem weiteren Inhalt der Verordnung gehört hierher Folgendes.

„(§. 7.) Die Frage: was ist Separationssache und was ist reine Justizsache? ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden: I. Alles, was auch vor einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie hätte zur Sprache kommen und in Streit gezogen werden können und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig der Cognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörden vorbehalten. II. Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Auseinandersetzung in Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als reine Separationssache lediglich vor die Theilungsbehörden, und findet darin ein Verfahren vor den eigentlichen Justizbehörden überall nicht statt.

(§. 8.) Aus dem ersten dieser Grundsätze (§. 7) folgt, daß alle streitige Punkte, welche die vor der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Auseinandersetzung stattgehabten Rechte selbst, als Eigenthum, Nutzungs- oder Servitutsrechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Competenz der Theilungsbehörden als solcher gehören, sondern im Wege Rechtens auszumachen sind.

---

genuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch, 5) Vorhuthe und Nachhuthe auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen."

3) Jetzt den Administrativjustizhof. Instruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832, §. 106.

4) Jetzt an den Staatsrath.

(§. 9.) Aus dem zweiten Grundsatz (§. 7) folgt, daß vor die Theilungsbehörden als Separationssachen insbesondere gehören:

a) Die Unteesuchung und Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. statthabe und geschehen solle oder nicht? — mit allem, was damit in Verbindung steht und zur Ausmittelung der Entscheidung, insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Eigenthum oder die Berechtigung selbst die Rede ist, erforderlich seyn möchte.

b) Alles, was die Frage betrifft: wie eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. geschehen solle? — Es findet also über die Punkte, welche den anzunehmenden Theilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber: ob Jemand einen seinen constatirten Befugnissen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit oder sonst erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und also verletzt sey, oder eine Verletzung zu besorgen habe, — kein Verfahren vor den Gerichten oder Justizcollegien statt [5]).

c) Alle mit einer Separation in Verbindung stehende Nebenpunkte überhaupt. Hierher gehören unter andern alle Fragen, die den Kostenpunkt betreffen.

d) Alles, was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört; als Abwässerungsanstalten, Anlegung von Communicationswegen und und Brücken u. s. w. und alle deßhalb entstehende Streitigkeiten.

(§. 10.) Die Theilungsbehörden sollen in Ansehung der zu ihrem Geschäftskreise verwiesenen Gegenstände (§. 7. II. und §. 9), insofern dieselben streitig werden, das Wesentliche des Processes beobachten, mithin einen Jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören."

Nach dem §. 11 ff. soll zur Instruction und Entscheidung derjenigen auf eine Auseinandersetzung Einfluß habenden Streitigkeiten, die nach §. 7. II. und §. 8 zur Competenz der Gerichte gehören, ein Commissär als Richter erster Instanz von dem betreffenden Hofgericht bestellt werden. Die Beschwerden gegen Verfügungen desselben gehen

---

5) Hierher gehört insbesondere auch, wenn gestritten wird, ob die Parthien sich über die Art der Auseinandersetzung wirklich vereinigt haben und wie die Vereinbarung auszulegen sey. Ein Beispiel ist St. R. E. 13. Februar 1838. Recurs der Gemeinden Niederklingen und Hering gegen die Gemeinde Oberklingen, die Herausgabe von Holz aus den bei der Marktheilung jenen Gemeinden zugefallenen Antheilen an die letztere Gemeinde betr.

(§. 21) an das Hofgericht, und in oberster Instanz entscheidet (§. 22) das Oberappellationsgericht.

(§. 27.) „Es steht den Regierungen frei, in allen solchen Sachen die Güte zwischen den Partheien zu versuchen, und zu dem Ende, oder um sich von der Lage des Rechtsstreits zu unterrichten, die Acten nebst den Relationen zu gesinnen.

(§. 28.) Eine schon entstandene oder noch entstehende Rechtsstreitigkeit und das dadurch veranlaßte Verfahren vor den Justizbehörden kann nie in der Art eine hemmende Wirkung haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen nnd Vorkehrungen, Behuf der Gemeinheitsaufhebung, gänzlich eingehalten werden sollte.

(§. 29.) Vielmehr hängt hierunter und wie weit, der im Wege Rechtens auszumachenden Streitigkeit ungeachtet, in der Theilungssache könne und solle verfahren werden, Alles vom pflichtmäßigen Ermessen und von der Entscheidung der Regierungen und in letzter Instanz des Geheimen Ministeriums, mit gänzlichem Ausschluß der Cognition und Entscheidung der Justizbehörden über diese Fragen, lediglich und allein ab.

(§. 30.) In solchen Fällen (§. 28 und 29) ist jedoch von den Theilungsbehörden niemals so weit in eine Theilungssache hinein zu gehen, daß die Möglichkeit verloren ginge, diejenigen rechtlichen Folgen zu realisiren, welche in Ansehung der Abfindung des Reclamanten entstehen würden, wenn das streitige Recht, welches er am Theilungsgegenstande zu haben behauptet, durch den künftigen Rechtsspruch etwa für gegründet sollte erklärt werden."

II. Daß die Verordnung vom 7. September 1814 (I.) auch Anwendung finde auf erbliche Allmendentheilung unter die Ortsbürger einer Gemeinde, insbesondere auf solche, welche die älteren Ortsbürger nach dem Art. 95 der Gemeindeordnung vom Jahre 1821 als ein Recht verlangen können, ist anfänglich von der Provinzialregierung zu Darmstadt verneint worden, und es sind mehrere solcher Theilungen geschehen, ohne daß dabei die Vorschriften jener Verordnung befolgt wurden. Man hat jedoch in der Folge sich der entgegengesetzten (allerdings sehr richtigen) Ansicht zugewendet, und es sind daher in der Instruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832 nicht nur im §. 106 die erblichen Allmendentheilungen als Gegenstände der Administrativjustiz bezeichnet, sondern auch im §. 73 folgende Vorschriften ertheilt worden: „Was die Gesuche um erbliche Theilung gemeinheitlicher Allmenden betrifft, so beschränken sich die Attributionen der Kreisräthe auf die der bisherigen Landräthe; indem namentlich, wenn

die Theilung von den Intereſſenten als ein Recht verlangt wird (Art. 95 der Gemeindeordnung), darüber auf den Bericht des Kreisraths in erſter Inſtanz der Adminiſtrativjuſtizhof entſcheidet, wenn dagegen die Theilung nicht als ein Recht verlangt wird [6]), die adminiſtrative Frage, ob getheilt werden ſoll, dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz zur Entſcheidung vorzulegen iſt. In dem einen wie in dem andern Falle wird in Bezug auf die Theilung ſelbſt, wenn es dazu kommt, nach Maaßgabe der Theilungsordnung vom 7. September 1814, unter Leitung des Adminiſtrativjuſtizhofs, verfahren."

III. Da nach dem §. 7. der Verordnung vom 7. September 1814 (I.) die Gerichte über beſtrittene Theilnehmungsrechte nur dann zu entſcheiden haben, wenn dieſe Rechte ſo beſchaffen ſind, daß, wären ſie vor der Theilung und ohne Bezug auf ſie ſtreitig geworden, die Entſcheidung darüber alsdann den Gerichten zugeſtanden hätte, ſo haben, wenn es ſich bei Allmendentheilungen von Rechten handelt, die ein Ortsbürger lediglich als ſolcher in Anſpruch nimmt, im Falle eines Streits mit der Gemeinde oder mit andern Ortsbürgern, hierüber nicht die Gerichte, ſondern die Adminiſtrativbehörden (ſ. oben §. 27. III.) zu entſcheiden; wogegen die Competenz der Gerichte zur Entſcheidung über andere, bei Allmendentheilungen vorkommende, unter jenen §. 7 zu ſubſumirende Anſtände begründet iſt. — Folgender, noch in anderer Hinſicht intereſſanter Fall gehört hierher.

Im Jahre 1825 wurde zu Dornheim eine erbliche Allmendentheilung unter der Leitung des Landraths vorgenommen. Im Jahre 1831 ſtellte die Provinzialregierung zu Darmſtadt den Ortsbürgern, welche durch dieſe Theilung Grundſtücke erhalten hatten, hierüber ſprechende Eigenthumsübertragungsurkunden aus. Als aber nun Inhaber ſolcher Grundſtücke und Urkunden auf jene hypothekariſche Schuldverſchreibungen errichten wollten, verweigerte das Landgericht Großgerau die gerichtliche Beſtätigung, weil die Theilungsacten noch nicht an daſſelbe wären abgegeben worden, damit es nach dem Contractenreglement vom Jahre 1770, als das Gericht der gelegenen Sache, nach vorausgegangener causae cognitio, die Uebertragung des Gemeindeeigenthums an die betreffenden einzelnen Mitglieder der Gemeinde

---

6) „Die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheitsauseinanderſetzung zu provociren, iſt (§. 52 der Verord. vom 7. September 1814) an die Einwilligung der Regierung gebunden. Alle Separationen, die ohne dieſe Einwilligung vorgenommen werden, ſind nichtig." — Die Nothwendigkeit dieſer polizeilichen Einwilligung iſt, wenn die Theilung von Allmenden auf den Grund des Art. 95 der Gemeindeordnung als ein Recht verlangt wird, nicht mehr vorhanden.

richterlich bestätige. Diese Ansicht wurde von dem Hofgericht zu Darmstadt, mit welchem die Regierung wegen dieses Anstandes communicirte, gebilligt. Dagegen behauptete die Regierung, die von ihr ausgestellten Urkunden hätten die rechtliche Wirkung, daß dadurch die Competenz der Gerichte zur erwähnten **causae cognitio** und zum Erkenntniß darüber, ob diejenigen, für welche die Urkunden ausgestellt worden, wirklich Eigenthümer der darin bezeichneten, ihnen erblich zugetheilten Allmendenstücke geworden seyen, ausgeschlossen werde; indem den Gerichten nicht die Befugniß zustehen könne, durch solche Cognitionen und Erkenntnisse die unter der Leitung der hierzu competenten Regierung bewirkten Allmendentheilungen hinsichtlich ihres rechtlichen Bestandes in Frage zu stellen, und dieß müsse gelten ohne Unterschied, ob bei der Theilung nach den Vorschriften der Verordnung vom **7.** September **1814** verfahren worden sey, oder nicht. In dem Hofgericht wurde, ohne des letzteren hier vorliegenden Falles zu gedenken, lediglich aus der gedachten Verordnung von **1814** für seine Meinung argumentirt.

Nach erhobenem Competenzconflict verlangte die oberste Administrativbehörde die Entscheidung des Staatsraths im Allgemeinen über die Frage:

ob die Gerichte befugt und verpflichtet seyen, bei Allmendentheilungen, welche die competenten Verwaltungsbehörden vorgenommen haben, durch Ausfertigung und Bestätigung besonderer, das Eigenthum übertragender Urkunden, **praevia causae cognitione** zu concurriren, oder ob ausschließlich die Administrativbehörden zur Ausfertigung solcher Theilungsurkunden für competent zu achten seyen, und letztere die Wirkung hätten, daß durch sie allein und ohne daß sie richterliche Bestätigung bedürfen, Eigenthum vollgültig übertragen werde?

Hierauf hat der Staatsrath,

„in Erwägung, daß derselbe seine Entscheidungen jedesmahl nur für den einzelnen streitigen Fall, auf die Grundlage der besondern factischen Verhältnisse desselben zu ertheilen hat, sich also hierbei nicht zugleich über Competenzstreitigkeiten ähnlicher Art, die möglicherweise unter andern thatsächlichen Umständen vorkommen können, zum voraus gleichsam auf reglementäre Weise aussprechen kann;

daß daher über den vorliegenden Fall nur unter dem Gesichtspunkt, daß bei der im Jahre **1825** beschlossenen Allmendentheilung zu Dornheim die Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom **7.** September **1814** nicht in Anwendung gebracht worden sind, zu entscheiden ist;

in Erwägung, daß der Staatsrath, mit Ausnahme der zu seiner Competenz verwiesenen Administrativjustizsachen, in Fällen, wo er über streitige Competenz entscheidet, nicht auch über das materielle Recht entscheiden kann;

daß daher die Entscheidung darüber, ob durch die befragten, von der vormaligen Regierung dahier ausgestellten Urkunden auch ohne richterliche Bestätigung das gemeinheitliche Eigenthum vollgültig auf die Empfänger der ihnen erblich zugetheilten Allmendenloose übertragen worden sey, nicht zu seiner Competenz gehört;

daß vielmehr diese sich darauf beschränkt, zu entscheiden, ob dem Landgericht zu Großgerau die, im Widerspruch mit der Administrativbehörde von dem Hofgericht behauptete **causae cognitio** und die daran weiter sich knüpfende richterliche Competenz zustehe, oder nicht;

in Erwägung, daß nach demjenigen, was in dem Erkenntniß des Staatsraths vom **12. Juli 1826**, über die Beschwerde des Friedrich Ewald zu Trebur gegen die dortige Gemeinde, wegen des ihm von derselben verweigerten Allmendengenusses, auseinander gesetzt worden ist, die Cognition und Entscheidung über alle diejenigen Rechte, welche sich aus dem Gemeindeverband ableiten und von Gemeindsgliedern als solchen gegen die Gemeinde oder andere Gemeindsglieder als solche in Anspruch genommen werden, nicht den Gerichten, sondern den Administrativbehörden, in besonders gesetzlich bestimmten Fällen den Administrativjustizbehörden, zusteht;

daß dieses auch gilt, wenn es sich nicht von dem Allmendegenuß, sondern von dem Recht der Ortsbürger, in dieser Eigenschaft auf die erbliche Theilung der Allmenden zu provociren, so wie von dem dabei eintretenden Theilnehmungsrecht der Einzelnen und dem Maaß der Theilnahme handelt;

daß dagegen insoweit, als in Beziehung auf eine erbliche Allmendentheilung es sich nicht von den erwähnten, ausschließlich zur Competenz der Administrativbehörden oder Administrativjustizbehörden gehörigen Gegenständen, sondern entweder von den Rechten Dritter an dem Theilungsgegenstande, oder von der rechtlichen Existenz oder Auslegung einer von den Ortsbürgern, wenn auch mit Billigung der Administrativbehörde, mit der Gemeinde oder unter sich abgeschlossenen Uebereinkunft handelt, die Competenz der Gerichte, sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem Sinn der Vorschrift im §. 7 der Verordnung vom **12. Mai 1814**, die Collisionen zwischen Gerichten und Administrativbehörden betreffend, als begründet angenommen werden muß;[7])

---

7) Ob in dem Fall, wenn bei einer Theilung die Vorschriften der Veord-

daß daher, diese Competenz vorausgesetzt, den Gerichten auch insbesondere zusteht, darüber zu erkennen, ob die etwa für den betreffenden Bezirk bestehende gesetzliche Vorschrift, daß Veräußerungen unbeweglicher Güter der gerichtlichen Bestätigung **praevia causae cognitione** bedürfen, auch auf erbliche Allmendentheilung Anwendung finden müsse, oder nicht;"

am **17.** Februar **1835** erkannt:

„daß die Competenz des Landgerichts Großgerau zur Cognition und Entscheidung auch soviel die Frage betrifft: ob durch die im Jahre **1825** beschlossene, ohne Anwendung der Theilungsverordnung vom **7.** September **1814** bewirkte Allmendentheilung zu Dornheim die Empfänger der Allmendenloose das Eigenthum derselben erworben haben, und ob diese Theilung selbst, insbesondere die darüber von der vormaligen Provinzialregierung ausgestellten Eigenthumsübertragungsurkunden, der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, zwar begründet, — daß jedoch, wenn es sich bei der Frage über diese Erwerbung des Eigenthums von Rechtsverhältnissen der Empfänger handelt, welche blos durch ihre Eigenschaft als Ortsbürger, und nicht durch eine, die Theilung betreffende Uebereinkunft derselben mit der Gemeinde oder unter sich, begründet werden wollen, das Gericht an die, über die Existenz und das Maaß dieser ortsbürgerlichen Rechte von der vormaligen Provinzialregierung ertheilte, oder erforderlichen Falls von der jetzigen betreffenden Administrativbehörde noch zu ertheilende Entscheidung gebunden, also insoweit nicht competent sey, den Rechtsbestand dieser Theilung in Frage zu stellen."

IV. Durch das Gesetz vom **19.** März **1827** [8]) ist die Verordnung vom **7.** September **1814** (I.) auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt worden, mit Abänderungen, welche die dort bestehenden, von den diesseitsrheinischen abweichenden Verhältnisse erforderten. Es ist jedoch darin das Competenzverhältniß zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden auf dieselbe Art bestimmt worden, wie in jener Verordnung; auch werden in den §§. **105** und **106** der Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen vom Jahre **1835** die Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden, zu den Administrativjustizsachen gerechnet.

---

nung vom 7. September 1814 befolgt worden sind, die Entscheidung über den Sinn und die Wirkung solcher Verträge nicht zur Competenz der Theilungsbehörde, nach §. 9. lit. c. der Verordnung, gehören, blieb unter den vorliegenden factischen Umständen unentschieden.

8) Reg. Bl. 1827. Nr. 20. S. 121.

V. „Wenn mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Bezirk besitzen, welcher, ohne in die Gemarkung einer der theilnehmenden Gemeinden zu gehören, eine eigene für sich bestehende Gemarkung bildet, so soll (Gemeindeordnung von 1821 Art. 5) diese Gemarkung selbst, mit den etwa auf ihr haftenden Schulden und Lasten, nach Verhältniß des beitragspflichtigen Grundsteuerkapitals eines jeden Orts, unter die betreffenden Gemeinden vertheilt werden." — Kommt über diese Theilung eine, unter Leitung der Provinzialregierung zu versuchende, gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat (Art. 7) diese Behörde zu entscheiden; gegen diese Entscheidung findet der Recurs an den Staatsrath statt, welcher nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden entscheidet.

Hiernach steht dem Staatsrath auch zu, darüber zu erkennen: daß der im Art. 5 des Gesetzes bezeichnete Fall vorhanden, und die Provinzialregierung also verbunden sey, das dort vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und die etwa nöthig werdende Entscheidung zu ertheilen; der Staatsrath ist aber nicht competent, darüber zu entscheiden: ob in der Communalsteuerverfassung zwischen den Gemeinden, welche eine solche gemeinschaftliche Gemarkung besitzen, solange als diese Gemeinschaft noch besteht, eine Abänderung zu machen sey; hierüber hat blos die Administrativbehörde zu entscheiden. [9])

§. 31.

Vertheilung der französischen Aversionalmasse.

Durch die zwischen den verbündeten Mächten und der Krone Frankreich eingegangene Transaction vom 25. April 1818 ist für die von Einwohnern des Großherzogthums Hessen in Gemäßheit der Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 an Frankreich gemachten, noch nicht berichtigten Reclamationen, eine Aversionalsumme von 3,985,000 Fr. festgesetzt worden, welche in zwölf Raten mittelst Einschreibung in das große Buch der französischen Staatsschuld bezahlt werden sollten. Die Verordnung vom 24. Juni 1818 [1]), in deren Eingang dieses bekannt gemacht wurde, enthält nun weiter: „Da diese Summe nicht hinreiche, um den auf ungefähr neun Millionen sich belaufenden Nominalbetrag sämmtlicher Reclamationen zu decken, nach dem Inhalte der angeführten Transaction die Landesre-

---

9) St. R. E. vom 14. Juli 1831, in Sachen der Gemeinde Inheiden gegen die Gemeinden Utphe und Trais-Horlof.

1) Verordn. Samml. 1818. Nr. 53. S. 66. Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 65. S. 323.

gierungen die Rechtmäßigkeit der Forderungen zu untersuchen haben, und der Gegenstand selbst sich zu dem gewöhnlichen Rechtsgang nicht eigne, so solle (Art. 1) die Auseinandersetzung dieser Liquidationssache durch eine besondere Commission geschehen." — „Da (Art. 2) vor beendigter Liquidation Diejenigen, welche etwas zu fordern haben, nicht bekannt seyen, mithin nach dem Artikel 17 der Convention vom 20. November 1815 die Inscriptionen auf den Namen des Großherzoglichen Liquidationscommissärs in Paris gestellt werden müßten, und die einzelnen Liquidanten nicht bezeichnet werden könnten, keiner der Interessenten aber in der Gemeinschaft zu bleiben gezwungen sey, folglich, um diese gemeinschaftliche Masse theilbar zu machen, kein Mittel als jenes des Verkaufs übrig bleibe, so sollten die Renten verkauft und der Betrag bei der Großherzoglichen Centralcasse zu Mainz bis zur wirklichen Austheilung unter die Interessenten hinterlegt werden; vorbehaltlich jedoch, denjenigen Creditoren, deren Forderung als liquid anerkannt werden würde und beträchtlich genug sey, um eine besondere Inscription zu bilden, auf Begehren eine auf ihren Namen lautende Inscription ertheilen zu lassen."

Im Art. 3 der Verordnung sind die Vorschriften über die Liquidation und Collocation der Forderungen ertheilt. Es heißt darin: ..... „6) Die Commission hat ihre Entscheidungen zu motiviren. 7) Sobald der provisorische Collocationsstatus von der Commission gefertigt ist, so wird dieselbe die Interessenten durch die hiesige (Darmstädter) Zeitung und durch das Mainzer Amtsblatt, die aber, deren Forderungen ganz oder zum Theil verworfen werden, noch besonders durch die Bürgermeister ihres Wohnorts in Kenntniß setzen. 8) Die Interessenten haben vier Wochen Zeit, die Liquidation oder Collocation zu bestreiten; sie müssen zu dem Ende eine bestimmte Erklärung bei der Liquidationscommission einreichen, um ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen; diese anberaumte Frist von vier Wochen ist peremtorisch. 10) Diese Contestationen hat die Liquidationscommission mit den dazu gehörigen Akten und ihrem Gutachten an das Geheime Staatsministerium zu weiterer Entscheidung einzusenden."

Nach der Bekanntmachung der Liquidationscommission vom 12. September 1826 [2]) waren durch Verkauf der oben erwähnten, in zwölf monatlichen Raten fälligen Aversionalsumme, nach dem jedesmal bestandenen Cours, baar erlößt worden 2,969,429 Fr. 72 Ct.; hiervon wurden zur Bestreitung der Liquidationskosten vorläufig als abgehend angenommen 148,000 Fr., und es verblieben also für die Gläubiger 2,821,429 Fr. 72 Ct. Zum Vortheil dieser Gläubiger, und

---

2) Reg. Bl. 1826. Nr. 28. S. 265.

zwar sowohl zum Vortheil der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, als für jenen der Privaten, war bis dahin liquidirt worden die Summe von **3,170,724** Fr. **79** Ct., von welcher als liquid anerkannten Summe schon bis zum Jahre **1820**, und zwar für Cautionsforderungen **95** Procent und für alle übrige Forderungen **70** Procent angewiesen und baar bezahlt sind [3]). Der noch verbleibende Rest der Aversionalmasse war damals bei der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungscasse angelegt, und wird von derselben zum Vortheil der Masse verzinset. Dieser Rest konnte aber bis dahin deßhalb nicht vertheilt werden, weil der Antheil, welcher der Aversionalmasse von den auf Generalhypothek constituirten Schulden der ehemaligen diesseits Rheins bestandenen, aber auf beiden Rheinufern possessionirt gewesenen geistlichen Stifter und Corporationen zur Last fällt, noch nicht ausgemittelt und festgesetzt ist, folglich nicht in den Collocationsstatus aufgenommen werden konnte.

Im §. **63** des Landtagsabschiedes vom **25.** Junius **1827** [4]) heißt es: „Wir werden diese Angelegenheit, wie bisher, sowohl bei dem Bundestage, als bei der zur Auseinandersetzung dieser stiftischen Angelegenheit niedergesetzten Commission eifrig betreiben lassen, und, sobald die Verhandlungen beendigt oder auch nur soweit gediehen sind, daß sich die zur Befriedigung dieser Gläubiger der Aversionalmasse erforderliche Summe mit Sicherheit approximativ berechnen läßt, die definitive Vertheilung der noch disponibeln Summe dieser Masse unter alle Gläubiger vornehmen, oder wenigstens, unter Zurückbehaltung der zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen geistlichen Stifter und Corporationen erforderlichen Summe, eine weitere Abschlagszahlung an die Gläubiger dieser Masse leisten lassen."

Eine weitere Zahlung ist bis jetzt noch nicht erfolgt, obgleich auf den Landtagen in den Jahren **1830**, **1833** und **1836** die Sache in der zweiten Kammer in Anregung gebracht wurde; noch im letztern Jahre **1836** erklärte der Regierungscommissär, daß die Sache bei einer Austrägalinstanz anhängig sey [5]).

---

3) S. hierüber die Bekanntmachungen der Liquidationscommission vom 16. Mai 1819. Verordn. Samml. Nr. 36. S. 67; vom 14. März und 20. December 1820. Reg. Bl. 1820. Nr. 12. S. 95. Reg. Bl. 1821. Nr. 1. S. 5.

4) Reg. Bl. 1827. Nr. 21. S. 167.

5) Ueber die über diesen Gegenstand vorgekommenen Verhandlungen, die in mancher Hinsicht interessant sind, s. Verhandl. der 2. Kammer 1824. Heft V. S. 28 und Beilag. Heft IV. Nr. 135. Verhandl. 1827. Heft III.

Zusatz des Herausgebers. Dieser Gegenstand ist, laut der Bekanntmachungen der Liquidationscommission vom 7. August und 3. November 1839. — Reg. Bl. Nr. 26. S. 275. Nr. 35. S. 407 — nunmehr erledigt.

§. 32.

Theilung geschlossener Güter, einzelner Grundstücke und Gebäude.

I. Ueber diese Gegenstände ist in zwei Verordnungen von demselben Datum, nemlich vom 9. Februar 1811 [1]), bestimmt.

Nach der ersten Verordnung können (§. 1) einzelne Grundstücke oder Gebäude, die mit Grundbeschwerden belastet sind, ohne Einwilligung des Zins- oder Pachtberechtigten getheilt werden, „wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude entweder diese Grundbeschwerden abkaufen will, oder wenn sie, insofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstücks oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden" [2]). — „Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbeschwerden auf einen Theil des dermaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen, oder über die anzunehmenden Preise für Naturalien, werden (§. 3.), wenn sich die Parteien nicht in Güte vereinbaren, von den Provinzialregierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle nach dieser Verordnung den Regierungen zukommende Entscheidungen eine Berufung an die Justizbehörde nicht gestattet werden kann." — Wenn auch der Theilung in rechtlicher Hinsicht und bezüglich der Grundbeschwerden nichts im Wege steht, so dürfen doch (§. 15.) Gebäude und (§. 16.) Waldungen ohne Erlaubniß der im Gesetz genannten Polizeibehörden nicht getheilt werden. Theilung anderer Grundstücke, insbesondere bei Erbvertheilungen, ist in polizeilicher Hinsicht unbedingt gestattet, darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, als bis Derjenige, der sie vornehmen will, mit dem Ortsfeldgericht sorgfältig

---

Beilage 82. Heft III. S. 64 und 93. Verhandl. 1833. Protoc. LXXVI. Beil. CCCXXXIII. Verhandl. 1836. im Register unter den Wörtern: Gessert und Schmitt.

1) Verordn. Samml. 1811. Nr. 7.

2) Verunterpfänden bedeutet hier nicht die Bestellung einer Hypothek, sondern das Einschreiben der Grundlast im Flurbuch bei derjenigen Parcelle des getheilten Grundstücks, auf welcher die Grundlast als solche haften soll. Es ist ein technischer, von dem altheffischen Steuerwesen sich herschreibender Ausdruck.

überlegt und berathen hat, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem privat- als auch zum allgemeinen Wohle [3]) vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen, bewirkt werden könne." — „Findet das Feldgericht die Verstückelung räthlich oder nothwendig, oder wird nach gepflogener Berathung auf der Verstückelung vom Eigenthümer bestanden, so hat er (§. **12**.) ferner mit dem Feldgericht zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am zweckmäßigsten bewirkt werden könne; ob sie nämlich am besten so geschehe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es gestatten, nicht vortheilhafter quer abgeschnitten werde." — „Sollen Hofraithen getheilt werden, so muß (§. **13**.) über die Nützlichkeit solcher Theilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rath gegangen werden." — „Eine entscheidende Stimme kommt (§. **14**.) dem Gericht bei den Berathungen nach §. **11**. **12** und **13**. nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung statt haben und die erforderlichen Urkunden, als Kaufbriefe, Theil- oder Loosszettel ꝛc. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und confirmirt werden dürfen."

II. Durch die zweite der oben (I.) erwähnten Verordnungen wurde (§. **1** und **2**.) den Besitzern derjenigen bisher geschlossenen Güter, welche keine Lehen-, Erbleih- oder lebenslänglich begebene Güter sind, sondern am meisten unter den Namen Huben-, Stamm-, oder Meiergüter bekannt sind [4]), die Theilung derselben gestattet; es müssen jedoch, wenn auf solchen ganzen Gütern Frohnden oder in Abgaben bestehende Grundlasten haften, solche Beschwerden vorher

---

3) Die Nachtheile der Zerstückelung einzelner Grundstücke bestehen, wie in der Verordnung ganz richtig gesagt ist, darin, „daß dadurch zu vieles Land in die Furchen zu liegen kommt, und der Totalertrag auch noch auf mancherlei Art vermindert wird." In einem Bericht des Ausschusses, der in der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1833 über einen bezüglichen Antrag erstattet wurde, sowie in den Berathungen beider Kammern, sind diese Nachtheile ebenfalls dargestellt worden, und wie nöthig eine die Zerstückelung wirksamer hindernde neue Gesetzgebung sey. S. Verhandl. beider Kammern an den in den Registern unter dem Wort: Zerstückelung bezeichneten Stellen.

4) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß unter den im Gesetz erwähnten Stammgütern die den vormaligen bäuerlichen Lasten nicht unterworfen gewesenen gleichnamigen Güter des Adels oder anderer Exemten nicht verstanden werden.

entweder abgekauft oder, nach Verwandlung der unständigen in jährliche ständige, auf einzelne Theile des Guts vertheilt werden; in der Art, daß (§. **12**.), wenn der Berechtigte es verlangt, jedes einzelne Unterpfand wenigstens den dreifachen Werth des Kapitalwerths der darauf gelegt werdenden ständigen Abgabe hat, wobei die Frohndienste und Naturalien in Geld anzuschlagen sind. — Wenn die Partheien sich über die Fixirung der unständigen Lasten, oder über den Geldanschlag der Dienste oder Naturalien, oder über die Hinlänglichkeit der Grundstücke, worauf die Grundlast zu verunterpfänden ist, nicht in Güte vereinigen, so hat (§. **10. 11** und **16**.), nach den hierüber in der Verordnung enthaltenen Vorschriften, die Provinzialregierung zu entscheiden, und „der Berechtigte kann, wenn diese Entscheidung erfolgt ist, der Vertheilung des Guts nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung den Regierungen zukommende Entscheidungen ein Recurs an eine Justizbehörde nicht Statt hat."

III. Nach Inhalt der §§. **105** und **106** der Instruction für die Kreisräthe in Oberhessen und Starkenburg [5]) gehören in die Klasse der Administrativjustizsachen: „die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Prästationen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke; Streitigkeiten, welche bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude über den Abkauf oder die Verunterpfändung der darauf haftenden Grundbeschwerden auf einzelne Theile derselben entstehen;" hinsichtlich dieser Angelegenheiten treten die Kreisräthe an die Stelle der vormaligen Landräthe (Beamten), und der Administrativjustizhof an die Stelle der Provinzialregierungen.

IV. Für die Provinz Rheinhessen besteht im Artikel **832** des bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschrift, daß bei Erbvertheilungen, welche mittelst Darzwischenkunft des Gerichts, durch die Notarien geschehen, (was jedesmal geschehen soll, wenn bei der Sache Abwesende, Minderjährige oder Interdicirte als Miterben betheiligt sind), die Zerstückelung von Grundstücken so viel als möglich (**autant que possible**) vermieden werden soll; welches die zuweit getriebene Zerstückelung, worüber noch in den neuesten Zeiten auch in Frankreich geklagt wird [6]), in den bezeichneten Fällen wohl etwas wirksamer

---

5) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 658.

6) S. hierüber: Einige Bemerkungen über die Nachtheile der Zerstückelung und des Durcheinanderliegens der Grundstücke von A. Bertier, in der Zeitschrift L'Agronome. Mai 1835, und im Auszug bei C. Moll, Professor der Landwirthschaft an der Lehranstalt zu Roville: Beschreibung einer landwirthschaftlichen Reise in mehrere Theile des nördlichen

verhindert, als das diesseits Rheins vorgeschriebene Ueberlegen mit den Ortsfeldgerichten, die schon im Jahre **1811** an manchen Orten gar nicht existirten, an den übrigen Orten aber nach der neuesten Organisation der Unterbehörden meistens außer Wirksamkeit gekommen sind.

§. 33.

Verwandlung der Naturalzehnten und Schaafweideberechtigungen in ständige Renten.

I. Nach der **Verordnung vom 15. August 1816**[1]) kann die Verwandlung der fiscalischen Zehnten in ständige Grundrenten als ein Recht verlangt werden, wenn (§. **2**) sie von den Besitzern des größeren Theils der dem Fiscus zehntbaren Grundstücke in einer Gemarkung beschlossen wird, und die Besitzer der übrigen an den Fiscus zehntbaren Grundstücke müssen sich dann diese Verwandlung ebenwohl gefallen lassen. Die für die Naturalbezehntung eintretende Grundrente wird (§. **4**) von drei unpartheiischen, dazu besonders beeidigten Sachverständigen, wovon einen die Hofkammer (jetzt die zweite Section der Oberfinanzkammer), den andern die Gemeinde und den dritten der Justizbeamte (seit **1821** der Landrath, seit **1832** der Kreisrath) zu ernennen hat, nach den in der Verordnung (§. **5—11**) vorgeschriebenen Normen ausgemittelt[2]). — „Wenn die Hofkammer oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sachverständigen beschwert zu seyn glaubt, so ist (§. **12**) die Sache der Regierung der Provinz [seit **1832** dem Administrativjustizhof[3])] vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird." — „Die für den ganzen Zehnten ausgemittelte Grundrente liefert (§. **13**) die Gemeinde auf Martinitag des jedesmal laufenden Jahres in ungetrennter Summe, und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten. Zur Sicherheit ihrer deßfallsigen Forderung an die einzelnen Zehntpacht- und Rentepflichtigen der Gemeinde ist dem Orts-

---

Frankreichs, deutsch herausgegeben von Dr. A. G. Schweitzer. 1836. S. 127. ff.

1) Verordn. Samml. 1816. Nr. 34. S. 28.

2) Gegenwärtig kommt es fast gar nicht mehr zu einer solchen Ausmittelung durch Sachverständige, sondern die Grundrente wird gewöhnlich durch Uebereinkunft, auf die Grundlage der bei der Oberfinanzkammer vorliegenden, actenmäßigen Berechnungen über den wirklichen Ertrag des Zehntens in den letzten 18 Jahren, bestimmt. S. Goldmann a. a. O. (s. oben §. 21. IV.) Seite 67.

3) Instruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832, §. 105 u. 106.

vorstande gestattet, sich bedürfenden Falles auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Bedarfs selbst zu bemächtigen." — Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geschieht (§. **14**) nach dem in Hinsicht der Besteuerung classenweise abgeschätzten rauhen oder Totalertrage der zehntbaren Grundstücke. — „Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grundrente zu leistenden Beiträge werden (§. **15**) auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrige Grundrenten, gehörig verunterpfändet [4]) und von deren zehntfreiem Steuercapital in Abzug gebracht. Die statt des Zehntens eintretende Grundrente kommt, wie alle übrige Grundrenten, in Steuercapitalsansatz [5])." — Die Zehntgrundrente ist (§. **16**) ohne Anrechnung von Transportkosten jährlich an dem Orte, wo bisher der Naturalzehnten eingescheuert wurde, abzuliefern. — Die Kosten, welche durch Ausmittelung der Grundrente und deren Verunterpfändung entstehen, tragen (§. **17**) die Zehntpflichtigen; wenn die Entscheidung der Regierung verlangt wird, so sind die hierdurch entstehenden weiteren Kosten von demjenigen Theile zu tragen, der diese Entscheidung verlangt hat. — „Die Lasten, welche auf dem Zehnten haften [6]), gehen (§. **18**) auf den Besitzer der an dessen Stelle getretenen Grundrente über." — „Ueberall, wo die Naturalbezehntung in eine Grundrente hiernach verwandelt wird, kann (§. **20**) auch ein künftiger Neurottzehnten für den Fiscus nicht mehr statthaben. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, eine deßhalb vermehrte Grundrente nicht verlangt werden" [7]).

Nach Bestimmungen in den §§. **2** und **19** dieser Verordnung konnte in den daselbst bezeichneten Fällen auch die Verwandlung von nicht fiscalischen Zehnten in ständige Grundrenten von den Zehntpflichtigen verlangt werden, und durch eine Verordnung vom **24.** Jan. **1818** [8]) wurde jene Verordnung auf die Zehnten der Pfarreien und Stiftungen ausgedehnt. Diese Vorschriften finden jedoch gegenwärtig keine Anwendung mehr, wie aus den Art. **1** und **2** des Gesetzes von **1824** (II.) klar hervorgeht.

---

4) S. oben §. 32. not. 2.
5) S. oben §. 20. VI.
6) Wohin insbesondere Kirchenbaulasten gehören.
7) Durch §. 57. des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 17. Februar 1820 und durch das Gesetz vom 7. Februar 1821 (Reg. Bl. Nr. 3. S. 13.) ist das Recht, von künftigen neuen Anrodungen Novalzehnten zu fordern, für alle Zehntberechtigte ohne Unterschied aufgehoben worden; weßhalb dann auch in dem Gesetz vom Jahre 1824 (II.) hierüber nichts vorkommt.
8) Verordn. Samml. 1818. Nr. 11. S. 7.

II. Nach dem Gesetz vom **13. März 1824** [9]) kann (Art. 4) die Verwandlung der Privatzehnten, d. h. aller derjenigen, welche nicht dem Fiscus zustehen, in ständige jährliche Grundrenten, ebenfalls nicht von dem einzelnen Zehntpflichtigen, sondern nur dann verlangt werden, „wenn in einer Gemarkung die Besitzer des größeren Theils der, einem und demselben Zehntberechtigten zehntbaren Grundstücke die Verwandlung wollen, und es sind alsdann die übrigen Besitzer von Grundstücken, welche demselben Zehntberechtigten in derselben Gemarkung zehntbar sind, verbunden, sich die Verwandlung gefallen zu lassen." — „Dem Zehntberechtigten, wenn er sich mit den Zehntpflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, steht (Art. 5) die Wahl zu, ob er die an die Stelle der Naturalbezehntung treten sollende Grundrente nach dem Durchschnittsertrage der letzten achtzehn Jahre, von dem Zeitpunkt der begehrten Ablösung an rückwärts gerechnet, oder durch Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Gruudstücke, und mit Rücksicht auf die bisherigen ortsüblichen Culturarten, oder nach dem Ertrage der Naturalzehntberechtigungen, ausgemittelt haben will. Der Weg der Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Grundstücke bleibt aber natürlich der einzige, wenn es an Materialien, den Durchschnittsertrag der letzten achtzehn Jahre zu berechnen, gebricht." — Wenn die Zehntpflichtigen nicht vorziehen, sich mit dem Zehntberechtigten auf anderem Wege in Güte zu vereinigen, so haben sie (Art. 6) die Erklärung, daß sie die Verwandlung wünschen, schriftlich oder mündlich bei dem Landrath (beziehungsweise jetzt dem Kreisrath) zu machen, welcher die Schrift oder das Protocoll an die Regierung (jetzt den Administrativjustizhof) einschickt, „von welchem, wenn er das Daseyn der im Art. 4 bezeichneten Voraussetzungen erkennt, ein Regierungscommissär zur definitiven Leitung des Geschäfts bestimmt wird." — „Der ernannte Regierungscommissär theilt (Art. 7) alsdann die Erklärung der Zehntpflichtigen dem Zehntberechtigten mit, und fordert diesen zugleich auf, sich binnen drei Monaten zu erklären, welchen von beiden Wegen der Ausmittelung der Grundrente, unter welchen ihm nach Art. 5 die Wahl zusteht, er eingeschlagen haben will. Diese Aufforderung ist mit dem Präjudiz zu begleiten, daß, wenn die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht erfolge, die Ausmittelung der Grundrente auf dem Wege der Abschätzung, welchen man dann als gewählt annehmen werde, geschehen solle. Ist die Erklärung der Zehntpflichtigen einmal auf die in diesem Artikel bestimmte Art an den Zehntberechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden." — „Die für den Natural-

---

9) Reg. Bl. 1824. Nr. 20. S. 195.

zehnten eintretende Grundrente wird (Art. 9), wenn sich die Partheien nicht in Güte vereinigen, durch drei, besonders dazu zu beeidigende Sachverständige ausgemittelt, von welchen, wenn beide Theile sich nicht über die zu wählenden Personen vereinigen, den einen die Zehntpflichtigen zu ernennen, den andern der Zehntberechtigte und den dritten der Regierungscommissär zu bestimmen hat. In diesem letzteren Falle müssen die Schätzer aus andern Gemeinden, und zwar nur solche, welche nicht zehntpflichtig sind, zugezogen werden. — Wenn die Zehntpflichtigen nicht gleich bei ihrer ersten Erklärung einen Sachverständigen ernannt haben, in welchem Falle der Zehntberechtigte den von seiner Seite zu ernennenden in der nach Art. 7 abzugebenden Erklärung zu bestimmen hat, so beraumt der Regierungscommissär in dem Decrete, in welchem er verfügt, welcher Ausmittelungsweg nach den Bestimmungen des gedachten Art. 7 stattfinden soll, zugleich beiden Theilen einen vierwöchentlichen Termin zur Ernennung der von ihrer Seite zu bestimmenden Sachverständigen mit dem Präjudize an, daß im Falle des Nichthandelns der zu ernennende Sachverständige von Amtswegen werde ernannt werden. — Die Vereidung der ernannten Sachverständigen ist von dem Landgericht, in dessen Bezirk die zehntbaren Grundstücke gelegen sind, auf Ersuchen des Regierungscommissärs vorzunehmen." — Die Artikel 9—15 enthalten die Vorschriften für die Ausmittelung der Grundrente. — „Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung, oder über den zu bestimmenden Betrag der Grundrente stattfindet, so ist (Art. 16) jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen, oder den bestimmten Beträgen auszumitteln und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrages anzunehmen." — „Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfordert (Art. 17), um als Entscheidung zu gelten, wenn beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur einer Bestätigung des Regierungscommissärs. Wenn dagegen der eine oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß der Regierungscommissär das Gutachten an die vorgesetzte Regierung (gegenwärtig den Administrativjustizhof) zur Verfügung einschicken, welche (welcher) aber, wenn kein Formfehler oder kein Mangel oder Unrichtigkeit in den factischen oder gesetzlichen Voraussetzungen für dasselbe vorhanden ist, die Bestätigung zu ertheilen hat." — „Wenn der Zehntberechtigte, oder auch die Zehntpflichtigen, durch die auf das Gutachten der Sachverständigen gestützte Entscheidung der Regierung beschwert zu seyn glauben, so ist (Art. 18) der Recurs innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Staatsrathe anzuzeigen, dessen, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht

zur Vollstreckung gebracht wird. — Der Staatsrath kann zum Behuf der vorzunehmenden Untersuchung eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zulässig ist, verfügen. Der Recurs der Zehntpflichtigen kann übrigens nur durch die Majorität derselben in Gemäßheit des Art. 4 bestimmt werden. — Ist der obgedachte Termin von vier Wochen abgelaufen, ohne daß die Entscheidung der Regierung von einer der Partheien angegriffen worden wäre, so geht der geschehene Ausspruch in Rechtskraft über, und es werden alsdann keine Reclamationen mehr angenommen." — Die übrigen folgenden Artikel des Gesetzes enthalten Vorschriften über die jährliche Ablieferung der Grundrente (Art. **23**), wofür (Art. **19**) die Gemeinde zu haften, sie aber im Einzeln zu erheben und zu dem Ende eine Executionsbefugniß gegen die Debenten hat; über Vertheilung der Grundrente (Art. **20**); über deren Verunterpfändung (Art. **21**), Versteuerung (Art. **22**), und (Art. **25**) die darauf haftenden Lasten; diese Vorschriften sind dieselben, wie sie die Verordnung von **1816** (I.) enthält. Die Kosten, welche bis zur Bekanntmachung der Entscheidung auf das Gutachten der drei Sachverständigen entstehen, so wie auch die Kosten der Verunterpfändung und die Kosten des ersten Erhebereg isters tragen (Art. **24**) die Zehntpflichtigen; die aus einem Recurse an den Staatsrath entstehenden Kosten sind, „von dem unterliegenden Theile, oder bei erfolgender Reformation der Entscheidung von beiden Theilen zu tragen; wird aber die Schätzung als ungerecht befunden, und ist aus böser Absicht ungerecht geschätzt worden, so sind die Schätzer in die Kosten zu verurtheilen."

III. Durch die Verordnung vom **21. Mai 1817** [10]) ist den Besitzern von Grundstücken, die mit einer fiscalischen Schaafweideberechtigung belastet sind, gestattet worden, die Aufhebung derselben gegen Entrichtung einer ständigen jährlichen Grundrente zu verlangen. Das Verfahren ist ganz dasselbe, wie bei der Verwandlung fiscalischer Zehnten in Grundrenten (I.); auch hier wird nicht von den Gerichten, sondern von der Provinzialregierung, gegenwärtig dem Administrativjustizhofe [11]) entschieden. — „Wenn Privatweideberechtigte den Weidepflichtigen die Verwandlung dieser Berechtigung in einen jährlichen ständigen Zins nach denselben oder ähnlichen Normen, wie in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, gestatten wollen, so soll (§. **2**), wenn die Besitzer des größern Theils der weidepflichtigen Grundstücke in der Gemarkung hiermit einverstanden sind, diese Vereinbarung auch für die übrigen Weidepflichtigen in derselben Gemarkung verbindlich seyn."

---

10) Verordn. Samml. 1817. Nr. 36. S. 39.
11) Instruction für die Kreisräthe vom Jahre 1832, §. 105 und 106.

„Einer Gemeinde als solcher ist (§. 17) die Ablösung der Weidegerechtigkeit in der Absicht, dieselbe zu einem Gemeindeeigenthum zu machen, nicht gestattet. Vielmehr geht die Weideberechtigung durch die Ablösung nach den Normen dieser Verordnung in das Eigenthum der einzelnen Grundbesitzer der Gemarkung über. Diesen steht es zwar frei, sich sämmtlich zur Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schaafweide auf jede ihnen gut dünkende Weise zu vereinbaren, aber kein einzelner Grundbesitzer soll durch die Stimmenmehrheit genöthigt werden, an dieser Vereinbarung Theil zu nehmen, und er kann, wenn er derselben beigetreten ist, nach Ablauf jeden Jahrs wieder abtreten; in welchem Falle seine Grundstücke von fremden Schaafen nicht mehr beweidet werden dürfen."

IV. Obgleich in den ersten Zeiten der französischen Revolution die Zehnten im Allgemeinen unentgeltlich aufgehoben wurden, so machte doch in der Folge die Gesetzgebung und Jurisprudenz eine Ausnahme hinsichtlich solcher Zehntabgaben, welche auf privatrechtlichem Titel beruhten [12]). Auf diese Art blieb dann auch die in einigen Gemarkungen der Provinz Rheinhessen, namentlich zu Nierstein, auf Weinbergen haftende, in einem aliquoten Theil der Trauben (dort sogar in einem Drittel) bestehende Abgabe aufrecht erhalten [13]). Zwar war diese Abgabe, wie dort jede Rente, ablöslich; die contradictorische Ablösung, wobei theilweise die Justiz und die Administration zu erkennen hatte, war aber mit so großen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden, daß auf mehreren Landtagen von einem Abgeordneten aus Rheinhessen der Antrag gemacht wurde, daß durch ein Gesetz, ähnlich dem wegen der Privatzehnten in den beiden andern Provinzen erlassenen vom Jahre **1824** (II.), die Verwandlung dieser Theilabgaben von Trauben in ständige jährliche Geldrenten möchte erleichtert werden. Dieser, von beiden Kammern unterstützte Antrag veranlaßte das Gesetz vom **9. August 1836** [14]), wodurch den Eigenthümern solcher Weinberge das Recht ertheilt worden ist, die Verwandlung dieser Theilabgaben in jährliche ständige Geldrenten zu verlangen. Dieses

---

12) In der neuesten Zeit hat hierüber interessante, wiewohl nicht ganz vollständige, Forschungen geliefert Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs historisch entwickelt. Bonn, 1831. 8.

13) Durch das kaiserliche Decret vom 9. Vendemiaire XIII, bei *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. 270., wurden die Abgaben der Theiltrauben, des Theilweins, für nicht feudale Abgaben erklärt, mit Vorbehalt des Gegenbeweises in einzelnen Fällen.

14) Reg. Bl. 1836. Nr. 38. S. 401.

Gesetz stimmt, was die Competenz und das Verfahren betrifft, ganz mit dem Gesetz von **1824** (II.) überein; in erster Instanz hat der Administrativjustizhof, in der Recursinstanz hat der Staatsrath zu entscheiden.

V. Ausnahmsweise ist auch der Berechtigte befugt, die Verwandlung der in diesem §. erwähnten Gerechtsame in Grundrenten zu verlangen, wenn er zugleich von dem ihm unter gewissen Umständen zustehenden Recht, die Ablösung der Grundrenten zu verlangen, Gebrauch macht, also „lediglich zum Behuf der Ablösung“ [15]). Daß auch in solchen Fällen die Competenzverhältnisse dieselben sind, wie in Fällen, wenn der verpflichtete Theil auf die Verwandlung angetragen hat, versteht sich von selbst, und ist auch angedeutet im §. **13** der Verordnung vom **10.** Januar **1837** [16]).

§. 34.

Zwangsweise Ablösung der Grundrenten.

I. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg wurde, wie oben (§. **32.**) vorkommt, im Jahre **1811** die Ablösbarkeit der auf einzelnen Grundstücken oder gewissen geschlossenen Gütern haftenden Grundrenten, mit Ausschluß derjenigen, welche eine Beziehung auf das Obereigenthum haben (Erbpächte, Lehnsgefälle u. s. w.), für den Fall eingeführt, wenn einzelne Grundstücke oder solche geschlossene Güter getheilt werden; die Ablösungssumme besteht für diese Fälle in dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Jahrsbetrags der Grundlast. — Durch das Gesetz vom **11.** Juli **1821** [1]) wurde der Abkauf der fiscalischen Grundrenten, ebenfalls mit Ausschluß der Abgaben, welche sich auf das Obereigenthum beziehen, unbedingt gestattet, und zwar für das Achtzehnfache des Jahrsbetrags der Grundlast. — Inwieweit über Streitigkeiten, welche bei Ablösungen nach der Gesetzgebung vom Jahre **1811** entstehen, die Administrativbehörden zu entscheiden haben, ist ebenfalls oben erwähnt. Da das Gesetz vom Jahre **1821** so wenig, als das weitere Gesetz vom **25.** Januar **1831** [2]), den Administrativbehörden irgend ein Recht zur Entscheidung über sich etwa ergebende Streitigkeiten beilegt, so haben über alle solche Strei-

---

15) Gesetz vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, Art. 7. Reg. Bl. Nr. 35. S. 375.
16) Reg. Bl. 1837. Nr. 4. S. 21.
1) Reg. Bl. 1821. Nr. 32. S. 395.
2) Reg. Bl. 1831. Nr. 11. S. 45. Dieses Gesetz stimmt im Wesentlichen ganz überein mit dem Gesetz vom 11. Juli 1821.

tigkeiten, da sie an sich privatrechtlicher Natur sind, blos die Gerichte zu entscheiden.

II. In der Provinz Rheinhessen wurde durch den, am **31.** März **1804** promulgirten, Artikel **530** des bürgerlichen Gesetzbuchs jede Rente. die als Kaufpreis einer unbeweglichen Sache, oder als Bedingung der geschehenen Abtretung eines solchen Gegenstandes bedungen ist, für ablösbar erklärt; es steht aber den Partheien frei, die Bedingungen des Abkaufs festzusetzen, nur daß die Vereinbarung, wornach die Ablösung länger als dreißig Jahre nicht geschehen darf, ungültig ist. Ueber den Betrag der Abkaufssumme, insoweit darüber nicht durch Vereinbarung der Partheien bestimmt ist, sowie über das Verfahren. bestimmt das, durch ein kaiserliches Decret vom **17.** Thermidor **XII.** (**5.** August **1804**) für Rheinhessen promulgirte, Gesetz vom **18** bis **20.** December **1790** [3]). Hiernach besteht die Abkaufssumme der Geldrenten im Zwanzigfachen, die der Naturalrenten aber im Fünfundzwanzigfachen des Betrags der jährlichen Leistung. Ueber den Betrag der Rente haben, im Falle eines Streites die Gerichte zu entscheiden, der Geldwerth der Naturalrenten soll bezüglich solcher, über deren Marktpreise öffentliche Register gehalten werden, aus diesen, bezüglich der übrigen aber nach einem Preisverzeichniß (**tableau**) ausgemittelt werden, welches die Administrativbehörde (**le directoire du district**) anhaltend, immer für zehn Jahre geltend, aufzustellen hat.

Wenn in der Provinz Rheinhessen der Darleiher eines verzinslichen Kapitals auf dessen Zurückforderung Verzicht geleistet hat, so werden die Zinsen eines solchen Kapitals ebenfalls Renten genannt. Hinsichtlich derselben (der constituirten Renten) ist hier blos zu bemerken, daß sich das Gesetz vom **27.** Juni **1836** (s. **III.**) auf sie nicht bezieht; daß übrigens auch diese Renten durch Heimzahlung des Kapitals vom Schuldner abgekauft werden können, daß der Gläubiger sich zwar ausbedingen kann, daß die Ablösung vor einer gewissen Zeit nicht geschehen dürfe, daß aber diese Frist höchstens nur zehn Jahre betragen darf [4]).

III. Nach dem für das ganze Großherzogthum erlassenen Gesetz vom **27.** Juni **1836** [5]), „sind (Art. **1.**) die dermalen bestehenden,

---

3) dieses Gesetz ist abgedruckt bei *Simon* manuel des conseils de préfecture. I. 285 und im Handbuch der Gesetze ꝛc. für die Preußischen Rheinprovinzen, von Bormann und v. Daniels, I. 432.

4) Von den constituirten Renten handelt das bürgerliche Gesetzbuch Art. 1909 ff.

5) Reg. Bl. 1836. Nr. 35. S. 373. Es ist damit zu verbinden das Gesetz vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse

oder durch gesetzliche Verwandlung anderer jetzt schon vorhandener Lasten noch entstehenden Geld- oder Naturalgrundrenten, welche als Reallasten auf gewissen Grundstücken ruhen und auf jeden Besitzer derselben übergehen, unter den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zwangsweise ablösbar. Ständige Abgaben, welche eine Beziehung auf das Obereigenthum haben, als Erbpächte, lebenslängliche Pächte, Lehngefälle u. s. w. sind in diesem Gesetz nicht mitbegriffen." — „Haftet auf dem Bezug einer Grundrente die Verpflichtung zu gewissen besondern Leistungen, z. B. Bau- oder Reparaturlasten u. s. w. und ist der Renteberechtigte der Fiscus, so bleibt (Art. 2.) derselbe auch nach der Ablösung der Grundrente ferner für jene Leistungen verhaftet und verpflichtet. Ist aber in einem solchen Fall der Rentberechtigte nicht der Fiscus, so kann die Grundrente nur dann abgelöst werden, wenn die Verpflichtung zu solchen besondern Leistungen durch Uebereinkunft mit Demjenigen, zu dessen Gunsten sie besteht, entweder abgekauft, oder auf andere Objecte übertragen worden ist." — „Ruht ein Pfandrecht auf einer Grundrente, oder ist sie in einem Lehns- oder Familienfideicommisverbande begriffen, so hindern (Art. 3.) diese Verhältnisse die Ablösbarkeit der Grundrente nicht, wenn die in den Artikeln 23 und 24 gegebenen Vorschriften beobachtet worden sind." — „Bei ungiebig gewordenen oder illiquiden Grundrenten findet (Art. 8.), so lange als dieses Verhältniß besteht, keine zwangsweise Ablösung statt. Es wird jedoch in einem solchen Falle die Ablösung der giebigen und liquiden, demselben Berechtigten in derselben Gemarkung weiter zustehenden Renten nicht gehindert."

„Der Berechtigte ist (Art. 5.) nur dann verbunden, sich die Ablösung einer Grundrente gegen seinen Willen, auf Verlangen der Pflichtigen, gefallen zu lassen, wenn

1) die Pflichtigen alle in derselben Gemarkung demselben Berechtigten zustehenden, nach den bestehenden Gesetzen zur Verwandlung in Grundrenten geeigneten [6]) Gerechtsame, insofern der Ablösung dieser Grundrenten das im Art. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Hinderniß nicht entgegen steht, in Grundrenten verwandelt haben, und sowohl diese, als auch die übrigen in der Gemarkung auf dem Grundeigenthum

---

zur Ablösung der Grundrenten betreffend, daselbst S. 381; die Vollziehungsverordnung vom 10. Januar 1837, Reg. Bl. Nr. 4. S. 21., und die dazu gehörige Instruction vom 12. Januar 1837, daselbst S. 33.

6) D. h. solche, deren Verwandlung in Grundrenten die Pflichtigen, nach den zur Zeit der verlangten Ablösung bestehenden Gesetzen, auch gegen den Willen des Berechtigten verlangen können.

lastenden, demselben Berechtigten zustehenden Grundrenten zu gleicher Zeit ablösen [7]), und wenn

2) ihm, dem Berechtigten,

a. im Falle, daß er nicht der Fiscus ist, das Ablösungskapital, nach vorgängiger viermonatlicher Aufkündigung baar bezahlt wird;

b. im Falle, daß der Berechtigte der Fiscus ist, enweder das Ablösungskapital baar bezahlt, oder die im Artikel 19 des Gesetzes erwähnte, von der betreffenden Gemeinde auszustellende, Urkunde über die Constituirung der Tilgungsrente ausgestellt und der betreffenden obern Finanzbehörde eingehändigt ist."

„Der Berechtigte ist (Art. 7.) befugt, die Ablösung der sämmtlichen ihm in einer Gemarkung zustehenden Grundrenten auch gegen den Willen der Pflichtigen zu verlangen, wenn er genügend nachgewiesen hat:

1) daß die abzulösende Grundrente liquid ist;

2) daß auf derselben kein Pfandrecht ruht, daß mit deren Bezug keine Verpflichtung zu besonderen Leistungen verbunden ist, und daß sie in keinem Lehens- oder Familienfideicommisverbande begriffen ist, oder daß sie durch Zahlung des Ablösungskapitals von diesen Verhaftungen, Verbindlichkeiten und Verbänden befreit wird, und daß kein sonstiges rechtliches Hinderniß der Veräußerung der Grundrente im Wege steht, auch daß

3) die Pflichtigen das erforderliche Ablösungskapital, und zwar zu drei Procent, dargeliehen erhalten können.

Der Fiscus hat, wenn er die Ablösung verlangt, nur den unter Ziffer 1 erwähnten Nachweis zu liefern."

Das bei eintretender zwangsweiser Ablösung an den Berechtigten zu zahlende Ablösungskapital besteht (Art. 9.) in dem Achtzehnfachen des einjährigen Geldbetrags der Grundrente [8]). Der Geldwerth der

---

7) Nach Art. 15. des Gesetzes entscheidet der Willen derjenigen, welche den größeren Theil der Grundrenten zu entrichten haben, gegen die Uebrigen.

8) Diese Bestimmung beruht darauf, daß der Berechtigte nur für dasjenige, was die Grundrente ihm rein einbringt, aber dafür auch durch ein vierprocentiges Capital entschädigt werden soll. Man hat daher von dem jährlichen Bruttobetrag der Rente in Abzug gebracht wegen der Steuerlast (nämlich der Beiträge zu Staats-steuern, Provinzial- und Communalumlagen) 22 Procent, und wegen aller mit der Beziehung und Verwaltung der Rente verbundenen Unkosten und Abgänge 6 Procent, und den Rest von 72 Procent als vierprocentige Zinsen des

Naturalien wird nach gesetzlich bestimmten [9]), und wo diese Bestimmung etwa fehlt, nach den für die Steuerregulirung geltenden Preisen angenommen. Bei unständigen Grundrenten wird, wenn sie zwar jährlich aber in ungleicher Größe zu entrichten sind, der Durchschnittsertrag der letzten zwölf Jahre als einjähriger Betrag angenommen; in andern Fällen hat, „insofern nicht bereits gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen," oder die Partheien sich nicht in Güte vereinigen, über die Art und Weise, wie der einjährige Betrag einer solchen Rente bestimmt werden soll, der Administrativjustizhof und in der Recursinstanz der Staatsrath zu entscheiden. — Wegen der gänzlichen Steuerfreiheit, welche für die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter, und wegen der partiellen, welche für die Güter der Standesherrn besteht, erhält, wenn die abgelöst werdende Grundrente zu jenen oder diesen gehört, außer dem Ablösungscapital, der berechtigte Fonds oder der Standesherr, noch weiter eine von der Staatscasse zu übernehmende Rente, welche (Art. 12.) für jene Fonds in 22 Procent, und (Art. 13.) für die Standesherrn in 15. Procent des einjährigen Betrags der Grundrente besteht; diese Staatsrenten sind (Art. 14.) mit 25 Gulden für einen Gulden ablösbar.

Den Rentepflichtigen steht frei, das Ablösungskapital sogleich selbst aufzubringen und zu bezahlen. Können oder wollen sie dieses nicht, so ist die Staatsschuldentilgungskasse verpflichtet, ihnen das Ablösungscapital gegen drei Procent jährlicher Zinsen vorzuleihen. Dem Betrage der jährlichen Zinsen haben die Pflichtigen die Zahlung von wenigstens Einem Procent des Ablösungskapitals hinzu zu fügen. Diese, wenigstens vier Procent des ganzen Ablösungskapitals bilden dann die, an die Stelle der abgelösten Grundrente tretende Tilgungsrente, durch deren unabgekürzte, eine Reihe von Jahren [10]) fortgesetzte Zahlung an die Staatsschuldentilgungskasse diese das vorgeliehene Ablösungskapital nebst drei Procent Zinsen nach und nach zurück erstattet erhält.

Ablösungscapitals angesehen, wodurch sich dann dieses für den jährlichen Bruttobetrag einer Grundrente von 100 Gulden, auf 1800 Gulden berechnet. S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände 1836, in den Beilagen Band 4., Beilage Nr. 448. S. 32.

9) Diese Preistabelle befindet sich im Reg. Bl. 1836. Nr. 35. S. 384.

10) Nämlich 47 Jahre, wenn jährlich 4 Procent, 31 Jahre, wenn jährlich 5 Procent, 24 Jahre, wenn jährlich 6 Procent, 19 Jahre, wenn 7 Procent, 16 Jahre, wenn 8 Procent, 14 Jahre, wenn 9 Procent, 13 Jahre, wenn 10 Procent jährlich bezahlt werden. S. Reg. Bl. 1837. Nr. 4. S. 45.

Diese steuerfreie [11]) Tilgungsrente bleibt, nebst 3 1/2 Procent derselben zur Deckung der Erhebungskosten und etwaigen Abgänge, in verhältnißmäßigen Theilen, wie die abgelößte Grundrente es war, auf den damit belastet gewesenen Gegenständen bis zur erfolgten Tilgung des Kapitals haften, und die Beiträge dazu werden nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben; die Gemeinden haften nicht dafür. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Staatsschuldentilgungskasse, das Ablösungskapital darzuleihen findet zwischen den an den Fiscus und den an andere Berechtigte zu entrichtenden Grundrenten der Unterschied statt, daß diese Pflicht unbedingt eintritt, wenn es sich von der Ablösung fiscalischer Grundrenten handelt [12]); sie tritt aber, handelt es sich von der Ablösung nicht fiscalischer Grundrenten, nur dann ein, „wenn die Staatsschuldentilgungskasse die zur Verabreichung des Darlehns erforderlichen Geldmittel besitzt und darüber verfügen kann, ohne zu Kapitalaufnahmen zu schreiten und ohne die ihr obliegenden Verpflichtungen zu verletzen" [13]).

Obgleich die Gemeinden für die Tilgungsrenten nicht zu haften, auch mit der Erhebung selbst nichts zu thun haben, so ist doch (Art. 6.) „der Vorstand jeder politischen Gemeinde der gesetzliche Vertreter der sämmtlichen Grundrentepflichtigen rücksichtlich der in der betreffenden Gemarkung fundirten Grundrenten, jedoch nur in Bezug auf das Ablösunggeschäft und die Constituirung der an die Stelle der Grundrente tretenden Tilgungsrente. Er hat daher dieselben, sobald eine nach den Bestimmungen zu bewerkstelligende Rentenablösung verlangt wird, sowohl activ als passiv zu vertreten; seine Handlungen sind, insofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen laufen, für

---

11) Welche daher den dazu Pflichtigen nicht in Steuercapitalsabzug kommt. Gleichwohl haben diese aus der Ablösung mittelst Constituirung einer Tilgungsrente den Vortheil, daß wenn sie dieselbe im Ganzen mit 4 Procent entrichten, mithin jährlich weniger bezahlen, als die Grundrente nach Abzug der Steuervergütung betrug, nach 47 Jahren das Ablösungscapital getilgt ist; denn für 100 Gulden jährlicher Grundrente kommen jetzt dem Pflichtigen 22 Procent zu gut (s. Note 8), es bleiben ihm also 78 Gulden zur Last; nun bezahlt er aber an Tilgungsrente jährlich nur 72 Gulden und mit Hinzusetzung von 3 1/2 pCt. für die Erhebungskosten nur 75 1/2 Gulden.

12) Der Grund dieser unbedingten Verbindlichkeit liegt darin, weil das Ablösungscapital für fiscalische Grundrenten an die Staatsschuldentilgungscasse selbst zu entrichten ist, und an die Stelle der Auszahlung desselben die Constituirung der Tilgungsrente tritt.

13) Art. 16 und 17 des Gesetzes; — sodann Art. 1, 2 und 5—8 des Gesetzes, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse u. s. w. betr.

dieselben verbindlich, und die von ihm deßhalb ausgestellten Urkunden und eingegangenen Verbindlichkeiten sind ebenso zu betrachten, als wenn sie von den Pflichtigen selbst ausgestellt, oder beziehungsweise selbst eingegangen worden wären." — Was der Ortsvorstand in dieser Beziehung zu besorgen hat, ist in den Artikeln **7** und **15** bestimmt. — „Wenn die Staatsschuldentilgungscasse die Berichtigung des Ablösungskapitals einer Grundrente an den Berechtigten für die Pflichtigen übernimmt, oder wenn eine fiscalische Grundrente abgelöst werden soll, so wird (Art. **19**.) im Namen der Pflichtigen von deren gesetzlichem Stellvertreter (dem Ortsvorstande) über den Betrag der an die Staatsschuldentilgungscasse zu entrichtenden Schuld und über die zu deren Abtragung nach Art. **16** dieses Gesetzes constituirte Tilgungsrente eine Urkunde ausgestellt, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wie jede andere Schuld- und Unterpfandsverschreibung von dem betreffenden Gericht, jedoch stempel- und taxfrei, bestätigt, und in der Provinz Rheinhessen in das Hypothekenregister, jedoch frei von Stempeltax- und Einregistrirungsgebühren, inscribirt wird. Die durch die Ausfertigung entstehenden Notariats- und sonstigen Kosten werden aus der Staatscasse bezahlt."

Wird die Ablösung fiscalischer Grundrenten von den Pflichtigen verlangt, so ist (Art. **20**.) hierbei das im Gesetz vom **25**. Januar **1831** (s. oben I.) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; verlangt der Fiscus die Ablösung, so ist die Nachweisung, daß die Grundrente liquid sey, dem Ministerium des Innern und der Justiz zuzustellen, „von welchem sodann das weiter Erforderliche zu besorgen ist."

Soll eine Grundrente abgelöst werden, die einem solchen Berechtigten zusteht, dessen Vermögen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz verwaltet wird (z. B. Gemeinden, Kirchen, milde Stiftungen, Pfarreien ꝛc.), so hat sich (Art. **21**.) derjenige Theil, welcher die Ablösung verlangt, an dieses Ministerium zu wenden. „Dieses wird sofort untersuchen lassen, ob der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Hinderniß entgegen steht, und nach dem Befunde die Grundrente für ablösbar, oder nicht ablösbar erklären."

Verlangt ein sonstiger Berechtigter die Ablösung, so hat er (Art. **22**) die im Art. **7** dieses Gesetzes vorgeschriebenen Nachweise bei dem Ministerium des Innern und der Justiz zu übergeben, „welches die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben prüfen, die Nachbringung des etwa Fehlenden anordnen, und sodann nach Befund die Grundrente für ablösbar, oder nicht ablösbar erklären wird."

„Wird von den Pflichtigen die Ablösung einer Grundrente verlangt, welche einem Berechtigten zusteht, der nicht zu den in den

Artikeln **20** und **21** dieses Gesetzes bezeichneten gehört, so ist (Art. **23**) die deßfallsige Anzeige durch die betreffenden Verwaltungsbehörden, welche zugleich über die bei der Ablösung der Grundrente zu berücksichtigenden Verhältnisse genaue Erkundigung einzuziehen haben, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu bringen. Findet dieses, daß die der verlangten Ablösung entgegen stehenden Hindernisse nicht auf administrativem Wege beseitigt werden können, so wird es den betreffenden Verwaltungsbeamten beauftragen, bei demjenigen Gericht, in dessen Bezirk die abzulösende Grundrente fundirt ist, um eine gerichtliche Bekanntmachung, daß die Grundrente abgelöst werden soll, verbunden mit einer Aufforderung an alle Betheiligte, zur Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte, anzustehen. Das betreffende Gericht ist verbunden, diesem Ansinnen alsbald zu entsprechen und kann dasselbe unter keinem Vorwande verweigern. Diese Bekanntmachung und resp. Aufforderung muß enthalten: **1**) die Benennung der Gemeinde, in welcher die abzulösende Grundrente entrichtet wird; **2**) den gesammten Betrag derselben; **3**) die Benennung desjenigen, welcher die Grundrente zuletzt bezogen hat; **4**) die Aufforderung an die bekannten und unbekannten Betheiligten bei der Ablösung der Grundrente, ihre etwaige Rechtsansprüche binnen zwei Monaten bei dem vorladenden Gericht um so gewisser anzuzeigen, als widrigenfalls die Auszahlung des Ablösungskapitals an den in der Bekanntmachung benannten Berechtigten gestattet werden würde. — Melden sich keine Betheiligte in der vorgeschriebenen Frist, so hat das Gericht den angedrohten Rechtsnachtheil alsbald zu realisiren. — Haben sich Betheiligte gemeldet, so wird das Gericht sogleich einen bestimmten Termin anberaumen, in welchem sich die Betheiligten mit dem Renteberechtigten darüber zu vereinigen haben, an wen das Ablösungskapital bezahlt werden soll. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so kann die Deposition oder Beschlagnahme des Ablösungskapitals oder eines bestimmten Theils desselben bei der Staatsschuldentilgungscasse, unbeschadet der von den Betheiligten bei dem sonst gesetzlich bestimmten Gericht anzubringenden oder bereits angebrachten Rechtsansprüche, erfolgen. Vom Tage der Beschlagnahme oder Hinterlegung an wird das Kapital oder der betroffene Theil desselben von der Staatsschuldentilgungscasse dem Berechtigten mit vier vom Hundert in so lange verzinst, als er nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend, befugt ist, das Ablösungskapital bei der Staatsschuldentilgungscasse stehen zu lassen [14]).

---

14) Im Art. 10 des angeführten Gesetzes heißt es: „Wollen die Berechtigten von nicht fiscalischen Grundrenten Ablösungscapitalien nicht gleich bei

Wenn nach Ablauf dieser Zeit die Hindernisse, welche die Deposition oder Beschlagnahme veranlaßt haben, noch nicht beseitigt sind, so steht es dem Berechtigten frei, ob er die verhaftete Summe noch länger, jedoch nur zu drei Procent jährlich zu entrichtender Zinsen, bei der Staatsschuldentilgungscasse belassen, oder nach seinem freien Willen in anderer Weise darüber disponiren will. — Derselbe hat jedoch im letzteren Falle zur Sicherung der Betheiligten nachzuweisen, daß das Kapital der besagten Summe entweder zum Erwerb von Grundeigenthum verwendet, oder gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werde, wohin auch der Ankauf von Staatspapieren nach ihrem realen Werth beim Ankauf gehört. In diesem letzten Falle müssen die Schuldurkunden und Obligationen bei der Schuldentilgungscasse oder, wenn die Berechtigten mit den Betheiligten sich deßhalb einverstehen, in jeder anderen beliebigen Weise, deponirt werden; doch steht es dem Berechtigten frei, dieselben gegen andere Papiere in gleichem Betrag umzutauschen, oder in Grundeigenthum zu verwandeln. — Durch die auf gerichtliche Weisung erfolgte Zahlung, Deposition oder Beschlagnahme des Ablösungskapitals wird die Grundrente selbst von allen Ansprüchen, von allen Pfandrechten, so wie von dem Familienfideicommis- und Lehnsverbande befreit."

„Ist eine abzulösende Grundrente von dem Großherzog lehnbar, so wird (Art. **24**) der Besitzer des Lehns in Ansehung (des Bezugs) des Ablösungskapitals (nur dann) wie jeder andere Berechtigte behandelt, wenn entweder die Allodification der Grundrente bewirkt [15]), oder statt derselben ein anderes angemessenes Object zu Lehn gestellt, oder nachgewiesen wird, daß das Ablösungskapital selbst auf eine kundbar genügende Weise lehnbar gemacht werden soll. Wenn (aber) keiner dieser Fälle eintritt, so bleibt das Ablösungskapital, nach Maßgabe der im Art. **10** des Gesetzes über die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse zur Ablösung der Grundrenten enthaltenen Bestimmungen (s. Note **14**), verzinslich stehen. Tritt einer der hierin bestimmten Zahlungstermine ein, bevor die Hindernisse weggeräumt sind, welche

---

der Ablösung baar und auf Einmal beziehen, so ist die Tilgungscasse auf Verlangen der Berechtigten schuldig, den letzteren das Ablösungscapital in drei gleichen, von Anbeginn der Ablösung an zu rechnenden, von drei zu drei Jahren eintretenden Terminen zu entrichten, und unterdessen von dem jedesmaligen Guthaben jährlich vier Procent Zinsen zu vergüten."

15) Bis jetzt ist aber, nach unserer bestehenden Gesetzgebung, auch solchen Vasallen noch nicht das Recht ertheilt worden, die Allodification gegen den Willen des Lehnherrn zu verlangen. S. hierüber die merkwürdigen Verhandlungen auf dem letzten (1836) Landtage.

der Empfangnahme des Kapitals entgegenstehen, so hat der Berechtigte die Befugniß, das Kapital in derselben Art zu benutzen und zu verwenden, welche in dem Art. 23 vorgesehen ist."

„Die durch Ablösung der Grundrenten entstehenden Verhandlungen werden (Art. 25) bei den Verwaltungsbehörden durchaus, und bei den Gerichten bis zur Ertheilung der Verfügung, daß das Kapital an den Renteberechtigten bezahlt, oder deponirt, oder bei der Staatsschuldentilgungscasse mit Beschlag belegt werden soll, und einschließlich dieser Acte, frei von Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren geführt. Die entstehenden Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten."

§. 33.

Gezwungene Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke. Entschädigung.

I. Auf die Grundlage der Verfassung [1]), ist über diese Materie durch das Gesetz vom 27. Mai 1821 [2]) Folgendes im Einzelnen bestimmt worden:

„Niemand kann (Art. 1) gezwungen werden, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung der Regierungsbehörde und gegen vollständige Entschädigung." — Wenn der Eigenthümer behauptet, daß die Erreichung des öffentlichen Zwecks nicht gerade die Abtretung seines Eigenthums erfordere, so hat hierüber (Art. 3 und 4) eine Commission, bestehend aus dem Regierungsbeamten, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung das abzutretende Eigenthum liegt, und zwei andern von dem Regierungsbeamten bestimmten Ortsvorständen, an Ort und Stelle Untersuchung anzustellen, und Gutachten zu erstatten, worin sie zugleich den Betrag der Entschädigung begutachten. Sollen für denselben Zweck Grundstücke, die in verschiedenen Gemarkungen liegen, gleichzeitig verwendet werden, so hat (Art. 5) die Provinzialregierung nach Analogie der

---

1) Verfassung Art. 27: „Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetz in Anspruch genommen werden."

2) Reg. Bl. 1821. Nr. 15. S. 187. Daß dieses Gesetz Anwendung finde auf den Bau der Provinzialstraßen, ist (zum Ueberfluß) erklärt im Gesetz vom 12. October 1830, Reg. Bl. Nr. 64. S. 357. Es soll Anwendung finden auch auf den Bau solcher Eisenbahnen, zu deren Erbauung auf ihre Kosten Privatpersonen oder Privatgesellschaften die Erlaubniß von der Regierung erhalten haben. Gesetz vom 18. Juli 1836, Reg. Bl. Nr. 30. S. 329,

Vorschrift im Art. 3 eine gemeinschaftliche Commission zu verfügen. Ist das Grundstück nicht einmal in polizeilicher Hinsicht einer Gemeinde zugetheilt, so ist (Art. 6) diese Zutheilung von der Provinzialregierung zu verfügen, und hiernach die Commission zu bestimmen. Der Eigenthümer muß (Art. 7) die dritten Personen, welche etwa als Nutznießer u. s. w. bei Festsetzung der Entschädigung betheiligt sind, auffordern, sich bei der Commission über ihre Ansprüche zu erklären, „sonst bleibt er allein für diese Ansprüche verantwortlich." — „Wenn (Art. 8) der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums für öffentliche Zwecke widerspricht, so entscheidet die Provinzialregierung über diese Nothwendigkeit, nach Einsicht der Einwendungen des Eigenthümers. Hierbei ist nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweck auf eine andere Weise gar nicht erreicht werden kann, sondern die erwähnte Nothwendigkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn der öffentliche Zweck nach allen vorliegenden Umständen und Verhältnissen am besten und sachgemäßesten durch die vorgeschlagene Verwendung erreicht wird. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Provinzialregierung kann, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung der Entscheidung, bei dem Geheimen Ministerium vorgebracht werden." — „Wenn (Art. 9) der Eigenthümer in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung seines Grundeigenthums verlangt wird, ein wohlthätiger öffentlicher sey, so kann er auch dieses bei der Lokalcommission vorstellen, und die Provinzialregierung, sowie in zweiter Instanz das Geheime Staatsministerium entscheiden hierüber nach Vorschrift des Art. 8. Fällt die Entscheidung gegen den Eigenthümer aus, so sind derselben die Gründe, worauf sie beruht, sowohl von der Provinzialregierung als auch im Falle des Recurses von dem Geheimen Staatsministerium beizufügen." (S. unten X.)

„Wenn der Eigenthümer der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht, so ist (Art. 10) gegen ihn bei dem zuständigen Gericht der gelegenen Sache der Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten." — Im Art. 11. ist bestimmt, wie das Gericht die Entschädigungssumme auszumitteln und festzusetzen hat, und im Art. 12, daß gegen dessen Entscheidung beiden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel zustehen.

„Ungeachtet des Widerspruchs des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit der angebotenen Entschädigung kann (Art. 13) die Verwaltungsbehörde von dem Eigenthümer, sobald sie ihm den letzten Vorschlag einer Entschädigung auf dem Wege freier Uebereinkunft gemacht hat, die unverzügliche Uebergabe des Eigenthums selbst verlangen, wenn sie solche mit Genehmigung des Geheimen Ministeriums von dem öffentlichen Zweck geboten erachtet, und ohne den richterlichen

Ausspruch über den Betrag der Entschädigung abzuwarten." — „Gleichzeitig mit diesem Verlangen muß (Art. 14) die Verwaltungsbehörde die von der Localcommission vorgeschlagene Entschädigungssumme dem Eigenthümer wirklich anbieten und bei Verweigerung der Annahme in öffentliche Verwahrung geben. Die Annahme oder Hinterlegung dieser Summe mit Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Bestimmung des Entschädigungskapitals." — „Wenn der Eigenthümer diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht entspricht, so hat (Art. 15) das zuständige Gericht, auf Verlangen der Verwaltungsbehörde, binnen drei Tagen die Einweisung derselben in den Besitz des Grundeigenthums zu verfügen." — „Der Eigenthümer kann (Art. 16) binnen acht Tagen nach Verkündigung der Verfügung die Einwendung vortragen, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden seyen. Das Gericht muß hierüber innerhalb weiterer 14 Tage, binnen welcher die Verwaltungsbehörde sich erklären kann, endlich erkennen, und kann bis dahin die Vollziehung der Einweisung aufschieben. Erkennt das Gericht die Einwendung für gegründet, so hat es zugleich das Geheime Ministerium davon in Kenntniß zu setzen. Bei Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß, welche innerhalb acht Tagen nach der schriftlichen Mittheilung desselben geschehen muß, hat das höhere Gericht innerhalb 14 Tagen lediglich nach Einsicht der früheren Verhandlungen zu erkennen."

„Die vollständige Leistung der Entschädigung für Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken muß (Art. 17) unmittelbar vor der Abtretung erfolgen. Ist dieses Privateigenthum Lehen- oder Stammgut, ist es mit öffentlicher Hypothek beschwert, oder macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pachter u. s. w. so wird die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung öffentlich hinterlegt. Ist das für öffentliche Zwecke zu verwendende Grundstück zehntpflichtig, so wird die Entschädigungssumme zwischen dem Eigenthümer und dem Zehntherrn nach Verhältniß des Steuerkapitals getheilt. Ist es mit einem Grundzins belastet, so geht diese Verpflichtung auf den künftigen Eigenthümer über."

Uebrigens enthält dieses Gesetz, welches großen Theils dem französischen Gesetz vom 8. März 1810 nachgebildet ist, noch im Artikel 2 die Bestimmung, daß die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke und die Entschädigung dafür vorerst immer der freien Uebereinkunft der Verwaltungsbehörde mit dem Eigenthümer überlassen bleibe. „Kommt diese gütliche Uebereinkunft zu Stande, so wird

zwischen dem Eigenthümer und der Verwaltungsbehörde ein Kaufkontrakt in üblicher Form geschlossen."

II. „Von den Bestimmungen dieses Gesetzes (I.) sind (Art. 18) die Nothfälle ausgenommen, welche durch unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Ueberschwemmung, durch Feuersgefahr, durch Kriegsereignisse oder durch ansteckende Krankheiten veranlaßt werden können. Ob ein solcher Nothfall vorhanden sey, unterliegt der Beurtheilung der Verwaltungsbehörde. Jedoch finden die Bestimmungen des Gesetzes in den Artikeln 10, 11 und 12 über den Betrag der Entschädigung hierauf Anwendung. — Wenn sich der Eigenthümer und die Verwaltungsbehörde über die Entschädigungssumme acht Tage, nachdem der Eigenthümer angezeigt hat, daß eine Schätzung des Schadens möglich sey, nicht vereinigen können, so ist der Regierungsbeamte schuldig, eine Commission nach Maasgabe des Art. 3 anzuordnen, falls der Eigenthümer nicht vorziehen sollte, sogleich den gerichtlichen Weg einzuschlagen. — Hinsichtlich der Gebäude, welche bei Feuersgefahr zur Rettung der übrigen niedergerissen oder sonst beschädigt werden, bleibt es bei der Bestimmung der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816."

III. In der althessischen Verordnung vom 29. Juli 1791, welche auf alle übrigen Theile der Provinzen Oberhessen und Starkenburg ausgedehnt[3]), und wovon im Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 (I.) erklärt ist, daß sie durch dasselbe nicht aufgehoben sey, ist „aus landesherrlicher Macht verordnet und befohlen: daß alsdann, wenn die Bestimmung neuer Bauplätze in oder bei einer Stadt oder Dorf, von Uns (dem Landesherrn) oder Unsern höheren Collegien, an welche jedesmal Bericht zu erstatten ist, an sich rathsam erkannt und genehmigt werden wird, mithin auch ausgemacht worden ist, daß die Grundstücke, welche bisher zu Bauplätzen bestimmt waren, nicht mehr anreichen wollen, oder auch, daß wegen Feuersgefahr, fehlenden sonstigen nöthigen Raums zum Gewerbe und Ackerbau, oder aus andern hinreichenden Gründen es nicht räthlich seyn will, die etwa noch vorhandenen zu bebauen, daß alsdann Unsere Beamten zwischen Baulustigen und Grundeigenthümern vorerst die Güte versuchen, bei beharrlicher Widerspänstigkeit aber solche Ländereien durch verpflichtete Feldverständige nach ihrem wahren derzeitigen Werth den Baulustigen gerichtlich zuschätzen lassen, auch allenfalls nach eigenem richterlichem Erkenntniß und Befund ein Mehreres, je nachdem das Stück in Beziehung auf den Besitzer einen wirklich höheren Werth

---

3) Handbuch III. 153. und IV. 5., woselbst auch weitere Vorschriften über diesen Gegenstand.

haben, und dasselbe von Unsern höheren Collegien für billig befunden werden sollte, zu setzen, und denselben gegen gleichbaldige Zahlung des Schatzungspreises übergeben sollen." (S. unten X.).

IV. Das Gesetz vom 27. Mai 1821 (I.) enthält über den Bergbau Folgendes: „Wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Grundstücks oder einer Theils desselben von der Verwaltungsbehörde, oder von demjenigen, welcher von dem Staat zum Bergbau berechtigt ist, verlangt wird, so treten (Art. 20) die Bestimmungen dieses Gesetzes ein." — „Vorbereitungen zum Bergbau, durch Schürfen u. s. w., kann (Art. 21) Niemand auf fremdem Grund und Boden vornehmen, als mit Einwilligung des Eigenthümers, oder mit der allgemeinen oder besonders ertheilten Erlaubniß der Staatsregierung, und nach den gesetzlich bestehenden Vorschriften. In Ermangelung freier Uebereinkunft kann der Eigenthümer des Grundes und Bodens die Vergütung desjenigen Schadens verlangen, welchen er nachweisen wird, erlitten zu haben. Ueber den Betrag desselben findet der Weg Rechtens bei dem Richter der gelegenen Sache statt." — „Damit der Eigenthümer den Schadensersatz demnächst auch wirklich erhalte, so ist er (Art. 22) berechtigt, vor der Beeinträchtigung seines Grundstücks von dem den Bergbau betreibenden oder vorbereitenden Privatmann die öffentliche Hinterlegung einer baaren Geldsumme zu verlangen, welche dem Werthe des Grundstücks oder des in Anspruch genommenen Theils desselben gleich kommt. Zur Bestimmung dieses Werths hat der genannte Privatmann eine gerichtliche Abschätzung zu erwirken." — „Was von dem Bergbau gesagt ist, gilt (Art. 23) ebenfalls von Salzwerken. Die Interessen der Hütten- und Hammerwerke werden, insofern sie inländische Bergproducte verarbeiten, auf dieselbe Weise als öffentliche betrachtet."

Insoweit durch diese gesetzlichen Vorschriften nicht etwas Neues für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmt worden ist, müssen daselbst die für einzelne Theile dieser Provinzen vorhandenen Bergbauordnungen, in deren Ermangelung aber die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts Anwendung finden. — Im Edict vom 17. Februar 1820 [4]) heißt es §. 62: „Den Standesherren verbleibt nicht nur das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, sondern auch das vorzugsweise Recht der Benutzung der sich innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig vorfindenden Mineralien und Fossilien, zu deren, nach bergrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau und Aufsuchung sie keiner Concession von Uns bedürfen. Da indessen dem Staate daran gelegen ist, daß Natur-

4) Reg. Bl. 1820. Nr. 17. S. 155.

producte dieser Art nicht unbenutzt bleiben, und eine deßfallsige Concurrenz nicht ausgeschlossen werde, so kann die Erlaubniß, nach Erz zu schürfen, die Concession zum Bergbau und zur Anlegung von Hütten-, Schmelz- und Hammerwerken, von Unsern Staatsbehörden auch in den Standesherrschaften an Privatpersonen alsdann ertheilt werden, wenn die Standesherren zuvor erklärt haben, daß sie den intendirten Bergbau nicht selbst übernehmen wollen. Als ein factisch erklärtes Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr, auf eine amtliche Benachrichtigung und Aufforderung Unserer Behörden, während dreier Monate nach dem Empfang dieser Aufforderung keine Erklärung gibt. Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Concession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während der nächsten drei Jahre dieser Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann nach Ablauf dieser Frist die nachgesuchte Concession von Unsern Staatsbehörden jedem Dritten ertheilt werden."

Ueber den eigentlichen Bergbau, sowie über Anlegung von Steinbrüchen und Torfgruben, gilt in der Provinz Rheinhessen, insoweit nicht in den Artikeln **20** bis **24** einschließlich des Gesetzes vom **27** Mai **1821** abweichende Bestimmungen enthalten sind, das französische Gesetz vom **21**. April **1810**[5]). Durch dasselbe sind die seinen Gegenstand bildenden Fossilien in drei Classen (**mines, minières et carrières**) eingetheilt; zum Schürfen auf Fossilien der ersten Classe und zum wirklichen Bergbau darauf ist eine Concession der Staatsregierung, bezüglich der Fossilien zweiter Classe aber eine Permission derselben erforderlich, welcher Concession gewisse Formalitäten (Art. **22** bis **27**) vorausgehen müssen. Wird gegen die Ertheilung einer Concession, ehe sie erfolgt ist, Einwendung erhoben, so haben hierüber (Art. **28**), wenn sie von dem Opponenten auf das ihm durch Concession oder durch andere Rechtstitel bereits zustehende Eigenthum des Werks (**mine**) gestützt wird, die Gerichte zu entscheiden; andere Oppositionen sind an den Minister des Innern zu richten. Ueber Streitigkeiten wegen der Gränzen des Grubenfeldes ist (Art. **56**), wenn zwischen dem Concessionar und der Verwaltung gestritten wird, von der Regierung, wird aber zwischen benachbarten Grubenbesitzern gestritten,

---

5) Bei *Desenne* code général IX. 536. und bei *Simon* manuel des conseils de préfecture. III. 74. Es ist damit zu verbinden das kaiserliche Decret vom 6. Mai 1811 über die Regulirung der Regalitätsabgaben von Bergwerken, bei *Desenne* IX. 557. und bei *Simon* III. 107. Ueber die Competenz der Gerichte und der Administration in dieser Materie *Chevalier* jurisprudence administrative Tom. II. p. 192.

von den Gerichten zu entscheiden. Die Entscheidung über Beschwerden wegen angeblich zu hohen Ansatzes der von den Bergwerken an die Staatscasse zu entrichtenden fixen oder verhältnißmäßigen Abgaben, oder über mit Unrecht verweigerte Herabsetzung derselben in den geeigneten Fällen, gehört (Art. 37) zur Competenz der Präfecturräthe.

V. In einigen althessischen und andern Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurde die Benutzung des Dachschiefers, der Kalksteinbrüche, des Torfs, ja sogar der Brüche von Sand- und andern Mauersteinen, in gewisser Art als ein Regal in Anspruch genommen [6]), ohne daß diese Ansprüche auf einem stichhaltigen Rechtsgrunde beruhten. Allen solchen Ansprüchen wurde ein Ende gemacht durch das Gesetz vom 27. Mai 1821 (I.), worin es heißt, Art. 24: „Wer in seinem Eigenthum solche unterirdische Naturproducte (Fossilien) besitzt, deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gyps, Lehm u. s. w., kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genöthigt werden, dem Staate oder der Gemeinde, innerhalb ihrer Gemarkung, weche ein solches Fossil zu gemeinnützigen und nicht blos vorübergehenden Zwecken verwenden will, dieses Grundeigenthum, gegen Vergütung des vollständigen Werths des Grundstücks nach der bisherigen Benutzungsart, jedoch ohne Berücksichtigung des unter dem Boden liegenden Fossils, abzutreten, insofern er nicht erklärt, dasselbe selbst auf diese Art benutzen zu wollen, und diese Erklärung binnen zwei Jahren erfüllt."

Finden sich in dem Communaleigenthum einer Gemeinde bereits eröffnete oder noch uneröffnete Steinbrüche, Kies- oder Sandgruben, welche zum Bau einer Staatskunststraße, oder zum Bau oder zur Unterhaltung einer Provinzialkunststraße verwendet werden können, so hat die Gemeinde, sie mag im Straßenzuge liegen oder nicht, für diese Verwendung keine Entschädigung zu fordern; jedoch soll bei der Benutzung der Steinbrüche für den Straßenbau immer billige Rücksicht auf das eigene Bedürfniß der Gemeinde und ihrer Einwohner genommen werden [7]).

Nach den Artikeln 85 und 86 des angeführten französischen Gesetzes vom 21. April 1810 steht der Betrieb der Torfstechereien (tourbières), ohne Unterschied, ob sie Gemeinden oder Privaten zustehen, unter besonderer Aufsicht der Polizei, und es ist darüber zu erlassen

---

6) Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über Befreiung der Personen und des Eigenthums von alten drückenden Beschränkungen und Lasten, S. 92.

7) Gesetz vom 12. October 1830, Art. 4; Gesetz vom 15. October 1830, Art. 1; Reg. Bl. Nr. 62. S. 351., Nr. 64. S. 357.

ein „réglement d'administration publique déterminant la direction générale des travaux d'extraction dans le terrain où sont situées les tourbes, celles des rigoles de desséchement, enfin toutes les mesures propres à faciliter l'écoulement des eaux dans les vallées, et l'atterissement des entailles tourbées.“ — „Les propriétaires exploitans, soit particuliers, soit communautés d'habitans, soit établissemens publics, sont tenus de s'y conformer, à peine d'être contraints à cesser leurs travaux.“

VI. Das Gesetz vom 27. Mai 1821 (I.) enthält noch weiter: „Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks im Auslande wohnt, so genügt es (Art. 25), die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Aufforderungen und Anerbietungen an den Besitzer des Grundstücks (Pachter, Verwalter u. s. w.), wenn sich aber keine der hier genannten Personen im Lande befinden, an den Vorsteher der Gemeinde ergehen zu lassen, welcher den Eigenthümer sobald als es möglich ist in Kenntniß zu setzen hat, ohne daß jedoch das weitere Verfahren hierdurch aufgehoben wird.“ — „Die Verwendung von Privateigenthum für einen öffentlichen Zweck soll (Art. 26), wenn dieser darunter nicht leidet, zu der dem Eigenthümer am wenigsten nachtheiligen Zeit ausgeführt werden. Im Falle des Widerspruchs steht die Beurtheilung dieses Zeitpunkts der höheren Verwaltungsbehörde zu.“

VII. Nach der Verordnung vom 21. December 1809[8]) dürfen neue Gebäude an Chausseen und Landstraßen, sowie auch an den Straßen und Gassen in Städten und Dörfern, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Regierungsbeamten und auf eingeholte Anweisung desselben, errichtet werden, bei Strafe von 50 Thalern und nach Befund Niederreißung des Gebäudes. . . Es heißt darin: „Da sich übrigens dadurch, daß die neuen Gebäude nach dem Gange der Straßen gerichtet werden sollen, die Fälle hier und da ergeben werden, daß die Bauenden entweder von ihrem eigenthümlichen Grund und Boden etwas unbenutzt müssen liegen lassen, oder daß ihnen, zur Erreichung der dem Gang der Straße angemessenen Linie, von dem Eigenthum ihrer Nachbarn oder der Gemeinde etwas überlassen werden muß, so befehlen Wir 6), daß, sowie der Bauende dasjenige, was ihm von dem Eigenthum seines Nachbarn oder der Gemeinde überlassen wird, nach dem Abschätzungspreise zu bezahlen schuldig ist, ihm eben so auch

---

8) Hessische Verordn. Heft 2. Nr. 138. S. 126. Die Verordnung enthält in das Einzelne gehende Vorschriften über das Benehmen der Polizeibeamten mit den Baubeamten und über das Verfahren; es soll in Fällen allenfallsiger Bedenklichkeiten immer an die Provinzialregierung berichtet werden.

dasjenige vergütet werden soll, was er von dem Seinigen des neuen Baues halben unbenutzt liegen lassen muß, welche Vergütung derjenige zu leisten hat, in dessen Eigenthum das liegen gelassene Stück übergeht."

Auch in der Provinz Rheinhessen haben die Administrativbehörden um den Straßen und Gassen in Städten und Dörfern die ihnen erforderlich scheinende Breite zu verschaffen, die Befugniß, zu bestimmen, in welcher Linie gegen dieselben hin Gebäude, die neu errichtet, oder wenn sie abgebrannt oder baufällig geworden, wieder aufgebaut werden, gestellt werden müssen (donner l'alignement). Dieß gilt auch von Gebäuden an öffentlichen Plätzen. Was in solchen Fällen von dem Privateigenthum zu der Straße, Gasse oder dem öffentlichen Platz abzutreten ist, muß dem Besitzer vor der Abtretung vollständig bezahlt werden. Ueber den Betrag der Vergütung haben, wenn solcher nicht durch gütliche Uebereinkunft bestimmt wird, die Gerichte zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der Bauende dafür, daß etwas von der bisherigen Breite der Straße, der Gasse oder des öffentlichen Platzes in die Baulinie fällt und in sein Privateigenthum übergeht, Vergütung zu leisten hat. — Hinsichtlich der einzelnen, diese Materie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung manchmal Conflicte veranlaßt hat, muß hier der Kürze wegen auf die Zusammenstellung bei Macarel [9]) verwiesen werden.

Uebrigens versteht es sich hierbei, in allen drei Provinzen, von selbst, daß wenn Streit entsteht, ob ein Boden Privateigenthum oder zur Straße, Gasse, zu dem öffentlichen Platz gehörig sey, hierüber bloß die Gerichte zu entscheiden haben; es kann aber durch einen solchen Streit die Execution der Verfügung der Administrativbehörde über die Baulinie nicht gehemmt werden; der Streit kann bloß die, durch das gerichtliche Erkenntniß über das in Frage stehende Privateigenthum bedingte Entschädigung zum Zweck haben.

VIII. Daß das Gesetz vom **27. Mai 1821** (I.) auch auf die Fälle anwendbar sey, wenn zur Anlegung von solchen öffentlichen Wegen, die auf Kosten einzelner Gemeinden angelegt oder erweitert werden, also von Vicinalwegen, Abtretung von Privateigenthum in Anspruch genommen wird, hat für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, nach der Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts [10]), keinen Zweifel.

---

9) Élémens de jurisprud. administrative. II. 337. Was hierüber *Toullier*, droit civil français. III. 183., und *Fleurigeon*, code administratif, de la police. II. 607., haben, ist unvollständig.

10) Ein Beispiel bietet der Streit zwischen Grundeigenthümern und der

Für die Provinz Rheinhessen war bereits in dem Gesetz vom 9. Ventose XIII. [11]) bestimmt, Art. 6: **L'administration publique** (der Präfect) **fera rechercher et reconnaître les anciens limites des chemins vicinaux, et fixer, d'après cette reconnaissance, leur largeur, suivant les localités, sans pouvoir cependant, lorsqu'il sera nécessaire de l'augmenter, la porter au-dela de six mètres** [12]), **ni faire aucun changement aux chemins vicinaux qui excédent actuellement cette dimension.**" — Der Minister des Innern suchte in einem Rundschreiben an die Präfecten vom 7. Prairial XIII. [13]) darzuthun, daß nicht die Gerichte, sondern die Präfecturräthe zu entscheiden hätten, wenn darüber gestritten wird, ob ein Angränzer dem Vicinalwege Boden entzogen habe, oder Boden besitze, der zum Vicinalwege gehöre. Andere [14]) beschränkten diese behauptete Competenz des Präfecturraths auf die Fälle, wenn die im erwähnten Gesetz vorgeschriebene Untersuchung und Anerkennung der Breite des Wegs durch die Administration bewirkt, darüber von dem Präfecten die Urkunde ausgestellt und nun Streit sey, ob Jemand gegen den Inhalt dieser Urkunde etwas von dem Wege an sich gezogen habe. Die Jurisprudenz des Staatsraths hat anfänglich geschwankt, sich aber in den letzten Zeiten des Kaiserreichs dahin fixirt, daß in allen Fällen, ohne Unterschied, die Gerichte zu entscheiden hätten, ob der streitige Boden zum Wege gehörig, oder Privateigenthum sey [15]). Hierdurch wurde aber dem Präfecten keineswegs die Befugniß abgesprochen, die Direction und Breite der Vicinalwege zu bestimmen, und zu denselben, um diese oder jene zu bewirken, auch Boden zu ziehen, der vorher nicht Weg war, oder hinsichtlich dessen diese Qualität bestritten wird; nur hat das Gericht immer die streitige Frage über das frühere Eigenthum, sowie über den Betrag der Schadloshaltung zu entscheiden [16]).

Stadt Darmstadt, als diese vor einigen Jahren, zur Schonung ihres kostbaren Stadtpflasters, einen chaussirten Weg für schweres Frachtfuhrwerk um einen Theil des Ortes herum anlegte.

11) *Desenne* l. c. IX. 269.

12) 6 Metres betragen 20 Fuß oder 2 Klafter des neuen gesetzlichen Maafes.

13) Bei *Fleurigeon* l. c. II. 681. und bei *Simon* l. c III. 183.

14) Wie *Fleurigeon* l. c. und *Macarel* l. c. II. 312.

15) S. zwei Entscheidungen des Staatsraths vom 16. Februar 1813, bei *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. II. 442 et 444., und bei *Desenne* IV. 656 et 658.

16) Staatsrathsentscheidung vom 23. November 1813, bei *Sirey* l c. II. No. 344, p. 476 suiv. S. auch 2 Entscheidungen vom 16. Oct. 1813 bei v. Daniels V. p. 888—891.

IX. Nach dem Gesetz vom 7. October 1830[17]), „findet (Art. 1) wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, die Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert, dieß aber durch gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann, hierzu ein Zwang statt, jedoch nur nach vorausgegangener förmlicher Entscheidung, gegründet auf das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren und gegen Leistung vollständiger Entschädigung."

(Art. 2.) „Gehört das abzutretende oder zuverändernde Grundeigenthum nicht zu der Wiesenflur, deren Verbesserung beabsichtigt wird, — sollen Gebäulichkeiten, Wasserbauten, Wasserleitungen oder Teiche, welche weder zur Bewässerung noch zur Entwässerung der zu verbessernden Wiesenflur bestimmt sind, abgetreten, verändert oder aufgehoben werden, — sollen außerhalb dieser Wiesenflur Wasserleitungen, Schöpfräder, Wasserbauten oder Teiche angelegt, — soll Wasser, welches außerhalb derselben fließt oder quillt, zu deren Bewässerung abgegeben — soll Wasser von dieser Wiesenflur in außerhalb derselben befindliche Flüsse, Bäche, Gräben oder Teiche abgeleitet werden, — beruhen endlich die zum Behufe der Verbesserung einer Wiesenflur aufzuhebenden oder zu beschränkenden Gerechtsamen auf privatrechtlichen Titeln, so wird auf die in den folgenden Artikeln 3 bis 28 einschließlich vorgeschriebene Weise verfahren."

Die Summe dieser Vorschriften besteht darin, daß überall kein Zwang, weder unter Denjenigen, zu deren Vortheil eine Wiesenverbesserung der Art vorgenommen werden soll, noch gegen Dritte zur Abtretung des Eigenthums oder anderer Rechte stattfindet, wenn nicht die Provinzialregierung, nach vorgängiger Localuntersuchung durch einen Commissär, auf die Grundlage des Gutachtens beeidigter Sachverständiger, vorher entschieden hat, daß der Wiesenverbesserungsplan, den die Activbetheiligten ausgeführt wissen wollen, zweckmäßig, und daß der Behufs der Ausführung desselben in Antrag gebrachte Eingriff in die Rechte Dritter nicht nur hierzu wirklich erforderlich, sondern auch von der Art sey, daß dadurch nicht wichtigere Interessen benachtheiligt werden[18]). Das Verfahren selbst zerfällt in zwei Theile;

---

17) Reg. Bl. 1830. Nr. 66. S. 365. (S. übrigens unten X.)

18) Was z. B. der Fall wäre, wenn durch die beabsichtigte Verwendung von Wasser zur Bewässerung einer für die Gegend erforderlichen Mühle das zu ihrem Betrieb erforderliche Wasser entzogen würde. Deßhalb sollen, nach Art. 20, die Sachverständigen sich unter andern auch dar-

1) zwischen den Besitzern der betreffenden Wiesenflur; 2) zwischen diesen und dem oder den Dritten, in deren Eigenthum oder andere Rechte eingegriffen werden soll.

Für die Ausführung der Wiesenverbesserung, deren Plan vier Wochen lang zur Einsicht soll offen gelegt werden (Art. 5 und 8), entscheidet (Art. 6 und 9), wenn diejenigen, welche ausdrücklich dafür stimmen, und diejenigen, welche auf die commissarische Ladung zum Abstimmen nicht erschienen sind, zusammen mehr als die Hälfte des Flächenraums der zu verbessernden Wiesenflur besitzen. Zeitpachter, Lehnsherrn und Erbbestandsherrn haben kein Stimmrecht.

Der von den Activbetheiligten angenommene Plan, nebst den darüber stattgefundenen Verhandlungen, ist (Art. 11) den Passivbetheiligten vier Wochen lang zur Einsicht offen zu legen. Sie können (Art. 13) die Zweckmäßigkeit des Plans, die Nothwendigkeit der ihnen angesonnenen Abtretung von Eigenthum u. s. w., sowie die Zulänglichkeit der angebotenen Entschädigung bestreiten, und zu dem Ende die Zuziehung eines andern Technikers und das Gutachten anderer Sachverständiger verlangen; auch sind sie befugt, die Legalität des bisherigen Verfahrens und das Gutachten der dabei adhibirten Sachverständigen zu bestreiten, über Alles dieses die Entscheidung der Regierung verlangen, und gegen diese Entscheidung den Recurs an das Ministerium des Innern und der Justiz ergreifen. — Ueber die Ernennung der Sachverständigen, ihre Zulässigkeit, die Entscheidung darüber, ihre Beeidigung, Zuziehung der Techniker, sowie über das Gutachten der Sachverständigen, worin sich insbesondere über die Größe der Entschädigungssumme zu äußern ist, bestimmen die Artikel 14 — 20 einschließlich. — Nach Bekanntmachung des Gutachtens der Sachverständigen an beide Theile, „entscheidet (Art. 21) die Regierung nach Lage der Sache über das, was streitig ist, also beziehungsweise über die definitive Annahme oder Verwerfung des Plans sowohl, als ersteren Falls über die den Passivbetheiligten zu leistende Entschädigung. Die Größe dieser Entschädigung wird nach der Angabe der Sachverständigen, bei Verschiedenheit dieser Angaben nach dem Durchschnittsbetrage derselben, bestimmt. Die Entscheidung der Regierung, sowie auch im Falle des Recurses die des Ministeriums des Innern und der Justiz, muß allemal die Gründe enthalten, worauf sie beruht." — „Die Ausführung des definitiv genehmigten Plans geschieht (Art. 22) unter der Leitung der Regierung und durch diejenigen Personen, welche sie damit beauftragen wird."

über äußern: „ob die von der Ausführung des Plans zu hoffenden Vortheile die damit verbundenen Nachtheile überwiegen".

„Wenn Einer der zu Entschädigenden der Vollständigkeit der ihm zugewiesenen Entschädigung widerspricht, so hat (Art. 23) der Bevollmächtigte der Activbetheiligten gegen denselben bei dem zuständigen Gericht der gelegenen Sache den Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten." — In den Artikeln 24 und 25 ist über das gerichtliche Verfahren in derselben Weise bestimmt, wie in den oben (I.) erwähnten Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1821. — „Ungeachtet des Widerspruchs des zu Entschädigenden gegen die Vollständigkeit der ihm in dem definitiv genehmigten Plan zugewiesenen Entschädigungssumme, kann (Art. 26) der Bevollmächtigte der Activbetheiligten, ohne den richterlichen Ausspruch über die Entschädigung abzuwarten, die Uebergabe des Eigenthums oder Aufhebung oder Beschränkung der Gerechtsamen, welche Gegenstand der Entschädigung sind, verlangen." — In den Artikeln 27 und 28 ist bestimmt, daß in solchen Fällen jene Entschädigungssumme wirklich angeboten und, im Falle der verweigerten Annahme öffentlich deponirt werden muß, worauf dann das Gericht die Einweisung binnen 3 Tagen verfügen muß; Alles ganz sowie in den oben (I.) erwähnten Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 enthalten ist. Eine Bestimmung, wie sie der, ebenfalls oben erwähnte, Artikel 16 dieses Gesetzes enthält, fehlt hier.

Für den Fall, wenn bei einer projectirten Wiesenverbesserung Niemand außer den Besitzern der zu verbessernden Wiesenflur selbst betheiligt ist, enthalten die Artikel 29 — 36 Vorschriften, die den für den ersten vorhin erwähnten Fall ertheilten im Wesentlichen gleich sind.

„Wenn durch die Ausführung eines Wiesenverbesserungsplans die Ausübung einer Weide- oder einer sonstigen Berechtigung nur während der Ausführung eine Zeit lang gehindert, gestört oder beschränkt wird, so steht (Art. 39) den Berechtigten deßhalb kein Widerspruchsrecht, sondern nur ein Anspruch auf Entschädigung zu, und die Gerichte dürfen keine Inhibition verfügen."

X. Nach dem Art. 35 des Edicts vom 6. Juli 1832 [19]) steht dem Administrativjustizhof die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung 1) des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, 2) des Grundeigenthums zu Bauplätzen, und 3) der Abtretung des Privateigenthums, sowie dessen Veränderungen, zum Zweck der Verbesserung einer Wiesencultur, in demselben Umfang zu, wie solche den bisherigen Provinzialregierungen zustand. Im Art. 14 des Edicts vom 4. Februar 1835 [20]) ist dasselbe, was die Gegenstände unter 1

---

19) Reg. Bl. 1832. Nr. 55. S. 375.
20) Reg. Bl. 1835. Nr. 5. S. 42.

und 3 betrifft, für die Provinz Rheinhessen verordnet. Der Recurs geht in solchen Sachen an das Ministerium des Innern und der Justiz. In der Instruction für die diesseitsrheinischen Kreisräthe vom 20. September 1832, und in den für die Kreisräthe in Rheinhessen vom 27. März 1835 ist vorgeschrieben, daß die Vollziehung der Entscheidung nicht dem Administrativjustizhof zusteht, sondern den Kreisräthen, beziehungsweise den Landräthen, obliegt.

§. 36.

Gezwungene Hand- und Spanndienste für öffentliche Zwecke gegen Lohn.

I. Wenn in der Provinz Starkenburg bei ganz ungemein großen Dammbeschädigungen am Rhein und Main die ohne Nachtheil nicht zu verschiebenden Dammarbeiten so groß und häufig sind, daß bei einer versuchten Wiederherstellung durch freiwillige Arbeiter die Concurrenz derselben so gering ist, daß die Arbeit entweder gar nicht, oder doch nur gegen einen sehr übertriebenen Preis in der erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, soll die Flußbaubehörde, nach vorheriger Anzeige an das Geheime Ministerium, ermächtigt seyn, die zunächst gelegenen und nach den Umständen auch entferntere Ortschaften und Aemter, nöthigen Falls das ganze Fürstenthum Starkenburg, zu den Dammarbeiten aufzubieten, gegen einen von dieser Behörde gleich Anfangs zu bestimmenden und bekannt zu machenden Lohn, der so beschaffen seyn soll, daß die Arbeiter für sich und, wenn sie mit ihrem Vieh und Geschirr arbeiten müssen, auch für dieses einen landläufigen Lohn halten können; deßhalb und damit die einzelnen Gemeinden die Ueberzeugung erhalten mögen, daß ihnen bei Bestimmung dieser Preise gegen andere Gemeinden nicht zu nahe geschehe, sollen die Beamten bei der Regulirung solcher Preise zugegen seyn, damit sie sich von der Richtigkeit der Rechnung, wornach dieselben festgesetzt werden, überzeugen können [1]).

II. Nach §. 5 der Verordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 8. April 1819 [2]), „sollen alle bisher in Natur geleistete Staatsfrohnden, insoweit sie dem Staat unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt, und die Zahlung dafür aus der Staatscasse geleistet werden. Nur in den Fällen, wenn

---

1) Flußbauverordnung vom 1. Mai 1807, §. 16.; in den Hess. Verordn. Heft 1. Nr. 16. S. 42. Es ist daselbst auch die Strafe bestimmt für diejenigen, welche einem solchen Aufgebot keine Folge leisten.

2) Verordn. Samml. 1819. Nr. 25. S. 24.

solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, oder wenn sie entweder gar nicht, oder nur gegen einen ganz unverhältnißmäßig hohen Lohn erhalten werden können, sind diejenigen Unserer Unterthanen, welche dazu die natürliche und öconomische Fähigkeit haben, zu deren Leistung gegen Bezahlung des vollen landläufigen Preises verbunden. Unsern einschlägigen Staatsbehörden steht die Bestimmung des zu zahlenden landläufigen Preises, sowie auch die Beurtheilung zu, welche Aemter und Gemeinden die natürliche und öconomische Fähigkeit besitzen, um in vorkommenden Fällen solche Hand- und Spanndienste übernehmen zu müssen. Die von den Staatsbehörden dazu angewiesenen Aemter und Gemeinden sind schuldig, solchen Verfügungen willige Folge zu leisten. Halten die hierzu angewiesenen Aemter und Gemeinden den ihnen von der einschlägigen Staatsbehörde dafür regulirten Lohn zu gering, so können sie hierüber bei Unserm Geheimen Staatsministerium, als oberen Administrativbehörde, Beschwerde führen, welches sodann definitiv und ohne weiteren Recurs den Lohn zu bestimmen hat. Eine solche Beschwerdeführung kann aber die Verrichtung der Hand- und Spanndienste nicht aufschieben, sondern diese müssen nach den Bestimmungen der anordnenden Behörde unweigerlich geleistet werden."

III. Verordnung über die Extraposten vom **14.** September **1812** [3]) §. **4**: „Wenn alle Postpferde im Dienste fort sind, sind Bürger und Unterthanen schuldig, dem Posthalter für weiter ankommende Extraposten und Couriere Pferde zu geben. Unsere Beamten haben auf Ansuchen der Posthalter jene hierzu anzuhalten, wogegen aber der Posthalter verbunden ist, den Unterthanen die erhaltene Posttaxe für die Pferde zu zahlen und den Fuhrknechten Montur, Horn und Cordon zu verschaffen; für seine Mühe und Bestellung darf jedoch der Posthalter von einem jeden Gulden des bezahlten Postgeldes fünf Kreuzer abziehen und für sich behalten." — Bei der Einführung dieser ganzen Verordnung in der Provinz Rheinhessen wurde unter dem **13.** Juni **1817** [4]) bestimmt, daß dort unter den im §. **4** genannten Beamten die Friedensrichter zu verstehen seyen. — Nach einer weitern Verordnung vom **5.** Juni **1823** [5]) soll in allen drei Provinzen das, was in dem erwähnten §. **4** den Beamten und Friedensrichtern übertragen war, von den an der Poststation befindlichen Bürgermeistern besorgt werden, und gegenwärtig haben die Kreisräthe darüber zu

---

3) Verordn. Samml. 1812. Nr. 130. S. 119.
4) Amtsblatt für Rheinhessen Nr. 39. S. 157.
5) Reg. Bl. 1823. Nr. 20. S. 230.

wachen, daß die Bürgermeister die Vorschrift im erwähnten §. 4 gehörig handhaben [6]).

§. 37.

Brandschadensersatz durch Versicherungsanstalten.

I. Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude, die schon seit dem Jahre **1777** in den althessischen Landen bestand, ist auf die Landestheile, welche in den Jahren **1803**, **1806** und **1810** mit den Provinzen Starkenburg und Oberhessen neu vereinigt wurden, jedesmal sogleich ausgedehnt worden [1]). Auf die im Jahre **1816** weiter neu hinzu gekommenen Landestheile, namentlich auch auf die Provinz Rheinhessen, wurde sie ausgedehnt durch die Verordnung vom **18. November 1816** [2]), worin zugleich die Verhältnisse des Instituts umfassender und genauer festgesetzt sind.

Es ist, nach der frühern und jetzigen Einrichtung, eine Zwangsanstalt, indem, mit alleiniger Ausnahme des Großherzoglichen Residenzschlosses zu Darmstadt, alle im Lande befindliche Gebäude nothwendig in die Brandkataster eingetragen werden mußten und müssen. Es weicht auch darin von andern Brandversicherungsanstalten ab, daß zur Grundlage, wornach der Beitrag geleistet und die Entschädigung berechnet wird, nicht der taxirte wirkliche Werth der Gebäude, sondern deren Bauwerth angenommen ist, d. h. diejenige Summe Geldes, welche erforderlich ist, um das zerstörte Gebäude, nach seinen jetzigen Dimensionen und Materialien wieder aufzubauen. Es war, nach §. **12** der angeführten Verordnung vom Jahre **1816**, sogar gestattet, das Gebäude mit einer Summe versichern zu lassen, die den Bauwerth bis zu einem Drittel desselben übersteigt; dieß ist aber durch den Artikel 8 des Gesetzes vom **21. Februar 1824** [3]) dahin abgeändert worden, „daß bei vom Tage der Erscheinung dieses Gesetzes an in die Brandversicherungsanstalt neu aufgenommen werdenden Gebäuden, sowie bei allen von diesem Zeitpunkt an erfolgenden Erhöhungen der Brandversicherungscapitalien, dieses Capital nie den Bauwerth übersteigen darf; die Eintragung in das Brandkataster geschieht nur nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige."

---

6) Instructionen für die Kreisräthe von 1832 und 1835 §. 101.
1) Handbuch III. 93. not. b.
2) Verordn. Samml. 1816. Nr. 60. S. 49., auch im Handbuch III. 93 ff.
3) Reg. Bl. 1824. Nr. 5. S. 32. Eine Verbesserung des hier unrichtig abgedruckten Art. 7. dieses Gesetzes erfolgte unter dem 6. März 1824, Reg. Bl. Nr. 7. S. 60.

Aus der angeführten Brandversicherungsordnung vom Jahre **1816** ist hier weiter zu bemerken:

Für das ganze Land besteht (§. **42**) eine Brandassecurationscommission in Darmstadt, deren bezügliche Anordnungen die Kreisräthe und Landrathe zu befolgen verbunden sind [4]). Für einen jeden Ort bestehen (§. **15**) drei Exemplare des Brandkatasters; das eine Exemplar bleibt in der Verwahrung des Ortsvorstandes, das zweite hat jetzt der betreffende Kreis- oder Landrath [5]) und das dritte die erwähnte Commission in Verwahrung. Die neuen Einträge in das erste Exemplar geschehen (§. **19**) durch den Steuercommissär, auf die Grundlage des von dem Kreis- oder Landrath unter Mitwirkung des Ortsvorstandes geprüften, und erforderlichen Falls durch administrative Taxation (§. **12**, **18** und **21**) berichtigten Antrags des Interessenten; sie werden sodann von dem Administrativbeamten in sein Exemplar und bei der Commission in das ihrige übertragen.

„Wenn bei öffentlichen oder andern Gebäuden der Eigenthümer zweifelhaft ist, so sollen (§. **2**) solche gleichwohl in das Brandversicherungskataster aufgenommen, und in Beziehung auf die Bezahlung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge [6]) Demjenigen zugeschrieben werden, welchem im Fall der Destruction die Verbindlichkeit zur Wiederaufbauung (**onus de novo aedificandi**) obliegen würde. Ist diese Verbindlichkeit im Zweifel, so ist Derjenige, welcher von dem Gebäude Gebrauch macht (die Gemeinde, das Kirchspiel) die Brandversicherungsbeiträge, unter Vorbehalt des Regresses solange vorzulegen schuldig, bis daß der obwaltende Streit definitiv entschieden ist." — „Derjenige, welcher (§. **10**) durch Fahrlässigkeit an der Entstehung eines Brandschadens Schuld gewesen ist, kann, je nachdem der Grad dieser Fahrlässigkeit beschaffen war, von der Brandversicherungssocietät vor seinem gewöhnlichen Richter auf Schadloshaltung belangt werden, und es wird über eine solche Klage nach den bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften entschieden. Die Auszahlung der Brandversicherungsgelder

---

4) Kreisrathsinstructionen von 1832 und 1835, §. 132 und 133.

5) Früherhin in Rheinhessen der Friedensrichter und in der Stadt Mainz der Steuercontroleur.

6) Nach §. 36 sollen diese jährlichen Beiträge sich jeweilig nach der Größe der während des Jahres vorgefallenen Brandschäden richten, und über den Gesammtbetrag sowohl, als über die Verwendung öffentlich Rechnung abgelegt werden, was bisher durch Einrückung in das Regierungsblatt immer geschehen ist; auch soll einem jeden Interessenten die Einsicht der Originalrechnung und der Belege in der Registratur der Commission gestattet seyn.

darf aber in einem solchen Fall demungeachtet nicht unterbleiben, sondern muß sowohl an denjenigen, welcher die Ursache des Brandes gewesen zu seyn beschuldigt wird, als wie an den etwaigen Mitbeschädigten, ohne Aufschub geleistet werden." — „Dieselbe Zahlungsverbindlichkeit hat (§. **11**) die Brandcasse sogar in dem Falle, wenn der Brandbeschädigte beschuldigt wird, das Feuer vorsätzlich angelegt zu haben; jedoch ebenfalls unter Vorbehalt ihres rechtlichen Entschädigungsanspruchs gegen den Brandstifter." — „Die Brandentschädigungsgelder dürfen (§. **34**) zu keinem andern Zweck, als zur Wiederaufbauung oder gänzlichen Herstellung der abgebrannten oder brandbeschädigten Gebäude verwendet werden, und sie werden nur dann ohne deßfallsige besondere Cautionsleistung an den Brandbeschädigten unmittelbar ausbezahlt, wenn der Beamte in seinem Bericht bezeugt, daß eine solche vorschriftsmäßige Verwendung von dem Brandbeschädigten zu erwarten sey. Im entgegengesetzten Falle muß entweder der Brandbeschädigte für die verordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder eine besondere Sicherheit leisten, oder es werden solche an einen zu diesem Zweck zu ernennenden Curator abgegeben, oder wenn etwa der augenblicklichen Verwendung Hindernisse entgegen stehen sollten, werden solche bei der einschlägigen Gerichtsstelle deponirt." — „Auf die für entstandene Brandschäden aus der Brandcasse zu bezahlenden Entschädigungsgelder findet (§. **40**) kein Arrest oder Beschlag Statt, sondern sie müssen in jedem Fall nach der Bestimmung des §. **34** verwendet werden." — „Wenn ein Gebäude gänzlich abgebrannt ist, so muß (§. **35**) das aus den Brandentschädigungsgeldern zu erbauende neue Gebäude, der Regel nach, auf denselben Platz erbaut werden, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialregierung Statt finden. Es steht übrigens dem Brandbeschädigten frei, die Brandstätte mit dem guthabenden Brandentschädigungsgelde zu verkaufen, und es geht alsdann die Verbindlichkeit zur verordnungsmäßigen Verwendung der Brandentschädigungsgelder auf den Käufer über."

Sogleich, wenn ein Brandschaden vorgefallen ist, hat (§. **29**) der Kreis- oder Landrath den Betrag desselben durch zwei Sachverständige, die (§. **33**) zu dem Ende zum voraus auf seinen Vorschlag von der Brandassecurationscommission für dergleichen Fälle bestellt, und von ihm beeidigt werden, abschätzen zu lassen. — „Wenn der Brandbeschädigte sich bei dem Gutachten der Sachverständigen nicht beruhigen will, so hat (§. **30**) die Commission zu veranlassen, daß von Seiten der competenten richterlichen Behörde eine contradictorische Abschätzung des Brandschadens angeordnet werde."

Nach dem oben erwähnten Gesetz vom 21. Februar 1824 ist (Art. 1), wenn ein Brandschaden entstanden ist, „die Brandversicherungscommission befugt, außer der im §. 29 der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816 vorgeschriebenen Schätzung des Schadens, durch zwei von derselben Behörde, welche den Schaden abschätzen läßt, zu ernennende und zu verpflichtende Sachverständige, denen die Beschaffenheit des Gebäudes vor dem Brande bekannt war, nicht nur 1) dessen wahren Werth, wie er unmittelbar vor dem Brande bestanden hat, oder im Falle des Art. 2 wie er zur Zeit der Schätzung besteht, sondern auch 2) den Bauwerth desselben ausmitteln oder schätzen zu lassen." — Nach Art. 4 kann, sowohl von dem Brandbeschädigten, als auch von der Commission, gegen das Ergebniß dieser administrativen Abschätzung innerhalb einer bestimmten Frist eine contradictorische (gerichtliche) Abschätzung verlangt werden. Wenn sich nun (Art. 5) durch diese Abschätzungen ergeben hat, daß der wahre Werth und der Bauwerth um bestimmte Quoten geringer sind, als das im Kataster stehende Brandversicherungkapital, so ist die Commission befugt, dem Brandbeschädigten von derjenigen Summe, welche die Brandcasse ihm unter andern Umständen als Entschädigung zu leisten haben würde, die Hälfte, oder ein Drittel oder ein Sechstel, nach Beschaffenheit des Falls, in Abzug zu bringen; ohne daß jedoch (Art. 6) hierdurch ihr die Befugniß entzogen ist, den Brandbeschädigten auf eine höhere Summe als Schadenersatz zu belangen, wenn sie rechtliche Gründe dazu zu haben glaubt. „Es ist ferner in allen Fällen, in welchen sie gegen einen Brandbeschädigten auf Schadenersatz geklagt hat, gestattet, zu ihrer Sicherstellung diejenige Summe der Brandschadensvergütung, welche zur Wiederherstellung oder Erbauung des beschädigten oder abgebrannten Gebäudes nicht erforderlich ist, bis zu entschiedener Sache einzubehalten. Steht aber die Erledigung der Sache nicht innerhalb zwei Monaten zu erwarten, so ist die einbehaltene Summe in der Staatsschuldentilgungscasse zu deponiren."

Das Gesetz vom 21. Februar 1824 enthält weiter: (Art. 10) „Wenn aus den Umständen, welche die in den einzelnen Orten des Großherzogthums bereits vorgefallenen oder noch vorfallenden Brandschäden begleitet haben, oder noch begleiten werden, die Vermuthung hervor geht, daß in diesen Orten entweder vorsätzliche Brandstiftungen in der Absicht, durch die für den Brandschaden aus der Brandversicherungscasse zu bezahlende Entschädigung Vortheile zu ziehen, stattfinden, oder daß daselbst eine, mit den Interessen der Brandversicherungsanstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr

obwalte, so ist die einschlagende Provinzialregierung [7]) mit Genehmigung des Ministeriums ermächtigt, in solchen Orten bekannt machen zu lassen: daß die daselbst vom Augenblick der Bekanntmachung an entstehenden Brandschaden nur nach dem Verhältniß des wahren Werths, welchen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unmittelbar vor dem Brande gehabt haben, vergütet werden sollen. — Es sind sofort unmittelbar nach dieser Bekanntmachung die Brandversicherungscapitalien solcher Orte auf den durch zu ernennende Sachverständige zu eruirenden wahren Werth der Gebäude herab zu setzen, und es ist hierbei, sowie in dem Fall, wenn in der Zwischenzeit von erfolgter Bekanntmachung an bis zur Herabsetzung derselben ein Brand ausgebrochen seyn sollte, nach den Bestimmungen der Art. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes zu verfahren." — „Die Bekanntmachung der Provinzialregierung verliert (Art. 11) ihre Wirkung, und der betreffende Ort tritt wieder in die volle Theilnahme an den, durch die Brandversicherungsanstalt den übrigen Gebäudebesitzern zugesicherten Vortheilen ein, sobald ein Bewohner desselben wegen Brandstiftung wirklich zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt, und zur Verbüßung derselben gefänglich eingezogen worden ist. Außerdem hängt es von dem Gutbefinden des Ministeriums ab, zu welcher Zeit dasselbe diese Bekanntmachung und die mit derselben verbundenen Folgen in Beziehung auf einen einzelnen Ort wieder aufheben, oder nach geschehener Aufhebung von neuem eintreten lassen will."

II. Wer etwas von seinem Mobiliarvermögen in auswärtigen Feuerversicherungsanstalten versichern lassen will, hat dieses, nach §. 7. der Brandversicherungsordnung vom 18. November 1816 (I.) der Brandversicherungscommission anzuzeigen, und deren Einwilligung dazu einzuholen. „Die Unterlassung dieser Anzeige und Genehmigungseinholung zieht, im Falle die versicherten Gegenstände durch Feuer untergehen sollten, die Confiscation der ganzen, von dem ausländischen Institute zu zahlenden Entschädigungssumme zum Vortheil der inländischen Brandcasse nach sich." — Ueber das bei der Versicherung der Mobilien in ausländischen Anstalten zu beobachtende Verfahren wurde durch die Verordnung vom 20. October 1829 [8]) und, da hierdurch die aus solchen Assecuranzen sich entwickelnden Gefahren für das Eigenthum Anderer, sowie gegen das Interesse der inländischen Assecurationsanstalt für Gebäude, nicht hinlänglich beseitigt zu seyn schienen,

---

7) Gegenwärtig die Kreisräthe, und bezüglich derjenigen Bezirke, wofür in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Landräthe angestellt sind, das Provinzialcommissariat.

8) Reg. Bl. 1829. Nr. 52. S. 481.

durchgreifender in der Verordnung vom 4. Juni 1833 [9]) im Einzelnen verfügt. — Hiernach dürfen (§. 1) nur Inländer als Agenten solcher ausländischen Anstalten zugelassen werden, und sie können das erforderliche Gewerbpatent nur nach ausgewirkter besonderer Erlaubniß der Kreisräthe und beziehungsweise der Provinzialcommissariate von dem Bürgermeister erhalten. — „Auch haben (§. 11) diese Agenten sich, als Vertreter der ausländischen Versicherungsanstalten, bei Ansprüchen eines Inländers an diese Anstalten, insoweit sie auf Versicherung von Mobilien Bezug haben, vor dem inländischen Gericht, unter welchem sie stehen, einzulassen." — Die Brandversicherungscommission darf (§. 3) die oben erwähnte Erlaubniß nicht eher ertheilen, als bis eine Abschätzung der betreffenden Mobilien durch zwei, von dem betreffenden Kreisrath oder Landrath beauftragte, und von der Justizbehörde beeidigte (§. 2) Experten, in Gegenwart des Bürgermeisters oder Beigeordneten, als Urkundspersonen, abgeschätzt, und diese Schätzung, worüber auch die Eigenthümer der zwei nächstgelegenen Häuser und, wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern läßt, auch noch der Eigenthümer des Locals, worin sie sich befinden, zu hören sind, entweder von der Commission und dem Eigenthümer gutgeheißen, oder im entgegengesetzten Fall eine Schätzung von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen ist. Auch darf die Police dem Eigenthümer der versicherten Mobilien von dem Agenten nicht eher zugestellt werden, als bis der betreffende Kreis- oder Landrath das ganze Verfahren genau geprüft, und die Police mit seinem Visa versehen hat. — „Der durch Brand entstandene Schaden darf (§. 6) nur durch die einschlägigen ständigen (von dem Kreis- oder Landrath bestellten und vom Gericht beeidigten) Experten abgeschätzt werden." — „Die Agenten haben (§. 9) über ihr Versicherungsgeschäft ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie allen Polizeibehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen haben."

III. Da man sich überzeugt hatte, daß die im Eingang der Verordnung vom 4. Juni 1833 (II.) ausgesprochenen Anstände bei der Achener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft nicht eintreten, so sind die Anerbietungen derselben in der durch die Verordnung vom 22. December 1835 [10]) bekannt gemachten Weise angenommen worden. — „Es ist nämlich (§. 1) dieser Gesellschaft gestattet, ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Mobiliarversicherungen, also mit Ausschluß der Versicherungen von Gebäuden, auf das ganze Großherzogthum, nach Inhalt der angefügten Statuten

---

9) Reg. Bl. 1833. Nr. 41. S. 238.
10) Reg. Bl. 1836. Nr. 1. S. 1.

auszudehnen." — Es sind ihr (§. 2) die Rechte einer inländischen Actiengesellschaft für Mobiliarfeuerversicherung ertheilt worden, unter den in dem Folgenden der Verordnung ausgedrückten nähern Bestimmungen und Ausnahmen. — Sie kann (§. 3) ohne Genehmigung des Großherzogs keine Abänderung der Statuten vornehmen, und ist (§. 4) allen Anordnungen, welche Derselbe in polizeilicher Hinsicht oder in Bezug auf eine zuverlässige Controle der Schätzung zu treffen für nöthig erachten sollte, unterworfen. — Der von ihr anzustellende Generalagent, sowie die von demselben ressortirenden Agenten bedürfen (§. 5) der, stets wiederruflichen, Bestätigung, Jener des Ministeriums, diese des betreffenden Provinzialcommissärs. — Eine Abschätzung der zu versichernden Mobilien ist (§. 6, 7 und 8) nicht unumgänglich nöthig, sondern es hängt, ob sie in einzelnen Fällen geschehen soll, von dem Ermessen des betreffenden Kreis- oder Landraths, nach erstattetem Gutachten des Burgermeisters, ab; auch hat nicht die Brandversicherungscommission, sondern jener Administrativbeamte, die Genehmigung zu ertheilen, und die hiernach auszufertigende Police muß mit dem Visa desselben, oder des von dem Großherzog mit der Ausfertigung aller Visas beauftragt werdenden Specialdirectors [11]) versehen seyn. — „Bei einem entstandenen Brande sind (§. 9) die zu Ermittelung des Schadens zu ernennenden Sachverständigen von der Gesellschaft und dem Brandbeschädigten zu ernennen, insofern nicht freiwillig die in Folge der Verordnung vom 4. Juni 1833 bestellten Sachverständigen dazu adhibirt werden. Können die beiden Sachverständigen sich nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, welcher mit dem Versicherten nicht in demselben Orte wohnen darf, wenn der Letztere unter 5000 Seelen enthält. Sind sie auch über diese Wahl nicht einig, so erfolgt dieselbe auf ihre oder der Partheien Ansuchen durch die Ortsobrigkeit. Kann sich der Obmann mit den Sachverständigen zu einem gemeinschaftlichen Resultat nicht vereinigen, so entscheidet er nach eigener Ueberzeugung selbstständig über die streitigen Punkte." — „Bei dem bei Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten nach dem §. 30 der Statuten eintretenden schiedsrichterlichen Verfahren dienen (§. 12) die in den §§. 20 und 21 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anlage 2) enthaltenen Bestimmungen, unter nachfolgenden Modificationen und Zusätzen zur Norm:

a. daß das schiedsrichterliche Verfahren in den drei Provinzialhauptstädten, nämlich in Unserer Residenz Darmstadt und in

---

11) Ein solcher Director ist bestellt worden. S. Reg. Bl. 1836. Nr. 9. S. 74. Die Bestätigung des Generalagenten s. daselbst Nr. 5. S. 41.

den Städten Mainz und Gießen, und zwar in der Hauptstadt derjenigen Provinz, in welcher der Versicherte seinen Wohnsitz hat, stattfindet;

b. daß die Gesellschaft in Streitigkeiten über die Vollziehung der schiedsrichterlichen Urtheile, — unter ausdrücklicher Entsagung auf die der Königlich Preußischen Justizbehörde zu Achen anheim gegebene Revision eines im Auslande gefällten Urtheils vor seiner Erklärung als executorisch, — Unser Stadtgericht in Unserer Residenz Darmstadt als ihr alleinig competentes Forum anerkennt und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen hat."

„Die Gesellschaft ist (§. **13**) verpflichtet, ein Executionsobject zur Vollstreckung der gegen sie gefällten Urtheile zu stellen, dessen Betrag oder Werth sich zum Versicherungscapital der Gesellschaft im Großherzogthum eben so verhalten soll, wie die Baarzahlung auf die Actien zu ihrem gesammten Versicherungscapital. Es wird durch ein Capital auf Realitäten im Großherzogthum gestellt und muß stets vollzählig erhalten werden."

Die im §. **12** der Verordnung erwähnten Bestimmungen lauten, wie folgt, s. Reg. Bl. S. **11**, **15** und **16**:

Statuten (§. **30**): „Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte."

Allgemeine Versicherungsbedingungen (§. **20**): „Alle etwaige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten über die Vollziehung der Polizebedingungen, oder bei Regulirung der Schadenrechnung werden schiedsrichterlich geschlichtet. — Als Schiedsrichter treten drei Personen zusammen, welche Bewohner des Orts seyn müssen, in welchem die Polize ausgestellt ist. — Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter ernannt. Wenn von dem einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist, nach geschehener deßfallsiger schriftlicher Aufforderung von Seiten des andern Theils, nicht erfolgt ist, so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt. — Diese Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich darüber nicht einigen, so erfolgt auf ihr, oder der Partheien oder Einer Parthei Betreiben, die Wahl des Obmanns durch die competente Gerichtsbehörde. — Die drei Schiedsrichter vereinigen sich über Erörterung und Entscheidung des Streits nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Stimmenmehrheit, so entscheidet die Meinung des Obmanns. — Die Schiedsrichter sind nicht an Gerichtsformen gebunden, und gegen ihre Aussprüche findet keine Berufung an die Gerichte Statt." — (§. **21**.): „Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter werden von den Partheien nach dem

Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird."

§. 38.

Wildschadensersatz.

I. Nach der Verordnung vom 6. August 1810 [1]), „soll (§. 1) der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer cultivirten Grundstücke angerichtet wird, von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden." — „Niemand ist (§. 2) verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Producte desselben durch Hüther gegen Wildschaden zu sichern. Daher soll gegen die Entschädigungsforderung wegen Wildschadens die Einrede nicht stattfinden, daß die Einzäunung des Grundstücks oder das Wildhüthen hätte geschehen müssen, aber unterlassen worden sey." — Nach den §§. 3—10 steht demjenigen, dessen Producte durch Wild beschädigt sind, frei, nach Belieben entweder den Jagdeigenthümer oder den Jagdpachter wegen des Schadens in Anspruch zu nehmen, sowie, wenn das Jagdrecht Mehreren zusteht, oder die Ausübung desselben Mehreren verpachtet ist, Einen der Jagdeigenthümer oder der Jagdpachter, welchen er will, wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen; derjenige von den mehreren Jagdeigenthümern oder Jagdpachtern, der den Schadensersatz allein und ganz geleistet hat, ist aber berechtigt, von dem Miteigenthümer oder Mitpachter einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern. Nimmt der Beschädigte den Jagdeigenthümer in Anspruch, so ist der Jagdpachter verbunden, jenem den Schadensersatz, den er hat leisten müssen, vollständig zu vergüten. — „Alle Klagen auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens gehören (§. 11), mit gänzlichem Ausschluß der Gerichte, vor die Regierungen und in höchster Instanz vor das Geheime Ministerium"; gegenwärtig vor den Administrativjustizhof und in höchster Instanz vor den Staatsrath [2]). — „Es findet (§. 12) in solchen Sachen kein förmliches processualisches Verfahren statt. Der Thatbestand und der Geldwerth des Schadens sind im Wege einer polizeilichen Untersuchung auszumitteln. Jedoch ist ein jeder Theil mit seinen gesetzlichen Ein-

---

1) Hessische Verordn. Heft 2. Nr. 200. S. 163., und im Handbuch III. 300 ff., woselbst auch die weiteren Vorschriften über die Ausmittelung der Wildschäden abgedruckt oder angeführt sind.

2) Instruction für die Kreisräthe vom 20. September 1832. §. 105 u. 106. Reg. Bl. Nr. 81. S. 658.

reden und Beweisen gebührend zu hören." — „Die unmittelbare Behandlung solcher Sachen geschieht (§. 13) durch einen Commissär, welcher für die einzelnen Fälle von der Regierung bestellt und gehörig instruirt werden soll." — „Der Commissär schickt (§. 14) die völlig instruirten Acten an die Regierung ein. Diese hat das Entkenntniß zu fällen." — „Die Schadensschätzung geschieht (§. 15) durch drei Schätzer, von welchen jeder Theil einen in Vorschlag bringt, und der Commissär den dritten ernennt. Wird in dem Termin, welchen der Commissär bestimmt hat, von einer oder der andern Parthie entweder gar kein Schätzer oder ein solcher, der nicht zulässig ist, in Vorschlag gebracht, so ernennt der Commissär an die Stelle des mangelnden oder unzulässigen Schätzers einen andern." — „Wird Zweifel erhoben, ob der Schaden, weßhalb geklagt wird, durch Wildpret angerichtet sey, so soll (§. 16) über die Frage: ob Wildpretsfährten oder die Fußstapfen zahmer Thiere vorhanden sind, und ob die sich sonst vorfindenden Zeichen von Wildpret herrühren, die eidliche Aussage einer des Jagdwesens kundigen Person, gegen welche keine Parthie mit Grund etwas einzuwenden hat, vom Commissär aufgenommen werden. Die Regierung hat diesen Techniker, nach vorgängiger Communication mit dem Oberforstcolleg, zu ernennen." — „In Ansehung der Abschätzung des Wildschadens sollen (§. 17) die Regeln gelten, welche in den §§. 90 bis 93 der Verordnung vom 9. Juli 1808 über die Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Westphalen [3]) vorgeschrieben sind." — „Ist vom Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadensbetrages nicht mehr thunlich ist, so soll (§. 18) der Beschädigte, so bald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen sey, über die Größe des Schadens, der an seinen Producten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden." — „Wer zum Schadensersatz verbunden ist, soll (§. 19) auch die Kosten ersetzen, welche, um das Daseyn und die Größe des Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche ohne Verschulden des klagenden Theils demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind." — „Sollte ein Jagdberechtigter einen so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden, den das Wild in Feldern, Gärten oder Wäldern anrichtet, die dem Jagdberechtigten nicht selbst

---

3) Der Inhalt dieser Paragraphen ist wörtlich aufgenommen in die §§. 90, 91, 92 und 93 der Verordnung vom 7. September 1814, die Gemeinheitstheilungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betr. Verordn. Samml. 1814. Nr. 55. S. 43.

zugehören, sehr beträchtlich wird; so hat (§. 20) das Oberforstcolleg die Pflicht, auf Anrufen derjenigen, deren Waldungen auf diese Art leiden, oder auf Ersuchen Unserer Regierungen, unverzüglich dahin zu verfügen, daß der Wildstand dergestalt vermindert werde, damit kein bedeutender Wildschaden mehr geschieht [4]). Ein übertriebener Wildstand in den eigenen Waldungen des Jagdberechtigten ist nach den Grundsätzen zu behandeln, welche von Walddevastationen gelten."

II. Zur Vermeidung von Aufenthalt und unnöthigen Kosten wurden die Justizbeamten in den Domaniallanden und die Hoheitsbeamten in den Souveränetätslanden zu beständigen Commissarien für die Untersuchung der Wildschäden in ihren Amtsbezirken bestellt, und ihnen ist zugleich die Ernennung der dabei zuzuziehenden, des Jagdwesens kundigen Personen (Jagdtechniker) überlassen worden [5]). Im Jahre **1821** gingen diese Attributionen auf die Landräthe über [6]), an deren Stelle in den Bezirken, wofür Kreisräthe angestellt wurden, diese im Jahre **1832** getreten sind [7]).

In einem aus höchstem Specialauftrag von der Regierung zu Darmstadt erlassenen Reglement vom **1.** Juli **1812** [8]), welches unter dem **20.** October **1812** auf die Provinz Oberhessen ausgedehnt wurde [9]), ist vorgeschrieben, daß von den ständigen Commissarien ihre Amtsbezirke für den Zweck der Ausmittelung der Wildschäden in angemessene kleinere Bezirke eingetheilt, und daß für jede dieser Abtheilungen drei ständige Taxatoren bestellt werden sollen, deren einen der Jagdberechtigte, den zweiten die Gemeinde für ihre sämmtlichen Mitglieder, den dritten der Commissär zu ernennen hat. Wer sich nun über Wildschaden, den er erlitten hat, beschweren will, braucht (§. 6) die Anzeige nicht bei dem Commissär, sondern er kann sie bei dem von demselben bestellten Taxator machen, welcher, so bald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, unverzüglich den Partheien, sowie den beiden andern Taxatoren und dem Jagdtechniker die Zeit bekannt zu machen hat,

---

4) Die hier den Provinzialregierungen beigelegte Competenz, dergleichen Ersuchen an das Oberforstcolleg (jetzt die Oberforstdirection) zu erlassen, ist bei der neuen Organisation auf die Kreisräthe und bezüglich derjenigen Bezirke, wofür Landräthe angestellt sind, auf die Provinzialcommissariate übergegangen. Hinsichtlich der Kreisräthe geht dieses aus Art. 3 des Edicts vom 6. Juni 1832, Reg. Bl. Nr. 55. S. 366., klar hervor.

5) Handbuch III. 305.

6) Instruction für die Landräthe, §. 32. Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 699.

7) Instruction für die Kreisräthe, §. 105.

8) Verordn. Samml. 1812. Nr. 110. S. 95.; auch im Handbuch III. 305 f.

9) Verordn. Samml. 1812. Nr. 131. S. 127.

wann die Taxation vorgenommen werden soll; er hat sodann diese unter seiner Leitung und Mitwirkung bewerkstelligen zu lassen, und das Ergebniß in ein Protocoll, wofür ein Formular vorgeschrieben ist, aufzunehmen, und innerhalb drei Tagen dieses Protocoll an den Commissär und eine Abschrift davon dem Stellvertreter des Jagdberechtigten zuzuschicken. Der Beklagte muß nun, wenn sich Wildschaden herausgestellt hat, innerhalb vierzehn Tagen dem Commissär die Anzeige, entweder, daß er den Kläger in Güte abgefunden habe, oder daß und warum er mit dem Ergebniß der Taxation nicht zufrieden ist, machen. Im letzteren Falle, oder wenn der Kläger anzeigt, daß er nicht befriedigt oder ebenfalls mit dem Ergebniß der Taxation nicht zufrieden sey, schickt der Commissär, nach vorgängiger etwa noch erforderlicher Verhandlung, die Acten zur Entscheidung an die Regierung (den Administrativjustizhof) ein.

III. Aus der Jurisprudenz des Staatsraths ist, so viel das Competenzverhältniß betrifft, hier noch zu bemerken:

1) Die Entscheidung über Entschädigungsklagen, welche dem Jagdeigenthümer gegen den Jagdpachter nach §. 9 der Verordnung vom 6. August 1810 zustehen, gehört nicht zur Competenz der Gerichte, sondern zur Competenz des Administrativjustizhofs und des Staatsraths [10]).

2) Die Verordnung vom 6. August 1810 hat nicht zum Gegenstande diejenigen Wildschäden, welche in Waldungen am Holzwuchs vorfallen [11]); woraus dann, da die Verordnung nicht enthält, daß solcher Wildschaden in keinem Falle ersetzt werden solle, folgt, daß die Klage auf Ersatz eines solchen Wildschadens bei dem ordentlichen Richter des Jagdberechtigten anzustellen ist, und daß hier die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts über Ausmittelung und Ersatzpflicht in Anwendung kommen müssen. Nach diesen richtigen Grundsätzen ist aber, ohne daß zwischen einem sogenannten übermäßigen und nicht übermäßigen Wildstande ein Unterschied gemacht werden darf, diese Ersatzpflicht dieselbe, wie sie in den §§. 1 u. 2 der Verordnung vom 6. August 1810 (I.) ausgedrückt ist [12]).

---

10) St. R. E. v. 1. März 1831, in Sachen Hauptm. Venator zu Offenbach und Conf. gegen Gr. Forstfiscus. — St. R. E. v. 1. Juli 1834, in Sachen v. Fabrice zu Darmstadt gegen Gr. Forstfiscus — u. m. a.

11) St. R. E. vom 15. Mai 1835, in Sachen Adam Pracht zu Untersensbach und Conf. gegen den Fürsten von Leiningen. — St. R. E. vom 6. Juni 1839, in Sachen Gr. Forstfiscus gegen Philipp Küchler zu Mörfelden.

12) Pfeiffer von der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatze des

§. 39.

Gewerbsbetrieb.

I. Das Patent, womit ein Jeder versehen sein muß, der ein Gewerbe treiben will, hat zunächst einen blos finanziellen Zweck, und muß in der Regel jedem Inländer, der darum nachsucht, von dem Bürgermeister des Wohnorts ertheilt werden. Nur, wenn das Gewerbe an dem Orte, wo es betrieben werden soll, zünftig, oder wenn ausnahmsweise zum Betriebe desselben eine besondere Concession oder polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, oder wenn Jemanden zum Betriebe desselben eine ausschließliche Berechtigung (Monopol) zusteht, muß der um das Patent Nachsuchende dem Bürgermeister erst Bescheinigung vorlegen, im ersten Fall, daß er in die Zunft aufgenommen, im zweiten, daß die Concession oder Erlaubniß von der competenten Behörde ertheilt sey, und im dritten, daß der Berechtigte eingewilligt habe [1]).

Ueber Reclamationen gegen Verweigerung der Patente, der Aufnahme in eine Zunft, oder der Ertheilung einer Concession oder Erlaubniß, haben blos die Administrativbehörden, mit Ausschluß der Gerichte zu entscheiden. — Dies gilt insbesondere auch von den standesherrlichen Bezirken; indem „gegen deßfallsige Entschliessungen der Standesherrn der Recurs an die Staatsbehörden stattfindet; doch sollen die Regierungen und Hofkammern (gegenwärtig die Provinzialcommissariate) diese Beschlüsse der Standesherrn nur dann abändern können, wenn solche einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift zuwider sind. Ist dieses der Fall nicht, und wären diese Mittelbehörden dennoch der Meinung, daß der standesherrliche Beschluß abgeändert werden müsse, so haben sie ihre Ansicht dem Staatsministerium vorzu-

---

Grundeigenthümern zugefügten Wildschadens; in Dessen practischen Ausführungen, Bd. III Nr. V. (1831. 4)

1) Gesetz vom 16. Juni 1827 über die Besteuerung der Gewerbe, Art. 1 und 2. In der Verordnung vom 1. December 1827, Reg. Bl. Nr. 58. S. 503, sind die Gewerbe bezeichnet, zu deren Betreibung eine besondere Concession erforderlich ist. In der Verordnung vom 27. Juni 1828, Reg. Bl. Nr. 32. S. 358, ist für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmt, für welche Gewerbe die Erlaubniß des Ministeriums des Innern oder der Provinzialregierungen oder bloß der Landräthe einzuholen ist. Im §. 112 der Kreisrathsinstructionen von 1832 und 1835 sind die Gewerbe angegeben, zu deren Betriebe die Erlaubniß nicht von den Kreisräthen, sondern nur entweder von jenem Ministerium oder von dem Provinzialcommissär ertheilt werden kann.

tragen, welches nach vorheriger nochmaliger Vernehmung der Standesherrn alsdann über den Fall entscheiden wird" [2]).

Dagegen haben, wenn Jemand behauptet, daß ihm das ausschließliche Recht zum Betriebe eines Gewerbes an einem Ort zustehe, z. B. das ausschließliche des Branntweinzapfens, des Wirthshauses, hierüber im Fall eines Streits blos die Gerichte zu entscheiden; doch ist in solchen Fällen die oberste Verwaltungsbehörde competent zur Entscheidung darüber, ob die Gründe, welche für das behauptete ausschließliche Recht angeführt werden, von der Art sind, daß auch vorläufig und bis vom Richter über das Recht entschieden ist, das von einem Andern zum Betriebe des Gewerbes an dem betreffenden Orte nachgesuchte Patent zu versagen, oder bis zu ausgemachter Sache im Wege Rechtens einstweilen zu ertheilen sey. [3]).

II. „Den Kreis- und Landräthen liegt, vermöge der ihnen zukommenden Leitung des Zunftwesens, auch die Auseinandersetzung und Bestimmung der Zunftangelegenheiten und der dabei etwa vorfallenden Irrungen, soweit solche zur Sphäre der oberen Aufsicht gehören, ob. Sobald aber eigentliche streitige Ansprüche, z. B. Verletzungen von Contractsverhältnissen vorkommen, gehört die Entscheidung vor die Gerichte" [4]).

III. Nach §. 1 der Verordnung vom 1. December 1827 (Note 1) ist die Erlaubniß der höhern Administrativbehörde einzuholen, ehe ein Patent ausgefertigt werden darf, unter andern „zur Errichtung solcher Gewerbsanlagen, welche für die Nachbarschaft gefahrvoll sind, oder einen ungesunden oder lästigen Geruch verbreiten."

Welche Gewerbsanlagen hierunter begriffen sind, ist für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg in der auf allerhöchste Entschliessung erlassenen Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 27. Juni 1828 [5]) bestimmt.

In dem kaiserlichen Decret vom 15. November 1810 [6]) sind die darin, als einen ungesunden oder lästigen Geruch verbreitend, namentlich angegebenen Gewerbsanlagen (manufactures et ateliers) in drei

---

2) Reg. Bl. 1821. Nr. 17. S. 141.

3) Die Beschwerde der Freifrau von Venningen zu Lindheim gegen eine solche, das Patent zum Wirthschaftsbetrieb daselbst einem Dritten vorläufig bewilligende Ministerialverfügung, ist auf dem Landtage 1835 von beiden Kammern verworfen worden.

4) Instruction für die Landräthe, §. 36, Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 700. Instruction für die Kreisräthe, §. 113, Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 663.

5) Reg. Bl. 1828. Nr. 32. S. 358.

6) *Desenne* code général VIII. 85.

Klassen getheilt. Zur Errichtung einer Anlage der ersten Klasse ist die Erlaubniß des Staatsoberhaupts erforderlich; wenn Dritte der Errichtung widersprechen, hat über die Opposition der Staatsrath zu entscheiden, nachdem der Präfecturrath darüber sein Gutachten abgegeben hat. Die Erlaubniß zu Anlagen zweiter Klasse [7]) hat der Präfect, jetzt der Kreisrath, und die zu Anlagen der dritten Klasse der Bürgermeister (Maire) zu ertheilen; in beiden Fällen entscheidet, wenn der Errichtung der Anlage von Dritten (Nachbarn) widersprochen wird, hierüber der Präfecturrath; also in höchster Instanz der Staatsrath.

Als der Errichtung einer Oelstampfmühle zu Mainz von Besitzern nahe gelegener Häuser auch auf die Grundlage des erwähnten kaiserlichen Decrets widersprochen wurde, erklärte sich der Administrativjustizhof für incompetent hierüber zu erkennen, weil die Oelstampfmühlen in diesem Decret nicht genannt seyen. In der Recursinstanz erkannte der Staatsrath, daß die Administrativjustiz allerdings competent sey zur Entscheidung darüber, ob das kaiserliche Decret vom **15.** November **1810** auch auf darin nicht genannte Gewerbsanlagen, von welchen aber der Opponent den Beweis liefere, daß sie einen ungesunden oder lästigen Geruch wirklich verbreiten, anwendbar sey, entschied aber zugleich, daß das Decret auf darin nicht genannte Anlagen keine Anwendung finden, also auf die Grundlage desselben der Errichtung der in Frage stehenden Oelstampfmühle von Nachbarn nicht widersprochen werden könne [8]).

IV. Nach dem **kaiserlichen Decret vom 17. März 1808** [9]), soll (Art. 7) kein Jude irgend einen Waarentausch, Verkehr oder Handel treiben dürfen, er habe dann zuvor von dem Präfecten ein Patent erhalten, welches nur auf eingezogene Erkundigung und auf eine doppelte Bescheinigung ertheilt werden darf **1**) des Gemeinderaths, daß der besagte Jude keinen Wucher, noch unerlaubten Handel getrieben habe; **2**) des (jüdischen) Consistoriums, in dessen Bezirk derselbe wohnt, welches dessen gute Aufführung und Ehrlichkeit bezeugt. Dieses Patent soll (Art. 8) jedes Jahr erneuert werden. Die Generalprocuratoren bei den Gerichten sind (Art. 9) besonders beauftragt, durch einen eigens erlassenen Beschluß des Gerichtshofs das ertheilte Patent widerrufen zu lassen, so oft sie erfahren, daß ein patentirter

---

7) Durch die Verordnung vom 30. October 1830 sind auch noch die Kalköfen in diese zweite Classe aufgenommen worden. Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 79. S. 424.

8) St. R. E. im Jahre 1836 in der Recursfache des bischöflichen Domkapitels zu Mainz und Consorten gegen den Oelmüller Jost daselbst.

9) Bei *Desenne* VIII. 630.

Jude Wucher oder betrügerischen Handel getrieben hat. — Die erwähnten und mehrere andere Vorschriften dieses, nur auf zehn Jahre erlassenen Decrets sollen, nach der Verordnung vom 13. März 1818 [10]), bis zu weiterer Verordnung gültig bleiben. — Die jährlichen Patente, deren die Juden hiernach, (außer den nach dem Gewerbsteuergesetz erforderlichen Patenten und Erlaubnißscheinen) bedürfen, haben gegenwärtig die Kreisräthe, „nach genauer Verlässigung über die Persönlichkeit des Nachsuchenden, und auf den Grund 1) des Zeugnisses des Gemeindevorstandes, daß der Petent sich weder mit Wucher noch sonstigen unerlaubten Geschäften befasse, sowie 2) des Vorstandes der israelitischen Gemeinde, welcher er angehört, über seine sonstige gute Aufführung und Redlichkeit, zu ertheilen" [11]). — Die Anträge, daß die Landstände der Staatsregierung den Wunsch um Aufhebung der Verordnung vom 13. März 1818 vortragen möchten, wurden im Jahre 1836 von der zweiten Kammer mit großer Stimmenmehrheit verworfen; bei der ersten Kammer kam die Sache, wegen des kurz darauf erfolgten Schlusses des Landtags, nicht zur Berathung. — Auch in Rheinpreußen soll, nach den dort im Jahre 1818 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, das kaiserliche Decret vom 17. März 1808 bis auf weitere Verordnung in Kraft bleiben [12]).

§. 40.

Die Juden.

I. In der Provinz Rheinhessen haben die Juden das Staatsbürgerrecht, weil es ihnen das Gesetz unter der französischen Herrschaft verliehen hat; sie sind jedoch bezüglich des Genusses der bürgerlichen Rechte dadurch beschränkt, daß sie, um Handelsgeschäfte betreiben zu können, jährlich eines besondern öffentlichen Zeugnisses ihrer bisherigen redlichen Aufführung bedürfen (s. §. 39 IV.). Auch ist, durch eine Verordnung der k. Oesterreichischen und k. Bayerischen Landesadministrationscommission vom 22. August 1814 [1]) allen Beamten des Civil-

---

10) Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen, Nr. 59. S. 284. Die Verfügungen der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Bayerischen Landesadministrationscommission vom 24. Januar und 1. August 1815 und vom 13. Januar 1816 s. in dem Amtsblatt dieser Commission Nr. 30, 43 und 57., S. 182, 237 und 322.

11) Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen von 1835, §. 40. Reg. Bl. Nr. 17. S. 134.

12) Lottner Samml. der Gesetze ꝛc. für die Königl. Preuß. Rheinprovinz. Bd. 1. S. 493.

1) Amtsblatt dieser Commission Nr. 11. S. 79.

standes untersagt, einen Heirathsact zwischen Christen und Juden aufzunehmen. — Daß der rheinhessische Jude, der zu schwören hat, schuldig ist, den Eid nach dem jüdischen Ritus zu leisten, kann nicht als etwas besonderes betrachtet werden, da auch dort die allgemeine Regel gilt, daß ein Jeder schuldig ist, den Eid nach den Gebräuchen der Religion, wozu er sich bekennt, zu leisten [2]).

In den beiden übrigen Provinzen haben das Staatsbürgerrecht nur diejenigen Juden, denen es von der Staatsregierung entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung eines Staatsamts stillschweigend, verliehen wird [3]). Sie können übrigens, was ihre bürgerlichen Rechte betrifft, unter denselben Voraussetzungen die bei Christen erforderlich sind, zur Ausübung der Advocatur, der Heilkunde, sowie anderer Zweige der Wissenschaft und Kunst gelangen, und jedes den Christen erlaubte Gewerbe treiben, insoweit nicht Zunftverhältnisse entgegen stehen; auch können sie Grundeigenthum besitzen, landwirthschaftliche Grundstücke aber nur mit der Verbindlichkeit, sie selbst zu bauen [4]), und ihre Ehefrauen haben hinsichtlich des Eingebrachten dasselbe Vorzugsrecht, wie die Ehefrauen der Christen erhalten [5]). Sie stehen, was die öffentlichen Lasten betrifft, mit den Christen durchaus auf gleichem Fuß; indem die Juden schon im Jahre **1805** von der herabwürdigenden Abgabe des Leibzolls [6]), und im Jahre **1824** auch noch weiter von allen besondern, ihnen bisher allein obliegenden Abgaben befreit worden sind [7]). Endlich ist auch die in einigen Theilen des Landes bestandene, den Juden selbst lästige, von den Rabbinen verwaltete Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf alle Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne alle Ausnahme, aufgehoben, und die israelitischen Glaubensgenossen sind in Ansehung aller bürgerlichen Rechtsverhältnisse, ohne Unterschied, der Competenz der im Staate bestehenden öffentlichen Behörden unterworfen worden [8]). Es sind indessen manche Bestimmungen des gemeinen und particulären Civil- und Proceßrechts, welche den Juden ungünstig sind, bis jetzt noch nicht aufgehoben worden. — Die Aufhebung dieser, dem Geldwucher der Juden entgegen wirkenden Bestimmungen, nebst der unbedingten Verleihung des Staatsbürgerrechts an sämmtliche Juden

---

2) *Rauter* cours de procédure française, §. 134 p. 142.
3) Verfass. Urk. Art. 15.
4) Handbuch II. 305. III. 153. 330. IV. 50. 268.
5) Gesetz vom 6. Januar 1827. Reg. Bl. Nr. 2. S. 6.
6) Handbuch II 253.
7) Finanzgesetz vom 6. März 1824, §. 15. Reg. Bl. Nr. 8. S. 64.
8) Verordnung vom 9. Februar 1826. Reg. Bl. Nr. 5. S. 45.

und ihre Nachkommen, ist es, was unter dem Namen der Juden-Emancipation nicht blos von den Juden, sondern auch von gutmüthigen Christen zwar eifrig betrieben wird, aber mit dem Gebot der christlichen Liebe erst dann vereinbarlich ist, wenn die Juden aufhören Talmudisten zu seyn, und sich für das auserwählte Volk Gottes zu halten, dem es erlaubt sey, von dem Vermögen der Ungläubigen, worunter es zerstreut lebt, soviel an sich zu bringen, als ohne eben gestraft zu werden nur möglich ist [9]).

Mögte von den Gönnern der Juden erwogen werden, was vor mehr als zwanzig Jahren Klüber [10]) über diesen Gegenstand gesagt hat.

II. Durch die Verordnung vom 19. November 1830 [11]) sind, gleichförmig für das ganze Land, die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden organisirt worden, „als die gesetzlichen Stellvertreter dieser Gemeinden in allen Angelegenheiten, welche dieselben als solche betreffen." — „Die Functionen dieser Vorstände bestehen (§. 6) insbesondere darin: 1) Das Gemeindevermögen unter Oberaufsicht der Provinzialregierung zu verwalten, den Gemeinderechner mit den Bedingungen der Anstellung desselben der Provinzialregierung zur Ernennung vorzuschlagen und denselben zu controliren und zu überwachen. 2) Die Einnahme und Verwendung derjenigen Summen zu reguliren, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse des israelitischen Cultus, der israelitischen Religionsschule ihrer Gemeinde [12]) und des Gemeindefrauenbades bestimmt sind, und jährlich einen Voranschlag in der hierzu bestimmten Zeit und nach der hierüber vorgeschriebenen Form und Weise zu fertigen, acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder offen zu legen, und mit den etwa hierzu gemachten Bemerkungen der vorgesetzten Regierungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 3) Die Rechnung sogleich nach deren Stellung durch den Gemeinderechner zu prüfen, abzuhören und zur Einsicht der Gemeinde vierzehn Tage lang offen zu legen. 4) Darüber zu wachen, daß in der Synagoge, der israelitischen Volksschule und dem Gemeinde-

---

9) Daß der Talmud diese gefährlichen Lehren wirklich enthält, hat neuerdings, durch Auszüge daraus und aus Schriften der Rabbinen, wiederum bewiesen A. Th. Hartmann: darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden? in A. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. 5. Heft 1. S. 206. Heft 2. S. 1. Bd. 6. Heft 1. S. 170.

10 Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses S. 389 ff.

11) Reg. Bl. 1830. Nr. 77. S. 455.

12) Ueber diese Schulen s. §. 44. Nr. XXII.

frauenbad die gehörige Ordnung gehandhabt, und die Religion nur mit der ihr gebührenden Achtung und schuldigen Würde ausgeübt werde. 5) Die religiöse und bürgerliche Bildung der Israeliten ihrer Gemeinde dnrch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu befördern. 6) Da, wo das Armenwesen der israelitischen Gemeinde wegen vorhandener besonderer milden Stiftungen von dem der politischen Gemeinde getrennt ist, die Unterstützungen der in der Gemeinde befindlichen Armen auf die israelitische Gemeindecasse zur Zahlung anzuweisen; im entgegengesetzten Falle aber der competenten Behörde diejenigen Israeliten in ihrer Gemeinde gutachtlich zu bezeichnen, welche keine bekannte Mittel haben, womit sie auf rechtliche Weise sich zu ernähren im Stande sind."

III. Gegenwärtig haben die Kreisräthe „den israelitischen Gemeindeeinnehmer zu ernennen, die Verwaltung des Vermögens der israelitischen Gemeinden zu beaufsichtigen, deren Voranschläge zu prüfen und zu genehmigen und die Rechnungen abzuhören. Werden Umlagen auf die Mitglieder der israelitischen Gemeinden nöthig, so haben sie zu deren Genehmigung die Voranschläge an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden" [13]). — Nach den kaiserl. Decreten aus den Jahren **1803** und **1807** hatte in Rheinhessen über Reclamationen gegen Beiträge zu Umlagen, die auf Judengemeinden ausgeschlagen werden, der Präfecturrath zu entscheiden [14]). — Gegenwärtig werden solche Ausschläge in allen drei Provinzen, eben so wie die Ausschläge von Umlagen in den politischen Gemeinden, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und über Reclamationen dagegen, betreffen solche die Pflicht oder das Verhältniß des Beitrags, entscheiden in erster Instanz die Kreisräthe, beziehungsweise die Provinzialcommissariate, in letzter Instanz aber das Ministerium des Innern und der Justiz.

§. 41.

Streitigkeiten über Wasserbenutzung.

I. Daß über die Benutzung des fließenden Wassers in der Provinz Rheinhessen theils die Gerichte, theils andere Behörden zu entscheiden haben, geht aus Art. **10**. Tit. **3** des Gesetzes vom **16**. — **24**. August **1790** [1]), aus Art. **16**. Tit. **3** des Gesetzes vom **28**. Sep-

---

13) Kreisrathsinstruction von 1832, §. 41; — von 1835, §. 42.

14) Decrete vom 18. Brumaire XII., Art. 1; vom 25. März 1807, Art. 8; bei *Desenne* code général VIII. 601 et 604. *Sirey* jurisprud. du conseil d'état. I. 481.

1) *Desenne* code général Tom. III. p. 205.

tember — 6. October 1791 [2]), dem Art. 645 des bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 3 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civilsachen hervor; es ist aber, sowohl wegen der Dürftigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen [3]), als auch daraus, daß zu Ableitungen (prise d'eau) aus nicht schiffbaren Flüssen und den Bächen zum Gebrauch von Mühlen und andern Gewerbsanlagen (usines) die Concession der Administration erforderlich ist [4]), über das Competenzverhältniß oft Zweifel in einzelnen Fällen entstanden, und nicht nur sind hierüber von dem französischen Cassationshof und Staatsrath Entscheidungen erfolgt, die sich widersprechen, sondern auch selbst die Jurisprudenz dieser beiden Behörden ist sich nicht gleich geblieben.

Es würde zu weit führen, diese schwierige Materie hier in ihrem ganzen Umfang zu erörtern. Folgender Fall daraus hat den Hessischen Staatsrath beschäftigt.

Die dicht unter dem Dorfe Bretzenheim liegende Mühle des Franz Krieger erhält ihr Aufschlagwasser theils aus einem in diesem Dorfe entspringenden Bach, theils aus einigen Quellen, die an der Seite des Bachs entspringen, und auf ein Rad der Mühle geleitet werden. — Auf eine Beschwerde der Besitzer mehrerer, unterhalb dieser Mühle an demselben Bach liegenden Wasserwerke, daß Franz Krieger eine Einrichtung gemacht habe, wodurch das Ausströmen des Wassers aus den erwähnten Quellen vermindert werde, verfügte die Provinzialregierung zu Mainz eine Localuntersuchung, wobei dann auch zur

---

2) *Desenne* V. 228.

3) Noch jetzt sind die französischen Rechtsgelehrten nicht einig darüber, wer der Eigenthümer des Wassers der nicht schiffbaren Flüsse und der Bäche sey, und ob demjenigen, an oder zwischen dessen Grundstück solches Wasser hinfließt, ein unbeschränktes oder ein beschränktes Benutzungsrecht desselben zustehe. S. unter Andern *Toullier* le droit civil Français T. III. p. 96 suiv. *Henrion de Pansey* de la compétence des juges de paix, übersetzt in das Deutsche von C. Hoffmann, S. 258 ff. Der Letztere glaubt zwar S. 259 Note 8, daß durch die daselbst von ihm angeführten Gesetze und Decrete die Zweifel des Verfassers gehoben würden; aber mit Unrecht. Noch im Jahre 1836 hat *Chevalier*, jurisprud. administrative T. I. p. 313, die Meinung, daß das Wasser der Bäche und der nicht schiffbaren Flüsse Eigenthum der Uferbesitzer sey, bestritten; er rechnet es zu denen Sachen, die, wie es im Art. 714 des bürgerlichen Gesetzbuchs heißt, „n'appartiennent à personne, et dont l'usage est commun à tous," und leitet hieraus die Befugniß der öffentlichen Verwaltung ab, über die Benutzung solchen Wassers zu verfügen.

4) *Merlin* répertoire universel de jurisprud. voc. *Maire*, sect. 12 §. XII: voc.: *Moulin*, §. IV.

Sprache kam, daß der Fachbaum oder das Gerinne dieser Mühle zur Ungebühr erhöht werden sey, und dadurch der Abfluß des Wassers in den Bach oberhalb der Mühle zum Theil gehindert werde. — Nach mehreren Zwischenhandlungen, die hier übergangen werden können, erließ die inmittelst an die Stelle der Regierung getretene Provinzialdirection zu Mainz unter dem 22. September und 28. October 1834 zwei Beschlüsse, enthaltend, daß Franz Krieger den Fachbaum oder das Gerinne unmittelbar an seiner Mühle um fünfzehn Zolle, sowie die Kandel an einer der Quellen um fünfundzwanzig Zolle zu senken schuldig sey. — Derselbe ergriff hiergegen den Recurs an den Staatsrath und bat, daß der Staatsrath diese Beschlüsse als incompetent erlassen aufheben und die streitenden Theile vor den Civilrichter verweisen möge; eventuell erhob er auch Beschwerde gegen das Materielle dieser Beschlüsse und bat um Abänderung derselben. — Die Provinzialdirection behauptete in dem hierüber, unter Anschluß der Acten, vom Staatsrath verlangten Bericht, daß in dem vorliegenden Falle nicht die Gerichte, sondern sie, in oberster Instanz aber, was das Materielle der Sache betrifft, nicht der Staatsrath, sondern nur das Ministerium des Innern und der Justiz competent sey. — Der Staatsrath hat hierauf in der Sitzung am 21. Juli 1835,

„in Erwägung, daß es im Gesetz vom 28. September — 6. October 1791, Tit. 2. Art. 16, heißt: **Les propriétaires ou fermiers des moulins et usines, construits ou à construire, sont garans de tous dommages que les eaux pourroient causer aux chemins ou aux propriétés voisines, par la trop grande élévation du deversoir ou autrement. Ils seront forcés de tenir les eaux à une hauteur que ne nuise à personne, et qui sera fixée par la directoire du département;**

daß also hierdurch, in Verbindung mit der Vorschrift im Gesetz vom 12 — 24. August 1790 und vom 16. Fructidor des Jahres III., welche den Gerichten verbieten, auf irgend eine Art die Verwaltungsbehörden in ihren Amtshandlungen zu stören, die Entscheidung darüber, wie hoch ein Müller das Wasser zum Gebrauch seiner Mühle halten dürfe, den Gerichten gänzlich entzogen ist;

in Erwägung, daß die sämmtlichen Attributionen der collegialisch organisirten Departementsdirectorien in der Folge, durch das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII., theilweise an die Präfecten und an die Präfecturräthe verwiesen wnrden;

daß nach dem Inhalt der Verordnung vom 22. März 1819 Amtsblatt für Rheinhessen Nr. 89), und der Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organisation der obersten Staatsbehörde (Reg. Bl. Nr. 14), die Competenz des Staatsraths zur Entscheidung über Re-

clamationen, welche die Wasserhöhe in Bezug auf Mühlen betreffen, davon abhängt, ob über diesen Gegenstand vorhin allein der Präfect oder der Präfecturrath zu entscheiden hatte;

daß über diese Frage weder in dem Gesetz vom 28. Pluviose VIII., noch in einem späteren Gesetz ausdrücklich bestimmt worden ist;

daß aber der Zweck jenes Gesetzes, — nach der bei der Uebereichung desselbeu an das **Corps legislatif** erklärten Absicht der Staatsregierung, — insbesondere darin bestand, die Entscheidung darüber, ob durch administrative Verfügungen Jemanden Unrecht geschehen sey oder werde, — das sogenannte **contentieux de l'administration**, — der Entscheidung der collegialisch organisirten Präfecturräthe zu überlassen [5]);

daß hiermit auch, was insbesondere die vorliegende Materie betrifft, die Jurisprudenz des französischen Staatsraths übereinstimmte, als nach welcher selbst in Fällen, wo der Präfect über Wassersachen (**cours d'eau**) verfügt hat, die Entscheidung über dagegen erhobene Reclamationen als zur Competenz der Präfecturräthe gehörig betrachtet worden ist, wie unter andern aus den Entscheidungen des Staatsraths vom **5.** September **1807**, vom **19.** Mai **1808** und vom **13.** Mai **1809** (bei *Sirey* **jurisprud. du conseil d'état, Tom. I., p. 127, 151 et 288**) hervorgeht;

in Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle es sich bloß von Bestimmung der Wasserhöhe, auch so viel die befragten Quellen betrifft, handelt, indem die Provinzialdirection zu Mainz nicht darüber entschieden hat, wem das Eigenthum dieser Quellen oder des Bodens, worüber sie auf das Mühlenrad des Recurrenten geleitet werden, zustehe, sondern nur darüber, wie hoch das Wasser von dem Recurrenten gehalten werden dürfe;

---

5) „Remettre le contentieux de l'administration à un *conseil* de préfecture a paru nécessaire, pour garantir les parties intéressées de jugemens rendus sur des rapports des bureaux; pour donner à la propriété des juges accoutumés au ministère de la justice, à ses règles, à ses formes; pour donner, tout à-la-fois, à l'intérêt particulier et à l'intérêt public, la sureté qu'on ne peut attendre d'un jugemeut porté par un seul homme; car tel administrateur qui balance avec impartialité des intérêts collectifs, peut se tronver prévenu et passionné quand il s'agit de l'intérêt d'un particulier, et être sollicité par ses affections ou ses haines personnelles à trahir l'intérêt public, ou à blesser des droits individuels.“ **Sehr achtbare Motive. Der ganze Vortrag des Regierungscommissärs ist abgedruckt unter Andern bei** *Simon* manuel des conseils de préfecture, I. p. 112 suiv.

erkannt: daß die vorliegende Sache nicht zur Competenz der Gerichte gehöre, und daß in oberster Instanz darüber von dem Staatsrath zu entscheiden sey.

II. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist zur Errichtung von Mühlen oder andern Gewerbsanlagen an Flüssen und Bächen eine obrigkeitliche Concession erforderlich[6]). Ueber die Benutzung des Wassers zum Betriebe derselben und zur Wiesenbewässerung, insbesondere über die Befugniß zum Aufstauen, Ableiten oder Zurückhalten des fließenden Wassers für diese Zwecke, gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts, wornach hierbei auf die für das betreffende Local etwa bestehenden besonderen Verträge und, in deren Ermangelung auf etwa vorhandene Localgesetze und, wenn es auch hieran ermangelt, auf dasjenige, was durch Besitz hergebracht ist, gesehen werden muß[7]). Zur Bestimmung der Wasserhöhe für neue Mühlen und zur Entscheidung über Beschwerden, daß Mühlenwehre oder Mühlengerinne zum Nachtheil Anderer ungebührlich verändert worden seyen, bestand früherhin für die Wetterau ein sich über mehrere Territorien erstreckendes Wassergericht, welches aber in neueren Zeiten in Abgang gekommen ist[8]). — Gegenwärtig gehört die Entscheidung von Streitigkeiten über Wasserbenutzung, insbesondere auch über die Höhe der Mühlenwehre, zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Folgender Fall gehört hierher.

Im §. 4 des zweiten Organisationsedicts vom 12. October 1803, wird der Wasserbau als ein Gegenstand der Landespolizei aufgeführt, und als solcher den Finanzcollegien überwiesen. Die Hofkammer zu Gießen leitete hieraus für sich die Competenz ab: die Mühlenwehre vorläufig nach den vorhandenen Recessen zu reguliren, hiernach also da, wo die Heegpfähle (Aichpfähle) unzuverlässig sind, neue Heegpfähle provisorisch, in Gemäsheit des vorhandenen Gefälles zwischen zunächst gelegenen, nach den vormaligen wassergerichtlichen Bestimmungen angeordneten, jetzt noch zuverlässigen Sicherpfählen einwiegen zu lassen; auch wurde diese Competenz der Hofkammer,

---

6) Handbuch II. 264. Goldmann die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über Befreiung des Grundeigenthums von alten Beschränkungen und Lasten. S. 85 ff. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1827 ist bloß die Concessionsabgabe aufgehoben worden, und zwar rückwärts von 1811 an.

7) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 267 ff. Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 279 ff.

8) Siehe hierüber *Hallwachs* Commentat. de centena illimitata sive territoriali. §. 9.

gegen den Widerspruch der Provinzialregierung zu Gießen, welche jene Stelle im Organisationsedict bloß von dem fiscalischen Wasserbau und von nicht streitigen Fällen verstand, durch eine Ministerialentscheidung vom **19.** Juli **1815** [9]) zugesprochen.

Auf die Anzeige des Aufsehers der fiscalischen Ludwigshütte bei Biedenkopf, daß das Wehr der darunter ebenfalls an der Lahn liegenden Obermühle zu hoch angelegt sey, verfügte die Hofkammer zu Gießen eine hydrotechnische Untersuchung und, nach dem Ergebniß derselben im Jahre **1818**, als das Wehr durch eine Fluth weggerissen war, weiter, daß das neue Wehr etwas niedriger, als das alte gewesen, angelegt werden solle. Diesem widersprach der Besitzer der Obermühle, weil diese Senkung des Wehrs für seine Mühle nachtheilig sey; auch habe dasselbe länger als **50** Jahre die bisherige Höhe gehabt. Als die Hofkammer demungeachtet die Herstellung des Wehrs in der bisherigen Höhe verbot, stellten die Vormünder der Kinder des inzwischen verstorbenen Obermüllers Peppler bei dem Hofgericht zu Gießen gegen den Fiscus eine Klage an, worin gebeten wurde: sie in dem Besitze, das Wehr so hoch zu haben, als es vor der Zerstörung durch die letzte Fluth sich befunden und über **50** Jahre gewesen sey, zu schützen.

Die Hofkammer widersprach, als ihr diese Klage zum Benehmen mitgetheilt wurde, die Competenz des Hofgerichts, da hier eine bloße Wasserpolizeisache vorliege, die zur alleinigen Competenz der Hofkammer gehöre. Das Hofgericht war aber anderer Meinung, nemlich daß es sich blos um privatrechtliche Verhältnisse zwischen der Ludwigshütte und der Obermühle handle, und daher der §. **7** der Verordnung vom **12.** Mai **1814** (s. oben §. **1**) Anwendung finde; es ließ deßhalb, den Einwand der Hofkammer nicht beachtend, die Klage dem Fiscalanwalt zustellen, zugleich aber durch den dazu von ihm besonders beauftragten Justizbeamten zu Battenberg ein Provisorium reguliren, wornach der Fortbau des Wehrs in der angefangenen Höhe gegen eine Caution von **1200** Gulden gestattet, und das Wehr in dieser Art auch wirklich vollendet wurde.

Gleichzeitig mit dieser Verfügung erstattete das Hofgericht einen Bericht an das Staatsministerium, worin es seine oben erwähnte Ansicht weiter auseinander setzte, und zur Rechtfertigung des Provisoriums sich auf den §. **4** der Verordnung vom **12.** Mai **1814** berief. — Dagegen berief sich die Hofkammer, in dem von ihr hierauf an das Staatsministerium erstatteten Bericht, auf die oben erwähnte Entscheidung desselben vom **19.** Juli **1815**, wornach nicht blos das

---

9) Die Regulirung der Wehre an der Horlof betreffend.

Technische, sondern auch das Polizeiliche des Wasserbaues zu ihrer Competenz gehöre. Nun seyen aber in letzterer Beziehung alle Entscheidungen über Wasserbausachen immer nur mit Rücksicht auf das Gesammte zu ertheilen. Dieß sey insbesondere der Fall bei Mühlenwehren und Gefällen, weil jedes Zuviel daran als wesentlicher Nachtheil auf alle benachbarte Mühlen (Wasserwerke) fortwirke, also das Gesammtinteresse das Privatinteresse absorbire, mithin hier mehr als bei einem andern Gegenstande von Amtswegen invigilirt und schleunig, auch nachdrücklich remedirt werden müsse; weßhalb dann solche Sachen auch nicht von den Winkelzügen der Partheien und von den Ansichten eines in diesem Fache absolut fremden Richters abhängig gemacht werden könnten. Darauf, ob vom Mein und Dein hierbei die Rede sey, könne es ebensowenig ankommen, als darauf, ob das Wehr schon früher die angebliche Höhe gehabt habe; sondern es komme hier allein darauf an, zu verfügen, daß kein Müller gegen die hydrotechnischen Grundsätze bauen dürfe, und da hierüber unterrichtete Männer sich nur in dem gremio der Hofkammer und unter ihrer Dependenz befänden, so sey hierauf die bezügliche Disposition des Organisationsedicts gegründet. — Die Hofkammer trug darauf an: daß das Hofgericht beschieden werden möge, sich aller Entscheidungen in dieser Sache zu enthalten.

Das Staatsministerium erließ hierauf an die Oberfinanzkammer unter dem 16. November 1821 folgendes Rescript, wovon das Hofgericht zugleich Abschrift erhielt:

„Durch den §. 4 des zweiten Organisationsedicts vom 12. October 1803 ist allerdings Dasjenige, was bei dem Wasserbau polizeilich ist, dem Geschäftskreise der Hofkammern zugewiesen worden; und nicht weniger geht aus dem von der Gießer Hofkammer weiter allegirten Ministerialrescript vom 19. Juli 1815, in Verbindung mit dem Bericht, auf welchen dasselbe erlassen worden, deutlich hervor, daß zu denjenigen Anordnungen, zu welchen die Hofkammer in der Eigenschaft als Polizeibehörde in Wasserbausachen befugt seyn sollte, von dem Ministerium namentlich auch die Regulirung der Mühlwehre an öffentlichen Flüssen nach den vorhandenen Recessen, und das Einwiegen neuer Aichpfähle an die Stelle unzulässiger, nach den vormaligen wassergerichtlichen Bestimmungen, gezählt worden sind. Hieraus folgt jedoch noch keineswegs, daß die Hofkammer in dem vorliegenden Falle innerhalb der Gränzen der amtlichen Befugnisse einer Polizeibehörde gehandelt hat, oder daß derselbe überhaupt als zur Competenz der Polizeibehörde gehörig betrachtet werden kann. Beides muß vielmehr verneint werden. Denn, da in diesem Falle weder Recesse, noch frühere wassergerichtliche Erkenntnisse, oder besondere dem gemeinen Recht

derogirende Wasserbaugesetze vorliegen, so muß nothwendig die Entscheidung lediglich davon abhängen, welche Höhe das Wehr der Obermühle ruhig hergebracht hat. Ebenso klar aber ist es, daß das ganze Verfahren der Hofkammer bloß auf den Antrag des Aufsehers der Ludwigshütte zum Vortheil dieser Domäne eingeleitet worden ist, und daß es allerdings auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Fiscus und dem Obermüller ankommt, welche geschlichtet werden müssen. Es kann daher nach allem diesem nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß es nur die civilrichterliche Behörde seyn kann, welche darüber: ob ein rechtlicher Besitz vorhanden ist, das Wehr so hoch zu bauen, als vom Obermüller verlangt wird, zu cognosciren und zu entscheiden hat, und daß folglich von Seiten der Administration von iner weitern Entscheidung in dieser Sache abgestanden werden muß."

§. 42.

Kosten einzelner Polizeianstalten.

I. Wenn die Frage ist, ob innerhalb einer Gemeinde Kosten für gewisse polizeiliche Zwecke aufzuwenden, und wie solche Kosten unter die in der Gemarkung Wohnenden und die darin bloß Begüterten (Forensen) zu vertheilen sind, so haben hierüber die Regierungsbehörden, mit Ausschluß der Gerichte zu entscheiden, und es bleibt denjenigen Einzelnen oder Corporationen, welche sich durch solche administrative Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich ihrer individuellen Interessen auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, nur übrig, sich nach Art. 80 und 81 der Verfassung mit einer Beschwerde an die Landstände zu wenden.

Dasselbe gilt, wenn es sich von Polizeianstalten, z. B. Vicinalwegbau, in einem Bezirk handelt, der nicht zu einer Gemeinde eingemarkt ist, sondern eine eigene Gemarkung bildet.

II. Wenn die Gemeinde behauptet, ein Einzelner sey vermöge einer besondern Verbindlichkeit schuldig, einen Vicinalweg in der Gemarkung, soweit er über sein Grundstück zieht, allein zu bauen und zu unterhalten, so wird die Gemeinde, wenn der Einzelne diese Verbindlichkeit in Abrede stellt, vorläufig zu diesem Wegbau auf Kosten der Gemeindecasse angehalten, ihr aber vorbehalten, gegen den Einzelnen den Rechtsweg vor Gericht wegen dieser behaupteten privatrechtlichen Verbindlichkeit zu betreten [1]).

---

1) Ministerialentscheidung, die Reparatur einer Wegstrecke in der Bensheimer Gemarkung betreffend.

Wenn ein Einzelner verlangt, daß die Gemeinde innerhalb der Gemarkung eine Brücke unterhalten soll, so gehört die Entscheidung darüber, ob die Gemeinde hierzu angehalten werden soll, solange zur Competenz der Administrativbehörden, als von dem Einzelnen nicht ein privatrechtlicher Grund, auf welchen er sein Verlangen stützt, angegeben wird; geschieht das Letztere, so haben hierüber die Gerichte zu entscheiden. Hierher gehört folgender Fall [2]).

Conrad Hardt auf dem Sandhofe klagte bei dem Landgericht Büdingen gegen die Stadt Büdingen, daß sie eine Brücke repariren solle. Das Landgericht wieß den Kläger damit ab und an die Polizeibehörde. Auf die Beschwerde desselben erkannte das Hofgericht zu Gießen, daß das Landgericht in dieser Sache competent sey, und darin rechtlich zu entscheiden habe. Gegen dieses Erkenntniß appellirte die Stadt Büdingen, ließ aber die Appellation desert werden. Sie hatte sich inzwischen an die Regierung zu Gießen gewendet, welche nun, nach vorgängiger Communication mit dem Hofgericht, die Competenz der Gerichte in dieser Sache bestritt. Da das Hofgericht diese Competenz behauptete, insbesondere auch deßhalb, weil darüber bereits rechtskräftig entschieden sey, so wurden die Akten dem Staatsrath, zur Entscheidung über diesen Competenzconflict vorgelegt.

Von dem Staatsrath wurde am **29.** November **1832:**

„in Erwägung, daß der Kläger für die von ihm behauptete Verbindlichkeit der Stadt, die fragliche Brücke zu repariren, weder in der Klagschrift, noch in der Replikschrift, noch selbst in dem Appellationslibell ein zwischen ihm und der Stadt bestehendes privatrechtliches Verhältniß angeführt hat, in dem Umstande aber, wodurch er die Klage für vollkommen begründet hält: „das die Stadt Eigenthümerin der Brücke sey", durchaus keine Hinweisung auf einen privatrechtlichen Titel liegt, da der Eigenthümer als solcher, insofern ihm kein besonderer privatrechtlicher Titel oder kein polizeilicher Gesichtspunkt entgegen steht, befugt ist, seine Sache verfallen zu lassen oder selbst zu zerstören; diese, durch keine Berufung auf einen, das Eigenthum beschränkenden privatrechtlichen Titel modificirte Klagbegründung mittelst des städtischen Eigenthums vielmehr nur in dem Sinne aufgefaßt werden kann: die Stadt sey deßhalb schuldig die Brücke in gutem Zustande zu erhalten, weil ihr bei ihren Brücken diese Verpflichtung aus polizeilichen Gründen, aus Rücksicht auf das Gemeinwohl, obliege; demnach in der bei dem Landgerichte angestellten Klage keine Justizsache, sondern nur eine Polizeisache zu finden ist, wobei es jedoch

---

2) S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände, 1836. Beilag. Bd. III. Beil. 398. Verhandl. der ersten Kammer, Beil. Bd. II. S. 676.

dem Kläger unbenommen bleibt, falls er seinen Anspruch durch Beziehung auf ein privatrechtliches Verhältniß begründen zu können vermeinen sollte, dieses gerichtlich geltend zu machen;

in weiterer Erwägung, daß die vom Hofgericht aufgestellte Ansicht: „für den Kläger sey selbst dann, wenn die Klage keine Justizsache zum Gegenstande habe, aus dem rechtskräftigen Urtheile, welches wegen Ablaufs des **decendii** durch die Nichtigkeitsquerel nicht mehr angefochten werden könne, ein **jus quaesitum** erwachsen", als verwerflich erscheint, weil im Großherzogthum Hessen die Entscheidung des zwischen den Justiz- und Administrativbehörden darüber entstehenden Streits, ob eine Sache zum Civilverfahren sich eigne, nicht vor die Gerichte gehört, sondern an den Staatsrath verwiesen ist, und diese aus Rücksichten des öffentlichen Interesse getroffene Einrichtung nicht dadurch vereitelt werden kann, daß von da an, wo das Gericht die Sache für eine Justizsache erklärt hat, mehr als **10** Tage verflossen sind;

in endlicher Erwägung, daß hier von einer Prorogation keine Rede seyn kann, indem selbst bei Justizsachen die gewissen Arten von Sachen ertheilten Privilegien (**privilegia causae data**) wegen des zum Grunde liegenden Staatsinteresse die Prorogation ausschließen um so weniger also die Partheien den Richter durch Prorogation befähigen können, sein Richteramt in einer Administrativsache auszuüben,"

dahin entschieden: daß die vorliegende Sache noch zur Zeit für eine Administrativsache zu halten sey, und daher zum Competenz des Landraths zu Büdingen gehöre; wornach das Hofgericht das Untergericht zu bedeuten habe.

III. Nach §. **97** der Verordnung vom **16.** Januar **1811** [3]) über die Organisation des Forstwesens „bleibt der Cognition und Entscheidung der Gerichte vorbehalten die Frage: ob wegen einer Leistung, wegen eines Aufwandes oder einer Einschränkung im Genusse eines Eigenthums-, Miteigenthums-, Nutzungs- oder Servitutsrechts, wozu Jemand zur Erreichung eines forstpolizeilichen Zwecks von der Forstpolizeibehörde angehalten worden ist, von einem Miteigenthümer oder einem Mitberechtigten eine Concurrenz oder Entschädigung, und welche, gefordert werden könne. Ausgenommen sind die Fälle in den §§. **73** und **74**"; (nämlich die Repartition der Revierförsters- und Forstschützenbesoldungen auf die Betheiligten; als welche von den Regierungsbehörden bewirkt werden soll).

IV. Die Kosten des Fluß- und Dammbaues an den schiffbaren Strömen, dem Rhein, Main und Neckar, werden von der Staatscasse

---

3) Verordn. Samml. 1811. Nr. 9.

bestritten; die Kosten solcher Arbeiten an andern Flüssen und den Bächen, sowie die für Regulirungen und Reinigung derselben, müssen, soweit nicht etwa in einzelnen Fällen dazu Bewilligungen aus der Staatscasse erfolgen, von den dabei betheiligten einzelnen oder mehreren Gemeinden oder Privaten bestritten werden.

1) Bei Gelegenheit der Regulirung des Arbeilger Centbachs, hat das Ministerium des Innern und der Justiz, sich unter dem 9. April 1823 in einem Rescript an die Regierung zu Darmstadt dahin ausgesprochen: „Bei Wasser- und Dammbauten haben die betreffenden Localpolizeibehörden zu entscheiden, wer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Hält sich der, welchem deren Bestreitung auferlegt worden, zur Concurrenz nicht verpflichtet, so steht ihm der Weg Rechtens gegen die offen, welche er dazu verpflichtet hält; er muß aber inzwischen Zahlung leisten“ [4]).

2) Für die Provinz Rheinhessen ist über diese Materie in dem Gesetz vom 14. Floreal XI. [5]) bestimmt; nämlich: „(Art. 1) Il sera pourvu au curage des canaux et rivières non navigables, et à l'entretien des digues et ouvrages d'art qui y correspondent, de la manière préscrite par les réglemens anciens, ou d'après les usages locaux. (Art. 2) Lorsque l'application des réglemens ou l'exécution du mode consacré par l'usage éprouvera des difficultés, ou lorsque des changemens survenus exigeront des dispositions nouvelles, il y sera pourvu par le gouvernement par un réglement d'administration publique, rendu sur la proposition du préfet du département, de manière que la quotité de la contribution de chaque imposé soit toujours rélative au degré d'intérêt qu'il aura aux travaux qui devront s'effectuer. (Art. 3) Les rôles de répartition des sommes necessaires au payement des travaux d'entretien, réparation ou reconstruction, seront dressés sous la surveillance du préfet, rendus exécutoires par lui; et le recouvrement s'en opérera de la même manière que celui des contributions publiques. (Art. 4.) Toutes les contestations rélatives au recouvrement de ces rôles, aux réclamations des individus imposés et à la confection des travaux, seront portées devant *le conseil de préfecture*, sauf le recours au gouvernement, qui décidera en conseil d'état.“ — Dieses Gesetz ist von der französischen Regierung insbesondere auch auf die Ausräumung und Re-

---

4) Dieß stimmt mit einer Ministerialentscheidung vom 6. März 1807 in einer andern Materie überein. S. Handbuch I. 343.

5) *Desenne* code général français IX. 240. Auch bei *Simon* manuel des conseils de préfecture III. 10.

gulirung eines durch die Gemarkungen mehrerer Gemeinden ziehenden sogenannten Landgrabens angewendet worden [6]).

3) Auf dem Landtage **1827** wurde die Staatsregierung von den Landständen ersucht, **1**) das Beitragsverhältniß der betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung der Weschnitzdämme und Ufer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung festzusetzen, und **2**) einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch, ähnlich wie bei dem Wegbau geschehen, bestimmt werde, wer zu den Kosten des Uferbaues und der Regulirung nicht schiffbarer Flüsse, sowie der Bäche, beizutragen habe. Beiden Petitionen entsprach die Staatsregierung; der auf dem Landtage **1833** vorgelegte Gesetzesentwurf wurde aber von der zweiten Kammer nur mit sehr wesentlichen Abänderungen angenommen, und kam in der ersten Kammer gar nicht zur Berathung [7]); es fehlt daher in dieser Materie noch zur Zeit an auslangenden gesetzlichen Bestimmungen. Dieß kam auch auf dem Landtage **1830** zur Sprache, aus Veranlassung eines in der zweiten Kammer gestellten Antrags, die von der Regierung angeordnete Regulirung des Landgrabens in der Riedgegend auf Kosten der angränzenden Grundeigenthümer betreffend [8]).

V. Ueber die Aufbringung und Repartition der Kosten, welche durch Arbeiten entstehen, die bei Austrocknung von Morästen für den Zweck der Gesundheitspolizei von der Staatsregierung angeordnet werden, bestimmt für Rheinhessen das Gesetz vom **16.** September **1807** [9]) in den Artikeln **35**, **36** und **37** auf dieselbe Art, wie bezüglich anderer Wasserbauten im oben (**IV. 2.**) angeführten Gesetz vom **14.** Floreal **XI.** bestimmt ist.

VI. Nach §. **12** Nr. **3** der Instruction für die Kreisräthe diesseits Rheins [10]) „gehört die Ergreifung eigentlicher Polizeimaaßregeln ausschließlich zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltungsbehörden, welche daher auch das Recht und die Verpflichtung haben, solche polizeiliche Maaßregeln insoweit zu vollziehen, als eine derartige Vollziehung nicht zunächst als die Bestrafung einer polizeilichen Uebertretung erscheint.

---

6) Regierungsbeschluß vom 16. Germinal XII., bei *Simon* l. c. p. 20.
7) Landtagsabschied von 1827, §. 54. Reg. Bl. Nr. 21. S. 165. Verhandl. der zweiten Kammer 1833. Protoc. Bd. II. S. 422. Bd. V. S. 448 und 534. Bd. VI. S. 167. Beil. Bd. II. S. 215. Bd. III. S. 328.
8) Verhandl. der zweiten Kammer 1830. Protoc. Bd. II. S. 62 u. 124. Beil. Bd. I. S. 402 und 499.
9) *Desenne* IX. 284.
10) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 616.

Desgleichen hat auch die Polizeiverwaltungsbörde die durch Vollziehung solcher Maaßregeln entstehenden Kosten beizutreiben." — Die Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen [11]) enthält §. 12. Nr. 3 den ersten Satz der obigen Vorschrift, dem Wesen nach; anstatt des zweiten Satzes heißt es aber darin: „Wegen Erwirkung des Ersatzes der durch Vollziehung solcher Maaßregeln entstehenden Kosten durch die Schuldigen ist nach Maaßgabe der deßfalls vorliegenden Gesetze und Verordnungen zu verfahren."

§. 43.

Postwesen.

I. Durch die Verordnung vom 28. Juni 1807 [1]) erhielt das Postwesen eine neue Einrichtung, gegründet darauf, daß dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis durch einen Vertrag die Würde eines Erblandpostmeisters des Großherzogthums und damit das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der sämmtlichen Posten als Thronlehen vom Großherzog war übertragen worden. Durch eine Verordnung vom 14. September 1812 wurde über den Extrapostdienst bestimmt, und diese Verordnung wurde unter dem 13. Juli 1817 auch in der Provinz Rheinhessen eingeführt. (S. unten III.)

II. „Nachdem sich durch Abtretung mehrerer Landestheile des Großherzogthums und Erwerbung neuer Lande auf der rechten und linken Seite des Rheins die Verhältnisse dieses Postwesens geändert hatten, fand der Großherzog sich bewogen, mit dem Erblandpostmeister einen neuen Vertrag abzuschließen, wodurch dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis, für sich seine standesmäßigen männlichen Nachkommen, sowie nach Abgang seines Stammes dem Herrn Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlicher Descendenz, die Würde eines Erblandpostmeisters des Großherzogthums als ein Erbmannlehen verliehen, und demselben damit das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Großherzogthum übertragen, dem Großherzog aber das Postregal selbst, mit allen seinen Ausflüssen, das Obereigenthum der Posten und die Hoheitsrechte über dieselben vorbehalten worden sind."

Aus dem Edict vom 31. März 1818 [2]), wodurch dieses verkündet und zugleich über die Organisation des Postwesens, im Wesent-

---

11) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 120.

1) Hessische Verordn. Heft 1. Nr. 24. S. 56.

2) Verordn. Samml. 1818. Nr. 30. S. 35. Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen Nr. 62. S. 295.

lichen übereinstimmend mit der im Jahre 1807 gemachten Einrichtung, verfügt wurde, gehört Folgendes hierher:

(§. 3.) „Von dem Herrn Erblandpostmeister ist der Ersatz der der Post anvertrauten, im Umfange der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung aber entkommenen oder beschädigten Gegenstände, falls deren Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden, sowie deren Werth ausgedrückt und von dem reclamirenden Aufgeber durch Vorlegung des Postscheins oder, wenn dieser entkommen seyn sollte, auf andere Weise erwiesen wird, alsbald zu bewirken; vorbehaltlich jedoch des Regresses an jeden schuldbaren oder fahrlässigen Officianten oder sonstigen Betheiligten, gegen welche übrigens innerhalb Unserer Staaten die schleunigste Rechtspflege gehandhabt werden wird."

(§. 5.) „Zur Leitung des gesammten Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte in dieser Rücksicht, haben Wir ein eigenes Landescollegium unter dem Namen Oberpostinspection niedergesetzt, und werden beständig einem wirklichen Mitgliede Unseres Ministerii eine Stelle in demselben übertragen.

Alle auf die Posten Bezug habende Angelegenheiten, welche zu Unserer Notiz gelangen müssen, gehören zum Ressort dieser Stelle, und die Ausübung aller Unserer landesherrlichen Rechte in Postsachen ist derselben anvertraut; mithin hat die Generaldirection Unserer Posten [3]) sowie alle Postbeamten, von derselben allein die auf das Postwesen Bezug habenden, Unsere landesherrliche Willensmeinung enthaltenden Rescripte zu empfangen, und an dieselbe über alle diejenigen Gegenstände, welche zu Unserer Kenntniß gelangen müssen, Berichte zu erstatten und Anträge zu richten.

Zur näheren Leitung und Aufsicht über das Postwesen in Unseren Provinzen haben Wir an dem Sitz jeder Unserer Provinzialregierungen aus deren Mitte einen Postdeputirten ernannt [4]). Diese Postdeputirten haben, beschränkt auf den Umfang ihrer Provinz und der Oberpostinspection untergeordnet, ihre näheren Instructionen und Aufträge in einzelnen Fällen von derselben zu erwarten. . . . . Sie sollen so wenig mit dem Erblandpostmeister, als mit der Generaldirection in

---

3) Die Mitglieder derselben, sowie alle Postbeamten, einschließlich der Posthalter, werden von dem Erblandpostmeister ernannt, bedürfen aber der landesherrlichen Bestätigung.

4) Gegenwärtig haben die Provinzialcommissäre, jeder in seiner Provinz, die Attributionen der Postdeputirten. Edict vom 6. Juni 1832, Art. 19, und vom 4. Februar 1835, Art. 11.

einer directen Geschäftsverbindung stehen; nur die Postbeamten der Provinz haben von ihnen Rescripte und Aufträge anzunehmen und an sie Berichte zu erstatten.

Außer den eben genannten Behörden, Unserer Oberpostinspection und den Postdeputirten, haben Unsere Postbeamten in Postangelegenheiten von keiner Unserer Landesstellen Befehle oder Aufträge anzunehmen. Ausnahmsweise verordnen wir jedoch, daß auf dem Lande Unsere Beamte, ex commissione perpetua der Postdeputirten, diejenigen Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten, welche ihrer Natur nach eine schleunige Abhülfe erfordern, auf der Stelle nach den Vorschriften der Postordnung abhelfen; ihrer Entscheidung haben sich die Postbeamten zu unterwerfen, die Beamten aber dem Postdeputirten der Provinz berichtigte Anzeige der von ihnen getroffenen Verfügung alsbald zu machen."

(§. 7.) „Es darf keiner Unserer Postbeamten einem ausländischen Oberpostamte untergeordnet werden, und es wird in Gemäßheit dessen Unser Oberpostamt zu Darmstadt ferner bestehen bleiben, und der demselben vorgesetzte Oberpostmeister der nächste Dienstvorgesetzte aller Unserer Postbeamten seyn. Da indessen Unsere Residenz Darmstadt außer der Linie verschiedener Hauptpostcourse liegt und es bei Postangelegenheiten hauptsächlich auf ununterbrochene Aufsicht und Schnelligkeit in Ergreifung der nöthigen Maßregeln ankommt, so haben Wir zur Beförderung der Geschäfte bewilligt, daß zwei von Unserm Herrn Landerbpostmeister in Vorschlag zu bringende, in Frankfurt wohnende Postbeamte, und zwar der eine für die reitenden und der andere für die fahrenden Posten, aufgestellt werden, um, nachdem sie für Uns in Pflichten genommen worden, als Substituten und im Namen Unsers Oberpostmeisters, die vorkommenden Postangelegenheiten, welche schleunige Vorkehrungen erfordern, von Frankfurt aus zu besorgen. — Diesen Substituten haben Unsere Postämter in vorkommenden Fällen eben die Folge wie Unserm Oberpostmeister in Darmstadt zu leisten; jene haben jedoch letzteren in beständiger Kenntniß ihrer Amtsverrichtungen zu unterhalten."

(§. 8.) „Die Postpolizeigewalt behalten Wir Uns, wie sich ohnehin versteht, als ein unveräußerliches Hoheitsrecht, bevor. Wir werden sie durch Unsere Oberpostinspection ausüben lassen. Diese Stelle wird wachen, daß die Posten den Dienst leisten, den der Staat mit Recht von ihnen erwartet; daß Unsern Verordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife und Nachlässigkeiten von Seiten der Postbeamten stattfinden. Zur Erreichung dieses Zwecks wird sie sich aller dienlich scheinenden Mittel und zu Localuntersuchungen und Visitationen hauptsächlich der Hülfe der Postdeputirten bedienen. Diese,

und in höherem Maase die oben genannte Behörde, sind daher berechtigt, den Postbeamten Rechenschaft von ihrer Dienstverwaltung abzufordern, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postkarten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Postbureaus zu betreten, um sich durch nähere Untersuchungen zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde. Sollten alsdann Gebrechen, Mängel, oder Uebertretungen der landesherrlichen Postordnungen entdeckt werden, so wird die gedachte Stelle, im Falle nicht schleunige Abhülfe erforderlich seyn, oder ein landesherrliches Strafgesetz in Anwendung kommen sollte, der Generaldirection Unserer Posten die Abhülfe und Bestrafung der im Dienste nachlässig befundenen Postbeamten überlassen, und solche von den bereits getroffenen Maaßregeln in Kenntniß setzen."

(§. **10**.) „Sämmtliche Postofficianten sind in peinlichen Sachen sowohl, als in persönlichen, dinglichen und gemischten Klagen, wie auch in den Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Unsern Justizstellen lediglich untergeordnet. Bei Obsignationen jedoch verordnen Wir, daß die zum Postdienste gehörigen Papiere, Rechnungen ꝛc. entweder gleich, in Gegenwart der Gerichtsstelle, von einem benachbarten Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder, wenn die Justizstelle hierbei Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt und bei erfolgter Entsiegelung Unserm Oberpostmeister überliefert werden. — Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personalarrest gegen einen Postbeamten verfügt wird, oder wenn derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder eine gewisse Zeit zum Postdienste unfähig macht, so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt oder die Strafe erkennt, dem Oberpostmeister auf das schleunigste Nachricht davon zu geben, damit derselbe geeignete Maaßregeln ergreife, um jede Unterbrechung des Postdienstes möglichst zu verhüten, von welchen Maaßregeln er alsdann Unserer Oberpostinspection, sowie der Generaldirection Unserer Posten, die Anzeige zu machen hat."

(§. **11**) „Bei Unserm Hofgericht zu Darmstadt sind alle Klagen anzubringen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Postinstitut eingegangen worden sind, sowie Wir ferner solche Klagsachen, welche nur auf einen Theil des Postinstituts Bezug haben, an das einschlagende Provinzialhofgericht und in der überrheinischen Provinz dermalen an das Kreisgericht zu Mainz, verweisen; überhaupt aber bleibt es ein unumstößlicher Grundsatz, daß keine auf Unsere Posten Bezug habende Angelegenheiten von einer ausländischen Behörde entschieden werden können."

(§. **12**.) „Mit dem Rechte der Verwaltung und gesetzmäßigen Benutzung des Postinstituts, räumen Wir Unserm Herrn Erbland-

postmeister, als Mittel zu diesem Zweck, die Disciplinargerichtsbarkeit über die angestellten Postbeamten ein, Kraft welcher derselbe befugt seyn soll, ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu bestrafen. — Die Strafen, welche derselbe dem zu Folge zu verfügen hat, bestehen in Verweisen, Geldstrafen, Suspension. Dagegen kann derselbe keine die Entziehung der persönlichen Freiheit und bürgerlichen Ehre zur Folge habenden Strafen erkennen und in keinem Falle, selbst nicht zur Sicherung der Postcasse, einen persönlichen Arrest verfügen. In solchen Fällen hat vielmehr der Oberpostmeister oder ein anderer Postbeamter, auf seine Verantwortlichkeit und Kosten, um den persönlichen Arrest des Inculpirten nachzusuchen, worauf dann nach Maaßgabe der Gesetze erkannt werden soll. — Im Falle der Suspension eines Postbeamten muß Unserer Oberpostinspection alsbald die Anzeige von der getroffenen Verfügung und der Gründe, worauf sie beruht, mit Angabe der Maaßregeln, welche zur interimistischen Versehung des Postdienstes ergriffen worden sind, gemacht werden. — Sollte Unser Herr Erblandpostmeister die Entlassung eines Postbeamten nöthig erachten, so hat die Generaldirection Unserer Posten Unserer Oberpostinspection die Anzeige davon zu machen, zugleich das Resultat ihrer Untersuchung mit ihrem Gutachten vorzulegen, und Unserer landesherrlichen Entschließung entgegen zu sehen. — Wenn sich bei der ersten Untersuchung und dem summarischen Vernehmen eines Inculpirten ergeben sollte, daß ein Dienstvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens habe, so muß die weitere Untersuchung der einschlagenden Justizbehörde überlassen werden. — Von Straferkenntnissen Unseres Herrn Erblandpostmeisters soll zwar eine Berufung an das einschlagende Hofgericht und in der überrheinischen Provinz dermalen an das Kreisgericht zu Mainz, innerhalb zehn Tagen stattfinden, diese aber die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht hemmen."

(§. 14.) „Wir behalten uns vor, in Zukunft noch geeignete Verordnungen zu erlassen, um jedem Unterschleif, der bei diesen Freithümern [5]) versucht werden könnte, möglichst vorzubeugen; insbesondere aber weisen Wir Unsere Postdeputirten an, auf Verlangen desjenigen Postamts, wo die Auf- oder Abgabe eines verdächtig scheinenden Briefes oder Packets, welches mit Herrschaftlich oder Postfrei u. s. w. bezeichnet ist, stattgefunden hat, denselben oder dasselbe, wo möglichst in Gegenwart des Empfängers oder Aufgebers, zu eröffnen [6])

---

5) Ueber die Sachen und Personen, welche das Postfreithum zu genießen haben, ist im §. 13 bestimmt.

6) Briefe, worauf das Frei durchstrichen ist, dürfen nicht geöffnet werden.

und denjenigen, der sich eines Unterschleifes schuldig gemacht hat. zur Bestrafung anzuzeigen."

III. Aus der Verordnung vom 14. September 1812 [7]), den Extrapostdienst betreffend, welche durch Verordnung vom 13. Juni 1817 [8]) auch in der Provinz Rheinhessen eingeführt worden ist.

(§. 16.) „Ein Posthalter, welcher sich die Ueberschreitung der Extrapost- oder Chaisentaxe zu Schulden kommen lassen wird, wird von der Generaldirection Unserer Posten, im ersten Falle mit einer unnachsichtlichen Strafe von fünfzehn Gulden, und im Wiederholungsfalle mit einer erhöheten Geldstrafe belegt werden, die nach Befund der Umstände in Dienstentlassung verwandelt werden wird."

(§. 22.) „Couriere und Reisende dürfen die Pferde weder übertreiben noch mißhandeln. Excesse dieser Art, durch welche ein oder mehrere Pferde unbrauchbar gemacht oder zu Grunde gerichtet werden, haben die Folge, daß dem Posthalter die Pferde nach dem Schätzungswerthe vergütet werden, welcher von Sachverständigen sogleich herzustellen und worüber in Gegenwart der Ortsobrigkeit ein Protocoll aufzunehmen ist. Der schuldig befundene Passagier hat den Abschätzungswerth nebst verursachten weiteren Kosten alsbald zu erlegen, oder annehmbare Sicherheit zu stellen, widrigenfalls er nicht weiter befördert wird, und es sich selbsten zuzuschreiben hat, wenn er auf Ansuchen des Beschädigten bei dem einschlagenden Richter und auf dessen Erkenntniß insolange arretirt wird, bis er den Ersatz geleistet, oder hinreichende Sicherheit gestellt hat."

(§. 24.) „Die Posthalter sollen stets auf die Postillons ihrer Nachbarn, wie auf ihre eigenen, ein wachsames Auge haben, und keine Dienstvergehen derselben dulden. Jedes Dienstvergehen ihrer eigenen Postillons sollen sie ernstlich bestrafen, die Dienstvergehen fremder Postillons aber sogleich deren Dienstherren anzeigen."

(§. 35.) „Im Falle, daß Reisende Beschwerden über die Posthalter anzubringen haben, so sind in Unserer Residenz Unser Oberpostmeister, zu Gießen und Mainz die Postdeputirten diejenigen Behörden, an welche die Reisenden sich zu wenden haben. In Unserem Postlehensdeclarate vom 28. Juli 1807 (s. oben I.) haben Wir §. 5 bereits verordnet, daß auf dem Lande Unsere Beamten ex commissione perpetua Unserer Postdeputirten denjenigen Beschwerden der Reisenden

---

Verordn. vom 9. Juni 1820. Reg. Bl. Nr 34. S. 285. Ueber Retourbriefe bestimmt die Verordn. vom 31. Juli 1820. Reg. Bl. Nr. 43. S. 398.

7) Verordn. Samml. 1812. Nr. 130. S. 119.

8) Amtsblatt für die Provinz Rheinhessen. Nr. 39. S. 157.

und anderer Personen gegen die Postbeamten, welche ihrer Natur nach eine schleunige Remedur erfordern, auf der Stelle, nach den Vorschriften der Postordnung abhelfen sollen, und die Postbeamten sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen haben. Wir bestätigen diese Verordnung hierdurch aufs neue und haben Unsere Beamten, bei Entscheidung der bei ihnen vorgebracht werdenden Beschwerden, sich nach dieser Unserer Extrapostordnung zu richten und von der von ihnen getroffenen Verfügung Unsern Oberpostmeister alsbald in Kenntniß zu setzen. Den Reisenden bleibt es aber auch frei und unbenommen, Beschwerden gegen die Posthalter unmittelbar an die Generaldirection Unserer Posten in Frankfurt oder Unsern Oberpostmeister, als dem nächsten Dienstvorgesetzten aller Postbeamten Unserer Staaten, zu bringen. — Was Wir hier in Betreff der Beschwerden von Seiten der Reisenden gegen die Postbeamten verordnet haben, dasselbe soll auch in Betreff der Beschwerden von Seiten der Posthalter gegen die Reisenden stattfinden."

IV. Verordnung vom **5.** Juni **1823** [9]): „daß diejenigen Functionen, welche im §. **5** der Verordnung vom **31.** März **1818** und in den §§. **4** und **35** der Extrapostordnung vom **14.** September **1814** den Beamten auf dem Lande [in Rheinhessen den Friedensrichtern [10])] übertragen waren, nunmehr in den sämmtlichen drei Provinzen des Großherzogthums durch die an der Poststation befindlichen Bürgermeister dergestalt zu besorgen seyen, daß sowohl die Reisenden und andere Personen als auch die Postbeamten sich ihrer Entscheidung hinsichtlich der eine schleunige Abhülfe erfordernden Beschwerden zu unterwerfen haben, und daß die etwaigen Recurse wider diese Entscheidung, ohne jedoch die Befolgung derselben aufzuhalten, bei den betreffenden höheren Regierungsbehörden, nämlich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei den betreffenden Landräthen, in der Provinz Rheinhessen bei der Regierung zu Mainz, angebracht werden sollen." (S. unten **VI.**)

V. Nach Art. **8** der Verordnung vom **20.** Juli **1822** [11]), betreffend die Beeinträchtigung der Posten durch Versendung von Briefen und briefähnlichen Packeten, welche das Gewicht eines halben Pfundes nicht erreichen, durch Privatboten, welche regelmäßige Botengänge verrichten, u. s. w., verfallen diejenigen, die sich einer solchen Defraudation schuldig machen, in eine Polizeistrafe von einem Gulden; wodurch also die Competenz zugleich regulirt ist. — Nach Art. **15**

---

9) Reg. Bl. 1823. Nr. 20. S. 230.
10) Dieß war für Rheinhessen in der Verordnung vom 13. Juni 1817 (s. Note 8) vorgeschrieben.
11) Reg. Bl. 1822. Nr. 21. S. 227.

„sind sämmtliche Provinzial-, Bezirks- und Localpolizeibehörden nicht bloß berechtigt, sondern auch, namentlich auf Verlangen eines Großherzoglichen Postamts, verpflichtet, in einzelnen Fällen Visitationen vorzunehmen, oder durch die untergeordnete Polizeibehörde vornehmen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob gegen diese Verordnung gehandelt werde."

Aus den Bestimmungen, welche bei den Großherzoglichen Posten gelten, vom **16.** April **1824** [12]), Beilage **7** §. **21**: „Mit Briefen angefüllte Schachteln, Kisten und Packete zum Nachtheile der Briefposten zu versenden, ist untersagt. Im Entdeckungsfalle haben die Posten wegen Untersuchung und Bestrafung [13]) einer solchen Briefpostdefraudation, sowie auch wegen Ersatzes des defraudirten Briefportos, sich an die competente Justizbehörde zu wenden."

VI. Aus der Instruction für die Kreisräthe vom **20.** September **1832** und vom **27.** März **1835**; in beiden §. **101**: „In Postangelegenheiten bilden die Kreisräthe die Recursinstanz bei Entscheidungen der Localpolizeibehörden [14]) über Beschwerden der Reisenden oder anderer Personen gegen Postbeamten und dieser gegen jene. Sie haben solche Recurse schleunig zu erledigen, und davon in den geeigneten Fällen den Povinzialcommissär, auf welchen die Functionen des Postdeputirten übergehen (s. Note **4**), zu benachrichtigen."

S. auch noch oben §. **36. III.**

§. 44.

Kirchen und Volksschulen.

I. Für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist in der Verordnung vom **27.** Mai **1820** [1]) bestimmt, Art. IV. „Was die Anordnung, obere Leitung und Ausführung eines geistlichen Bauwesens betrifft, so steht solche

a) in denjenigen Fällen, in welchen das **onus aedificandi vel reparandi** den Kirchenkästen, oder andern unter den Kirchen- und Schulrathscollegien oder Consistorien stehenden milden Fonds, ferner

---

12) Reg. Bl. 1824. Nr. 27. S. 251.
13) S. hierüber Verordn. vom 30. September 1830. Reg. Bl. Nr. 53. S. 305.
14) Dieß sind da, wo keine andere Beamten für die Localpolizei besonders angestellt sind, die Bürgermeister. Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, Art. 12.
1) Reg. Bl. 1820. Nr. 36. S. 314.

inländischen oder auswärtigen Stiftern und sonstigen Corporationen, einzelnen Zehentherrn, oder Patronen obliegt, den Kirchen- und Schulrathscollegien oder Consistorien alsdann zu, wenn zu dem vorhabenden Bauwesen die Kräfte der geistlichen Baufonds hinreichend sind, und die andern hier benannten in- und ausländischen Stiftungen, Corporationen, Zehentherrn und Patronen nicht widersprechen. — Im Fall eines Widerspruchs von Seiten derselben aber gehört, wenn die Verbindlichkeit zur Baulast widersprochen wird, die Entscheidung darüber vor den competenten Richter, und wenn die Zweckmäßigkeit oder die Größe des Aufwands einen Widerspruch erleidet, zur Entscheidung der Kirchen- und Schulrathscollegien, vorbehältlich des Recurses an Unser Geheimes Staatsministerium.

b) Insofern die Bau- und Reparaturverbindlichkeit den Gemeindsaerarien, oder den Parochianen obliegt, oder wenn Letztere diese Bau- und Reparaturlast in subsidium übernehmen müssen, so haben zwar die einschlägigen Kirchen- und Schulrathscollegien über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Bauwesens nach den Gränzen ihrer Amtsbefugnisse zu erkennen, allein sie haben, ehe das Bauwesen angefangen wird, den Betrag der Baukosten den Regierungscollegien der einschlägigen Provinz mitzutheilen; Letztere haben sofort diesen Gegenstand zu begutachten, und Unser Geheimes Staatsministerium hat zu decretiren, ob und in welchen Terminen die Zahlung aus den Gemeindecassen oder mittelst einer Umlage statt haben kann. — Die Regierungen haben die Gelder erheben, und solche an den Baurechner auf Requisition der Kirchen- und Schulrathscollegien auszahlen zu lassen, woraus die weitere Entscheidung von selbst folgt, daß die Kirchen- und Schulrathscollegien die Ausführung des geistlichen Bauwesens sodann anzuordnen, und aus denen zu ihrer Verfügung stehenden Geldern die entstandenen Kosten zu decretiren haben.

c) In Fällen, in welchen der Fiscus cameralis die Bau- und Reparaturkosten zu leisten hat, behält es bei den Vorschriften der herrschaftlichen Bauordnung vom 13. März 1812 [2]) lediglich sein Bewenden."

II. In der Provinz Rheinhessen liegt, nach der französischen Gesetzgebung, soviel die Katholiken betrifft, den Gemeinden ob, auf ihre Kosten den Pfarrgeistlichen eine angemessene Wohnung zu geben und zu unterhalten, und die Kirchenreparaturen zu bestreiten, insoweit dazu der Ueberschuß der Kircheneinkünfte über die nöthigen kirchlichen Ausgaben nicht hinreicht; entstehen hierüber Streitigkeiten, insbeson-

2) Verordn. Samml. 1812. Nr. 51. S. 33.

dere über die Einrichtung des Bauwesens selbst, so hat die Staatsregierung zu entscheiden [3]).

Was die Protestanten betrifft, so verfügte ein kaiserliches Decret vom 5. Mai 1806 [4]): „(Art. 1.) Les communes où le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisécs à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin. (Art. 2.) Le supplément de traitement qu'il y auroit lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparation, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également à la charge des ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des eglises sera constatée." Es verstand sich hierbei von selbst, daß über diese Gegenstände nicht die Gerichte zu entscheiden hätten.

In der Verordnung der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Bayerischen Landesadministrationscommission vom 9. September 1815 [5]), ist §. 22 unter den, dem protestantischen Generalconsistorium überwiesenen Gegenständen auch die Reparatur und Unterhaltung des unbeweglichen Eigenthums der Kirche genannt.

III. Nach dem Artikel 84 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, gehören unter andern zu den Gemeindeausgaben zweiter Classe [6]) die Ausgaben für Kirche, Pfarrhaus und Schulen. Dann heißt es im Artikel 86: „Wenn zur Bestreitung eines zur zweiten Classe gehörigen Bedürfnisses irgend eine besondere Verbindlichkeit (z. B. zur Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauses), oder ein besonders dazu bestimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden ist, so wird darin durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels nichts geändert. Es können daher auch Kirchspielskosten nur alsdann auf das gesammte steuerbare Vermögen der Kirchspiels-

---

3) Kaiserliches Decret vom 30. December 1809, Art. 92 ff., bei *Desenne* code général X. 511. und bei *Simon* manuel des conseils de prélecture II. 344.

4) Bei *Desenne* X. 500. Im Eingang dieses Decrets werden als eingesehen angeführt: 1. la loi du 18. germinal an 10 rélative à l'organisation des cultes, 2. le décret du 15. germinal an 12, par lequel le traitement des pasteurs de l'église protestante est réglé, et ceux des 11. prairial de la même année et 5. nivose an 13 concernant le traitement accordé aux desservans et vicaires des succursales.

5) Amtsblatt dieser Commission, Nr. 50. S. 277.

6) D. h. solchen, zu deren Bestreitung das Einkommen des Gemeindevermögens oder selbst ein Theil der Substanz desselben zu verwenden, das Fehlende aber auf alle Gemeindeeinwohner im Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umzulegen ist.

genossen innerhalb des Kirchspiels ausgeschlagen werden, wenn zur Bestreitung derselben nicht eine besondere Verbindlichkeit oder ein besonderes Vermögen vorhanden ist, und wenn dazu auch das Gemeindevermögen rechtlich nicht verbunden ist."

IV. Aus der Verordnung vom 6. Juni 1832 [7]), die Verwaltung der localen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds betreffend.

(Art. 19.) „Wenn ein anderer Fond als der Kirchenfond, oder ein Private, vermöge einer besondern rechtlich begründeten Verbindlichkeit, zur Bestreitung der Kosten für einzelne im Budget vorgesehene unständige Ausgaben verpflichtet ist, so ist die definitive Genehmigung der einschlägigen Posten des Budgets solange auszusetzen, bis die Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden des Fonds oder den betreffenden Privaten wegen jener Kostenübernahme beendigt sind. Im Falle einer Verzögerung der deßfallsigen Verhandlungen wird das Ministerium des Innern und der Justiz bei Ausgaben, welche keinen Aufschub leiden, wegen einstweiliger Aufbringung der Kosten das Nöthige verfügen."

(Art. 20.) „Wenn Gemeinden, entweder wegen einer besondern rechtlichen Verbindlichkeit zunächst, oder wegen Insufficienz des Kirchenvermögens subsidiär, zu den Kosten für eine im Budget des Kirchenvorstandes vorgesehene Ausgabe zu concurriren haben, so haben die Kreisräthe vor Einsendung der Voranschläge an die kirchliche Behörde wenn sie die Ansprüche der kirchlichen Fonds an die Gemeinden für begründet halten, unter Mittheilung von Auszügen aus den Budgets für die betreffenden Kirchenfonds und aus den Berathungsprotokollen, die betreffenden Bürgermeister anzuweisen, hierüber, d. h. über die Art der Aufbringung der Kosten, die Gemeinderäthe, wo möglich bei Gelegenheit der Aufstellung des Gemeindevoranschlags, berathen zu lassen; wobei es den Gemeinderäthen unbenommen bleibt, sich auch über die Nothwendigkeit und Größe der Ausgaben zu äußern."

„Ueber die Erklärungen des Gemeinderaths darüber, ob und wie die Gemeinde, auf den Grund allgemeiner Gesetze und Verordnungen, den verlangten Beitrag zur Bestreitung von Ausgaben von Kirchenfonds leisten soll, entscheidet zunächst der Kreisrath, in höherer Instanz das Ministerium des Innern und der Justiz."

„Die Kreisräthe haben jeden Falls in den Bemerkungen, womit sie das Budget der Kirchenfonds an die höheren kirchlichen Behörden einschicken, anzugeben, ob und wie sie entschieden haben, um hierdurch diesen Behörden, im Falle sie etwa gegen die Ansichten der Kreisräthe die Gemeinde zur Tragung der Kosten für verbunden halten,

---

7) Reg. Bl. 1832. Nr. 58. S. 417.

die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz zu erwirken."

„In denjenigen Fällen, in welchen eine Gemeinde vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden soll, entscheidet, wenn die Gemeinde die Verbindlichkeit widerspricht, der Richter."

„Das am Schlusse des Art. 19 Bemerkte gilt auch hier."

(Art. 41.) „Die Aufsicht über das geistliche Bauwesen steht im Allgemeinen den Kirchenvorständen, den Kreisräthen und den höheren kirchlichen Behörden, unter den in den nächststehenden Artikeln angegebenen näheren Bestimmungen und Modificationen, zu."

(Art. 42.) „I. Haben geistliche Fonds die Kosten des Bauwesens zu bestreiten und handelt es sich

1) von den Neubauten und solchen Hauptreparaturen, mit welchen eine wesentliche Veränderung in der Construction der Gebäude verbunden ist, so haben die höheren kirchlichen Behörden, nach vorgängiger Vernehmung des Kreisraths, der darüber den Kirchenvorstand zu hören hat, sich mit der Oberbaudirection, wegen Aufstellung von Rissen und Kostenüberschlägen und einer Prüfung derselben von letzterer Behörde, zu benehmen, und sodann Entschließung zu fassen, in welcher Weise und unter welchen Modificationen das Bauwesen vorgenommen werden soll. Nachdem insbesondere die bischöfliche Behörde sich auch mit dem Kreisrathe über jene Bestimmungen vereinigt hat, oder, bei verschiedenen Ansichten die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz erfolgt ist, ist nach diesen Bestimmungen sodann das Bauwesen von dem betreffenden Landbaumeister, unter der Aufsicht und Leitung der Oberbaudirection, welcher die nöthigen Fonds zur Disposition zu stellen sind, in Ausführung zu bringen."

„Handelt es sich 2) von sonstigen gewöhnlichen Reparaturen, so ist die Verfügung darüber, wenn sie im Voranschlage detaillirt vorgesehen sind, dem Kirchenvorstande überlassen; außerdem ist nach den Vorschriften der Art. 23 und 24 zu verfahren."

(Art. 43.) „Wenn II. der Fiscus die Baukosten vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, namentlich als eine Grundlast zu bestreiten hat, so wird das Bauwesen von den Finanz- und technischen Behörden, auf gleiche Weise wie das Cameralbauwesen besorgt."

„Wenn jedoch zwischen der Oberfinanzkammer oder der Oberbaudirection und den höheren kirchlichen Behörden Anstände über dieses Bauwesen entstehen, welche im Wege der Communication nicht beseitigt werden können, so gehört die Entscheidung darüber:

1) im Falle, daß die Verbindlichkeit zur Baulast bestritten wird, vor den Richter;

2) wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Bauwesens oder die Größe des Bauaufwandes bestritten wird, vor Unser Ministerium des Innern und der Justiz."

(Art. 44.) „Hat III. eine Gemeinde die Baukosten ganz oder theilweise, zunächst oder subsidiär zu bestreiten, so ist

A. über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten und die Art der Aufbringung derselben eine Berathung des Gemeinderaths erforderlich, dem es unbenommen ist, sich auch über die Nothwendigkeit des Bauwesens und den Kostenaufwand zu äußern. Sollte der Gemeinderath hierbei etwa widersprechen:

1) die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten, so steht, nach Maaßgabe des Artikels 20 dieses Edictes, die Entscheidung den höheren Gemeindeverwaltungsbehörden, und in den geeigneten Fällen dem Richter zu;
2) der Nothwendigkeit des Bauwesens oder dem Betrage des Kostenaufwandes, so hat bei protestantischem Kirchenbauwesen auf Antrag des Kreisraths das Oberconsistorium, und in der Recursinstanz das Ministerium des Innern und der Justiz zu entscheiden; bei katholischem Bauwesen geben die Kreisräthe, nach eingeholter Entschliessung der bischöflichen Behörde, die Entscheidung, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz.

B. Ist über den Kostenpunkt entschieden, so ist wie unter I. vorgeschrieben, zu verfahren, und es sind die erforderlichen Gelder in die Kirchenfonds, worauf die Baukosten anzuweisen sind, auch dann abzuliefern, wenn die Gemeinde die Kosten ganz zu bestreiten hat."

(Art. 45.) „IV. Liegt die Verbindlichkeit anderen milden oder sonstigen Fonds irgend einer Art, oder Privaten ob, so ist wie unter I. und III. B. angegeben ist, zu verfahren."

„Es ist jeden Falls von dem vorzunehmenden Bauwesen den betreffenden Behörden oder Personen Kenntniß zu geben, und bei erfolgendem Widerspruch gegen die in Anspruch genommene privatrechtliche Verbindlichkeit, oder die Nothwendigkeit des Bauwesens und die Größe des Kostenaufwandes, treten dieselben Bestimmungen ein, wie bei einem Widerspruche von Seiten des Fiscus."

(Art. 46.) „Im Falle, daß die nach Art. 42 — 45 mit andern Behörden oder mit Privaten über den Kostenpunkt zu führenden Verhandlungen sich verzögern sollten und die Dringenheit des Bauwesens keinen Aufschub gestattet, hat das Ministerium des Innern und der Justiz wegen einstweiliger Aufbringung der Kosten das Nöthige zu verfügen."

V.[8]) Darüber, ob ein Patron oder Zehntherr, der die Baupflicht leugnet, angehalten werden könne, die Baukosten vor entschiedener Sache provisorisch vorzulegen, haben nur die Gerichte, nicht die Administrativbehörden zu entscheiden. Nach diesem Grundsatz hat der Staatsrath einen entstandenen Competenzconflict unterm **14.** November **1837** durch folgendes Erkenntniß entschieden.

„In der Sache, betreffend den Competenzconflict, der zwischen dem Großherzoglichen Hofgericht zu Darmstadt und dem Großherzogl. Provinzialcommissariat daselbst, aus Veranlassung der Reparatur an dem Chor der Kirche und an dem Pfarrhause zu Hesselbach, Landrathsbezirks Erbach, entstanden ist, hat

der Großherzoglich Hessische Staatsrath

nach Einsicht der Communication des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom **7.** Mai **1835** und der dabei mitgetheilten Acten, woraus hervorgeht:

daß der Großh. katholische Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt im Jahre **1831** den Herrn Fürsten von Leiningen, als Patron der Kirche zu Hesselbach und als Zehntherrn daselbst, aufgefordert hat, ihm, dem Kirchen- und Schulrath, gewisse Summen Geldes zur Bewirkung nöthiger Reparaturen an dem Chor der Kirche und an dem Pfarrhause daselbst zur Verfügung zu stellen;

daß, auf die Weigerung des Herrn Fürsten, dieß zu thun, demselben von dieser Behörde unter dem **17.** August **1832** bekannt gemacht wurde, sie habe, da diese Reparaturen dringend nöthig seyen, die Vornahme derselben durch Versteigerung von Seiten des Landraths an die Wenigstfordernden verfügt, und zugleich, vermöge der dem Kirchen- und Schulrath zustehenden Staats-, Kirchen- und Baupolizeigewalt das Provisorium dahin ausgesprochen, daß diese Kosten von dem Herrn Fürsten, vermöge der demselben zustehenden Patronats- und Zehntgerechtsame, vorzulegen wären; wobei demselben überlassen bleibe, ob nunmehr von dem dem Herrn Fürsten schon früherhin frei gelassenen Rechtswege Gebrauch gemacht werden wolle;

daß gegen diese Verfügung von Seiten des Herrn Fürsten von Leiningen eine Beschwerdevorstellung vom **17.** Sept. **1832** bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz eingereicht worden

---

8) Einschaltung des Herausgebers zufolge einer Randbemerkung des Manuscripts. Da das Staatsrathserkenntniß vom 14. Nov. 1837 das Thatsächliche des Falles vollständig enthält und eine Arbeit des Verf. selbst ist, so hat der Herausgeber eine vollständige Mittheilung dieses Erkenntnisses einer eigenen Darstellung des dadurch entschiedenen Rechtsfalles vorgezogen.

ist, worin eine Baupflicht bezüglich des Kirchenchors gänzlich in Abrede gestellt und das Eigenthum des Hauses, worin der Pfarrer wohnt, in Anspruch genommen, zugleich aber anerkannt wurde, daß der Pfarrer das Recht habe, diese Hofraithe zu bewohnen, und der Herr Fürst schuldig sey, die deßfalls erforderlichen Reparaturen zu bestreiten, und nur in Abrede gestellt wird, daß dem Kirchen- und Schulrath zustehe zu bestimmen, was und wie reparirt werden solle, und zu verlangen, daß ihm die Baumittel zur Disposition gestellt würden, daß vielmehr dem Herrn Fürsten überlassen bleiben müsse, die nöthigen Reparaturen durch seine Beamten bewirken zu lassen, was auch bis auf einige wenige Stücke, deren Herstellung aber bereits angeordnet wäre, geschehen sey;

daß das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz der in dieser Vorstellung vorgetragenen Bitte:

die erwähnte Verfügung des Kirchen- und Schulraths aufzuheben, es bei der bereits vollzogenen Reparatur des Hauses bewenden zu lassen, und die Kirchengemeinde, oder an deren Stelle den Kirchen- und Schulrath, mit den Ansprüchen an das Eigenthum des Hauses und auf die Baupflicht des Zehntens am Chor der Kirche lediglich auf den Rechtsweg und an den competenten Richter zu verweisen,

keine Folge gegeben, sondern dem an die Stelle des inzwischen aufgehobenen katholischen Kirchen- und Schulraths getretenen Provinzialcommissariat aufgetragen hat, das von jener Behörde verfügte Provisorium zur Ausführung zu bringen;

daß, als das Provinzialcommissariat hiernach unter dem 21. Jan. 1835 eine Verfügung an den Großh. Landrath zu Erbach erlassen hatte, von dem Anwalt des Herrn Fürsten von Leiningen bei dem Großh. Hofgericht zu Darmstadt unter dem 16. Februar 1835 eine gegen die Kirche und Pfarrei Hesselbach gerichtete **imploratio de non via facti sed juris procedendo** übergeben wurde, worin die Reparaturpflicht, nicht bloß was das Chor der Kirche, sondern auch was das Pfarrhaus betrifft, in Abrede gestellt, und mit Beziehung auf die Bestimmung unter Nr. IV der Verordnung vom 27. Mai 1820 gebeten wurde:

daß das Hofgericht die Frage über die dem Herrn Fürsten angesonnene Bauverbindlichkeit, als eine von dem Richter zu entscheidende Rechtsfrage erkennen, sonach das Großh. Provinzialcommissariat ersuchen möge, mit allem factischen Vorschreiten in dieser Sache einzuhalten;

daß hierauf das Hofgericht unter dem 20. Februar 1835 das Provinzialcommissariat ersucht hat:

mit allem factischen Vorschreiten einzuhalten, und den Weg Rechtens zu betreten,

daß hierauf das Ministerium des Innern und der Justiz unter dem 7. Mai 1835, unter Anschluß der Acten, den Staatsrath um Entscheidung dieses Competenzconflicts ersucht hat, ohne sich dabei weiter über das Materielle dieses Conflicts zu äußern;

nach Einsicht des von dem Hofgericht zu Darmstadt an den Staatsrath erstatteten Berichts vom 24. Juli 1835, worin dasselbe die Competenz in dieser Sache aus dem Grunde für sich behauptet, weil es hier bloß von einer Streitigkeit über ein privatrechtliches Verhältniß sich handle, worüber die Gerichte auch dann zu entscheiden hätten, wenn es sich von einem Provisorium handele;

in seiner heutigen Sitzung:

in Erwägung, was I. die Reparatur an dem Chor der Kirche betrifft:

daß die von der Administrativbehörde gegen den Herrn Fürsten von Leiningen, wegen der demselben zustehenden Patronats- und Zehntgerechtsame, in Anspruch genommene Reparaturpflicht allerdings ein bloß privatrechtliches Verhältniß betrifft, worüber im Falle eines Streits, schon nach der Disposition im §. 7 der Verordnung vom 12. Mai 1814, nur die Justizbehörde würde zu entscheiden haben, wenn auch nicht noch weiter in der Verordnung vom 27. Mai 1820 (Reg. Bl. Nr. 36 S. 329) ausdrücklich bestimmt worden wäre, daß wenn Zehntherren und Patronen die Verbindlichkeit einer solchen Baulast widersprechen, die Entscheidung darüber vor den competenten Richter gehöre;

daß, da hiernach die Entscheidung zur Competenz der richterlichen Behörde gehört, dieser Behörde, in Bezug auf einen solchen Streit, auch alle, dem Richteramt anklebende Attributionen zustehen, insoweit nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen dem Gericht eine oder die andere dieser Attributionen etwa entzogen und der Administrativbehörde zugetheilt ist;

daß die Befugniß, in civilrechtlichen Streitigkeiten Provisorien zu verfügen, unbezweifelt zu den Attributionen des in Bezug auf die Hauptsache competenten Gerichts gehört, also im vorliegenden Falle, worin lediglich darüber Streit ist, ob der Herr Fürst von Leiningen in seiner Eigenschaft als Patron und Decimator angehalten werden könne, einstweilen die befragten Reparaturkosten vorzulegen, die Entscheidung hierüber der Justizbehörde zusteht, wenn nicht etwa, daß hierüber die Administrativbehörde ausnahmsweise entscheiden solle, durch ausdrückliche Bestimmungen verfügt worden ist;

daß aber eine diese Ausnahme begründende gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist;

in Erwägung, was II. die Reparatur an dem Pfarrhause zu Hesselbach betrifft:

daß die Verbindlichkeit zu diesen Reparaturen von Seiten des Herrn Fürsten, in der erwähnten Vorstellung an das Ministerium des Innern und der Justiz vom 17. Sept. 1832, anerkannt, und daß also hiernach und nicht nach der, erst in der Imploration an das Hofgericht vom 16. Febr. 1835 aufgestellten, mit dem früheren Anerkenntniß im Widerspruch stehenden Behauptung, daß auch diese Reparaturpflicht dem Herrn Fürsten nicht obliege, der vorliegende Gegenstand bezüglich der Competenz zu beurtheilen ist;

daß, nach der ausdrücklichen Bestimmung in der erwähnten Verordnung vom 27. Mai 1820, in dem Fall, wenn von Patronen oder Zehntherren die Baupflicht anerkannt ist, aber die Zweckmäßigkeit des Baues oder die Größe des Aufwandes einen Widerspruch erleidet, die Entscheidung hierüber den Kirchen- und Schulräthen zusteht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium, und

daß die Behauptung des Herrn Fürsten, daß das Pfarrhaus sein Eigenthum sey, und der Pfarrer bloß eine Wohnung in demselben verlangen könne, die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht hindern kann;

erkannt: daß, soviel die Reparatur an dem Chor der Kirche zu Hesselbach betrifft, die Entscheidung auch darüber: ob der Herr Fürst von Leiningen provisorisch zur Vorlage der Reparaturkosten angehalten werden könne, lediglich zur Competenz der Gerichte; — daß dagegen die Entscheidung darüber: welche Reparaturen an dem Pfarrhause daselbst auf Kosten des Herrn Fürsten vorzunehmen, ob die Ausführung dieser Reparaturen durch Großh. Behörden zu bewirken, und ob die dazu erforderlichen Gelder diesen Behörden zur Verwendung für diesen Zweck zur Disposition zu stellen seyen, lediglich zur Competenz der Administrativbehörden gehöre."

VI. Die zum Kirchspiel Münster gehörige, in die Kirche zu Münster eingepfarrte Gemeinde Fauerbach (bei Butzbach) erbaute in der Mitte des vorigen Jahrhunderts für sich eine eigene Kirche zu Fauerbach, und schloß im Jahre 1752 eine Uebereinkunft mit dem Pfarrer zu Münster, wornach derselbe gewisse pfarramtliche Handlungen in der neu erbauten Kirche verrichten, und dafür jährlich 67 Gulden 30 Kreuzer erhalten sollte. Diese Uebereinkunft wurde von dem Consistorium zu Gießen mit Genehmigung des Landgrafen Ludwig VIII. bestätigt. Als in neueren Zeiten die Pfarrkirche zu Münster, womit die Fauerbacher immer als Eingepfarrte in Verbindung geblieben waren, wegen Baufälligkeit neu erbaut worden war, erklärte im Jahre

1832 der Ortsvorstand zu Fauerbach, daß die Gemeinde künftighin die Kirche zu Münster, wie vor dem Jahre 1752, wieder besuchen werde, und deßhalb auch die fernere Zahlung jener 67 Gulden 30 Kreuzer aufkündige. Dieser Aufkündigung widersprach aber der Pfarrer zu Münster; auch ertheilte das Oberconsistorium die Resolution, daß die bisherige Einrichtung fortbestehen solle.

Nun stellte die Gemeinde Fauerbach gegen den Pfarrer zu Münster, der ohne Rechtsgrund die jährliche Fortentrichtung jener 67 Gulden 30 Kreuzer verlange und im administrativen Wege durchsetzen wolle, eine Provocationsklage bei dem Landgericht zu Friedberg an; welches sich aber für incompetent zum Erkenntniß über die Statthaftigkeit derselben erklärte. Auf die hiergegen von der Gemeinde Fauerbach bei dem Hofgericht zu Gießen erhobene Beschwerde, entstand zwischen demselben und dem Oberconsistorium Competenzstreit. Das Hofgericht behauptete, es komme hier bloß auf die Auslegung des Vertrags vom Jahre 1752 an, nämlich ob derselbe wiederruflich sey, wie die Gemeinde Fauerbach behaupte, und hierüber hätten die Gerichte zu entscheiden. Dagegen behauptete das Oberconsistorium nicht nur, daß die im Jahre 1752 gemachte Einrichtung auf immer getroffen sey, sondern auch, daß, abgesehen hiervon, diese in das kirchliche Leben der Einwohner zu Fauerbach tief eingreifende Einrichtung jeden Falls nur mit Einwilligung der Kirchengewalt, woran es hier ermangele, abgeändert werden könne, weßhalb dann die Competenz der Gerichte in dieser Sache nicht begründet sey.

Auf erhobenen Competenzconflict erfolgte am 5. Februar 1835 das Erkenntniß des Staatsraths:

> daß solange, als nicht von der Staatsregierung dahin entschieden ist, daß die erwähnte Erklärung des Oberconsistoriums ein Mißbrauch der Kirchengewalt sey, die Gerichte sich der Cognition und Entscheidung über die von der Gemeinde Fauerbach gegen den Pfarrer Drescher zu Münster angestellte Provocationsklage zu enthalten haben;
>
> „in Erwägung: 1) daß in dieser Sache darüber zu entscheiden ist, ob dem Oberconsistorium, welchem nach Art. 2 des Allerhöchsten Edicts vom 6. Juni 1832 (Reg. Bl. Nr. 57. S. 388.) „die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evangelische Kirche betreffenden Angelegenheiten und die Ausübung der evangelischen kirchlichen Gewalt anvertraut ist," die Befugniß zustehe, unabhängig von der Auslegung des Vertrags von 1752 zu verfügen, daß die erwähnte Einrichtung und die darin begriffene Entrichtung des befragten Besoldungsstücks fortdauern solle;

2) daß, wenn dem Oberconsistorium diese Befugniß nicht zustände, der Fall eines Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt vorhanden seyn würde;

daß daher die Entscheidung über den vorliegenden Competenzconflict von der Beantwortung der Frage abhängt: ob die Gerichte competent sind zur Entscheidung über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt?

3) daß, was diese Frage betrifft, die im Staate vorhandenen Kirchen schon nach der Natur der Sache nicht als bloße Privatgesellschaften betrachtet werden können, sondern in der Hinsicht, daß die allein von ihnen zu realisirende religiöse Grundlage alles Volksunterrichts wesentlich zur Erreichung des Staatszwecks beiträgt und ohne die Sicherheit des Staats zu gefährden nicht entbehrt werden kann, zu den nothwendigen Staatsanstalten gehören; woraus dann folgt, daß die Frage: ob die von der Staatsregierung anerkannte Kirchengewalt in einzelnen Fällen zur Erreichung kirchlicher Zwecke den Kirchengemeinden Vorschriften ertheilt, oder einen Aufwand zugemuthet habe, die zu ertheilen oder den zu verfügen die Kirchengewalt nicht befugt sey? keineswegs zu den Fragen über streitige privatrechtliche Befugnisse gehört;

daß unter der vormaligen deutschen Reichsregierung die protestantischen Landesherren eine Competenz der Reichsgerichte zur Entscheidung über die rechtlichen Gränzen der ihnen über die protestantischen Gemeinden ihres Landes zustehenden Kirchengewalt nicht anerkannt haben, vielweniger eine solche Competenz ihrer Landesgerichte, und daß zu diesen geistlichen, der Competenz der Gerichte entzogenen Sachen insbesondere auch gerechnet wurde, ob und wieviel an Geldmitteln von Kirchengemeinden für kirchliche Zwecke aufzubringen sey;

daß durch Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung die den protestantischen Landesherren über die protestantischen Kirchengemeinden ihres Landes zustehenden Rechte keineswegs in privatrechtliche Befugnisse verwandelt worden sind, daß insbesondere, soviel das Großherzogthum Hessen betrifft, im §. **40** und beziehungsweise §. **36** der Allerhöchsten Declarationen vom **1.** August und **1.** December **1807** über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und der Ritterschaft, ausgesprochen ist, daß nicht nur das **Jus circa sacra**, sondern auch bei der protestantischen Kirche das die Kirchengewalt enthaltende Episcopalrecht dem Großherzog als dem Souverän zustehe;

daß hierin auch durch die Verfassung vom Jahre **1820** nichts abgeändert worden ist, diese vielmehr nicht nur im Art. **39** die bestehende Kirchenverfassung unter den Schutz der politischen stellt, sondern auch im Art. **42** enthält, daß die Beschwerden über den Mißbrauch

der kirchlichen Gewalt bei der Regierung anzubringen sind; wornach also die Gemeinde Fauerbach, wenn sie sich durch die Erklärung des Oberconsistoriums, daß die im Jahre **1752** gemachte Einrichtung unabhängig von der Auslegung des darüber damals abgeschlossenen Vertrags fortbestehen solle, für beschwert hält, sich an die Staatsregierung zu wenden hat, ein gerichtliches Verfahren über die Auslegung des erwähnten Vertrags aber, da dasselbe unter den vorliegenden Umständen zu keinem die Kirchengewalt in ihrer Verfügung mit Nothwendigkeit hindernden Resultat führen kann, als zwecklos erscheint."

VII. Das kaiserliche Decret vom **6.** November **1813**[9]), die Conservation und Verwaltung der katholischen Kirchengüter betreffend, enthält in den Artikeln **16** bis **26** Vorschriften über die Verwaltung der Pfarrgüter für die Zeit, während die Pfarrstelle durch Absterben des Geistlichen unbesetzt ist, und über die Vertheilung der Einkünfte des Sterbjahrs zwischen den Erben, der Kirchenfabrik und dem neu ernannten Pfarrgeistlichen. Im Art. **26** heißt es: „**Les contestations sur les comptes ou répartitions de revenus dans les cas indiqués aux articles précédans, seront décidées par le *conseil de préfecture*.**" — In den Artikeln **29** bis **48** ist bestimmt über die Verwaltung der bischöflichen Tischgüter während einer Vacanz durch Absterben des Bischofs, die durch einen von dem Minister zu bestellenden Commissär geschehen soll, — und die Vertheilung der Einkünfte zwischen den Erben, dem Kirchenfond und dem Nachfolger. Im Art. **47** heißt es: „**Les poursuites contre les comptables, soit pour rendre les comptes, soit ponr faire statuer sur les objects de contestation, seront faites devant les tribunaux compétans, par la personne que le ministre aura commise pour recevoir les comptes.**" — Auch ist über die Anlegung der Siegel durch den Friedensrichter, über die Entsiegelung für beide Fälle bestimmt, und im Art. **42**, daß im Falle des Absterbens eines Bischofs sogleich nach der Entsiegelung der Präsident des Kreisgerichts von Amtswegen Experten bestellen soll, um die nöthigen Abschätzungen zu machen.

Was die Protestanten betrifft, so ist im §. **18** der Verordnung der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Bayerischen Landesadministrationscommission vom **9.** September **1815**[10]) bestimmt: „Nach dem

---

9) Bei *Desenne* X. 535. Es ist damit zu verbinden das kaiserliche Decret vom 17. November 1811, bei *Desenne* X. 530., welches verordnet, aus welchen Fonds diejenigen belohnt werden sollen, die einen wegen Krankheit oder übeler Aufführung an der Besorgung seiner Amtsgeschäfte verhinderten Pfarrgeistlichen einstweilen ersetzen.

10) Amtsblatt dieser Commission, Nr. 50. S. 283.

Tode eines Pfarrers hat die Districtsinspection sogleich für die Verwaltung der erledigten Pfarrei zu sorgen; worauf das Generalconsistorium über die Bestimmung des Nachsitzes, die Vertheilung der Intercalarfrüchte und die Wiederbesetzung zu verfügen hat."

VIII. Ob, wenn in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine Pfarrstelle vacant wird und zwischen dem abgegangenen Geistlichen (seinen Erben) und dem Nachfolger oder dem Intercalarfond über Vertheilung der Einkünfte des betreffenden Jahrs Streit entsteht, die Administrativbehörden oder die Gerichte, und inwieweit zu entscheiden haben, darüber sind mir keine gesetzliche Bestimmungen bekannt geworden. Dasselbe gilt von den Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden über Besoldungsangelegenheiten.

Die Kreisräthe haben, nach §. 58 der Instruction vom Jahre 1832 [11]) „bei Erledigung geistlicher Stellen Sorge zu tragen, daß die Einkünfte der Stelle von dem Kirchenrechner gehörig verwaltet und daraus, nach Maaßgabe der deßfalls bestehenden Verordnungen, die vorgeschriebenen Abgaben an die geistlichen Wittwencassen und beziehungsweise den Intercalarfond bestritten werden. — Es liegt ihnen ferner ob, die nöthigen Auseinandersetzungen der Besoldungsangelegenheiten zwischen abgehenden Geistlichen und deren Erben und Amtsnachfolgern zu leiten. — Sollten zwischen Geistlichen und ihren Pfarrgemeinden Streitigkeiten über Besoldungsangelegenheiten entstehen, so werden die Kreisräthe dieselben zu vermitteln suchen, und, wenn sie durch Verfügung des Kreisraths nicht erledigt werden können, den höhern kirchlichen Behörden, oder nach Umständen in Bezug auf katholische Geistliche dem Ministerium des Innern und der Justiz die erforderliche Vorlage machen."

IX. Im Jahre 1827 wurde in der Herrschaft Breuberg eine katholische Pfarrstelle errichtet und den protestantischen Pfarrern vom Kirchen- und Schulrath bekannt gemacht, daß sie nunmehr von den in ihren Kirchspielen wohnenden Katholiken keine Stolgebühren mehr zu beziehen haben sollten. Die protestantischen Pfarrer zu Seckmauern, zu Vielbrunn und Sandbach erklärten hierauf, sie könnten zwar geschehen lassen, daß die pfarramtlichen Verrichtungen, wofür sie bisher von diesen Katholiken Stolgebühren bezogen hätten, von katholischen Geistlichen geschähen, auch daß die katholischen Einwohner von der doppelten Entrichtung der Stolgebühren von Staatswegen entbunden würden; dagegen müsse aber ihnen für den Verlust, den sie hierdurch an ihrem rechtsbegründeten Diensteinkommen erlitten, Entschädigung

---

[11]) Reg. Bl. 1832. S. 639. — Dasselbe enthält die Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen, §. 58. Reg. Bl. 1835. S. 140.

aus der Staatscasse geleistet werden. — Da diese Entschädigung geweigert wurde, so stellten sie bei dem Hofgericht zu Darmstadt eine Klage gegen den Centralfiscus dahin an: daß derselbe möge schuldig erkannt werden, ihnen vom Jahre 1828 an und für die ganze Dauer ihrer künftigen Dienstzeit wegen des Verlustes jener Stolgebühren Entschädigung zu leisten. — Der Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt behauptete nun, daß die Gerichte nicht competent seyen; er äußerte: Die Verordnung vom 28. Juli 1827 sei von dem höchsten Landes- und protestantischen Kirchenregenten im Interesse der Kirche zu dem Ende erlassen worden, um friedestörende Reibungen zwischen verschiedenen christlichen Religionsverwandten eines Orts, die aus veralteten Verhältnissen und Verkennung der Folgerungen aus den sich neu gebildet habenden Bestimmungen über den Rechtszustand der verschiedenen christlichen Confessionen im Großherzogthum [12]) entstehen könnten, zu verhindern. Es enthalte hiernach diese höchste Anordnung eine administrative Maaßregel, welche auf kirchliche Angelegenheiten und kirchliche Verhältnisse Bezug habe, und wodurch der Landesherr und protestantische Landesbischof frühere Unregelmäßigkeiten abzustellen sich veranlaßt gefunden habe, um, in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen, den Frieden zwischen den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten zu erhalten. In Fällen dieser Art könnten die Justizbehörden dergleichen kirchliche Anordnungen nicht vor ihren Richterstuhl ziehen, und es stehe den Gerichten keine Entscheidung darüber zu, ob und inwieweit von dem höchsten Landes- und Kirchenregenten competent oder incompetent verfahren worden sey. — Das Hofgericht hielt aber seine Competenz für begründet, und erwiderte: Es stimme unbedingt der Behauptung bei, daß die Verfügung, welche zu der Klage Veranlassung gegeben habe, eine auf kirchliche Verhältnisse Bezug habende administrative Maaßregel sey, welche in der Art nicht vor den Richterstuhl gezogen werden könne, daß diesem eine Entscheidung darüber zustände, ob und inwieweit von dem obersten Landes- und Kirchenregenten bei Ausübung der Kirchengewalt competent oder incompetent verfahren worden sey. Die Kläger selbst schienen diesen Satz nicht zu bestreiten; denn sie machten keinen Anspruch auf die fernere Ausübung der ihnen entzogenen Geschäfte, sondern blos auf Entschädigung für ihr durch jene Verfügung beeinträchtigtes Recht auf Gebührenbezug. Die Kläger wollten ihre Ansprüche nicht aus der Regierungshandlung unmittelbar, sondern aus zwei privatrechtli-

---

12) Es wurde hier insbesondere Bezug genommen auf den die Ausübung des Religionscultus der christlichen Confessionen betreffenden Inhalt der Verfassungsurkunde von 1820.

chen Titeln begründen, die ihnen zuständen und angeblich auf Herkommen und Vertrag beruheten. In allen solchen Fällen sei die Competenz der Justiz so unzweifelhaft begründet, daß die Annahme des Gegentheils die Staatsbürger dem Staat gegenüber in einen völligen Zustand der Rechtlosigkeit versetzen würde. Wenn ein Staatsbeamte behaupte, daß ihm seine Besoldung mit Unrecht geschmälert worden sey, so könne er unbezweifelt hierüber bei dem Richter Klage erheben, und dieser habe dann über den Sinn der Dienstdecrete, wie über einen jeden andern Vertrag, zu urtheilen. Es mache keinen Unterschied, daß die Kläger Pfarrer seyen; denn wenn gleich den hierländischen Pfarrern noch nicht die Rechte der Staatsdiener förmlich zuerkannt seyen, so werde doch Niemand ihr Recht bezweifeln, eine Entschädigung wegen geschmälerter Besoldung in Anspruch zu nehmen. — Am **20.** November **1832** wurde von dem Staatsrath, in Erwägung, daß die Kläger ihren Anspruch auf Entschädigung durch Berufung auf privatrechtliche Titel begründen wollen, erkannt: daß in dieser Sache die Competenz der richterlichen Behörde begründet, und von derselben rechtliche Entscheidung zu ertheilen sey.

Es handelte sich übrigens hierbei, — was nicht zu übersehen ist, — lediglich von der Entscheidung über das Recht der bereits im Jahre **1827** angestellten Pfarrer, nicht aber davon, was ihren Nachfolgern durch administrative Verfügungen als Bedingung der Anstellung oder Bestätigung etwa könnte vorgeschrieben werden.

X. Statuten der geistlichen Wittwencasse für den altheſſischen Theil der Provinz Oberhessen vom **25.** Juli **1822** [13]). §. **16**: „Wittwen oder Kinder von Mitgliedern, welche sich übel aufführen, als worüber der Kicchen- und Schulrath zu erkennen hat, machen sich hierdurch der Wohlthat verlustig.“ — §. **18**: „Wird ein Mitglied seines Dienstes entsetzt, oder cassirt, so wird es hierdurch der Wohlthat der Theilnahme an der Anstalt verlustig. Doch können nach dem Tode desselben die bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge von der Wittwe und den Kindern, Falls sie sich in dürftigen Umständen befinden, als worüber der Kirchen- und Schulrath zu erkennen hat, ganz oder zum Theil zurück gefordert werden.“ — Dasselbe enthalten die §§. **19** und **21** der Statuten der geistlichen Wittwencasse für den neuhessischen Theil dieser Provinz, vom **9.** December **1824** [14]).

Die Statuten der geistlichen Wittwencassen für die Provinz Starkenburg enthalten hierüber keine ausdrückliche Bestimmung.

---

13) Reg. Bl. 1822. Nr. 24. S. 364.
14) Reg. Bl. 1825. Nr. 2. S. 13.

Verordnung über die Errichtung einer Pfarrwittwen- und Waisenversorgungsanstalt in der Provinz Rheinhessen vom 24. Juli 1824 [15]), §. 27: „Schlechte Aufführung einer Pfarrerwittwe oder eines ihrer Kinder, worüber der Kirchenrath vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erkennen hat, macht das betreffende Individuum seines Antheils an der Pension verlustig, welcher sodann dem allgemeinen Fond zufällt."

XI. Verfassungsurkunde Art. 41: „Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen."

Hierdurch ist, soviel die gemeinen Vergehen und Verbrechen geistlicher Personen betrifft, nichts Neues eingeführt worden; indem schon vorher in allen drei Provinzen die Untersuchung und Bestrafung solcher strafbaren Handlungen der Geistlichen zur Competenz der weltlichen Obrigkeit gehörten [16]).

XII. Was strafbare Handlungen katholischer Geistlichen, die blose Dienstfehler oder Dienstvergehen sind, betrifft, so ist bezüglich derselben die der bischöflichen Behörde nach dem gemeinen deutschen Kirchenrecht zustehende Strafbefugniß in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nicht beschränkt worden (s. Note 16), und eben sowenig in der Provinz Rheinhessen die, durch die organischen Artikel über den Cultus der Katholiken vom Jahre 1802 [17]) von der französischen Regierung anerkannte bischöfliche, diese Strafbefugniß ebenwohl enthaltende Gerichtsbarkeit. — Daß hierunter auch die Bestrafung desjenigen zu verstehen ist, wodurch der Geistliche seine besonderen Standespflichten (**honestas clericorum**) verletzt, bedarf kaum einer Erwähnung.

XIII. Im §. 9 des ersten Organisationsedicts vom 12. October 1803 ist bestimmt, daß vor die Kirchen- und Schulräthe unter andern gehören soll: „in Ansehung der protestantischen Kirche alle kirchliche und Schuleinrichtungen und deren Disciplin." Da in der Folge Zweifel entstand, ob diese Disciplinargewalt mehr begreife, als das Recht den Geistlichen wegen dienstwidriger Handlungen Verweise zu

---

15) Reg. Bl. 1824. Nr. 45. S. 489.

16) Dieses wurde in Bezug auf die katholischen Geistlichen diesseits Rheins, und daß die bloßen Dienstvergehen derselben von der bischöflichen Behörde zu bestrafen seyen, aus Veranlassung eines Anstandes darüber, noch besonders im Jahre 1815 erklärt. S. Handbuch III. 424.

17) Das Gesetz vom 18. Germinal X., wobei diese organischen Artikel bekannt gemacht wurden, hat *Desenne* X. 438., die Artikel selbst *Desenne* X. 440.

ertheilen, so wurde im Jahre 1808 weiter verfügt: „daß den Kirchen- und Schulräthen die Befugniß zustehe, wegen Dienstfehler der ihnen untergebenen Behörden Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern anzusetzen, sowie in Fällen, wo höhere Strafen eintreten, die vorbereitende Untersuchung und einstweilige Suspension vorzunehmen, unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen diese Befugniß den Regierungen und den Hofkammern zusteht" [18]). Erst durch die Verordnung vom 11. März 1818 erhielten die Kirchen- und Schulräthe, nicht besonders, sondern mit den übrigen administrativen Mittelcollegien, eine erweiterte Competenz in dieser Hinsicht, die oben §. 13 IV. angegeben ist.

XIV. Für die Provinz Rheinhessen war in den, durch das Gesetz vom 18. Germinal X. bekannt gemachten organischen Artikeln über den Cultus der Protestanten [19]) bestimmt, soviel die reformirten Kirchen betrifft, **Art. 20: Le consistoires veilleront au maintien de la discipline. Art. 25: Les pasteurs ne pourront être destitués qu'à la charge de présenter les motifs de la destitution au gouvernement, qui les approuvera ou les rejettera.** In den die Kirchen Augsburgischer Confession betreffenden Artikeln kommt über die Disciplinarstrafen ausdrücklich Nichts vor.

Die Verordnung der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Bayerischen Landesadministrationscommission vom 9. September 1815 [20]), enthält im Art. 15: „In Ansehung der Correction und Bestrafung nachlässiger oder unmoralischer Geistlichen steht es dem protestantischen Generalconsistorium zu, bei der Landesadministrationscommission geeignete Anträge zu Versetzungen auf andere Pfarreien zu machen, und nach fruchtloser Ermahnung und Bedrohung die Anwendung von Strafmitteln zu veranlassen. Die letzteren bestehen nach ihren Gattungen und Graden: a) in Geldstrafen; b) in der Suspension von den Amtsverrichtungen auf eine kürzere oder längere Zeit; c) in der Suspension von Amt und Gehalt; d) in der Entsetzung vom Pfarramt, und e) in der gänzlichen Ausschliessung vom geistlichen Stande. Die Strafe der Suspension von Amt und Gehalt (c) und die der Entlassung (d — e) können nur auf förmliche Untersuchung und motivirtes Gutachten der Districtsinspectoren erkannt, und nur nach Bestätigung der Landesadministrationscommission vollzogen werden."

XV. Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz an den Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt, protestantischen Theils,

---

18) Handbuch I. 84.
19) Bei *Desenne* X. 446.
20) Amtsblatt dieser Commission, Nr. 50. S. 276.

vom 25. Mai 1827 [21]): „Die den Kirchen- und Schulrathscollegien zustehende Aufsicht auf den Wandel und das Betragen der evangelischen Geistlichen und die Disciplinargewalt ist in größerem Umfange und mit mehr Erfolg auszuüben, als dies bisher, wohl mit Verkennung des eigentlichen Standpunkts und der dem Souverän, als obersten Regenten in den Kirchenangelegenheiten Seiner Unterthanen evangelischer Confession, oder von obersten Episcopats wegen, zustehenden Gewalt, geschehen zu seyn scheint. Wenn ein evangelischer Geistlicher oder Schullehrer sich durch sein Betragen in Widerspruch mit seinen Amtspflichten und in die Lage setzt, sein Amt nicht mehr versehen und von seiner Seite den Dienstvertrag erfüllen zu können, so haben die Kirchen- und Schulräthe, als Nachfolger der Consistorien, den Thatbestand zu eruiren, die Administrativuntersuchung zu führen und sich über die Bestrafung, bei welcher insbesondere die ethischen Rücksichten und die Betrachtung, ob und wie weit die irregulären Geistlichen und Schullehrer sich des Vertrauens, das ihnen als Seelsorgern und Lehrern der Moral zur heilsamen Ausübung ihres Amts unentbehrlich ist, unwürdig gemacht haben, in Erwägung gezogen werden müssen, mit Beischluß der Acten und mit dem alles Strafbare, was dem Diener zur Last fällt, und die Entscheidungsgründe enthaltenden Entwurf der Strafverfügung, anher zu äußern, damit solche ihr Amt schändende Kirchen- und Schuldiener, denen nachher überlassen bleibt, wegen vermeintlichen Mißbrauchs der Kirchengewalt den Weg der Beschwerde zu ergreifen, durch Allerhöchste Verfügung unschädlich gemacht und vom Amt entfernt werden. Von Pensionen kann bei dergleichen Remotionen nur dann die Rede seyn, wenn das Interesse der Kirche zu erfordern scheint, daß auch das unwürdige Glied des geistlichen Standes in eine Lage gesetzt werde, daß es nicht äußere Nöthigungsgründe erhalte, den Stand, dem es nun einmal angehört, durch öffentliches Betteln noch mehr herabwürdigen zu müssen."

XVI. Nachdem, auf erhobene Klage einer Privatperson, der Pfarrer Hofmann zu Sprendlingen durch ein, von dem Oberappellationsgericht bestätigtes Erkenntniß des Hofgerichts zu Darmstadt für einen Pasquillanten erklärt und dieses Erkenntniß, wie es vorschrieb, öffentlich bekannt gemacht worden war, fand der Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt sich hierdurch bewogen, diesen Pfarrer von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, und solche durch benachbarte Geistliche besorgen zu lassen, denen derselbe dafür Geldvergütung leisten solle. Da Pfarrer

---

21) Zu Num. D. 5000 und 5260, das unwürdige Betragen des Pfarrers Hill zu Kelsterbach betreffend.

Hofmann sich weigerte, diese zu leisten, so wurde von dem Unterconsistorium zu Offenbach die Justizcanzlei zu Büdingen ersucht, gewisse Besoldungsstücke desselben mit Arrest zu belegen, und zur Befriedigung jener Geistlichen zu verkaufen. Das Gericht entsprach dieser Requisition, mit Verwerfung der Protestation des, dagegen auf den Weg Rechtens provocirenden Pfarrers Hofmann, da derselbe, was ihm von dem Gericht nachgelassen war, eine die Requisition aufhebende Entschließung des Kirchen- und Schulraths nicht erwirkt hatte. Pfarrer Hofmann stellte nun gegen die Mitglieder der Justizcanzlei eine Regresklage bei dem Oberappellationsgericht an, weil dieselben nicht im Wege rechtlicher Ordnung, welches nur der Proceßweg habe seyn können, sondern als Spolianten gegen ihn verfahren hätten. Die Beklagten wendeten dagegen ein: daß, da die kirchliche Oberbehörde die competente zur Erlassung jener Requisition gewesen sey, der Justizcanzlei obgelegen habe, der Requisition Folge zu geben, ohne eine Prüfung über den Rechtsbestand der Verfügung selbst vornehmen zu dürfen. Von dem Oberappellationsgericht wurde durch Urtheil vom 10. Juni 1829 zu Recht erkannt: daß die erhobene Klage als gänzlich unbegründet zu verwerfen sey.

XVII. Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz an den Kirchen- und Schulrath zu Gießen vom 14. September 1830[22]):

„Bei dieser Gelegenheit eröffnen wir Ihnen zu ihrer Bemessung, wie wir, da die Entlassung eines Geistlichen von dem protestantischen Landesregenten als obersten Bischof erfolgt, und als eine im Wege des kirchlichen Disciplinarverfahrens angesetzte Strafe anzusehen ist, nicht zugeben können, daß die von dem Landesherrn angeordneten Gerichtsstellen sich über ihn erheben und sich das Recht anmaßen, über die von dem Landesherrn in der Eigenschaft eines protestantischen Landesbischofs vorgenommenen Handlungen urtheilen zu wollen. Auch selbst bei Katholiken steht die Entscheidung der Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Gewalt dem Landesherrn und nicht den Gerichten zu."

XVIII. Der reformirte Pfarrer und geistliche Inspector Wagner zu Lindenfels war, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, wegen der demselben rücksichtlich des Verbrauchs und der Verrechnung des Abendmahlsweins angeschuldigten Verbrechens der Fälschung, durch ein von dem Oberappellationsgericht bestätigtes Urtheil des Hofgerichts zu Darmstadt, seines Amts als Pfarrer und geistlicher Inspector entsetzt worden; in der Restitutionsinstanz wurde jedoch, gegen ein die

---

22) Zu Num. D. 8393, das unwürdige Betragen des Pfarrers Scriba zu Bromskirchen betreffend.

Restitution verwerfendes Erkenntniß des Hofgerichts, von dem Oberappellationsgericht durch Urtheil vom 25. Mai 1827 erkannt: daß er hinsichtlich dieser Anschuldigung von der Instanz zu absolviren, jedoch, neben der Hälfte der Untersuchungskosten, in die Kosten der Restitutionsinstanz und dieser Instanz, sowie in die bisherigen Verwaltungskosten seines Dienstes zu verurtheilen sey.

Weil dieses Erkenntniß keine völlige Freisprechung enthielt, fand der Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt Anstand, den Inspector Wagner wieder in sein Amt einzusetzen; derselbe wurde vielmehr, auf den Antrag dieser Behörde, durch ein Decret des Großherzogs vom 6. Juli 1827 mit einer Pension von 600 Gulden jährlich in Ruhestand versetzt.

Gegen diese Verfügung stellte Wagner eine Klage bei dem Hofgericht zu Darmstadt an, worin geltend gemacht wurde, daß Lindenfels erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 von Kurpfalz an Hessen-Darmstadt gekommen sey, daher der Kläger, als übernommener geistlicher Diener, nach §. 59 dieses Reichsgesetzes, Anspruch auf lebenslänglichen Bezug seines ganzen rechtmäßigen Diensteinkommens habe, um dessen Zuerkennung er bitte.

Anfänglich verweigerte das Ministerium des Innern und der Justiz die Einlassung auf diese Klage, weil dem protestantischen Landesherrn, als solchem und als oberstem Bischof, das Recht der Entlassung evangelischer Geistlichen und der Regulirung einer ihnen nach Befund zu bestimmenden Pension unbestritten zustehe, und weil der §. 59 des Reichsdeputationshauptschlusses ebensowenig auf Geistliche anwendbar sey, welche sich durch ihr Verschulden in die Lage gesetzt hätten, auf eine solche Weise entlassen werden zu müssen, als auf solche weltliche Diener, welche durch gerichtliches Urtheil ihrer Stellen entsetzt worden; aus diesen Gründen könne ein gerichtliches Verfahren über die vermeintlichen Ansprüche des vormaligen Inspectors Wagner auf Verabreichung der vollen, früher von ihm bezogenen Besoldung nicht stattfinden.

Das Hofgericht erwiderte: Es sey zwar weit entfernt, eine Befugniß der Civilgerichte in Anspruch zu nehmen, sich in die rein geistliche Strafgerichtsbarkeit zu mischen, und über die Frage zu urtheilen: ob die geistliche Behörde berechtigt sey, vermöge ihrer Episcopalrechte einen Diener der Kirche zur Strafe seines Dienstes zu entsetzen, oder zu pensioniren. Allein in **concreto** habe sich Kläger zur Begründung seiner Klage nicht auf allgemeine, aus dem kirchlichen Verbande allein hervorgehende Beziehungen, sondern auf einen besondern Vertrag berufen, welcher, wenn gleich ein Staatsvertrag in seinen Hauptbeziehungen, doch privatrechtliche Titel gewähre. Er habe behauptet, daß

durch diesen privatrechtlichen Titel, in Bezug auf seine Gehaltsansprüche, wenigstens für ihn ein ganz anderes Rechtsverhältniß bestehe, als für die übrigen Geistlichen, welche nur in allgemeinen Beziehungen zur Kirche ständen, und folglich auch nur nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden könnten. Darüber nun, ob ein solcher privatrechtlicher Titel bestehe und welche Rechte daraus vom Kläger abgeleitet werden könnten, müßten die Gerichte urtheilen. Selbst wenn aus der Klage und dem angezogenen Vertrage schon jetzt mit voller Concludenz die Nichtigkeit der klägerischen Ansprüche abgeleitet werden könnte, würde dieser zufällige Umstand in dem allgemeinen Gesichtspunkt der Sache nichts ändern; immer würden auch alsdann die Gerichte die Behörde seyn, welche jene Abweisung auszusprechen hätten.

Hierauf erklärte das Ministerium: daß, da das Hofgericht selbst erklärt habe, bei dieser Gelegenheit keineswegs die Frage, ob die geistliche Behörde berechtigt sey, vermöge ihrer Episcopalrechte einen Diener der Kirche zur Strafe seines Dienstes zu entsetzen oder zu pensioniren, vor sein Forum zu ziehen, und hier nicht von allgemeinen, aus dem kirchlichen Verbande hervorgehenden Beziehungen, sondern nur davon die Frage sey, ob und welchen Schutz der Reichsdeputationshauptschluß von **1803** dem Kläger gewähre, das Ministerium den Fiscalanwalt beauftragt habe, sich auf die Klage einzulassen.

Nach processualischer Verhandlung der Sache erkannte das Hofgericht durch Urtheil vom **31.** October **1831**: daß beklagter Centralfiscus schuldig sey, dem Kläger seinen ganzen vertragsmäßigen Gehalt, einschließlich aller Emolumente, nach vorausgegangener Liquidation, lebenslänglich zu verabreichen. — In der schriftlichen Berathung, worauf dieses Erkenntniß erfolgte, ging die für dasselbe stimmende Majorität des Gerichts von der Ansicht aus: daß die Anstellung eines Geistlichen, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, unwiederruflicher Natur sey, und die kirchliche Behörde zwar das Recht habe, aus ethischen Gründen einem Geistlichen die fernere Ausübung seiner Functionen zu untersagen, aber nur aus Rechtsgründen, über deren Gehalt nur der Richter zu urtheilen habe, ihm auch seine Besoldung entziehen könne; und daß die mit Verurtheilung in die Kosten erfolgte bloße Lossprechung von der Instanz in dem vorliegenden Falle kein genügender Rechtsgrund sey, da möglicher Weise durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen ein solches Loos auch den Unschuldigsten treffen könne.

Das Oberappellationsgericht, an welches die Sache durch die Berufung des Fiscalanwalts gelangte, betrachtete aber dieselbe aus einem anderen Gesichtspunkt, und erkannte durch Urtheil vom **21.** December **1832**: daß, unter Aufhebung des Hofgerichtserkenntnisses vom

31. October 1831, die angestellte Klage als unbegründet zu verwerfen sey. — In den schriftlichen Vorträgen bei dem Gericht, worauf dieses Erkenntniß erfolgte, wurde Folgendes als rechtsbegründet aufgestellt: 1) Die Kirchengewalt habe das Recht, einen Geistlichen, der seines Amts unwürdig erscheint, zu entlassen und ihm die mit dem Amt verbundene Besoldung zu entziehen, ohne daß die Civilgerichte über den Inhalt der Gründe, weßhalb eine solche Disciplinarmaaßregel ergriffen worden ist, zu urtheilen berechtigt seyen. 2) Hierin sey durch den §. 59 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 nichts geändert worden; der geistliche Diener müsse nach wie vor seine Pflichten erfüllen und bleibe, im Falle er sich unwürdig beträgt, nach wie vor der in dieser Beziehung von den Civilgerichten unabhängigen Disciplinargewalt der Episcopalbehörde unterworfen; 3) jene Befugniß stehe dem protestantischen Landesherrn auch über die reformirten Geistlichen zu; 4) daraus, daß im Großherzogthum Hessen den protestantischen Kirchen- und Schulräthen nur eine beschränkte Disciplinarbefugniß zustehe, folge nichts gegen die dem Landesherrn als summus episcopus zustehende Disciplinargewalt; 5) Für die der Kirchengewalt im Großherzogthum Hessen zustehende Disciplinargewalt spreche auch der Art. 41 der Verfassung, und für die Unabhängigkeit derselben von den Gerichten der Art. 42 der Verfassung, wonach Beschwerden über den Mißbrauch der Kirchengewalt bei der Regierung anzubringen seyen.

XIX. Der Wirkungskreis des protestantischen Oberconsistoriums umfaßt, nach Art. 5 des Edicts vom 6. Juni 1832 [23]), unter andern: „Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und Disciplin; — Beaufsichtigung aller ihm untergebenen geistlichen Diener und Pfarramtscandidaten hinsichtlich ihrer Amtsführung, ihrer Lehre, ihrer wissenschaftlichen Bildungsstufe und ihres sittlichen Lebens, sowie Beaufsichtigung der ihm untergebenen Kirchenvorstände und niederen Diener der Kirche hinsichtlich ihrer Dienstführung; Disciplinargewalt gegen dieselben."

Verordnung vom 18. Juli 1837 [24]): „Um die Gränzen näher zu bestimmen, innerhalb welcher die mit der Aufsicht und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche beauftragten Behörden die Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten Geistlichen auszuüben haben, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt: (Art. 1.) Als Disciplinarstrafen gegen die ihnen untergeordneten evangelischen Geistlichen und Pfarramtscandidaten können verfügen: a) Unser Ministerium des Innern und der Justiz: Geldstrafen bis auf

---

23) Reg. Bl. 1832. Nr. 57. S. 387.
24) Reg. Bl. 1837. Nr. 35. S. 367.

dreihundert Gulden, Suspension von Dienst und Gehalt bis zu sechs Monaten und Ausstreichung von der Candidatenliste. b) Unser Oberconsistorium, jedoch vorbehaltlich des Recurses an Unser Ministerium des Innern und der Justiz: Geldstrafen bis auf einhundert Gulden und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten. c) Unsere Superintendenten und Dekane: schriftliche und mündliche Verweise. (Art. 2.) Wenn gegen einen evangelischen Geistlichen entweder eine höhere als die im vorhergehenden Artikel bezeichnete höchste Disciplinarstrafe von 300 Gulden in Geld oder sechsmonatlicher Suspension von Dienst und Gehalt, oder eine andere als die im Art. 1 benannten Disciplinarstrafarten angewendet werden soll, so ist deßfalls zuvor Unsere als Oberhaupt der protestantischen Kirche des Landes zu ertheilende Entschließung einzuholen."

XX. Im Art. 6 der organischen Artikel über den Cultus der Katholiken vom Jahre 1802 (s. oben unter XII.) wird als Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, wogegen der Recurs an den Staatsrath gehe, qualificirt: „toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, degénérer contre eux en oppression, ou en injure, ou en scandal public." Im Art. 8 heißt es: „Le fonctionaire public, l'ecclesiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire detaillé et signé, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court delai, tous les renseignemens convenables; et sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités competentes." — Als im Jahre 1816 ein Bürgermeister gegen den Pfarrer des Orts darüber, daß derselbe auf der Kanzel sich ehrenrührige Aeußerungen gegen ihn erlaubt habe (er hatte ihn bezeichnet als einen homme sans moeurs et sans religion), eine Injurienklage bei dem Tribunal erster Instanz anstellte, erklärte dieses, daß, um diese Klage anzunehmen, vorher die Autorisation des Staatsraths dazu erforderlich sey, und der Staatsrath, bei welchem der Kläger vorstellte, daß eine solche Autorisation nicht erforderlich sey, sprach sich für die Ansicht des Gerichts aus [24]).

XXI. In den neuesten Zeiten ist die Frage entstanden: ob die Gerichte gegen einen Geistlichen, der eines gemeinen Verbrechens an-

---

25) *Sirey* jurisprud. du conseil d'état IV. 302. Heftig wird diese Entscheidung des Staatsraths getadelt von *Bavoux* des conflits. T. I. p. 406.

geschuldigt und schuldig befunden ist, auf die Strafe der Dienstentsetzung oder der Suspension von seinem geistlichen Amt erkennen dürfen? Das Ministerium des Innern und der Justiz behauptet, daß die weltlichen Gerichte nicht befugt seyen:

„1) wenn ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens vor Gericht gestellt wird, statt der verwirkten gemeinen Strafe, die besondere der Entsetzung, Entlassung oder Suspension vom geistlichen Amte zu substituiren, oder diese besonderen Strafen mit der gemeinen zu cumuliren, oder als eine Folge der zuerkannten gemeinen Strafe die Unwürdigkeit zur ferneren Bekleidung des geistlichen Amts im Urtheil auszusprechen; und

2) wenn ein Geistlicher wegen Dienstvergehen, die er in einem von ihm zugleich bekleideten weltlichen Staats- oder öffentlichen Amte verschuldet hat, vor Gericht gestellt worden ist, der Entsetzung oder Suspension von diesem weltlichen Amte die Entsetzung oder Suspension von seinem geistlichen Amte zu substituiren, oder solche damit zu cumuliren, oder als eine Folge der in Bezug auf das weltliche Amt verhängten Strafe die Unwürdigkeit zur ferneren Verwaltung seines geistlichen Amtes im Urtheil auszusprechen."

Das Ministerium behauptet: „daß in solchen Fällen die Gerichte sich auf die Zuerkennung einer gemeinen Strafe, oder einer solchen, die lediglich auf das von dem Geistlichen zugleich bekleidete weltliche Amt Bezug habe, zu beschränken, und es der kirchlichen Oberbehörde zu überlassen hätten, die Folgen zu bestimmen, welche diese Bestrafung in Rücksicht auf sein pfarramtliches Dienstverhältniß nach sich ziehe."

„Damit in Zukunft gerichtliche Erkenntnisse, die hiermit im Widerspruch stehen, vermieden werden, und damit die bischöfliche Gewalt strenge von der gerichtlichen geschieden bleibe," hält das Ministerium für zweckmäßig:

„a) daß kein Geistlicher mehr wegen Verfehlungen in seinem geistlichen Amte, auch wenn diese mit anderen Vergehen concurriren, ovr Gericht gestellt werde;

b) daß diese Stellung vor Gericht nur wegen gemeiner, oder in einem weltlichen Nebenamt begangenen Verbrechen oder Vergehen erfolge, und daß

c) dabei von der kirchlichen Behörde ausdrücklich bemerkt werde, es geschehe diese Stellung vor Gericht nur zu dem Zweck, damit die Gerichte über die etwa verwirkte gemeine, oder die in Bezug auf das weltliche Nebenamt verwirkte besondere Strafe erkennen möchten, daß aber die kirchliche Behörde sich das Erkenntniß über das Amtsverhältniß des Geistlichen, als solchen, sowohl hinsichtlich wirklicher directer

Bestrafung, als auch wegen der Folgen, welche die Zuerkennung einer gemeinen, oder einer besondern auf das weltliche Nebenamt Bezug habenden Strafe, für sein Amtsverhältniß als Geistlicher haben könne, als zur alleinigen Competenz der bischöflichen Gewalt gehörig, förmlich vorbehalte."

Es ist hier nicht der Ort, in eine Erörterung über die erwähnten Grundsätze und Vorschriften einzugehen. Nur sey bemerkt, daß der Anstand, die Geistlichen würden, wenn der weltliche Richter sie wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen mit einer gemeinen Strafe belege und nachher die geistliche Behörde sie wohl noch von ihrem geistlichen Amt entsetze, oder suspendire, wegen einer und derselben Handlung doppelt bestraft werden, vorhin in Frankreich bezüglich der Richter ebenfalls erregt, aber nicht für begründet befunden worden ist, indem im Jahre **1809** ein Richter, der wegen eines gemeinen Vergehens war bestraft worden, noch überdies von dem Cassationshof auf den Antrag des Staatsprocurators seines Dienstes entsetzt wurde, in Erwägung: **„que cette condemnation lui a enlevé la consideration, sans laquelle un juge ne peut remplir utilement ses fonctions"** [26]).

XXII. Ueber das Volksschulwesen, insbesondere über die Organisation der Behörden zur Leitung desselben, ist neuerdings weitläuftig verfügt worden in dem Edict vom **6.** Juni **1832** [27]), aus welchem Folgendes hierher gehört.

(Art. **7.**) Die Schullehrer sind verpflichtet, allen über das Schulwesen von der Staatsregierung ausgehenden Vorschriften genaue Folge zu leisten, nnd den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Schulbehörden [28]) pünktlich zu entsprechen. In gleicher Weise haben sie, in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer, die von den geistlichen Behörden hinsichtlich des Religionsunterrichts getroffen werdenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen [29]).

---

26) *Carnot* de la discipline judiciaire, p. 14.

27) Reg. Bl. 1832. Nr. 59. S. 431. Im Eingang dieses Edicts wurde die allgemeine Schulordnung vom 22. October 1827 aufgehoben.

28) Diese Behörden und ihre amtlichen Wirkungskreise sind in den Artikeln 56, 57 und, was die Bezirke der Standesherren und der Freiherren von Riedesel betrifft, im Art. 88 bestimmt.

29) Schon im §. 27 des ersten Organisationsedicts vom 12. October 1803 wurden dem Bischof die demselben zustehenden Befugnisse über den katholischen Religionsunterricht in den Schulen ausdrücklich vorbehalten. S. Handbuch I. 35. Dasselbe ist bezüglich des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen für das Oberconsistorium vorgeschrieben im Art. 5 Nr. 10 des dasselbe betreffenden Edicts vom 6. Juni 1832. Reg. Bl. S. 389.

(Art. 9.) Sollte ein Lehrer seine Berufspflichten nicht erfüllen und sich in seinem Amte nicht treu und fleißig verhalten, namentlich der festgesetzten Lehrstunden vernachlässigen oder dieselben willkührlich aussetzen, oder sollte er sich dem Trunke ergeben, Streitigkeiten und Zänkereien entweder in seinem Familienkreise oder unter der Gemeinde unterhalten, oder endlich überhaupt sich einem unmoralischen Lebenswandel überlassen, so soll, wenn Ermahnungen, Verweise und Disciplinarstrafen anderer Art ohne Wirkung bleiben, dessen Entlassung verfügt werden. Die Befugniß hierzu steht Unserm Ministerium des Innern und der Justiz zu. Bei einem besonders auffallenden Benehmen, namentlich wenn ein Schullehrer sich eines solchen Vergehens schuldig machen sollte, durch welches er sich die öffentliche Achtung verscherzt und außer Stand setzt, in seinem Amte segenreich zu wirken, kann er auch ohne vorausgegangene geringere Disciplinarstrafen entlassen werden. (S. übrigens noch unten Art. 82)

Art. 21... Kinder, welche die Schule ohne genügende Gründe versäumen, können durch den Gemeindediener in die Schule abgeholt werden, welcher für diese Bemühung 2 kr. von den Eltern ꝛc. in jedem einzelnen Falle zu erhalten hat. — Gegen Kinder, welche ohne Wissen des Vaters ꝛc. die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung von dem Lehrer anzuwenden. — Versäumen Kinder auf Geheiß oder mit Willen der Eltern ꝛc. die Schule und ist es nicht thunlich, jene in die Schule abzuholen, so unterliegen die Eltern ꝛc. einer Strafe von 3 kr. für jede Versäumniß. Bei Wiederholungsfällen kann auch eine Versäumniß mit 6 kr. bestraft werden. — Diese Strafen werden auf den Grund der deßfallsigen, von dem Kreisrathe, in der Provinz Rheinhessen von der Provinzialdirection [30]), für vollziehbar erklärten Verzeichnisse, von dem Gemeindeeinnehmer erhoben und in der Gemeinderechnung unter der Rubrik Schulstrafen verrechnet, allein ausschließlich zum Ankaufe der nöthigen Schulbücher und Unterrichtsmittel für die Kinder unvermögender Eltern, oder, wenn nach Bestreitung der Kosten für Anschaffung solcher Schulbücher ꝛc. noch Ueberschuß vorhanden ist, zur Anschaffung von Kleidungsstücken, als Belohnung für arme Kinder, nach den auf die Anträge des Schulvorstandes zu treffenden Bestimmungen der Bezirksschulcommission, verwendet.

Art. 27. Die Eltern sind verbunden, ihren Kindern die nothwendigen Lehrbücher anzuschaffen. Leisten sie dieser Verbindlichkeit nicht Genüge, so können, mit Ermächtigung des Kreisraths und be-

---

30) Gegenwärtig ebenfalls von den Kreisräthen. Instruction von 1835, §. 60. Reg. Bl. Nr. 17. S. 140.

ziehungsweise der Provinzialdirection zu Mainz, den Kindern die erforderlichen Bücher aus der Gemeindecasse angeschafft und die dadurch entstehenden Kosten von den Eltern wieder erhoben und der Gemeindecasse ersetzt werden. — Damit jedoch Armuth der Eltern kein Hinderniß der Bildung der Kinder werde, sollen für die ärmeren Kinder die nöthigen Schulbücher, wenn nicht eigene und zwar hinlängliche Armen- oder Stiftungsfonds vorhanden sind, aus Gemeindsmitteln, namentlich aus den oben bemerkten Schulstrafgeldern angeschafft werden.

(Art. 38.) Wenn der Lehrer sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, Kinder wegen Trägheit, Unsittlichkeit oder Unfolgsamkeit zu bestrafen, so wird er jeden Schein von Willkühr und Partheilichkeit vermeiden, die nur sparsam, nach vergeblichen sanfteren Besserungsversuchen, und ohne Leidenschaft vollziehen und nur solche mit der Schuld im Verhältniß stehende Strafen wählen, welche nicht zugleich mit dem Uebel die Keime des Guten, z. B. Ehrgefühl und Schamhaftigkeit, zerstören.

(Art. 39.) Bleiben Besserungsversuche und gelindere Strafen, namentlich ernster Tadel, Zurückbehalten in der Schule nach beendigter Schulzeit, Ausschließung des Kindes von den Erholungsspielen der übrigen Kinder ꝛc., fruchtlos, und liegt einer zu bestrafenden Handlung Verstocktheit, Bosheit, Schadenfreude, Trotz oder eine eingewurzelte Gewohnheit zum Grunde, so ist der Lehrer selbst körperliche Strafen anzuwenden berechtigt. — Bedeutendere körperliche Züchtigungen aber können nur nach vorausgegangener Anzeige bei dem Schulvorstande und nach vorher durch diesen erfolgter Benachrichtigung der Eltern, in Gegenwart eines Mitgliedes des Schulvorstandes, vollzogen werden. — Dem Oberschulrathe bleibt es überlassen, die Art der Vollziehung körperlicher Strafen genauer zu bestimmen.

(Art. 41.) Die Bestreitung der Kosten des öffentlichen Unterrichts in den Volksschulen im Allgemeinen ist, wenn nicht ein besonderer und genügender Fond oder eine, auf einem besondern Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorhanden ist, nach den deßfalls vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen [31]), Obliegenheit der Gemeinden.

---

31) Gesetz über die Gemeindeordnung von 1821, Art. 84—86. Hiernach gehören, unter dieser Voraussetzung, die Kosten für Schulen und für die Besoldung der Lehrer zu den Gemeindeausgaben der zweiten Classe, d. h. zu denjenigen, wozu alle Ortseinwohner im Verhältniß ihrer in der Ortsgemarkung befindlichen Steuercapitalien beizutragen schuldig sind, mögen sie übrigens Kinder, welche die Volksschule besuchen, haben oder nicht.

(Art. 42.) Insbesondere ist die Unterhaltung des Lehrers und die Sicherung seines Einkommens, unter der im Art. 41 angegebenen Voraussetzung, Obliegenheit der Gemeinde [32]).

(Art. 43.) In denjenigen Orten, wo das von den Eltern ꝛc. der die Schule besuchenden Kinder aufzubringende Schulgeld einen Theil des Einkommens des Lehrers bildet, soll dasselbe, damit nicht der Schullehrer durch dessen Erhebung an seinem Lehrgeschäft gehindert werde oder mit den Eltern der seinem Unterricht anvertrauten Kinder in unangenehme Berührungen komme, auf die von den betreffenden Schullehrern einzureichenden, von den Ortspfarrern und Bürgermeistern zu beglaubigenden Verzeichnisse der Schulkinder, von dem Gemeindeeinnehmer erhoben, in der Gemeindecasse vereinnahmt und aus dieser an den Schullehrer abgeliefert werden. — Wo in bedeutenderen Städten besondere Einrichtungen wegen Erhebung des Schulgeldes bereits getroffen sind, behält es bei solchen sein Bewenden. — Alle Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, sollen ohne Unterschied das Schulgeld in gleichem Betrage entrichten. Nur für diejenigen, welche als unvermögend erkannt sind, findet eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes statt. Für diese soll solches, in Ermangelung stiftungsmäßiger und zureichender Fonds, aus Gemeinheitmitteln, und zwar unabgekürzt und ohne Unterschied der Religion, bezahlt werden.

Nach Art. 44 und 45 soll die, bereits durch die allgemeine Schulordnung vom 22. October 1827 aufgehobene Einrichtung, daß das zur Heitzung der Schulstube erforderliche Holz durch die Schulkinder selbst, unter dem Namen der Schulscheiter geliefert wird, da wo sie demohngeachtet noch besteht, aufgehoben werden; ebenso die etwa noch bestehen gebliebene Einrichtung, daß der Schullehrer die Kost abwechselnd von Haus zu Haus erhält, oder daß dem Schullehrer von den Eltern der schulpflichtigen Kinder Victualien, namentlich Brod, unter dem Namen Fest-, Leichen- oder Glockenbrod, abgegeben werden. Es sollen Verträge befördert werden über Verwandlung dieser Leistungen in ständige Entschädigungen.

(Art. 46.) Die Verträge, welche in Beziehung auf die nach Art. 44 und 45 vorzunehmenden Verwandlungen abgeschlossen werden, unterliegen der Bestätigung des Kreisraths. Kommt keine Uebereinkunft zu Stande, so entscheidet der Kreisrath, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz, auf den Grund einer Abschätzung durch drei Taxatoren, wovon der eine von

---

32) Ueber die Competenzverhältnisse s. oben §. 27 unter VI.

dem Schullehrer, oder, wenn eine Schulstelle erledigt und noch nicht definitiv wieder besetzt ist, von dem vorsitzenden Mitgliede des Schulvorstandes [33]) Namens der Schule, der andere von dem Bürgermeister Namens der Gemeinde, und der dritte von dem Kreisrathe, aus Mitgliedern einer nicht betheiligten Gemeinde, zu bestimmen ist. Insoweit an die Stelle solcher unständigen Leistungen ständige, von Einzelnen zu leistende Geld- oder Naturalprästationen treten, sind solche auf gleiche Weise, wie das Schulgeld, zu erheben und an den Lehrer abzuliefern.

(Art. **50**.) Zu Anschaffung der erforderlichen Schulgeräthschaften an Tischen, Bänken, schwarzen Tafeln, Wandfiebeln und Landkarten, sowie zum Ausweißen des Lehrzimmers, haben die Gemeinden, in Ermangelung eigener und genügender Fonds, die Verpflichtung.

(Art. **54**.) Die Mitglieder besonderer Secten der christlichen Religion, welchen die Ausübung ihres Gottesdienstes im Großherzogthum gestattet ist, (Menonitten, Wiedertäufer ꝛc.) sind verpflichtet, ihre Kinder die öffentlich angeordneten Volksschulen besuchen zu lassen und an dem darin ertheilt werdenden Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, während welchem sich die Kinder entfernen können, Theil nehmen zu lassen. — Wollen aber dieselben eigene Schulen errichten, so finden auf diese und die von der Staatsregierung anzustellenden Lehrer die für die öffentlichen Volksschulen überhaupt bestehenden Anordnungen volle Anwendung.

(Art. **55**.) Die Bekenner der mosaischen Religion sind, insofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet, ihre Kinder zum Besuche der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten und an dem in denselben ertheilt werdenden Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, während welchem die Kinder aus der Schule sich entfernen können, Theil nehmen zu lassen. — Errichten die israelitischen Einwohner, nach den Bestimmungen des Edicts vom **17**. Juli **1823** [34]), eigene Schulen, so finden auf diese alle für die öffentlichen Schulen bestehende Anordnungen volle Anwendung. Insbesondere bleibt es, was den Gehalt solcher an israelitischen, vorschriftsmäßig organisirten Volksschulen angestellten Lehrer betrifft, bei der Bestimmung, daß die Juden mit ihren Schullehrern wegen des Einkommens und der Besoldung weder Privatverträge abschließen, noch vielweniger sie nach Gutdünken wieder verabschieden können, sondern es soll in solchen Fällen nach Verhältniß der Arbeit für den Lehrer

---

33) Dieses ist nach Art. 65 der Ortspfarrer.

34) Reg. Bl. 1823. Nr. 24. S. 307. Dieses Edict bestimmt über den Jugendunterricht der Juden im Einzelnen.

eine angemessene Besoldung, nebst der Art und Weise, wie solche unter den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde zu erheben sey, festgesetzt, den Schullehrern eine ihre Competenz regulirende Instruction ertheilt, und ihr ganzes Dienstverhältniß auch in dieser Hinsicht unter die Aufsicht der betreffenden Staatsbehörde gestellt werden.

(Art. 57.) Die Aufsicht über den in den Volksschulen ertheilt werdenden Religionsunterricht steht den betreffenden kirchlichen Behörden, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, zu. Die Schulbehörden sind jedoch verpflichtet, wenn sie in Beziehung auf Ertheilung des Religionsunterrichts Anstände oder Mißbräuche entdecken, zu deren Remedur sich mit den kirchlichen Behörden zu benehmen, oder nach Umständen Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten.

Nach Art. 77 steht den Bezirksschulcommissionen die Disciplinargewalt gegen die Volksschullehrer in der Art zu, daß sie auf Strafen bis zu 20 Gulden erkennen können; nach Art. 82 steht dem Oberschulrath diese Gewalt in der Weise zu, daß er die Schullehrer provisorisch vom Dienste suspendiren, Disciplinarstrafen von 30 Gulden oder von zweimonatlicher Suspension vom Dienst und Gehalt gegen sie erkennen, und nach Umständen auf deren Entlassung bei dem Ministerium des Innern und der Justiz antragen kann. Diesem bleibt, nach Artikel 87 die Ausübung der höheren Disciplinarstrafen, namentlich deren Dienstentlassung vorbehalten.

§. 45.

Höhere Schulen.

I. Aus der Verordnung vom 6. Juni 1832 [1]), wodurch ein Oberstudienrath errichtet wurde, dessen Wirkungskreis sich (Art. 4) über alle öffentliche Schulen erstreckt, die zwischen der Universität und den Elementar- und Volksschulen in der Mitte stehen, mit Ausnahme der Militär- und Realschulen. — „(Art. 11.): Ueber größere Vergehen der Schüler, insbesondere solche, welche mehrwöchige Carcerstrafe nach sich ziehen, hat der Director (der Lehranstalt) an den Oberstudienrath zur Entschliessung zu berichten. Jedoch bleiben die Directoren der Schulanstalten befugt, einen Schüler, der sich der Widersetzlichkeit gegen einen Lehrer, oder eines sonstigen größern Vergehens schuldig macht, vorläufig aus der Lehrstunde wegzuweisen. — (Art. 15.): Der Oberstudienrath übt über die, bei den ihm untergeordneten öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer und Diener die Disciplinarge-

1) Reg. Bl. 1832. Nr. 61. S. 477.

walt in den Gränzen aus, innerhalb welcher dieselbe nach der Dienstpragmatik den vorgesetzten Collegien zusteht. Beschwerden der Lehrer gegen den Director der Lehranstalt, wenn solche vorkommen sollten, oder des Directors gegen einen Lehrer, hat diese Behörde zu untersuchen und das Geeignete zu verfügen."

Nach §. 3 der Verordnung vom 1. October 1832 [2]) ist zur Beziehung der Universität in der Absicht, um sich zum inländischen Staats- oder Kirchendienste [3]) vorzubereiten, eine Maturitätsprüfung erforderlich, welche bei jedem Gymnasium durch eine Prüfungscommission (§. 5) vorgenommen wird; diese Commission hat (§. 38) über das Ergebniß der Prüfung Bericht an den Oberstudienrath zu erstatten, „welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt."

II. Daß und in welcher Art der Universität Gießen Gerichtsbarkeit im Jahre 1816 zustand, und daß gegen Erkenntnisse ihres academischen Senats oder Disciplinargerichts in Sachen die Disciplin der Studierenden betreffend, der Recurs nicht an ein Gericht, sondern bloß an das Geheime Ministerium zu richten sey, ist von mir bereits an einem andern Orte [4]) gesagt worden. — Auch kommt bereits oben (§. 13 XVIII.) vor, daß über die Vorfrage, ob ein academischer Lehrer durch mißbilligende Aeußerung in der Vorlesung über das Betragen eines Studierenden während einer solchen die Gränzen seiner Amtsbefugnisse überschritten habe, nicht von den Gerichten, sondern von der Universität, als vorgesetztem Colleg, zu entscheiden ist.

Im Jahre 1822 ist, auf eigenen Antrag der Universität, die derselben bisher zugestandene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihrer Angehörigen aufgehoben worden; „hinsichtlich der der Universität zustehenden Disciplinargewalt und der Schuldensachen der Studierenden behielt es aber ganz bei den bisherigen Einrichtungen und den darüber vorliegenden Bestimmungen sein Verbleiben" [5]).

III. Ueber diese eben erwähnte Gegenstände sind durch die Verordnung vom 28. April 1835 [6]) weitläuftige, zum Theil abänderde, Bestimmungen erfolgt. — Hiernach gehört (Art. 1 — 23) die Entscheidung darüber, ob Jemanden die nachgesuchte Aufnahme zum academischen Bürger (Immatriculation) zu versagen, oder ihm das

---

2) Reg. Bl. 1832. Nr. 87. S. 723.
3) Im erwähnten §. 3 ist zwar der Kirchendienst nicht genannt; daß er aber auch daselbst gemeint sey, ist aus dem Art. 9 der Verordnung vom 28. April 1835 (s. III.) zu ersehen.
4) Handbuch I. 94 ff.
5) Reg. Bl. 1822. Nr. 36. S. 519.
6) Reg. Bl. 1835. Nr. 25. S. 225.

erlangte academische Bürgerrecht zu entziehen sey, lediglich zur Competenz der academischen Behörde; ein Recurs dagegen findet bloß an das Ministerium des Innern und der Justiz, nicht an die Gerichte, statt.

„Die Studierenden sind (Art. **101**) den allgemeinen und Localgesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Polizei-, Denunciations- und Criminalsachen, wie alle andere Unterthanen unterworfen, und in diesen Beziehungen stehen sie unter den allgemeinen, zur Handhabung derselben vom Staate constituirten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. — Die Studierenden haben hiernach den mit der Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Localpolizei, beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung, und in Ausübung ihres Amts den schuldigen Gehorsam zu leisten. — Die Studierenden genießen in dieser Beziehung die Rechte der Schriftsässigen. — Die Verbüßung der von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen einen Studierenden erkannten Gefängnißstrafen findet in dem Universitätscarcer Statt, solange die Verurtheilung nicht eine Entziehung des academischen Bürgerrechts veranlaßt hat, oder nicht besondere Umstände die Verbüßung in einem andern Gefängnißlocal erforderlich machen, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz vorkommenden Falls Bestimmung zu treffen hat."

Die Disciplinargewalt der Universität beschränkt sich (Art. **24**) auf die auf der Hochschule immatriculirten Personen, und (Art. **25**) auf die eigentlichen academischen Vergehen dieser Studierenden. — „Als Disciplinarvergehen der Studierenden erscheinen (Art. **26**): **1**) Unsittlichkeiten, Ausschweifungen aller Art, namentlich Trunkenheit, unerlaubtes Spiel, unzüchtiger Lebenswandel, Verachtung der Religion, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.; **2**) Injuriensachen, Streitigkeiten der Studierenden unter sich, insofern keine solche Verwundung oder Körperbeschädigung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordert, wodurch die Zuständigkeit der ordentliche Landesgerichte begründet wird; **3**) Verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen aller Art, namentlich s. g. Landsmannschaften, Kränzchen, Corps u. dgl.; **4**) Das Duell mit s. g. Schlägern auf den Hieb, insofern dasselbe nicht Tod, tödtliche Verwundung oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmelung, oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten, zur Folge hat. Das Duell mit andern Waffen, also insbesondere mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen, wird immer gerichtlich untersucht und bestraft. **5**) Jedes ordnungswidrige Benehmen der Studierenden gegen die höheren und niederen Universitätsbehörden und deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die öffentlichen bei der Universität angestellten Lehrer, insofern es nicht in gröberen Injurien besteht;

6) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in Collegien und bei academischen Feierlichkeiten; 7) sowie alle diejenigen Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen."

„Die auf Studierende anwendbare Disciplinarstrafen sind (Artikel 30): 1) Ehrenstrafen, 2) Geldstrafen, 3) Freiheitsstrafen, 4) Entziehung gewisser Verwilligungen." — „Die Ehrenstrafen sind (Art. 31): 1) der Verweis, 2) Unterschrift des consilii abeundi, 3) die Einzeichnung des Namens in das schwarze Buch, 4) die Aufkündigung des academischen Bürgerrechts, 5) das consilium abeundi, 6) die Relegation." Ueber das Einzelne dieser Arten von Ehrenstrafen ist in den Art. 32 — 41 bestimmt. — „Geldstrafen können (Art. 42) höchstens bis zu fünfzehn Gulden verhängt, und es soll von dieser Strafe möglichst selten Gebrauch gemacht werden." — „Die Freiheitsstrafen bestehen (Art. 43): 1) in Stadtarrest, 2) in Hausarrest, 3) in Carcerarrest; der Carcerarrest ist enweder einfacher oder strenger. Strenger Carcerarrest ist derjenige, welcher ohne alle Unterbrechungen, welche bei dem einfachen Carcerarrest unter Umständen gestattet werden können, verbüßt, und der durch Entziehung eines Theils der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse geschärft wird." — „Der Verlust gewisser Verwilligungen besteht (Art. 44) in der Entziehung der vom Staate ausgehenden oder von seiner Verwilligung abhängigen Stipendien, Freitische, Beneficien und der gestatteten sonstigen Vortheile, z. B. Stundung der Honorarien."

„Die Handhabung der für die Studierenden der Universität bestehenden besondern Gebote und Verbote ist (Art. 103) dem academischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter übertragen." — „Alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied untersucht (Art. 104) der Universitätsrichter selbstständig, und nur in dem Falle, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen den Universitätsrichter selbst handelt, und das von der Art ist, daß es mit einer härtern als dreitägiger Carcerstrafe geahndet werden muß, hat ein anderes Mitglied des Disciplinargerichts die Untersuchung zu führen." — „Insofern wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafe, als Verweis oder achttägige Carcerstrafe oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist, übt (Art. 105) der Universitätsrichter die Strafgewalt selbstständig, ohne Mitwirkung des Disciplinargerichts aus, ist aber verbunden, das Gericht in steter Uebersicht von dem Gebrauche dieser Strafgewalt zu halten, theils damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Universitätsrichters mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheiten der Ansichten etwa die Entschliessung des vorgeord-

neten Ministerii einholen zu können." — „Diese Mitwirkung des academischen Disciplinargerichts tritt ein (Art. **106**): **1**) in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studierenden handelt; **2**) in den Fällen, in welchen es sich um Verfehlungen der Studierenden bei dem Besuche der Lehrstunden, bei öffentlichen academischen Feierlichkeiten, sowie überhaupt durch Verletzung der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Ungebührlichkeiten gegen den Universitätsrichter, die ihm im Amt zugefügt werden, handelt, welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen; **3**) in den Fällen, in welchen, einerlei von welchem bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe nach Umständen für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsrichter selbstständig auszusprechen befugt ist." — „Der Universitätsrichter bringt (Art. **107**), nach von ihm vollendeter Untersuchung, diejenigen Disciplinarstrafen, bei deren Aburtheilung nach ihrer bestimmten Art, oder nach den auf sie in den Disciplinargesetzen festgesetzten Strafen[7]), eine Mitwirkung des academischen Disciplinargerichts erforderlich ist, zum Behufe ihrer Entscheidung durch Erstattung eines Vortrags an diese Behörde."

„Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind (Art. **125**) verpflichtet, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studierende ausgesprochen (haben). Auch haben dieselben ihm von jeden peinlichen Untersuchungen gegen Studierende alsbald nach deren Einleitung Kenntniß zu geben."

Nach den Artikeln **130** ff. beschränkt sich die der Universität zustehende Civilgerichtsbarkeit bloß auf die Geltendmachung der sogenannten gesetzlichen, im Art **135** unter fünfzehn Numern im Einzelnen bezeichneten Schulden, welche die Studierenden während ihres temporären Aufenthalts auf der Universität contrahiren. Sie wird ausgeübt, bloß in erster Instanz, durch den Universitätsrichter; „der Studierende bleibt (Art. **138**) auch nach seinem Abzuge von der Universität der Civilgerichtsbarkeit des Universitätsrichters in Beziehung auf die auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden, so lange bis diese vollständig getilgt sind, unterworfen, und es haben deßhalb die inländischen Gerichtsbehörden den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen."

---

7) Ueber die einzelnen Disciplinarvergehen und deren Bestrafung enthält die Verordnung in den Artikeln 47 — 99 weitläuftige Bestimmungen, sowie über das Verfahren in Disciplinarstraffachen dergleichen in den Artikeln 109 — 122.

§. 46.

Verhältniß der Regierung zur Justizverwaltung im Allgemeinen.

I. Nach §. 3 des ersten Organisationsedicts vom 12. October 1803 gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern auch „die Inspection und Direction über das ganze Civil- und Criminaljustizwesen." Im §. 1 des zweiten Organisationsedicts von demselben Tage wird diese Bestimmung dahin specialisirt, „daß vor dieses Ministerium insbesondere gehören: die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, Justizbeamten und ihre Subalternen; Dienstentlassung und Besetzung bei allen Justizämtern; Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes; Recurse über verzögerte oder verweigerte Justiz; insbesondere noch in Criminalsachen die Recurse über die Frage: ob Begnadigungsgründe eintreten [1]); Verleihung der auf den Civilzustand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Moratorien [2]), Consens zu Veräußerungen von Familienfideicommissen [3]); Legitimation unehelicher Geburten ꝛc.; Aufnahme der Advocaten und Notarien; das Hypothekenwesen." — Nach §. 4 jenes ersten Organisationsedicts gehört in den Geschäftskreis des Oberappellationsgerichts: „A. die oberste Leitung der Justizpflege; B. die letzte Entscheidung der Rechtssachen", wodurch also jede Cabinetsjustiz ausgeschlossen wurde [4]). Nach

---

1) Deßhalb darf auch kein Todesurtheil vollstreckt werden, ehe dasselbe dem Großherzog zur Bestätigung vorgelegt und diese ertheilt worden ist. Handbuch I. 170. III. 457.

2) Die Gesuche um Moratorien sind bei dem Justizcolleg, dem der Schuldner in persönlichen Klagsachen entweder in erster oder in zweiter Instanz unterworfen ist, anzubringen, welches sie nach Befinden sogleich abzuweisen, oder darüber an das Ministerium zu berichten hat. Verordnung vom 6. April 1818. Samml. Nr. 33. S. 46.

3) Dieser Consens soll nunmehr bei der competenten Gerichtsstelle nachgesucht und von dieser nach Befinden der Umstände ertheilt werden. Verordnung vom 5. Juni 1822. Reg. Bl. Nr. 18. S. 209.

4) Eine Art von Cabinetsjustiz fand bis dahin in peinlichen Sachen statt. Nach Tit. XV. §. 12 der althessischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1726 mußten die Justizcollegien (Regierungen) die völlig instruirten Acten an das Geheimerathscolleg mit Antrag einschicken. Dieses hatte die Sache zu prüfen und mit einem Antrage „Uns (dem Landgrafen) zur gnädigsten Decisivverordnung (nach welcher sodann die Urtheile abzufassen und gehörig exequiren zu lassen, Wir zugleich Unsern peinlichen Gerichten Specialbefehl per Rescriptum ertheilen lassen wollen) zu übergeben, sodann die Concepte nebst denen Resolutis dem Vorsitzenden in der Regierung ad notitiam wieder zuschicken zu lassen."

§. 2 jenes zweiten Organisationsedicts „hat der Director dieses Tribunals die besondere Obliegenheit, mit dem Schlusse eines jeden Quartals eine, nach den verschiedenen Provinzen und Gerichtsbezirken eingerichtete Tabelle über alle bei dem Oberappellationsgericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminalprocesse dem Ministerium, und durch dasselbe Uns selbst vorzulegen."

Erstes Organisationsedict von **1803**, §. **7**: „In das Ressort der Justizcollegien gehört **A.** die Besorgung der Rechtspflege; **B.** die Direction, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Diese sind: **1)** das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört; **2)** sämmtliche Untergerichte. — **C.** Endlich gehört in das Ressort der Justizcollegien die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Justizfache [5]), und der erste Vorschlag bei Besetzung der Justizstellen in der Provinz."

Zweites Organisationsedict von **1803**, §. **5**: „Die Justizcollegien sollen nicht nur, wie bisher, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die herkömmlichen Urtheile und Bescheidstabellen, nach der Ordnung der Referenten, sodann die Stockhaustabellen einsenden, sondern es soll auch in Zukunft mit dem Ablauf eines jeden Quartals ein, nach den Gerichtsbezirken eingerichtetes Verzeichniß der bei dem Justizcolleg abgeurtheilten Civilsachen und der resp. eingeführten und abgeschlagenen Appellationen an das Ministerium eingeschickt werden. Eben so soll ein Verzeichniß über die Strafsachen eingesendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrechen und Strafen bemerkt seyn müssen. — Dergleichen Verzeichnisse sollen auch die Untergerichte einsenden, welche alsdann das Justizcolleg mit einer Generalübersicht an das Ministerium einsenden wird."

II. Declaration über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom **1.** August **1807**, §. **27**: „Die Inspection und Direction des ganzen Justizwesens gehört in der Maase, wie in Unsern übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unsers Staatsministeriums."

Declaration über die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft vom **1.** December **1807**, §. **16**: „Unsern höheren Behörden kommt bei den Patrimonialgerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-, Hypothekenwesens ꝛc. in eben der Maase, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu."

III. Im Jahre **1819** fand sich der Großherzog bewogen, „eine ständige Commission zur Visitation sämmtlicher Justiz- und Regierungsämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen anzuordnen;

---

5) Wozu jetzt eine besondere Prüfungscommission angeordnet ist. Verordn. v. 1. Aug. 1832, Art. 12 ff. Reg. Bl. Nr. 68.

diese Visitationscommission hat an Ort und Stelle die Verwaltung der Aemter und das Benehmen der Großherzoglichen Beamten, sowie deren Subalternen, in jeder Beziehung auf das genaueste zu untersuchen, den Ursachen der etwa vorfindlichen Mängel und Gebrechen gründlich nachzuspüren, jeden der Amtsunterthanen mit seinen Beschwerden gegen das Amtspersonal zu hören, und die Resultate ihrer Nachforschungen den einschlägigen Großherzoglichen Regierungen zur geeigneten Remedur oder weiter erforderlichen Einschreitung vorzulegen" [6]). — Dieser Visitator (denn die Commission besteht bloß aus einem Commissär) hat seine Amtsthätigkeit auch in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten auszuüben, gegenwärtig aber die Ergebnisse der Visitationen dem Ministerium vorzulegen.

VI.. Edict vom **17.** Februar **1820**: (§. **24.**) „Die Obergerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang und die Aufsicht und Leitung der niederen Gerichtsbarkeit in den Standesherrschaften steht Uns, als dem Souverän, zu; den Standesherren verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Localbeamten, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz durch Justizcanzleien, unter nachfolgenden Bestimmungen, und vorbehaltlich der Uns zustehenden Befugniß, in außerordentlichen Fällen, und wo die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung solches erheischt, besondere Commissarien anzuordnen, oder besondere Gerichte für einzelne Gegenstände zuständig zu erklären." — (§. **25.**) „Welche (Justizbeamten) mit den Justizbeamten in Unsern Domanialämtern vollkommen gleiche Zuständigkeit haben, allein auch wie diese nur Uns und Unsern Staatsbehörden verantwortlich sind. . . . Den Standesherren selbst steht in die Amtsführung dieser Justizbeamten, sowie der Justizkanzleien keine Einwirkung zu. Indessen können sie sich von denselben über die Anzahl und Dauer der anhängig gewordenen Processe, über den Zustand des Hypotheken- und Vormundschaftswesens, sowie über den Stand der gerichtlichen Depositen, allgemeine Uebersichten vorlegen lassen." — (§. **26.**) „. . . . Standesherrliche Forstbeamten können, wie bisher die Unsrigen, diesen (Forst-) Gerichtssitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder als Sachverständige, um etwa in technischer Hinsicht ihr Gutachten abzugeben, keineswegs aber als Mitrichter beiwohnen [7]). Der Justizbeamte entscheidet unabhängig und unter eigener Verantwortlichkeit." — (§. **34.**) „Die Entlassung der standesherrlichen

---

6) Reg. Bl. 1819. Nr. 27. S. 139.

7) Dasselbe war bereits für die Großherzoglichen Forstbeamten in den Domaniallanden verfügt im §. 27. der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811.

Justizbeamten jeden Grades kann, wenn nicht um dieselbe besonders nachgesucht wird, nur in denselben Formen, wie bei Unsern übrigen Staatsbeamten, geschehen, und muß jedesmal Uns sofort angezeigt werden.' — (§. 36.) „Die Inspection und Direction des ganzen Justizwesens gehört in eben dem Maase, wie in Unsern übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unsers Staatsministeriums. Wenn diese Behörde Visitationen der standesherrlichen Justizkanzleien nothwendig findet, so soll Unser Oberappellationsgericht solche durch eine Commission aus seiner Mitte vornehmen zu lassen beauftragt werden. Die ernannte Commission hat alsdann die Visitationsacten, wenn solche geschlossen sind, den Standesherren mitzutheilen, und sie zur Abgabe ihrer etwa nöthig findenden Erklärung aufzufordern; worauf solche sofort an Uns zur Entschließung eingesendet werden sollen. — Die Visitationen der standesherrlichen Justizämter sollen der Regel nach durch die Justizcanzleien vorgenommen werden. Wir behalten Uns jedoch vor, solche Visitationen nach Befinden auch außerordentlicher Weise durch Commissionen aus andern Staatsdienern anzuordnen, in welchem Falle aber dem betreffenden Standesherrn nicht nur die Beweggründe zu einer solchen außerordentlichen Visitation mitgetheilt, sondern auch die Visitationsacten, wenn solche geschlossen sind, zur Einsicht und allenfallsigen Erklärung vorgelegt werden sollen."

V. Das französische Gesetz vom **10.** Vendemiaire **IV.** [8]) bestimmt über die Attributionen des Ministers der Justiz im Art. **3**: „**Il correspond habituellement avec les tribunaux et avec les commissaires du directoire près les tribunaux. Il donne aux juges tous les avertissemens nécessaires, et veille à ce que la justice soit bien administrée, *sans pouvoir connaître du fond des affaires.* Il soumet les questions qui lui sont proposées rélativement à l'ordre judiciaire, et qui exigent une interprétation de la loi, au directoire executif, qui les transmet au conseil des cinq-cents.**"

VI. Verfassungsurkunde vom **17.** December **1820** (Art. **31**): „Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (Art. **32**): Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig. (Art. **33**): Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als **48** Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst

---

8) v. Daniels III S. 203.

kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden. — (Art. 34): Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder in dem Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Die Directoren der Justizkollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen" [9]).

VII. Dienstinstruction für die Landrichter, vom 3. December 1821 [10]), §. 2: „In allen Dienstverhältnissen, in welchen sie als subordinirte Beamte erscheinen, haben sie ihren Vorgesetzten die schuldige Achtung zu bezeigen, und allen auf die Justizadministration Beziehung habenden höheren Befehlen, Vorschriften und Anordnungen, als Ausflüssen der Gerichtshierarchie und des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, die gehörige Folge pünktlich zu leisten."

VIII. Gesetz vom 9. März 1824 [11]), Art. 1: „Die Landrichter, Landgerichtsassessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Art. 34 der Verfassungsurkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen seyn."

IX. Aus dem Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 [12]). — (Art. 281): „Die Militärgerichte bestehen aus Ober- und Untergerichten. Die Untergerichte sind 1) die Militäruntersuchungsgerichte, welche zur Untersuchung der zur Militärgerichtsbarbeit gehörenden Strafsachen bestimmt sind; 2) die Kriegsgerichte, welche über diese Strafsachen in erster Instanz zu erkennen haben. — Das Obergericht ist das Oberkriegsgericht, welches die Erkenntnisse der Kriegsgerichte in zweiter Instanz revidirt, welches außerdem innerhalb der Gränzen der richterlichen Befugnisse das Verfahren der Untergerichte in Punkten, worüber das Militärstrafgesetzbuch keine bestimmte Vorschrift enthält, im Wege gemeiner Bescheide gleichförmig bestimmt, überdieß in Competenzstreitigkeiten der Militäruntergerichte und in Beschwerdesachen gegen dieselben, welche im gerichtlichen Wege erledigt werden müssen, entscheidet."

---

9) D. h. sie können zwar nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, aber doch wider ihren Willen mit Pension in Ruhe gesetzt, auch, mit Beibehaltung des bisherigen Gehalts und Dienstgrades, in eine andere Dienstkategorie, also in das Administrativfach, versetzt werden.

10) Reg. Bl. 1821. Nr. 58. S. 711.

11) Reg. Bl. 1824. Nr. 18. S. 175.

12) Reg. Bl. 1822. Nr. 22. S. 235 — 344.

(Art. 282): Das Kriegsministerialdepartement führt die Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte in demselben Maase, wie das Ministerium des Innern und der Justiz über die Civilgerichte. Zu seiner Competenz gehört daher die Anstellung der Mitglieder des Obergerichts und der Auditeure bei den Untergerichten[13]), die Sorge für eine prompte Justizpflege und für einen zweckmäßigen Geschäftsgang bei sämmtlichen Militärgerichten und die Erledigung der deßfallsigen Beschwerden, die erforderliche Correspondenz mit den höhern Justizbehörden im In- und Auslande, soweit solche nicht füglich durch das Oberkriegsgericht geführt werden kann, und dergleichen. — Das Kriegsministerialdepartement ist ferner die Behörde, bei welcher alle Begnadigungsgesuche hinsichtlich der von Militärgerichten erkannten Strafen eingereicht werden."

(Art. 283.) Die speielle Aufsicht über die Militäruntergerichte, sowohl was den prompten und zweckmäßigen Geschäftsgang derselben, als was die in Bezug auf ihr Verfahren erforderliche Correspondenz mit den höheren Justizbehörden betrifft, ist unter der oberen Leitung des Kriegsministerialdepartements dem Oberkriegsgericht übertragen, welches diese administrative Eigenschaft mit seinen gerichtlichen Functionen (Art. 281) vereinigt. Alle Verfügungen daher, welche das Kriegsministerialdepartement in Beziehung auf die Geschäftsführung der Untergerichte innerhalb des Kreises seiner Befugnisse erläßt, werden denselben durch das Organ des Oberkriegsgerichts mitgetheilt; sowie alle deßfallsige Anfragen der Untergerichte an das Oberkriegsgericht gehen, welches darüber entweder selbst verfügt, oder an das Kriegsministerialdepartement berichtet."

Wegen der im Artikel 281 erwähnten gemeinen Bescheide ist im Art. 356 weiter bestimmt: „Das Oberkriegsgericht ist aber gehalten, alle reglementäre Bestimmungen dieser Art, welche nicht als nothwendige und keinem Zweifel unterliegende Folgerungen aus den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs erscheinen, oder in demselben ausdrücklich dem Ermessen der Gerichte überlassen worden sind, zuvor dem Kriegsministerialdepartement zur Genehmigung vorzulegen."

(Art. 498.) „Wenn das Erkenntniß des Oberkriegsgerichts, (sey es durch Bestätigung oder Abänderung des kriegsgerichtlichen Erkennt-

---

13) Die Auditeure sind die einzigen Mitglieder der (Unter-) Kriegsgerichte, die als solche eine Anstellung haben. Die anderen aus Officieren bestehenden Mitglieder derselben werden, wenn der Angeschuldigte ein General oder Stabsofficier ist, von dem Kriegsministerium, sonst von den Regiments- oder Corpsbefehlshabern ernannt, beides jedoch nach einer bestimmten Reihenfolge. Art. 304 — 331.

nisses) die Todesstrafe ausspricht, so schickt das Oberkriegsgericht das Erkenntniß sammt den Acten mittelst Berichts an das Kriegsministerialdepartement, welches dasselbe dem Großherzog zur höchsten Bestätigung oder Begnadigung vorlegt."

§. 47.

Mitwirkung der Administrativbeamten zur Verwaltung der Civiljustiz. Kirchenbücher, Civilstandsregister.

I. Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821, Art. 30: „Wo in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen entweder Güterschätzungen zu den Obliegenheiten des Ortsvorstandes gehören, oder einzelne Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Ausfertigung von Hypotheken und Contracten, einem Mitgliede oder einem Untergeordneten des Ortsvorstandes übertragen war, da soll es bis zu einer neuen Organisation dieser Geschäftszweige bei der bisherigen Einrichtung bleiben, jedoch so, daß die Verrichtungen des gesammten Magistrats oder Ortsvorstandes stets an den Gemeinderath übergehen."— Diese neue Organisation ist bis jetzt noch nicht erfolgt; auch sind die Ortsvorstände hin und wieder bezüglich auch noch anderer, als der oben genannten Handlungen, Hülfsbeamten der Landgerichte geblieben [1]); in manchen Gegenden haben sie die Hypothekenbücher zu führen [2]), auf deren richtige und pünktliche Führung aber auch die Landrichter die größte Aufmerksamkeit zu verwenden haben [3]).

In den erwähnten beiden Provinzen werden die Protocolle über die Geburten, Copulationen und Sterbfälle der Christen (Kirchenbücher [4]) von den Geistlichen geführt. Nach der Verordnung vom 24. September 1807 [4]) soll jährlich das Duplicat derselben an den

---

1) v. Stark Anleitung für die Bürgermeister in Starkenburg und Oberhessen zur Versehung ihres Dienstes (1827. 4.), §. 544 ff. — Hiernach liegen den Bürgermeistern insbesondere auch hinsichtlich der Sorge für Minderjährige, die einer Vormundschaft bedürfen oder unter Vormundschaft stehen, Pflichten und Geschäfte ob.

2) Küchler über das Hypothekenwesen, nebst Entwurf einer Instruction für die Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 1827. 8.

3) Instruction für die Landrichter vom 3. December 1821, §. 21.

4) Hess. Verordn. Heft 1. Nr. 28. S. 76. — Die Matrikeln über die Geburten, Verheirathung und Sterbfälle der Juden, welche von den Justizbeamten geführt werden sollten (Verordn. vom 15. December 1808, §. 1. Hess. Verordn. Heft 1. N. 118. S. 234.), werden, nach späteren Verfügungen, von den Bürgermeistern geführt. Kreisrathsinstruction von 1832, §. 44. v. Stark a. a. O. §. 432 ff.

einschlägigen Justizbeamten eingeschickt, und in der Gerichtsregistratur aufbewahrt werden. Im §. 6 der Verordnung ist vorgeschrieben, was die Geistlichen zu thun haben," wenn in Betreff eines in die Kirchenbücher eingetragenen Acts eine richterliche Verordnung ergeht, welche eine wesentliche Abänderung des Eintrags involvirt." — Auch haben die Geistlichen die Pflicht, auf Requisition der Gerichte Denjenigen Christen, welche vor Gericht einen Eid schwören sollen, die Wichtigkeit des Eides zu erklären, und sie vor dem Meineide zu warnen, zu welchem Ende dem Geistlichen mit der Requisition auch die Eidesformel mitgetheilt werden soll [5]).

II. Die Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen haben, in der Eigenschaft als Beamten des Civilstandes [6]) die Acte über Geburten, Verehelichungen, Ehescheidungen und Sterbfälle, zu führen und jährlich ein Duplicat dieser Register an das Gericht zur Aufbewahrung bei demselben einzuschicken, auch bei Verehelichungen gewisse obrigkeitliche Handlungen zu verrichten [7]). Sie haben überdies bei einem Verkauf von Gütern, welche Minderjährigen gehören, die geschehene gehörige Bekanntmachung, sowie überhaupt die geschehene Insinuation gewisser im Civilverfahren vor Gericht vorkommenden Ausfertigungen (exploit), zu bescheinigen, und in gewissen Fällen auf gerichtliche Anlegung der Siegel anzutragen [8]). — Ferner bestimmt die Verordnung vom 28. August 1827 [9]), im §. 1: „Wenn beide Eltern oder Eins derselben mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder sterben, so ist der Civilstandsbeamte, der den Sterbact aufnimmt, verpflichtet, binnen 24 Stunden von der Aufnahme dieses Acts an gerechnet, dem einschlägigen Friedensrichter dieses schriftlich, aber auf freiem Papier, anzuzeigen. Zu gleichen

---

5) Verordn. vom 9. August 1813. Samml. Nr. 57. S. 39.

6) Gesetz vom 28. Pluviose VIII. Als Beamter des Civilstandes ist der Bürgermeister, sowie der in Verhinderungsfällen in dieser Eigenschaft für ihn fungirende Beigeordnete, nicht ein eigentlicher Verwaltungsbeamte, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei Er kann daher in dieser Eigenschaft vor Gericht belangt oder gestellt werden, ohne daß dazu die Ermächtigung der vorgesetzten Administrativbehörde erforderlich ist. Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts. Bd. 1. §. 57. S. 135 der dritten Ausgabe.

7) Bürgerliches Gesetzbuch Art. 34 ff.

8) Bürgerl. Gesetzb. Art. 459. Gesetzbuch über das Verfahren in Civilsachen Art. 4, 68, 601, 676, 681, 687 und 911, womit jedoch, was die Bekanntmachung der Zwangsversteigerungen betrifft, das Gesetz vom 24. Juni 1830 (Reg. Bl. Nr. 50. S. 273.) in den Artikeln 3, 6 u. 15 zu vergleichen ist.

9) Reg. Bl. 1827. Nr. 44. S. 417.

Anzeigen in derselben Frist ist der den Sterbact aufnehmende Civilstandsbeamte gehalten, wenn er weiß, daß ein Verstorbener eine noch nicht beendigte Vormundschaft oder Beivormundschaft zu führen hat. Nicht minder sind die Bürgermeister und die ihre Stelle vertretenden Beigeordneten verbunden, auch von jedem andern ihnen zur Kenntniß kommenden Vorfall, wodurch die Nothwendigkeit eintritt oder bereits eingetreten ist, einen Vormund oder Beivormund zu ernennen, dem Friedensrichter des Orts, wo der zu Bevormundende sein Domicil hat, auf gleiche Weise die Anzeige zu machen, und deßfalls in ihren Gemeinden die erforderlichen Nachforschungen anzustellen."

III. Nach dem Edict vom 22. September 1820 und der Verordnung vom 2. Februar 1827 [10]), „können die Civilgerichte ihre Erkenntnisse gegen Militärpersonen, wenn die Executionsgegenstände nicht liegende Güter oder Geldausstände sind, nicht unmittelbar, sondern nur mittelst Requisition an die Commandeurs der betreffenden Regimenter und Corps, oder an die sonstigen vorgesetzten Behörden der Militärpersonen, in Vollzug setzen."

§. 48.

Befugniß der Administrativbehörden, Strafen anzudrohen.

I. Die Provinzialregierungen in Oberhessen und Starkenburg konnten, nach §. 4 des zweiten Organisationsedicts von 1803 und nach der Verordnung vom 24. Mai 1810 [1]), Reglements erlassen, welche aber weiter nichts enthalten durften, als die detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse der Provinz, und sie waren ermächtigt, die von ihnen innerhalb dieser Gränzen ihrer reglementären Befugnisse erlassenen polizeilichen Vorschriften mit Confiscation oder Ersatz des Werths zu sanctioniren, überdies Geldstrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen anzudrohen und zu vollziehen.

II. Dem Oberforstcolleg stand, nach §. 96 der Verordnung vom 16. Januar 1811 [2]) die Befugniß zu, Verfügungen für forstpolizeiliche Zwecke mit Strafbestimmung zu erlassen.

III. Die Landräthe sind, nach §. 8 ihrer Dienstinstruction vom Jahre 1821 [3]) befugt, „Regulative für besondere Fälle, insofern solche

---

10) Reg Bl. 1820. Nr. 51. S. 467. Reg. Bl. 1827. Nr. 5. S. 25. Nach dem Edict von 1820 sollte die Requisition an die Militärgerichte (die bloß Strafgerichte sind) gerichtet werden.

1) Hess. Verordn. Heft 2. Nr. 179. S. 146.

2) Verordn. Samml. 1811. Nr. 9.

3) Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 690. S. auch Landtagsabschied von 1827,

eine wiederholte Einschärfung bestehender Gesetze, oder in ihrer Competenz liegende Anordnungen enthalten, zu deren Befolgung schon allgemeine gesetzliche Verbindlichkeiten vorliegen, zur bessern Führung der Administration zu erlassen; allgemeine, zur detaillirteren Anwendung der bestehenden Gesetzgebung führende Reglements gehören aber zum Ressort der vorgesetzten Behörden." — (§. 9.) „In allen innerhalb der Sphäre ihres amtlichen Wirkens vorkommenden Fällen, in welchen dem Ganzen oder einem Theil des Ganzen eine abwendbare Gefahr droht, jeder Verzug Nachtheil bringt, und in welchen nicht, wie z. B. bei Ausbrechung der natürlichen Blattern, schon das Gesetz in Ansehung der einzuschlagenden Maaßregeln Vorsehung getroffen hat, sind die Landräthe, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, Provisorien und sichernde Schutzanstalten zu treffen berechtigt." — Eine publicirte Vorschrift, welche über die Befugniß der Landräthe, Strafen anzudrohen, und über ein Strafmaaß bestimmte, ist mir nicht bekannt geworden.

IV. Gesetz über die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 [4]), Art. 12: „So lange die Staatsregierung für die Verwaltung der Polizei in den einzelnen Orten keine besondere Bestimmung trifft, so übt der Bürgermeister zugleich als landesherlicher Diener die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht nach den Gesetzen und der ihm ertheilten Dienstinstruction, und nach den Befehlen der vorgesetzten Regierungsbehörden, sorgt für die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und hat das Recht, in Fällen, die eine schleunige Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder vor der Hand zu befolgen schuldig ist, die aber sogleich, in so fern sie in den bestehenden Gesetzen nicht vorhergesehen waren, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen sind."

V. Edict vom 6. Juni 1832 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen [5]), Art. 16: „Der Wirkungskreis der Kreisräthe umfaßt folgende Attributionen: ... 2) Ueberwachung der Vollziehung und Befolgung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, daher auch Einschärfung derselben. Regulative dagegen zur detaillirten Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen auf die besondern Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte können sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des In-

---

§. 28., Reg. Bl. Nr. 21. S. 159., und die landständischen Verhandlungen 1827, der ersten Kammer Heft IV. S. 52 und 101, der zweiten Kammer, Heft XIV. S. 100 und 128.

4) Reg. Bl. 1821. Nr. 29. S. 357.

5) Reg. Bl. 1832. Nr. 55. S. 368.

nern und der Justiz erlassen. . . . 24) Die gesammte Polizei, welche die Kreisräthe sowohl in den im Vorhergehenden ausdrücklich bezeichneten, als auch in allen übrigen Zweigen, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu verwalten haben; wobei denselben nicht nur für vorübergehende Zwecke, im Interesse der Localpolizeiverwaltung, auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortspolizeibehörden, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, sondern auch in eilenden und dringenden Fällen, zur Abwendung positiver Nachtheile für das Ganze, oder für die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit oder das Eigenthum Einzelner, auch in Ermangelung besonderer Gesetze und Verordnungen, provisorische Anordnungen zu treffen, und Geldstrafen bis zu fünfzig Gulden anzudrohen berechtigt sind."

Im §. 12 der Instruction für die Kreisrätbe in diesen beiden Provinzen vom 20. September 1832 [6]) ist weiter bestimmt: „Bei Verwaltung der Polizei haben die Kreisräthe namentlich dasjenige zu beachten, was ihnen nach §. 6 zur Pflicht gemacht ist. Außerdem haben sie als Polizeiverwaltungsbeamten insbesondere folgende, aus dem vorhergehenden Paragraphen entspringende Attributionen:

1) Die Kreisräthe sind befugt, Gebote und Verbote für örtliche Interessen, auf den Antrag, oder nach Anhörung der Localpolizeibehörde (insofern die Localpolizei nicht den Kreisräthen selbst übertragen ist), zu erlassen. Halten sie in solchen Fällen die Erlassung von Geboten oder Verboten gegen den Antrag der Localpolizeibehörde für nöthig, so haben sie vor deren Erlassung die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.
2) Zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum, im Falle augenscheinliche Gefahr auf jedem Verzuge steht, können sie auch ohne bestimmte deßfalls vorliegende Gesetze oder Verordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben gültige Anordnungen treffen, Gebote und Verbote erlassen, die Contravenienten mit einer Strafe bis auf fünfzig Gulden bedrohen, überhaupt aber alle zur Abwendung der Gefahr sachdienliche Provisorien und sichernde Schutzmaaßregeln treffen. Sie haben jedoch diese Provisorien alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Gefahr vorüber ist, und bei wichtigen Angelegenheiten dieser Art das Ministerium des Innern und der Justiz, sowie in den geeigneten Fällen den Povinzialcommissär, alsbald davon in Kenntniß zu setzen.

---

6) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 615.

3) Die Ergreifung eigentlicher polizeilicher Maaßregeln gehört ausschließlich zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltungsbehörden, welche daher auch das Recht und die Verpflichtung haben, solche polizeiliche Maaßregeln insoweit zu vollziehen, als eine derartige Vollziehung nicht zunächst als Bestrafung einer polizeilichen Uebertretung erscheint. Desgleichen hat auch die Polizeiverwaltungsbehörde die durch Vollziehung solcher Maaßregeln entstehenden Kosten beizutreiben."

VI. Edict vom **6.** Juni **1832**, wodurch die Polizei- und Forststrafgerichtsbarkeit in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg einstweilen den Gerichten übertragen wurde [7]), Art. **14**: „Bei Ausübung der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit, insbesondere bei Zuerkennung der Strafen, ist nach den deßfalls vorliegenden oder erlassen werdenden Verordnungen und Normen, sowie noch den bestehenden Observanzen, zu verfahren. In Beziehung auf die Bestrafung der Contravenienten gegen die von den competenten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Befugnisse erlassen werdenden Gebote und Verbote haben sich die Gerichte nach den in diesen Anordnungen enthaltenen Bestimmungen zu richten."

VII. Edict vom **4.** Februar **1835** für die Provinz Rheinhessen [8]), Art. **9**: „Die Wirksamkeit der Kreisräthe umfaßt hauptsächlich folgende Attributionen: . . . **2**) Ueberwachung und Vollziehung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, daher auch Einschärfung derselben. Regulative dagegen zur detaillirten Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte können sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erlassen. — **24**) Die gesammte Polizei, welche die Kreisräthe sowohl in den im Vorhergehenden ausdrücklich genannten, als auch in allen übrigen Zweigen, in demselben Umfange auszuüben haben, in welchem die Provinzialdirection zu Mainz diese Functionen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auszuüben hatte."

In der Instruction für die Kreisräthe in Rheinhessen vom **27.** März **1835** [9]) ist der Anfang des Art. **12** und was er unter Num. **1** u. **2** enthält, gleichlautend mit Art. **12** Eingang und Num. **1** und **2** der Instruction für die diesseitigen Kreisräthe (s. oben V.); dann heißt es darin:

---

7) Reg. Bl. 1832. Nr. 56. S. 377.
8) Reg. Bl. 1835. Nr. 6. S. 37.
9) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 113.

„3) Die Ergreifung eigentlicher Polizeimaaßregeln gehört ausschließlich zum Wirkungskreis der Polizeiverwaltungsbehörden, welche daher auch das Recht und die Verpflichtung haben, solche polizeiliche Maaßregeln selbst zu vollziehen. Wegen Erwirkung des Ersatzes der durch Vollziehung solcher Maaßregeln entstehenden Kosten durch die Schuldigen ist nach Maaßgabe der deßfalls vorliegenden Gesetze und Verordnungen zu verfahren."

VIII. Gesetz vom 7. October 1830 [10]), Art. 44: „Die Ortswiesenpolizeiordnungen werden, unter Leitung eines Regierungscommissärs, von dem Ortswiesenvorstande berathen und entworfen. Sie bedürfen zu ihrer Genehmigung der Genehmigung der Regierung. Die darin angedroht werdenden Polizeistrafen dürfen für einen einzelnen Fall den Betrag von 1 fl. 30 kr. oder bei Zahlungsunfähigen drei Tage Gefängniß nicht übersteigen. Die Strafrichter sind verbunden, auf diese Strafen zu erkennen."

Gegenwärtig sind diese Wiesenpolizeiordnungen, wenn sie Strafen androhen, jedesmal dem Ministerium des Innern und der Justiz zur Genehmigung vorzulegen [11]).

IX. Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 [12]), Art. 78: „Sollte es nöthig werden, in einzelnen Districten noch andere Handlungen als forstpolizeiwidrige zu verbieten, so sollen die deßfalls zu verhängenden Strafen nur in Geldbußen bestehen, und in ihrer Größe nach der Analogie der Strafbestimmungen in diesem Abschnitte (nämlich von forstpolizeilichen Vergehen und Freveln) festgesetzt werden."

X. Die Forstverwaltung kann, zur Erhaltung und Beförderung des Holzwuchses, Waldboden periodisch in Heege legen; was dann mittelbar eine Strafandrohung enthält, da auch die Ausübung des Weiderechts in einer Heege der gesetzlichen Strafe unterliegt. Der Weideberechtigte mnß die eingehegten Districte auch dann mit der Weide einstweilen verschonen, wenn er glaubt, daß der Waldbesitzer die Heege unrechtlich oder unnöthig angelegt habe, oder daß der District ohne Nachtheil für den Holzbestand wieder zur Weide geöffnet werden könne. Entsteht hierüber zwischen dem Weideberechtigten und dem Waldbesitzer Streit, so findet in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Rechtsweg vor den Gerichten statt, welche dann insbesondere auch über die Nothwendigkeit der Heege in forstwirthschaftlicher

---

10) Reg. Bl. 1830. Nr. 66. S. 375.

11) So ist vorgeschrieben übereinstimmend in dem §. 103 der Instructionen für die diesseits- und jenseitsrheinischen Kreisräthe von 1832 und resp. 1835.

12) Reg. Bl. 1837. Nr. 12. S. 133.

Hinsicht, auf die Grundlage des Gutachtens von Forsttechnikern zu entscheiden haben [13]). Dagegen hat, was solche Gegenstände in der Provinz Rheinhessen betrifft, über dergleichen Reclamationen des Weideberechtigten bloß die Administrativbehörde, mit gänzlichem Ausschluß der Gerichte, zu entscheiden [14]).

X. [15]) Den Standesherren und adligen Gerichtsherren ist durch die Declarationen vom 1. August und 1. December 1807 überlassen worden, „geringere Verfügungen und Anordnungen in Polizeisachen, welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen, wofür sie dem Souverän verantwortlich sind. Es dürfen jedoch diese Verfügungen den landesherrlichen Verordnungen nicht widersprechen, und die auf die Uebertretung derselben zu setzende Strafe kann die Summe von 15 Gulden oder eine vierzehntägige Einthürmung nicht übersteigen." — In dem Edict, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend, vom 17. Februar 1820 [16]) ist diese Bestimmung nicht wiederholt.

§. 49.

Befugniß der Administrativbehörden, Strafen zu verhängen.

I. **Code d'instruction criminelle, *Art.* 166: „Les maires des communes non chefs-lieux de canton connaitront, concurrement avec les juges de paix, de contraventions commises dans l'étendue de leur commune, par les personnes prises en flagrant délit, ou par des personnes qui résident dans la commune ou qui y sont présentes, lorsque les témoins y seront aussi résidans ou présens, et lorsque la partie réclamante conclura pour ses dommage-intérêts à une somme déterminée, qui n'excèdera pas celle de quinze francs. — Ils ne pourront jamais connaître des contraventions attibruées exclusivement aux juges de paix par l'art. 139,**

---

13) So hat z. B. das Hofgericht zu Darmstadt noch im Jahre 1822 in Sachen der Gemeinde Dietzenbach gegen den Grafen von Schönborn, und im Jahre 1829 in Sachen der Gemeinde Jugenheim gegen den Forstfiscus, über solche Streitigkeiten entschieden, und in der Folge auch das Oberappellationsgericht in diesen beiden Processen. Auch in Oberhessen kommen solche Processe vor.

14) *Dralet* traité des délits, des peines et des procédures en matière d'eaux et forêts. Par. 1810. p. 30. Derf. Traité du régime forestier. Par. 1812. II. p. 20. 131.

15) Ergänzung des Herausgebers zufolge einer Randbemerkung des Manuscripts. S. Handbuch I. 2.

16) Reg. Bl. Nr. 17.

ni d'aucune des matières dont la connaissance ets attribuée aux juges de paix considérés comme juges civils.“ — Diese beschränkte Strafgerichtsbarkeit in Polizeisachen, die hiernach dem Bürgermeister als Polizeirichter zusteht, ist in der Provinz Rheinhessen bisher nicht aufgehoben worden, aber, soviel mir bekannt wurde, nicht in Uebung.

II. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden früherhin die Polizeivergehen an mehreren Orten, sowie die Forst-, Jagd- und Fischereivergehen überall, entweder von Administrativbehörden ausschließlich, oder doch mit prädominirender Einwirkung derselben untersucht und bestraft. — Diese Einrichtung erlitt zuerst eine Abänderung durch die Vorschrift im §. **91** der Forstverordnung vom **16.** Januar **1811**, wornach „alle Orts- und Gemeindevorstände, Magistrate, Märkergerichte, die Rentkammern und Forstämter der Standesherrn, und wer sonst außer den Justizbeamten eine Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen bisher möchte ausgeübt haben, von nun an aufhörten, Forstvergehen und Forstfrevel zu untersuchen und zu bestrafen.“ Die Justizbeamten waren jedoch damals zugleich Administrativbeamten, und es ging gegen ihre Erkenntnisse in Forststrafsachen der Recurs an das Oberforstcolleg, welches überdies bezüglich gewisser Forstvergehen, sowie über die Jagd- und Fischereivergehen in erster Instanz zu erkennen hatte, gewöhnlich aber den Justizbeamten die Untersuchung auftrug. Andere Polizeivergehen hatten da, wo keine besondere Polizeideputationen bestanden, die Justizbeamten zu untersuchen und zu bestrafen, der Recurs ging aber in gewissen Fällen an die Provinzialregierungen, welche wohl auch zum Theil in erster Instanz selbst entschieden. Der Recurs in höchster Instanz ging an das Ministerium.

Als im Jahre **1821** in unterster Instanz die Justizverwaltung von der Administration getrennt, jene den Landrichtern, diese den Landräthen übertragen wurde, wieß gleichwohl die Instruction [1]) den Landrichtern zur Untersuchung und Bestrafung nur diejenigen Vergehen zu, hinsichtlich welcher gegen Erkenntnisse der Justizbeamten der Recurs an die Justizcollegien (Hofgerichte, standesherrliche Justizcanzleien) statt gefunden hatte; wogegen „alle Straffälle, in welchen, nach dem bisherigen gesetzlichen Zustande, entweder von Strafverfügungen der Untergerichte an die vorgesetzten Administrativcollegien, als an das Oberkriegscolleg, Oberforstcolleg, an die Provinzialregierung ꝛc. der Recurs in höherer Instanz ergriffen worden ist, oder in welchen auf erfolgte Untersuchung der Untergerichte diese Administrativ-

---

1) Instruction für die Landrichter vom Jahre 1821, §. 10 und 11. Reg. Bl. Nr. 56. S. 715 und 716.

collegien selbst entschieden haben, lediglich, sey es nun allein zur Untersuchung oder auch zur Entscheidung, vor die Landräthe gehörten."

Einem andern Zustande näherte man sich dadurch, daß durch Art. 7 ff. der Verordnung vom 1. April 1822 [2]) die Forstgerichtsbarkeit, welche das Oberforstcolleg bisher auszuüben hatte, einer besondern Stelle, einem Oberforstgericht, übertragen wurde.

Endlich ist durch das Edict vom 6. Juni 1832 [3]) die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel und anderer Polizeiübertretungen, sowie der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel und Vergehen, insoweit solche bisher den Polizeideputationen, dem Oberforstgericht, den Landräthen und in standesherrlichen Bezirken den Polizeicommissären noch zustanden, den ordentlichen Gerichten, nämlich den Stadt- und Landgerichten, den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht, „provisorisch und solange Wir nicht andere Anordnungen zu treffen für gut finden, als besonders hierzu von dem Großherzog beauftragten Behörden" [4]), aufgetragen worden. Auch ist in den Fällen dieser Polizeigerichtsbarkeit und der Forstgerichtsbarkeit, in welchen nach den frühern Einrichtungen das Ministerium des Innern und der Justiz entschied, nach den §§. 2, 7 und 8 nunmehr beziehungsweise von den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht zu entscheiden. — In Ausübung dieser Functionen haben (§. 4 und 9) die Gerichte die Benennung Polizei- oder Forstgerichte zu führen. — „In denjenigen Fällen, in welchen die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, nach §. 18 des Edicts vom 17. Februar 1820 und nach §. 9 der Declaration vom 1. December 1807 bisher unter den Provinzialregierungen standen, stehen (§. 18) die Standesherrn nunmehr unter dem Oberappellationsgericht und die Patrimonialgerichtsherrn unter den Hofgerichten in erster, und unter dem Oberappellationsgericht in zweiter Instanz."

III. Instruction für die Landräthe vom 28. November 1821 [5]), §. 14: „Zur Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens sind die Landräthe befugt und verbunden, gegen jede bei Ausübung ihres Amts stattfindende Störung und Verletzung ihrer amtlichen Würde sich zu schützen und die Contravenienten zu bestrafen. Sie dürfen jedoch in diesen Fällen nicht über dreitägigen Civilarrest oder acht Gulden Geld-

---

2) Reg. Bl. 1822. Nr. 13. S. 164.
3) Reg. Bl. 1832. Nr. 56. S. 377.
4) Die Gründe, warum eine definitive Ueberweisung dieser Zweige der Strafgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte noch nicht erfolgte, sind im Eingang des Edicts angegeben; sie beziehen sich insbesondere auf den Art. 60 der Verfassung.
5) Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 692.

strafe erkennen [6]), müssen über den Vorfall und die verfügte Bestrafung ein besonderes Protocoll aufnehmen, und solches an die vorgesetzte Regierung einsenden; an welche sie dann auch, wenn sie eine höhere Strafe für nöthig erachten, zu berichten haben, damit diese das Geeignete verfüge, oder nach Befund die Sache zur Untersuchung und Bestrafung an die Gerichtsbehörde abgebe."

„Die Kreisräthe sind, nach §. 25 der Instruction vom 20. September 1832 [7]) verpflichtet, zur Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens, sich gegen jede bei Ausübung ihres Amts sich ereignende Störung oder Verletzung ihrer amtlichen Würde zu schützen. Sie sind zu dem Ende nicht bloß befugt die Contravenienten aus ihrer Gegenwart zu entfernen, sondern auch nach Befund Geld- und Arreststrafen anzuordnen. Sie können jedoch eine höhere Geldstrafe als zwanzig Gulden nicht erkennen, und Arreststrafen nicht über drei Tage fortdauern lassen. Beide Strafgattungen dürfen sie gegen denselben Contravenienten bei fortgesetzter Störung in Anwendung bringen. — Ueber solche Vorfälle ist stets ein Protocoll aufzunehmen und dieses an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden. — Glauben die Kreisräthe, daß gegen die Contravenienten eine härtere Strafe zu erkennen sey, als sie nach dem oben Bemerkten verhängen können, so haben sie das über den Vorfall aufzunehmende Protocoll dem competenten Gericht mitzutheilen, damit von diesem über die Strafe entschieden werde; wobei es sich von selbst versteht, daß über die von dem Kreisrath innerhalb seiner Competenz etwa schon erkannte Strafe dem Gericht keine Entscheidung zusteht. — Dieselben Befugnisse stehen den Kreisräthen bei Störung des amtlichen Ansehens des bei der Kreisverwaltung angestellten Subalternenpersonals zu, wenn sich solche Vorfälle unter den Augen der in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Kreisräthe zutragen. — Verletzungen des gegen sie zu beobachtenden Anstandes in schriftlichen, bei ihnen eingereicht werdenden Vorträgen können die Kreisräthe ebenfalls mit Geldstrafen bis zu 20 Gulden ahnden."

IV. Nach §. 9 der Instruction für die Schultheisen in der Provinz Oberhessen vom 1. Juni 1816 [8]) „ist der Schultheis befugt, den-

---

6) Die Landrichter haben, wenn sie oder die Assessoren, Actuarien oder Subalternen des Gerichts bei Verrichtung ihres Amts gehindert oder beleidigt werden, gegen die Contravenienten dieselben beschränkten Strafbefugnisse, wie die Landräthe. Instruction für die Landrichter von 1821, §. 8. Reg. Bl. Nr. 58. S. 713.

7) Reg. Bl. 1832. Nr. 81. S. 626.

8) Handbuch IV. 227.

jenigen seiner Untergebenen, der sich ihm da, wo er vermöge seines Amtes handelt, thätlich widersetzen sollte, sogleich verhaften, und denselben, mit berichtlicher Anzeige der Ursache der Verhaftung, an das Amt zur weiteren Verfügung einliefern zu lassen." — In einer zwar nicht amtlichen, aber aus amtlicher Kenntniß des Bestehenden hervorgegangenen Schrift [9]) wird dasselbe von den jetzigen Bürgermeistern in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen gesagt, mit dem Zusatz: „Dieses jedoch nie bei bloßen wörtlichen Beleidigungen im Dienste, bei welchen der Bürgermeister dem Landrath die geeignete Anzeige zu machen hat."

V. Code d'instruction criminelle vom Jahre 1808:

(*Art.* 504.) „Lorsque à l'audience ou en tout autre lieu où se fait publiquement une instruction judiciaire, l'un ou plusieurs des assistans donneront des signes publics soit d'approbation, soit d'improbation, ou exciteront du tumulte, de quelque manière que ce soit, le président ou le juge les fera expulser; s'ils résistent à ses ordre, ou s'ils rentrent, le président ou le juge ordonnera de les arrêter et conduire dans la maison d'arrêt: il sera fait mention de cet ordre dans le procès-verbal; et sur l'exhibition qui en sera faite au gardien de la maison d'arrêt, les perturbateurs y seront reçus et retenus pendant vingt-quatre heures."

(*Art.* 509.) „Les préfets, sous-préfets, maires et adjoints, officiers de police administrative ou judiciaire, lorsqu'ils rempliront publiquement quelque actes de leurs ministère, exerceront aussi les fonctions de police réglées par l'art. 504; et, après avoir fait saisir les perturbateurs, ils dresseront procès-verbal du délit, et enverront ce procès-verbal, s'il y a lieu, ainsi que le prévenus, devant les juges compétens."

Instruction für die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen vom 27. Mai 1835 [10]), §. 25: „Die Kreisräthe sind verpflichtet, zur Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens sich gegen jede bei Ausübung ihres Amts sich ereignende Störung oder Verletzung ihrer amtlichen Würde zu schützen, und sich dabei derjenigen Mittel zu bedienen, welche das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen den Präfecten verliehen hat. Insbesondere sind sie daher befugt, die deßfallsigen Contravenienten aus ihrer Gegenwart zu entfernen, sie in den gesetzlich

---

9) v. Stark Anleitung für die Bürgermeister und Beigeordneten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Versehung ihres Dienstes (1827. in 4.), §. 22.

10) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 128.

bestimmten Fällen verhaften, und bis zu 24 Stunden im Detentionsgefängniß verwahren zu lassen. Erforderlichen Falls, namentlich wenn die in ihrer Gegenwart und während der Ausübung ihrer Functionen sich ereignenden Ruhestörungen mit Beleidigungen gegen sie oder mit sonstigen schweren Verbrechen oder Vergehen begleitet waren, können sie aber auch die Contravenienten alsbald verhaften, und mit dem darüber aufzunehmenden Protocoll an den competenten Richter zur Bestrafung abliefern lassen. — Bei Vorfällen solcher Art ist übrigens eine Abschrift des auch in dem Falle, wenn die Sache an das Gericht nicht abgegeben wird, aufzunehmenden Protocolls an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden."

VI. Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 [11]): „(Art. 79.) Wer einen in Verrichtung seines Amtes begriffenen Forstbeamten oder Forstschützen thätlich mißhandelt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. — Ueber das dabei etwa begangene Forstvergehen oder Frevel hat jedoch der Forststrafrichter zu erkennen. (Art. 80.) Wer einen Forstbeamten oder Forstschützen bei Verrichtung seines Amtes oder in Bezug auf solches schimpft, oder auf sonstige Weise, jedoch ohne Thätlichkeit zu verüben, beleidigt, soll bloß darum, und neben der für das etwa begangene Forstvergehen oder Frevel verwirkten Strafe, mit einer Strafe von wenigstens einem Gulden und höchstens zwanzig Gulden, oder von wenigstens zwei Tagen und höchstens vierzig Tagen Einsperrung belegt werden."

VII. Der Kreisrath Seitz zu Nidda, der für die Theilung des Echzeller Markwaldes, nach Vorschrift der Verordnung vom 7. September 1814 (s. oben § 30. 1.), von dem Administrativjustizhof und dem Hofgericht zu Gießen zum Commissär bestellt worden war, hatte zur Verhandlung über dieses Geschäft die Markwaldsdeputirten und andere Interessenten nach Echzell vorgeladen. — Am 21. December 1833 wurde bei dem Hofgericht zu Gießen Namens des Gemeinderathsmitgliedes Anton Wolf zu Echzell eine Schrift eingereicht, des Inhalts: Er, sowie der Beigeordnete Greif von Echzell und noch Andere hätten sich an dem Tage, wo dieser Termin in dem Wirthshause zu Echzell hätte abgehalten werden sollen, vor dem Anfang desselben in der Wirthsstube versammelt, und sey, während sie daselbst gefrühstückt hätten, mit dem Greif darüber in Streit gerathen, daß derselbe ihm eine Aeußerung über den Pfarrer Reiber verdreht habe. Auf Anzeige des Greif habe der Kreisrath Seitz eine Untersuchung eingeleitet und darauf ein Erkenntniß erlassen, des Inhalts:

---

11) Reg. Bl. Nr. 12. S. 133.

daß er, der Gemeinderath und Waldmarksdeputirte Wolf, weil er nach übereinstimmenden Zeugenaussagen unbefugterweise dem Erscheinen des vom Theilungscommissär als Bevollmächtigter der Freiloosberechtigten bestellten Pfarrers Reiber nicht nur widersprochen, sondern auch die unschicklichste Zusammenstellung desselben, zur offenbaren Herabwürdigung der ganzen commissarischen Versammlung, mit einem Bisseser Schacherjuden, nicht weniger beleidigende Ausdrücke gegen den ebenfalls zur Versammlung eingeladenen Beigeordneten Greif von Bisses sich erlaubt, in eine Strafe von **10** Gulden unter Ersatz aller Kosten verurtheilt, etwaige andere Genugthuungsansprüche aber den Interessenten besonders an- und auszuführen überlassen werde.

Da nun dieses Urtheil mit der Bezeichnung: „von Rechts wegen" erlassen worden sey, so könne man wohl nicht anders annehmen, als daß der Kreisrath sich befugt gehalten habe, diese Strafe als Commissär des Hofgerichts in dieser Theilungssache zu verhängen, da durchaus kein Grund vorliege, weßhalb er als Kreisrath sich befugt halten sollte, nach §. **25** und **26** der kreisräthlichen Instruction diese Strafe auszusprechen, zumal da der Vorfall sich in der Wirthsstube ereignet habe, wo die Personen sich nur als Privaten unterhalten hätten, der Kreisrath gar nicht zugegen und die Versammlung noch nicht eröffnet gewesen sey. Er, Wolf, habe gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde interponirt, welches er hiermit bei dem Hofgericht einführe u. s. w.

Nachdem hierauf das Hofgericht durch Rescript vom **3.** Januar **1834** dem Kreisrath Seitz, „als Theilungscommissär der Echzeller Mark," aufgegeben hatte, die betreffenden Acten berichtlich einzusenden, und dieses von demselben, jedoch nicht in Form eines Berichts, sondern eines Dienstschreibens, welches in der Ueberschrift den Schreibenden bloß als „Kreisrath des Kreises Nidda" qualificirte, und worin der **merita causae** gar nicht erwähnt wurde, geschehen war, erließ das Hofgericht unter dem **29.** Januar **1834** an ihn in der oben erwähnten Eigenschaft ein weiteres Rescript, des Inhalts:

„Da Ihr Bericht vom **17.** d. M. keine Rechtfertigung des angefochtenen Verfahrens enthält, so remittiren wir die Recursschrift des Querulanten nebst sämmtlichen eingesandten Acten, um Ihnen vorerst noch Gelegenheit zu geben, die erhobene Beschwerde zu widerlegen, wobei wir dann auch insbesondere der Begründung Ihrer Competenz in dieser Sache entgegensehen. Mit Vollziehung der Strafe ist übrigens einzuhalten."

In der Antwort hierauf vom 7. Februar 1834, die wiederum nicht in Form eines Berichts erfolgte, und worin der Schreibende sich bloß „Kreisrath des Kreises Nidda" nannte, sagte derselbe bloß:

„Da ein Recurs in dieser Sache bloß eingeführt, aber nicht gerechtfertigt war, ich sonach nicht erachten konnte, wie und von welcher Seite meine Verfügung hauptsächlich angegriffen werden sollte, so glaubte ich, eine Recursrechtfertigung erwartend, mich auf Vorlage der Acten beschränken zu müssen. Doch dürfte der querulantische Anwald sich Mühe, dem Querulanten aber weitere Kosten ersparen können, wenn er in Erwägung ziehen will, daß sein Client, als zum Theilungsgeschäft bevollmächtigter Gemeinderath von Echzell berufen und in der Versammlung erschienen war, als solcher unbefugt und ordnungswidrig gegen andere Interessenten sich benommen und, vermöge der mir nach §. 19 in fine der K. R. Instruction zustehenden Disciplinargewalt, mit der ausgesprochenen Strafe belegt werden mußte; abgesehen davon, daß solche Strafverfügung gleich vollkommen in den Befugnissen eines Theilungscommissärs, zur Aufrechthaltung des gestört werden sollenden Geschäftsgangs und zum Schutz der zum Geschäft versammelten Interessenten sich rechtfertigen läßt."

In dem hierüber bei dem Hofgericht erstatteten Vortrage nahm der Referent als ausgemacht an, Kreisrath Seitz habe als Theilungscommissär und Richter erster Instanz in der Echzeller Marktheilungssache den vorliegenden Fall an sich gezogen und entschieden. Nach der Theilungsordnung von 1814 solle der Theilungscommissär als Richter erster Instanz hinsichtlich gewisser, in diesem Gesetz näher bezeichneten Gegenstände bestellt werden und fungiren. Die §§. 7 u. 8 bezeichneten diese Fälle. Nirgends in dem ganzen Gesetz sey aber dem Theilungscommissär gestattet, Injurienklagen anzunehmen und darüber verhandeln zu lassen, oder Officialuntersuchungen wegen Injurien einzuleiten. Angenommen jedoch, der Theilungscommissär hätte die Anzeige des Greif darum vor sein Forum gezogen, weil er in der Meinung gewesen, daß in der Anschuldigung gegen Wolf die Anschuldigung einer Beleidigung gegen ihn (den Commissär) liege, so hätte der §. 8 der Instruction für die Landrichter hier analog angewendet werden müssen. Hiernach habe dem Commissär, wenn der fragliche Vorfall in seiner Gegenwart und während er fungirte, sich zugetragen hätte, wohl unbedenklich das Recht zugestanden, eine Strafe auszusprechen, die aber höchstens acht Gulden habe betragen dürfen. Die Beleidigung sey aber nicht in Gegenwart des Commissärs geschehen und überdieß zu einer Zeit, wo das Geschäft noch gar nicht angefangen gewesen sey. Aus diesem Grunde halte er, der Referent, das Verfahren für

nichtig, weil der Gegenstand, worüber es eingeleitet worden, nicht zum Geschäftskreise des Theilungscommissärs gehöre. Der §. 19 der Kreisrathsinstruction, worauf Kreisrath Seitz sich berufe, scheine ihm hier durchaus nicht anwendbar zu seyn. — Auf diesen Vortrag, dem der Correferent beistimmte, wurde, nach dem Antrage derselben, vom Hofgericht durch Urtheil vom 25. Februar 1834 dahin erkannt:

daß die Verfügung des Theilungscommissärs vom 25. November 1833, unter dessen Verurtheilung in die Kosten, als incompetent und auf nichtige Verhandlungen gestützt, aufzuheben sey.

Gegen dieses Erkenntniß wendete sich der Kreisrath Seitz an das Oberappellationsgericht mit einer Vorstellung, worin er das erwähnte Erkenntniß des Hofgerichts als incompetent ertheilt anfocht, indem er dem Hofgericht, als dasselbt ihm eine Rechtfertigung seines Verfahrens abgefordert habe, geantwortet hätte, daß von ihm als Theilungscommissär in der Eigenschaft als Administrativbeamter gehandelt, und nur eine außer der Competenz des Hofgerichts liegende Disciplinarstrafe ausgesprochen worden sey. Er setzte nun dasjenige, was seiner Meinung nach für diese Behauptung spreche, weiter auseinander. Er bemerkte insbesondere, daß jeder Theilungscommissär in doppelter Eigenschaft erscheine; als Administrativ- und als Justizbeamter. Da nun nirgends bestimmt sey, daß ein solcher nur in letzterer Eigenschaft Strafbefugniß habe, so sey nicht einzusehen, warum er die ihm als Administrativbeamten zustehende Disciplinarstrafgewalt hier nicht habe in Anwendung bringen können, wenn namentlich Form, Inhalt und seine ausdrückliche Erklärung dafür sprächen, daß er nur in solcher Eigenschaft habe handeln und strafen wollen. Deßhalb finde gegen sein Verfahren bloß ein Recurs an die höhere Administrativbehörde statt. Er stellte die Bitte:

daß das Oberapp:llationsgericht den Vollzug des hofgerichtlichen Erkenntnisses inhibiren, und nach Prüfung der Acten entweder solche zur Entscheidung wegen des Competenzconflicts an den Staatsrath abgeben, oder jenes Erkenntniß unter Kostenersatz aufheben möge.

Gleichzeitig erstattete Kreisrath Seitz einen Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz, worin er, unter Anschluß der erwähnten Vorstellung an das höchste Gericht, von dem vorliegenden Competenzconflict Anzeige machte und um Entschließung bat.

Das Hofgericht, an welches dieser Bericht mit Anlage zur berichtlichen Aeußerung von dem Ministerium geschickt wurde, bezog sich in seinem Bericht bloß auf den Inhalt des erwähnten, bei ihm erstatteten Vortrags, der die Entscheidungsgründe enthalte.

Das Oberappellationsgericht äußerte in dem hierauf von dem Ministerium geforderten Bericht: daß über die erwähnte Vorstellung des Kreisraths Seitz eine Verfügung noch nicht erfolgt sey, daß die Entscheidung dieses Conflicts aber vor den Staatsrath gehöre, und bemerkte, ohne sich über das Materielle dieses Conflicts auszusprechen, nur noch: „Da der Kreisrath Seitz bei der von ihm gegen den Gemeinderath Wolf eingeleiteten Untersuchung und am 22. November 1833 erlassenen Verfügung lediglich in seiner Eigenschaft als Administrativbeamter gehandelt haben will, so erachten wir die von demselben gegen das Verfahren und das Erkenntniß des Hofgerichts erhobene Beschwerde jeden Falls insofern für begründet, als wir mit dem Querulanten die Ansicht theilen, daß das Hofgericht, wenn es sich für befugt hielt, die bei ihm von dem Wolf gegen die Kreisräthliche Verfügung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde anzunehmen und darüber zu erkennen, sich nach den im Gesetz vom 12. Mai 1814 für die Competenzconflicte zwischen den Justiz- und Administrativbehörden vorgeschriebenen Normen hätte bemessen, mithin vor allen Dingen die Entscheidung des Conflicts abwarten, und sich vorerst aller weitern Vorschritte enthalten sollen."

Der Staatsrath hat unter dem 3. Februar 1835,

„in Erwägung, daß der Kreisrath Seitz in seiner dem Hofgericht, nicht in Form eines Berichts, sondern eines Dienstschreibens, ertheilten Antwort vom 7. Februar 1834 die Competenz zu der von ihm gegen den Anton Wolf eingeleiteten Untersuchung und der darauf erlassenen Strafverfügung, wesentlich auf den §. 19 der Kreisrathsinstruction und die ihm hiernach zustehende Disciplinargewalt stützte, mit dem Zusatz, daß auch, abgesehen hiervon, eine solche Strafbefugniß schon aus den Befugnissen eines Theilungsrichters sich rechtfertigen lasse;

daß also, da hiernach der Kreisrath Seitz deutlich zu erkennen gab, daß er als Administrativbeamte in Beziehung auf die Competenz in vorliegendem Falle angesehen seyn wolle, das Hofgericht, wenn es sich für befugt hielt, ihn in dieser Beziehung bloß als Theilungsrichter zu behandeln, und die von dem Anton Wolf gegen die Strafverfügung des Kreisraths eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde anzunehmen und darüber zu erkennen, sich nach der im Gesetz vom 12. Mai 1814 für die Competenzconflicte zwischen den Justiz- und Administrativbehörden vorgeschriebener Normen hätte bemessen, mithin vor allen Dingen die Entscheidung des Conflicts hätte veranlassen und abwarten, und sich vorerst aller weiteren Vorschritte enthalten sollen;

in Erwägung, daß der Kreisrath Seitz in dem, seinem Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1834

in Abschrift beigefügten Vortrage an das Oberappellationsgericht die Erklärung abgegeben hat, er habe durch dasjenige, was er dem Hofgericht unter dem 7. Februar 1834, wie oben erwähnt, geantwortet hat, ausdrücken wollen, daß von ihm „als Theilungscommissär in der Eigenschaft als Administrativbeamter" gehandelt worden sey;

daß daher, da er in dieser behaupteten Eigenschaft als untere Administrativbehörde erscheint, vorerst über die in Frage stehenden Punkte, nach Inhalt des §. 6 des angeführten Gesetzes vom 12. Mai 1814, in Verbindung mit §. 5, eine Communication zwischen dem Administrativjustizhofe, als dem Colleg, welchem der Kreisrath Seitz in der behaupteten Eigenschaft untergeordnet ist, und dem Hofgericht zu Gießen eintreten muß,

erkannt:

I. Daß das erwähnte Urtheil des Hofgerichts zu Gießen vom 25. Februar 1834, als zu einer Zeit erlassen, wo bereits Zweifel über die Competenz desselben im Verhältniß zur Administration erhoben war, mithin gegen den klaren Inhalt des Gesetzes vom 12. Mai 1814 anstoßend, und eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen der gerichtlichen Wirksamkeit im Verhältniß zur Verwaltung enthaltend, aufzuheben sey, wie hiermit geschieht;

II. Daß vorerst noch zwischen dem Administrativjustizhofe und dem Hofgericht zu Gießen, nach Einsicht der Commissionsacten über die Theilung des Echzeller Markwaldes, sowie der betreffenden übrigen Acten, die im Gesetz vom 12. Mai 1814 vorgeschriebene Communication darüber:

1) ob Kreisrath Seitz die befragte Untersuchung und Bestrafung in der Eigenschaft als vom Administrativjustizhof bestellter Theilungscommissär, oder als vom Hofgericht zu dieser Theilungssache committirter Richter erster Instanz vorgenommen habe, und

2) ob der Administrativjustizhof für die von ihm bestellten Theilungscommissarien, als solche, die Competenz zu solchen Untersuchungen und Strafansätzen in Anspruch nimmt, oder nicht,

unter Entwickelung der Gründe für und wider, vorzunehmen, auch hierbei der Kreisrath Seitz noch zu hören, und hierdurch wo möglich ein Einverständniß beider Collegien zu bewirken, im Falle aber, daß eine solche Vereinigung nicht erfolgt, die sämmtlichen Acten dem Staatsrath zur Entscheidung über den Competenzstreit vorzulegen seyen."

§. 50.

Mitwirkung der Administrativbehörden zur Entdeckung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen; Verhaftungen, Haussuchungen.

I. Verfassungsurkunde vom **17.** December **1820**, Art. **33**: „Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. — Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden."

II. Ueber die Fälle, in welchen wegen strafbarer Handlungen zur Verhaftung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen geschritten werden darf, ist, soviel die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, außer demjenigen, was das gemeine Recht enthält, insbesondere noch in der Hessendarmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre **1726** [1]) Tit. **III.** und **IV.** ausführlich im Einzelnen bestimmt worden.

III. Für diese beiden Provinzen schreibt die Forstordnung vom **16.** Januar **1811** [2]) in den §§. **13 — 19** ausführlich vor, in welchen Fällen die Forstdiener Haussuchungen vornehmen, Sägemühlen, Zimmerplätze und öffentliche Orte visitiren, oder Fuhrwerke, Thiere und Personen anhalten, oder verhaften dürfen und sollen, und welche Formen dabei zu beobachten sind.

IV. Die Instruction für die Schultheisen vom **1.** Juni **1816** [3]) verpflichtet dieselben: (§. **17**) die in seinem Bezirk vorfallenden Verbrechen ohne den mindesten Verzug dem Justizbeamten anzuzeigen; sodann (§. **18**) sich eifrig angelegen seyn zu lassen, die Thäter zu entdecken, zu verhaften, und sie an das Amt abzuliefern; was ihm auch (§. **19**) obliegt, wenn er Kundschaft von einem, in einem andern Bezirke vorgefallenen Verbrechen, oder dem Aufenthalt der Thäter erhält. „Wird in dem Bezirk des Schultheisen ein todter menschlicher

---

1) Ein neuer Abdruck derselben und der Civilproceßordnung vom Jahre 1724, in welchen auch die neueren Gesetze und Verordnungen eingerückt sind, ist erschienen 1830 im Verlag von C. W. Leske zu Darmstadt in 8.

2) Verordn. Samml. 1811. Nr. 9.

3) Handbuch IV. 228. Diese Instruction ist zwar nur für Oberhessen ertheilt worden; es bestehen aber für die Provinz Starkenburg ähnliche Vorschriften. v. Stark Anleitung für die Bürgermeister ꝛc. §. 208 ff.

Körper gefunden, kommt ein Mensch auf irgend eine unnatürliche Weise um, tritt bei einem Verstorbenen der Fall ein, daß er entweder durch Gift oder auf eine andere Art ermordet worden, so hat (§. 20) der Schultheiß dem Amt unverzüglich Anzeige davon zu machen, inzwischen aber und bis auf die Ankunft und Verfügung des Beamten, die Leiche genau bewachen und nicht das Geringste damit vornehmen zu lassen, es wäre denn medicinische Hülfe; denn diese ist bei verunglückten Personen, welche etwa blos scheintod seyn können, auf das schleunigste anwenden zu lassen, und daher ist es Pflicht des Schultheisen, in solchen Fällen den Amtsarzt oder Amtswundarzt zur Hülfleistung aufzufordern."

Die Landräthe haben, nach §. 18, 19 und 20 der Instruction vom 28. November 1821 [4]), die Befugniß und Pflicht zur vorläufigen Einschreitung, insbesondere Verhaftung, auch in solchen Fällen, wo bezüglich der förmlichen Untersuchung und der Bestrafung die Sache vor die Gerichte gehört, insoweit, als von dem Gericht nicht eingeschritten ist.

Die Kreisräthe diesseits Rheins haben, nach der Instruction vom 20. September 1832 [5]), (§. 11 Nr. 2) „von den Verbrechen und Vergehen, welche sie nicht haben hindern können, Notiz zu nehmen, und die zur Untersuchung und Bestrafung derselben competenten Gerichte in Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.' — In den §§. 12 und 13 sind in diesen Beziehungen Vorschriften für das Einzelne ertheilt, wornach insbesondere (§. 12 Nr. 6 lit. b) „die Kreisräthe bei einem zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen befugt und verbunden sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, alle Maaßregeln der Sicherheit zu treffen und alle Mittel, daß für die richterliche Untersuchung der **status quo** gewahrt bleibe, anzuwenden, Spuren, welche zur Entdeckung von begangenen Verbrechen oder Vergehen führen können, zu verfolgen, alle Gegenstände und Werkzeuge, welche als **Corpora delicti** erscheinen, in Beschlag nehmen, Arretirungen, wenn rechtlich zulässige Gründe dazu vorliegen, vorzunehmen, unter derselben Voraussetzung Haussuchungen zu veranstalten, und dem Gericht alle gemachte Entdeckungen, welche für die weitere Untersuchung von Interesse seyn können, mitzutheilen, namentlich aber dasselbe von einer etwa erfolgten Arretirung binnen 24 Stunden in Kenntniß zu setzen, damit von dem Gericht über die Fortdauer der Verhaftung entschieden werden kann. Alle diese provisorische Maaßregeln hat jedoch die Polizeiverwaltung dem Gericht, sobald dasselbe einmal eingeschritten ist,

---

4) Reg. Bl. 1821. Nr. 57. S. 693.
5) Reg Bl. 1832. Nr. 81. S. 615.

lediglich zu überlassen, und nur auf dessen Requisition etwa erforderliche Vorkehrungen, namentlich die Vollziehung richterlicher Verfügungen, wozu polizeiliche Mitwirkung erforderlich ist, zu treffen." — „Bei sogenannten tragischen Fällen kommt es (§. 13) den Kreisräthen und der Polizeiverwaltung überhaupt zu, da, wo nicht alle Hoffnung der Rettung eines Verunglückten ꝛc. verloren ist, unverzüglich den Sanitätsbeamten zuzuziehen, und die zur Wiederbelebung von Scheintodten erforderlichen Versuche, unter Zuziehung des Sanitätsbeamten, alsbald anstellen zu lassen, gleichzeitig aber auch von solchen Vorfällen dem betreffenden Gericht, zum Behuf der von dessen Ermessen abhängenden Einschreitungen, Nachricht zu geben. — Außerdem hat die Polizeiverwaltung hier insbesondere alle Sicherheitsmaaßregeln und alle Mittel anzuwenden, daß für die richterliche Untersuchung der **Status quo** gewahrt werde, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die in den oben angegebenen Gränzen vorzunehmenden polizeilichen Untersuchungshandlungen zur Verfolgung der Spuren eines indicirten Verbrechens und zur Festhaltung der wahrscheinlichen Thäter einzuleiten. — Die Beerdigung des Leichnams kann die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen nur dann erst gestatten oder anordnen, wenn das Gericht erklärt hat, daß solche geschehen könne. Bei unbekannten Leichnamen hat der Kreisrath die bei Todesfällen gewöhnliche, eine Benachrichtigung für entfernte Verwandten bezweckende Bekanntmachung, mit Angabe aller gefundenen characteristischen Kennzeichen, in öffentlichen Blättern zu erlassen, sobald der Richter erklärt hat, daß diese Bekanntmachung erlassen werden könne."

V. Code d'instruction criminelle vom Jahre 1808:

(Art. 8.) La police judiciaire recherche les crimes, les délits et le contraventions, en rassemble les preuves, et en livre les auteurs aux tribunaux chargés de les punir.

(Art. 9.) La police judiciaire sera exercée sous l'autorité de cours impériales, et suivant les distinctions qui vont être établies,

Par tes gardes champêtres et les gardes forestiers,
Par les commissaires de police,
Par les maires et les adjoints de maire,
Par les procureurs impériaux et leurs substitus,
Par les juges de paix,
Par les officiers de gendarmerie,
Par les commissaires généraux de police,
Et par les juges d'instruction.

(Art. 10.) Les préfets des départemens, et le préfet de police à Paris, pourront faire personellement, ou requérir les

officiers de police judiciaire, chacun en ce qui le concerne, de faire tous actes nécessaires à l'effet de constater les crimes, délits et contraventions, et d'en livrer les auteurs aux tribunaux chargés de les punir, conformément à l'art. 8 ci-dessus.

(Art. 29.) Toute autorité constituée, tout fonctionnaire ou officier public, qui, dans l'exercice de ses fonctions, acquerra la connaissanse d'un crime ou d'un délit, sera tenu d'en donner avis sur-le-champ au procureur impérial près le tribunal dans le ressort duquel ce crime ou délit aura été commis ou dans lequel le prevenu pourrait être trouvé, et de transmettre à ce magistrat tous les renseignemens, procès-verbaux et actes qui y sont rélatifs.

Dieſes rheinheſſiſche Geſetzbuch enthält über die Fälle und Formen, in welchen Hausſuchung, Beſchlagnahmen, Vorladungen und Verhaftungen für den Zweck ſtrafrechtlicher Unterſuchungen ſtattfinden ſollen, manche Vorſchriften. Ob dieſe Vorſchriften, insbeſondere was die Bezeichnung der Umſtände betrifft, unter welchen Verhaftungen geſchehen können, wirklich ſo vollkommen, ſo unverbeſſerlich ſind, als in der neueſten Zeit von einem rheinheſſiſchen Rechtsgelehrten behauptet worden iſt [6]), kann hier nicht erörtert werden.

Ueber die, im Art. **16** dieſes Geſetzbuchs vorkommende, Befugniß und Pflicht der Forſtſchützen zur Beſchlagnahme und Verhaftung iſt im Art. **108** der Verordnung der kaiſerl. Oeſterreichiſchen und königl. Bayeriſchen Landesadminiſtrationscommiſſion vom **30.** Juli **1814** [7]) weiter beſtimmt worden.

In der Verordnung dieſer Commiſſion vom **5.** October **1814** [8]), ſind, Art. **37** ff., über den Dienſt der Gendarmerie in Bezug auf gerichtliche Polizei ausführliche Vorſchriften erfolgt; wornach insbeſondere die Befugniß, Verhaftungen vorzunehmen, nicht bloß den Officieren, ſondern auch den Gemeinen zuſteht.

Inſtruction für die Kreisräthe in Rheinheſſen vom **27.** März **1835** [9]); §. **12** Num. **6**: „Hat eine Geſetzesübertretung wirklich ſtattgefunden, liegen Indicien eines begangenen Vergehens oder Verbrechens vor, ſo gehört zwar deren Verfolgung zunächſt zum Reſſort der eigent-

---

6) Glaubrecht über die geſetzlichen Garantien der perſönlichen Freiheit in Rheinheſſen. Darmſtadt, 1834. in 8. Vollſtändiger iſt die Zuſammenſtellung bei *Fleurigeon* code administratif. De la Police. T. I. p. 1 suiv.

7) Amtsblatt dieſer Commiſſion Nr. 9. S. 50.

8) Amtsblatt dieſer Commiſſion Nr. 17. S. 105.

9) Reg. Bl. 1835. Nr. 17. S. 120.

lichen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; die Thätigkeit der Kreisräthe ist aber dabei nicht ausgeschlossen. Vielmehr sind sie:

a) sobald sie officiell, oder durch das Gericht, oder auf sonstige Weise Nachricht erhalten, daß irgend ein Verbrechen oder Vergehen in ihrem Kreise begangen worden, zu dessen Verfolgung noch keine Einleitungen getroffen worden sind, oder daß die Urheber eines anderswo begangenen Verbrechens sich in ihren Kreis begeben haben, unter persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, der Staatsprocuratur alle ihnen in dieser Beziehung zugekommenen oder von ihnen gesammelten Indicien und sonstigen Notizen zukommen zu lassen, sowie ihnen auch umgekehrt die Staatsprocuratur, sobald sie Nachricht von einem bereits begangenen oder im Entstehen begriffenen Verbrechen erhält, von welchem die Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist, alle deßfallsigen Notizen mittheilen wird, welche sie in Stand setzen können, die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln zu ergreifen, um jede Art von Ruhestörung zu unterdrücken, oder ihr vorzubeugen. — Außerdem aber sind

b) die Kreisräthe berechtigt, alle Handlungen, welche erforderlich sind, um die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu constatiren, und deren Urheber den zu ihrer Bestrafung competenten Gerichten zu überliefern, selbst vorzunehmen, oder die Beamten der gerichtlichen Polizei, jeden in seinem Fache, zu deren Vornahme aufzufordern. Sie werden jedoch zu diesen Handlungen persönlich nur in dringenden Fällen und namentlich dann schreiten, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht."

(§. 13.): „In den Fällen eines gewaltsamen Todes kommt es den Kreisräthen und der Polizeiverwaltung überhaupt zu, da, wo nicht alle Hoffnung der Rettung eines Verunglückten ꝛc. vorloren ist, unverzüglich den Sanitätsbeamten zuzuziehen, und die zur Wiederherstellung von Scheintodten erforderlichen Versuche alsbald anstellen zu lassen, gleichzeitig aber auch den Civilstandsbeamten und den betreffenden Beamten der gerichtlichen Polizei von dem Vorfalle in Kennntiß zu setzen. — Außerdem ist der Kreisrath berechtigt, in dringenden Fällen, und wo Spuren eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, die im §. 12 unter 6 lit. b bemerkten Handlungen vorzunehmen. — Die Anwesenheit des Kreisraths selbst in Fällen dieser Art ist übrigens nur dann erforderlich, wenn es sich von an Ort und Stelle zu treffenden Maaßregeln handelt, welche er der Localpolizeibehörde nicht wohl überlassen zu können glaubt. — Die Beerdigung des Leichnams darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der betreffende Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei erklärt hat, daß sie stattfinden könne. — Bei unbekannten Leichnamen hat der Kreisrath die bei

Todesfällen gewöhnliche, eine Benachrichtigung für entfernte Verwandte bezweckende Bekanntmachung, mit Angabe aller gefundenen charakteristischen Kennzeichen, in öffentlichen Blättern zu erlassen, sobald der betreffende Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei erklärt hat, daß diese Bekanntmachung erlassen werden könne."

VI. Die Landdragoner und Landschützen, nunmehr Gensdarmen genannt, haben, nach §. **3** der Instruction vom **1.** November **1821** [10]), „Nachrichten über alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einzuziehen und dasjenige, was zu ihrer Kenntniß gelangt, den einschlägigen Polizei- und Justizbehörden anzuzeigen." — In welchen Fällen und unter welchen Umständen ihnen zusteht und obliegt, Verhaftungen vorzunehmen, in Wohnungen einzudringen, Visitationen vorzunehmen, und bei Ausübung ihrer Dienstpflichten, insbesondere bei Volksaufläufen, Gewalt zu gebrauchen und sich ihrer Waffen zu bedienen, darüber sind in den §§. **4, 5, 6, 7, 8, 11, 17**, sodann **21 — 27** dieser Instruction ausführliche Vorschriften enthalten.

VII. Instruction für die Kreisräthe von **1832** §. **129** a. E. [11]): „Die Kreisräthe sind die Behörden, welche die Verordnung, wornach der Betrag des durch einen Feld- oder Gartenfrevel aus Bosheit zugefügten Schadens, wenn der Thäter nicht auszumitteln ist und der Beschädigte es verlangt, auf die Köpfe der Einwohner der betreffenden Gemeinde ausgeschlagen werden soll [12]), zu vollziehen haben."

§. 51.

Rheinschiffahrt.

I. In der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, (Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau, Niederlande und Preußen) über die Schiffahrt dieses Flusses, vom **31.** März **1831** [1]) ist unter andern festgesetzt, „daß (Art. **81**) in jedem Gemeindebezirk, worin sich ein Rheinzollamt befindet, (also auch zu Mainz, Art. **15**) ein daselbst wohnender, auch außerdem einem rich-

---

10) Reg. Bl. 1821. Nr. 53. S. 652. — (Ein Nachtrag zu dieser Instruction ist unterm 5, Juni 1840 erlassen worden. Reg. Bl. Nr. 16. S. 201.)

11) Reg. Bl. S. 670.

12) Verordn. vom 18. März 1718. — S. Verordn. Samml. 1817. Nr. 71. S. 92.

1) Bekannt gemacht zur Nachachtung durch Verordnung vom 30. Juni 1831. Reg. Bl. Nr. 46. S. 351.

terlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden soll, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

1) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

2) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerksgebühren und wegen ihres Betrags;

3) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

4) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde bei dem Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen an Grundeigenthum, sowie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder bei dem Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen"[2]).

Diese Rheinzollrichter werden (Art 82) von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt und beeidigt. Ihre Urtheile werden (Art. 85) unter der Autorität des Landesherrn erlassen, sind jedoch, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates ohne weitere Untersuchung vollstreckbar. — „Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande, so bleibt (Art. 86) dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil erster Instanz die Berufung einzulegen; er hat deßhalb, nach Art. 9 des Wiener Vertrags vom 24. März 1815[3]) unter der Centralcommission, (s. unten IV.) und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; es wird jedoch, wenn der Appellant seinen Recurs an diese Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheim gestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechts mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu gestatten.

II. Zur Ausführuug der Stipulationen der erwähnten Uebereinkunft vom 31. März 1831 (I.), wurde hinsichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens in der Verordnung vom 16. September 1831[4]) unter andern bestimmt: daß (Art. 2) die Functionen

---

2) Die Uebertreter des Verbots, daß bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen sollen, können jedoch, nach Art. 68 der Uebereinkunft, von der ordentlichen gerichtlichen Ortsbehörde deßhalb mit einer Polizeistrafe belegt werden.

3) Bei v. Meyer Staatsacten 1. Th. S. 210.

4) Reg. Bl. 1831. Nr. 66. S. 511.

eines Rheinzollrichters einem der Friedensrichter zu Mainz übertragen sind;" daß (Art. 8) seine Erkenntnisse nur dann dem Appel unterworfen sind, wenn in Civilsachen der Gegenstand der Klage sammt Accessorien, mit Ausschluß der Kosten jedoch, den Werth von fünfzig Franken übersteigt oder unbestimmt ist, wenn in Strafsachen entweder die Klage oder die Condemnation sammt Accessorien, ebenfalls mit Ausschluß der Kosten, diesen Werth übersteigen, und endlich, wenn überhaupt die Incompetenz des Gerichts behauptet wird." — „Wenn (Art. **10**) bei einer Contravention gegen die Rheinschiffahrtsconvention gleichzeitig eine Contravention gegen die Zollordnung und übrigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben, oder ein gemeines Delict begangen ward, so hat das Rheinzollgericht bloß über die erstere Contravention zu erkennen. Die Behandlung der sonstigen damit verknüpften Contraventionen oder Delicte bleibt den competenten Behörden vorbehalten. — „(Art. **11**.) Das Kreisgericht für die Provinz Rheinhessen zu Mainz entscheidet über die Appelle gegen die Sentenzen des Rheinzollgerichts, und zwar dessen erste Section in Civilsachen, dessen zweite Section als Zuchtpolizeigericht in Strafsachen." — „(Art. **14**.) Seine Entscheidungen, sowie jene der Centralcommission der Rheinschiffahrt, wenn die Appellation an diese Behörde ergriffen wird, sind definitiv und keinerlei Recurs, selbst nicht dem Cassationsrecurs, wie der besagte Art. **9** des Wiener Vertrags besagt, unterworfen." — „(Art. **33**.) Wenn nach den Bestimmungen des Art. **81** der Convention der Contravenient sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so muß hierüber das Erhebungsamt ein Protocoll errichten. Dieses Protocoll muß enthalten: **1**) die genaue Bezeichnung der Contravention; **2**) den Betrag der verwirkten Strafen; insofern der Strafansatz ein Maximum und ein Minimum enthält, muß über deren Betrag eine Uebereinkunft zwischen dem Erhebungsamt und dem Contravenienten stattfinden, in deren Ermangelung die Sache vor das Gericht verwiesen wird; **3**) die Erklärung des Contravenienten, daß er sich der Strafe ohne gerichtliches Erkenntniß unterwerfe; **4**) die Bemerkung über die wirkliche Bezahlung der Strafe und defraudirten Gebühren. Gegen diese administrative Erledigung findet kein Recurs an die Gerichte statt."

III. „Nachdem, — wie es im Eingange der Verordnung vom **18**. August **1837** [5]) heißt, — die Centralcommission der Rheinschiffahrt durch Beschluß vom **6**. Juli **1836** die Zulässigkeit von Recursen gegen rheinzollgerichtliche Erkenntnisse wegen Incompetenz oder sonstiger

---

5) Reg. Bl. 1837. Nr. 36. S. 375.

Nichtigkeitsgründe, auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe anerkannt hatte, und nachdem durch Art. 8 der Verordnung vom 16. September 1831 (II.) hinsichtlich der Recurse wegen behaupteter Incompetenz in diesen Fällen bereits Vorsehung getroffen worden;" so wurde in der erwähnten neuen Verordnung bestimmt: „daß gegen inappellabele Urtheile des Rheinzollgerichts, sie mögen in Civil- oder in Strafsachen erlassen seyn, sowohl wegen Gesetzesverletzung, als auch wegen anderer Nichtigkeitsgründe der Cassationsrecurs zulässig, und daß das Oberappellations- und Cassationsgericht die zur Entscheidung über die Cassationsrecurse competente Behörde sey."

IV. Die Centralcommission der Rheinschiffahrt besteht aus den Bevollmächtigten der oben erwähnten sieben Uferstaaten. Ihre Versammlungen werden jährlich zu Mainz gehalten. Der Art. 100 der oben (I.) erwähnten Uebereinkunft bestimmt: „Hält die Centralcommission für nöthig, den Oberaufseher [6]) von seinem Posten zu entfernen, so kann sie nach Beschaffenheit der Umstände darüber berathschlagen, ob er lediglich entlassen, oder ob er vor Gericht gestellt werden soll. Im ersten Fall erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. Eben dieses geschieht, wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt länger zu dienen. — Im zweiten Falle entscheidet die Centralcommission in einer, nach Vorschrift des Art. 17 des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt."

V. In der Steuermannsordnung für die Hessische Rheinstrecke vom 11. Juni 1836 [7]) sind Art. 20 die Strafen bestimmt, womit alle Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften, welche sich Steuerleute oder Steuermannscandidaten zu Schulden kommen lassen. Sie bestehen in Geldstrafen bis zu sechs Gulden, in Suspension vom Steuermannsdienste bis zu sechs Monaten, auch wohl im Verlust dieses Dienstes. Sie gehören (Art. 21) zur Cognition des Provinzialcommissärs zu Mainz, als Disciplinarbehörde; „gegen seine Entscheidungen

---

6) Der Oberaufseher der Rheinschiffahrt hat seinen Wohnsitz in Mainz; er wird von der Centralcommission auf Lebenszeit ernannt. Convention (I) Art. 95 und 98.

7) Reg. Bl. 1836. Nr. 28. S. 313.

findet bloß ein Recurs an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten statt, dieser Recurs hindert aber nicht die provisorische Vollstreckung der erlassenen Disciplinarentscheidung des Provinzialcommissärs“ [8]).

---

8) Die in dem Gesetz vom 19. April 1839 (Reg. Bl. Nr. 16. S. 155.) angedrohten Strafen gegen die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereich der Hessischen Rheinstrecke sind von den ordentlichen Gerichten auszusprechen. Anm. d. Herausg.

Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A.

Ablösung — der Grundrenten 180 ff. — Entscheidung über dabei entstehende Streitigkeiten, daselbst.

Abschlüsse — der Rechnungen bei Cassenvisitationen 55. — Recurse deßhalb 55. — Rechnungsabschl. in Folge der Revision 124. — der Gemeinderechnungen 125. — der Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Fonds-Rechnungen 127. — Recurs gegen Rechnungsabschlüsse und Vollziehbarkeit der letzteren 128.

Abtretung — des Privateigenthums für öffentliche Zwecke 189 ff.

Achener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 209.

Acteneinsicht — in fiscalischen Angelegenheiten 89. 91.

Administrativacte, Begriff 15.

Administrativjustizhof 27. 30.

Administrativjustizsachen 10. 12. 26 ff. — Appellationscommission in A. J. Sachen 29. — Verfahren in denselben 31.

Administrativsachen — streitige 26. 28. 31.

Advocaten 72 ff. — Aufsicht und Strafgewalt über dieselben, das. — Aufnahme ders. 276.

Aemtervisitationscommission 277.

Allmenden — Streitigkeiten über A. Genuß 138 ff. 164. — Theilung derselben 163. — In Rheinhessen 167.

Amotion — vom Amt 48.

Anklage — der Minister und obersten Staatsbeamten 51.

Anklagestand — Versetzung der Staatsbeamten in denselben 49.

Anstellungen im Justizfach 276 u. 277.

Anwälte — s. Advocaten.

Aufruhrgesetz 82.

Aufsicht über das Justizwesen 276 ff.

Ausscheidung — der Staatsfrohnden 24 ff. 107. — der landesherrlichen Revenüen von den den Standes- und Patrimonialgerichtsherren verbleibenden 111. — der standesherrlichen Kammerschulden 113. — der Gemeindeschulden der Stadt Friedberg 114. — der aufgehobenen Besoldungsbeiträge der Gemeinden 114.

B.

Bauplätze — gerichtliche Zuschätzung derselben 192.

Bauwesen — geistliches 241 ff.

Beeden — Entscheidung über die Natur derselben 111.

Begnadigung 276. 281.

Beitragspflicht — zu Leibeigenschafts-Abkaufsgeldern 105. — zu Geldrenten für verwandelte Frohnden der geistlichen und Schulstellen 108. — zu Gemeindeumlagen 144 ff. — zu Kriegskosten 149 ff.

Beitreibung — fiscalischer Gefälle in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 116. — der Domanialgefälle in diesen Provinzen 117. — desgleichen in der Provinz Rheinhessen 119. — der directen Steuern in jenen Provinzen 117. — in Rheinhessen 119. — der Domänenkaufschillinge 118. — des Einkommens aus Regalien und indirecten Auflagen 120. — der Tilgungsrente für abgelöste Grundrenten, ebendas. u. 185. — der Beiträge zur Staatsassecuranzanstalt für Militärvertretung 120. — der Brandversicherungsbeiträge 121. — des Einkommens der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren 121 — der Collateralgelder 96. — der Recesse der Rechner nach französischen Gesetzen 132. — der Gemeindeumlagen, Renten und Patrimonialgefälle 148. — die Einquartierungskosten von Renitenten in der Stadt Mainz 155. — der Zehntgrundrenten 174. 178. — der Kosten von Polizeimaßregeln 234. 287. 288.

Bergbau — auf fremdem Grund und Boden 193.

Besoldungsverhältnisse 41. — inwieweit Besoldungen und Pensionen mit Beschlag belegt werden können 46. — Beiträge der Gemeinden zu Besoldungen und deren Aufhebung 114. — Repartition der Forstdienerbesoldungen 231. — Schullehrerbesoldungen 141. 269.

Brandassecurationscommission 205.

Brandversicherung — Beiträge, Beitreibung ders. 121. — Anstalt 204.

Brandweinzapfen — Entschädigung der ausschließlich Wirthschaftsberechtigten wegen der den Brandweinbrennern dazu ertheilten Erlaubniß 110.

Brücken — Unterhaltung ders. 230.

Brücken- und Pflastergelder — Entschädigung der im Chausseezuge liegenden Orte für deren Verlust 104.

Bürgermeister — Geschäfte derselben in Sachen der Justizverwaltung 282 und 283. — Polizeiverwaltung derselben 285. — Strafgerichtsbarkeit der

Rheinhessischen Bürgermeister in Polizeisachen 289. — Befugnisse dieser Bürgermeister bei Störungen im Dienst 293. — desgl. in Oberhessen und Starkenburg, das.

C.

Cabinetsjustiz 276.

Cassation — s. Dienstentsetzung.

Centralcommission der Rheinschiffahrt 306 ff.

Chambre des avoués 75.

Chausseegelddefraudationen — Urtheil darüber 97.

Civilgerichte — Competenzconflicte ders. mit den Militärgerichten 23.

Civilstaatsdiener 40 ff.

Civilstandsregister 283.

Collateralgelder — Ansetzung und Einbringung derselben 96.

Collisionen — s. Conflicte.

Commissarien — in Gemeinheitsauseinandersetzungen 161. 294 ff. — zur Entscheidung der hierbei vorkommenden Processe 162. 294 ff. — für die Untersuchung der Wildschäden 213. 214.

Commission — zur Liquidation der Forderungen an Frankreich 169.

Competenzconflicte — s. Conflicte.

Competenzstreitigkeiten — s. Conflicte.

Concessionen — zum Gewerbsbetrieb 216. — zu Gewerbsanlagen an Flüssen u. s. w. 223. 226.

Conflicte — der Justiz- und Administrativbehörden 1. — der Landräthe und Landgerichte 8. — der Kreisräthe und Landgerichte, das. — der Justiz- und Administrativbehörden in der Provinz Rheinhessen 5. 9. — positive und negative 12. — Streit darüber, ob ein Conflict vorhanden sei 24. — zwischen den Gerichten 22. — zwischen Militärgerichten 280.

Conseil de discipline 74.

Consistorien — Revision der Rechnungen der Kirchenfonds u. s. w. durch dieselben 128.

Constituirte Renten — in Rheinhessen, Ablösung derselben 181.

Contraventionen — gegen die Gesetze der indirecten Auflagen 97. — gegen das Gewerbsteuergesetz 101. — gegen die Rheinschiffahrtsordnung 306 ff.

D.

Dammarbeiten — gezwungene gegen Lohn 202.

Dammbau 232.

Defraudation — von Porto 96. — gegen die indirecten Auflagen und Monopole 97. — Bestrafung der Zolldefraudationen im administrativen Wege, das. — der Chausseegelddefraudationen oder Contraventionen gegen die Chausseepolizei, das. — der Defr. städtischen Octrois 147.

Depositen — Anlegung ders. bei der Staatsschuldentilgungscasse 115.

Depotversetzung 78.

Deserteure — Bestrafung derjenigen, welche sie beherbergen 85.

Dienste — gezwungene Hand- und Spanndienste gegen Lohn 202.

Diensteide — der Finanzdiener, Abnahme ders. 88.

Dienstemolumente — Entschädigungsansprüche deßhalb 41 ff.

Dienstentsetzung — 47. 49. — Wirkung ders. 52. — der Advocaten und Anwälte 73. — desgleichen nach französischen Gesetzen 75 u. 76. — der Geistlichen 258 ff.

Dienstpragmatik 40.

Dienstvergehen — der Civilstaatsbeamten 47 ff. — in Rheinhessen 49.

Dienstverhältniß — der Staatsbeamten, als solches 41.

Dienstunfähigkeit — Urtheil darüber 43 ff. — bei Officieren 86.

Disciplinargericht — der Universität Gießen 23. 274.

Disciplinargewalt — der Administrativbehörden 4. 17. 47. 49. 53. — der Oberforst- und Oberzolldirection 52. — der Land- und Kreisräthe 56. — der Standesherren 57. — der Landrichter 64. — gegen Advocaten und Anwälte 73. — der Oberfinanzkammer und des Finanzministeriums über die Geometer 77. — der Militärvorgesetzten 85. — der Oberfinanzkammer gegen das Landgerichtspersonal 87. — der Rechnungskammer gegen säumige Rechner 123. — desgl. gegen säumige Gemeinderechner 125. — desgl. gegen säumige Rechner der Kirchen-, Stiftungs- und Schul-Fonds 127. — der Kreisräthe über Gemeindebeamte 149. — des Erblandpostmeisters über die Postofficianten 238. — über die Geistlichen 257 ff. — über die Schullehrer 271. — des Oberstudienraths über die ihm subord. Lehrer 271. — der Universität Gießen 272. — des Provinzialcommissärs zu Mainz über die Steuerleute auf dem Rhein 308.

Disciplinarstrafen — gegen Staatsbeamte 47 ff. — gegen Advocaten und Anwälte 73.

Domänen — Streitigkeiten darüber 92. — über Gültigkeit der Domänenveräußerungen 93.

Domänenkaufschillinge — Beitreibung ders. 118.

Domanialgefälle — Beitreibung derselben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 117. — in der Provinz Rheinhessen 119.

Douanes — Entscheidung über die Schuldigkeit zu deren Entrichtung 95.

E.

Eideserklärung 283.

Eigenthumsurkunden — bei Allmendentheilungen 164 ff.

Einführung — der Recurse bei dem Staatsrath 31.

Einlassung vor Gericht 19.

Einquartierungslast 150.

Einregistrirungsgebühr — Entscheidung über die Schuldigkeit zu deren Entrichtung 95.

Eisenbahnen — Abtretung von Privateigenthum zur Erbauung ders. 189.

Entschädigung — wegen entzogener Dienstemolumente 41 ff. — wegen Aufhebung der Steuerfreiheiten 102. — wegen Verlusts des Trankſteuerbezugs 104. — wegen Verlusts der Trankſteuerfreiheit, daſ. — wegen Verlusts des Bezugs von Pflaſter- und Brückengeldern, daſ. — wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft 105. — der Bannmüller für die Aufhebung des Bannrechts 108. — der Standesherren für gutsherrliche Frohnden, welche für Staatsfrohnden erklärt worden ſind 107. — der Frohndberechtigten für Aufhebung der Jagdfrohnden, daſ. — der Standesherren bei Aufhebung ꝛc ihrer Einkünfte 109. — der Eigenthümer ausſchließlicher Wirthſchaftsberechtigungen wegen des den Brandweinbrennern geſtatteten Brandweinzapfens 110. — wegen getragener Einquartierung 150. — für Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken 189 ff. — des Eigenthümers wegen Bergbaus durch Dritte 193. — für Grundeigenthum, das bei Errichtung neuer Gebäude in andere Hände kommt 196. — für Abtretung von Gerechtſamen bei Wieſenculturen 199. — wegen Aufwands u. ſ. w. zu forſtpolizeilichen Zwecken 231. — wegen Verluſten durch die Poſt 235. — der Poſthalter durch Reiſende wegen ruinirter Pferde 239. — der Geiſtlichen wegen entzogener Stolgebühren 254. — Ausſchlag des durch einen Feld- oder Gartenfrevel aus Bosheit verurſachten Schadens 305.

Erblandpoſtmeiſter 234.

Excès de pouvoir. 6. 19.

Exceſſe gegen Wachten im Dienſt 84.

Extrapoſt — 239. — gezwungene Hergebung der Pferde zu derſelben 203.

F.

Feldgeſchworne 77.

Feudalabgaben — in Rheinheſſen 93.

Fiscus 4. 16. — Proceſſe deſſelben 91.

Finanzbehörden — Verhältniß derſelben zu den Landgerichten und Juſtizbehörden 86.

Finanzminiſterium — Anſtellung der Geometer durch daſſelbe und Aufſicht über dieſelben 76. — Aufſicht deſſelben über Handhabung der Stempel- und Taxordnung von Seiten der Gerichte 87. — Recurs an daſſelbe wegen Reclamationen gegen das Immobiliarkataſter 100. — Recurs an daſſelbe gegen die Entſcheidung der O. F. Kammer über Geſuche um geſetzlichen Steuernachlaß, daſ. — wegen der Perſonalſteuer, daſ. — wegen Gewerbſteuer 101.

Flußbau 231.

Flüſſe 222 ff.

Forſtbeamte — Dienſtvergehen derſelben 48. 52. — Waffengebrauch, Verwundung, Tödtung durch dieſelben 66. — Repartition ihrer Beſoldungen 231. — Beleidigungen derſelben im Dienſt 294.

Forſtgerichtsbarkeit 287. 290.

Forstpolizei — Sachen 1. — Entschädigung wegen Aufwands u. s. w. zum Zweck ders. 231. — Befugnisse des Oberforstcollegs bezüglich derselben 284. — Verbote zum Behuf ders. 288.

Forststraffachen 22.

Fossilien — Abtretung von Grundstücken an Dritte, zur Benutzung derselben 195.

Französische Aversionalmasse 168.

Friedberg — Stadt, Ausscheidung ihrer Gemeindeschulden 114.

Fristen — zur Einführung der Recurse an den Staatsrath 31. — bei Recursen gegen Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer 128.

Frohnden — Ausscheidung der Staatsfrohnden 24. 107. — Vermessung und Ablösung der gutsherrlichen und Leibeigenschaftsfrohnden 105. — Urtheil über die Frohndpflicht an sich, das. u. 107. — Entschädigung der Standesherren für gutsherrliche Frohnden, die für Staatsfrohnden erklärt worden sind, das. — unentgeltliche Aufhebung der Jagdfrohnden und Entschädigung der Berechtigten dafür, das. — zum Vortheil von geistlichen und Schulstellen, deren Vermessung und Verwandlung 108.

G.

Gebäude — Erlaubniß zur Theilung derselben 171. — Errichtung neuer an Chausseen, Landstraßen, Straßen und Gassen 196.

Geistliche — Vergehen, Verbrechen, Bestrafung, Entlassung ders. 257 ff.

Gemarkungen — Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen 155 ff. — Theilungen für sich bestehender Gemarkungen unter die betheiligten Gemeinden 168.

Gemeinden — Verhältnisse ders. 135 ff. — Revision der Gemeinderechnungen 125 ff. 131. — nach französ. Gesetzen 132. — Vereinigung mehrerer Gem. an demselben Ort 149. — Theilung der mehreren Gem. gemeinschaftlichen Bezirke 168. — Gem. Wahlen 136. — Gem. Processe, Ermächtigung zur Führung ders. 140. — Gem. Umlagen, Streit über die Beitragspflicht 144 ff. Beitreibung ders. 148. — Gem. Kriegsschulden 153. — Liquidation ders. in Rheinhessen 154. — Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden 221. — Verwaltung ihres Vermögens 222.

Gemeinheitsauseinandersetzungen — 160 ff. — in Rheinhessen 167.

Gensdarmen — 305. — Disciplinarvergehen ders. 23.

Geometer 76.

Gerichte — Competenzstreitigkeiten ders. unter sich 23. — Verhältniß ders. zu den Finanzbehörden 86.

Gesetze — Unterschied von Verordnungen 36.

Gewerbsteuer — Reclamationen bezüglich ders. 100. — Contraventionen dagegen 101.

Gränzaufseher — Waffengebrauch, Verwundungen, Tödtungen durch dies. 64 ff.

Grundbeschwerden — s. Grundrenten.

Grundlasten — s. Grundrenten.

Grundrenten — in Rheinhessen, Entscheidung über die Gültigkeit der Veräußerung und der feudalen Natur derf. 93. — Abzug wegen derf. an der Grundsteuer 101. — Streitigkeiten hinsichtlich derf. in Bezug auf das Immobiliarkataster 102. — desgl. wegen Zusammenlegung derf., daf. — Beitreibung der Tilgungsrente für abgelöste Grundrenten 120. 185. — Theilung von Gütern und Gebäuden, worauf Grundlasten ruhen 171. — desgl. von geschlossenen Gütern 172. — Ablösung der Grundrenten 180 ff. — nach französ. Gesetzgebung 181. — Entscheidung über die Fixirung unständiger Grundrenten 184.

H.

Hausfuchung 300 ff.
Heege — Urtheil über die Nothwendigkeit derf. 288.
Heimathsrecht 137.
Hubengüter — Theilung derf. 172.

J.

Immobiliarkataster — Reclamationen in Bezug auf dasselbe 99.
Incidentpunkte 17.
Indirecte Auflagen 94 ff.
Israelitische Gemeinden — f. Juden.
Juden — 219. — jährliche Patente derf. zum Handelsbetrieb in Rheinhessen 218. — Vorstände ihrer Religionsgemeinden 221. — Verwaltung des Vermögens derf. 222. — Schulen derf. 270.
Justizpersonal — Dienstvergehen deff. und Verfahren bei deßfallsigen Untersuchungen 58. — Verantwortlichkeit deff. für Handhabung der Stempel- und Taxordnung 87.
Justiztabellen 277.
Justizverwaltung — Verhältniß der Regierung zu derf. 276 ff.

K.

Kammeranwälte 87. 90.
Kammerschulden — der Standesherren, Ausscheidung derf. 113.
Kassenbeamte — Recesse derf. und Verfahren deßhalb 54 ff.
Kellervisitation — wer dief. anordnen dürfe 98.
Kirchen 241 ff.
Kirchenbücher 282.
Kirchenfondsrechnungen — Revision derf. 126. 131. — nach französischen Gesetzen 132. ff.
Kirchengewalt 250. 258 ff.
Kirchspielskosten — Ausschlag derf. 243.

Kostenpunkt — bei Untersuchungen gegen Staatsbeamte 53. — Recurs deßhalb an den Staatsrath in Administrativuntersuchungen 53 u. 54. — desgl. bei Kassenbeamten 55.

Kreisräthe — Collisionen ders. mit den Gerichten 8. — desgl. in Rheinhessen 9. — Thätigkeit in Administrativjustizsachen 27. — in Rheinhessen 28. — Untersuchungen gegen dies. wegen Amtsverletzungen 56. — Disciplinarstrafgewalt ders., das. — gegen Advocaten und Anwälte 74. — Bestellung und Entlassung der Feldgeschwornen durch dies. 77. — Attributionen ders. in Bezug auf Allmendentheilungen 163. — Functionen ders. in Bezug auf Gütertheilungen 173. — Befugniß zur Beitreibung der Kosten von Polizeimaßregeln 234. 287. 288. — Polizeiverwaltung, Gebote, Verbote und Regulative ders. 285. — Strafgewalt und Befugnisse ders. bei Störungen im Dienst 292. — desgl. in Rheinhessen 293. — Mitwirkung ders. zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen 301. 303.

Kriegsdienstpflicht — Reclamationen deßhalb 78. ff.

Kriegskosten — Ausgleichung 149. — Beiträge 151 ff. — Liquidation der Gemeindekriegsschulden in Rheinhessen 154.

Kriegsreservisten — Gerichtstand ders. in Straffachen 82.

L.

Landgraben 233.

Landräthe — Collisionen ders. mit den Landgerichten 8. — Thätigkeit in Administrativjustizsachen 26. — Disciplinarstrafgewalt ders. 56. — gegen Advocaten und Anwälte 74. — Regulative ders. 284. — Strafgewalt ders. 292. Befugniß ders. zur vorläufigen Einschreitung und Verhaftung 301.

Landrichter und Landgerichte — Collisionen mit den Land- und Kreisräthen 8. — Disciplinarstrafgewalt ders. 64. — desgl. gegen Advocaten und Anwälte 73. — Verhältniß ders. zu den Finanzbehörden 86 ff.

Landstände — 36. — Verantwortlichkeit ders. wegen ihrer Abstimmungen 39. — Arrest landständischer Mitglieder 40. — Gültigkeit der Wahlen, das.

Leibeigenschaft — deren Aufhebung 105. — Abkaufsgelder dafür, und Beitragsverbindlichkeit dazu, das.

M.

Maires — Strafgerichtsbarkeit ders. in Polizeisachen 289. — Befugnisse ders. bei Störungen im Dienst 293.

Maturitätsprüfung 272.

Militärgerichte — 80 ff. 280. — Competenzconflicte ders. mit den Civilgerichten 23. — unter sich 280. — Umfang ihrer Gerichtsbarkeit 81 ff.

Militärpersonen — Gerichtsstand in Civilsachen 80. — in Straffachen 81 ff. — in Polizei- und Defraudationssachen 82. 97.

Militärverwaltung — Revision der Rechnungen ders. 131. — nach französ. Gesetzen 132.

Militärwesen 78. ff.

Minister und oberste Staatsbeamte — Anklage und Dienstvergehen derf. 51.
Mißbrauch — der Amtsgewalt 64 ff. — der Kirchengewalt 251. 264.
Mobilienfeuerversicherungsanstalten 208.
Monopolien 216.
Moräste — Austrocknung derf. 233.
Moratorien 276.
Mühlen 222 ff.
Mühlenbann — Aufhebung deff. und Entschädigung dafür 108. — Entscheidung über das Bannrecht an sich 109.

N.

Nachlaßgesuche — in Bezug auf die Grundsteuern 100.
Niederschlagung — von Untersuchungen gegen Staatsbeamte 51.
Nothfälle — Hinwegnahme von Privateigenthum in solchen 192.

O.

Oberaufseher der Rheinschiffahrt 308.
Oberconsistorium — Oberrevision der Rechnungen der Kirchenfonds u. s. w durch dasselbe 128. — Disciplinargewalt deff. über die Geistlichen 263.
Oberfinanzkammer — Prüfung der Geometer durch dies. 76. — Disciplinargewalt derf. über Geometer, das. — Verhältniß derf. zu den Justizbehörden 86 ff. — Entscheidung derf. über Reclamationen gegen das Immobiliarkataster 100. — über Gesuche um gesetzlichen Steuernachlaß, das. — über Reclamationen wegen der Personalsteuer, das. — über Reclamationen wegen der Gewerbsteuer 101.
Oberpostinspection 235.
Oberpostmeister 236.
Oberstudienrath 271.
Octroi — städtischer 147.
Ortsbürgerrecht 136.
Ortsvorstände — Geschäfte derf. in Sachen der Justizverwaltung 282.

P.

Parthien — Recurs derf. über das Competenzverhältniß 10. — Reclamationen derf. darüber in Rheinhessen 11.
Patente — zum Gewerbsbetrieb 216. — jährl. Patente der Juden in Rheinhessen zum Handelsbetrieb 218.
Patrimonialgerichtsherren — s. Standesherren.
Pensionirung — Entscheidung über Ansprüche darauf 43. — bei Officieren 86.
Pensionsverhältnisse — 41 ff. — inwieweit Pensionen mit Beschlag belegt werden können 46.
Personalsteuer — Reclamationen deßhalb 100.

Pflaster- und Brückengelder — Entschädigung für den Verlust des Bezugs derf. 104.

Police judiciaire 302.

Polizei — Kosten von Polizeianstalten 229 ff. — Polizeiverwaltung 285 ff. — Beitreibung der Kosten von Polizeimaßregeln 234. 287. 288.

Polizeigerichtsbarkeit 287. 290.

Portodefraudationen 96. 238. 240. 241.

Postdeputirte 235.

Postofficianten — 237. — Disciplinargewalt über dies. 238.

Postregal — Entscheidung über Beeinträchtigungen desselben 96.

Postwesen 234 ff.

Präfecturräthe 29.

Präjudicialsachen — 17. — bei Forstvergehen 22.

Privateigenthum — Abtretung desselben für öffentliche Zwecke 189 ff.

Privatgenugthuung — wegen Beleidigungen durch Mißbrauch der Amtsgewalt 66.

Privatrechtliche Verhältnisse — 4. — Begriff derf. 14. — des Fiscus 16. — bei Forstvergehen 22.

Prorogation 20.

Provinzialdirection zu Mainz 29.

Provisorien — 3. 8. ff. 285. 286. — in geistlichen Bausachen 247.

Prüfungscommission im Justizfach 277.

R.

Recesse — der Kassenbeamten, Verfahren deßhalb 54.

Rechnungsabschluß — s. Abschluß.

Rechnungsbüreau — des Gr. Kriegsministeriums 131.

Rechnungshof — französ. 132.

Rechnungsjustificatur 124.

Rechnungskammer — 122 ff. — Umfang der Competenz derf. bei Rechnungsabschlüssen 130.

Rechtskraft — der gerichtlichen Entscheidungen 20.

Recrutirung 78.

Recurs — der Parthien über das Competenzverhältniß 10. — an den Staatsrath 31. — R. der Staatsdiener gegen Disciplinarstrafen 47. — gegen Suspension, daf. — an den Staatsrath wegen des Kostenpunkts in Administrativuntersuchungen gegen Staatsbeamte 53. — der Advocaten und Anwälte gegen Disciplinarstrafen 73. — nach französischen Gesetzen 75. — in Recrutirungsangelegenheiten 78. — gegen Entscheidungen der Oberfinanzkammer über Reclamationen gegen das Immobiliarkataster 100. — wegen Entschädigungsansprüchen für den Verlust von Pflaster- und Brückengeldern 104. — wegen Entschädigung für die Leibeigenschaft 105. — gegen Revisionsbeschlüsse und Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer 123. 126.

127. 128. ff. — der Militärrechnungsbeamten gegen Rechnungsabschlüsse 131. — im Rechnungsverfahren nach französ. Gesetzen 132. — in Bezug auf Gemeindewahlen 136. — in Bezug auf Ertheilung oder Verweigerung des Ortsbürgerrechts 137. — in Streitigkeiten über den Allmendengenuß 139. — in Bezug auf Gemeindeumlagen 144. — in Bezug auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden 149. — wegen Beitragspflicht zu Gemeinde- und Amtskriegsschulden 151 ff. — in Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen 156 ff. — in Gemeinheitsauseinandersetzungssachen 161. — bei Theilungen für sich bestehender Gemarkungen unter die betheiligten Gemeinden 168. — wegen Verunterpfändung der Grundbeschwerden bei Gütertheilungen 171. 173. — bei Verwandlungen von Privatzehnten 177. — bei Verwandlungen der Theilabgaben von Weinbergen 179. — in Betreff der Fixirung unständiger Grundlasten 184. — in Betreff der Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, Bauplätzen und Wiesenculturen 202. — in Betreff der Lohnbestimmung für gezwungene Dienste 203. — bei Klagen auf Wildschadensersatz 212. — in Postangelegenheiten 241. — in akademischen Disciplinarsachen 272. — über verzögerte oder verweigerte Justiz 276. — in Sachen der Rheinschiffahrt 306 ff.

Refractairs — Bestrafung ders. und derjenigen, welche sie beherbergen 84.

Regalien — 94. — Beitreibung des Einkommens daraus und aus indirecten Auflagen 120.

Regierungshandlungen — Begriff ders. 13.

Reglements 284 ff.

Regulative 284 ff.

Reisende — Beschwerden ders. gegen die Postbeamten 239 ff.

Renten — s. Grundrenten.

Revision — der Rechnungen des Staats, der Gemeinden, Kirchen, Schulen und Stiftungen 122 ff. — der Rechnungen der Militärverwaltung 131.

Rheinschiffahrt 305.

Rheinzollrichter 305.

Richter — Dienstentsetzung und Entlassung ders. 280.

Ruhegehalt — Verlust desselben durch Entsetzung von einem Staatsamt 52. — zur Strafe 53. — der durch die Gemeindeordnung außer Thätigkeit getretenen Ortsvorstandspersonen 142.

S.

Schaafweideberechtigungen — Verwandlung derselben in ständige Renten 178.

Schulfondsrechnungen — Revision ders. 126 ff.

Schulgeld 269.

Schullehrer — 266 ff. — Verbindlichkeit zur Entrichtung des Gehalts ders. 141. 269.

Schulscheiter — Verwandlung ders. 269.

Schulstrafen 267.

Separationssachen — Unterschied ders. von Justizsachen 161.

Specialuntersuchung — gegen Staatsbeamte 49. 54.
Staatsfrohnden — Ausscheidung ders. 24 ff. 107.
Staatspapiere au porteur — Arrestanlage bezüglich ders. 115.
Staatsrath — französischer 5. 28. — der Großh. Hess. 7. 28 ff. — Verfahren bei demf. 31. — Recurs an denf. gegen die Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer 128 ff. — Gränzen seiner Competenz in dieser Beziehung 130.
Staatsschulden — Liquidstellung ders. und Entscheidung darüber 114. — Entscheidung, ob die Capitalien öffentlicher Institute u. s. w in die Verloosung aufzunehmen seien 115. — austrägalgerichtl. Entscheidung zwischen mehreren Bundesstaaten hinsichtlich ders., das.
Staatsverträge — Auslegung ders. 34.
Standesherren — Disciplinarstrafgewalt ders. 57. — Entschädigung ders. für die Aufhebung der Leibeigenschaft 105. — desgl. für gutsherrl. Frohnden, die für Staatsfrohnden erklärt worden sind 107. — Entschädigung ders. für Aufhebung ꝛc. ihrer Einkünfte 109. — Ausscheidung der ihnen bleibenden Revenüen von den landesherrlichen 111. — Entscheidung über die privat- oder staatsrechtliche Natur ihrer Einkünfte zwischen ihnen und ihren früheren Unterthanen 112. — Ausscheidung ihrer Kammerschulden 113. — Beitreibung des Einkommens ders. und der Patrimonialgerichtsherren 121. — milde Stiftungen ihrer Vorfahren und Revision der Rechnungen solcher Fonds 128. — vorzugsweises Recht ders. zur Benutzung der Mineralien 193. — Befugnisse ders. in Bezug auf Gewerbsconcessionen 216. — Verhältniß ders. zu ihren Justizbehörden 276. — Anordnungen ders. in Polizeisachen 289.
Stellung vor Gericht — der Staatsbeamten 49 ff.
Stellvertretung — im Militär 80. — Staatsassecuranzanstalt dafür 120.
Stempel- und Taxordnung — Handhabung ders. durch das Justizpersonal 87. — Stempelabg. in Rheinhessen und Recurs deßhalb an die Gerichte 95.
Steuern — directe, Beitreibung ders. 117.
Steuerfreiheiten — Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung ders. 102.
Steuermannsordnung — für die Hessische Rheinstrecke 308.
Stiftungsfondsrechnungen — Revision ders. 126 ff.
Strafandrohung — Befugniß der Administrativbehörden zu ders. 284 ff.
Studierende — Schuldensachen ders. 272. 275.
Suspension — vom Amt 47 ff. — der Advocaten und Anwälte 73 ff.
Sustentationsgehalt — der Staatsbeamten während der Untersuchung 50.

T.

Theilabgaben — von Weinbergen, Verwandlung ders. in ständige Renten 179.
Tödtungen — durch Waffengebrauch der Grenzaufseher 64 ff. — der Forstbeamten 66.
Torfstechereien 194. 195.
Trankfteuer — Entscheidung über die Schuldigkeit zur Entrichtung ders. 96. — Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen des Verlusts des Bezugs ders. 104. — desgl. wegen Verlust der Freiheit von ders., das.

U.

Uebergriffe — der Justiz- und Administrativbehörden, Strafen des Code pénal dagegen 6.

Universität Gießen — 272 ff. — Civilgerichtsbarkeit derf. 275. — Disciplinargewalt derf. 272.

Universitätsrichter 274.

Untergerichte — s. Landrichter und Landgerichte.

Untersuchung — präparatorische, gegen Staatsbeamte 47 ff. — Niederschlagung derf. 51.

V.

Vacanz — von Pfarrstellen und intermistische Verwaltung der Einkünfte 253.

Verfahren — in Administrativjustizsachen und streitigen Verwaltungssachen 31.

Verhaftung — 279. 300 ff. — landständischer Mitglieder 40.

Verordnungen — Unterschied von Gesetzen 36.

Verstückelung — der Grundstücke, s. Zerstückelung.

Verunterpfändung — der Grundbeschwerden bei Gütertheilungen 171 ff. — der Grundrenten bei Zehntverwandlungen 175. 178.

Verwundungen — durch Waffengebrauch der Gränzaufseher 64 ff. — der Forstbeamten 66.

Vicinalwege — Abtretung von Privateigenthum zur Anlegung oder Erweiterung derf. 197. — Verbindlichkeit zum Bau derf. 229.

Visitation der Justiz- und Regierungsämter 277.

Völkerrecht 14.

Volksschulen 241. 266 ff.

Vollstreckung — der in Civilsachen erlassenen Urtheile gegen Militärpersonen 81. — desgl. in Polizei- und Defraudationssachen 82. — gerichtlicher Erkenntnisse gegen den Staat 116. — desgl. gegen Gemeinden 143.

W.

Waffengebrauch — der Gränzaufseher 64 ff. — der Forstbeamten 66.

Waldungen — Erlaubniß zur Theilung derf. 171.

Wasserbau 226.

Wasserbenutzung — Streitigkeiten darüber 222 ff.

Wassergericht 226.

Weinberge — Verwandlung der Theilabgaben davon in ständige Renten 179.

Wiesencultur — Abtretung von Gerechtsamen zum Behuf derf. 199 ff.

Wiesenpolizeiordnungen 288.

Wildschadensersatz 212.

Wirthschaftsgerechtigkeiten — Entschädigung der Eigenthümer ausschließlicher Wirtschaftsgerechtigkeiten wegen des den Brandweinbrennern gestatteten Verzapfens 110.

Wittwencassen — Streitigkeiten der Forstwittwencasse 46. — Berechtigung zu geistlichen Wittwencassen 256. 257.

3.

Zehnten — Verwandlung derf. in ständige Renten 174 ff. 180.

Zerstückelung — der Grundstücke 172 ff.

Zunftwesen 216.

Verbesserungen.

S. 15. Note 7. statt „*Sirey* etc. T. I. p. 321 u. 366. T. II. p. 382.“ lies „T. I. p. 366. T. II. p. 321 u. 382.“

S. 57. Note 30. statt „Dammwachspflicht“ l. „Dammwachepflicht.“

S. 98. statt „**§. 21.**“ l. „**§. 20.**“

S. 133. Note 26. statt „durch den 76“ l. „durch den Art. 76.“

S. 135. Note 4. statt „Grundsätze deutschen Staatsrechts“ l. „Grundsätze des deutschen Staatsrechts.“

Verzeichniss empfehlungswerther Werke

für

Juristen, Cameralisten, Volksvertreter ꝛc.,

welche im Verlage von C. W. Leske in Darmstadt erschienen und durch alle solide Buchhandlungen um die beigesetzten, größtentheils ermäßigten Preise zu beziehen sind.

Archiv der Großherzogl. Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien herausgegeben. Vom Jahre 1806 bis Ende 1837. gr. 8. 7 Bde. nebst einem ausführlichen Registerband.

Jeder Band kostet für's Inland 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr., für's Ausland $2^1/_3$ Thlr. oder 4 fl. netto. Das Register 40 kr. und 54 kr. od. 12 gr.

Beck, F. C. H. (Ministerialrath), Das Hessische Staats-, Land- und Strafrecht, oder geordnete Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Verfassung und Verwaltung im Großherzogthum Hessen. Gesondert nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, bearbeitet von mehreren hess. Staatsbeamten ꝛc.

Erster Theil. Das Staats- und Verwaltungsrecht.

Erstes Buch: Von dem Verhältniß des Großherzogthums Hessen zum deutschen Bunde. 1. Heft. Grundgesetze des Bundes. gr. 8. brosch. $^7/_{12}$ Thlr. oder 1 fl.

Zweites Buch, 1. und 2. Heft: Aeltere Erbstatuten und Hausverträge ꝛc. Neue Verfassungsurkunde ꝛc. $1^3/_4$ Thlr. oder 3 fl.

Neuntes Buch. Vom Forstwesen. Erster Band. Von der Forstorganisation und dem Forstdienste im Allgemeinen. $1^7/_{12}$ Thlr. oder 2 fl. 48 kr.

Zweiter Band: Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften über Gegenstände der Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei im Großherzogthum Hessen. 1. Abtheilung. $^2/_3$ Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

2. Abtheilung. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

3. und 4. Abtheilung nebst Nachträgen. $^7/_{12}$ Thlr. oder 1 fl.

Aus letzteren besonderer Abdruck unter dem Titel:

Verwaltungsordnung der Communalwaldungen im Großherzogthum Hessen, oder Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über Verwaltung der Communalwaldungen. $^1/_4$ Thlr. oder 24 kr.

(Für die Käufer der ganzen Sammlung findet ein um $^1/_4$ ermäßigter Preis statt.)

Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten. Herausgegeben von Advocat H. K. Hofmann. 8. 1. Band, in 3 Lieferungen. brosch. 1831. $1^1/_2$ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der älteren und neueren Zeiten und aller civilisirten Völker. 4 Bdchn. 12. brosch. Jedes Bändchen $^2/_3$ Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

Bopp, Ph. (Advocat), Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. In einzelnen Ausarbeitungen und mit besonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle. 6 Bändchen. 8. 1830 — 1832. Das ganze Werk zum herabgesetzten Preis von $2^1/_2$ Thlr. oder 4 fl. 30 kr.

Dessen Geschichte des städtischen Wesens im Großherzogthum Hessen von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Verfassungswerke am Schlusse von 1820.

Auch unter dem Titel:

Beiträge zum öffentlichen Rechte im Großherzogthum Hessen. gr. 8. 1833. geh. $^5/_6$ Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Brumhard, A., Versuch zur Begründung einer zeitgemäßen Forststrafgesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Hessen. gr. 8. brosch. 1833. $^2/_3$ Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

Civilprozeßordnung, Hessen-Darmstädtische, vom Jahre 1724 und peinliche Gerichtsordnung von 1726. Mit Supplementen. Neue, die späteren Verordnungen, Ausschreiben und sonstige Normative in Bezug auf den Civil- und Criminalprozeß berücksichtigende Auflage. gr. 8. $1^1/_3$ Thlr. oder 2 fl. — Nachträge hierzu, herausgegeben von Ph. Bopp. 3 Hefte. gr. 8. 1838 und 1839. $1^3/_4$ Thlr. oder 3 fl.

Dittmar, C. F. (Landgerichtsassessor), Das gerichtliche Rechnungswesen, in 3 Abhandlungen. Erste Abhandlung. Vormundschaftsrechnungswesen; dargestellt in einer Instruction für Vormünder und Obervormünder. gr. 4. geh. 1836. $^5/_6$ Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Zweite Abhandlung. Das Concurs-Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Auch unter dem Titel:

Das gemeinrechtliche gerichtliche Verfahren bei nicht streitiger Verwaltung, Vertheilung und Verrechnung von Concursmassen. Versuch einer theoretisch-praktischen Darstellung dieser wichtigen Gegenstände. gr. 4. geh. 1838. $2^1/_2$ Thlr. oder 4 fl. 30 kr.

Handbuch der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthum Hessen. 1. Abtheilung. Die Gesetze zur Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen und Frevel, nebst den hauptsächlichen allgemeinen Verordnungen für das Forststrafwesen. 2. Aufl. gr. 8. geh. 1839. $^1/_3$ Thlr. oder 36 kr. (Die 2. und 3. Abtheilung sind unter der Presse.)

Hofmann, H. K. (Advocat), Versuche in Bearbeitung des römischen Rechts. 1. Heft. Auch unter dem Titel:

Ueber den Einfluß allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners. 8. 1830. $^1/_2$ Thlr. oder 54 kr.

Derselben 2. Heft. Auch unter dem Titel: Beiträge zur Lehre von der Eintheilung der Sachen, in 2 Abhandlungen. 1831. $^2/_3$ Thlr. od. 1 fl. 12 kr.

Krönke, C., Anleitung zur Steuerregulirung. 2 Theile. gr. Octav und Folio. 1810 und 1811. Herabgesetzter Preis $1^1/_2$ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Livingston's Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse. Nebst dessen Einleitung und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas, Generalinspectors der Gefängnisse Frankreichs u. s. w. Ein Beitrag zur Theorie des Pönitenziarsystems, frei bearbeitet nach dem Französischen des Herrn C. Lucas von Konrad Samhaber, Appellationsgerichtsassessor. 8. geh. 1838. $^5/_6$ Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Locre, Geist der Civilgesetzgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geschöpfter Commentar. 4 Bände. gr. 4. 1808 bis 1813. Herabgesetzter Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Lucas, C., Von dem Strafsystem und der Abhaltungstheorie im Allgemeinen, von der Todesstrafe insbesondere. Eine gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen von K. Samhaber. gr. 8. Herabgesetzter Preis $^3/_4$ Thlr. od. 1 fl. 21 kr.

Scharfenberg, Grundsätze der Einrichtung und Behandlung kleiner Registraturen bei Untergerichten, eine praktische Anleitung zum Selbstunterrichte in diesem Zweige der Actuariatsgeschäfte. gr. 8. 1830. $^1/_2$ Thlr. oder 54 kr.

Steiner, J. W. C. (Hofrath), Ueber das altdeutsche und insbesondere altbaierische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten. Eine von der k. Akademie zu München gekrönte Preisschrift. 8. 1824. Herabgesetzter Preis $^7/_{12}$ Thlr. oder 1 fl.

Weiß, D. C. Ed., Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben ꝛc. 3. u. 4. Bd. gr. 8. geh. 1832 und 1833. Jeder Band $1^1/_3$ Thlr. oder 2 fl. 24 kr.

Zangen, G. L. v. (Regierungsrath), Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Ein Handbuch für Geschäftsmänner. Zwei Bände, nebst einem Supplementbande, die seit 1828 entstandenen Verfassungsgesetze enthaltend. gr. 8. 10 Thlr. oder 18 fl.

Schreib- und Geschäftskalender für das Jahr 1841. Elegant cartonnirt. Preis auf ordinär Schreibpapier $^1/_2$ Thlr. od. 48 kr. Auf feinem Schreibpapier $^2/_3$ Thlr. oder 1 fl. 12 kr.

Dieser Kalender hat durch ein mehr als 30jähriges Erscheinen seine praktische Brauchbarkeit erwiesen und befindet sich in den Händen fast aller Juristen und Geschäftsmänner Hessens und Nassau's. Es enthält derselbe auf 210 Seiten hinreichenden Raum zu schriftlichen Bemerkungen für alle Tage des Jahres, und außer vielen für's Geschäftsleben nützlichen Notizen eine vergleichende Uebersicht der Maaße und Gewichte der bedeutendsten europäischen Staaten.

DE LA HAYE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eigenbrodt, Carl Christian

Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Hessen

Darmstadt 1840
J.pract. 58 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553976-5